This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Fürstlich Auersperg'sche
Bibliothek in Wien.

Uiberſicht

des bey der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegskommiſſair, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens Ritter.

Dritter Band.

Prag 1812,

gedruckt bey Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC265
.A9B8
v.3

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

§. 24. Von der Uibersetzung zur Prima-Plana.

Welche Chargen hierunter gehören . . . 1
Es muß hiebey Rücksicht darauf genommen werden, daß hiedurch dem Feuergewehrstande kein Nachtheil zugehe . . . 1
Die Bewilligung zu derley Uibersetzungen kann das General-Commando ertheilen . . . 1
Mit welchen Individuen offene Fourirer-Stellen zu besetzen sind . . . 1
Nur zu Trompetern und Schmieden können vollkommen dienstaugliche Leute aus dem Gewehrstande bewilligt werden . . . 1

§. 25. Von Beurlaubungs-Vorschriften.

Urlaubslicenzen der Generale, Stabs- und Oberofficiere betreffend:
Im Regiments-Rro. kann der Truppen-Commandant den Urlaub auf 14 Tage ertheilen . . . 2
Auf längere Frit, jedoch nur innerhalb der Erblande, ertheilen solchen:
Den Officieren der Feld- und Garnisons-Artillerie, der General-Artillerie-Direction . . . 2
Jenen vom Genie-, Sappeur- und Mineur-Corps, dann vom Fortificatorio, das Haupt-Genie-Amt . . . 2
Die Einen wie die Andern können aber ohne Einwilligung des Landes-General-Commandos nicht abgehen . . . 2
Denen von Regimentern und sonstigen Militär-Branchen, die General-Commanden . . . 2

Seite

Auditors dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nur auf 8 Tage beurlaubt werden . . . 3
Auf wie lange Officiere in Familien-Angelegenheiten mit Beybehaltung der Gage beurlaubt werden können . . . 3
Wie sich diesfalls bey Pensionisten oder blos mit Character Ausgetretenen zu benehmen ist . . . 3
In Kriegszeiten hängt die Urlaubslicenzertheilung lediglich vom commandirenden General der Armee ab . . . 4
Urlaubslicenzen für commandirende Generale und Chefs einer Branche, dann für Inspecteurs, müssen beym Hofkriegsrath angesucht werden . . . 4
Absentirungslicenzen ins Ausland ertheilt lediglich der Hofkriegsrath . . . 5
Dagegen können die General-Commanden Urlaubs-Prolongationen aller Art ertheilen . . . 5
Doch höchstens nur auf 2 Monate, und zwar lediglich an Officiere unterstehender Regimenter . . . 5
Was beurlaubte Officiere zu beobachten haben, wenn sie Hauptstädte oder Festungen innerhalb des Landes, und Residenzstädte außer Landes passiren . . . 5
Ohne Passeports kann kein Officier mit Urlaub außer Land abgehen . . . 5
Absentirungslicenzen sind in der Regel nur in den ersten 3 Wintermonaten zu ertheilen . . . 5

Seite

Urlaubslicenzen zu Caravanen ertheilt der Hofkriegsrath 6
Cynosur, Respectu der Gebühr für mit Urlaub absente Officiere 6
Generale, Stabs- und Oberofficiere, die mit Urlaub gehen, müssen ihre Pferde zurücklassen 6
Strafen für die Ubertreter dieses Befehls, und für jene, die es conniviren . . 7
Wie ertheilte Urlaubslicenzen monatlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden müssen 7
Belehrung, was bey Urlaubs-Prolongations-Gesuchen zu berücksichtigen ist, und wie sie zu bewilligen sind . . . 8
Wie mit Officieren vorzugehen ist, die über Urlaub ausbleiben 8
Weitere Vorschrift Respectu der mit Urlaub abwesenden Officiere 9
Von den Urlaubslicenzen für Beamte, wie selbe Respectu der Gebühr auf die Urlaubszeit zu behandeln sind . . . 10
Wie mit solchen Militär-Beamten vorzugehen, die sich eigenmächtig ohne erhaltene Bewilligung von ihrem Anstellungsort entfernen 10
Urlaubslicenzen an Militär-Beamte innerhalb der Erblande, jedoch nicht nach dem Hoflager, kann das General-Commando, nie aber auf länger als 6 Wochen ertheilen 11
Derley ertheilte Licenzen kommen in den monatlichen Ausweis der an Officiere ertheilten Urlaube mit einzuziehen . . 11
Urlaubslicenzen auf längere Zeit, oder ins Ausland, oder in die Residenzstadt, so auch Prolongationsgesuche, kommen dem Hofkriegsrath zur Entschließung anzuzeigen 11
Weitere Maßregel Respectu der einen Urlaub ins Ausland ansuchenden, in Verrechnung stehenden Beamten . . . 11
Von der Beurlaubung der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts:
Wer solche zu ertheilen hat, und was hiebey zu berücksichtigen ist; und zwar:

Seite

Innerhalb der Erblande 6
In das Ausland 6
In welchen Fällen Prima-Planisten, und Unterofficiere auch als beurlaubt das Praetament behalten 6
Desgleichen k. k. ordinäre Cadeten . . 6
Was der Urlauber an der Montur mitnehmen kann 6
Dauerzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern . . . 7
Wenn ein Urlaubs-Douceur bemessen ist, wer hieran Antheil hat 7
Wie mit Beurlaubten umzugehen ist, die Excessen ausüben 8
Zur Exercierzeit haben alle Beurlaubte einzurücken 8
Welche Urlauben hievon ausgenommen sind 8
Wie mit Urlaubern zu verfahren ist, welche zur Exercierzeit nicht einrücken . . 8
In welchen Zeit über Urlaub ausgebliebene Leute in Abgang zu bringen sind . . 8
Jeder auf Urlaub abgehende, oder von da einrückende Mann kommt dem respicirenden Kriegs-Commissariat vorzustellen . 8
Auf welche Art dieses Kriegs-Commissariat über die Urlauber ein Protocoll zu führen hat 9
In den monatlich an den Hofkriegsrath zu liefernden Status- und Recrutirungs-Rapporten hat die Zahl der Urlauber zu erscheinen 9
Welche Eingabe alljährlich nach der Exercierzeit Respectu der Urlauber an den Hofkriegsrath einzureichen ist 9
Von der Beurlaubung bis zur Einberufung, und zwar:
Beym Militär-Fuhrwesen 9
Beym Pionier-Bataillon 9
Bey den deutschen Infanterie Regimentern 9
Bey der Cavallerie 9
Vorschrift, was bey den Ergänzungsmännern zu beobachten ist, bis sie in effectiven dienstleistenden Stand übertreten . . 9

Seite

§. 26. Von Militär-Arbeitern, und respective Commandirt-Beurlaubten.

Bey solchen Staats-Aemtern, wo die Arbeiten vom Civile geleitet werden . . 27
Bey privaten 32
Bey Militär-Anstalten 32
Wie sich zu benehmen, wenn abverlangt werdende Militärarbeiter vom Loco-Stand nicht hergegeben werden können . . 35

§. 27. Von Capitulanten.

Von Ausländer-Capitulanten:
Bestimmung der Capitulations-Jahre für selbe 35
In welcher Form der Capitulations-Schein an selbe auszustellen ist . . . 36
Von der Reengagirung der Ausländer-Capitulanten 37
Ausmaß des dießfälligen Handgeldes . 37

Von Inländer-Capitulanten.
Bestimmung der Dienstjahre für selbe . 39
In welchen Jahrgängen die in der Armee schon dienenden Inländer das Recht haben, die Entlassung zu fordern . . 39
Von der Reengagirung der Inländer-Capitulanten, und des für sie bemessenen Handgeldes 41
Capitulation der exempten Inländer . 42
Abwesenheit mit Urlaub wird an der Capitulationszeit zu Gutem gerechnet . . 42
Inländer-Capitulanten gaudiren das Dienstgrattal 42
Ausgediente halbinvalide Inländer-Capitulanten können fortdienen . . 42
Wie lang ein Inländer-Capitulant gedient haben muß, um vorhinein reengagirt werden zu dürfen 43
In Kriegszeiten hat eine Reengarirung nur bey ganz ausgedienten Capitulanten statt 43

Seite

Ausgediente halbinvalide Ausländer-Capitulanten dürfen nur nach Gutbefund der Regimenter ohne Reengagirungsgeld beybehalten werden 43
Von welcher Zeit die von ausgehenden Capitulanten eingegangene neue Capitulation den Anfang zu nehmen hat . . 43
Auch diensttaugliche ausgediente Inländer-Capitulanten können auf ihr Verlangen ohne Reengagirung beybehalten werden 43
Wie bey wieder gestellt werdenden, entlassen gewordenen Wirthschaftsbesitzern die Dienstzeit zu rechnen sey 43
Hauthoistey und Tambours sind Respectu der Capitulation und Reengagirung den Gemeinen ganz gleich zu halten . . 44
Wie die Ausweise alljährlich über jene Entlassung berechtigten Capitulanten an den Hofkriegsrath einzusenden sind . . 44
Capitulationszeit für von Entlassungswerbern reengagirt werdenden Veteranen . 45
Von der Capitulation und Reengagirung bey Monturs-Commissionen 45
Erhöhtes Reengagirungsgeld der Capitulanten bey scientivischen Corps . . 46
Reengagirungsgelder-Ausmaß für Zahn- und Obermschmieden 47
Wie das Personal bey den Feld- und Garnisons-Artillerie-Zeugämtern in Rücksicht der Capitulation und Reengagirung zu behandeln ist 48
Weitere Belehrung über den Zeitpunct, von welchem bey reengagirten Inländer-Capitulanten die neu eingegangene Capitulation den Anfang zu nehmen hat, und wann die allgemeine Entlassung und Reengagirung der Veteranen statt findet 48
Bestimmte Dienstzeit für die aus abgetretenen Provinzen in der Armee dienenden Leute 50
Reengagirungsgeld, bemessenes, für Professionisten bey der Verpflegs-Branche . 50

Seite

Bestimmte Dienstzeit für selbe, wenn sie nach der Entlassung von der Verpflegs-Branche als Recruten gestellt werden 50
Welche Reengagirten das empfangene Reengagirungsgeld bey der Entlassung, und wie viel hievon zurückzuzahlen haben 51
Wie Innländer zu behandeln sind, die sich als Ausländer anwerben lassen 51
Bestimmung eines jährlichen Douceurs für die nach eingestellter Entlassung und Reengagirung fortdienenden Veteranen 51
Wie lange entlassene Prima-Planisten zu dienen haben, wenn sie ad Militiam nachher gestellt werden 52

28. Von Distinctions-Zeichen der Veteranen.

Solche bestehen aus zweyerley Gattungen 53
Auch Ausländer können das für Innländer gestiftete Distinctionszeichen erlangen 53
Fälle, in welchen die Erhaltung des Distinctionszeichens nicht statt findet 53
Auch den ohne Reengagirungsgeld fortdienenden Veteranen gebührt das Distinctionszeichen 53
Selbes ist ihnen selbst beym Austritt vom Regiment beyzubelassen 53
Auch den für Entlassungswerber sich reengagirenden Capitulanten gebührt das Distinctionszeichen 54
Das Distinctionszeichen ist eigentlich ein Merkmal für längere Militärdienste 54
Es haben also auch die Leute hungarischer Nation es zu erhalten 54
Militär-Handwerker, welche aus ihnen das Distinctionszeichen erhalten können 54

29. Von Heurathe-Vorschriften.

Zu jeder Heurath einer Militärperson wird der vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert 54
Wer die Heurathe-Erlaubniß zu ertheilen hat?
a. Bey der Armee 55

Seite

b. Bey der Policeywache, und den Landesdragonern 59
c. Bey den Garden und der Hofburgwache 59
Unter welchen Rücksichten die Heurathe-Bewilligung ertheilt werden darf 59
Vorläufige Ausweisung und Sicherstellung bestimmter Nebeneinkünfte als Heurathe-Caution 60
Eintheilung der Cautions-Summe in 4 Classen 60
Chargenweise Verzeichnung dieser Classen 60
Ob und welche Individuen von der Ausweisung und Sicherstellung der Heurathe-Caution befreyt sind 61
Die Sicherstellung der Nebeneinkünfte als Cautions-Capital kann geschehen:
Durch öffentliche Fonds- und Privatobligationen 61
Und mit Realitäten 62
Obligationen eines fremden Staats können zum Cautions-Betrag nicht angenommen werden 62
Sonstige Zuflüsse, welche bey Berechnung der Nebeneinkünfte in Anschlag gebracht werden können 62
Wer die Caution erlegen kann 62
Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemessenen Caution in Obligationen 63
Und mit Realitäten zu geschehen hat 63
Keine Heurath darf vollzogen werden, bis nicht die Bestätigung über die Richtigkeit der Heurathe-Caution vom Hofkriegsrath erfolgt 63
Auf welche Art die eingesendeten Cautions-Instrumente zur Prüfung eingereicht, und depositirt werden 64
Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautions-Instrumente bewirkt werden kann 64
Wann die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution statt findet 64
Wie das Ansuchen um Zurückstellung der Caution nach dem Tode der Geheuratheten einzuleiten ist 65

Seite

Unter welchen Beschränkungen auf die Interessen der Caution ein Verbot gelegt werden, oder die Vormerkung auf das Cautions-Capital statt haben kann . . 65
Ausweis der Verheuratheten und der gelegten Caution in den Monat-Tabellen 65
Alle Heurathen ohne förmliche Erlaubniß sind ungültig. Strafen gegen die Uibertreter dieses Verbots . . . 65
Die Anträge um Nachsicht des Erlags der Caution sind gänzlich untersagt . . 66
Quittirte Officiere, die sich außer der Dienstleistung verehelicht haben, müssen für den Fall einer Wiederanstellung die bemessene Caution nachtragen . . . 66
Jedes neuangestellte verheurathete Individuum muß die für seine Charge verbundene Caution ebenfalls sicher stellen . 66
Die eingelegte Heurathscaution ist bey weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen 66
Zu beobachtende Rücksichten bey den Heurathsbewilligungen vom Unterofficier abwärts 66
Insbesondere aber für die kleinen Stabsparteyen und Prima-Planisten . . 66
Festsetzung der Zahl der Verheuratheten vom Unterofficier abwärts 67
Ehen der ersten Classe 67
Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen 67
Ehen der 2ten Classe 67
Uibersetzung aus der 2ten in die 1te Classe der Ehen vom Unterofficier abwärts . 68
Heurathen der Invaliden 68
Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden 69
Verbot der Heurathen von Soldaten jüdischer Religion 69
Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heurathscaution sich engagirenden Ausländer 69

Seite

Verheurathete Inländer, wenn sie von Dominien als Recruten beygestellt werden, gehören in die Classe der nach der 2ten Art verehelichten 69
Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden, oder invaliden Mannschaft sind ganz ungültig 70
Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteuren im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungültig 70
Ausweisung der Verheuratheten in den Monat-Tabellen 70
Heurathscaution an Ergänzungs- und Landwehrmänner können die Dominien ertheilen 70
Wie in Ansehung solcher Heurathsgesuche vorzugehen, wann über das Absterben eines abwesenden Ehegatten keine Gewißheit vorhanden ist 70

§. 30. Von Baulichkeiten in Caserne und sonstigen Militär-Gebäuden.

Die bey Caserne und sonstigen Militär-Gebäuden jeweils erforderlichen Reparationen kommen commissionaliter aufzunehmen 72
Was bey derley Aufnahmen Respectu der Sarta tecta bey solchen Militär-Gebäuden zu beobachten ist, deren Erhaltung in Sartis tectis dem Lande obliegt? und was unter die Sarta tecta gehört 72
Vorschrift, was Officiers und Parteyen, die in Aerarial-Gebäuden wohnen, an den Reparationen selbst zu bestreiten haben . 74
Weitere Belehrung hierüber . . . 75
Strafen für jene, die dieser Vorschrift nachleben 76
Nachträgliche Vorschrift Respectu der Invalidenhäuser 76

	Seite
Was die Contracte auf Casernen-Reparationen und Arbeitslieferungen zu enthalten haben	76
Die Untersuchungen der unverschieblichen Schadhaftigkeiten in Casernen und sonstigen Militärgebäuden sollen halbjährig vorgenommen werden	77
Wie unverschiebliche Schadhaftigkeiten, von wem, und in welchem Betrag herzustellen, zu bewilligen seyn können	77
Weitere Belehrung hierüber, und von wem muthwillige Beschädigungen zu tragen sind	77
In welchen Fällen Ingenieur-Officiere zur Aufnahme der Baulichkeiten beordert werden dürfen	78
Alle Bau- und Reparations-Anträge müssen von der Fortifications- oder Genie-Districts-Direction gehörig censurirt, und bestätigt seyn	81
Casernen-Unterhaltungs-Rechnungen sind von Behörden ganzjährig zu erlegen	81
Formular hiezu	81
Belehrung, wie die Baubeschädigungen in den Untersuchungs-Protocollen aufzunehmen sind	89
Vorschrift, wie fernerhin bey Errichtung der Contracte mit Werkmeistern auf Reparations- und sonstige Arbeiten in Casernen vorzugehen ist	89
Contracte von erkauften Häusern oder sonstigen Realitäten müssen vor der Intabulirung die hofkriegsräthliche Ratification erhalten	90
Mauth-, Befreyungs- oder Landes-Vorspanns-Verheißungen bey Contracten aller Art sind untersagt	90
Contracte aller Art dürfen nie außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung abgeschlossen werden	90
Feuerbrünste, in Casernen ausbrechende, sind streng zu erheben	90
31. Wie mit dem Service in Casernen zu gebahren ist, und wer hieran Antheil nehmen kann	91
§. 32. Vorschriften von Militärzimmern	92
§. 33. Ueber Schlafkreuzer sind keine Quittungen mehr mit den Rechnungen einzusenden	92
§. 34. Von Wachtkuhrn, und der Service-Gebühr für selbe	93
§. 35. Vorschriften vom Hufbeschlag	97
§. 36. Von Standarte-Rotten	99
§. 37. Von Regiments-Unkosten	99
§. 38. Von Feldrequisiten, und was dahin gehört	103
Vergütungspreise für solche Feldrequisiten-Sorten, die von dem Pauschquantum zu unterhalten, und von Monturs-Commissionen empfangen werden	104
Beschreibung eines chyrurgischen Instrumentenkastens, und was er zu enthalten hat	105
Beschreibung eines Medicamenten-Kastens	106
Beschreibung einer Feldkapelle	106
§. 39 Monturs-Vorschriften.	
In Pallasch- und Säbelklingen kommt das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen	108
Wie sich mit den Rüstungen ansteckender Krankheit wegen vertilgter Pferde zu benehmen ist	108
Knöpfe zur großen Montur, in wie weit sie passirlich sind	108
Wie Respectu der bey Waffenübungen verloren oder unbrauchbar werdenden Armaturs- und Monturs-Sorten vorzugehen ist	108
Was an Montues-Sorten den zu Officieren avancirenden, oder zur Prima-Plana übersetzt werdenden Individuen beyzubelassen seyn kann	109
Montursbestimmung für Verpflegsbecken, und was sie hiezu von der Monturs-Commission gegen Bezahlung erhalten können	109
Revers, den Montursfassende Officiere den Monturs-Commissionen auszustellen haben	109

Seite

Wie sich in Betreff der Montur-Verluste bey Recruten-Transporten zu benehmen sey 109
Die Conservation der Montur- und Armatur-Sorten wird den Truppen anbefohlen, und Ersatzleistungen hieran wegen Dienstes-Verrichtungen untersagt 112
Zur eigenen Montur-Erzeugung bey den Regimentern ist das Material schon zugeschnitten abzureichen 112
Wie die Leibes-Montur nach Classen und Gattungen an die Truppen abzugeben ist 112
Belehrung, wie die Montur und Rüstung in den Magazinen der Regimenter zweckmäßig aufbewahrt und gut conservirt werden soll 114
Säbelmontirung mit Eisen, bey welchen Truppen zu Fuße sie für die Zukunft statt haben soll 114
Zu welchen Beschlägen und Schnallen weiter statt Messing Eisen genommen werden soll 114
Grenadiere verlieren die Luntenverberger, und erhalten dafür messingene Granaden 114
Wie sich mit der Montur bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen sey 114
Was Respectu der Montur-Sorten bey einfallenden Gebührs-Cathegorien in Ansehung solcher Leute zu beobachten sey, die zur Entlassung bestimmt sind 115
Was an Montursgelde für Militär-Arbeiten theils für die Hauptleute, theils für den Militär-Fond einzugehen hat 115

§. 40. Vom Pferdputzzeug 116

§. 41. Von Waffen und Munition.

Wenn Gewehrläufe unbrauchbar werden, sind nur diese, nie aber ganze Feuergewehre zum Ersatz anzuweisen 117
Anweisungen auf Feuergewehre müssen auch allemal die Gattungen und den Caliber derselben enthalten 117
Abgängige Feuergewehre und Munition können die General-Commanden den Truppen anweisen 117

Seite

Das Polieren und übertriebene Putzen der Feuergewehre ist streng verboten 117
Wie sich bey Feuergewehrs-Verlusten gelegenheitlich der Waffenübungen zu benehmen ist 117
Wie die Conservation der Feuergewehre bey Transportirung derselben ersichbar ist 118

§. 42. Vorschriften von Vorspann- und Reisespesen, dann Diäten und Zulagen.

Vorsichten, welche Regimenter und Corps bey Absendung eines Officiers zu beobachten, und kriegskommissariatische Beamte bey Ausstellung der Marschrouten sich gegenwärtig zu halten haben 118
Uiber Mannschafts- und Remonten-Transporte kommen dorthin, wohin sie instradirt werden, Avisen zu ertheilen 119
Uiber Vorspanns-Anweisungen und Marschrouten-Ausstellungen müssen Protocolle geführt, und diese monatlich dem vorgesetzten General-Commando eingereicht werden 119
Formulare hiezu 120
Reiseparticularien können vom Oberkriegscommissariat liquidirt, und vom General-Commando zur Zahlungsleistung angewiesen werden 120
Was alles die vom Kriegs-Commissariat auszustellenden Marschrouten zu enthalten haben 121
Vorsichten, nöthige, welche das Kriegs-Commissariat bey Ausstellung der Marschrouten beobachten soll 121
Strafen für jene, die dieses unterlassen 122
Vorspanns-Quittungen sind an die Hofkriegsbuchhaltung nicht mehr einzusenden 122
Statt der Vorspanns-Quittungen sind den Reiseparticularien Reisejournale beyzulegen 122
Vorschrift, in welcher Gestalt 122
Wie Reiseparticularien erlegt werden sollen 124

Seite

Wie die Verzeichnisse, respective Rechnungen über Estaffettengelder eingereicht werden sollen 124
Uibersiedlungsbeyträge für Beamte, und Vorspannsgebühr für selbe in derley Fällen 125
Grundsätze, nach welchen bey Dienstreisen die Tage, auf welche eine Diätenvergütung angesprochen werden kann, zu berechnen sind 126
Diese Grundsätze erstrecken sich nicht auf Individuen, die als Couriere oder mit besonderen Aufträgen verschickt werden . 127
In welchen Fällen Ingenieur-Officiere auf Diäten oder nur auf eine Zehrungsvergütung Anspruch machen können . 127
Uiber derley Gesuche hat die General-Genie-Direction zu erkennen . . 128
Mit welcher Bemerkung Diätengesuche dem Hofkriegsrath zur Entschließung vorzulegen sind 128
Weg- und Schrankenmauthen müssen auch von im Dienst mit Vorspann reisenden Officieren und sonstigen Militär-Individuen entrichtet werden . . . 128
Diese Auslagen kommen mit Zulegung der Mauthpoletten separirt bey der Kriegscassa zum Ersatz anzuweisen . . 129
Officiere, die als Couriere verschickt werden, können gedeckte Kaleschen nur dann in Aufrechnung bringen, wenn sie sich mit der schriftlichen Bewilligung hiezu zu legitimiren vermögen . . . 130
Diäten- und sonstige Reisekosten-Vorschrift 130
Zeitfrist, binnen welcher Reiseparticularien erlegt werden müssen . . . 131
Nachtrag zur Diäten-Vorschrift . . 131
Stabsauditors haben bey Regimentsgerichts-Visitations-Reisen nur 3 fl. Diäten täglich, und diese nebst den Reiseauslagen aus dem Mortuars-Fond zu überkommen 132
Diäten- und Taxbemessung für Auditors überhaupt 133

Seite

Zulagen, bemessene, für die Escorts-Mannschaft bey Transportirungen von Aerarial-Gütern 133
uf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Kaisers soll Niemanden eine Vorspann angewiesen werden, dem sie nicht gebührt 134
Gegen denjenigen, der dawider handelt, wird die Cassations-Strafe bestimmt 135
Auch soll jede Uibertretung des Verboths ohne alle Nachsicht umständlich und verläßlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden 135

§. 43. Von Militär-Quittungen, und vom Verkauf ärarischer Fassungsartikel.

Quittungen, die dem Lande für subministrirte Naturalien ausgestellt werden, müssen vor Verlauf zweyer Monate zur Liquidation gebracht werden . . 136
Desgleichen Recipisse über vom Land eingelieferte Deserteure 136
Wird obiger Termin überschritten, soll eine Liquidation nicht mehr statt finden 137
Monturs-Sorten, ganz unbrauchbare, wie deren Verkauf zu gestatten seyn kann 137
Verboth für das Civil in allen Ländern, ärarische Fassungsartikel, oder Quittungen hierauf, von einer Militär-Partey an sich zu bringen 137

§. 44. Von der Fleisch-Manipulation im Krieg.

Instruction für die ärarische Fleischregie der Armee vom Jahre 1809 . . . 138
Auf welche Art das Schlachtvieh erlangt wird 138
Verfahren bey der Uibernahme des Schlachtviehes durch Landeslieferung . . 138
Verfahren bey der Uibernahme desselben auf Contracte 139
Verhaltung für die Fleisch-Directeurs 139
Verschaffung des Schlachtviehes von den Triebs-Stationen in die Vertheilungs-Depots 139

Seite

Weitere Verhaltungen der Fleisch-Directeurs 140
Stand des Fleischregie-Personals . . 140
Gehalt- und Naturaliengebühr desselben . 141
Vorzügliche Obliegenheiten der Nachtriebs-Depots-Commandanten:
In Hinsicht auf das Gewicht des Viehes 141
In Rücksicht auf die Fütterung und Futterbeyschaffung 141
In Betreff der Triebsaufsicht . . . 142
Verpflegung des Triebspersonals . . 142
Behandlung des unter Wegs erkrankenden, oder verlahmten Viehes . . . 143
Behandlung des Schlachtviehes bey Armee-Rückzügen 143
Obliegenheit der Zwischentriebs-Stations- oder Depots-Commandanten . . 144
Obliegenheit des Hauptvertheilungs-Depots im Allgemeinen 144
Beobachtung im Einzelnen bey dem erhaltenden Nachtrieb, Vorraths-Unterhaltung und Unterstützung der Filial-Abgabsposten 144
Fütterung des Schlachtvieh-Vorraths bey der Armee 145
Fütterung des von den Regimentern gefaßten Schlachtviehes . . . 145
Abgabe an die Regimenter, und Fassungs-Eintheilung 146
Schätzung und Gewichtsbestimmung des Schlachtviehes 146
Den Regimentern bewilligte Trieb- und Aushauungsschwendung . . . 147
Die unter der Fleisch- und Unschlittsschwendung nicht begriffene Innerey ist zu 5 pr. Cent nach dem Gewicht des Ochsen zu verrechnen 147
Rückabfuhr des Unschlitts, und der Häute 147
Benützung des Unschlitts und der Häute für das Aerarium durch Verkauf . 148
Verrechnung der Fleischregie . . 149
Abfuhr der Fleischgelder bey den Regimentern 150
Fleischpreis für die Mannschaft . . 150
Verrechnung der Regimenter . . 150

Seite

Beobachtung für die Regiments-Commandanten bey sich ergebenden außerordentlichen Schwendungen . . . 151
Heugebühr-Verrechnung für das Schlachtvieh 152
Rapports-Erstattung, und darnach einzuleitende Vorraths-Beschränkung . 152
Bereisungen von den Directeuren und Depots-Commandanten, dann Zulagen auf den Reisen 153
Was von dieser Instruction den Regimentern zur Nachachtung zu gereichen hat . 153
Fleischhackerknecht, in welchen Fällen keiner passirlich ist 157

§. 45. Von Medicamenten-Vorschriften.

Auf welche Documente die Regimenter und Corps die nöthigen Medicamente abzufassen haben 157
Die Rechnungen darüber sind halbjährig zu erlegen 157
Welche Artikel, die zu Arzneymitteln nöthig, aus dem Spitalfond zu bestreiten sind 157
Wie bürgerliche Apotheker, welche die Arzneylieferung an das Militär contractmäßig übernommen, ihre Forderungen auszuweisen, und was Feldärzte hiebey zu beobachten haben 157
In wie weit den Medicamenten-Beamten in Ländern ein Einkauf an Arzney-Materialien gestattet ist . . 157
Unter welchen Vorsichten drarische Medicamente an nicht medicinfreye Militär-Parteyen und Beamte abgegeben werden können 158
Wie die für derley Medicamente zu entrichten kommenden Geldbeträge hereinzubringen sind 158
Wer für die richtige Hereinbringung dieser Geldbeträge verantwortlich ist . . 158
Wohin solche abzuführen sind . . 159
Unter welchen Vorsichten auch Medicamente an die Cavallerie-Regimenter, Beschell-

Seite

und Remonkirungs-Departements und an das Militär-Fuhrwesen zu Pferdkuren gegen Bezahlung aus den Feldapotheken-Depots abgegeben werden können 160
Was bey angezeigt werdenden Verderbnissen, oder Schwendungen an drarischen Medicamenten zu geschehen hat 160

§. 46. Von Tax-Gefällen.

Taxen müssen unter Dafürhaftung desjenigen, dem dießfällige Eincassirung und Abfuhr verordnet wird, hereingebracht werden 161
Auch soll der Austritt eines Officiers oder die Ausfolglassung einer Verlassenschaft nur dann statt finden, wenn ein Attestat des Hofcameraltaxamtes vorhanden ist, daß das Individuum mit keinem Taxrückstande haftet 161
Welche Taxen schon vorhinein einzucassiren, jedoch erst nach eingelangten Tax-Consignationen abzuführen sind 161
Vorschrift für die Kriegs-Cassen wegen gesicherter Hereinbringung der vorgeschriebenen Taxen 163

§. 47. Von Invalidenfonds-Einflüssen.

Individuelle Bestimmung aller jenen Gelder, die als Beyträge zum Invalidenfond gehören 163
Erläuterung hierüber 166
Uiber alle eingegangenen Invalidenfonds-Beyträge kommt halbjährig der Ausweis an den Hofkriegsrath einzusenden 167
Gehen derley Beyträge ein, welche die Summa von 1000 fl. erreichen, oder solche übersteigen, so kommt dieses auch sogleich an den Hofkriegsrath anzuzeigen 167

§. 48. Von Cassa-Visitationen, oder Scontrirungen; und zwar:

Jener der Regiments- und Corps-Cassen 167
Der Zeugs-, Pulver-, Salniter- und der Fortifications-Cassen 168
Der Kriegs-Cassen 168
Der Depositen-Cassen 173

§. 49. Von den monatlichen Kriegs-Cassa-Ständen 173

§. 50. Von Kriegs-Cassa-Verlagsquittungen 175

§. 51. Von Dienst-Cautionen.

Wie viel hieran Kriegscassa-Beamte einzulegen haben 176
Auch Verpflegsbeamte haben eine Dienstcaution zu erlegen 179
Wie sich Respectu der in Concurs gerathenden Aerarial-Beamten zur Sicherheit des Aerariums zu benehmen ist 179
Von Verzichts-Reversen, welche die Gattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten auszustellen haben 180

§. 52. Von Pensionen für Wittwen und Waisen.

Vorschrift, wie über Pensionsgesuche die Urkunde einzureichen ist 181
Welche Wittwen und Waisen zu einer Pension geeignet sind 184
Für Frauen, deren Männer als wahnsinnig versorgt werden, kommen ebenfalls die Urkunden einzureichen, wenn sie anders pensionsfähig sind 187
Weitere Belehrung, was bey Verfassung der Pensions-Urkunden zu berücksichtigen ist 183
Bis zu welchem Lebensalter die verwaisten Kinder solcher Väter, die pensions- oder provisionsfähig sind, eine Pension oder Provision beziehen können 188
Unter welchen Umständen eine Ausnahme von dieser Regel statt findet, und was in einem solchen Falle zu geschehen hat 188
Welche Abfertigung den weiblichen Waisen, denen lebenslänglich die Pension bewilliget ist, auf den Fall ihrer etwaigen Verehelichung gebühret 189
Jede solche Aenderung, die bey pensionirten Waisen vorgeht, weche den fernern Pen-

Seite

Pensionsbezug nicht mehr gestattet, muß wegen der Zahlungseinstellung sogleich angezeigt werden 189
Für die richtige Befolgung dessen hat das General-Commando zu haften . . 190
Allerhöchste Resolution in Betreff der Interessen solcher Heurathe-Cautions-Capitalien, die in öffentlichen Fonds solcher Provinzen angelegt, die durch Friedensschlüsse abgetreten worden sind; wann, und woher sie an Wittwen gezahlt werden 190

§. 53. Vom Limito-Rauchtabak.
Wer hieran Antheil hat . . . 191
In welcher Ausmaß 191
Unter welchen Vorsichten die Fassungen zu geschehen haben 191
Weitere Belehrung hierüber . . . 192

§. 54. Von Passirung und sonstigen Befugnissen.
Normal-Vorschrift, nämlich 7tes Circulars Rescript, wie vorzugehen, wenn das Aerarium an Geld, Naturalien oder an was sonst immer für einem Gut Schaden gelitten hat 194
Weitere Belehrungen hierüber . . 197
Was bey angesuchten werdenden Passirungen über außer der Dauerzeit, oder durch Unglücksfälle zu Grunde gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten zu beobachten ist . . . 198
Welche bey Mannschafts-Transporten verloren gegangenen Monturs-Sorten der Transportführer zu ersetzen hat . . 199
Weitere Belehrung Respectu der Monturs-Passirungen 199
Erläuterung des 7ten Circular-Rescripts Respectu der Mithaftung bey Schaden-Ersätzen 199
Bey Militären hat zur Berichtigung einer Schuld, selbst wenn sie das Aerarium betrifft, kein größerer Abzug, als ein Drittel der gewöhnlichen Friedens-Gage oder Pension statt 200

§. 55. Von Musterungen und Revisionen.
An Sonn- und Feyertagen darf keine Musterung abgehalten werden . . 200
Den präsenten Officieren, die ohne erhebliche Ursachen bey den Musterungen nicht erscheinen, soll keine Gebühr passirt werden 200
Beym Mustertisch ist es jedermann, der etwas anzubringen hat, erlaubt, sich zu melden, nur hat er solches vorher seinen Vorgesetzten anzuzeigen . . . 200
In den Musterrelationen haben die Oberkriegs-Commissarien ihre Anmerkungen mit den etwa getroffenen Verfügungen in margine des betreffenden Passus anzusetzen 201
Bey Musterungen kann in Abwesenheit des Brigadiers nie der Commandant der nämlichen Truppen-Abtheilung interveniren 201
Vorschrift in Betreff der Termine, in welchen die Musterungs- oder Revisionsacten, dann dießfällige Relationen geliefert werden müssen 201
Strafe für jene, die an der dießfälligen Verspätung Schuld tragen . . . 202
Was zur dießfälligen richtigen Erkenntniß zu bewirken ist 202
Vor der Dissolvirung eines Regiments oder Corps ist die Truppe zu revidiren . 202
Zur Zeit der jährlichen Truppenmusterungen kommen auch die Transports- und Stabs-Stockhäuser zu revidiren . 203
Eidesformel für Invaliden-Häuser bey Musterungen 203

§. 56. Transports-Vorschriften.
Transportirungs-Normal vom Jahre 1777 204
Was Transportsführer zur Hintanhaltung der Montursverluste bey der Mannschaft zu beobachten haben 208

Seite

Vorsichten, welche bey Mannschafts-Transporten zu gebrauchen sind, die vorgeben, die Marschroute, oder das Natural-Fassungsjournal verloren zu haben . . 208
Belehrung für Officiere, welche Remonten zu übernehmen und zu transportiren haben 208
Weitere Belehrung, wie bey Transportirung der Remonten vorzugehen, und wie diese Remonten bey der Eintreffung zum Regiment zu behandeln sind . . 209
Zu Krankentransporten sollen vorzüglich hiezu geeignete Individuen als Commandanten beygegeben werden . . 210

§. 57. Vorschriften über die Verhandlung der Oeconomica.

Dießfällige Verhandlungen sollen zwischen dem Brigadier und Kriegscommissär bewirkt, daher zu jedem Brigadier ein Kriegscommissär angestellt werden . 210
Ausführliche Belehrung, wie selbe hiebey vorzugehen haben 210
Welche Protocolle ein Kriegscommissär über dießfällige Verhandlungen zu führen hat 211
Desgleichen über angewiesene Gebühren 211
Was mit allen diesen Protocollen bey einer erfolgenden Ablösung zu geschehen hat 211
Anhandlassung, wie die Protocolle über an die respicirenden Truppen ergehenden öconomischen Befehle einzurichten sind . 211
Wegen der öconomischen Verhandlung soll ein Kriegscommissär nie zweyerley Brigaden zu respiciren haben . . 12
Bey Abwesenheit eines Brigadiers im Dienst, oder mit Urlaub auf einige Zeit, soll der älteste Oberste der Brigade in den Aufenthaltsort des Brigadiers sich verfügen 212
Unter welchen Vorsichten die vom Hofkriegsrath einlangenden gedruckten Verordnungen an die Militär-Behörden hinauszugeben sind 212
Vorschrift, die Mittheilung der Verordnungen an das Feldkriegs-Commissariat betreffend 213
Divisions-Commandanten und Brigadiers sollen genaue Vormerkungen über die von den Truppen einzureichen kommenden Eingaben und zu erstattenden Berichte halten, um jeden Ausstand zu betreiben zu wissen 213
Was die einen, wie die anderen gemeinschaftlich mit den die Truppen respicirenden Feldkriegscommissären hiebey zu berücksichtigen haben 213
Für die richtige Befolgung dessen sind sie verantwortlich 213
Das General-Commando hat auf den Vollzug streng zu halten, und sich mit Ende eines jeden Monats von jedem Divisions-Commandanten die Uibersicht davon liefern zu lassen 214

§. 58. Von Vorschriften für die General-Commanden, und die bey denselben angestellten Beamten.

Wie gegen Beamte vorzugehen, welche die schuldige Ehrerbietigkeit und den Gehorsam gegen Vorgesetzte außer Acht lassen 214
Vergehungen wider die beschworne Pflicht der Verschwiegenheit sollen streng bestraft werden 214
Desgleichen sich beygehen lassende Critisirungen oder Herabwürdigung ergehender Anordnungen 215
So soll auch Eigennutz, Unfleiß und Unsittlichkeit streng bestraft werden . . 215
Besondere Pflichten und Obliegenheiten des commandirenden Generals . . 215
Wie sich in den bey dem General-Commando abzuhaltenden Sessionen zu benehmen, und welche Stücke daselbst vorzüglich zu referiren sind 216

Seite

Wie bey solchen Expeditionen vorzugehen, bey denen der commandirende General zur Zeit der Ausfertigung einen Anstand findet 219

Die nöthige Dienstrücksprache zwischen den Referenten, und die vorgeschriebene Communication, dann Einhaltung der Ordnung und Richtigkeit in den Geschäften wird denselben zur Pflicht gemacht . 219

Jeder Referent soll ein brauchbares Individuum stets an der Seite haben, das im Stande ist, im Erkrankungs- oder Abwesenheitsfalle seine Stelle zu vertreten . 219

Von halben zu halben Jahr soll jeder Referent dem commandirenden Generale eine getreue Schilderung der ihm untergebenen Beamten geben, und diese der commandirende General an das hofkriegsräthliche Präsidium einsenden . . . 219

Auf die thätige Verwendung der Protocolls-, Registraturs- und Kanzleybeamten soll der die Kanzleydirection besorgende Oberbeamte streng halten . . . 219

Nichts sey außer Acht zu lassen, was die Schreiberey vermindert 219

Was zur Erreichung dieser Absicht zu beobachten ist 219

Damit dieser Vorschrift von jedermann nachgelebt werden möge, soll sie wenigstens alle Jahr einmal allen Beamten vorgelesen werden 221

Wie gegen kriegscommissariatische Beamte zu verfahren, welche sich zum Nachtheil des Dienstes eines unfreundlichen oder gar eines ungesitteten Betragens schuldig machen 221

Bey der Controlle oder Kriegs-Cassa angestellte Beamte, die sich ordnungswidrige und sträfliche Vorgänge zur Last kommen lassen, sollen bey Entdeckung solcher sträflichen Handlungen unnachsichtlich dem Hofkriegsrath sogleich angezeigt werden 221

Schreibart im Dienst, darf nicht anzüglich seyn 222

Seite

Die General-Commanden und gesammte Militär-Behörden werden erneuert auf die schon bestehenden Vorschriften Respectu des Geschäftsganges in allen Zweigen angewiesen; in Folge dessen wird wiederholt anbefohlen:

Uiber periodische und außerordentliche Eingaben richtige Vormerkungen zu halten, und die in Ausstand bleibenden zeitlich zu betreiben 222

Jede Eingabe gleich bey ihrem Einlangen in Ansehung ihrer Richtigkeit zu durchsehen, um die fehlerhaften auf der Stelle zur Rectification rückstellen zu können . 223

Systemwidrige Gesuche oder Anträge gleich vom General-Commando aus abzuweisen, und von Berichten und Anfragen, deren Erledigung dem General-Commando zustehet, nicht an den Hofkriegsrath einzusenden 223

Dem Hofkriegsrath die angeordneten Ausweise über den Geschäftsgang alle Viertel-Jahr und Ende Decembers ganzjährig richtig einzureichen 223

Das General-Commando habe sich ähnliche Ausweise mit Ende eines jeden Monats von den Referenten, und den Divisions-Commandanten einreichen zu lassen . 223

Für die richtige Befolgung alles dessen bleibt das General-Commando dem Hofkriegsrath verantwortlich 223

Die Mittheilung oder Einsichtnahme an Parteyen in Fällen, wo solche gesetzmäßig nicht bewilligt, ist unter Strafe der Dienstes-Entlassung verbothen 224

Verboth, Privat-Briefe Dienst-Packeten beyzuschließen, und welche Strafen hierauf gesetzt sind 224

§. 59. Vorschrift für die in Ländern aufgestellten Judicia delegata militaria mixta.

Was alles, und wer dieser in Ländern aufgestellten Militär-Gerichtsstelle zugewiesen ist 224

Seite

Was noch insbesondere der in Wien aufgestellten gleichen Gerichtsstelle zugewiesen ist 225
Wie die Geschäfte bey denselben zu behandeln sind 225
Personal-Stand derselben 225
Was diesem überhaupt, und jedem insbesondere zu thun obliegt 225
Wie sich in Ausmessung der Gerichtstaxen zu benehmen, und wohin die Jahrsrechnung sammt den dießfälligen Geldern einzusenden ist 229
Welche Protocolle beym judicio delegato zu führen, nämlich:
Uiber das Waisen- und Curatel-Wesen 229
Uiber Verlassenschaften 229
Uiber Deposita 230
Besondere Obliegenheiten des bey solcher Militärgerichtsstelle angestellten General-Auditor-Lieutenants 230
Die judicia delegata haben von 8 zu 8 Tagen über bey selben verhandelte Gegenstände die Referatsbögen dem Appellations-Gericht der Armee einzusenden 230
Instruction, nach welcher bey der dem judicio delegato zugewiesenen Verwaltung der Depositen vorzugehen ist . . 230
Deposita, die eine längere Zeit in Verwahr zu bleiben haben, sind allemal gleich an den Hofkriegsrath einzusenden . . . 231
Wie die übrigen Deposita, und wo in sichere Verwahrung zu bringen . . . 231
Deposita, die in baaren Geldern bestehen, und wozu Pupillen vorhanden, sind allemal nutznießlich anzulegen . . . 232
Belehrung, was alles wegen Hinterlegung in Verwahr der eingehenden zeitlichen Depositorum zu geschehen hat . . . 232
Wie sich bey Ausfolglassung oder Einsendung der Depositorum zu benehmen ist . 235
Welche Vorsichten Respectu der ad depositum gelangenden Obligationen und derley Urkunden zu deren Sicherheit einzuleiten nothwendig sind 239
Welche Eingabe die Depositen-Administration mit Verlauf jedes Monats Respectu der in Verwahr habenden Depositorum dem commandirenden Generale zu überreichen hat . . . . .
Obliegenheiten eines jeden der bey der Depositen-Administration angestellten 3 Individuen . . . . . .
Die Depositen-Cassa soll öfters revidirt werden; Belehrung, wer diese Revision zu bewirken hat, und was hiebey noch insbesondere zu erheben ist . . .
Was beym Austritt eines bey der Depositen-Administration angestellten Individuums zu geschehen hat . . . .
Deposita kommen nicht mehr an den Hofkriegsrath, sondern aus den Ländern an das allgemeine Militär-Apellationsgericht einzusenden . . .

§. 60. Von periodischen Eingaben

Von Eingaben, die in bestimmten Zeitfristen einzureichen sind . . .
Monatlich.
Nr. 1. Stand- und Dienst-Tabelle
Nr. 2. Standes-Recrutirungs-Rapporte . . . . . .
Nr. 3. Consignation über die vom General-Commando ertheilten Urlaubslicenzen
Nr. 4. Consignation über die vom General-Commando ertheilten Urlaubs-Prolongationen . . . . .
Nr. 5. Consignation über die vom General-Commando ertheilten Quittirungs-Bewilligungen . . . .
Nr. 6. Gelderforderniß-Auffatz . .
Nr. 7. Kriegscassa-Stände . .
Nr. 8. Kriegscassa-Visitationsberichte
Nr. 9. Protocoll über ausgestellte Marschrouten, und angewiesene Vorspann
Nr. 10. Rapport über die von der Conscription-Werbung aufgebrachte Ausländer-Recruten . . . . .

Seite

Nr. 11. Ausweis, in welchem Preis die Victualien durch den Monat gestanden sind 246
Nr. 12. Kranken- und Sterbliste 246

Temporell periodisch.

Nr. 13. Nominal-Ausweis, und respective Rangliste der überzähligen Stabs- und Ober-Officiere, dann k. k. ordinären Cadeten 247
Nr. 14. Summarischer Ausweis, der überzähligen Chargen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts 247
Nr. 15. Summarischer Ausweis über die offen stehenden Chargen, die aus Mangel gleicher überzähliger Chargen nicht ersetzt werden können 247
Nr. 16. Ausweis über das überzählige Rechnungs-Personal 247
Nr. 17. Ausweis über die Rechnungsrückstände 248

Vierteljährig.

Nr. 1. Summarische Uibersicht der bey jedem Referate des General-Commando eingelangten, erledigten und noch unerledigten Stücke 249
Nr. 2. Individueller Ausweis über die bey den zur Arcieren-Leibgarde, zur Trabanten-Leibgarde und zur Hofburgwache eingegebenen Individuen vorgefallenen Veränderungen 250
Nr. 3. Ausweis über die Officiers-Quartiere 250
Nr. 4. Ausweis über die im Belag gestandenen Militär-Zinszimmer 251

Temporell periodisch.

Nr. 5. Ausweis über die bey den Truppen haftenden Particular-Activa 251

Halbjährig.

Nr. 1. Consignation über die desertirten Inländer 252
Nr. 2. Ausweis über jene Majors, welche ein abgerichtetes Reitdienstpferd aus dem Equitations-Institut zu übernehmen wünschen 252

Seite

Nr. 3. Ausweis über die in Festungen in sitzenden, zum Festungs-Arreste verurtheilten Sträflinge 253
Nr. 4. Ausweis über die in Festungen in sitzenden, zur Zuchthausstrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge 253
Nr. 5. Ausweis über die in den Festungen befindlichen, zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge 253
Nr. 6. Consignation über die eingekommenen und abgeurtheilten, dann noch verbleibenden Arrestanten 253
Nr. 7. Consignation über die abgehandelten, und noch unerledigt bleibenden Verlassenschafts-Abhandlungen 253
Nr. 8. Verzeichniß der erledigten und noch unerledigten Rechtsstreite 254
Nr. 9. Extract über die empfangenen, dagegen ausgefolgten und noch verbleibenden Judicial-Militär-Depositen 254
Nr. 10. Ausweis über die in dem Invalidenhaus und Filialien untergebrachten Stabs-, Ober-Officiere und Militär-Parteyen, dann invalide Mannschaft 255
Nr. 11. Ausweis über die im Land außer dem Invalidenhaus befindlichen pensionirten Stabs- und Oberofficiere vom Oberstlieutenant abwärts, nebst den sonstigen Militär-Parteyen 255
Nr. 12. Ausweis über die eine Civil-Anstellung erhalten habenden pensionirten Officiere und invalide Mannschaft 256
Nr. 13. Ausweis über die zum Invalidenfond eingegangenen Beyträge 256
Nr. 14. Ausweis über die bezahlt worden Dienstgratialien und sonstigen Abfertigungen der Invaliden dann deren Wittwen 257
Nr. 15. Ausweis über verabfolgte Guthabung bis Ende Octobers 1757 257
Nr. 16. Verzeichniß über die pensionirten Officiere, die eine Zobel-Verlegerstelle, oder eine sonstige Civil-Bedienstung zu übernehmen wünschen 257

Seite

Nr. 17. Ausweis über die durch erbaute Spar-Apparate sich ergebene Ersparung im Geldwerth . . . 258
Nr. 18. Ausweis über die Veränderungen bey Militär-Gebäuden . . . 259

Ganzjährig.

Nr. 1. Dislocations-Tabelle . . 259
Nr. 2. Ubications-Tabelle, welche in nachbenannten 3 Abtheilungen zu liefern ist 259
a. Aller im Land befindlichen unangestellten Generale und Obersten.
b. Uiber Stabs- und Ober-Officiere, vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann Militär-Partepen und Beamte.
c. Uiber Wittwen und Waisen die mit a. und b. benannten Classen von Männern.
Nr. 3. Conduite-Beschreibung der Stabs-Officiere 261
Nr. 4. Conduiteliste über sämmtliche Ober-Officiere, vom Hauptmann abwärts, inclusive der k. k. ordinären Cadeten . 261
Nr. 5. Rangliste der in den Regimentern angestellten Stabs-Officiere . . 261
Nr. 6. Rangliste gesammter Ober-Officiere, vom Hauptmann abwärts, dann der k. k. ordinären Cadeten . . 261
Nr. 7. Conduiteliste über die Stabs- und Ober-Officiere des Platz-Personals 261
Nr. 8. Conduiteliste über gesammte Militär-Beamte 261
Nr. 9. Pupillar-Tabelle . . . 262
Pupillar-Rechnungs-Ausweis . 261
Nr. 10. Conduiteliste über alle im Land angestellten Auditoren, und sonstiges Gerichts-Personal 262
Nr. 11. Conduiteliste über die angestellten Ober- und Unterfahnenschmiede . 263
Nr. 12. Ausweis über die von den Regiments-Kaplänen aus dem Religions-Fond genossene Zulage . . . 263

Seite

Nr. 13. Straßen-Rapport . . . 263
Nr. 14. Bericht über den Zustand der Gränz-Waldungen 264
Nr. 15. Ausweis über den currenten Spitals-Fond 264
Nr. 16. Ausweis über Ersparung oder Schuld der Regimentsknaben-Erziehungshäuser 265
Nr. 17. Summarium des erhobenen Bevölkerungsstandes 265
Nr. 18. Tabelle über den erhobenen Viehstand. 265
Nr. 19. Uibersicht des erhobenen Bevölkerungsstandes 265
Nr. 20. Summarischer Auszug der ledigen Beckenbursche 265
Nr. 21. Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung . . 265
Nr. 22. Alphapetische Ortschafts-Tabelle 266
Nr. 23. Summarischer Auszug der zeitlich Befreyten 266
Nr. 24. Summarischer Auszug der zum Militär-Dienst Vorgemerkten . . 266
Nr. 25. Verzeichniß der aus den k. k. Kriegsdiensten mit oder ohne Pension ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Militär-Partepen, und deren Wittwen und Waisen 266
Nr. 26. Verzeichniß der Patental-Invaliden 266
Nr. 27. Verzeichniß der im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber, und Kinder 266
Nr. 28. Verzeichniß der Militär-Beurlaubten 267
Nr. 29. Verzeichniß der in einen anderen Werbbezirk gehörigen Individuen des männlichen Geschlechts . . . 267
Nr. 30. Ausweis über die erforderlichen Wachen 267

Seite

Nr. 31. Ausweis über die im laufenden Jahr zur Entlassung berechtigten Capitulanten 267
Nr. 32. Ausweis, wie viel Capitulanten wirklich entlassen worden . . . 267
Nr. 33. Consignation jener Ober- und Unterlieutenante der Cavallerie, welche Lust und Anlage zum Militär-Fuhrwesensdienst haben . . . 268
Nr. 34. Verzeichniß über die zum Büchsenmacher-Lehrlings-Institut geeigneten Soldatenknaben 268
Nr. 35. Eingabe über jene Wittwen und Waisen, deren Männer und Väter im Felde geblieben, und welche hievon am würdigsten sind, an den Interessen des Legats des zu Idria verstorbenen Pfarrers Rötz pr. 1000 fl. Theil zu nehmen 268
Nr. 36. Uibersicht des Geschäftsganges bey dem General-Commando . . 269
Nr. 37. Ausweis über die am 2. Sterbkr. eingegangene Mortuar-Taxen . 269
Nr. 38. Berechnung über die am 1. Sterbkr., an Gerichts-Taxen, und an Postporto eingegangenen Geldbeträge . 270
Nr. 39. Eingabe, wie viele Dienstpferde durch das Militär-Jahr N. in wirklichen Abgang gekommen sind . . 270
Nr. 40. Ausweis über die eingegangenen Executions-Gelder für das Baadner Mil. Badhaus 270
Nr. 41. Summarischer Ausweis über Militär-Kirchen-, oder Kapellen-Gelder 271
Nr. 42. Ausweis über für Invaliden zur Vertheilung eingegangenen Geschenke 271
Nr. 43. Ausweis über die bey den Patental- und den mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden erzielte Ersparung 271
Nr. 44. Ausweis der Großkreuze, Commandeurs und Ritter des Maria Theresien-Ordens, die aus dem Vermögen dieses Ordens eine Pension beziehen. 273
Nr. 45. Ausweis über derley Wittwen . 273
Nr. 46. Verzeichniß der mit Tapferkeits-Medaillen betheilten Mannschaft . 273

Von Eingaben, die nur alsdann einzureichen sind, wenn sich der Fall hiezu ergiebt:

Nr. 1. Consignation über vorgekommene Officiers-Kinder-Versorgungsgesuche . 274
Nr. 2. Quittirungsgesuchs-Eingabe . 274
Nr. 3. Conscription für reale invalide Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstige pensionsfähige Parteyen . 274
Nr. 4. Superarbitrirungslisten über reale Invaliden, vom Feldwebel an . . 274
Nr. 5. Eingabe über zur Arcieren Leibgarde ansuchende Officiere . . 274
Nr. 6. Conscription über halbinvalide Ober-Officiere 274
Nr. 7. Consignation über halbinvalide Unter-Officiere und Gemeine . . 274
Nr. 8. Consignation über halbinvalide Leute, die zur k. k. Hofburgwache oder Trabanten-Leibgarde zu gelangen wünschen 275
Nr. 9. Consignation über Entlassungsgesuche gegen Offerte . . . 275
Nr. 10. Consignation über Entlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften . 275
Nr. 11. Consignation über einen Mann, um dessen Uibersetzung zum Fourierschützen das Ansuchen geschieht . 275
Nr. 12. Eingabe über Uibersetzungsgesuche aus dem Feuergewehrsstande zur Prima-Plana 275
Nr. 13. Consignation über einen die unentgeltliche Entlassung ansuchenden halbinvaliden Unter-Officier, der eine Civil-Versorgung erlangen kann . . 276
Nr. 14. Consignation über untaugliche Revertenten 276
Nr. 15. Consignation über untaugliche Recruten 276

Seite

Nr. 16. Consignation über Assentirungs-Licenzgesuche 277

Nr. 17. Consignation über Urlaubs-Prolongationsgesuche 277

Nr. 18. Consignation über Kinder-Versorgungsgesuche der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts. 278

Nr. 19. Consignation über Versorgungsgesuche gebrechlicher Weiber . . 279

Nr. 20. Urkunde über Pensionsgesuche für Wittwen und Waisen . . . 279

Nr. 21. Consignation über auf Märschen und sonst vor der Dauerzeit, dann per casus fortuitos zu Grund gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten 279

Nr. 22. Eingabe über Leute, die mit der einfachen Brod-Portion nicht zu bestehen vermögen 280

Nr. 23. Qualifications-Eingabe über jene Cadeten und Zöglinge, welche zur Einnahme in die Cadeten-Compagnie zu Olmütz geeignet sind 280

Seite

Verzeichniß aller dem Hofkriegsrath einzureichenden periodischen Eingaben . . 281

Gage-Gebühr eines Spital-Caplans in Festungen 289

Personal-Stand der Militär-Academie zu Wienerisch-Neustadt 289

Gebühr für dasselbe 292

Nachträgliche Vorschrift in Betreff der mit Irrsinn behafteten Officiere . . 294

Vorschrift der Reserve-Anstalten . . . 294

Entlassungen der Soldaten im Concertationswege erfordern allemal die General-Commando-Genehmigung . . 294

In wiefern derley Entlassungen zu bewilligen seyn können 294

Erhöhtes Monturgeld, welches von k. k. ord. Cadeten oder ex propriis zuwachsenden, dann für von Entlassungswerbern gestellte Recruten zu erlegen kommt. 295

In welchem Alter Soldatenkinder zum Empfange des Dienstgratials ihrer verstorbenen Väter als fähig anzusehen sind 295

Von der Uibersetzung zur Prima = Plana.

§. 24.

Welche Chargen hierunter gehören.

Hierunter werden solche Chargen verstanden, deren Ersetzung eigentlich durch Aufnahme von neuen hiezu tauglichen Individuen geschehen soll. Theilweis ist in Sachen schon bey den Rubriquen: von Aerzten, Fourieren, Schmieden, und Trompetern das Nöthige aufgeführt worden.

Die hierinfalls sonst ergangenen hofkriegsräthlichen Anordnungen werden folgendermaßen geliefert:

Es muß hiebey Rücksicht darauf genommen werden, daß hiedurch dem Feuergewehrsstand kein Nachtheil zugeht.

Am 9. July 1777. wurde angeordnet, daß die Uibersetzung der Mannschaft vom Feuergewehr zur Prima-Plana nur damals statt haben soll, wenn der Mann zum ersteren simpliciter untauglich ist.

Die Bewilligung zu derley Uibersetzungen kann das General-Commando ertheilen.

Nach der General-Instruction vom 29. September 1801. ist den General-Commanden die Befugniß eingeräumt, über die angesucht werdenden Uibersetzungen der obligaten Mannschaft zu Fourieren, Aerzten, Sattlern, Riemern, und Schmieden zu verfügen.

Mit welchen Individuen offene Fouriers-Stellen zu besetzen sind.

Unterm 25. July 1807. ordnete der Hofkriegsrath an, daß zur Besetzung der sich öffnenden Fouriersstellen vorzüglich gebrechliche Leute, zum Feuergewehr minder taugliche Regiments-Erziehungsknaben, und ausgediente Unter-Officiere genommen werden sollen. Das mehrere ist dießfalls vorwärts bey den Normal-Vorschriften von Rechnungsführern und Fourieren vorzufinden.

Nur zu Trompetern und Schmieden können vollkommen dienstaugliche Leute aus dem Gewehrsstand bewilliget werden.

Dann schreibt die in Sachen unterm 13. October 1810. erflossene hofkriegsräthliche Verordnung Folgendes vor:

Zu jeder angesucht werdenden derley Uibersetzung aus dem Feuergewehrsstande muß dem General-Commando die vorgeschriebene Eingabe vorgelegt werden. Es können aber nur zu Trompetern vollkommen diensttaugliche Leute vorgeschlagen werden; nachdem zu Fourieren, Sattlern ꝛc. keine andere als halb invalide Mannschaft zu übersetzen bewilliget werden kann.

Derley aus dem Feuergewehrsstand zur Prima-Plana übersetzt werdende Individuen bleiben so lange obligat, als die eingegangene Capitulation nicht ausgedient ist.

In Betreff der Schmiede ist vom Hofkriegsrath unterm 1. May 1811. angeordnet worden, daß solche von nun an aus obligaten Leuten bestehen, somit aus dem Feuergewehrs Stand von des Schmiedhandwerks kundigen Individuen hergenommen werden sollen. Ist im nemlichen Regiment kein solcher Mann zum Ersatz eines Abgangs vorhanden, so hat sich das Regiment an das General-Commando zu wenden, welches den Ersatz von einem andern Regiment der nemlichen Provinz einzuleiten, und wenn er auch solcher gestalt nicht zu erreichen wäre, alsdann dem Hofkriegsrath die Anzeige zu erstatten hat.

Von Beurlaubungs-Vorschriften.

§. 25. Von Beurlaubungs-Vorschriften.

Urlaubs-Licenzen der Generale, Stabs- und Ober-Officiere betreffend.

Das vom Hofkriegsrath unterm 31. May 1777. erflossene Normale von der Absentirungs-Licenz und Prolongation schreibt Folgendes vor; doch wird hiebey bemerkt, daß hievon jenes weggelassen worden, was neuere Verordnungen aufgehoben, oder abgeändert haben, die gleich bey dem betreffenden Gegenstand mit aufgeführt worden sind.

Im Regiments-Nro. kann der Truppen-Commandant den Urlaub auf 14 Tage ertheilen.

1tens. Den Officieren kann der Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Commandant die Urlaubs-Licenz auf 14 Tage im Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Nro. ertheilen.

Auf längere Zeit, jedoch nur innerhalb der Erblande ertheilen solchen:

Die Officieren von der Feld- und Garnisons-Artillerie der General-Artillerie-Directeur.

Jenen vom Genie-, Sappeurs- und Mineurs-Corps, dann vom Fortificatorio das Haupt-Genieamt

Die einen wie die andern können aber ohne Einwilligung des Landes-General-Commando nicht abgehen.

Die Beurlaubung auf längere Zeit innerhalb der Erblande kann den Stabs- und Ober-Officieren von der Feld- und Garnisons-Artillerie, dann Feldzeugamt der General-Artillerie-Directeur, den Ingenieuren, Sappeuren, Mineuren, Stabs- und Ober-Officieren, dann dem Fortifications-Bau-Personale, das Haupt-Genieamt dergestalt ertheilen, daß die betreffenden Individuen die Bewilligung von da einholen, und nachher das ordnungsmäßige Ansuchen hierum bey dem General-Commando machen. Sollte das General-Commando mit der von obigen 2. Directoren ertheilten Urlaubs-Verwilligung nicht einverstanden seyn, so hat dasselbe dem Hofkriegsrath die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

Denen von Regimentern und sonstigen Militair-Branchen die General-Commanden.

In Ansehung der bey den Regimentern, bey den Pontonieren, dem Schiffamts-Personale, Militair-Fuhrwesen, dann sonstigen Truppen-Gattungen angestellten Stabs- und Ober-Officiere, so wie der in den Festungen dienstleistenden Stabs- und Ober-Officieren, wie auch deren außer den Invalidenhäusern befindlichen Officieren vom Oberstlieutenant abwärts exclusive der dienenden Auditors, die nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5. April 1802. den Urlaub ohne Bewilligung des Hofkriegsraths nicht länger, als auf 8 Tage erlangen können, hängt die Ertheilung der Absentirungs-Licenzen innerhalb der Erblande vom General-Commando ab, nur müssen die Officiere vom Pontonier-, und Fuhrwesens-Corps vorher die Einwilligung von ihren Chefs

Auditors dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nur auf 8 Tage beurlaubt werden.

einholen, und diese dem Gesuche an das General-Commando beylegen. Wenn jedoch der Chef von den Pontonier-, Schiffamt, oder Militär-Fuhrwesen, oder auch der hievon in einem Land in Verrichtungen in capite stehende Stabs-Officier auf Urlaub gehet, ist deswegen vorher die Anzeige an den Hofkriegsrath zu machen.

Auf wie lang Officiere in Familien-Angelegenheiten mit Beybehaltung der Gage beurlaubet werden können.

Hiebey wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 8. Jänner 1810. auf allerhöchste Anordnung bey Beurlaubungen in Familien-Angelegenheiten vom Generalen abwärts, und ohne Unterschied der Chargen, die Gebühr im Innlande nur auf 6 Wochen, im Auslande auf 3 Monate bewilliget, und daß das Nemliche gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 1. May 1810. auf allerhöchsten Befehl auch bey Beurlaubung der Pensionisten in das Ausland beobachtet werden soll. Nach diesem Grundsatz sollen auch die in das Ausland beurlaubt werdenden Maria Theresien-Ordens-Ritter Respectu des Bezugs der Ordens-Pension gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 13. April 1812. behandelt werden.

Die in den Invalidenhäusern befindlichen Stabs- und Ober-Officiere, nebst sonstigen Parteyen beurlaubt das General-Commando, weil das Invalidenamt aufgehoben ist.

Wie sich diesfalls bey Pensionisten oder blos mit Charakter Ausgetretenen zu benehmen ist?

In Ansehung der unangestellten, einen Gehalt aus dem Militär-Fond beziehenden Generale und Obersten, ist die Ertheilung der Urlaubs-Licenz nur damal vom General-Commando nöthig, wenn sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz ändern, und sich in einem andern k. k Erbland etabliren wollen.

Uiberhaupt hat die Ertheilung derley Absentirungs-Licenzen sich nur auf jene Generale zu beziehen, welche in Absicht auf den beyhabenden Character oder Rang, solche von dem commandirenden Generalen ansuchen, und erhalten können.

In Ansehung der Pensionisten hat der Hofkriegsrath unterm 19. Juny 1812. folgendes circulariter angeordnet:

In der Regel stehet es jedem pensionirten oder sonst mit Charakter ausgetretenen Generalen, Stabs- und Ober-Officier frey, seinen Aufenthalt im Innlande, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet, zu nehmen, und zu verändern. Sie bedürfen dahet zu ihren Reisen im Innlande keinen Urlaub eigends anzusuchen, und die Bewilligung des betreffenden General-Commando abzuwarten, den Fall ausgenommen, wenn etwa

a) wegen des einen oder des andern eine specielle Anordnung bestünde, die seinen Aufenthalt auf einen bestimmten Ort beschränkt, und

b) wenn etwa für eine oder die andere Provinz, wie z. B. für Reisende

während des Landtags nach Hungarn, besondere Vorsichten zeitlich in Anwendung kämen.

Um jedoch die Ubication der pensionirten und ausgetretenen Generäle, Stabs- und Ober-Officiere bey den General-Commanden, und respective Militär- und Platz-Commanden in stäter Evidenz zu erhalten, sind dieselben verpflichtet, von jeder Reise in eine andere innländische Provinz, somit von jeder zeitlichen Veränderung ihres Wohnorts oder gänzlichen Umsiedlung durch das betreffende Militär- oder Platz-Commando dem Landes-General-Commando blos die schriftliche Anzeige zur Wissenschaft zu erstatten, welches im letzteren Falle zugleich auch wegen Uibertragung der Pension an die betreffende Casse die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

Uibrigens werden hiedurch die wegen des Aufenthalts der Pensionisten in der Residenzstadt Wien, und die wegen der Reisen der Militär-Individuen in das Ausland bestehenden Anordnungen nicht geändert, sondern bleiben in ihrer Kraft.

In Kriegszeiten hängt die rlaubs-Licenzertheilung lediglich vom commandirenden enералen der Armee ab.

In Kriegszeiten hängt die Ertheilung der Absentirungs-Licenzen für gesammte bey der Armee befindliche Individuen lediglich vom Befund des commandirenden Generalen ab, welcher solche nur in höchstdringenden Fällen, auch nur damals auf eine kurze Zeit einzugestehen hat, wenn die Truppen in die Winter-Quartiere eingerückt sind.

Urlaubs-Licenzen für commandirende Generale und hefs einer Branche, dann r Inspecteurs müssen beym oftriegsrath angesucht wern.

Den commandirenden Generalen, den Präses subalterner Instanzen, den eine Direction eines Geschäfts besorgenden Generalen oder Stabs-Officieren, unter welche somit auch die bey den Truppen angestellten Generäle gehören, den Inspecteuren, den angestellten Militär-Stabs-Parteyen, den bey der Monturs-Oeconomie angestellten Stabs-Officieren, und sonstigen Individuen, dem bey Aemtern und General-Commanden angestellten Kanzley-Personal, den kriegscommissariatischen und Verpflegs-Beamten, so wie den Cassa-Beamten welche nicht vom Cameral abhängen, ertheilt die Absentirungs-Licenz auch innerhalb der Erblande der Hofkriegsrath, und muß also von daher die Bewilligung de casu in casum eingeholt werden.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29. April 1807. die General-Commanden befugt sind, Urlaubs-Licenzen auch den im Land angestellten Beamten aller Art innerhalb des Landes zu ertheilen, wie dieses bey der Abtheilung von Urlaubs-Licenzen für Beamte umständlich zu entnehmen ist.

Bey den ertheilenden Urlaubs-Licenzen haben die General-Commanden das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß solche weder dienstschädlich werden, noch andere Officiere in der Dienstleistung prägravirt werden mögen.

2tens. Absentirungs-Licenz-Gesuche außer den Erblanden müssen jederzeit dem Hofkriegsrath angezeigt, und von da aus die Entschließung abgewartet werden.

Absentirungs-Licenzen ins Ausland ertheilt lediglich der Hofkriegsrath.

Dagegen können gemäß General-Instruction vom 29. September 1801. die General-Commanden, wenn der Urlaub einmal ertheilt ist, die Licenz-Prolongations-Gesuche sowohl in als außer Landes alleinig erledigen, weil sie einzig darüber zu urtheilen im Stande sind, ob, und in wie lange jedes Individuum vom Dienste entbehrlich ist; nur können nach einer Anordnung vom 26. März 1806. die Urlaubs-Prolongationen höchstens nur auf 2. Monate bewilliget werden, und so sind auch alle Urlaubs- und Prolongations-Gesuche der Officiere von fremden Regimentern der Entscheidung ihrer betreffenden General-Commanden, die allein rücksichtlich ihrer Entbehrlichkeit ermessen können, zu überlassen. So kann auch demjenigen, der schon einmahl eine Urlaubs-Verlängerung erhalten hat, und eine neue ansuchet, solche gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 18. September 1811. vom General-Commando nicht mehr ertheilt werden, sondern das diesfällige Gesuch muß gehörig instruirt, dem Hof-Kriegsrath zur Entschließung unterlegt werden.

Dagegen können die General-Commanden Urlaubs-Prolongationen aller Art ertheilen.

Doch höchstens nur auf 2 Monate, und zwar lediglich an Officiers unterstehender Regimenter.

3tens. Wenn ausgetretene, lediglich den Armee-Uniform, und einen Militair-Charakter ad honores beybehaltende Officiere, pensionirte Militär-Wittwen und Waisen, dann jubilirte Militär-Stabs- und zum Hofkriegsrath gehörige Civil-Parteyen außer den Erblanden beurlaubt werden wollen, müssen dieselben durch das betreffende General-Commando die Erlaubniß beym Hofkriegsrath ansuchen, wohingegen denselben frey steht, innerhalb der Erblande sich von einem, in das andere Erbland zu begeben; nur muß jedes derley Individuum zuvor dem betreffenden General-Commando, in dessen District es sich aufhält, die gehörige Anzeige machen.

4tens. Die mit Urlaub in Hauptstädte kommende Officiere müssen sich bey den dortigen commandirenden Generalen, oder bey den Festungs-Commandanten; die in auswärtige Länder beurlaubt werdenden Officiere, wenn sie durch eine Residenz-Stadt passiren, bey dem daselbstsiehenden k. k. Bothschafter, Gesandten, oder Residenten gleich nach ihrer Anlangung sowohl, als vor der Abreise von dannen ohnfehlbar melden.

Was beurlaubte Officiere zu beobachten haben, wenn sie Hauptstädte, oder Festungen inner Landes, und Residenz-Städte außer Landes passiren.

Die Officiere, welche in fremde Länder beurlaubt werden, haben die Passeports von dem General Commando, unter welchem sie stehen, und hernach auch von jenem, so dem fremden Gebiete am nächsten angränzet, wenn sie auch auf ihrer Reise in den Ort desselben Aufenthalts treffen, ohne Entgelt zu empfangen.

Ohne Passeport kann kein Officier mit Urlaub außer Land abgehen.

5tens. Die Absentirungs-Licenzen sind nur in den 3. Monaten November, Dezember und Jänner de ordinario einzugestehen. Es ist hiermächst

Absentirungs-Licenzen sind in der Regel nur in den er-

sten 3 Winter-Monaten zu ertheilen.

darauf zu sehen, daß nicht so viele Officiere auf einmal sich hinweg begeben, und die Licenzen blos auf die Zeit einzuschränken, welche die Individuen ihrer Umstände halber unumgänglich nöthig haben, wobey auf die Verschiedenheit der Entfernung der Orte zu sehen kommt.

Urlaubs-Licenz zu Caravanen ertheilt der Hofkriegsrath.

6tens. Den Maltheſern, und deutschen Ordensrittern, desgleichen den toscanischen St. Stephans-Ordensrittern wird zur Caravanenzeit die hiezu nöthige Urlaubs-Licenz allemal vom Hofkriegsrath mit halber Gage ohne Naturalien, dann ohne die Contractions-Zulage, Gala-Douceur, oder sonstigen Extra-Beytrag, und Quartiergeld eingestanden werden.

Cynosur respectu der Gebühr für mit Urlaub absente Officiere.

7tens. Der über Urlaub ausbleibt, verliert das Tractament; wenn aber eine Urlaubs-Uiberschreitung der weiteren Entfernung, übeln Straßen oder anderer erheblichen Umstände halber sich auf 8, höchstens 14 Tage erstrecket, kann über die Gage-Carenz hinaus gegangen werden.

8tens. Die im Regiments-Nro. auf wenige Tage Abgehenden bleiben bey vollem Tractament, allsonstigen mit Beybehaltung der Gage Absenten wird keine Contractions-Zulage, Galadouceur, oder Extrabeytrag, jedoch das Quartiergeld passirt.

Derley Officiere haben die Brod- und Pferdportionen nach der normalmäßigen Gebühr zu empfangen, nemlich für die erweißlich auf der Streu haltenden Pferde, und hiebey befindlichen Knechte in Natura, die übrigen in Geld à 3 und respective 1 fl., das Holz hingegen, welchen es nemlich gebührt, nach dem marktgängigen Preis.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfond für Beurlaubte, fallen diesem Fond anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Ein commandirender General, wenn er auf längere Zeit mit Urlaub abgehet, hat nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 6. Juny 1802, die Tafelgelder auf die Zeit seiner Abwesenheit ganz seinem Stellvertreter zu überlassen.

Den Krankheitshalber absenten, oder aus dieser Rücksicht eine Prolongation erhaltenden Officieren wird nebst der Gage die Contractions-Zulage, und Extrabeytrag ohne Galadouceur auf die Zeit der Krankheit, dann die Pferd- und Brodportionen, wie auch das Holzgeld auf die nemliche Art, wie den übrigen mit Beybehaltung der Gage Absenten, vorberührtermaßen passirt.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die mit Urlaub gehen, müssen ihre Pferde zurücklassen.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 7. Juny 1808 alle auf Urlaub abgehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche des Dienstes wegen Pferde halten müssen, und für solche die Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen zu fassen berechtiget sind, ohne Unterschied, ob sie mit, oder ohne Gagecarenz beurlaubt werden, ihre Pferde in

dem Ort ihrer Anstellung, oder bey ihrem Regimente zurückzulassen haben, und nur diejenigen können ihre Pferde bey der Beurlaubung mit sich nehmen, und an dem Ort ihres Aufenthalts für dieselben die Naturalien fassen, welche im Krieg wegen Krankheit oder Wunden mit Urlaub von der Armee abgehen, oder welche in Friedenszeiten während ihres Urlaubs ein zum Dienst tugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit finden, und solches zum Regiment mitbringen; wobey jedoch immer vorausgesetzt wird, daß die ihnen natmalmäßig zu halten bewilligte Anzahl von Pferden nicht überschritten werde.

In allen andern Fällen, wo etwa ganz besondere rücksichtswürdige Gründe eintreten, ist die dießfällige Bewilligung beym Hofkriegsrath anzusuchen, und wenn diese hierauf erfolgt, so hat der Inspectrant dem Aerarium das Superplus, was die Fourage und das Brod, die er für seine Pferde und Knechte fasset, dadurch in der Anschaffung mehr, als auf seinem Anstellungsorte kostet, jedesmal zu ersetzen.

Zu dieser Wohlthat sind vermög nachträglicher hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. September 1808. jedoch nur solche Individuen qualificirt, welche ohne Carenz der Gage den Urlaub haben, indem die mit Gage-Carenz beurlaubten die Fourage in vero pretio vergüten müssen, und so seyn Generale, Stabs- und Ober-Officiere dennoch dem bestehenden Verbote zuwider, ohne hiezu erhaltener Bewilligung Pferde mitnehmen, nicht zurücklassen, für welche das Aerarium eine Fourage unentgeldlich, oder gegen die bestimmte geringe Vergütung abgiebt, so muß nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. November 1808. von den Regiments-Commandanten, und nach Umständen selbst von dem General Commando für solche widerrechtlich von den Officieren mitgenommene Pferde auf die Zeit der Abwesenheit die Fourage im Anschaffungs-Preis bezahlt werden.

Strafen für die Uibertreter dieses Befehls, und für jene, die es connivieren.

9tens. Den mit Gage-Carenz abseenten Officieren gebührt gar kein Tractament, mithin weder die Naturalien, noch das Aequivalent für das Holz; doch ist ihnen das Quartiergeld zu verabreichen, dann sind derley Officieren, welche Pferde zu halten schuldig sind, für die wirklich auf der Streu haltenden Pferde, wenn sie die Gebühr nicht überschreiten, für selbe die Fourage, nebst den Brodportionen für die Knechte zu passiren.

10tens. Alle mit Urlaub abgehenden Officiere haben die Urlaubs-Taxen nach dem dießfalls bestehendem Normale zu entrichten, und die Regimenter sind schuldig, den beurlaubten Officieren die Taxen gleich abzuziehen, und solche bis zur einlangenden Abzugs-Verordnung in Deposito zu nehmen.

Wie ertheilte Urlaubs-Li-

11tens. Uiber alle von Bataillons-Commanden ertheilten Absentirungs-

cenzen monatlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden müssen.

Licenzen, ist allmonatlich das Verzeichniß einzureichen, und dieses hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Namen des Regiments oder Corps.
2. Charge.
3. Namen des Individui, die den Urlaub erhalten.
4. Land } wohin
5. Ortschaft }
6. auf wie lang } der Urlaub ertheilt worden.
7. Bewegursachen warum
8. Datum wann

Belehrung, was bey Urlaubs-Prolongations-Gesuchen zu berücksichtigen ist, und wie sie zu bewilligen sind.

Da nach der bey Nro. 4. aufgeführten Bemerkung den General-Commanden auch die Befugniß eingeräumt ist, denen mit Urlaub Abwesenden Prolongationen zu ertheilen, so wird hier auch noch jenes angeführt, was der Hofkriegsrath dießfalls am 31. May 1777. als Grundsatz aufgestellt hat.

Bey den wegen Particular-Angelegenheiten eine Prolongation erhaltenden Officieren, hat die Gage-Carenz in der Regel allemal einzutreten, und nur allein in Krankheitsfällen, welche mit ärztlichen Attestaten bewährt seyn müssen, kann die Urlaubsverlängerung ohne Gage-Carrenz zu ertheilen seyn. Es müssen aber derley Prolongationen in rechter Zeit noch vor Verlauf des Urlaubs-Termins angesucht, und die Attestate beygebracht werden, weil widrigenfalls, oder wenn solches bis zur Zurückkunft verschoben würde, auf derley Attestaten keine Rücksicht mehr genommen, mithin auch die Gage-Carenz nicht nachgesehen werden darf.

Derley Attestate müssen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. May 1781. von Militär-Feldärzten beygebracht werden, wenn anders in dem Ort der Beurlaubung, oder in der Nähe einer vorhanden ist, welch letzteres, daß es nicht hat seyn können, in den Civil-Attestaten zu bemerken kommt. Hiernächst müssen derley Attestate immer die Zeit enthalten, welche zur Kur erforderlich ist.

Bey den Urlaubs-Prolongations-Gesuchen ist allemal anzuzeigen, auf wie lang der Officier den ersten Urlaub erhalten? wann vom Regiment abgegangen, und mit welchem Tag somit der Urlaub zu Ende gehet?

Die ertheilten Urlaubs-Prolongationen, und wie sie ertheilt worden, kommen ebenfalls in dem monatlichen Verzeichniß dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Wie mit Officieren vorzugehen, die über Urlaub ausbleiben.

Wenn ein Officier über den Urlaubs-Termin ausbliebe, kommt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 31. May 1777. vor dessen kriegsgebräuchlicher Citirung, wenn er in den Erblanden beurlaubt ist, ein 2 monatlicher, und für die außer den Erblanden befindlichen, ein 4 monatlicher Termin

dergestalt zu bestimmen, daß während dieser Zeit kein Officiere durch das Regiment zugeschrieben, oder auch sonst in andere Wege seinetwegen die nöthige Auskunft eingezogen werden könne.

Weitere Vorschrift Respectu der mit Urlaub abwesenden Officiere.

Uibrigens hat der Hofkriegsrath Respectu der Urlaubs- und Prolongations-Licenzen der Officiere unterm 18 September 1811. noch Folgendes als Gesetz zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

1). Da es eine der ersten im Regiment, und in der Dienstes-Ordnung gegründeten Vorschriften ist, daß kein Officier mit Uibergehung des Dienstweges um etwas bitten, noch sich über etwas beschweren kann, so kann auch ein wo immer beurlaubter Officier nur im Dienstwege bey seinem Regiment, und bey dem General-Commando, in dessen Bezirk sein Regiment liegt, um eine Urlaubs-Verlängerung einschreiten, und es wird hiemit erneuert festgesetzt, daß kein anderes General-Commando ohne Ausnahme befugt seyn soll, den in seinem Bezirk beurlaubten Officieren auswärtiger Regimenter eine Urlaubs-Verlängerung zu ertheilen.

2.) Sollte jedoch eine plötzliche Krankheit einen Officier an der Einrückung bey seinem Regiment, und an der Möglichkeit hindern, noch vor Exspirirung seines Urlaubs die benöthigende Prolongation bey seinem Regiment anzusuchen, so kann er zwar bey dem General-Commando, in dessen Bezirk er sich befindet, um Verlängerung seines Urlaubs einschreiten, dieses hat ihn aber sodann durch einen Stabs- oder in dessen Ermanglung durch einen anderen Militär-Arzt untersuchen zu lassen, und kann dieses General-Commando nach des einen oder des andern Befund, für dessen Gründlichkeit und Wahrheit er dem Hofkriegs-Rath streng verantwortlich bleibt, ihm eine Prolongation bewilligen, die jedoch in Gemäßheit der bestehenden Circular Vorschrift vom 26. März 1806. niemals über 2. Monate ausgedehnt, und nicht wiederholt werden darf. Das Regiment des beurlaubten Officiers ist sonach hievon, und zwar durch sein vorgesetztes General-Commando jedesmal unverzüglich zu verständigen.

3.) Wenn der Officier eine Verlängerung seines Urlaubs erhalten hat, und nach deren Verlauf wieder um eine neue Prolongation bittet, so ist das diesfällige Gesuch mit Beylegung der vorschriftmäßigen Zeugnisse an den Hofkriegsrath einzusenden, und von keinem General-Commando in Hinkunft eine wiederholte Urlaubs Verlängerung zu ertheilen.

4.) Die beurlaubt werdenden Officiere sind von den Nachtheilen und strengen Ahndungen in die Kenntniß zu setzen, welchen sie bey willkührlicher Uiberschreitung ihres Urlaubs nicht entgehen würden, und solches vorzüglich den ins Ausland beurlaubt werdenden Officieren zu erinnern, wenn sie es

auf öffentliche Citation ankommen ließen, welche bey ihrem willkührlichen Ausbleiben unausweichlich erfolgen müßte.

5.) Bey jeder Beurlaubung eines Officiers in einem anderen General-Commando-Bezirk ist das betreffende General-Commando immer sogleich von der Ertheilung dieses Urlaubs, und dem Ort, wohin der Officier zu gehen sich gemeldet hat, zu verständigen, und darauf genau zu sehen, daß er unter keinerley Vorwand eine Reise in andere Gegenden unternehme, als wohin ihm der Urlaub bewilligt wurde, welches auch bey Urlaubs-Verlängerungen zu beobachten ist.

Zum Schluße wird dem General-Commando die strenge Handhabung dieser Verordnung, und im weiteren anempfohlen, über die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse genau zu wachen, durch welche die Dienstesnachläßigkeit, und Unfähigkeit so mancher Officiere unterstüzt wird.

Von den Urlaubs-Licenzen für Beamte.

Das unterm 7. August 1782. erflossene Normale in Betreff der Urlaubs-Licenzen, und der dießfälligen Taxen für Beamte, schreibt Folgendes vor:

Wie selbe Rücksicht der Gebühr auf die Urlaubszeit zu behandeln.

1tens. Die Urlaubs-Licenz auf 4 Wochen wird ohne alle Taxentrichtung ertheilt, auch solchergestalt bey erheblichen Ursachen auf 14 Tage, höchstens auf 8 Wochen prolongirt. Nach Verlauf dieser Zeit, außer einem schweren Erkrankungsfall, kommen an Gehalt 10 Prozent zu cariren.

2tens. Bey längeren Entfernungen sind nur die ersten 6 Wochen taxfrey, alsdann tritt der 10 perzentige Abzug ein, wenn die Reise nicht nach dem Hoflager, noch außer den Erblanden gegangen.

3tens. Für den Urlaub nach dem Hoflager müssen auf die ganze Zeit 10 Prozent tarirt werden.

4tens. Gehet der Urlaub außer Landes, so bleibt dem Individuo nur dasjenige, was es vermög dem Jubilationsnormale, und seinen Dienstjahren als angestellt zu genießen hätte.

5.) Die zur Hin- und Zurückreise benöthigte Zeit bey dem 1sten und 2ten Absatz bleibt taxfrey; doch muß diese nöthige Zeit allemal ordentlich erwiesen werden.

6tens. Für jene, die à loco officii sich pflichtwidrig absentiren, bleibt es bey den festgesetzten Tax- und Strafgeldern.

Wie mit solchen Militair-Beamten vorzugehen ist, die sich eigenmächtig, ohne erhaltene Bewilligung von ihrem Anstellungsort entfernen.

Hier wird bemerkt, daß nach einem vom Hofkriegsrath unterm 28. July 1807 erflossenen Befehl, solche Militär-Beamte, die sich eigenmächtig, das ist: ohne höhere Bewilligung von ihrem Bestimmungsort wegbegeben, und 8 Tage abwesend sind, die etwa eingetretenen Erkrankungs-, oder anderweitigen Hindernisse der vorgesetzten Stelle nicht hinlänglich legalisirt haben würden, vom ersten

Tage ihrer eigenmächtigen Abwesenheit mit Gage-Carenz bestraft, bey weiters continuirt werdender ztägigen derley Abwesenheit aber ohne weiters ihres Dienstes entlassen werden sollen.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, die General-Commanden, hätten über den richtigen Vollzug zu wachen, und würden dem Hofkriegsrath verantwortlich bleiben, wenn derley Eigenmächtigkeiten von Beamten nicht gleich an der Stelle dem Hofkriegsrath nach vorausgegangener Untersuchung, und getreuer Vorstellung der dießfalls obgewalteten Umstände zur angeordneten Ahndung und Strafe angezeigt wurden.

7tens. In Fällen, wo die Erlaubniß zur Reise nach dem Hoflager, oder außer Landes, und zugleich in ein anderes Erbland ertheilt wird, werden die Taxen so abgemessen, als ob die Verwilligung nur durchgehends nach dem Hoflager, oder außer Landes ertheilt worden wäre.

8tens. Bleibt es bey dem, daß zur Absentirung eines dem Hofkriegsrath unterstehenden Beamten die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuholen sey.

Urlaubs-Licenzen an Militär-Beamte innerhalb der Erblande, jedoch nicht nach dem Hoflager, kann das General-Commando, nie aber auf länger, als 6 Wochen ertheilen.

Derley ertheilte Licenzen kommen in den monatlichen Ausweis der an Officiere ertheilten Urlaube mit einzunehmen.

Urlaubs-Licenzen auf längere Zeit, oder ins Ausland, oder in die Residenzstadt, so auch Prolongations-Gesuche kommen dem Hofkriegsrath zur Entschließung anzuzeigen.

Hiebey wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29. April 1807. den General-Commanden die Befugniß eingeräumt worden, Urlaubsgesuche der beym General-Commando, oder im Land angestellten Beamten aller Art, wenn sie innerhalb des Landes, und längstens auf 6 Wochen den Urlaub verlangen, zu erledigen; nur müssen die auf solche Art ertheilten Urlaube dem monatlichen Ausweis über die den Officieren ertheilten Urlaube beygesetzt werden; hingegen ist zu jeder Beurlaubung eines Beamten ins Ausland, oder nach der Residenzstadt, oder auf eine längere Zeit als 6 Wochen, dann zu jeder Verlängerung des Urlaubs über diese Zeit noch ferner von dem Hofkriegsrath die Genehmigung einzuholen.

9tens. Die betreffende Kriegskassa wird von dem hofkriegsräthlichen Kammeraltaxamt über jede Urlaubs-Licenz die Taxnote zur Einkassirung überkommen.

Welche Maßregeln wegen in der einen Erland ins Ausland ansuchenden, in Verrechnung stehenden Beamten.

Übrigens wurde vom Hofkriegsrath Respectu der ins Ausland den Urlaub ansuchenden Beamten unterm 24. Jänner 1811. Folgendes zur Nachachtung intimirt:

Damit nicht Beamte, oder auch andere Individuen, welche Aerarialgelder in Händen haben, Pässe und Urlaube zu einer Reise in das Ausland erhalten, und dadurch entweder der Entdeckung einer Malversation zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden vermögen, haben Seine Majestät zufolge einer Eröffnung der k. k. Hofkammer unterm 11. Jänner 1811. folgende Normal-Vorschrift zur allgemeinen genauen Beobachtung herabgelangen zu lassen geruhet:

1tens. Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle, oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubs berechtigt ist, hiezu erhaltenen schriftlichen Urlaub aufweist.

2tens. Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten, oder, wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnungen, und die vollständige Uibergabe der besagten Gelder erwiesen ist.

3tens. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungs-Liquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür angenommen werden.

4tens. Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizey-Direction vidirt seyn.

5tens. Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise ins Ausland von dem Landes-Chef, oder von der Landesstelle ausgefertigt werden, so wird dieses Recht in Absicht auf die Beamten insbesondere den Landesstellen, und Landes-Chefs ausschließend eingeräumt.

6tens. Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Verrechnung, von was immer für einer Behörde anvertraut wird, so muß dieß immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlangt, nach dem 1ten §. zu benehmen wisse.

Von der Beurlaubung der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Das dießfällige Normale ist vom Hofkriegsrath am 16. März 1781. erflossen, und wird mit Hinweglassung alles dessen, was nicht mehr gültig ist; dagegen mit Einschaltung desjenigen, was seit dieser Zeit ergangene neue Anordnungen dießfalls vorschreiben, folgendermaßen geliefert:

Wer solche zu ertheilen hat, und was hiebey zu berücksichtigen ist; und zwar:

Innerhalb der Erblande.

1tens. Die Beurlaubung ist von Regimentern, und General-Commanden bestmöglichst zu befördern.

2tens. Innerhalb der k. k. Erblande hängt die Beurlaubung der Prima-Planisten, und gemeinen Mannschaft von Regiments- und Corps-Commandanten ab; in Kriegszeiten hingegen vom commandirenden Generalen.

3tens. Kein Mann darf auf Urlaub zu gehen gezwungen werden. Leute, welche Excessen oder anderer Ursachen halber ad Militiam abgegeben wor-

den, dürfen ohne Einwilligung der Obrigkeiten in ihre Heymath, der solche Gegenden nicht beurlaubt werden.

4tens. Wie viel Innländer von allen Gattungen Truppen beurlaubt werden können, und wie viel Mann überhaupt zur Dienstleistung in Loco nur beybehalten werden sollen, wird jeweilig angeordnet, und gemäß dieser jeweiligen Anordnung kömmt die Beurlaubung zu befördern.

Gemäß des dermaligen, mittelst hofkriegsräthlicher Anordnungen vom 23. July, und 7. August 1810 bestimmten Friedensstandes sollen beurlaubt werden:

Bey der deutschen Infanterie: Alles, was bey den Fusilier-Compagnien den Loco-Stand von 50 Gemeinen pr. Compagnie überschreitet.

Von den Grenadier-Compagnien 30 Gemeine, weil der Loco-Stand nur aus 70 Gemeinen pr. Compagnie bestehen soll.

Die Zahl der Beurlaubten bis zur Exercierzeit ist festgesetzt: pr. Fusilier-Compagnie auf 40, und pr. Grenadier-Compagnie auf 20 Gemeine. Die übrigen 10 Gemeinen pr. Compagnie, und alle den fixirten Friedensstand übersteigenden Gemeinen gehören unter die Beurlaubten bis zur Einberufung.

Bey der hungarischen Infanterie ist noch keine Beurlaubung; dafür aber bestimmt, daß die Mannschaft hievon überall zu öffentlichen Arbeiten, und selbst zu Privat-Arbeiten unter gehöriger Aufsicht verwendet werden soll. Dieses hindert jedoch nicht, daß nicht einzelne vertrauten Individuen, welche bey Wirthschaften und Gewerben ihrer Verwandten nothwendig sind, und einen bestimmten Aufenthalt sich wählen, dahin auf kurze Zeit, oder auch von einer Exercierzeit zur andern, könnten beurlaubt werden.

Bey den Jäger-Divisionen sind 40 Mann pr. Compagnie zur Beurlaubung von einer Exercierzeit zur anderen bestimmt. Alles was den fixirten Friedensstand überschreitet, gehört unter die Beurlaubten bis zur Einberufung.

Bey der Cavallerie können von der Mannschaft zu Fuß, so wie solche die Zahl der zur Beurlaubung bis zur Einberufung bestimmten überschreitet, auf Monate, oder auch von einer Exercierzeit zur andern beurlaubt werden.

Bey dem Artillerie-Handlanger-Corps ist nur der 4te Theil an Gemeinen präsent zu halten, folglich sind pr. Division 300 Mann von einer Exercierzeit zur andern zu beurlauben.

Lediglich in den 6 Winter-Monaten sind abwechslungsweise zu beurlauben:

Von jedem Artillerie-Regiment, 100 Ober- und 60 Unter-Canoniere.

Vom Bombardier-Corps, 30 Mann.

Vom Mineur-Corps, 5 Jung-Mineurs pr. Compagnie.

Vom Sappeur-Corps, 5 Jung-Sappeurs pr. Compagnie.

Ferner wird bey diesem Abschnitt bemerkt, daß, weil durch die mit venerischen Krankheiten behafteten Beurlaubten dieses Uibel unter dem Landvolk verbreitet wird, gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 5. Februar 1791. Se. Majestät befehlen, daß auf die im Militär üblichen Visitationen in den bestimmten Zeiten genau gehalten, und solche vorzüglich in jener Zeit vorgenommen werden sollen, wo die Beurlaubung vor sich zu gehen hat, damit hievon die angesteckten vorher in den Militär-Spitälern curirt werden mögen.

5tens. Galizische Landeskinder können mit der nöthigen Sicherheit, und nach vorausgegangener Erkundigung bey ihren Dominien, ebenfalls theilweise in ihre Heymathen beurlaubt werden.

6tens. Ausländer innerhalb der Erblande sind nur dann zu beurlauben, wenn man voraus weiß, daß sie einen Nahrungsverdienst finden. Werden deuley betreten, daß sie nur als Urlauber herumschwärmen, so sind sie vom nächsten Militär zu ihren Regimentern zurück zu transportiren.

7tens. Wegen Leuten, die in ein anderes conscribirtes Land gehen wollen, muß vor der ersten Beurlaubung an die Obrigkeit geschrieben werden, ob keine Gefahr, den Mann zu verlieren, obwalte.

Wenn ein Conscribirter in ein unconscribirtes Land beurlaubt wird, muß der Regiments-Commandant unter eigener Dafürhaftung sich wegen der Rückkehr des Mannes genugsame Sicherheit voraus verschafft haben.

Innländer, die fremde Länder zu passiren haben, müssen gleich den Ausländern die bemessene Caution erlegen.

Ins Ausland. 8tens. Auch zur Beurlaubung der Ausländer außer Landes haben gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 31. März 1810. Se. Majestät den Regiments- und Corps-Commandanten gegen dem jedoch die Befugniß einzuräumen befunden, daß

1) die vorgeschriebene Caution, welche mittelst hofkriegsräthlicher Verordnung vom 27. März 1811. auf 80 fl. W. W. bestimmt worden, erlegt werden, und daß

2) nur solcher Ausländer-Mannschaft der Urlaub ins Ausland bewilligt werden soll, welche sich durch ihren moralischen Charakter und Conduite Zutrauen erworben hat, und den bestimmten Cautions-Betrag zu erlegen im Stande ist.

Für obligate Prima-Planisten, Verpflegsbecken, und Monturs-Milizer, wenn sie Ausländer sind, muß auch die Caution erlegt werden.

Welche Caution Stabs- und Ober-Officiere, die ins Ausland einen Urlaub erhalten, und ihren Fourierschützen, oder Privat-Diener dahin mitnehmen wollen, zu erlegen haben, ist bey den Vorschriften von Fourierschützen und Privatdienern vorzufinden.

Für Leute von Garnisons-Bataillonen und reale Invaliden hingegen ist keine Caution nöthig.

9tens. Jeder Beurlaubte muß einen gedruckten Urlaubspaß, und der Gefreyte, oder Gemeine noch nebstdem einen Urlaubszettel überkommen, welchen erstern der Kriegscommissär dort, wo die Marsch-Route, und Monturs-Sorten specificirt sind, mitfertiget. Den Paß behält der Mann bey sich; den Urlaubszettel hingegen giebt er der Ortsobrigkeit ab, bis er zum Regiment zurückkehrt. Wenn der Mann von seinem Urlaubsort Nahrungshalber in ein anderes Ort abgehet, so muß er den Zettel von demjenigen, in dessen Hand er gekommen ist, wieder an sich bringen, und auf diesen Zettel kommt von der Obrigkeit, oder von dem, der den Beurlaubten zu sich auf Arbeit genommen hat, immer anzumerken, wohin der Mann weiter abgeht. Dieser Zettel dienet dem Mann gleichsam zum Kundschaftsbrief, und weist seinen Aufenthalt, und getriebene Nahrung während der Urlaubszeit aus.

Die Obrigkeiten haben allenthalben über das Anlangen und Abgehen der Beurlaubten Vormerkungen zu halten, um den Regimentern auf ihr Anverlangen Auskünfte geben zu können.

Die mit diesem Normale vorgeschriebenen Formulare zu den Urlaubspässen, und Urlaubszetteln lauten folgendermaßen:

Urlaubs-Paß.

Nachdem Vorzeiger dieses von dem k. k. . . . Regiment, und zwar unter . . . Compagnie, Namens . . . von . . . Statur . . . Haaren, tragend einen . . . Rock mit . . . Aufschlägen . . . Leibel und . . . Hosen, von hier nach . . . beurlaubet worden; als wird jedermänniglich ersuchet, denselben auf Vorweisung dieses Passes sicher, und ungehindert passiren und repassiren zu lassen; doch soll gegenwärtiger Paß nicht weiter, als bis nach . . . und zwar nur auf . . . gelten. Gegeben zu . . . den

Der k. k. Apostolischen Majestät bestellter . . .

Anmerkung. Die Urlaubspäße sind lediglich von Regiments-Grenadier- Garnisons-Bataillons-, oder Corps-Comandanten zu unterfertigen.

Kein Paß soll zedirt, oder corrigirt seyn; es ist daher dieses zu vermei-

den, in den Urlaubspäſſen ſowohl die Zeit der Beurlaubung und das Jahr mit ſtarken und großen Kanzleybuchſtaben zu ſchreiben.

In dem Urlauspaß muß nicht nur der Urlaubsort, ſondern, auch der Kreis, Viertel, Comitat oder Diſtrict, wohin der Mann gehet, angemerkt werden.

Rückwärts des Paſſes ſind jederzeit die Ortſchaften, welche ein Beurlaubter in ſeiner Route zu betreten hat, anzumerken.

Ingleichen ſind die von den Beurlaubten mitgenommen werdenden Monturs-ſorten rückwärts auf dem Paß anzuſetzen, und hat ſolche auch der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte mitzufertigen.

Der Urlaubszettel.

Vorzeiger dieſes, Gemeiner N. des Regiments N. gebürtig von N. aus dem Kreiſe oder Comitat N. gehet auf N. Monate mit Urlaub nach N.

10tens. Ein Viaticum hat nur für die aus Deutſchland nach Galicien Abgehenden ſtatt, und gebühret à 4 fl. pr. Kopf, wenn die Mannſchaft nicht in Transporte zuſammengeſetzt; und bis ins Land verpflegt wird.

Leute, die in ein anderes Land abzugehen haben, ſind nicht eher dahin abgehen zu laſſen, als bis ſie ſich der Reiſezehrung ausgewieſen haben.

Beurlaubte, die keine Reiſezehrung, jedoch auch nicht weit haben, können am erſten Tag des Geldtags mit Beybelaſſung der 5tägigen Löhnung abgehen gelaſſen werden.

Das Brod iſt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25. May 1782 darunter nicht verſtanden, und dieſes darf auf den Tag des Abgangs nicht abgereicht werden.

11tens. Die nur auf 2. oder höchſtens 3. Tage zum Beſuch ihrer Freunde beurlaubt werdenden behalten Löhnung, und Brod.

In welchen Fällen Prima-Planiſten und Unter-Officiere auch als beurlaubt das Tractament behalten.

12tens. Prima-Planiſten, und Uuter-Officiere behalten das Tractament, wenn ſie nur auf 1. oder höchſtens 2. Monate beurlaubt werden. Sie erhalten beym Abmarſche die Hälfte, und bey ihrer Einrückung den Reſt. Erhält er Prolongation, ſo bekommt er dieſe letzte Hälfte nicht, und ſo muß er auch cariren, ſobald er über den Urlaub ausbleibt. Gehet ein derley Prima-Planiſt oder Unter-Officier gleich anfänglich auf mehr denn 2. Monate mit Urlaub ab, ſo wird er in Allem gleich der gemeinen Mannſchaft behandelt.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. December 1810. können Unter-Officiere, in ſoweit überzählige vorhanden ſind, auch mit Be-

behaltung ihrer Löhnung jedoch ohne allen Beytrag, und ohne Brod beurlaubt werden.

Zur Beurlaubung der k. k. ordinären Cadeten in und außer den Erblanden ist die Bewilligung des General-Commando's nöthig, und selbe behalten das Tractament, wenn sie nicht über 6. Monate ausbleiben. Desgleichen k. k. Ordinär-Cadeten.

1stens. Der Beurlaubte nimmt mit an Montur: Was der Urlauber an der Montur mitnehmen kann.

den Kittel,
das Bindel sammt Schnallen, oder den Halsflor.
2. Hemden,
2. Gattien,
die Tuchhosen,
Kamaschen,
Schuhe oder Czischmen,
das Röckel, Leibel, oder Dollmann,
Holz- oder Fouragiermützen.

Diese Monturs-Sorten muß der Mann conserviren, um während der Exercierzeit darinn dienen zu können.

Im Lager, oder in der Exercierzeit bekommt der bestimmt Beurlaubte: Dauerzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern.

Alle Jahr 1. Paar Schuhe, oder bey der leichten Cavallerie 1. Paar Czischmen.

Alle 2. Jahre. 2. Hemden, 2. Gattien, 1. Paar Tuchhosen, einen Halsflor.

Alle 3. Jahre. 1. Bindel ohne Schnallen, und 1. Paar Kamaschen.

Alle 4. Jahre. 1. Kittel, 1. Röckel, 1. Dollmann, und aus dem alten Röckel und Leibel, das Leibel, wozu der passirte Macherlohn nebst neuem Unterfutter zum Leibel passiert ist.

Den zur Execierzeit mit zerrissenen Montursstücken einrückenden Leuten muß, wenn obige Gebührszeit nicht eintritt, mit außer Verrechnung stehenden alten Sorten ausgeholfen werden.

Die ins Ausland beurlaubt werdenden müssen immer mit guter Montur dahin abgehen.

Die nicht von einer Exercierzeit zur andern, sondern nur auf Monate mit Urlaub abgehenden Leute sind Respectu der Montur den Präsenten gleich zu halten.

In Betreff der Montur bey Beurlaubten von einer Exercierzeit zur andern hat der Hofkriegsrath unterm 4. August 1810. Folgendes angeordnet:

Die Regimenter dürfen bey einfallenden Cathegorien für diese Beurlaubten die betreffenden Monturs-Gattungen nie mit abfassen, und in ihren Magazi-

nen hinterlegen, sondern der Empfang hat erst in jener Zeit zu geschehen, wann derley Beurlaubte wirklich einzurücken haben.

Ergiebt sich der Fall, daß Beurlaubte von einer Exercierzeit zur anderen nicht einzurücken haben, folglich erst im 2ten Jahr einberufen werden, alsdann sind dergleichen Leute Respectu der Montur wie der neue Zuwachs zu behandeln, und soweit sie Montursstücke statt der mitgebrachten abgenutzten wirklich bedürfen, selbe nach dem Maße, als sie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen, oder künftigen Gebühr zu erhalten haben.

Nach eben dieser Cynosur kommen alle bis zur Einberufung Beurlaubte zu behandeln.

Wenn eine Urlaubs-Douceur bemessen ist, wer hieran Antheil hat.

14tens. So ferne eine Douceur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern bemessen wird, gebührt solche all jenen Leuten, die nicht über 14. Tage vor der Einberufung bey der Compagnie oder Escadron eingerückt sind.

Unter-Officiere sind hievon ausgeschlossen, desgleichen Arbeiter.

Ferner sind von einer Urlaubs-Douceur ausgeschlossen, die, welche wegen begangener Excessen, oder vor dem bestimmten Urlaub einrücken, oder Krankheitshalber länger als 1. Monat in Militär-Spitälern verpflegt werden; desgleichen die zur Exercierzeit nicht einrückenden, es wären denn Umstände vorhanden, die das Wort für den Mann führten, welche dem Hofkriegsrath zur Bewilligung anzuzeigen wären, haben an einer bemessenen Douceur ebenfalls keinen Antheil.

Derley Gesuche müssen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29. November 1782 spätestens 4 Wochen nach geendigter Exercierzeit dem Hofkriegsrath vorgelegt werden. Spätere rücksichtswürdige Gründe kommen im folgenden Jahr dem Hofkriegsrath in dem Hauptbericht anzuzeigen.

13tens. Jeder Beurlaubte, wenn es ihm an Nahrungsverdienst gebricht, kann beym nächsten Militär einrücken, und Verpflegung erhalten.

10tens. Jeder Erkrankende kommt auf sein Anmelden in dem nächsten Militär-Spital zu verpflegen, und zu curiren.

Wie mit Beurlaubten umzugehen, die Exzessen ausüben.

17tens. Die Beurlaubten, welche Excessen begehen, sind vom Militär zu übernehmen, nur muß solches nicht anders geschehen, als wenn der Excess wirklich befunden wird, damit hierunter keine Unterschleife von den herrschaftlichen Beamten unterlaufen mögen.

Die vom Hofkriegsrath unterm 4. October 1803 erflossene Verordnung setzet dießfalls die Cynosur, und schreibt Folgendes vor:

Beurlaubte Soldaten, die wegen geringer, zu keiner eigentlichen Bestrafung, sondern nur zu einer obrigkeitlichen Correction geeigneten Vergehungen, als z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereyen, Unartigkeit gegen die Obrigkeit, geringeren Uibertretungen der Polizeyanstalten, u. d. gl. angeklagt sind, sollen

nicht vom Militär übernommen werden, sondern, weil diese geringen Vergehungen ohnehin nur zu einer Correction geeignet sind, diese Correction den Obrigkeiten eingeräumt bleiben, die jedoch nur auf einen Verweis, oder auf einen Arrest durch einige, höchstens durch 8. Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeind-Arbeit, oder sonstige Strafe sich erstrecken kann.

Da bey der Mannigfaltigkeit der Umstände, unter welchen derley in sich unbedeutende Vergehungen begangen werden können, sich eine Gränzlinie nicht bestimmen läßt, welche Fälle der obrigkeitlichen Correction eigentlich zugewiesen sind; so bleibt es der Beurtheilung der Obrigkeit überlassen, ob sie das Vergehen nur zu vorbesagten Correctionen, oder zu einer schärferen Strafe geeignet findet, wo dann letzteren Falls der Mann nebst einer Species-Facti dem nächsten Militär-Commando abzugeben, und darin zugleich auch anzuführen ist, ob, und aus welchen Gründen desselben Einziehung vom Urlaub diensam erachtet werde.

Unter die solchergestalt abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, lediglich zur Correction geeignetes Vergehen, jedoch bereits dreymal begangen, und die Correction schon zweymal fruchtlos erhalten haben. Das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächste Regiment einzuliefern, und letzteres denselben mit derjenigen Strafe belegen zu lassen, die dem Vergehen, den damit verknüpften Umständen, und dem einem Regiments-Commandanten vermög Reglement eingeräumten Befugniß angemessen ist; sind hingegen die Umstände so beschaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgesendet werden kann; so ist er ohne weiters an sein Regiment oder Corps zu instradiren, um bey solchem zur verdienten Strafe gezogen zu werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein solcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begehen sollte; denn in einem solchen Fall gebühret dem Civil gar keine Jurisdiction, sondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, unter Arrest zu nehmen, summarisch zu constituiren, sodann aber denselben nebst dem Constitut, und dem erhobenen Corpore delicti an das nächste Militär, und dieses mit Bedachtnahme auf die Circular-Verordnung vom 29. August 1803. über ihn die kriegsrechtliche Behandlung vorzunehmen, oder denselben zu diesem Ende an sein Regiment zu liefern.

Hingegen ist es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn seine Aussage als Beschädigter, oder als Zeuge in Criminal-, oder bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erforderlich wäre, zur Abhörung eigends zu seinem Regiment abgeschickt werde, sondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uibrigens gehört der Beurlaubte bis zur Exercierzeit, oder Einberufung durchgehends so, wie jeder andere Soldat auch in bürgerlichen Rechtsstreiten, und in Sterbefällen unter die Gerichtsbarkeit seines Regiments oder Corps, und es kann auch nur dasselbe, wenn es auf eine Heurath ankömmt, ihm die Licenz gültig ertheilen.

18tens. Uiber die auf Urlaub Sterbenden muß dem nächsten Militär die Meldung geschehen, und an selbes der Urlaubszettel, Todtenschein, und die Montursſorten des Manns eingeliefert werden.

19tens. Wenn einer der bestimmten Beurlaubten abgeht, wird dessen Platz, da keine unbestimmt Beurlaubten mehr existiren, mit einem Reserve-Mann, jedoch erst zur Exercierzeit ergänzt.

Zur Exercierzeit haben alle Beurlaubte einzurücken.

20tens. Die Einberufung der Beurlaubten geschieht jährlich einmal zur Exercierzeit, wo zugleich die Musterungen gehalten werden.

Welche Urlauber hievon ausgenommen sind.

Von der Einrückung zur Exercierzeit sind gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 30. December. 1808. ausgenommen: Alle jene Arbeiter, die bey der Pulver- und Salniter-Erzeugung, bey den Aerarial-Eisenwerken, und Aerarial-Gewehr-Fabriquen, item bey solchem Privat-Gewehr-Fabriquen sich befinden, welche wegen der Gewehr-Lieferungen mit den ärarischen Zeughäusern in Contracts-Verbindlichkeiten stehen. Weil derley Arbeiter von der Stellung ad Militiam nicht befreyt sind, so kommen sie gemäß obiger Anordnung gleich nach der Assentirung zu ihrer vorigen Arbeit, ohne montirt zu werden, wieder zu entlassen, und als commandirt beurlaubt zu führen, hiernächst in steter Evidenz zu erhalten, und dann gleich einzuziehen, sobald gefunden wird, daß sie sich dieser Arbeit nicht widmen.

Für ein Hauptlager wird die ganze Exercierzeit auf 24. Tage bestimmt, außer diesem wird solche im Quartiers-Nro. nur auf 14. Tage festgesetzt.

Sollten die Beurlaubten auf längere Zeit einberufen werden, so wird solches vom Hofkriegsrath selbst befohlen werden.

Die Beurlaubten sollen während der Exercierzeit nur in den wesentlichen Stücken des Exercitii geübt, und glimpflich behandelt werden. Selbe sind gleich aus dem Lager wieder zu beurlauben, und von den ungeschickten kommt jährlich blos 1tel noch auf einige weitere Zeit zurück zu behalten.

Die General-Commanden können Leute von der Einrückung aus erheblichen Ursachen dispensiren, worüber jedoch die ausführlichen Verzeichnisse an den Hofkriegsrath eingereicht werden müssen, und von den Regimentern deren Existenz erwiesen werden muß.

Hier kommt zu bemerken, daß gemäß einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 19. März. 1783. auf allerhöchsten Befehl mit Dispensirung der Beur-

laubten von der Einrückung zur Exercierzeit etwas mehr an sich gehalten werden soll.

Auch soll bey dem Umstand, da so viele von den Beurlaubten zur Exercierzeit nicht einrücken, kein Mann beurlaubt werden, von dessen Aufenthaltsort das Regiment nicht versichert ist, oder der sich nicht durch seine gewisse Eintreffung das Vertrauen erworben hat.

Wie mit Urlaubern zu verfahren, welche zur Exercierzeit nicht einrücken.

Hiernächst sey gegen die ausbleibenden Beurlaubten mit mehrerer Schärfe zu verfahren, und derjenige Beurlaubte, der entweder zur Exercierzeit, oder sonst in dem Fall, wenn die Einberufung der Beurlaubten geschieht, sich ohne ausdrückliche Dispensation nicht zu der gesetzten Zeit bey seinem Regiment einfindet, und seines Ausbleibens wegen keine gültige und erwiesene Ursache anbringen kann, ohne weiters als ein Emansor, oder auch nach Gestalt der Zeit und Umstände, als ein wirklicher Deserteur anzusehen, und hiernach zu bestrafen, welches daher die Regimenter den abgehenden Beurlaubten jederzeit bekannt machen sollen.

Außerdem soll der Regimenter erste Sorge nach der Exercierzeit seyn, die nicht eingerückten Beurlaubten theils selbst aufzusuchen, theils mittelst der Civil-Behörden mit allem Ernst herbey zu bringen.

So wie ein Regiment zum Marschfertighalten beordert wird, müssen gesammte Beurlaubte einberufen werden.

Hier wird noch bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 10. May. 1810. diejenigen Urlauber, welche nach denen den Regimentern von den Artillerie-Districts-Commandanten zukommenden Bestätigungen bey der Salniter-Erzeugung sich befinden, und daselbst unentbehrlich sind, zur Exercierzeit ohne eigens hiezu ergehenden hofkriegsräthlichen Befehl nicht einrücken dürfen.

In welcher Zeit über Urlaub ausgebliebene Leute in Abgang zu bringen sind.

21tens. Leute, die bey einer Musterung über Urlaub ausbleiben, müssen von den Regimentern ausfindig gemacht werden; und wenn sich deren Entweichung bestätiget, bey der darauf folgenden Musterung als Deserteurs in Abgang gebracht werden.

Wenn aber von derley Urlaubern verläßliche Nachricht vorhanden, daß sie wirklich desertirt sind, darf gemäß hofkriegsräthlicher Verordnung vom 9. November. 1781. mit der Inabgangbringung nicht bis zu der hier oben vorgeschriebenen Zeit zugewartet werden, sondern diese können in den Acten gleich bey Einlangung dieser sicheren Nachrichten in Abgang kommen.

Die Urlaubs-Cautionen von Deserteuren kommen in die Kriegs-Cassa abzuführen, und die Quittungen dem Depositen-Ausweis zu allegiren.

Jeder auf Urlaub abgehende, oder von da einrückende Mann kommt dem respicirenden Kriegscommissariat vorzustellen.

Auf welche Art dieses Kriegscommissariat über jene Urlauber ein Protocoll zu führen hat.

22tens. Jeder auf Urlaub abgehende, oder von da einrückende Mann kommt dem respicirenden Kriegscommissariat vorzustellen, welches darüber ein Protocoll nach den folgenden Rubriquen zu führen hat:

1. Compagnie.
2. Nro. des Urlaubspasses.
3. Charge.
4. Namen.
5. waren vorhin beurlaubt: { von / bis
6. Beurlaubt: { im Land. / im Ort. / Herrschaft. / Pfarre. / Kreis, oder Viertel.
7. Zu wem, und auf was für Arbeit.
8. im Haus-Nro.
9. Meilen-Distanz.
10. Sind { auf den Urlaub abgegangen { Datum des Urlaubspasses. / Zeit, auf wie lang. } / wieder eingerückt, und abgängig worden { Datum. / Art der Einrückung, oder des Abgangs. } }
11. Haben baar empfangen { an der ausgemessenen jährlichen Douceur fl. kr. / Pro Viatico fl. kr. }
12. Haben an Montursorten mitgenommen: { Röckel / Leibel / Hosen / Gattien / Hemden / Kamaschen / Schuhe / Kittel / Holzmützen / Fäustlinge }
13. Anmerkung.

23tens. In den Monat-Tabellen wird der Beurlaubte nur bey seinem Abgang, und bey seiner Wiederantreffung namentlich aufgeführt.

In Ansehung der Transferirten zu andern Regimentern, muß in der Trans-

ferirungsliste die Rubrique eingeschaltet werden, ob der Mann beurlaubt sey? wo derselbe sich aufhält? auf wie lang, und warum er beurlaubt ist? dann ob, und wie oft er die Urlaubs-Douceur erhalten hat?

24tens. Die General-Commanden haben alle 14 Tage einen Urlaubs-Rapport an Hofkriegsrath einzusenden.

In den monatlich an den Hofkriegsrath zu liefernden Standes-Recrutirungs-Rapporten hat die Zahl der Urlauber zu erscheinen.

Welche Eingabe alljährlich nach der Exercierzeit Retour. tu der Urlauber an Hofkriegsrath einzureichen ist.

Hier wird bemerkt, daß, weil die Beurlaubten schon in den dermal monatlich gelieferten werdenden Standes-Recrutirungs-Rapporten aufgeführt werden, es keines besonderen Urlaubs-Rapports mehr bedarf.

Außerdem schreibt das Normale vor, daß jedes Jahr nach geendeter Exercierzeit die Anzahl der Beurlaubten, welche eingerückt, dann jene, die wissentlich verloren gegangen, wie auch jene, die man im Lande zu vermuthen noch Ursache hat, mit Unterscheidung der Aus- und Innländer in einem regimenterweise verfaßten summarischen Verzeichniß angezeigt, und zugleich beygerückt werden soll, was seit vorjährigem Lager von oben vermutheten Beurlaubten eingerückt, oder was als Deserteurs bey der Musterung in Abgang gebracht worden ist.

Das hiezu vorgeschriebene Formular enthält folgende Rubriquen:

1. Regimenter, Bataillone und Corps,
2. Von den seit voriger Exercierzeit de Anno Beurlaubten sind zur heurigen eingerückt: } Innländer. } Ausländer.
3. pro Anno .. sind: { vom Exercierlager dispensirt worden: } Innländer; { Sonst ausgeblieben } Ausländer
4. Wovon { Im Land vermuthet werden: { Innländer. Ausländer. } { Wissentlich verloren gegangen { Innländer. Ausländer.
5. Bey vorjähriger Exercierzeit bestand die Anzahl der nicht eingerückten Beurlaubten in { Innländern. Ausländern.
6. Davon sind seither eingerückt, und sonst ausfindig gemacht worden: { Innländer. Ausländer.
7. Als Deserteurs bey der Musterung in Abgang gebracht worden: { Innländer. Ausländer.

Die in der Rubrike Nro. 3. (als vom Exercierlager dispensirt worden,) ausfallende Anzahl Köpfe muß mittelst eines separirten Verzeichnisses bloß summarisch ausgewiesen werden.

Das hiezu bestehende Formular ist folgendes:

Verzeichniß

der Ursachen, warum heuer 15. Mann bey den in N. verlegten N. Regimentern ꝛc. von der Einrückung in das Lager dispensirt worden:

Mann.	Ursachen.
9.	Sind zu Hause wegen überkommenen Wirthschaften unentbehrlich gewesen, und aus dieser Rücksicht auch bereits zur Entlassung angetragen worden.

25tens. Alle Jahre hatten die General-Commanden mit Anfangs Novembers über die Beurlaubungs-Ersparniß einen regimenterweise verfaßten summarischen Ausweis ohne Zulegung einiger Beilagen an den Hofkriegsrath einzuschicken, und da, wo solche gering ausfiel, die Ursachen im Begleitungsbericht anzuzeigen. In dießfälligem Ausweise mußte das Brod und der Service nach dem Anschaffungspreis berechnet, und von der Ersparung die abgereichten Reisegelder abgeschlagen werden.

26tens. Der, welcher einen Beurlaubten geflissentlich verschweigt, unterliegt der strengsten Bestrafung.

Der Anhang zu diesem Normale lautet also:

1.) Den Arbeitern beym Straßenbau kann auf Anbegehren das Brod gegen Vergütung des Anschaffungspreises erfolget werden. Den Taback kann der Beurlaubte beym Regiment eben so wohlfeil, als der Dienende erhalten.

2.) Für die durch Beurlaubte leer werdenden Dienstpferde wird der Beschlag ab Aerario getragen.

3.) Monturs- und Kleidungstücke, welche ein Beurlaubter bey der Rückkehr wirklich am Leibe hat, oder zu seinem angemessenen Militär-Gebrauch mit sich trägt, sind zollfrey.

4.) Den Beurlaubten ist die Heirathslicenz von Seiten der Regimenter ohne Anstand zu bewilligen, wenn es keine verrufene Person ist, und der Mann die Versicherung vom Wirthschaftsamt beybringt, daß seine Braut sich für selben verbindlich gemacht hat, in keiner Gelegenheit ohne Erlaubniß des Regiments zur Compagnie zu kommen.

Von der Beurlaubung bis zur Einberufung; und zwar: Beym Militär-Fuhrwesen.

Von dem Militär-Fuhrwesen sind nach dem erfolgten Frieden Anno. 1809. alle überzähligen Fuhrwesens-Gemeine nicht mehr auf unbestimmte Zeit, wie es nach früheren Kriegen üblich war, sondern bis zur Einberufung beurlaubt worden, und der Hofkriegsrath ordnete in Ansehung dieser bis zur Einberufung beurlaubten Fuhrwesensknechte unterm 6. July. 1810. an, daß diese als wirkliche Militär-Beurlaubte zu behandeln, und solchergestalt auch bey den Werbbezirks-Revisionen in das Verzeichniß der Beurlaubten überhaupt einzunehmen seyn.

Dieſe Beurlaubten müſſen gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 24. Juny. 1810. in den Monat-Tabellen der in Ländern aufgeſtellten Militär-Fuhrweſens-Poſten-Commanden in ſteter Evidenz erhalten, und über ſie ein eigenes Urlaubs-Protocoll, mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen, geführt werden.

Alljährlich werden von dieſen Urlaubern nach hofkriegsräthlicher Anordnung vom 28. December 1810. ſo viele einberufen, als dem Fuhrweſens-Corps zur Completirung ſeines Friedensſtandes, und zum Erſatz der von dieſem Friedensſtand bey jeder jährlichen Muſterung auf Urlaub zu entlaſſenden zwey Drittheile von Fuhrknechten nöthig ſind.

Auf Urlaub bis zur Einberufung haben bey den Linien-Truppen von dem feſtgeſetzten Friedensſtand ſtets zu exiſtiren:

Beym Pionier-Bataillon gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23. July 1810. von jeder Compagnie 150. Mann. Beym Pionier-Bataillon.

Um dieſe Zahl im Jahr 1814. complet ſogeſtaltig beurlaubt zu haben, hat jede Compagnie bis dahin jährlich 30. Mann auf ſolche Art zu beurlauben, womit Anno. 1810. der Anfang gemacht wurde.

Bey den deutſchen Infanterie-Regimentern ſind vermög hofkriegsräthlicher Anordnung vom 7. Auguſt. 1810. von jeder Grenadier- und Fuſilier-Compagnie von dem fixirten Friedensſtande 10. Mann auf Urlaub bis zur Einberufung zu ſetzen. Eben ſo kommen auch jene Leute, die den beſtimmten Friedensſtand überſteigen, bis zur Einberufung zu beurlauben. Bey den deutſchen Infanterie-Regimentern.

Bey der Cavallerie haben, mit alleiniger Ausnahme der Uhlanen Regimenter, von jeder Eskadron 100. Mann auf Urlaub bis zur Einberufung zu exiſtiren. Jährlich werden hieran vom Jahr 1810. angefangen 20. Mann pr. Eskadron ſolcher geſtalt auf Urlaub geſetzt, und auf ſolche Art Anno. 1814. die Zahl von 100. Köpfen erreicht werden. Bedarf ein im Land aufgeſtelltes Beſchell- und Remontirungs-Departement eine Anzahl räſtiger Männer zur Wartung der Pferde, ſo kann ſolche nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. October. 1810. von den alle Jahre von der Cavallerie zu beurlaubenden Leuten ſtatt ſie zu beurlauben, dieſem Departement nach ſeinem Verlangen als commandirt-beurlaubt überlaſſen werden. Bey der Cavallerie.

Der durch die Beurlaubung bey dem Pionier-Bataillon, und den Cavallerie Regimentern bey dem fixirten-Locoſtand jeweilig erwachſende Abgang wird aus der Infanterie jährlich erſetzt.

Die auf Urlaub bis zur Einberufung von dem Pionier-Bataillon und den Cavallerie-Regimentern geſetzt werdenden Leute müſſen vollſtändig abgerichtet ſeyn, und wenigſtens ſchon 4. bis 5. Jahre gedient haben.

Da nach obiger hofkriegsräthlicher Anordnung auch von 1815. angefangen

fortwährend 30, und respective 20. altgediente Leute pr. Compagnie und dron alljährlich auf Urlaub bis zur Einberufung gesetzt werden sollen; s men dafür eben so viele von denen schon am längsten auf solchem Urla standenen Leuten zur Dienstleistung jährlich wieder einzuberufen.

Vorschrift, was bey den Ergänzungs-Männern zu beobachten ist, bis sie in effectiven dienstleistenden Stand übertreten.

Gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 23. Juny. 1812. Seine Majestät zu entschließen befunden, daß jedes deutsche Linien-Infa Regiment eine Ergänzungs-Mannschaft in der Stärke, und zwar im Jahr von 1600, vom Jahre 1812. an aber von 2500. Mann beyhaben sol daraus den Abgang der Linien-Regimenter, der Cavallerie, und übrigen mit schon abgerichteten Leuten zu ergänzen.

Diese Ergänzungs-Mannschaft hat, obwohl sie förmlich assentirt nicht eher eine Montur, und die 3 fl. Handgeld zu erhalten, als bis Dienstleistung in den Stand des Regiments genommen wird.

Sie ist in 2. Theile abgetheilt, und hat auch in 2. Abtheilungen, e Frühjahr, die andere im Herbste jährlich zur militärischen Abrichtung e bestimmt werdenden Waffen-Uibungsplatz einzurücken, wo jede durch 3 chen beyzubehalten ist, und dann gehet jeder Ergänzungs-Mann mit der anfänglich erhaltenen Reserve-Karte, wie dieses Respectu der ehemals be uen Reserve-Männer unterm 8. Juny. 1808. vorgeschrieben war, welche Vorschrift auch in Ansehung der Ergänzungs-Männer ihre Kraft wieder mit Urlaub ab, auf welcher Karte alljährlich von Seite des Militä stätiget wird, daß der Ergänzungs-Mann die Waffen-Uibungszeit vollstreck

Er erhält auf diese Zeit das Tractament wie der dienende Soldat, stehet während derselben in Allem den Militär-Gesetzen, nachdem er auch nach der Assentirung in Eid und Pflicht genommen wird, und überkom Zurückreise von der Abrichtungs-Station an seinen Wohnort ein Viatieu

Dieses Viaticum ist nach der allerhöchsten Bestimmung mit einer tä Gemeinen-Mannslöhnung, ohne Fleisch- und Theuerungsbeytrag, und ner täglichen Brodportion in Natura für so viele Tage zu bemessen, Mann nach Maß der Entfernung nach Hause zu reisen nöthig hat.

Auf einen Tag werden 3 oder 4 Meilen berechnet, je nachdem die nach der Localität beschwerlicher, oder leichter zurückzulegen ist.

Für Ergänzungs-Männer, die Handwerker sind, und auf Wan sich befinden, und überhaupt für alle jene, die nach der Abrichtung nic bestimmten Ort, wo sie Arbeit, oder Dienst finden werden, angeben ist die Verabreichung der Verpflegung auf 2. Tagereisen bemessen.

Die Ergänzung der Regimenter hat blos aus derley geübten Leuten schehen, und zwar in Friedenszeiten, wie bisher, des Jahrs nur einmal

Gleich nach dieſer Ergänzung hat auch die Completirung der beyden Abtheilungen von der Ergänzungs-Mannſchaft vor ſich zu gehen.

Der Ergänzungs-Mann, welcher das 40te Jahr zurück gelegt hat, kommt aus dem Stand der beyden Abtheilungen zu bringen. Und ſo auch jener, der zum Dienſt untauglich wird.

Wird ein ſolcher Mann während der Exercier- oder ſonſtigen Dienſtzeit, und zwar im Dienſte untauglich, ſo ſoll er nach Sr. Majeſtät allergnädigſter Bewilligung die Invaliden-Verſorgung erhalten.

Heuraths-Bewilligungen an Ergänzungs-Männer ſtehen nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 26. October. 1808. den Dominien zu, und derley Ehen gehören in die 2te Claſſe der Verheuratheten.

So können ihnen auch die Dominien Wanderpäße innerhalb der Erblande ertheilen, ſelbſt ins Ausland können die Reſerve-Männer die Bewilligung auf 1. Jahr erlangen.

§. 26. Von Arbeitern.

Von Militär-Arbeitern, reſpective Commandirt-Beurlaubten; und zwar:

Bey ſolchen Staats-Anſtalten, wo die Arbeiten von dem Civil geleitet werden.

Am 7. Juny. 1810. wurde vom Hofkriegsrath die Inſtruction über die Behandlung jener Militär-Arbeiter mitgetheilt, welche von Zeit zu Zeit den der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen unterſtehenden Behörden zur Arbeit überlaſſen werden.

Weſentlich beſteht ſie in Folgendem:

1.) Wenn nach Taglohn gearbeitet wird, erhält die Mannſchaft an den wirklichen Arbeitstagen aus dem Fond der Entrepriſe zwey Drittheile desjenigen Taglohns, welcher in Loco der Arbeit jedesmal an Civil-Taglöhner im Durchſchnitt gezahlt wird.

Uiber dieſes hat der Fond der Entrepriſe die Arbeits-Mannſchaft entweder in Baraquen ꝛc. unterzubringen, oder den Schlafkreuzer für dieſe Mannſchaft zu entrichten; ſo wie eben dieſer Fond das jedesmal feſtgeſetzte Monturs-Abnützungs-Pauſchale zu bezahlen, und das Brod, welches von der Mannſchaft nach Umſtänden aus dem Verpflegs-Magazin gefaßt wird, in dem Beköſtigungspreis zu vergüten hat.

2.) Wird nicht nach Taglohn gearbeitet, ſondern die Arbeit nach dem Gedinge gezahlt, ſo ſoll dem Militär-Arbeiter der Arbeitslohn nach dem Geding, ſo wie er überhaupt an die Civil-Arbeiter bezahlt wird, entrichtet werden, wovon jedoch der von dem Fond der Entrepriſe insbeſondere zu entrichtende Schlafkreuzer, das Monturs-Abnutzungs-Pauſchale, und das auf oberwähnte Art zu berechnende Brodgeld abzuſchlagen iſt.

3.) Die vorerwähnten 3. Beträge erhält der Soldat nie auf die Hand; denn der Schlafkreuzer wird für die Unterkunft entrichtet, das Monturs-Abnützungs-Pauschale gehört den Compagnie-Commandanten, und das Brodgeld kommt für das aus Verpflegs-Magazinen gefaßt werdende Brod zur Kriegskassa monatlich abzuführen.

Bey diesem Absatz wird bemerkt, daß gemäß einer am 23. November 1810. nachgefolgten hofkriegsräthlichen Bestimmung nebst obigem Monturs-Unterhaltungs-Pauschale für die Compagnie-Commandanten, das nach der am 3. July 1810 vom Hofkriegsrath herabgelangten Bemessung in täglichen 6 kr. pr. Kopf besteht, auch vom 16. December 1810 angefangen für jeden Militär-Arbeiter zum Behuf der cathegoriemäßigen Monturs-Abnützung, ohne Unterschied der Truppen-Gattung täglich 7 kr. pr. Kopf als Vergütung von dem betreffenden Fond einkassirt, und monatlich zum allgemeinen Militär-Fond in die Kriegscassa abgeführt werden sollen.

Dieses Monturs-Abnützungs-Pauschale ist aus Anlaß des Finanz-Patentes vom 20. Febr. 1811., mittelst welchen statt der Bancozettel, Einlösungs-Scheine eingeführt wurden, vom Hofkriegsrath unterm 27. März 1811 auf 1½ kr. W. W. für das Aerarium, und auf 1½ kr. W. W. für den Compagnie-Commandanten festgesetzt worden.

4.) Reicht die Entreprise den Leuten das Brod selbst ab, so kann sie von dem Arbeitslohn, wenn nach Geding gezahlt wird, so viel abziehen, als selbe für das Brod zu zahlen gehabt hätte, wenn es aus dem Verpflegs-Magazin gefaßt worden wäre.

5.) Für Sonn- und Feyertage, so wie an den Tagen, an welchen wegen Elementar-Hindernissen nicht gearbeitet wird, hat die Mannschaft aus dem Fond der Entreprise ein Drittel des im Land bestehenden Taglohns zu erhalten, und zwar ohne Unterschied, ob die Mannschaft nach dem Taglohn, oder nach dem Geding arbeitet. Den Schlafkreuzer und das Brodgeld für diese Tage hat jedoch die Mannschaft aus ihrem eigenen Verdienste zu bestreiten.

Ein Monturs-Unterhaltungs-Pauschale für den Compagnie-Commandanten wird an diesen Tagen nicht entrichtet.

Ein Drittel des im Land üblichen Taglohns hat die Mannschaft auch auf ihrem Marsche, und zwar von dem Tage, wo sie aus ihren Quartieren aufgebrochen ist, bis an den Eintreffungstag auf dem Arbeitsplatz aus dem Fond der Entreprise zu erhalten.

6.) Wenn ein Mann während seiner Commandirung auf Arbeit erkrankt, und kein Militär-Spital nahe genug ist, um ihn aufzunehmen, so ist derselbe von Seite der Entreprise in der von ihr etwa unterhaltenden Verfor-

gungsanstalt unterzubringen, im letztern Fall hat ein solcher Mann während seiner Krankheit neben dem Genuß der freyen Arzney, und ärztlichen Wartung ebenfalls ein Drittheil des landesüblichen Taglohns täglich aus dem Fond der Entreprise zu empfangen, von welchem Drittheil jedoch für die Zeit der Krankheit seine Verpflegung an Nahrung in Abzug gebracht wird.

7.) Den Officieren, welche der auf Arbeit commandirten Mannschaft beygegeben werden, ist aus dem Fond der Entreprise die halbe Gage als Zulage zu bezahlen, ab Aerario hingegen haben sie auf eine Zulage keinen Anspruch.

8.) Wenn die commandirte Mannschaft auch geringer an der Zahl ist, als es nach der am 14. May 1803 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung zur Beorderung eines Officiers vorgeschrieben wurde, so ist dennoch auf Begehren der Entreprise ein Officier mitzubeordern.

9.) Unter-Officiere, welche mitcommandirt, und als Aufseher verwendet werden, erhalten um ein Drittheil mehr aus dem Fond der Entreprise auf die Hand, als der gemeine Mann; ausser dem trägt der Fond für sie auf die oben erwähnte Art den Schlafkreuzer und das Brodgeld, so wie sie auch an Nicht-Arbeitstagen ein Drittheil von demjenigen zu empfangen haben, was sie an Arbeitstagen auf die Hand erhalten. Das Brodgeld, und der Schlafkreuzer wird an Nicht-Arbeitstagen von den Unter-Officieren aus Eigenem bezahlt.

10.) Mineurs, Sappeurs und Pionirrs erhalten um ein Viertel mehr, als oben Nro. 1. für einen Gemeinen von der Infanterie ausgemessen ist, auf die Hand, wenn nach dem Taglohn gezahlt wird. Wird nach Geding gearbeitet, so gilt auch von diesen, was oben von der Mannschaft überhaupt festgesetzt worden ist.

Unter-Officiere der Mineurs, Sappeurs und Pioniers erhalten die Hälfte mehr, als der gemeine Infanterist an Taglohn auf die Hand erhält.

11.) Um in Hinsicht auf diese Commandirungen alle Zögerungen zu beseitigen, sind die General-Commanden ermächtiget und verpflichtet, auf Begehren der Behörden ohne Anfrage bey dem Hofkriegsrath Mannschaft auf Arbeit abzugeben, oder auch später zu verstärken; nur ist unter einem über das Vorgenommene jedesmal dem Hofkriegsrath die Anzeige zu erstatten.

Bey diesen Commandirungen ist jedesmal, so viel nur immer möglich ist, solche Mannschaft zu wählen, welche zu dem Geschäfte, wozu sie gefunden wird, vorzüglich geeignet ist.

Sollte ein General-Commando ausser Stand seyn, die abverlangte Mannschaft abgeben zu können, so ist alsogleich ein motivirter Bericht an den Hofkriegsrath hierüber zu erstatten, um aus andern Provinzen die Abhülfe treffen zu können.

Nach dieser Vorschrift ist sich in allen Fällen, wo von den der k. k
kammer im Münz- und Bergwesen unterstehenden Behörden Militär-A
verlangt werden, genau zu benehmen, wobey überdieß auch die hofkriegs
chen Verordnungen vom 14. May und 22. August 1803, in soweit selbe
gegenwärtige Verfügung nicht abgeändert worden sind, noch ferner zur
schnur zu dienen haben.

In dieser Gemäßheit wird von den hofkriegsräthlichen Anordnungen
14. May und 22. August 1803. dasjenige, was noch als Vorsch
gelten hat, folgendermaßen geliefert:

Die zu öffentlichen Staats-Anstalten, als zum Straßen-, Brücken
nal-Bau zu verwendenden Militär-Arbeiter werden als Commandirt-Beu
behandelt.

Sie werden nicht aus der jährlich vorgeschriebenen Zahl von Beurl
sondern, soviel nur immer möglich, aus dem dienstleistenden Stand geno
und ihre Repartition auf die Regimenter nach dem Verhältniß ihres mehrern
minderen Dienstes entworfen.

Nur soweit, als aus dem dienstleistenden Stande die ganze Zahl du
nicht abgegeben werden kann, ist solche durch bestimmt Beurlaubte zu er

Von dem für den Hauptmann von der Entreprise auf die Arbeitsta
gehenden Monturs-Pauschale ist derselbe verbunden, den Mann stets in
barer Kleidung, und in der nöthigen Flickerey zu unterhalten. Benöth
Compagnie über ihre Gebühr einige Montursſorten in Natura, so werd
solche gegen Bezahlung des Beköstigungspreises, der von dem Montur
terhaltungs-Pauschale herzunehmen ist, aus der Oeconomie-Commission
folgt.

Besondere Monturs-Zuschüsse für Arbeiter finden nicht mehr statt.

Der Mann, welcher auf Arbeit commandirt wird, hat mitzuerhalten

Den Helm, oder Tschako, den er nur in Parade aufsetzt, die Holzmü
Halsbindel, den Roquelaur, das Röckel, welches er nur an Sonn- und
tagen trägt, das Leibel, den Kittel, die Hosen, Wäsche, Kamaschen
Schuhe, dann einen zwilchenen Brodsack. Armatur, Lederwerk un
stung bleibt zurück.

Wenn der arbeitgebende Theil es angemessen findet, die Leute,
nahe beym Arbeitsplatz zu haben, in Baraquen unterzubringen, so h
Baufond die Herstellung auf sich zu nehmen. Bettfournituren können jedoch
sem Falle nicht gefordert werden; sogenannte Pritschen sind in den Ba
hinlänglich.

Das Holz zum Kochen giebt der Baufond, wenn die Leute in Ba

wohnen, nach der Sommer-Caserniz-Gebühr die Klafter hartes Holz zu 1200, und das weiche zu 800 Portionen gerechnet.

Das Kochgeschirr giebt das Regiment, und rücksichtlich nach dem beym neuen Monturs-System angenommenen Satze die Compagnie den Leuten ohnentgeltlich mit.

Die nach der im Vorspanns-Normale bestehenden Ausmaß für die Arbeits-Commanden auf den Hin- und Rückweg, so wie die zur Transportirung der sich ergebenden Kranken in die Spitäler nöthige Vorspann hat das Militär-Aerarium zu übernehmen.

Zu jeden 50 Mann Arbeitern wird 1 Unter-Officier, und zu 150 Köpfen 1 Ober-Officier beygegeben.

Ob, und wann es nöthig sey, einen Stabs-Officier mitzucommandiren, wird der Hofkriegsrath von Fall zu Fall bestimmen.

Die bey den Arbeits-Commanden zur Aufsicht angestellten Officiere haben dafür zu sorgen, daß das für die ordnungsmäßige Monturs Abnützung, in gleichen das für allenfalls aus dem Verpflegs-Magazin abgefaßt wordene Brod, bemessene Geld zur Kriegskassa monatlich richtig abgeführt, und so auch der Schlafkr., der zum Theil von dem Baufond, und zum Theil von der Mannschaft selbst zu entrichten ist, den Quartiersträgern baar auf die Hand bezahlet werde, worüber sie sich mit Quittungen auszuweisen haben. Das Monturs-Unterhaltungs-Pauschale haben sie den Compagnie-Commandanten gehörig auszuweisen, und denselben den Rest bey der Einrückung zu übergeben.

Die Unter-Officiere, welche ihre ganze Montur, Armatur und Rüstung mitzunehmen haben, werden ebenfalls als commandirt-beurlaubt geführt, und an den die Arbeitsanstalt leitenden Beamten angewiesen. Sie werden als Aufseher bey der Arbeit verwendet, und vom Bau-Fond dafür bezahlt, welcher für sie auch dem allgemeinen Militär-Fond für die Monturen-Abnutzung die täglich bemessenen 7 kr., und für den Compagnie-Commandanten auf die Arbeitstage das Monturs-Pauschale zu entrichten hat.

Militär-Professionisten werden denen vom Civil in der Bezahlung gleich gehalten.

Bey einer beträchtlichen Anzahl Arbeiter ist auch ein Tambour mitzugeben, der zwar gleich den übrigen zu arbeiten, und seinen Lohn dafür zu erhalten hat; nöthigen Falls aber auch dazu dienen kann, die Mannschaft zur Arbeit, oder zur sonstigen Absicht durch die Trommel zu versammeln.

Fouriere sind nicht nöthig, da keine verwickelten Rechnungen vorkommen, und solche durch Officiere, oder Unter-Officiere leicht besorgt werden können; hingegen ist bey stärkeren Commandirungen, wenn nicht etwa ein Regiment

sich ohnehin in der Nähe befindet, 1. Unterarzt zur ersten Hülfleistung bey gähen Krankheitsfällen mitzucommandiren, und diesem ebenfalls die halbe Gage als Zulage aus dem Militär-Aerarium zu verabfolgen.

Uibrigens ist es der bey derley Arbeitern zur Aufsicht commandirten Ober- und Unter-Officiere Pflicht, die Mannschaft ernstgemessen zur Arbeit und Subordination zu verhalten, indem sie bey einer vorkommenden gegründeten Beschwerde über die Nachlässigkeit in der Arbeit, Subordinations-Vergehen, oder wegen Excessen der Mannschaft dafür verantwortlich seyn würden.

Außerdem wurde vom Hofkriegsrath unterm 12. October 1810. Respecta derley Arbeiter noch Folgendes zur Nachachtung verordnet:

Die zu öffentlichen Staats-Anstalten, als Straßen-, Canal-, Brückenbau rc. oder bey andern von dem Civile geleiteten Arbeiten verwendet werdenden Militär-Arbeiter haben zu ihrer guten Subsistenz immer wenigstens zwey Drittheile des im Lande üblichen Civil-Taglohns aus dem betreffenden Arbeits-Fond auf die Hand zu erhalten, von dem übrigen Drittheile ist der Schlafkr., die Montirs-Abnützungs-Pauschalien, und das Brod zu bestreiten.

So oft also Militär-Arbeiter von Civil-Behörden verlangt werden, ist mit diesen immer hierwegen die nöthige Uibereinkunft zu treffen, um auf solche Art versichert zu seyn, daß der Soldat sein gutes Auskommen finde, Kräfte behalte, und der Arbeit nicht unterliege.

In Ansehung des Brodes wird noch insbesondere bemerkt, daß dessen Verabfolgung aus den Militär-Verpflegs-Magazinen gegen Vergütung des Beköstigungspreises mit der Subarendirungs-Vorschrift nicht vereinbarlich sey, daher gesorgt werden müsse, daß die Militär-Arbeiter das Brod von Seite des Landes mittelst des betreffenden Arbeits-Fondes erhalten mögen.

Bey Privaten.

In Ansehung derjenigen Militär-Mannschaft, welche von Privaten auf ihr Verlangen zur Arbeit abgegeben wird, finden durchaus die nemlichen Grundsätze ihre Anwendung, mit dem einzigen Zusatz jedoch, daß der Arbeit gebende Privatmann immer auf seine Kosten für die Unterkunft der Leute und für das erforderliche Kochholz zu sorgen hat.

Bey Militär-Anstalten.

Wenn Militär-Arbeiter bey Militär-Anstalten gebraucht werden, so ist nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 6. December. 1810. ihr ganzes Tractament, so wie jenes der dabey commanditten Unter- und Ober-Officiere, einschlüssig der Arbeit- und Aufsichtszulage aus dem Fond derjenigen Militär-Behörde, welche die Arbeiter hält, mittelst ihrer eigenen Dotation zu bestreiten.

Dieses bezieht sich auf alle Truppen-Gattungen mit der alleinigen Beschränkung, daß in Ansehung der Mineurs, Sappeurs, Pioniers, und Pon-

toniers, welche Corps urſprünglich und allein zu gewiſſen Dienſtarbeiten gewidmet ſind, nur folgende zwey einander entgegen geſetzte Fälle unterſchieden werden müſſen.

a.) Wenn ſie zu ungewöhnlichen Arbeiten verwendet werden, und ihnen deswegen eine Zulage bey der Arbeit paſſirt wird.

b.) Wenn ſie nach ihrer Dienſtesobliegenheit gewöhnliche Arbeiten, und zwar ohne Zulage leiſten müſſen.

In dem erſten Fall hat diejenige Militär-Behörde, für welche ſie arbeiten, das ganze Tractament nebſt der Zulage ſowohl der Arbeiter, als der zur Aufſicht beſtellten Ober- und Unter-Officiere aus ihrer beſonderen Dotation zu tragen; im zweyten Fall hingegen wird das Tractament von dem betreffenden Corps, aus dem Militär-Fond beſtritten.

In Anſehung des Monturs-Abnützungs-Pauſchals für Militär-Arbeiter, worunter jedoch die Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und Pioniers in ihren gewöhnlichen Dienſten nicht zu rechnen ſind, ſie mögen bey einer Civil-, oder Militär-Behörde auf Arbeit ſtehen, iſt die vorwärts aufgeführte hofkriegsräthliche Anordnung vom 23. November. 1810. zu beobachten.

Eine eigene Monturs-Sorten-Anſchaffung für bey einem Feſtungsbau angeſtellte Militär-Arbeiter findet nicht ſtatt.

Und eben ſo wenig die Brod-Abfaſſung für Militär-Arbeiter aus Verpflegs-Magazinen, ſie mögen wo immer in Arbeit ſtehen, es wären denn beſonders zu berückſichtigende Gründe vorhanden, daß nemlich keine Möglichkeit wäre, das Brod vom Lande ſich beyzuſchaffen.

Nach der vom Hofkriegsrath unterm 13. April. 1808. Reſpectu der zu Fortifications-Arbeiten verwendeten Mannſchaft erfloſſenen Verordnung wurde Folgendes beſtimmt.

Für ein jedes derley Arbeits-Commando in der Zahl von 500. Köpfen kommt 1. Hauptmann, 2. andere Ober-Officiere, 1. Feldarzt, 1. Feldwebel, 10. Unter-Officiere, und 1. Tambour beyzugeben.

Die gemeinen Leute laſſen ihre Waffen zurück; die Unter-Officiere aber nehmen ſolche mit ſich, um das gehörige Anſehen, und die militäriſche Ordnung mehr handhaben zu können.

Dieſe Militär-Arbeits-Commanden haben nebſt dem Tractament auf dem Fortificationsfond zu beziehen:

Der gemeine Mann, der als Taglöhner arbeitet, nebſt dem vom Fortificatorio zu bezahlenden täglichen Feldbeytrag von 1 kr., noch in Arbeitstagen eine Zulage von 8 kr., jene aber, welche beym Kalklöſchen, und Maltermachen angeſtellt ſind, eine derley Zulage von 10 kr.

Den zur Erdklafter-Arbeit verwendet werdenden Militär-Arbeiter
ist der Lohn nach der am Ende gegenwärtiger Anordnung aufgeführten
A. zu bezahlen, welcher so berechnet worden, daß sich dieselben anfänglic
lich 10 kr., und bey einiger Anstrengung ihrer Kräfte 11. 12., und and
mehrere Kreuzer des Tags verdienen können.

Den commandirenden Unter-Officieren sind täglich 6 kr., dem S
oder Mineur 12 kr., den Ober-Aufsehern von beiden Corps 18kr; den
Officieren, und Feldärzten von der commandirten Mannschaft aber die
Friedens-Gage als Zulage bemessen, und überdieß ist den Regimenter
dem bestehenden Arbeits-Normale die auf Monturs-Unterhaltung bes
Vergütung, zur Kriegs-Cassa aber das nach der Verordnung vom 23. F
ber 1810. bemessene Monturs-Abnützungs-Pauschal für jeden Kop
Feldwebel abwärts ebenfalls aus der Fortifications-Bau-Cassa zu leisten
hingegen in Regen-, Sonn- und Feyertagen, wo nicht gearbeitet wird,
meine Militär-Mannschaft außer dem ordinären Tractament, und dem vo
tificatorio zu bezahlenden Feldbeitrag von 1 kr., keine weitere Zulage zu er
sondern nur die commandirten Unter-Officiere die obausgewiesene Zulag
Unterschied der Tage, fortwährend zu genießen haben.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 20. September. 1811.
sichtlich der bestehenden Thxerung für die bey Fortificationen befindlichen
tär-Arbeiter Folgendes festgesetzt:

Die commandirt- beurlaubten Militär-Professionisten haben wie
zwey Drittheile des in dem Bau-Orte bestehenden Civil-Taglohns, u
unentgeltliche Brodportion noch ferner zu erhalten.

In Hinsicht des Taglohns, und der Zulage für die eigentlich comma
Militär-Arbeiter wird bestimmt, und zwar:

Für einen Sappeur oder Mineurs-Maurer, oder Zimmergesellen mi
behaltung seiner Löhnung und des Brodes täglich als Zulage 18 kr. W.

Für einen Militär-Handlanger ebenfalls mit Beybehaltung der Löhnu
des Brods täglich 6 kr.

Für einen Militär Unter-Officier täglich 4 kr.

Für einen Sappeur- oder Mineur-Aufseher täglich 6 kr.

Für einen Sappeur- oder Mineur-Oberaufseher täglich 12 kr.

Tabelle Lit. A.

S

für die, bey dem Festungsbau der Foen Militär-Arbeiter nach al-

Wiesen- und Depot-Erde, Letten- und nasse Erde,
welche sich leicht mit Schaufeln ohne Zuth. Krampen bearbeiten läßt.

Kies vermengt, und schwer zu be-
arbeiten ist.

Distanz.	Militär						Militär					
	Auf jede Distanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Distanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Distanz 12 kr. Zulage.		Auf jede Distanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Distanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Distanz 12 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Distanz 18 kr. Zulage.	
Klafter	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf der Stelle	—	15	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
25	—	20	—	26	—	32	—	40	—	46	—	52	—	58
50	—	28	—	34	—	40	—	48	—	54	1	—	1	6
75	—	36	—	42	—	48	—	56	1	2	1	8	1	14
100	—	44	—	50	—	56	1	4	1	10	1	16	1	22
125	—	52	—	58	1	4	1	12	1	18	1	24	1	30
150	1	—	1	6	1	12	1	20	1	26	1	32	1	38
175	1	8	1	14	1	20	1	28	1	34	1	40	1	46
200	1	16	1	22	1	28	1	36	1	42	1	48	1	54
225	1	24	1	30	1	36	1	44	1	50	1	56	2	2
250	1	32	1	38	1	44	1	52	1	58	2	4	2	10
275	1	40	1	46	1	52	2	—	2	6	2	12	2	18
300	1	48	1	54	2	—	2	8	2	14	2	20	2	26

Uiber die Frage, wie sich in dem Falle zu benehmen, wenn irgendwo eine Civil-, oder sonstige Behörde Militär-Arbeiter verlangt, im Loco-Stand der Compagnien aber keine dazu hinreichende Leute vorhanden wären, wurde vom Hofkriegsrath unterm 12. October. 1810. bestimmt, daß in einem solchen Falle so viele Mannschaft, als auf Arbeit verlangt wird, und vom Loco-Stand nicht abzugeben seyn kann, zwar vom Urlaub einzuberufen sey, und als commandirt-beurlaubt an die Behörde abgegeben werden könne; daß aber alle Auslagen, welche durch ihre aus diesem Anlaß geschehene Einberufung vom Tage ihres Einrückens bis zum Tage ihrer Abgabe auf Verpflegung entstehen, dem allgemeinen Militär-Fond von der betreffenden Behörde gleich bey der Uibernahme ersetzt werden müssen, weil der Militär-Fond auf solche Auslagen keinen Ersatz von den Staats-Finanzen erhält.

Wie sich zu benehmen, wenn abverlangt werdende Militär-Arbeiter vom Loco-Stand nicht beygegeben werden können.

§. 27. Von Capitulanten.

Von Capitulanten; und zwar:

Da den Inländern erst im Jahr 1802. eine Capitulation bewilliget worden, so ist das am 16. August. 1777. vom Hofkriegsrath erflossene Capitulanten-Normal eigentlich nur auf Ausländer wirksam, doch sind darinn manche Paragraphe befindlich, die auch nunmehr auf die Innländer-Capitulanten anwendbar sind, und dieses Normal wird, soweit es noch in seiner Kraft besteht, folgendermaßen geliefert:

a.) Von Ausländer-Capitulanten.

1.) Die Capitulation bey denen Infanterie Feld-Regimentern ist nicht unter 6. und für deutsche Cavallerie-Regimenter nicht unter 10. Jahren einzugestehen. Letztere dürfen keiner fremden Macht gedient haben, und von da desertirt seyn. Bey den Mineuren, Sappeuren, Pontonieren und der Artillerie wird keine Capitulation gegeben. Nur den Ausländern, wenn solche bey den Pontonieren nicht anders als gegen Capitulation eintreten wollen, an denen dem Dienst gelegen, kann solche auf 6. Jahre eingestanden werden.

Bestimmung der Capitulations-Jahre für selbe.

Den Zeugshandwerksgesellen, Monturs-Milizern, und Verpflegsbecken ist die Capitulation auf 3. Jahre zu bewilligen.

Hierbey wird bemerkt, daß, um für die Verpflegs-Branche die nöthigen Bäcker, Müller und Binder durch Anwerbung von Ausländer-Professionisten dieser Art desto leichter aufzubringen, der Hofkriegsrath unterm 24. August 1808. bewilliget hat, daß an derley Ausländer-Professionisten statt des bisherigen Handgeldes pr. 3 fl. ein Handgeld von 16 fl. pr. Kopf abgereicht werden könne, doch sey zu trachten, wo möglich, diese Leute zu einer 6 jährigen Capitulationszeit zu vermögen.

Und unterm 26. November. 1803. verordnete der Hofkriegsrath, daß, um ferner den beständigen Wechsel zu vermeiden, conscribirte Inländer auf keine kürzere Zeit, als auf wenigstens 6. Jahre zum Verpflegsdienst angenommen werden sollen.

Mit dem Feurierschützen kann der Hauptmann nach seiner Willkühr die Capitulation eingehen.

2.) Der Capitulation sind eigentlich nur Ausländer fähige Handwerksgesellen, Monturs-Milizer, Becken und Feurierschützen, können sowohl Inn- als Ausländer-Capitulationen ertheilt werden.

Die Soldaten-Kinder, deren Väter Inländer sind, werden wie andere k. k. Unterthanen behandelt.

In welcher Form der Capitulations-Schein an selbe auszufallen ist.

3.) Der einem Capitulanten bey der Assentirung zu ertheilende Schein hat folgendermaßen zu lauten:

Capitulations-Schein.

Nachdem N. N. von . . . aus . . . gebürtig, N. Jahr alt, N. Standes, ein . . . von Profession, unter dem k. k. N. N. Infanterie-, oder N. Cavallerie-Regiment auf Sechs, Acht, oder Zehen Jahre Dienst genommen, und sich nach solcher Zeit seine Wiederentlassung ausbedungen hat; so wird derselbe im Namen Ihro k. k. apostolischen Majestät hiemit versichert, daß ihm, dieselbe nach Verlauf solcher Dienstzeit bey der nächst darauf folgenden Musterung ohne Entgeld, oder Stellung eines anderen Manns ertheilet werden soll. In dessen Urkund ist gegenwärtige Capitulation sowohl von dem Assentirungs-Kriegscommissär, als von dem Werbofficier aus k. k. allerhöchster Vollmacht ausgefertigt worden. Sign. N. den

(L.S.) N. N. — N. N.

Feldkriegscommissär. — Charge des Werbofficiers.

In dieser Form sind auch die Reengagirungs-Scheine für diejenigen, welche sich nicht auf beständig, sondern nur auf gewisse Jahre reengagiren, einzurichten, denen jederzeit das erhaltene Reengagirungsgeld, oder die sonstige Bedingniß, auf welche sich der Mann zu weiteren Diensten herbeygelassen, einzuhalten ist.

Die Capitulations-Scheine können nach Befund der Regimenter gebraucht werden.

Hiebey wird noch bemerkt, daß die im obigen Capitulations-Scheine eingeschalteten Worte: bey der nächst darauf folgenden Musterung in dem im Jahre 1777 herausgegebenen Formulare zwar nicht enthalten, jedoch aus

bestwillen beyzufügen nöthig sind, weil es eine Normal-Vorschrift ist, daß ausgediente Capitulanten nur bey der Musterung entlassen werden sollen, folglich es nothwendig ist, daß dem Mann solches schon als Recruten bekannt gemacht werde.

4.) Die Capitulation kann nicht anders, als durch den freyen Willen des Mannes, oder durch kriegsrechtlichen Spruch erstreckt, oder völlig aufgehoben werden. In beyden Fällen ist darauf zu sehen, daß man sich von des Mannes Leibesbeschaffenheit die Erfüllung der erstreckten Zeit, und bey den der Capitulation für verlustig erklärenden, oder für beständig engagirenden eine 20jährige Dienstleistung versprechen könne, weswegen die chyrurgische Visitation vorauszugehen hat.

Von der Reengagirung der Ausländer-Capitulanten.

5.) Zur Reengagirung sind Mittel und Wege: freundliches Begegnen, Beförderung zu Unter-Officieren und Gefreiten, Heuraths-Erlaubniß, Beurlaubung, Transferirung zu einem andern Regiment, das Reengagirungsgeld.

Mit der Reengagirung ist nicht zu warten, bis die Capitulation verstrichen ist.

Ausmaß des dießfälligen Handgeldes.

Das Reengagirungsgeld besteht für einen ganz ausgedienten Capitulanten in 32 fl., und so viel Jahre er noch zu dienen hat, so vielmal 4 fl. sind weniger passirt.

Es ist bey der Reengagirung zu trachten, die Leute wohlfeiler, als obige Ausmaß besagt, zu reengagiren. Im Fall ein ansehnlicher Mann mehr, als die Passirung verlangt, kann ihm das Superplus aus der einheimischen Werbersparung gegeben werden.

Das versprochene Reengagirungsgeld muß den Leuten richtig erfolgt werden, jedoch nach der Behandlung der Regimenter mit den Leuten auch in Zeitfristen.

Das Ganze wird in der Recrutirungs-Berechnung verausgabt, der Rest aber ad Depositum genommen. Stirbt ein Mann vor den ausgemachten Zahlungsterminen, erhält das Depositum dessen Weib und Kinder; wenn er aber ledig ist, das Aerarium. Von Deserteuren kommen derley Depositi nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 21. October 1779. ebenfalls dem Aerario zu Gutem zu bringen, der Mann mag als selbst gemeldet, oder eingebracht zurückkommen.

Wenn bey den Pontonieren Capitulanten befindlich sind, an deren Beybehaltung dem Dienst gelegen ist, und die mehr Reengagirungsgeld verlangen, so kann hierwegen de casu in casum die Anzeige an den Hofkriegsrath gemacht werden.

Von dem vorbestimmten Reengagirungsgeld sind Monturs-Milizer, und Zeugwarthen völlig ausgeschlossen.

6.) Jeder zur Erstreckung, oder zur Capitulations-Abgabe freywillig, oder durch Kriegsrecht gelangende Mann ist nach der chyrurgischen Visitation

dem respicirenden Kriegs-Commissär, ohne [illegible] um Reisegeld zu ersuchen.

Der Feldkriegscommissär hat hierüber ein Certifikat, und dem eine neue Capitulation eingehenden Mann einen andern Capitulations-Schein gegen Cassirung des ersten, mit Bemerkung aller Umstände, auszufertigen. Das Certifikat wird der Regiments-Rechnung zugelegt, der ganze Umstand aber in der nächsten Monat-Tabelle und Musterliste angeführt.

Wenn ein Mann sich vor Verlauf der ersten Capitulations-Jahre auf weitere Zeit reengagirt, versteht es sich von selbst, daß er nebst der neuen, auch die ersteren Capitulations-Jahre auszudienen hat.

Der durch Kriegsrecht zur Erneuerung seiner Capitulation condemnirte Mann fängt dieselbe an zu dienen a die Publicationis.

Ein auf Schanzarbeit condemnirter Capitulant hat nach geendigter Strafzeit, wenn er alsdann noch dienstauglich ist, den Rest der seit überkommenen Sentenz noch zu dienen gehabten Jahre zu vollstrecken.

7.) Jeder Capitulant ist, wenn seine Capitulationszeit aus ist, bey der darauf folgenden Musterung nach vorläufiger Anfrage bey dem General-Commando zu entlassen. Es bekommt jedoch, außer einem derley Real-Invaliden, keiner ein Viaticum.

8.) Den Capitulanten, die in die Kriegsgefangenschaft gerathen, und nicht beym Feinde Dienste nehmen, wird die Zeit der Gefangenschaft zu Gutem gerechnet; jenen aber, welche Dienste allda nehmen, nicht.

9.) Ein Capitulant, der zur Prima-Plana avancirt, wird nach Verlauf der Capitulationszeit unobligat.

10.) In der Muster-Tabelle sind die vorhandenen Capitulanten auszuweisen, und in der Muster-Relation nebst der Zahl der seit voriger Musterung sich reengagirt habenden summarisch aufzuführen. Der 17te §. der Musterungs-Punkte giebt dießfalls das Mehrere an Handen. Außerdem ist in der Monats-Tabelle die bey den Capitulanten sich jeweilig ergebende Veränderung allmonatlich auszuweisen.

11.) Uibrigens geben die Vorschriften von der Montirung von den Real-Invaliden, vom Gratiale, von Versorgung der Soldaten-Weiber und Kinder an die Hand, wie die Capitulanten dießfalls zu behandeln sind.

b) Von Inländer-Capitulanten.

Vermög des am 4. May 1802 publicirten allerhöchsten Patents wurde von Sr. Majestät der lebenslängliche Dienst bey dem Militär der Unterthanen in gesammten conscribirten Erblanden aufgehoben, und denselben dafür eine Capitulation auf eine bestimmte Anzahl von Jahren allergnädigst bewilligt.

Die in Folge dessen festgesetzten Bestimmungen sind folgende:

1.) Für die künftig zu stellende Mannschaft ist bey den gesammten Infanterie-Regimentern der conscribirten Erblande, wie auch bey den Pontonieren und dem Fuhrwesen-Personale die Dienstzeit auf 10, bey den verschiedenen Cavallerie-Regimentern auf 12, bey den Artillerie-Regimentern, und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen auf 14 Jahre festgesetzt. Bestimmung der Dienstjahre für selbe.

Durch nachträgliche hofkriegsräthliche Anordnungen wurde die Dienstzeit der aus conscribirten Ländern dienenden Mannschaft:

beym Artillerie-Handlanger-Corps am 27. August 1808, und bey den Jäger-Divisionen am 1. Februar 1809 auf 10 Jahre;

bey den Beschell- und Remontirungs-Departements hingegen unterm 31. December 1808 auf 12 Jahre bestimmt.

Gemäß einer von Hofkriegsrath unterm 1. Juny 1811. erflossenen Intimation hingegen haben Seine Majestät in der Erwägung, daß ihre getreuen Unterthanen durch den bisherigen Unterschied in der Capitulationszeit zwischen der Infanterie, Cavallerie, und übrigen Corps ungleich behandelt, und die Recrutirungen vervielfältiget werden, gnädigst entschlossen, daß zu Behebung dieser Unzukömmlichkeit, und um die bereits in Waffen geübten, und an Disciplin gewöhnten Soldaten länger in ihrem Dienste zu behalten, von nun an der Unterschied in der Capitulation aufgehoben, und bey allen Waffen der Armee durchaus eine gleiche Capitulation auf die Dauer von 14. Jahren festgesetzt werden soll, doch habe diese Verlängerung der Capitulation nur die von nun an gestellten Recruten zu treffen.

Hiernach haben die bis zur Bekanntwerdung dieser Allerhöchsten Resolution bey den Truppen schon dienenden Innländer gemäß nachgefolgter hofkriegsräthlicher Entscheidung vom 29. Juny 1811. lediglich die für jede Truppen-Gattungen bestimmt gewesene Capitulation dort, wo der Mann bis zur Entlassung sich befindet, auszudienen.

Dagegen haben all jene Leute, welche für steuerbare Wirthschaften im Concertations-Wege, oder für Entlassene gegen Offerte gestellt werden, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 31. August 1811. eine 14 jährige Capitulation gleich den sonst zur Completirung ausgehoben werdenden Recruten auszudienen.

2.) Soll nach dem allerhöchsten Patent die gleiche Wohlthat auch dem schon dienenden Militär in der Art zu Theil werden, daß zu entlassen sind: In welchen Jahrgängen die bey der Armee schon dienenden Innländer das Recht haben, die Entlassung zu fordern.

a.) bey der Infanterie, den Pontonieren, und dem Fuhrwesen

im Jahr 1805. alle, welche bey Erlaß dieses Patents schon 12. Jahre, und darüber dienen;

im Jahr 1806. die, welche 11. 10. und 9. Jahre dienen;

im Jahr 1807. jene, die ſchon 8. und 7. Jahre dienen;

im Jahr 1808. alle, die ſchon 6. Jahre dienen, und ¾ derjenigen, welche 5. Jahre dienen;

im Jahr 1809. das übrige ¼ derjenigen, welche 5. Jahre gedient, und ¼ derjenigen, die 4 Jahre dienen;

im Jahr 1810. das übrige ¼ derjenigen, welche 4 Jahre gedient haben, und alle, welche 3 Jahre dienen;

im Jahr 1811. ½ von denen, welche 2 Jahre gedient haben;

im Jahre 1812. das übrige ¼ der 2 jährigen, und ⅓ derjenigen, welche 1 Jahr, oder weniger gedient haben;

im Jahr 1813. das zweyte, und im Jahr 1814. das dritte Drittel derjenigen, welche 1 Jahr, oder weniger gedient haben;

Bey allen denjenigen, welche zu ¼ oder ⅓ in Jahre untergetheilt werden, ſoll ſich genau an die längere Dienſtzeit, wenn ſie auch nur Monate betragen ſollte, gehalten werden.

Die obausgeſetzte und noch nachfolgende Zahl von Jahren iſt ſo zu verſtehen, daß die Mannſchaft die feſtgeſetzte Anzahl von Jahren ſchon im Jahr 1802 und zwar am 4ten May gedient hat.

b.) Bey der Cavallerie:

Im Jahr	1806.	jene,	die	20.	Jahr	und darüber	dienen;
Im Jahr	1807.	—	"	19.	bis	14.	Jahre
" "	1808.	—	"	13.	"	12.	"
" "	1809.	—	"	11.	"	8.	"
" "	1810.	—	"	7.	"	—	"
" "	1811.	—	"	6.	"	5.	"
" "	1812.	—	"	4.	"	—	"
" "	1813.	—	"	3.	"	2.	"
" "	1814.	—	"	1.	und	weniger.	

c.) Bey der Artillerie, und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen:

Im Jahr	1806.	die,	welche	23.	Jahre,	und länger	dienen;
" "	1807.	—	"	22.	bis	16.	Jahre
" "	1808.	—	"	15.	"	13.	"
" "	1809.	—	"	12.	"	10.	"
" "	1810.	—	"	9.	"	8.	"
" "	1811.	—	"	7.	"	5.	"
" "	1812.	—	"	4.	"	—	"
" "	1813.	—	"	3.	und	2.	"
" "	1814.	—	"	1.	und	weniger.	

3.) Nach vollendeter Capitulation soll in Friedenszeiten kein Individuum auf irgend eine Art genöthiget werden, seine Dienstzeit zu verlängern.

Von der Reengagirung der Innländer-Capitulanten, und des für sie bemessenen Handgelder.

Jedoch werden denjenigen, welche eine neue Capitulation freywillig eingehen, folgende Vortheile zugesichert:

a.) Wer sich reengagiren läßt, welches jedoch auf nicht weniger als 6. Jahre geschehen kann, erhält für jedes Jahr seines neuen Engagements 2 fl. Handgeld auf einmal.

b.) Wer sich unter der Bedingung, heurathen zu dürfen, reengagiren läßt, dem ist das Heurathen zu gestatten, in so fern dieses mit den bestehenden Vorschriften über die auf die Compagnie, oder Escadron bestimmte Zahl verheuratheter Individuen, welche auch künftig muß beobachtet werden, vereinbarlich ist. Dahingegen ist den ersten Capitulanten das Heurathen nie vor zurückgelegter Hälfte der Dienstzeit, und auch dann nur in dem Falle zu gestatten, wenn kein dazu berechtigter Recapitulant vorhanden ist, oder überhaupt kein Recapitulant um die Heurathslicenz sich meldet.

c.) So lange Kinder von Recapitulanten vorhanden sind, soll diesen vorzugsweise die Aufnahme in Regiments-Erziehungshäuser zu Theil werden, doch sollen hiebey die zweymaligen Recapitulanten vor denjenigen den Vorzug haben, welche sich nur einmal reengagirt haben.

Die Kinder der ersten Capitulanten werden den Kindern der Recapitulanten nur dann gleich gehalten, wenn ihre Väter vor dem Feind invalid geworden, oder geblieben sind.

d.) Den Civil-Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, Recapitulanten, welche ins Civil-Leben zurückkehren, zur Antretung eines Gewerbes vorzüglich Vorschub zu leisten.

e.) Auf invalid gewordene Recapitulanten soll bey Verleihung geringerer Civildienste, als: Mautaufseher, Amtsbothen, Amtsdiener, Kanzleyheizer u. d. gl. vorzügliche Rücksicht genommen werden.

4.) In Betreff der Militär-Handwerker, Verpflegsbäcker, u. d. gl. hat es bey der bisherigen Capitulation von 9 Jahren zu verbleiben, so wie es den Hauptleuten vorbehalten bleibt, mit den Jourierschützen nach Gutbefinden eine Capitulation einzugehen.

5.) Mit denjenigen, welche als gemeine Soldaten eingetreten, nach der Hand aber als Fouriere, Trompeter, Sattler, Schmiede u. d. gl. übersetzt worden sind, ist sich in Rücksicht der Capitulation, und zwar von ihrem ersten Eintritt in den Dienst an gerechnet, an die gesetzlichen Capitulations-Termine zu halten.

Hier wird bemerkt, daß das mehrere von Prima-Planisten bey den Assentirungs-Vorschriften vorzufinden ist.

6.) und 7.) sind Vorschriften, wie bey Stellung der Recruten, und bey Entweichung der Innländer-Capitulanten vorzugehen ist. Das Erstere ist bey der Rubrike von Assentirungen, das Zweyte bey jener von Deserteuren aufgenommen worden.

Capitulation der exempten Innländer.

Nach einer hofkriegsräthlichen Entschließung vom 6. Februar 1811. können zum Feuergewehr taugliche Landwehrmänner, wenn sie bey einem Regiment eintreten wollen, ohne Anstand angenommen werden. Sie sind gleich anderen Recruten förmlich zu assentiren, und zwar jene, die ihrer Qualification nach der Militär-Stellung unterliegen, auf die gesetzliche Dienstzeit, und auf das Handgeld pr. 3 fl., jene aber, welche in die Classe der exempten gehören, auch auf 6 Jahre gegen das für exempte Innländer bestimmte Handgeld von 10 fl. —

Abwesenheit mit Urlaub wird an der Capitulazionszeit zu Gutem gerechnet.

Am 31. July 1803 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß die Zeit, während welcher ein Mann mit Urlaub abwesend ist, ihm an seiner Capitulation so zu gelten habe, als wenn er beym Regiment gedient hätte. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf Reserve-, nemlich auf Ergänzungs-Männer, als welchen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 8. Juny 1808. die in der Reserve zugebrachte Zeit in keinem Fall in die Capitulation eingerechnet werden könne.

Unterm 1. December 1804 verordnete der Hofkriegsrath, daß die auf Kriegsdauer gestellten, und von ihren Dominien nicht verlangt werdenden Leute die bestimmte Capitulation von 10 Jahren auszudienen haben.

Innländer-Capitulanten gaudiren das Dienstgratial.

Am 9. October 1806 intimirte der Hofkriegsrath, Se. Majestät hätten zugleich mit dem Capitulations-Patent für die Innländer die Verfügung erlassen, daß auch nach eingeführter Capitulation das Dienstgratial nach der bisherigen Ausmaß für die inländische Mannschaft statt haben soll; jedoch sey das von einem Mann auf die Hand empfangene Reengagirungsgeld in das Dienstgratial einzurechnen, und von demselben abzuziehen. Hiernach ist sich also auch bey Abfertigung der Wittwen und Waisen zu benehmen.

Ausgediente halbinvalide Innländer-Capitulanten können ohne Reengagirungsgeld fortdienen.

Ausgediente Innländer-Capitulanten, wenn sie halbinvalid sind, können, wenn sie weiter fortdienen wollen, auch bis zu ihrer realen Invalidität beybehalten, jedoch darf ihnen kein Reengagirungsgeld abgereicht werden.

Kriegs-Capitulanten sind nur dann zur Reengagirung fähig, wenn sie schon über 5 Jahre gedient haben, tauglich sind, und sich erklären, nicht nur den Rest auf die patentmäßige Dienstzeit von den für Innländer bestimmten Capitulations-Jahren auszudienen, sondern auch nach deren Verlauf noch eine 10- oder 6jährige neue Dienstzeit zu vollstrecken.

Wie lang ein Innländer-

Am 28. Februar 1807. ordnete der Hofkriegsrath an, daß Innländer-

Capitulanten, wenn ſie an ihrer geſetzlichen Dienſtzeit wenigſtens 7 Jahre bey der Infanterie, oder 9 Jahre bey der Cavallerie, oder 10 Jahre bey der Artillerie gedient haben, reengagirt werden können; jedoch nie auf weniger, als auf 6 Jahre, und auf nicht länger als 10 Jahre bey der Infanterie, auf 12 Jahre bey der Cavallerie, und auf 14 Jahre bey der Artillerie gegen das Handgeld 2 fl. für jedes Jahr in Friedenszeiten; doch müſſen dieſe im voraus reengagirten Leute eine Dienſtdauer von 20. oder 24 Jahren nach Beurtheilung ihrer Leibesbeſchaffenheit verſprechen, und vertraut ſeyn.

Capitulant gedient haben muß, um vorhinein reengagirt werden zu dürfen.

Es wurde hierbey beſtimmt, das in Kriegszeiten eine Reengagirung vor Beendigung der Capitulation nicht ſtatt habe.

In Kriegszeiten hat eine Reengagirung nur bey ganz ausgedienten Capitulanten ſtatt.

Unterm 9. September 1807. erinnerte der Hofkriegsrath bey dem Umſtand, daß den ausgedienten Innländer-Capitulanten unbenommen iſt, auch nach Vollſtreckung ihrer obliegenden Dienſtzeit bis zur Invalidität fortzudienen, nur dem Gutbefund der Regimenter und Corps überlaſſen werden ſoll, ob ſie ausgediente halbinvalide Ausländer nach Maß ihrer Qualität ohne Reengagirungsgeld beybehalten wollen, oder nicht; denn ſo, wie es nicht in der Willkühr des Mannes ſtehet, ſich ferners zu reengagiren, oder ſeinen Abſchied anzuverlangen, ſo muß es auch den Regimentern überlaſſen ſeyn, gutgediente, vertraute halbinvalide Ausländer, beſonders Unter-Officiere, bis zu ihrer gänzlichen Invalidität zu reengagiren, hingegen unvertraute derley Leute, oder an denen dem Dienſt nichts gelegen iſt, auch wenn ſie ihre Reengagirung verlangen, ohne weiters zu entlaſſen.

Ausgediente halbinvalide Ausländer-Capitulanten dürfen nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld beybehalten werden.

Am 14. September 1807 verordnete der Hofkriegsrath, daß bey jenen Veteranen, die das Recht haben, ihren Abſchied zu nehmen, und ſich nachher gegen das Reengagirungsgeld reengagiren, ihre künftige Dienſtzeit nur vom Tag der Reengagirung anzufangen habe, daher de retro keine vollſtreckten Dienſtjahre dazu zu rechnen ſind.

Von welcher Zeit die von ausgedienten Capitulanten eingegangene neue Capitulation den Anfang zu nehmen hat.

Unterm 7. October 1807. ward vom Hofkriegsrath befohlen, daß ſolche dienſttaugliche Innländer Veteranen, welche ohne Reengagirung ſo lange fortdienen wollen, bis ſie eine Civil-Verſorgung erlangen, nicht zu entlaſſen, ſondern beyzubehalten ſeyn, weil ſie doch nach einiger Zeit Luſt erhalten können, ſich zu reengagiren.

Auch dienſttaugliche ausgediente Innländer-Capitulanten können auf ihr Verlangen ohne Reengagirung beybehalten werden.

Am 17. October 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß Leute, die als ſteuerbare Wirthſchafter entlaſſen werden, die Wirthſchaften nicht erhalten und bloß deswegen, nicht aber ex officio wieder als Recruten geſtellt werden, jene Dienſtjahre für ſich haben, und ihnen diejenigen zu Gutem geſchrieben werden ſollen, die ſie vor der Entlaſſung vollſtreckt haben.

Wie bey wieder geſtellt werdenden entlaſſen gewordenen Wirthſchaftsbeſitzern die Dienſtzeit zu rechnen ſey.

Hautboisten und Tamboure sind Respectu der Capitulation, und Reengagirung den Gemeinen ganz gleich zu halten

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 7. November 1807 sind die Spielleute und Hautboisten Respectu der Reengagirung den Gemeinen ganz gleich zu halten.

Wie die Ausweise alljährlich über die zur Entlassung berechtigten Capitulanten an den Hofkriegsrath einzureichen sind.

Am 9. December 1807 schrieb der Hofkriegsrath vor, daß über die zur Entlassung im laufenden Jahr berechtigten Capitulanten alle Jahr von jedem deutschen Regiment und Corps nach dem folgenden Formulare A im Monat August ein Ausweis einzureichen, und diese Ausweise mit einem Totale längstens bis Ende August beym Hofkriegsrath eintreffen zu machen seyn.

Die wirkliche Entlassung habe erst dann zu erfolgen, wenn selbe eigens anbefohlen wird.

Sobald diese Entlassung wirklich vor sich gegangen, haben diese Regimenter einen 2ten Ausweis nach dem Formular B einzureichen, welche ebenfalls mittelst eines Totals unverweilt an den Hofkriegsrath einzusenden sind.

Diese beyden Ausweise haben folgende Rubriken zu enthalten; nemlich:

A. 1) Der effective Recrutirungsstand des Regiments besteht in

2) Darunter befinden sich Innländer-Capitulanten, welche ihre Dienstjahre vollstreckt haben, und ihre Entlassung zu begehren berechtigt sind.

3) Von diesen haben sich zur Erstreckung neuer Dienstzeit herbeygelassen.

4) Nach deren Abzug verbleiben zu entlassen.

5) Ferner befinden sich Ausländer-Capitulanten beym Regiment, welche ihre Dienstzeit vollstreckt, und zur Reengagirung sich nicht herbeylassen.

6) Nach Abschlag beyder verbleibt der effective Stand.

7) Der complete Recrutirungsstand besteht in

8) Combinando zeigt sich: { Uiberzählig. / Abgängig, und durch / Recrutirung zu ersetzen.

B. 1) Im Monat August 18 . . wurden als zur Entlassung pro Anno . . . . berechtigt ausgewiesen.

2) Seither sind von andern Regimentern solche Leute zugewachsen.

3) Beträgt zusammen

4) Dagegen sind von diesen Leuten an andere Regimenter abgegeben worden.

5) Nach deren Abzug blieben zur Entlassung berechtiget.

Von diesen sind seit Uiberreichung des in der Rubrike Nro. 1. erwähnten Ausweises in der Zwischenzeit, und bis inclusive des . . , an welchem die allgemeine Entlassung vor sich gieng:

6) Durch Tod, Desertionen, und einzelne Entlassungen als Wirthschaftsbesitzer, gegen Offerte ꝛc. in Abgang gekommen.

7) Als Invaliden in die Invaliden-Versorgung gekommen.

8) Gegen Renunciirung auf die Militär-Beneficien entlassen worden.

9) Ex officio wurden wegen Desertion zu längerer Dienstzeit verhalten.

10) Von den in der Rubrike 5, und respective N. 1. ausgewiesenen, zur Entlassung berechtigten Leuten haben sich zur Erstreckung der Dienste im Regiment, beym Cordon, Polizeywache ꝛc. theils unentgeltlich, theils gegen Reengagirungsgeld herbeygelassen.

11) Ohne Real-Invaliden zu seyn, sind wirklich entlassen worden.

Anmerkung. Die Rubriken beyder dieser Ausweise geben an die Hand, in wiefern sie miteinander übereinkommen müssen; nemlich:

In der Rubrike N. 1. des Ausweises B. wird sich auf den Ausweis A. bezogen, und von diesem die Summe derjenigen, welche in der Rubrike N. 2 des Ausweises A. als zur Entlassung berechtigt ausgewiesen sind, in die Rubrike N. 1. des Ausweises B übertragen.

Eben so müssen in dem Ausweise B. die Rubriken N. 1 und 2, jener N. 3., ferner die Rubriken 4 und 5, ebenfalls jener N. 3., endlich die Rubriken 6, 7, 8, 9, 10 und 11. jener N. 5. gleich sey.

Capitulazionszeit für von Entlassungswerbern reengagirt werdende Veteranen.

Am 5. März 1808. bestimmte der Hofkriegsrath, daß ein ausgedienter Innländer-Capitulant, der sich vor einem Entlassungswerber reengagiren läßt, sich wenigstens zu einer 10 jährigen Dienstzeit verbinden müsse, weil nur diejenigen, die sich vom Aerarium reengagiren lassen, nach dem Capitulations-Patent auf 6 Jahr capituliren können.

Von der Capitulation, und Reengagirung bey Monturs-Commissionen.

Unterm 9 März 1808. verordnete der Hofkriegsrath über die Frage, wie fern die Vorschriften über Capitulation bey Reengagirungen auf die Monturs-Commissionen anzuwenden seyn, Folgendes:

a.) Militär-Handwerker, wozu auch die Jungmilizer gehören, sind nach dem 4ten §. des Capitulations-Patentes, welcher es bey der bisherigen Capitulation von 3 Jahren bewenden läßt, zu behandeln.

b.) Diejenigen Altmilizer, welche aus dem Stande der Jungmilizer freywillig herüber getreten sind, bleiben zur lebenslänglichen Dienstleistung, wie bisher, verpflichtet.

c.) Leute, welche vor dem 4. May 1802. von dem Feuergewehr zur

zur Monturs-Branche übersetzt wurden, ohne daß sie sich durch ein ausdrückliches Engagement zum lebenslänglichen Dienste bey derselben verpflichteten, und Individuen, welche schon vor der festgesetzten Capitulationszeit im Feuergewehrstande dienten, und seitdem zur Monturs-Branche übertraten, sind als Veteranen vermög §. 2. des Capitulations-Patentes auf Begehren zu entlassen.

d.) Leute, welche erst nach dem 4. May 1802 zum Feuergewehr getreten, und nachher zur Monturs-Branche übersetzt worden sind, können, wenn sie hierüber kein lebenslängliches Engagement freywillig eingegangen sind, vermöge des §. 1. des Capitulations-Patentes nach 10 jähriger Dienstleistung im Ganzen ihre Entlassung fordern.

e.) Auf Ausländer ist das Capitulations-Patent nicht auszudehnen; diese sind bey der Monturs-Branche vertragsmäßig zu behandeln.

Erhöhtes Reengagirungsgeld bey den scientifischen Corps.

Unterm 16. April 1808. ward vom Hofkriegsrath intimirt, daß gemäß allerhöchster Entschließung bey der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps, dann bey dem Pontonier-Bataillon, weil es bey diesen Truppen-Gattungen vorzüglich auf eine längere Uibung, und Ausbildung ankömmt, den Leuten aufwärts vom Ober-Canonier, Alt-Pontonier, Alt-Mineur und Alt-Sappeur inclusive, wenn sie noch zu einer längeren Dienstleistung Hoffnung geben, und dem Dienste an ihrer Beybehaltung gelegen ist; für jedes Dienstjahr, wozu sie sich neu herbeylassen, 3 fl. und den Chargen von der Artillerie, wenn durch deren Beybehaltung der Dienst vorzüglich gewinnt, und sie auf keine andere Art dem Dienste erhalten werden können, auch 4 fl. an Reengagirungsgeld zu verabreichen seyn können.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 27. August 1808. nachgetragen, daß auch bey dem Artillerie-Handlanger-Corps gestattet werde, daß den Chargen von diesem Corps gleich jenen der Artillerie ein Reengagirungsgeld pr. 3. und respective 4 fl. pr. Jahr für den Fall erfolgt werde, wenn an ihrer Beybehaltung dem Dienst wesentlich gelegen ist, und dieselben auf eine andere Art dem Dienst nicht erhalten werden können, und zwar ohne Unterschied, ob diese Leute von der Artillerie, oder Infanterie zu diesem Corps übersetzt worden sind.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 28. December 1810. intimirt, daß Se. Majestät in Hinsicht des Reengagirungsgeldes für die Artillerie zu genehmigen geruhet haben, daß solches für einen ausgedienten Capitulanten, der sich jedoch auf beständig reengagirt, bis auf 120 fl, ja selbst bey Chargen nach Umständen, wo an Erhaltung des Individums besonders viel liegt, bis auf 150 fl. in Banco-Zetteln für dermalen erhöht werden könne.

Diesem wurde unterm 29. März 1811. vom Hofkriegsrath Respectu der Artillerie Folgendes nachgetragen:

Leute, welche ihre erste Capitulationszeit noch nicht vollstreckt haben, dürfen nach der Hälfte der gesetzlichen Dienstzeit, und die auf bestimmte Jahre bereits reengagirten Leute nach der Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung auf beständig reengagirt, und ihnen das Allergnädigst bewilligte höhere Reengagirungsgeld, und respective den letzteren das Superplus auf das erhöhte Reengagirungsgeld sogleich ganz ausbezahlt werden.

Leute, welche sich nicht zur lebenslänglichen Reengagirung herbeylassen wollen, können auch auf bestimmte Jahre reengagirt werden; nur hat es in diesem Falle bey dem bisherigen geringeren Reengagirungsgelde sein Verbleiben.

Den auf bestimmte Jahre reengagirten Leuten wird das Reengagirungsgeld nach der bisherigen Anordnung á Conto des Dienstgratials erfolgt; den sich auf beständig reengagirt habenden aber kann dasselbe unbedingt ausbezahlt, und ihnen dereinst, wenn sie real invalid werden, und auf die Invaliden-Benefizien Verzicht leisten, die ganze Dienstgratial-Gebühr verabreicht werden.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 5. Juny 1811. Respectu der Reengagirung der Artilleristen in Bezug der Verordnung vom 28ten December 1810. nachträglich bekannt gemacht, daß Se. Majestät bis weitere Allerhöchste Anordnung das Reengagirungsgeld für jene, die sich auf lebenslänglich zum Feld-Artillerie-Dienst verbinden, bis 70 fl., und bey Chargen, an deren Beybehaltung dem Dienste besonders gelegen ist, bis 80 fl. in Einlösungs-Scheinen, jedoch nur als das Maximum zu bezahlen, allergnädigst bewilliget haben.

Reengagirungsgelder-Ausmaß für Fahnen- und Oberschmiede.

Da nach einer vom Hofkriegsrath unterm 1. May. 1811. erflossenen Anordnung von nun an die der Armee nöthigen Schmiede aus dem Feuergewehrsstande von dieses Handwerks kundigen Leuten genommen, und zu Schmieden mit Beybehaltung des obligaten Standes übersetzt werden sollen, so wurde Respectu deren Reengagirung §. 4. Folgendes bestimmt:

Vorzüglich geschickte Individuen, deren Beybehaltung zum Vortheil des Dienstes gereicht, dürfen, wie dieses bey der Artillerie gestattet ist, auch vor ausgegangener Dienstzeit reengagirt werden, und zwar: Leute, welche ihre erste Capitulationszeit noch nicht vollstreckt haben, nach der zurückgelegten Hälfte der gesetzlichen Dienstzeit, und die auf bestimmte Jahre engagirten, oder bereits reengagirten Leute nach der der zurückgelegten Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung.

Wenn sich diese Leute auf bestimmte Jahre reengagiren, kann ihnen für jedes Jahr der neu eingegangenen Dienstes-Verpflichtung der Betrag von 3 fl.

und den Oberschmieden von 4 fl., und zwar das Ganze auf ein Mahl als Reengagirungsgeld verabreicht werden.

Für diejenigen aber, welche sich Lebenslang reengagiren, wird ein Reengagirungsgeld, und zwar den Unterschmieden bis zum Betrag von 65 fl., und den Oberschmieden bis auf 80 fl. bewilligt.

Wie das Personal bey den Feld- und Garnisons-Artillerie-Zeugämtern in Rücksicht der Capitulation, und Reengagirung zu behandeln ist.

Uiber die Anfrage, wie das Personal bey den Feld- und Garnisons Artillerie-Zeugämtern in Rücksicht auf Capitulation und Reengagirung zu behandeln sey, ist vom Hofkriegsrath am 16. July 1808. Folgendes entschlossen worden:

Auf diejenigen Individuen, welche sich bey den Zeugämtern auf die bey denselben gewöhnliche Dienstzeit von 3 Jahren assentiren lassen, ist das Capitulations-Patent nicht anzuwenden; dieselben können also auch nicht auf diejenige Art reengagirt werden, welche in dem Capitulations-Patent bey Reengagirung der ausgedienten Capitulanten vorgeschrieben ist. Die Art der Engagirung und Reengagirung der vorerwähnten Individuen bey den Zeugämtern ist demnach durch das Capitulations-Patent nich abgeändert worden, sondern hat noch fortan wie bisher zu bestehen.

Diejenigen Individuen, welche sich bey den Zeugämtern auf beständig haben freywillig engagiren lassen, sind contractmäßig zu behandeln, und haben auf die in dem Capitulations-Patent enthaltenen Begünstigungen keinen Anspruch zu machen, da dieses Patent nur für diejenigen Unterthanen zu gelten hat, welche vermög der bestandenen Gesetze lebenslänglich zu dienen verbunden waren.

Diejenigen Individuen aber, welche sich nicht freywillig auf beständig engagirt haben, sondern förmlich für die Zeugämter recrutirt, oder dahin transferirt worden sind, haben auf die Begünstigungen des Capitulations-Patents allerdings einen Anspruch zu machen, indem sie sonst wesentlich verkürzt wären. Diese Leute können, nachdem sie die für die Artillerie bestimmten Dienstjahre zurückgelegt haben, gleich den übrigen Capitulanten ihre Entlassung begehren, oder auf die bey den Zeugämtern übliche Art sich reengagiren lassen.

Auf Ausländer ist das Capitulations-Patent in keinem Fall anzuwenden, sondern diese sind, wenn sie sich entweder gleich anfänglich auf beständig engagirt, oder in der Folge sich auf lebenslänglich reengagirt haben, zur lebenslänglichen Dienstzeit ohne alles weitere Reengagirungsgeld verbunden.

Weitere Belehrung über den Zeitpunkt von welchem bey reengagirten Inn- und Ausländer-Capitulanten die neu eingegangene Capitulation den

Am 21. September 1808. setzte der Hofkriegsrath in Hinsicht der Frage, von welcher Zeit an bey Reengagirungen die neue Capitulation ihren Anfang zu nehmen habe, Folgendes zur Richtschnur:

Anfang zu nehmen hat, und wann die allgemeine Entlassung und Reengagirung der Veteranen statt findet.

Die Entlassung der Innländer, so wie derselben Reengagirung, wird jedesmal insbesondere ausdrücklich angeordnet.

Ehe die Reengagirung der noch dienenden Innländer nicht ausdrücklich bewilliget ist, hat dieselbe nicht statt.

Ist diese aber ausdrücklich bewilligt, so ist in Gemäßheit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. September 1807. die neu eingegangene Capitulation jedesmal vom Tag der Reengagirung anzurechnen.

Ausländer haben dem bestehenden System gemäß bey der nächsten Musterung nach vollendeter Capitulationszeit, und in Ermanglung einer Musterung nach Inhalt der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. July 1808. beyder statt der Musterung eintretenden Revision, ihre Entlassung zu erhalten, und bis dahin fortzudienen.

Geschieht die Reengagirung zu einer Zeit, wo die eingegangene frühere Capitulation noch nicht abgelaufen ist, so hat mit Ablauf der alten Capitulationszeit die neue ihren Anfang zu nehmen.

Wenn die Reengagirung zwar nach Ablauf der alten Capitulationszeit, jedoch noch vor oder bey Abhaltung der Musterung, oder Revision geschiehet, so fängt die neu eingegangene Capitulationszeit sogleich vom Tage der Reengagirung zu laufen an.

Im Falle, als Leute bey der nach vollstreckter Capitulationszeit abgehaltenen Musterung, oder Revision, ihre Entlassung nicht erhalten sollten, so ist ihnen, wenn sie sich in der Folge reengagiren lassen, die Zeit vom Tage der abgehaltenen Musterung, oder Revision, in ihre neue Capitulationszeit einzurechnen.

Wenn ausgediente Capitulanten bey der nach vollstreckter Capitulationszeit abgehaltenenen Musterung oder Revision, ihre Entlassung nicht nehmen, sondern sich erklären, auf unbestimmte Zeit fortdienen zu wollen, oder wenn sie, ohne eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, ihre Dienste stillschweigend fortsetzen, so kann ihnen, wenn sie sich in der Folge reengagiren lassen, die seit der Musterung oder Revision zugebrachte Zeit keineswegs zu Gutem kommen, sondern die neue Capitulationszeit ist in einem solchem Falle erst vom Tag der Reengagirung an zu rechnen.

Dieser Verordnung vom 21ten September 1808. ward vom Hofkriegsrath am 5. November 1808. nachgetragen, daß hiedurch die vom Hofkriegsrath unterm 28. Februar 1807. bewilligte Reengagirung der Innländer-Capitulanten auch noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit nicht aufgehoben worden sey, sondern fortan in ihrer Kraft verbleibe.

Die Verordnung vom 21ten September 1808. ist nur auf allgemeine Reengagirung zu verstehen, welche nehmlich damals vor sich zu gehen hat, wenn die Verordnung zur Entlassung der jedes Jahr ausgedienten Veteranen ergehet, wo jeder Veteran vernommen werden muß, ob er sich reengagiren lasse, oder seinen Abschied nehme? bey welcher allgemeinen Reengagirung dann die neu eingegangene Capitulationszeit vom Tag der Reengagirung ihren Anfang zu nehmen hat.

Bestimmte Dienstzeit für die aus abgetretenen Provinzen in der Armee dienenden Leute.

Am 7. Jänner 1809. ward vom Hofkriegsrath zur Hebung aller Zweifel, welche durch die Verordnungen vom 26. September 1807. und 5. May. 1808. die Capitulation derjenigen Soldaten betreffend, welche aus dem Breisgau, und Ortenau, oder aus einer durch den Preßburger Frieden abgetretenen Provinz geboren sind, Folgendes festgesetzt:

Alle jene Soldaten, welche von den Ständen der gedachten Provinzen bis zur Abtretung derselben als Recruten gestellt worden sind, kommen genau nach dem unterm 4ten May 1802. erschienenen Capitulations-Patent zu behandeln, und zwar ohne Unterschied, ob diese Leute mit oder ohne Capitulation gestellt worden sind.

Nach eben diesem Patente sind auch diejenigen zu behandeln, welche für einen von gedachten Ständen gestellten, sohin aber entweder im Cassations-Wege, oder gegen Offerten wieder entlassenen Mann in Dienste getreten sind; die aus den gedachten Provinzen gebornen Soldaten aber, welche nicht auf die vorerwähnte Art zum Militär gekommen sind, sondern sich freywillig haben engagiren lassen, sind gleich den Ausländern contractmäßig zu behandeln, daher diejenigen aus ihnen, welche eine bestimmte Capitulationszeit eingegangen haben, nach Verlauf dieser Capitulationszeit ordnungsmäßig zu entlassen, die auf beständig engagirten Leute aber zur lebenslänglichen Dienstzeit zu verhalten.

Reengagirungsgeld, bemessenes, für Professionisten bey der Verpflegs-Branche.

Am 26. November 1808 ward vom Hofkriegsrath bewilligt, daß bei Reengagirungen der ausgedienten Professionisten bey dem Militär-Verpflegsdienst, Inländer und Ausländer gleich gehalten, und beyden ein Reengagirungsgeld von 16 fl. jedoch nur in dem Fall zu verabfolgen seyn kann, wenn dieselben auf wenigstens 6 Jahre sich reengagiren lassen. Reengagiren sie sich nur auf eine kürzere Zeit, so darf ihnen lediglich der Betrag von 2 fl. für jedes neu eingegangene Dienstjahr verabfolgt werden.

Bestimmte Dienstzeit für selbe, wenn sie nach der Entlassung als Recruten gestellt werden.

Unterm 25. Jänner 1809 ordnete der Hofkriegsrath an, daß denen Professionisten bey der Verpflegs-Branche die daselbst zugebrachte Dienstleistung wegen der schwereren Arbeit auf die gesetzliche Dienstleistung dergestalt zu Gutem zu rechnen sey, daß hievon derjenige, welcher 20 Jahre bey der Verpflegs-Branche als Professionist gedient hat, zur activen Armee gar nicht mehr gestellt werden kann;

und daß jener derjenige, welcher nicht volle 10 Jahre bey der Verpflegs-Branche gedient hat, zwar wieder gestellt werden kann, derselbe jedoch nur auf die volle Capitulation noch abgängige Dienstzeit zu vollstrecken habe.

Welche Reengagirten das empfangene Reengagirungsgeld bey der Entlassung, und wieviel sie hievon zurückzuzahlen haben?

Am 23. März 1809 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn ein Soldat, welcher sich reengagiren ließ, vor Verlauf der Reengagirungszeit im Conservations-Wege entlassen wird, derselbe das empfangene Reengagirungsgeld für die Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurückzuzahlen habe, weil die Bedingung, unter welcher dieses Reengagirungsgeld verabfolgt wurde, von dem Entlassungswerber nicht in Erfüllung gebracht wird. Um jedoch bey Berechnung dieses zurückzuzahlenden Reengagirungsgeldes alle Anstände zu vermeiden, ist festgesetzt, daß diese Zurückzahlung nur dann zu geschehen hat, wenn der Entlassungswerber noch mehrere Jahre, oder wenigstens noch ein volles Jahr zu dienen hätte. Ein angefangenes Dienstjahr wird in dieser Hinsicht als ein zurückgelegtes volles Dienstjahr angesehen.

Wenn der Soldat vor Verlauf seiner Reengagirungszeit, jedoch nach zurückgelegter erster Capitulationszeit gegen Offerte entlassen wird, so hat eine Zurückzahlung des Reengagirungsgeldes nicht statt, da in diesem Falle der Entlassungswerber auf seine Kosten einen andern Mann stellen muß, der die Stelle des Entlassungswerbers vertritt, und durch den derselbe die Bedingung seiner Reengagirung erfüllt.

Wenn ein Mann vor Verlauf der eingegangenen Capitulationszeit sich reengagiren läßt, und gegen Offerte entlassen wird, ehe er noch auf die Reengagirungszeit zu dienen angefangen hat, muß er das empfangene volle Reengagirungsgeld zurückerstatten, weil er in diesem Falle durch Stellung eines Mannes, da solche Stellung noch auf die alte Capitulationszeit zu betrachten ist, den Bedingungen der Reengagirung nicht entsprochen hat.

Wie Inländer zu behandeln sind, die sich als Ausländer anwerben lassen.

Mittelst der vom Hofkriegsrath unterm 23. September 1808 erflossenen Belehrungen in Bezug auf die neuen Kriegsartikel wurde §. 24. angeordnet, daß, wenn ein Inländer, um ein größeres Handgeld, oder eine kürzere Capitulation zu erschleichen, sich als Ausländer hat anwerben lassen, er im Falle der Entdeckung sowohl die gesetzmäßige Dienstzeit zu dienen, als sein besonderes Engagement zu erfüllen habe; auch müsse derselbe, wenn er zum Werbbezirk eines andern Regiments gehört, und nicht etwa das General-Commando eintretender Dienst-Rücksichten wegen ein anderes verordnet, demjenigen Regimente, wozu er gehörig ist, zurückgestellt werden.

Bestimmung einer jährlichen Douceur für die nach eingefuhrter Entlassung, und Reengagirung fortdienenden Inländer-Veteranen.

Endlich ist vom Hofkriegsrath unterm 1. April 1809 für den Fall, wenn Umstände eintreten, daß sowohl die Entlassung, als die Reengagirung der Inländer-Veteranen eingestellt wird, Folgendes vorgeschrieben worden:

a) Sobald die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, hat eine Entlassung der Innländer Veteranen nicht mehr statt; diese hat erst dann wieder einzutreten, wenn eine ausdrückliche Verordnung des Hofkriegsraths hiezu die Bewilligung ertheilt.

b) Solange die Entlassung der Innländer-Veteranen sistirt ist, kann mit denselben ein neues Engagement nicht eingegangen werden; diese Reengagirung hat vielmehr erst dann wieder Statt, wenn die obenerwähnte Bewilligung zur Entlassung wieder ertheilt worden seyn wird.

c) Um jedoch die Innländer Veteranen, welche auf diese Art über ihre Capitulationszeit fortdienen müssen, auch ohne Reengagirung die Vortheile derselben genießen zu lassen, wird gestattet, denselben für jedes über ihre Capitulationszeit zugebrachte Dienstjahr eine Douceur von zwey Gulden für den Mann zu erfolgen, welcher Betrag nach Verlauf eines jeden Jahrs zu bezahlen ist.

d) Die Mannschaft von der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps, und bey dem Pontonier-Bataillon aufwärts vom Ober-Canonier, Alt-Mineur, Alt-Sappeur, Alt-Pontonier inclusive, welcher durch die Verordnung vom 16. April 1808 ein Reengagirungsgeld von jährlichen Drey Gulden bewilligt worden ist, hat eine jährliche Douceur von Drey Gulden zu erhalten, wenn sie in dem Fall ist, über die Capitulazionszeit fortdienen zu müssen.

Eben diese 3 fl. haben auch die Chargen von der Artillerie, und dem Artillerie-Handlanger-Corps zu bekommen, und können eine wie die andere aus dem Grunde, daß für sie ein Reengagirungsgeld von 3 bis 4 fl. bewilligt ist, auf eine höhere Douceur als 3 fl. keinen Anspruch machen, da die Bedingung, unter welcher das erwähnte höhere Reengagirungsgeld bewilligt wurde, bey dieser Douceur nicht vorhanden ist.

Wie lange entlassene Prima-Planisten zu dienen haben, wenn sie nachher ad militiam gestellt werden.

Unterm 13. October 1810 bestimmte der Hofkriegsrath, daß unobligate Prima-Planisten, wenn sie vor ausgedienter Innländer-Dienstzeit entlassen werden, durch den genommenen Abschied wieder zu ihrer ersten Widmung sich geeignet machen, und so wie jeder andere conscribirte Unterthan der Militärstellung unterliegen, somit nur jene, welche die noch fehlenden Dienstjahre in der Eigenschaft als Prima-Planisten ausdienen, sonach von einer fernern Stellung zum Militär gänzlich befreyt bleiben; dagegen werden nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. Juny 1811 den als unobligat vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit die Entlassung genommen habenden Prima-Planisten damals, wenn sie in der Folge zum Militär gestellt werden, die als Prima-Planist zugebrachten Jahre in die patentmäßige Capitulationszeit eingerechnet, somit zu Guten gebracht.

§. 28. Im Jahre 1807 und zwar nach den beyden hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 18. Februar und 4. März wurden zur Beförderung der Innländer-Capitulanten Reengagirung-Distinctions-Schilder, die auf den Rock, und zwar auf der linken Brustseite angeheftet zu tragen sind, eingeführt, und zwar von zweyerley Gattung, eine für die, welche das erstemal sich reengagirten, die andere für die Recapitulanten, das ist: für jene, die sich schon zum zweytenmal reengagirt haben.

Von Distinctionszeichen der Veteranen.

Solche bestehen aus zweyerley Gattungen.

Unterm 18. April 1807 gab der Hofkriegsrath Respectu dieser bewilligten Reengagirungs-Distinctions-Zeichen folgende Erläuterung heraus, nach welcher

Auch Ausländer können das für Innländer gestiftete Distinctions-Zeichen erlangen.

a) auch jene Ausländer, welche vor dem Innländer-Capitulations-Patent sich auf beständig reengagirt hatten, wenn sie die bestimmte erste Capitulation vollendet haben; so wie

b) jene, welche eine 6jährige Capitulation ausgedient, auf eine 2te solche Capitulation sich reengagirt, und bis nun bereits 10 Jahre in allem gedient haben, das für Innländer-Recapitulanten bestimmte Ehrenzeichen ebenfalls erhalten dürfen.

c) Sind die Innländer sowohl, als die Ausländer, welche vermög kriegsrechtlichen Sentenzes wegen Desertion zur Strafe ihre Capitulation erneuern müssen, und dann nach vollendeter dieser Capitulation ohne Einrechnung der vorausgegangenen Dienstzeit sich reengagiren, zur Erhaltung des Distinctions-Zeichens geeignet, weil der rückgelangte Deserteur durch die Erneuerung seiner Dienstzeit sein Verbrechen büßet, und hierinn nicht wohl doppelt gestraft werden kann.

Fälle, in welchen die Erhaltung des Distinctions-Zeichen nicht statt findet.

Hingegen können jene Aus- und Innländer, welche wegen wiederholter Desertion der Capitulation ganz verlustig werden, des Distinctions-Zeichens nie theilhaft werden.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 31. August 1807. bewilligt, daß auch den Inländer-Veteranen, welche ohne Reengagirungsgeld nach Vollstreckung ihrer obliegenden Dienstzeit bis zur Invalidität fortdienen, das Distinctionszeichen abgereicht werden darf; so wie überhaupt allen denjenigen, welche im ähnlichen Falle sich zur Verlängerung ihrer Militär-Dienste herbeylassen, mit dem Distinctionszeichen schon versehen sind, dieses erhaltene Zeichen auch beyzulassen ist, wenn sie zur Polizeywache, oder zu anderen Civil Bedienstungen, oder in die Invaliden-Versorgung übertreten.

Auch den ohne Reengagirungsgeld fortdienenden Veteranen gebührt das Distinctions-Zeichen.

Selbes ist ihnen selbst beym Austritt vom Regiment beyzubelassen.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 9. September 1807. nachgetragen, das überhaupt den entlassenen Soldaten, so weit sie gut gedient haben, und nach ihrer Entlassung kein den vorigen Militär-Stand herabwürdigendes

Gewerb treiben, hiernächst im Civil-Stande moralisch gut sich betragen, die Reengagirungs-Distinctionszeichen beyzulassen seyn soll.

Auch den für Entlassungswerber sich reengagirenden Capitulanten gebührt das Distinctions-Zeichen.

Am 20. Februar 1808. bewilligte der Hofkriegsrath auch solchen ausgedienten Capitulanten, welche sich für einen Entlassungswerber reengagiren, zur Aufmunterung der gedienten Leute, und zur Fundation der Regimenter mit wahren Veteranen, das ihnen nach ihrer Cathegorie bemessene Distinctionszeichen.

Das Distinctions-Zeichen ist eigentlich ein Merkmahl für längere Militär-Dienste.

Unterm 19. März 1808. bemerkte der Hofkriegsrath, daß das für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts eingeführte Distinctionszeichen nicht allein eine Auszeichnung für wirkliche Reengagirung, sondern für die Fortsetzung der Militär-Dienste nach einer gewissen Zahl von Jahren sey, und daß diesemnach Veteranen, welche schon 20. Jahre und darüber dienen, obschon sie das erstemal in dem Falle waren, sich zu reengagiren, dennoch das Distinctionszeichen der 2ten Classe erhalten sollen.

Es haben somit auch die Leute hungarischer Nation es zu erhalten.

Hiernach kann also auch die Mannschaft hungarischer Nation die Distinctionszeichen überkommen.

Militär-Handwerker, welche aus ihnen das Distinctions-Zeichen erhalten können.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath mittelst Verordnung vom 9. März 1808. bestimmt, daß Militär-Handwerker das Distinctionszeichen nie erhalten können, weil sie keinen eigentlichen Militär-Dienst leisteten; dagegen bleibt es allen jenen Militär-Handwerkern, welche es während ihrer Dienstzeit beym Feuergewehr bereits getragen haben. Auch bleibt es denjenigen vorbehalten, die vom Feuergewehr dazu übersetzt worden sind.

Heurathe-Vorschriften.

§. 29. Von Heurathe-Vorschriften.

Unterm 10. August. 1812. wurde vom Hofkriegsrath über die Heurathen in der k. k. Armee eine neue Vorschrift zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht, und hiebey erinnert, daß, weil in Hungarn und Siebenbürgen oft der Fall eintritt, daß ungeachtet der Intabulation der Comitate und Magistrate der königlichen Freystädte Cautions-Capitalien in Verlust gerathen, der könl. Hungarischen und Siebenbürgischen Hofkanzley eine Abschrift des 17ten §. mit dem Ersuchen mitgetheilt worden sey, die untergeordneten Behörden anweisen zu wollen, die in dem erwähnten §. vorgeschriebenen Erfordernisse in den Tabulazions-Urkunden wörtlich auszudrücken, indem eine hierin mangelhafte Urkunde, besonders wenn die sub. N. 2. geforderte Haftung fehlen sollte, zur Begründung einer Heurathe-Caution nicht angenommen werden dürfe.

Die Eingangs erwähnte Vorschrift lautet wörtlich, wie folget:

Zu jeder Heurath einer Mi-

§. 1. Keine der in den folgenden §§. genannten Militärpersonen und

Angehörigen des Militär-Körpers darf sich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der nach der Bestimmung eben dieser §§. dieselbe zu ertheilen berechtiget ist.

litärperson wird die verlängte Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.

§. 2. I. Die Heuraths-Erlaubniß ertheilen Seine Majestät selbst;

Wer die Heuraths-Erlaubniß zu ertheilen hat.

a) der gesammten Generalität,

A bey der Armee.

b) den General- und Flügel-Adjutanten, und

c) allen bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie- und zum Ingenieurs-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hievon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabs-Offizieren im ordentlichen Dienstweg durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden:

a) allen Stabs- und Ober-Officieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabspartheyen derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur, oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist;

des Militär-Zuführwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten;

- Thierarzney-Instituts,
- Pontonier-Bataillons,
- Obersten Schiffamts mit seinen untergebenen Schiffämtern,
- des Gränz-Cordons,

der Jäger-Bataillons und respective Divisionen,

- Garnisons-Bataillons,
- hungarischen Kronwache,
- Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Montur-Oeconomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestütts-Beschell- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen des betreffenden Inspectorats, in deren Befugniß selbes eigentlich einschlägt, unbesetzt sind.

Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillone, Frey-Corps und Sanitäts-Compagnien;

der Packreserve,

" Fleischregie,

" Feldspitäler, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören;

b) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bey dem Platzpersonale einer Festung oder als Casern-Verwalter, oder bey Garnisons-Spitälern, Transportshäusern, beym Conscriptions-, oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind;

c) den bey denselben angestellten General-Auditor-Lieutenanten, Stabs- und Garnisons-Auditoren und dem feldärztlichen Personale;

d) allen Pensionirten in und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteyen;

e) den Prima-Planisten, und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bey den Gestütts-Beschell- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen der Inspecteurs;

f) den Leuten vom Unterofficiere abwärts, und den mit ihnen gleich gehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halbinvalide gewidmet sind, als zum Beyspiel: Gränzcordon, Thierarzney-Institut, der Feldspitäler, Fleisch-Regie, hungarische Kronwache u. s. w.

g) den in Friedensstationen angestellten Stabsprofosen, Stockmeistern und Militär-Freymännern in der Gränze;

h) dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unterofficiere abwärts;

i) den bey dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporalen;

k) den in den Casernen als Hausmeistern angestellten Militär-Individuen;

l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn;

m) in den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regiments, noch in die Cathegorie der Beamten gehören, und deren Wittwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Directeur,

so ferne derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern, oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen der Artillerie-Feldregimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie.

b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Directeur:

a) Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen,

des Genie-
- Mineur-
- Sappeur-

} Corps.

b) den bey der Ingenieur-Academie angestellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps;

c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten,
- Fortifications-Fourrieren;
- Schanzcorporalen;

Dann den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber:

a) Den Stabsofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberofficieren, dann den Stabsparteyen ihrer inhabenden

Linien-Infanterie- und Cavallerie- } Regimenter;

wie auch den Artillerie-Regimentern, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat;

b) den Unterofficieren, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirector der Militär-Cadeten-Academie:

a) Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberſtlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen dieſer Academie, in ſoweit ſelbe im Stand eines Regiments oder Corps nicht geführt werden;

b) den daſelbſt angeſtellten Unterofficieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeiſter im Frieden und Krieg:

Den Stabs- und Oberofficieren des General-Quartiermeiſterſtabs, und des Pionier-Corps vom Oberſtlieutenant abwärts;

Im Kriege:

a) Den bey der Armee angeſtellten General-Gewaltiger-Ober- und Unterſtabsprofoſen;

b) allen zum General-Quartiermeiſterſtab gehörigen Parteyen, als:

den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeiſtern, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeiſtern, Stabs-Fourieren u. ſ. w.

VIII. Die Commandanten.

A. Der Linien-Infanterie- } Regimenter,
" Cavallerie- }
" Artillerie- }

nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht,

B. Der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

der Garniſons-Bataillons,
des Mineur- }
" Sappeur- } Corps,
" Pontonier- }
und des Pionier- }
der Jäger-Bataillons,
des Fuhr- und Packweſens;

C. Der Gränz-Regimenter;

D. Der Monturs-Oeconomie-Commiſſion, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inſpecteurs;

E. Der verschiedenen Branchen,

als:

bey dem obersten Schiffamte;
" " Militär-Fuhrwesen;
" der Pack-Reserve;
" " Artillerie;
" " Feuergewehr-Fabrik
und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute;

in so weit sie bey den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind:

a) allen Chargen vom Unterofficier abwärts, und den mit demselben gleichgehenden Prima-Planisten;

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts.

Bey den zusammengesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant desselben eine Heurathe-Erlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heurathswerber ist, ertheilen.

XI. Der Feld-Apotheken-Director:

Den bey den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

B. Bey der Polizeywache und den Landes-Dragonern.

§. 3. Die bey der Polizeywache, und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angestellten Unterofficiers, Prima-Planisten und Gemeine haben die Heurathe-Erlaubniß bey den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

C. Bey den Garden und der Hofburgwache.

§. 4. Die Heurathe-Bewilligungen für die bey den Garden Seiner Majestät befindlichen Generale Stabs- und Oberofficiere, dann Stabs-Parteyen hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät selbst ab.

Bey der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heurathe-Erlaubniß für die Unterofficiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

D) Unter welchen Rücksichten die Heurathe-Bewilligung ertheilt werden darf.

§. 5. Die im 2. §. angeführten Chefs sind verbunden, bey Ertheilung einer jeden Heurathe-Bewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

1.) Daß sich bey einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bey dem Officiers-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundsatz aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officiers-Corps verheurathet seyn darf. Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheuratheten Officiere es sich um eine Heurath über dieses Ausmaß handeln, so könnte solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officier ganz besondere Vortheile darbiethet; für welche specielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist, und eingeholt werden muß;

2.) Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sey, damit der Charakter des die Heurath Ansuchenden, und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heurath nicht herabgesetzt werde;

3.) Daß bey Heurathen in den obern Chargen bis zum Unterofficier der standesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sey; bey Heurathen vom Unterofficier abwärts aber, der Heuraths-Werber seine Umstände merklich bessere.

Vorläufige Ausweisung und Sicherstellung bestimmter Nebeneinkünfte als Heurathscaution.

§. 6. Die im vorigen §. unter Ziff. 3 angeführte Rücksicht ist insbesondere für das Ansehen des Officierstandes, und das damit eng verknüpfte Beste des Dienstes von solcher Wichtigkeit, daß an Individuen bis zum Unterofficier in keinem Falle eine Heuraths-Erlaubniß ertheilt werden kann und darf, bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams, und die Braut für den Fall des künftigen Witwenstandes zu beziehen haben soll, ausgewiesen und sichergestellt worden sind, indem sie außer den im Pensions-System bestehenden Ausnahmen vom Aerarium keine Pension erhalten könen.

Diese sichergestellten Nebeneinkünfte werden die Heuraths-Caution genannt.

Eintheilung der Cautions-Summe in vier Classen.

§. 7. Die Summe dieser Nebeneinkünfte ist nach Verschiedenheit der Chargen, welche zu diesem Ende in vier Classen eingetheilt werden, auszumessen.

Chargenweise Bezeichnung dieser Classen.

§. 8. Die erste Classe umfaßt alle im Pensionsstand befindlichen Generäle, welche, wenn sie während desselben sich verehelichen, ohne Unterschied der Charge die Summe von jährlichen . . . . . 800 fl W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen haben.

Die zweyte Classe gehet vom Obersten bis zum Major einschließlich,

und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 2. angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabsofficiers haben.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen . . 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die dritte Classe schließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeister bis zum Fähnrich, und zugleich unter den im §. 2. angeführten Individuen alle diejenigen in sich, welche entweder denselben durch den bekleidenden Charakter gleichgestellt sind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Oberofficieren vorrücken.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen . . 400 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die vierte Classe endlich enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Officierstitel oder Rang einer bestimmten Officiers-Charge nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unterofficieren gehören; z. B. der Armaturs-Inspector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjuncten, die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casern-Aufseher, der Amtsschreiber des obersten Schiffamts.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen . . 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Ob und welche Individuen von der Ausweisung und Sicherstellung der Heurathk-Caution befreyet sind.

§. 9. Von der Verpflichtung, die eben ausgemessenen Nebeneinkünfte auszuweisen und sicher zu stellen, sind einzig und allein die angestellte und ohne Pension mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Generalität, dann die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, und die Stabsärzte ausgenommen, und es hat in Ansehung ihrer Witwen bey den seither bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Bey Bewilligung der Heurathen der ausgetretenen Militär-Individuen und der Stabsärzte sind jedoch die in dem 2. Puncte des 5. §. vorgeschriebenen Beobachtungen genau zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung der Nebeneinkünfte als Cautionscapital kann geschehen:

§. 10. Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds, oder einer landesfürstlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter sichergestellt werden.

Durch öffentliche Fonds- und Privat-Obligationen, und

§. 11. Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds- oder Privat-Obligationen, so versteht es sich von selbst, daß die davon fallenden Einkünfte nie höher, als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach der jeweiligen wirklichen Erträgniß berechnet werden dürfen.

mit Realitäten.

§. 12. In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnißmäßiges Cautions-Capital grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt werden soll, ist aber überdieß unbedingt erforderlich: daß die Realität sowohl durch den Betrag der Privat-Schuldverschreibung oder des Cautions-Capitals, als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hause besteht, und wenn sie in einem Grundstücke besteht, nicht über zwey Drittheile beschwert sey, welches entweder nach der Einlage bey der Landtafel oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder da, wo diese nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Da hierdurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, so ist gestattet: daß das Cautionscapital, welches auf eigenthümliche Gründe sichergestellt wird, nach einem jährlichen Genuß von 5 vom Hundert berechnet werde.

Obligationen eines fremden Staats können zum Cautions-Betrag nicht angenommen werden.

§. 13. Obligationen eines fremden Staates, oder Capitalien, die bloß durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sichergestellt sind, können zum Cautions-Betrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anschlag gebracht werden.

Sonstige Zuflüsse, welche bey Berechnung der Nebeneinkünfte in Anschlag gebracht werden können.

§. 14. Von sonstigen Zuflüssen können nur folgende bey Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Ansatz gebracht werden:

a) Der Betrag der Ordenspension, welche die Bräute der Militär-Marien-Theresien-Ordensritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam schon selbst in dem Genusse der Ordenspension steht;

b) Die Hälfte des Pensions-Betrages jener pensionirten Officiers- oder Beamten-Witwen, welche in dem Falle ihres abermahligen Witwenstandes in den vorigen Pensions-Genuß wieder einrücken;

c) Die Hälfte des charaktermäßigen Pensions-Betrags, wenn die Bräute solche Zöglinge des Herrnalser-Officier-Töchter-Instituts sind, denen, zufolge der Privilegien dieses Instituts, beym Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebührt.

Wer die Caution erlegen kann.

§. 15. Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut, oder auch von einem Dritten gelegt werden.

In den beyden ersten Fällen müssen die Brautleute legal erweisen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum sey; daß sie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen, und zu ihrem Unterhalte verwenden können.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten von dem Tage der Einlage an, bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren, und auf den eigenen Genuß derselben rechtsgültig Verzicht leisten.

Zu allen diesen ist in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und respective Cessions-Urkunde erforderlich, welche von zwey rechtsgültigen Zeugen mitunterfertigt seyn muß.

Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemessenen Caution in Obligationen und

§. 16. Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, so bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Cessions-Urkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Cautionsleger, wenn die Obligation nicht auf seinen Namen lautet, sich dieselbe vorher auf seinen Namen umschreiben lassen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverschreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautions-Capitals auf eine eigenthümliche Realität sicher gestellt; so muß die auszustellende Widmungs- und respective Cessions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfliche oder grundbücherliche Extract sowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa sonst darauf pränotirten Verbindlichkeiten beygebracht werden.

mit Realitäten zu geschehen hat

§. 17. In Beziehung auf jene Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt sind, ist die besondere Vorsicht zu beobachten, daß alle auf Privat-Schuldverschreibungen oder eigenthümliche Realitäten radicirte Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1) Die in beyden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt, und in dem Schätzungs-Instrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sey, und weder die Hauseinrichtung, noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden;

2) Die betreffende gerichtliche Behörde muß die Aechtheit der Schätzungs-Urkunde und die ausgestellte Widmungs- und respective Cessions-Urkunde bestätigen, einen Extract, der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beyschließen, und sich überdieß bestimmt verbindlich erklären: daß sie bey einer jeden Besitzveränderung für die Sicherheit der als Heurathe-Caution vorgemerkten Summe haften wolle.

Keine Heurath darf vollzogen werden, bis nicht die Bestätigung über die Richtigkeit der Heuraths-Caution vom Hofkriegsrath erfolgt.

§. 18. Die Richtigkeit der Heuraths-Caution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt, und es kann daher keine Heurath eher vollzogen werden, bis die Bestätigung hierüber von dieser Hofstelle erfolgt ist.

Die betreffenden Chefs werden rücksichtlich des letztern, und wenn sie eine Verehlichung gegen diese Beobachtung früher gestatten, persönlich zur strengen Verantwortung gezogen, und zugleich auch zur etwaigen erforderlichen Berichtigung und Sicherstellung der Heuraths-Caution verhalten werden.

Auf welche Art die eingesendeten Cautions-Instrumente zur Prüfung eingereicht, und depositirt werden.

§. 19. Zu diesem Ende müssen die Heurathe-Cautions-Instrumente unter Beyschließung der Heurathe-Bewilligung von Fall zu Fall durch das betreffende General-Commando an das allgemeine Appellations-Gericht eingesendet, und von diesem der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung vorgelegt werden.

Bey diesen Justizstellen, so wie auch bey dem Justiz-Departemente eines jeden General-Commando sind die Documente und die Beschaffenheit der Heurathe-Caution nach allen ihren Erfordernissen auf das Genaueste zu prüfen, und nur dann, wenn gar kein Anstand obwaltet, oder derjenige, welcher etwa obwaltete, gehoben worden ist, auf die Bestätigung einzurathen, und dieselbe endlich von der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung zu ertheilen.

Die zur Heurathe-Caution gehörigen Documente sind alsdann an die hofkriegsräthliche Depositen-Administration abzugeben, und allda zu hinterlegen; den Brautleuten wird darüber die beglaubte Abschrift des Depositen-Scheins zugestellt, und die Beziehung der Einkünfte lediglich selbst überlassen.

Das General-Commando, das allgemeine Appellations-Gericht, und die hofkriegsräthliche Justiz-Abtheilung haben für die Richtigkeit der eingelegten und bestätigten Caution, das erste principaliter und die beyden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautions-Instrumente bewirkt werden kann.

§. 20. Die ein Mahl eingelegten Cautions-Instrumente können, wenn damit ein Vortheil für die interessirten Personen verknüpft ist, gegen andere von der nämlichen oder von verschiedener Gattung ausgewechselt werden.

Bey diesen Umwechslungen ist in Hinsicht der Beschaffenheit, Sicherstellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Instrumente alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. überhaupt festgesetzt worden ist, genau zu beobachten.

Uiberdieß muß bey Einlegung der neuen Caution die Abschrift des Depositen-Scheins über die vorige Caution zurückgesendet werden.

Diese Caution kann auch in der Regel nicht eher zurückerfolgt werden, bis nicht die neue Caution bey dem Hofkriegsrath eingelangt ist, oder in besondern dringenden Fällen für die sichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgschaft gestellt worden ist.

Wann die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution Statt findet.

§. 21. Die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution findet Statt:

A) nach dem Tode der Gattinn, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist;

B) Bey Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in den folgenden Fällen:

a) Wenn ihr Gatte die k. k. Militär-Dienste unbedingt gänzlich quittirt hat;

b) wenn er zwar mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausge-

treten ist, in der Folge aber eine solche Civil-Anstellung erhalten hat, wobey er ohnedieß den Militär-Charakter abzulegen hat;

c) wenn das eine oder andere Militär-Individuum durch Beförderung in die Cathegorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civil-Pension geeignet wird, nähmlich: wenn der Regiments-Arzt zum Stabs-Arzte, oder der Oberbäckermeister zum Beamten vorrückt, u. s. w.

d) wenn die Witwe nach dem Pensions-System eine bestimmte Militär-Pension zu erhalten hat;

e) endlich wenn sich die Witwe mit jemanden aus dem Civilstande verehelicht hat.

Wie das Ansuchen um Zurückstellung der Caution nach dem Tode der Geheuratheten einzuleiten ist.

§. 22. Das Ansuchen der Zurückstellung der Caution muß, wenn sie nach dem Tode derjenigen geschieht, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist, durch die Abhandlungs-Instanz im ordentlichen Dienstwege, sonst aber auf die nähmliche Art, und durch den nämlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden, und in jedem Falle unter Beyschließung der Abschrift des Depositenscheins angebracht werden.

Unter welchen Beschränkungen auf die Interessen der Caution ein Verboth gelegt, vorgemerken, oder eine Vormerkung auf das Cautions-Capital Statt haben kann.

§. 23. Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums, oder eines Dritten, können die von der Heurathe-Caution fallenden Einkünfte, sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Cautionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verboth belegt werden.

Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capital nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautionsbandes, bewirkt werden könne.

Ausweis der Verheuratheten, und der gelegten Caution in den Monattabellen.

§. 24. Die bey den Regimentern und Corps vor sich gehenden Verehelichungen der Stabs- und Oberofficiere, dann Stabsparteyen sind in der Monath-Tabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Caution erlegt worden ist.

Bey den schon Verheuratheten ist die Summe der gelegten Caution in den Musterlisten anzudeuten.

Ferner ist in den Monathtabellen jedes Mahl anzumerken, wann die Caution, und aus welcher Ursache sie jemanden zurückgestellt worden ist.

Alle Heurathen ohne förmliche Erlaubniß sind ungültig. Strafen gegen die Uibertreter dieses Verboths.

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig.

Uiberdieß ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heurath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uibertretung dieses Verboths kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln.

Die Anträge um Nachsicht des Erlags der Caution sind gänzlich untersagt.

§. 26. Jeder Antrag, eine Heurath ohne Erlegung einer Caution, und gegen Pensions-Verzichts-Revers zu erlauben, bleibt, und wird hierdurch neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich untersagt.

Quittirte Officiere, die sich außer der Dienstleistung verehelichet haben, müssen für den Fall einer Wiederanstellung die bemessene Caution nachtragen.

§. 27. In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 9. nicht verpflichtet sind, bey ihrer Verehelichung eine Heuraths-Caution zu erlegen, nicht stabil wieder angestellt werden, wenn sie nicht vorher die für ihren Charakter ausgemessene Caution nachtragen.

Nur ganz besondere Verdienste, deren Beurtheilung allein von Seiner Majestät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

Jedes neu angestellte verheurathete Individuum muß die für seine Charge verbundene Caution ebenfalls sicher stellen.

§. 28. Ein bereits verheurathetes Individuum muß, wenn dasselbe unmittelbar in eine solche Charge neu eingesetzt werden sollte, für welche die Ausweisung einer bestimmten Summe von Nebeneinkünften erforderlich ist, vor Allem diese Summe auf die vorgeschriebene Weise sicher stellen. Z. B. Wenn ein schon Verheuratheter als Regiments-Auditor angestellt würde.

Die eingelegte Heurathscaution ist bey weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen.

§. 29. Die ein Mahl gelegte, nach der Classe, zu welcher der sich Verehelichende gehörte, ausgemessene Heuraths-Caution ist bey Vorrückung zu höhern Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen.

Zu beobachtende Rücksichten bey den Heuraths-Bewilligungen vom Unteroffizier abwärts.

§. 30. Die im §. 5. angeführte dritte Rücksicht wird bey vorhabenden Verehelichungen vom Unteroffizier abwärts zwar dem Ermessen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß abhängt, allein überlassen, er bleibt aber dafür, in so fern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umstände, und mit Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Beste des Dienstes ertheilt, verantwortlich.

Insbesondere aber für die kleineren Stabs-Parteyen, und Prima-Planisten.

§. 31. In Ansehung der kleinen Stabs-Parteyen und der Prima-Planisten, besonders aber der Unter-Aerzte und Fouriere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Neben-Einkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derley Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heurath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind, und

die Braut überhaupt in Unterthans-Verbindlichkeiten ſteht, der Conſens der Obrigkeit beygebracht werden müſſe.

§. 32. Die Zahl der Verheuratheten vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts wird künftig dergeſtalt feſtzuſetzen ſeyn, daß unter 100 Mann bey der Infanterie nur Acht, und bey der Cavallerie nur Vier Verheurathete beſtehen dürfen, bey den Verpflegs-Bäckern hingegen können auf 100 Mann auch Zehen Verheurathete geſtellt werden. Feſtſetzung der Zahl der Verheuratheten vom Unteroffizier abwärts.

Die Anzahl der Verheuratheten bey den Gränz-Regimentern bleibt unbeſtimmt, und unterliegt keiner Beſchränkung.

Die Zahl der Verheuratheten unter den kleinen Stabsparteyen und Prima-Planiſten, ferner bey den in keine Compagnien und Diviſionen eingetheilten Militär-Branchen, insbeſondere bey dem Handwerks-Perſonale, bleibt noch ferner dem Ermeſſen der zur Ertheilung der Heurats-Erlaubniß berechtigten Chefs überlaſſen, und dieſe ſind nur an die bereits ſowohl §. 5. im Allgemeinen als §. 34. insbeſondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 33. Wenn die Ehen die oben beſtimmte Zahl nicht überſteigen, ſo werden ſie Ehen der erſten Claſſe genannt. Hierbey ſtehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können ſich bey ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in ſo fern ſie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet ſind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer, die ausgemeſſene Abfertigung. Ehen der erſten Claſſe.

§. 34. Sobald als die §. 32. beſtimmte Anzahl der Ehen complet iſt, oder wenn dieſelbe durch irgend einen Fall überſchritten worden ſeyn ſollte; ſo darf bis zu einem ſich wieder ergebenden Abgang keine Heurath von dieſer erſten Claſſe mehr bewilliget werden. Beſchränkung in der Bewilligung ſolcher Ehen.

Nur wenn es ſich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienſte gelegen iſt, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heurath zu fernern Dienſten zu gewinnen, oder einen Recruten von beſonders guten Eigenſchaften anzuwerben, kann demſelben die Bewilligung zu einer Ehe der erſten Claſſe, auch wenn die Zahl derſelben bereits voll, oder ſelbſt überſchritten ſeyn ſollte, ertheilt werden.

§. 35. Bey jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubet ſind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweyten Claſſe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor ſich gehen kann: Ehen der zweyten Claſſe.

a) Darf ein ſolches Weib ſich nie beym Regimente, jedoch der Mann ſich bey ihr mit Urlaub, ſo lange es der Dienſt zuläßt, aufhalten;

b) muß ſie für ſich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfniſſe aus Eigenem zu beſtreiten im Stande ſeyn, und ſich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen;

c) kann ſie nie auf ein unentgeltliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle, auf die Pflege in einem Militär-Spital, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Verſorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes, auf die Abfertigung einen Anſpruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standesquartier wechſelt, muß ein ſolches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienſtes und ihres Unterhalts in dem Orte, wohin das neue Standesquartier verlegt wird, ſich gehörig ausgewieſen habe;

e) unterliegt ein ſolches Weib ſammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction, der Mann hat ſich daher in die mit ihr von der Civilobrigkeit geſchehenden Verfügungen, oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu miſchen;

f) die Verlaſſenſchaft des Mannes wird zwar nach ſeinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig ſind, der Civilobrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter dieſen Bedingungen die Verehlichung geſtattet wird, muß ſich ſo, wie deſſen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältniſſe der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſe ſind die Chefs, denen die Ertheilung der Heurathserlaubniß zuſteht, verantwortlich.

Uiberſetzung aus der zweyten in die erſte Claſſe der Ehen vom Unterofficier abwärts.

§. 36. Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieſer Claſſe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu laſſen; ſie ändert ſodann in dieſem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civilobrigkeit iſt, unter Zurückſtellung des von ihr ausgeſtellten Zeugniſſes, davon zu benachrichtigen.

Die Uiberſetzung aus der zweyten in die erſte Claſſe kann auch bey einem nach der zweyten Claſſe verheuratheten Manne, wenn er nach der Hand Unterofficier wird, nur nach Maß eines in der erſten Claſſe ſich zeigenden Abgangs erfolgen.

Heurathen der Invaliden.

§. 37. Den Invaliden, welche in den Häuſern leben, iſt das Heurathen ſelten und nur damals zu geſtatten, wenn der Mann ſich nicht ſelbſt pflegen kann, und einer Gehülfinn bedarf, oder ſeine Umſtände merklich verbeſſern, und wahrſcheinliche Verſicherung beybringen kann, daß ſein Weib und die Kinder nach ſeinem Tode ſich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heurats-Erlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthalts ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen, daß sie die Heurath gut heiße, und daß die Heurath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beytrage.

Vor der Heurath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefodert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben.

Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden.

§. 38. Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beygezogenen Invaliden der eine oder andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen §. für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen, außerdem müssen sich deren Bräute noch weiter verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort sich ernähren wollen. Uiber die Möglichkeit des letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

Verboth der Heurathen von Soldaten jüdischer Religion.

§. 39. Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubniß zu Heurathen auf keine Art ertheilt werden; selbst in dem Falle, daß ein bereits verheuratheter Jude als Soldat gestellt worden, und sein Weib zum Regimente mitbrächte, ist dasselbe in Gemäßheit der schon unterm 6. Julius 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimath zurückzuweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heurats-Erlaubniß sich engagirenden Ausländer.

§. 40. Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewiße Weibsperson heurathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Uiberkommung gelegen wäre; so kann ihnen solches unter denen in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden.

Ein solcher Recrut ist als bereits verheurathet bey seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 34. genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheurathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine und Taufscheine der etwa schon mitbringenden Kinder abzuverlangen; wenn sie aber damit nicht versehen seyn sollten, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werbersparungsfonde zu bestreiten.

Verheurathete Innländer, wenn sie von ihren Dominien als Recruten beygestellt werden, gehören in die Classe der

(Das Gleichbesagte ist nur für zuwachsende Ausländer zu verstehen; indem bey den verheuratheten Innländern, welche von Dominien als Recruten beygestellt werden, es gemäß hofkriegsräthlicher Entscheidung vom 9. Septemb.

nach der 2ten Art Verehelichten.

1812 bey der bisherigen Beobachtung sein Bewenden zu behalten hat, nach welcher deren Weiber sammt Kindern unter der Zivil-Jurisdiction so lange zu verbleiben haben, mithin in die Classe der nach der 2ten Art Verheuratheten gehören, bis ihre Männer nach der diesfalls systemmäßig vorgeschriebenen Zahl in die erste Klasse der verheuratheten Soldaten einrücken.)

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannschaft sich ganz ungültig.

§. 41. Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im Inn- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 25. zu behandeln.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteuren im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungültig.

§. 42. Auf eben die nähmliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteure, während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bey den Erstern, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Ausweisung der Verheuratheten in den Monatstabellen.

§. 43. Die Verheuratheten sind mit der Unterscheidung, wie viele derselben nach der ersten und zweyten Classe verehelicht sind, nebst Zuwachs und Abgang in den Monatstabellen auszuweisen.

In Ansehung der Heurathen werden hier noch folgende frühere Verordnungen aufgeführt:

Heuraths-Licenzen an Ergänzungs- und Landwehr-Männer können die Dominien ertheilen.

Den Ergänzungs-respective Reserve-Männern, können nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 26. October 1808 ihre Dominien die Heuraths-Licenz ertheilen; doch gehören derley Ehen in die 2te Classe der Verheuratheten, folglich haben die Weiber bey Einrückung ihrer Männer zum Regiment zu Hause zurück zu bleiben.

Die nemliche Befugniß haben auch die Dominien Respectu der Landwehr-Männer gemäß Landwehr-Instruction.

Diese Befugniß hört aber von dem Tage auf, wo die ersteren, nemlich die Ergänzungs-Männer, zur Dienstleistung eingezogen werden, und die Landwehr-Mannschaft in die ärarische Verpflegung genommen wird, somit gänzlich der Militär-Jurisdiction untersteht.

Wie in Ansehung solcher Heurathsgesuche vorzugehen ist, wann über das Absterben eines abwesenden Ehegatten keine Gewißheit vorhanden ist.

Uiber die um die Todes-Erklärung eines abwesenden Ehegatten und um die Erlaubniß, zur 2ten Ehe zu schreiten, vorkommenden Gesuche ist vom allgemeinen Militär-Appellationsgericht unterm 23. September 1803 folgende Vorschrift für gesammtes Militär erflossen:

a.) In allen Fällen, wo ein der katholischen, oder nicht unirten griechischen Religion zugethaner, zur Militär-Jurisdiction gehöriger Ehegatte über

den Tod seines abwesenden Ehegatten den gesetzmäßigen Beweis durch einen legalen Todtenschein, oder zwey beeidete bey dem Absterben des Abwesenden, oder Vermißten selbst gegenwärtige Zeugen nicht zu erweisen vermag, und zu einer zweyten Ehe schreiten will, hat sich derselbe anfänglich an den betreffenden Corps- oder Regiments-Commandanten zu verwenden.

b) Ist es alsdann die Sache der gleichgedachten Commandanten, solchen Individuen durch eidliche Abhörung derjenigen Ober-, Unter-Officiere und Gemeinen, die unter der Compagnie des Abwesenden, oder Vermißten gedient haben, mit ihm in eben der feindlichen Vorfallenheit, wo er geblieben, oder vermißt worden, gestanden, desgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenschaft gerathen, oder in ein Spital abgegeben worden sind, über alle ihnen von dem Abwesenden bekannten Umstände an die Hand zu geben, und zu trachten, daß entweder der Tod des Abwesenden gehörig bewiesen, oder wenigstens, wohin er in die Gefangenschaft abgeführt worden, oder wo er sonst hingekommen sey, soweit möglich, erhoben werde. Veroffenbaret sich

c.) daß der Ort seines Aufenthalts in der Gefangenschaft, oder sein dort erfolgt seyn sollender Tod angegeben werde, so kann in einem derley Fall die Anzeige an den Hofkriegsrath gemacht werden, um sich über das etwaige Leben oder Tod eines solchen Abwesenden den legalen Beweis durch die k. k. Gesandschaft in Frankreich, Spanien, Italien, oder wo es sonst ist, zu verschaffen.

d.) Hat die Partey die zu diesem Zwecke hinreichend vermeinenden Beweise zu Handen gebracht, so hat dieselbe in den deutschen Erblanden, so wie bey den Feldtruppen in Hungarn, dann den dazu gehörigen Provinzen ihr Gesuch der Ordnung nach bey dem Judicium delegatum militare, oder militare mixtum anzubringen, wo ein Defensor Matrimonii aufzustellen, und sich nach dem Patent vom 20ten Februar 1791. §. 3. und der hofkriegsräthlichen Adoptirungs-Verordnung vom 19. März nemlichen Jahrs zu benehmen seyn wird.

e.) Wenn das Judicium delegatum militare mixtum in einem solchen Falle auf die Bewilligung zur zweyten Ehe einrathen zu müssen glaubt, sind die gesammten Acten nebst den Beweggründen, und zwar, wenn es eine ad Militiam vagam gehörige Person betrifft, dem Vicarius apostolicus castrensis, bei einem ad Militiam stabilem gehörigen Individuo aber dem betreffenden Ordinarius um seine Wohlmeinung, und gutächtliche Aeußerung mitzutheilen, und sonach deren abgebende Wohlmeinungen mit der ganzen Verhandlung dem Hofkriegsrath zur Erstattung des Vortrags an Se. Majestät zu unterlegen.

f) Soweit es aber Militär-Gränzer betrifft, die in geistlichen Ange-

legenheiten und Ehesachen den Diöcesan-Consistorien unterstehen, haben die Regimenter die in solchen Fällen zur 2ten Ehe schreiten wollenden Parteyen, wenn ihnen vor der Hand nach der sub a. b. c. gegebenen Belehrung zur Herbeyschaffung der möglichsten Beweise an die Hand gegangen worden ist, mit ihrem Gesuch an die betreffenden Diöcesan-Consistorien zu weisen, welche in diesen Fällen zu entscheiden haben.

g). In Absicht auf ähnliche Gesuche der augspurgischen und helvetischen Confessions-Verwandten haben allenthalben die Jud. delegat. militaria, oder militaria mixta einzuschreiten, und sich nach demjenigen zu benehmen, was dießfalls der 51. §. des Ehepatents vom 16ten Jänner 1783, und der 125. §. des ersten Theils zweyten Hauptstücks des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vorschreibt.

Von Casernen, und Baulichkeiten.

§. 30. Vorschriften in Ansehung der Baulichkeiten von Casernen und sonstigen Militärgebäuden.

Die bey Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden jeweilig erforderlichen Reparationen, kommen commissionaliter aufzunehmen.

Die bey Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden jeweils erforderlich werdenden Reparationen kommen nach der von jeher bestehenden Vorschrift allenthalben commissionaliter mit Intervenirung des Kriegscommissariats und hiebey zu erheben, ob das, was herzustellen ist, durch natürlichen Gebrauch, oder aus nicht getragener Obsorge, oder muthwilligerweise ruinirt, oder ganz abgängig geworden ist, weil in letzteren beyden Fällen den Kostenaufwand der Reparation oder Nachschaffung der hieran Schuldtragende zu ersetzen hat.

In festen Plätzen haben die Fortificationen, in Hauptstädten der Casernen-Aufseher, auf dem Lande die Regimenter selbst die bey Casernen, und sonstigen Militär-Gebäuden jeweilig erforderlichen Baulichkeiten aufzunehmen, und nach erfolgten Bewilligungen herstellen zu lassen, unter welche auch die Zimmer-Geräthschaften gehören.

Was bey derley Aufnahme Respectu der Sartæ tectæ bey solchen Militär-Gebäuden zu beobachten ist, deren Erhaltung in Sartis tectis dem Land obliegt? und was unter die Sartæ tectæ gehöret?

Soweit bey derley Casernen die Unterhaltung der Sartæ Tectæ, unter welche alles, was Mauerwerk ist, Brunnen, Secesse, Säuberung der Rauchfänge, Feuerlösch-Requisiten gehören, nicht dem Militär-Aerario, sondern dem Land obliegt, müssen über derley Reparationen und sonst nöthig fallende Herstellungen separirte Aufnahms-Protocolle mit den Kosten-Uiberschlägen dem General-Commando eingereicht werden, welches solche der Landesstelle zur Veranlassung des Nöthigen übergibt.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen, was eigentlich bey solchen Casernen, deren Unterhaltung in Sartis tectis den Ländern obliegt, von diesen, dagegen vom Militär-Aerario zu bestreiten ist, wurde im Jahr 1768 zwischen dem Hof-

kriegsrath, und der damaligen k. k. Ministerial-Banco-Deputation festgesetzt, und hat zu tragen:

Das Militär-Aerarium.

1. Verschläge.
2. Doppelte Schlösser.
3. Fallschlösser.
4. Vorhängschlösser.
5. Fensterläden.
6. Fensterstöcke.
7. Fensterrahmen.
8. Fensterbeschläge.
9. Fenstergläser.
10. Fensterrinnen.
11. Fensterluftradeln.
12. Eiserne Fenstergitter.
13. Oefen.
14. Ofengeländer.
15. Ofenröhren.
16. Ofengabeln.
17. Ofenthüren.
18. Maschinenrechen.
19. Gewehr- und Kleiderrechen.
20. Grenad. Mützen-Breter.
21. Tische.
22. Bänke.
23. Stellagen.

Der Landes-Concurenz-Fond.

1. Kaminfeger.
2. Wasserleitung.
3. Priveträumung.
4. Mauerwerk.
5. Dachung.
6. Dachrinnen.
7. Hausthüren.
8. Fußböden.
9. Oberdeckung.
10. Zimmerthüren.
11. Feuerherde.
12. Stiegen.
13. Stiegengeländer.
14. Brunnen.
15. Kanäle.
16. Pflaster in Hof und Gängen.
17. Verlüftung feuchter Zimmer.

Alljährlich, und zwar Ende Octobers kommt von jeder Behörde über die bestrittenen Auslagen für Casernen-Baulichkeiten, und Casernen-Geräthschaften die Berechnung nebst dem Requisiten-Ausweis, belegt mit den Aufnahms-Protocollen, und der zur Herstellung erhaltenen Bewilligung, nebst den Contis der Professionisten an die Hofkriegsbuchhaltung mittelst des respicirenden Feldkriegscommissariats gelangen zu machen.

Nach diesem Vorausgegangenen werden die in Bau- und Reparations-Angelegenheiten von Zeit zu Zeit erflossenen Vorschriften folgendermaßen geliefert:

Vorschrift, was Officiere, und Parteyen, die in Aerarial-Gebäuden wohnen, an den Reparationen selbst zu bestreiten haben.

Am 6. October 1798 verordnete der Hofkriegsrath, daß jene Parteyen, welche ein Natural-Quartier genießen, nichts weiteres anfordern können, als worauf die vormaligen Hofquartiers-Besitzer in der Residenzstadt Wien einen Anspruch zu machen hatten.

Da nun letzteren die Ausweisung ihrer Quartiere, und die jeweiligen kleinen Reparationen an den Thüren, Schlössern, Fenstern und Oefen ex propriis zu bestreiten oblag, und nur jene Herstellungen, die ohne ihre, und der Ihrigen Schuldtragung per vim majorem, oder durch die Länge der Zeit, und die natürliche Abnützung nothwendig geworden sind, auf Kosten der Eigenthümer verlangen konnten; so sey also befunden worden, daß die Eingangs erwähnten, in den verschiedenen Ländern ein unentgeltliches Natural-Quartier bewohnenden, eine fortdaurende Anstellung habenden Militär-Parteyen auf ähnliche Art zu behandeln seyen, und daß dieselben daher die Ausweißungskosten ihrer Quartiere so, wie die vorangeführten kleineren Herstellungen, aus Eigenem zu bestreiten haben.

In diese Cathegorie gehören: die commandirenden Generale, die Festungs-Commandanten, und die Platz-Parteyen, das ist: alle zu Platzdiensten angestellten Stabs- oder Ober-Officiere.

Die Beamten von der Feldkriegs-Expedition, als Feldkriegs-Secretäre, Concepisten, Registranten, Kanzellisten, Dolmetscher.

Die Ober- und Feldkriegs-Commissäre, dann Commissariats-Adjuncten.

Alle Cassa-Beamten.

Gesammte Verpflegs-Beamten bis inclusive Amtsschreiber.

Die Auditor-Lieutenante, Stabs-Auditors, Actuarii, Gerichts-Kanzellisten, und die Stabs-Profoßen.

Die Garnisons-Artillerie-District-Commandanten, und Garnisons-Artillerie-Officiere, dann die Commandanten und Officiere von den Feld- und Garnisons-Artillerie-Zeugämtern.

Die Fortifications-District- und Local-Directeurs, die in Festungen angestellten Ingenieurs, die Fortifications-Bau-Beamten, Fouriere, Maurer- Zimmer- und Schleussenmeister, Maurer- und Zimmer-Polliere, dann Ober- und ordinäre Schanz-Corporalen, die Casernen-Verwalter, und Marquetender in den Casernen, da sie eigentlich nur Bestandmänner sind.

Die bey den Monturs-Commissionen und Depots angestellten Stabs- und Ober-Officiere, dann Rechnungs-Adjuncten.

In Ansehung derjenigen Parteyen, welche der öfteren Translocirung ausgesetzt sind, als die Feldkriegscommissäre und Kriegscommissariats-Adjuncten,

Verpflegs-Adjuncten und Amtsschreiber, die Fortifications-Fouriere, die Rechnungs-Adjuncten von Monturs-Commissionen und Depots, dann die Ingenieur-Officiere vom Second-Hauptmann an abwärts, ist eine Ausnahme dahin zu machen, daß die erste Weißung und Zurichtung ihrer Quartiere gegen dem ab Aerario bestreiten zu lassen bewilligt wird, daß sie selbe fortan in dem überkommenen guten Stande zu erhalten, und bey ihrem Abgange zu übergeben verbunden seyn sollen.

So viel hingegen die sämmtlichen Casernen, Militär-Spitals-Zimmer, Küchen und Gänge, dann die Kanzley- und Zeichen-Zimmer betrifft, sind solche jederzeit exclusive der Casernen-Verwalters-, und Marquetänder-Wohnungen, nebst den Arrestanten-Behältnissen nach Erforderniß auf ärarische Kosten auszuweißen; dann die durch unvorgesehene Sturmgewitter, und die Länge der Zeit nothwendig werdenden Herstellungen gehörig zu bewirken.

Weitere Belehrung hierüber.

Am 29. September 1804 bestimmte der Hofkriegsrath in Bezug auf gleich angeführte Verordnung vom 6. October 1798, daß zur billigen Erleichterung der Officiere von der Garnisons-Artillerie, dann jener der Feld- und Garnisons-Artillerie-Zeugämter, der Ingenieur-Officiere vom Second-Hauptmann abwärts, der Fortifications-Beamten, und Schanz-Corporalen, der Officiere vom Capitän-Lieutenant abwärts, und der Rechnungs-Adjuncten bey den Monturs-Commissionen, der Artillerie, Fortifications- und Monturs-Professionisten, der subalternen kriegscommissariatischen- und Verpflegsbeamten, endlich der Platzlieutenante, und Casernen-Verwalter ihnen, so oft sie anderswohin übersetzt werden, mithin ein anderes ärarisches Quartier beziehen, das Ausweißen, in soweit solches nöthig ist, dann die erforderlichen kleinen Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schlössern und Oefen das erstemal vom Aerarium bestritten werde, wobey es sich von selbst verstehet, daß ihnen bey ihrem Abzug nicht zugemuthet werden kann, das Quartier ganz in dem Zustande, wie sie es übernommen haben, auch wieder zu übergeben, sondern, daß sie nur für offenbare Vernachlässigungen, und muthwillige Beschädigungen, keineswegs aber auch für die durch den ordentlichen Gebrauch sich ergebenden natürlichen Abnützungen zu haften, jedoch auch während ihrer Wohnzeit in den Quartieren alles dasjenige aus Eigenem zu bestreiten haben, was ihnen, wenn sie gegen beziehendes Quartiergeld zur Miethe wohnten, aus Eigenem herzustellen obliegen würde; wo hingegen die in dieser Ausnahme nicht begriffenen Generale, Stabs-Ober-Officiere und Militär-Parteyen bey den bewohnenden Aerarial-Quartieren dasjenige, was die Verordnung vom 6. October 1798 in sich enthält, fortan zu beobachten haben.

Am 21. Februar 1807 wurde vorangeführten zweyen Verordnungen vom Hofkriegsrath nachgetragen, es sey Sr. Majestät ausdrücklicher Wille, daß außer denjenigen, welche mit besonderer allerhöchster Bewilligung nebst der unentgeltlichen Amtswohnung zugleich der Begünstigung genießen, daß die innere Einrichtung derselben auf ärarische Kosten bestritten wird, von nun an alle übrige Natural-Quartiers-Innhaber verpflichtet seyn sollen, die sämmtlichen auf ihre Wohnungen zu verwendenden Auslagen, welche nicht zur nöthigsten Reparation des Gebäudes, der Oefen, der Thüren, und der Fenster gehören, und überhaupt einem Privat-Hauseigenthümer von seiner Zinspartey mit Recht nicht zugemuthet werden können, von ihrem eigenen Gelde, ohne Zuthun des Aerariums, zu bestreiten, und daß diejenigen Oberbeamten, welche über eine Aerarial-Cassa zu disponiren haben, und bey derselben irgend eine nach der erwähnten Cynosur unrechtmäßige Ausgabe dieser Art entweder zu ihrem, oder zu eines anderen Natural-Quartier-Besitzers Vortheil zahlbar anzuweisen sich eigenmächtig erlauben, nicht nur allein dafür den Ersatz salvo Regressu allein zu leisten, sondern auch noch insbesondere zur Strafe den gleichmäßigen Betrag an den Wohlthätigkeits-Fond zu erlegen haben werden.

Strafen für jene, welche dieser Vorschrift nicht nachgehen.

Unterm 9. November 1808. wurde vom Hofkriegsrath gestattet, daß künftig in den Invalidenhäusern die Quartiere der Capitainlieutenante und subalternen Officiere alle 3 Jahre ab Aerario geweißet, und die von keiner muthwilligen Zerstöhrung herrührenden Reparaturen an Thüren, Fenstern, Oefen ꝛc. bewirkt werden, wo hingegen die Reinigung der Fußböden denselben selbst obzuliegen habe.

Nachträgliche Vorschrift Respectu der Invalidenhäuser.

Bey den in den Invalidenhäusern lebenden wirklichen Hauptleuten und Stabs-Officieren, welche ohnehin mehrere Emolumente genießen, sind die Herstellungen an Thüren, Oefen und Fenstern nur dann ab Aerario zu bestreiten, wenn dieselben blos durch die lange Dauer, und daraus entspringende Abnützung herrühren, und hiedurch gerechtfertiget werden können.

Uibrigens haben alle diese Individuen gesammte Quartiers-Reinigungen selbst zu bezahlen, und diese können nur bey Uiberkommung eines durch einen Todesfall erledigten Quartiers angesprochen werden.

Unterm 21. July 1806. verordnete der Hofkriegsrath, daß von nun an den Arbeits-, oder Lieferungs-Gattungen von Casernen in den Contracten eine in chronologischer Ordnung fortlaufende Nummer in Margine beygesetzt, in den Uiberschlägen und sonstigen Rechnungspiecen aber nebst dem Contractpreise sich auch auf die denselben beygesetzte Nummer bezogen werden soll, und daß besonders in den Contracten und Rechnungs-Documenten die Länge, Höhe, Breite und Dicke, das Gewicht, und die Holzgattung bey den verschiedenen neuen,

Was die Contracte auf Casernen-Reparationen und Arbeits-Lieferungen zu enthalten haben.

und Reparationsarbeiten genau anzusetzen, die einzelnen neuen, oder zu reparirenden Bestandtheile, und deren Preise abtheilig aufzuführen seyen; überhaupt aber sey darauf zu sehen, daß die künftig abzuschließenden Contracte mehr detaillirt, mithin in solchen alle nur immer vorfallen könnenden neuen, oder Reparationsarbeiten, dann Lieferungsgattungen aufgeführt werden, welches dadurch am leichtesten erzweckt werden kann, wenn die Conti von mehreren Jahren zu Hülfe genommen, und daraus alle neuen- und Reparationsarbeiten zusammengezogen werden.

Von diesen Contracten ist nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25. May 1803. allemal das gestempelte Paré der Rechnung zuzulegen.

Am 12. August 1806. intimirte der Hofkriegsrath, daß die Untersuchung der Schadhaftigkeiten in den Casernen, und anderen Militär-Gebäuden alle halbe Jahr vorgenommen; jene Reparationen, welche keinen Aufschub leiden, und den Aufwand von 15 bis 20 fl. nicht übersteigen, von den Casern-Verwaltern, oder Haus-Inspectoren unter der sonst gewöhnlichen Controlle, jene aber, die sich höchstens auf 100 fl. belaufen, von den Untersuchungs-Commissionen ohne weitere Anzeige hergestellt werden sollen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß ein kleiner Schade, wenn er verwahrlost wird, ein weit größeres Uibel nach sich zieht.

Die Untersuchungen der verschieblichen Schadhaftigkeiten in Casernen und sonstigen Militärgebäuden sollen halbjährig vorgenommen werden. Wie unverschiebliche Schadhaftigkeiten, von wem, und in welchem Betrag herzustellen, zu bewilligen kommen?

Es ist demnach nothwendig, daß alle auf diese geringeren Geldbeträge hinauslaufenden Herstellungen nicht bis zu den halbjährigen Untersuchungen verschoben, sondern allemal gleich auf der Stelle vorgenommen, mithin auch wegen jener Reparationen, deren Herstellung durch gegenwärtige Anordnung der Untersuchungs-Commission eingeräumt wird, die Untersuchungen auch außer der bestimmten halbjährigen Visitation vorgenommen werden.

Bey den halbjährigen Visitationen kommt auch zu erheben, ob das, was zu repariren angeordnet wurde, auch richtig, und gut hergestellt worden ist.

Damit aber aus der Befugniß, die den Casernen-Verwaltern und Untersuchungs-Commissionen hier oben eingeräumt ist, kein Mißbrauch entwachse, muß nach einer hofkriegsräthlichen, in dieser Angelegenheit an das Regiment Reuß-Greiz am 25. November 1810. ergangenen Anordnung jede unverschiebliche Reparation von 15 bis 20 fl. und respective 100 fl. sogleich verrechnet, und solchergestalt in der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Unterm 6. August 1807. erinnerte der Hofkriegsrath Folgendes: Die Beschädigungen der Aerarial-Gebäude, und die jährlich hiebey vorkommenden großen Auslagen geben den Beweis von allerley Unfügen, und daß der Anordnung vom 12ten August 1806. nicht nachgelebet werde.

Weitere Belehrung hierüber, und von wem muthwillige Beschädigungen zu tragen sind.

Wenn die Regimenter, die Fortificationen, das Kriegs-Commissariat,

und die Casernen-Verwaltungen von der Schonung der Staatsgelder eine gewissenhaftere, minder sorglose Ansicht fassen, und gemeinschaftlich wetteifernd zur guten Sache hinarbeiten werden, dann wird die Unterhaltung der Militär-Gebäude aufhören, den Cassen eine so schwere Last zu seyn, und weit über die Gränze natürlicher Nothwendigkeit, und vernünftiger Wirthschaft hinauszusagen.

Die geringste muthwillige Beschädigung muß von dem Betreffenden ersetzt werden.

Die Verwalter der Casernen müssen ihrem Dienste gewissenhaft entsprechen, mit mehr Sorgfalt wachen, und dem General-Commando bey jeder Beschädigung, soviel möglich, immer die Gründe davon standhaft angeben, um in vorkommenden Fällen ohne weiters an den Schuldtragenden sich halten zu können.

Die Fortification und das Kriegs-Commissariat können, und müssen das Meiste wirken. Ihre Sache ist es, die Beschädigungen aufzunehmen, und ihrer zweckmäßigen Herstellung genau sich zu versichern. Es müssen entbehrliche nicht aufgenommen, nothwendige Reparationen aber auch nicht weggelassen werden.

Ob dieses von den vorbenannten Behörden richtig geschehe, kleine Beschädigungen unter 20 fl. vom Casernen-Verwalter, darüber bis 100 fl. von den Casernen-Untersuchungs-Commissionen ohnverweilt hergestellt werden, überhaupt der in Sachen bestehenden Vorschrift in Allem nachgelebt werde, dessen sollen sich die Vorsteher dieser Behörden öfters persönlich überzeugen.

In welchen Fällen Ingenieur Officiere zur Aufnahme der Baulichkeiten beordert werden dürfen.

Weil in den Ländern zu jeder auch kleinen Bauführung oder Reparation Ingenieur-Officiere beordert, und dergestalt ihrem eigentlichen Fortificationsdienst entzogen worden sind, so wurde vom Hofkriegsrath unterm 4. Februar 1808. angeordnet, daß Ingenieur-Officiere künftig nur beordert werden sollen:

1) Zur Aufnahme, Nivellirung des Terrains, Entwerfung der Projectspläne, dann Verfassung der Kosten-Uiberschläge und Vorausmaßen von allen neu zu erbauenden Aerarial-Gebäuden jeder Art und Gattung.

2) Zu allen käuflich pro Aerario von Privaten einzulösenden Gebäuden sowohl in Hinsicht der Berathung wegen des verlangten Ankaufspreises, als der einverständlich mit dem Beamten, oder Commandanten der betreffenden Branche vorzunehmenden Local-Untersuchung und Beurtheilung, ob das Gebäude der abgesehenen Widmung entspricht, und wie hoch sich die Baufuhrungskosten zur vollständigen Adaptirung desselben über den Ankaufspreis belaufen dürften.

3) In Fällen, wo ein Aerarial-Gebäude eine andere Widmung er-

hielt, und es also auf scientifische Uiberlegung und Beurtheilung anzukommen hat, auf welche Art mehrere zu verändern kommende Eintheilungen ohne Nachtheil des Gebäudes selbst vorgenommen werden könnten.

4) Endlich bey eintretenden gefährlichen Beschädigungen, deren Reparatur nicht verschoben werden kann, und wo es sich, zur Vermeidung eines grösseren Nachtheils und Kosten-Aufwands, um eine schnelle, nach scientifischen Grundsätzen abgemessene Abhülfe handelt.

Nur bey solchen, die Aerarial-Gebäude betreffenden wichtigeren Baugegenständen sind künftig Ingenieur-Officiere auf Verlangen der verschiedenen Militär-Branchen zu beordern, und ihnen auch die Einleitung und Bewirkung solcher Bauführungen aufzutragen; von allen übrigen minderen, und unbedeutenden Baulichkeiten hingegen, so wie von derley Reparationen haben die bey der betreffenden Branche angestellten Commandanten, oder ersten Beamten mit vorläufigem Einverständniß des Kriegs-Commissariats die dießfälligen Plane und Kosten-Uiberschläge von den in jedem Lande vorhandenen Maurer-, Zimmer-, und sonstigen Werkmeistern entwerfen zu lassen, über selbe von der nächsten Fortifications-Districts-, oder Local-Direction die gutächtliche Meinung und Rectificirung einzuholen, und sodann nach Verhältniß des Kostenbetrags entweder vom General-Commando, oder durch dieses vom Hofkriegsrath die Bewilligung über die betreffenden Baugegenstände anzusuchen; nach erfolgter Bewilligung endlich derley Bauführungen oder Reparationen den gewählten Werkmeistern aufzutragen, über die richtige Bewirkung derselben zu wachen, auch darüber die vorschriftmäßige Rechnung zu legen.

Dieser Anordnung wurde vom Hofkriegsrath am 28. Jäner 1809 Folgendes nachgetragen, und pro Normali festgesetzt:

Um das Verhältniß der Genie-Branche zu den General-Commanden und zu dem Hofkriegsrath auf die Vorschrift des 4ten Circular-Rescripts vom 3ten März 1803 zurückzuführen, wird bestimmt:

Nach den organischen Grundsätzen dieser Verordnung stehen zwar die Local-Artillerie- und Genie-Directionen in Rücksicht der militarischen Polizey unter den General-Commanden, und diese sollen auch von jenen Dispositionen in dem Artillerie- und Genie-Wesen, welche für dieselben in Bezug auf allgemeine militärische Anstalten ein vorzügliches Interesse haben, in die Kenntniß gesetzt werden; übrigens aber sollen diese beyden Branchen wegen der besonderen Eigenschaft ihrer Kunstfächer in ihrem unmittelbaren Verhältniß unter der General-Artillerie-Direction, und Genie-Direction bleiben.

Dieser ganz bestimmten Vorschrift gemäß haben also von nun an die General-Commanden bey strenger Verantwortung den Fortifications-Districts- und

Local-Directionen ohne vorgängige ausdrückliche Bewilligung des Hofkriegsraths keinen Auftrag zu was immer für einem Baugegenstand mehr zu ertheilen.

Nur in äusserst nöthigen und dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und schleunige Hülfe nöthig ist, wie z. B. nach Feuer- oder Wasser-Beschädigungen ist es dem General-Commando noch ferner gestattet, durch die nächste Fortifications-Direction nach Zulassung ihrer eigenen minder wichtigen Arbeiten solche unverschiebliche Untersuchungen und Herstellungen besorgen zu lassen; von jedem Auftrag dieser Art hat jedoch das General-Commando zu gleicher Zeit der General-Genie-Direction die Anzeige zu erstatten.

In allen anderen Fällen hat jede Branche der Regel nach für den Bau, und für die Unterhaltung ihrer Gebäude selbst zu sorgen, mindere Reparationen durch Handwerksleute herstellen zu lassen, die Leitung neuer Baue, und beträchtlicher Herstellungen aber mittelst bündiger Contracte bürgerlichen Baumeistern anzuvertrauen, folglich auch von diesen die Pläne und Kosten-Ueberschläge verfassen zu lassen, welche das General-Commando nöthigen Falls zur Sicherheit des Aerariums von der nächsten Fortifications-Direction beurtheilen lassen kann.

Findet es jedoch das General-Commando zur Beförderung des Dienstes, oder zum Vortheil des Aerariums räthlich, und thunlich, daß ein solcher neuer Bau, oder eine beträchtliche Adaptirung durch eine Fortifications-Direction geleitet werden könnte, so hat dasselbe die dießfälligen Umstände zuvor dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die General-Genie-Direction, welcher der Umfang der eigenen Arbeiten jeder Fortifications-Direction, so wie die Anzahl, und Fähigkeiten der ihr zugetheilten Ingenieur-Officiere am besten bekannt seyn müssen, wird hierauf nach Zulassung der Umstände der betreffenden Direction angemessene Befehle, und wo es nöthig seyn wird, auch zweckmäßige Belehrungen dazu ertheilen.

Berichte über Baugegenstände, welche blos das Fortificatorium, und das dahin einschlagende Kunstfach betreffen, haben die Fortifications-Directionen künftig wie bisher unmittelbar an die General-Genie-Direction zu erstatten.

Die Local-Directionen haben die ihrigen durch die Districts-Directionen einzusenden, welch letzteren denselben, ohne weitere Einbegleitung blos am Rande ihr Vidi oder ihre Bemerkungen beyzusetzen haben.

Das Nemliche gilt auch für die vorgeschriebenen monatlichen Stand- und Dienst-Tabellen der bey den Fortifications-Directionen angestellten Ingenieur-Officiere, und des Bauamts-Personals, welche von nun an jede Direction ganz zuverlässig mit Ende jedes Monats an die General-Genie-Direction ein-

zusenden, und darinn nicht nur den Stand, sondern auch die Arbeiten, womit jeder Officier beauftragt ist, genau auszuweisen haben wird.

Nur in Fällen, wo es sich überhaupt um die Mitwirkung des General-Commandos, oder um andere Militär-Gebäude, oder um Gegenstände der militärischen Polizey, oder auch um Dispositionen im Genie-Wesen handelt, wovon das General-Commando in der Kenntniß seyn muß, sind die Berichte von den Fortifications-Districts-, und Local-Directionen an dieses zu erstatten.

Alle Bau- und Reparations-Anträge müssen von der Fortifications- oder Genie-Districts-Direction gehörig censurirt, und bestätigt seyn.

Unterm 20. April 1808. wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, wienach bey dem Umstand, daß bey einer von dem Fortificatorio besorgten Bauführung über die anfängliche Bewilligung ein nahmhafter Betrag von Baugeldern mehr verwendet worden ist, und über dieses zum Nachtheil des Aerariums zu machen gewesene Supererroget die Ausgabs-Passirung ertheilt werden mußte, hiernächst bemerket worden, daß öfters Kostenausweise einlangen, die zwar von den Fortifications-Districts-, oder Local-Directionen vidirt, aber allem Anschein nach von denselben nicht vorschriftmäßig revidirt worden sind; so wird für sämmtliche Fortifications-Directionen befohlen, daß in Zukunft in den Vorausmaßen vor ihrer Unterschrift die eigenhändige Clausel beyzusetzen ist: Revidirt, und die angesetzten Maßen nach dem Plan richtig befunden, oder abgeändert; und dann die Kostenausweise folgendermaßen zu bestätigen: In diesem Kostenausweis sind die Tagarbeiten nebst dem Bau-Material-Bedarf, die verschiedenen Maßen der Bau-Materialien, und Contracts-Nummern der Arbeitspreise nach der Vorschrift angesetzt. Hiernächst seyen die Fortifications-Directionen auf die an dieselben bereits unterm 13ten August 1806 erlassene Circular-Verordnung nachdrücklich zurückzuführen, mittelst welcher ihnen eingeschärft worden ist, ihres Orts und so auch von allen Ingenieur-Officieren und Bau-Beamten bey Untersuchung der Bauschäden, und gemacht werdenden Bau- und Reparations-Anträgen gründlich zu Werk zu gehen, die Beaugenscheinigungen nicht oberflächlich zu behandeln, gleich anfänglich richtige und verläßliche Plane und Uiberschläge zu verfassen, somit allen Anlaß zu nachherigen Aufwands-Uiberschreitungen sorgfältigst zu vermeiden.

Caserne-Unterhaltungs-Rechnungen sind von Behörden ganzjährig zu erlegen.

Am 10. August 1808 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß die Casernen-Rechnungen immer separirt, nicht halb- sondern ganzjährig erlegt, und spätestens mit Ende December zur Liquidation eingeschickt, nie in die Fortifications-Rechnungen eingenommen werden sollen.

Formulare hiezu.

Mit dieser Verordnung kam auch das hier sub A. gleich nachfolgende Formular herab, damit in der dießfälligen Rechnungslegung eine allgemeine Gleichförmigkeit erzielt werden möge, dem zugleich Formulare zu einem Com-

missions-Protocoll Lit. B. über aufgenommene Baureparationen, eines Auszugs aus selben für die Werkmeister Lit. C., und eines Conto's Lit. D., wie derley von den Werkmeistern zu liefern angehängt sind.

Die darinn den Unterschriften vorstehenden Clauseln bestimmen genau die Obliegenheit der einzelnen sowohl, als der gesammten Untersuchungs-Mitglieder zur pünktlichen Nachachtung.

Formular Lit. A.

Casernen zu . . .

nebst den Filialien zu . . .

Rechnung
für das Militär-Jahr 1808.

Über die von dem Unterzeichneten auf die Herstellung und Unterhaltung derselben, dann auf die Beyschaffung der nöthigen Geräthe und Requisiten empfangenen und verwendeten Gelder.

Buchstabe der beyliegenden Verordnung.	Nro. der beyliegenden Conten.	Empfang.	Geldbeträge Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Vermög der bis Ende Octobers 1807 gelegten Rechnung sind im Rest geblieben				
		Vermög der Anmerkung der k. k. Hofkriegsbuchhaltung über die Rechnung für das Militär-Jahr werden hier berichtigt.				
		§. die in Conto des Hafnermeisters N. N. zu viel summirten .				
		§. = = = Zimmermeisters N. N. mehr berechneten				
		Aus der k. k. Kriegscassa zu . . wurden unter den nachstehenden Daten erhoben:				
	1	Laut des Gegenscheins N. 1. dd. 17. Dezemb. 1807. Journal-Art. 218.				
	2	= = = = 2 = 7. Jänner 1808. = = 316.				
		An eingegangenen Bestandgeldern:				
	3	Laut des Gegenscheins Nro. 3. erlegt der Traiteur N. N. an Quartier-Zins von . . . bis . . .				
	4	Der Casernen-Griesler N. N. erlegt den halbjährigen Quartier-Zins von . . . bis . . . laut Gegenschein N. 4.				
		Für veräußertes altes Eisen und Holz ist eingegangen:				
	5	Laut des Licitations-Protocolls Nro. 5. für veräußertes Bauholz .				
	6	= = = = = Nro. 6. für altes Eisen.				
		Summa des Empfangs.				

Buchstabe. der beyliegenden Verordnung.	Nro. der beyliegenden Conten.	Verwendung.	Geldbetrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
		Auf Schreib-Materialien.				
	7	Vermöge Quittung Nro. 7. empfängt der Unterzeichnete die laut Verordnung dd. ꝛc. bewilligten Schreibspesen mit . . .				
		An Besoldungen.				
	8	Dem Laternen-Anzünder N. N. die vermöge der Verordnung dd. Lit. . N. . . . bewilligte Besoldung laut 12 Quittungen mit.				
	9	Dem ꝛc.				
		An beygeschafften Kehrbesen.				
	10	Laut Beylage Nro. 10. für . . . Kehrbesen . . .				
		An verschiedenen ordinären Auslagen.				
	11	Laut Beylage N. 11. für die Ausleerung der 10 Wasserbedinge				
	12	" " " 12. für . . . Fuhren Dünger zur Deckung der Brunnen (Kanäle) . . .				
	13	" " " 13. für die Zuschneidung der Alleebäume. .				
		An Bestallungen.				
	14	Dem Glockengießer N. N. die jährliche Bestallung für die Unterhaltung, Probirung, und Einschmierung der Feuerspritzen vermöge Contracts dd. . . . bis Ende . . . 80 . . .				
	15	Dem Uhrmachermeister N. N. die jährliche Bestallung wegen der Unterhaltung der Casernen-Uhr				
		Fürtrag .				

Buchstabe der beyliegenden Verordnung.	Nro. der beyliegenden Conten.	Verwendung.	Geldbetrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
		Uibertrag .				
A		**An bezahlten Konten:**				
		Vermöge des hier unter A. beyliegenden 1ten Visitations-Protokolls, und der hierauf ergangenen ebenfalls angeschlossenen General-Commando-Verordnung vom . . . 1808 Lit. . . . Nro. . . .				
	16	Laut Conto Nro. 16. dem Baumeister N. N.				
	17	" " " 17. " Zimmermeister N. N.				
	18	" " " 18. " Tischlermeister N. N.				
	19	" " " 19. " Schlossermeister N. N.				
	20	" " " 20. " Glasermeister N. N.				
	21	" " " 21. " Hafnermeister N. N.				
	22	" " " 22. " Anstreichermeister N. N.				
	23	" " " 23. " Ziegeldeckermeister N. N.				
	24	" " " 24. " Steinmetzmeister N. N.				
	25	" " " 25. " Pflastermeister N. N.				
	26	" " " 26. " Bindermeister N. N.				
	27	" " " 27. " Brunnenmeister N. N.				
	28	" " " 28. " Spenglermeister N. N.				
	29	" " " 29. " Eisenhändler N. N.				
B		Vermöge des 2ten Commissions-Protocolls B. und der hierauf ergangenen General-Commando-Verordnung dd. ten 1808. Lit... No...				
	30	Laut Conto Nro. 30. des ꝛc.				
	31	" " " "				
	32	" " " "				
	33	" " " "				
	34	" " " "				
	35	" " " "				
	36	" " " "				
		Fürtrag .				

Buchstabe der beyliegenden Verordnung.	Nro. der Konten.	Verwendung.	Geldbetrag. Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
		Uibertrag .				
C		In Folge hier angebogener General-Commando-Verordnung dd. ten 1808. Lit...N... und der dabey liegenden Kostenüberschläge.				
	37	Laut Conto und Uiberschlag Nro. 37. dem Baumeister N. N.				
	38	" " " " " 38. " Zimmermeister. N. N.				
	39	" " " " " 39. " Schlossermeister N. N.				
	40	" " " " " 40. " Glasermeister. N. N.				
D		Vermöge der hier beygehenden General-Commando-Verordnung dd. ten 1808 Lit...No... sind				
	41	Dem Nachtführer N. N. laut Conto Nro. 41. bezahlt worden .				
		Laut der Anmerkung der k. k. Hofkriegsbuchhaltung über die Rechnung für das Militär-Jahr 18 . . kommen noch in die Ausgabe zu legen				
		§. 1. die in der Zahlungsliste N... zu wenig summirten .				
		§. 3.				
		Summa der Verwendung .				
		Der Empfang dagegen gehalten mit				
		So verbleiben mit letztem October 1808 noch vorräthig				

Sage! . . . Gulden . . Kreuzer.
N. am letzten October 1808.

N. N.
Casernen-Verwalter.

Anmerkung.

Die Bemerkungen des Respizirenden werden nach der vollendeten Revision dieser Rechnung hier angehängt.

N. N.
Feldkriegskommissär.

| | | |

Formular Lit. A. B.

Commissions-Protocoll,

über die in de Caserne zu . . . nothwendig erkannten Baureparationen für den Sommer oder Winter des Jahrs . . .

Zimmer Nro.	Baumeister.	Tischlermeister.	Schlossermeister.	Glasermeister.	Anstreicher.	Ziegeldecker.	Zimmermeister.	Spengler.
1	Weißen, Ofen verputzen.	Ein Tisch mit einem Kreuz repariren.	1 neues Fensterhäckchen. 1 Schloß repariren. 1 neuen Drucker.	1 Tafel pr. 30 Zoll ins neue Bley.				
3	Herd-Reparaturen.	1 neue Tischer-Thür.			1 Thür gelb anstreichen.			
8							2 Klinganer Pferdebruck-Pfosten.	

N. N.
Controllirender Officier.

N. N.
Ingenieur-Hauptmann.

N. N.
Feldkriegskommissär.

N. N.
Casernen-Verwalter.

Formular Lit. C.

Caserne zu . .

Auszug

Aus dem Commissions-Protocolle dd. ten 1808. über die nachgenannten durch den N. N. Baumeister vorzunehmen kommenden Reparaturen.

Zimmer-Nro.	
1.	Weißen, Ofen verputzen.
5.	Herd repariren

N. N.
Casernen-Verwalter.

Da diese Reparaturen mit dem Commissions-Protocoll übereinstimmen, so sind selbe durch den Baumeister N. N. sogleich vorzunehmen, und im brauchbaren Stand herzustellen. N. am ten 1808.

N. N. Feldkriegscommissär. N. N. Ingenieur-Hauptmann.

Formular Lit. D.

Baumeister-Conto

Uiber die vermög beyliegenden Auszuges aus dem Commissions-Protocolle dd. ten 1808 in der Caserne zu . . verfertigte Maurerarbeit.

Zimmer-Nro.		□	Geldbetrag.	
		à 6 kr.	à 4 kr.	fl. kr.
1.	Geweißt	—	15	1 —
	1 Ofen verputzt	—	—	— 20
	Herd reparirt			
	o. 1. 6. à 3 fl. 43½ kr.	—	—	— 35 1/2
	Summa	—	—	2 15 1/2

N. N. Baumeister.

Vorstehende Arbeiten sind bey der gemeinschaftlichen Untersuchung gut und dauerhaft hergestellt befunden worden N. am . . 1808.

N. N. Ingenieur-Hauptmann. N. N. Feldkriegscommissär. N. N. Controllirender Officier.

Revidirt und nach den bestehenden Contracts- oder Accords-Preisen richtig berechnet gefunden. N. am ten 1808.

N. N. Feldkriegscommissär. N. N. Ingenieur-Hauptmann.

Belehrung, wie die Bau Beschädigungen in den Unter suchungs-Protocollen aufzu nehmen sind.

Am 27 März 1810. erinnerte der Hofkriegsrath, es sey wahrgenommen worden, daß in den Untersuchungs-Protocollen und Kostenüberschlägen bey Bau-Beschädigungen oft der unbestimmte Ausdruck: Reparation, vorkommt, welcher zu einer gründlichen Prüfung nicht hinreichend ist.

Der Hofkriegsrath befiehlt daher zu veranlassen, daß den Mitgliedern der Untersuchungs-Commissionen ernstlich untersagt werde, in den Aufnahms-Protocollen über die Bau-Beschädigungen den unbestimmten Ausdruck: eine Thür, ein Schloß, einen Ofen ꝛc. zu repariren, ganz wegzulassen, und dagegen in den Rubriquen jederzeit, so viel als möglich ist, dasjenige zergliedert, und bestimmt anzusetzen, was wirklich auszubessern, oder neu zu machen nöthig befunden wird.

Vorschrift, wie fernerhin bey Errichtung der Contracte mit Werkmeistern auf Repa rations- und sonstige Arbeiten in Casernen vorzugehen ist.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath am 3. May 1811. Respectu der Casernen-Arbeits-Contracte Folgendes verordnet:

Um künftig die abgeschlossen werdenden Contracte, und die darinn accordirten Preise mit Billigkeit für das Aerarium, und für den Contrahenten prüfen zu können, und sich davon zu überzeugen, daß die jeweilig geforderten Preise den Umständen wirklich angemessen, somit gerecht, und nicht übertrieben in Ansatz gebracht worden sind, ist es nothwendig, daß jedem Contracte die von der Orts-Obrigkeit, den Kreis-Aemtern, oder Magistraten zu bestätigenden Material- und Arbeitspreise, der gewöhnliche Tag- und Gesellenlohn, dann die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel, als: Fleisch, Mehl, Schmalz, Wein oder Bier, Holz ꝛc. in einem eigenen Ausweise dergestalt aufgeführt werden, daß in einer Rubrique die Preise dieser Artikel angesetzt werden, wie sie zur Zeit des letztabgeschlossenen Contractes waren, und in der anderen, wie sie zur Zeit des neu abgeschlossenen Contractes sind.

Ohne Beylegung dieses Ausweises wird kein Contract vom Hofkriegsrath angenommen, sondern ohne weiters zurückgesendet werden.

Bey einem ganz neuen, vorher in dem Orte nie bestandenen Contracte sind die Preise nur nach der Zeit des neuen Contractes anzusetzen.

Die Fortificationen, und alle jene Behörden, welche mit Werkmeistern Contracte abzuschließen berechtigt sind, müssen gleich bey den vorkommenden Licitationen, und sodann bey Abschließung der Contracte nach ihrer aufhabenden Pflicht sich alle Mühe geben, die Contractspreise auf die möglichst billigste, und vortheilhafteste Art für das Aerarium zu erlangen, und jedes unbillige, oder unverhältnißmäßige Begehren der Werkmeister durch kluges Belehren hintanzuhalten, da sie an Ort und Stelle am besten beurtheilen können, ob die Preise den Local-Umständen angemessen sind, oder nicht.

Außerdem bringt der Hofkriegsrath auch neuerlich in die Erinnerung, daß immer vor Verlauf des letzten Contracts dort, wo Contracte weiter nöthig sind, die neuen Contracte mit Beobachtung der dabey bestehenden Vorschriften abgeschlossen, und sogleich an den Hofkriegsrath zur Genehmigung unterlegt werden, indem der Hofkriegsrath schon öfters wahrgenommen hat, daß angestoßene Contracte erst nach Monaten zur Ratification eingesendet worden sind, die alsdann erst ratificirt werden können, wenn schon oft ein großer Theil der Contractszeit verflossen ist.

Contracte von erkauften Häusern, oder sonstigen Realitäten müssen vor der Intabulirung die hofkriegsräthliche Ratification erhalten.

Uibrigens wird hier noch bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5. Februar 1803. Contracte von erkauften Häusern, oder sonstigen Realitäten, bey welchen eine Intabulirung nöthig fällt, zuvor dem Hofkriegsrath zur Ratification unterlegt werden sollen.

Mauthbefreyungs- oder Landes-Vorspannsverheißungen bey Contracten aller Art sind untersagt.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 11. December 1804. intimirt, Se. Majestät befehlen ausdrücklich, daß bey Abschließung der Contracte aller Art Zusicherungen auf Mauth-Befreyungen ganz zu unterbleiben haben sollen. So wie auch gemäß einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Intimation vom 30. July 1812. auf allerhöchsten Befehl die Bedingung den Landes-Vorspann für Privat-Speculanten in einem vom Militär abzuschließenden Contract unter Verantwortlichkeit nicht zugestanden werden darf.

Contracte aller Art dürfen nie außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung abgeschlossen werden.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 31. August 1812. der allerhöchste Befehl zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß keine Contrahirung, sie mag im Namen des Staats, der Stände, der Städte, oder der Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Leistungen von Fuhren oder Arbeiten betreffen, künftig mehr anders als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden soll, wobey zugleich Se. Majestät auf das bestimmteste befehlen, daß vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung, jedesmal der gehörige Entwurf der Contractsbedingnisse mit reifer Uiberlegung verfaßt, und über dieselben bey der vollen Rathsversammlung der Behörde, welche die Versteigerung ausgeschrieben hat, votirt werden soll.

Feuersbrünste, in Casernen auskommende, sind streng zu erheben.

Außerdem wurde vom Hofkriegsrath unterm 29. September 1807. intimirt, daß wegen der oft eintretenden Feuersbrünste in Casernen, und sonst dem Militär zur Unterkunft eingeräumten Gebäuden, Se. Majestät zu dem allerhöchsten Befehl sich bewogen gefunden haben, daß den Commandanten der in solchen Gebäuden bequartirten Truppen nicht nur allein die ihnen ohnehin obliegende Pflicht der strengsten Wachsamkeit gegen solche Unglücksfälle schärfstens eingebunden, sondern dieselben auch nach Beschaffenheit der Umstände für allen entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden sollen.

Zufolge dessen ordnete der Hofkriegsrath an, daß diese allerhöchste Entschließung gesammten Regiments- und Corps-Commadanten zur Wissenschaft und Warnung mit dem Beysatz zu publiciren sey, daß insbesondere die Commandanten der in jenen Casernen, und Quast-Casernen bequartirten Mannschaft, welche kein Eigenthum des Militärs, oder in welchen keine eigenen Militär-Casernen-Verwalter angestellt sind, zu ihrer eigenen Sicherheit jederzeit die Vorsicht beobachten sollen, solche Gebäude, im Falle bey ihrem Abzuge nicht sogleich wieder eine andere Truppe einquartirt würde, nicht eher zu verlassen, bis sie von dem von Seiten des Politicums zur Aufsicht über ein solches Gebäude bestellten Individuum der richtigen Uibergabe wegen ein schriftliches Zeugniß erhalten haben, damit nicht etwa nachherige Feuer-Ausbrüche auf irgend eine Art dem Militär Schuld gegeben werden mögen.

Dieser allerhöchste Befehl wurde von dem Hofkriegsrath unterm 11. Februar 1811. erneuert, mit dem Zusatze, daß der Hofkriegsrath in vorkommenden Fällen die von Se. Majestät angeordnete Ahndung an den Schuldtragenden mit aller Strenge eintreten lassen werde.

§. 31. Von der Holz und Lichter-Gebahrung in Casernen.

Wie mit dem Service in Casernen zu gebahren, und wer hieran Antheil nehmen kann?

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 24. November 1772. soll sich mit dem Holz und Licht in Casernen auf folgende Art benommen werden:

1tens. Sollen diese Service-Artikel nicht an den Fassungstagen in die Zimmer auf mehrere Tage, sondern alltäglich nach Nothdurft ausgetheilt, daher in jeder Caserne in besonderen Behältnissen hinterlegt werden, worüber die Aufsicht neben dem Feldwebel ein Officier haben soll.

2tens. Ist das Holz und Licht nur in Concreto, nicht in Individuo eine Gebühr, daher erlaubt, Fourieren, Aerzten, Adjutanten, und wer sonst des Dienstes halber ein eigenes Zimmer nöthig, oder besondere Arbeit zu verrichten hat, mehr Service, als ein Individuum nach der bestimmten Gebühr hat, angedeihen zu lassen.

Verkauft, oder verschleppt darf von Holz und Licht nichts werden, indem dasjenige, was an der Gebühr nicht nöthig ist, auch nicht gefaßt werden soll.

Wenn Umstände nicht gestatten, daß von der allgemeinen Ausmaß zur Regimentskanzley, für Adjutanten und Aerzte vom Service etwas verwendet werden kann, muß vom Regiments-Unkosten-Fond ausgeholfen werden.

So wie die Compagnien aller Verschwendung mit dem Service vorbeugen müssen, so liegt ihnen andererseits ob, beständig darauf zu sehen, daß der gemeine Mann hieran keinen Mangel leide.

Von Militär-Zinszimmern.

§. 32. Von Militär-Zinszimmern.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5. Jänner 1776. ward die Einquartirung in Quast-Casernen ganz aufgehoben, lediglich jene in wirklichen Casernen beybehalten, und dagegen die in Militär-Zinszimmern zu 8 Köpfen bey den Bürgern eingeführt.

Der Zins für ein derley Zimmer wurde in Hauptstädten auf 54 fl., und auf dem Lande mit 42 fl. jährlich bemessen, welche Bezahlung gleich dem Schlafkr., in der Vorspanns- und Schlafkreuzer-Berechnung gegen Quittung verausgabt wird.

Ein solches Zimmer muß mit 4 doppelten Bettstäten, dazu gehörigen Betten-Sorten casernenmäßig, mit Tisch und Bänken, Brodbret, Feuergewehr- und Bagagerechen eingerichtet seyn, und vom Haus-Eigenthümer solchergestalt stets erhalten, auch mit Holz und Licht nach der Quast-Casernen-Gebühr von eben demselben versehen werden.

Der Hauszins wird vierteljährig entrichtet, kann den Bürgern auch zum Theil im Voraus bezahlt, jedoch pro Aerario nicht eher verausgabt werden, als bis der vierteljährige Termin verstrichen ist, wo die Anticipation wieder hereingebracht werden muß.

In solchen Stationen, wo für Wachen und Kranke der Service vom Land in Natura gereicht wird, gebührt pr. Kopf täglich zur Vergütung: im Winter $\frac{6}{8}$ kr. für die Wachen, und $1\frac{1}{8}$ kr. für die Kranken; im Sommer aber für erstere $\frac{3}{8}$ kr., für letztere 1 kr.

Die Bezahlung der Militär-Zinszimmer hört nur in jenen Fällen auf, wo Zimmer als gänzlich überflüßig förmlich aufgekündiget werden, oder wo die Regimenter ganz außer Landes marschiren.

Am 17. August 1779. wurde vom Hofkriegsrath bestimmt, daß wegen der mehreren Beurlaubung nur so viele Militär-Zinszimmer zu belegen, und respective beyzubehalten seyn, als für den fixirten Loco-Stand erforderlich sind, weil es pro Aerario zuträglicher ist, die zur Lager- oder Exercierzeit einrückende Mannschaft auf die wenigen Tage, wo selbe beym Regiment sind, gegen Bezahlung des Schlafkr. zu bequartiren.

Uiber Schlafkr. sind keine Quittungen mehr mit den Rechnungen einzusenden.

§. 33. Von Schlafkreuzern.

Unterm 27. October 1802. wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß gesammte nicht zufällige Rechnungsleger künftighin keine Quittungen mehr über bezahlte Schlafkr. einzusenden haben, indem hinlängliche Sicherheit vor-

handen ist, wenn das respicirende Feldkriegs-Commissariat diese Quittungen mit der darüber verfaßten Consignation prüft, daher nur die gehörig unterfertigte Consignation der betreffenden Rechnung zuzulegen kommt.

Die Quittungen sind mittelst eines gemachten Schnittes cassirt dem Rechnungsleger zur Aufbewahrung zurückzustellen, um künftighin die allenfalls nöthige Uiberzeugung in Betreff der geleisteten Zahlung sich verschaffen zu können.

§. 34. Von Wachtstuben und deren Service-Gebühr.

Von Wachtstuben, und der Service-Gebühr für selbe.

Die vom Hofkriegsrath unterm 25. July 1781. erflossene dießfällige Vorschrift enthält Folgendes:

Holz und Licht für die Wachen sollen vom 1ten November 1781 nicht mehr auf die Köpfe nach Portionen, sondern auf die Wachtstuben nach Klaftern und Pfunden ausgemessen werden.

Die Gebühr ist im Winter monatlich:

	Klafter harte
für eine doppelte Wachtstube	2½
" " große	1½
" " mittlere	1¼
" " kleine	1

An Lichten für eine Wachtstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, 15 ℔; bey einfacher in großen Städten und Festungen, 7½ ℔, in kleinen Orten 6 ℔. Für die Ronden in weitläuftigen Städten und Festungen 5, und in kleinen Orten 3⅓ ℔ monatlich.

In den Sommer-Monaten gebührt nur die Halbscheid Licht, und kein Holz.

Die Wachtstuben, welche ein Regiment haben kann, hat das General-Commando alljährlich untersuchen zu lassen, folglich keine entbehrlichen Posten zu passiren, und hierüber mit Ende Octobers jedes Jahrs die Eingabe nach dem am Ende dieser Vorschrift sub No. 1. folgenden Formulare an den Hofkriegsrath einzusenden.

Was an der Service-Ausmaß eine Wachtstube nicht braucht, kann nach Erforderniß in eine andere verwendet werden.

Dieser Wacht-Service hat mit der Regimentsgebühr keinen Zusammenhang, sondern wird vom Commissariat angewiesen, und von den Regimentern alle halbe Jahr nach dem nachfolgenden Formulare No. 2. berechnet.

Da, wo der Service von den Ortschaften gegen einen bestimmten Geldpreis abgegeben wird, hat es dabey sein Verbleiben; nur muß solches in der Wachtstuben-Eingabe angemerkt werden.

Lichter in die Stall-Wachten sind in den Casernen vom verkaufenden Dung anzuschaffen.

Beleuchtung der Casernen-Gänge liegt den Marquetändern ob, oder wird vom Bestandgeld derselben angeschafft.

Das Formular zu dem Ausweis No. 1. der erforderlichen Wachen hat folgende Rubriquen zu enthalten:

Garnisons- } Wachen.
Regiments- }

Ort oder Namen der Wachtstuben.

Qualität. { mit 2 Oefen. / groß. / mittel. / klein.

Zahl der Mannschaft.

Zu welcher Absicht die Wache diene?

Anmerkungen.

Formular No. 2.

Service-Berechnung

vom 1. November bis Ende April.

Was den Garnisons-Wachtstuben in der Stadt N. nach Anzahl der besetzten Wachtstuben, und nach deren Verhältniß gebühret, was hierauf empfangen, und ausgegeben worden, folglich was mit Ende Aprils — in Ersparung verblieben.

Anzahl der Wachtstuben:	diese bestehen in				
	Officier-Zimmer	doppelten	großen	mittleren	kleinen
Altstädter Hauptwache . . .	1	—	1	1	—
Judenstadt	—	—	—	1	—
Alt-Schule	—	—	—	—	1
Stabs-Stockhaus	—	—	—	—	1
Pulverthurm	—	—	1	—	—
Summa .	2	1	7	11	14

Notandum. Wenn besetzte Wachtstuben vorhanden sind, für welche das Cameral oder Provinzial das Holz und Licht gratis subministrirt, so müssen solche specifice besonders angeführt werden.

Ausweis des Services

für die oben ausgesetzten Wachtstuben:

	Und zwar für:		pr. 6. Wintermonate Klafter Holz hartes	oder weiches	Pf Lichter
2	Officiers-Zimmer, die gemeiniglich mittlerer Gattung sind		15	20	90
1	doppelte mit Ofen und doppelte Beleuchtung	Wachtstuben für Gemeine	15	20	90
7	große, auch mit doppelter Beleuchtung		63	84	630
11	mittlere } mit einfacher detto		82½	110	495
14	kleine } mit einfacher detto		84	112	630
	Für die Ronden in einer weitläufigen Garnison.				30
	Summa der Ausmaß .		259½	346	1965
	Empfang.				
	Aus dem k. k. Magazin zu N. und zwar aus Verrechnung des V. Verwalters, oder Officiers N. N. gegen kriegskommissariatischer Assignation und Quittung des N. laut anschlüssigen Gegenscheins:				
	pro Novembri 1781		44	60	300
	- Decembri		70	93	400
	- Januario 1782		70	93	400
	- Februario		30	40	240
	- Martio		24	32	200
	- Aprili		18	24	150
	Summa des Empfangs .		256	342	1600
	Obige Ausmaß hiergegen zeiget sich, daß weniger empfangen worden, so dem höchsten Aerario anheim bleibt.		3½	4	275

Notandum. 1.) Wenn die großen Wachtstuben nur mit weniger Mannschaft besetzt sind, so muß die Beleuchtung nur einfach angetragen werden.

2.) Im Fall wegen anhaltender großer Kälte die Erforderniß an Holz vergrößert werden muß, so kömmt solche der vorausgeführten Ausmaß beyzurücken, und die Bewilligung des General-Commandos beyzulegen.

Von jenseitigem Empfange sind ausgegeben worden:

Und zwar:	pr. 6 Wintermonate Klafter Holz hartes	oder weiches	Lichter
Vermöge Protocolls des Platz-Hauptmanns, oder Platz-Lieutenants N. sind in nachbenannten Monaten ausgegeben worden:			
pro Novembri 1781	37	49	247
- Decembri	66	88	422
- Januario 1782	66	88	422
- Februario	37	49	231
- Martio	28	38	171
- Aprili	19	26	129
Summa der Ausgabe .	253	338	1622
Wenn nun jenseitiger Empfang dagegen gehalten wird mit	256	342	1690
so erweiset sich eine Ersparung, die in folgender Rechnung zu übertragen kömmt	3	4	68

Sage! ꝛc. ꝛc. . . . .

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N.

Platz-Major. Platz-Hauptmann.

Revidirt, und mit oballegirtem Protocoll combinirt, folglich gleichlautend befunden, bestätige hiemit.

Sig. Wien den

(L.S.) N. N.

Feldkriegs-Commissär.

Notandum. In Conformität des Formals, und nach Verhältniß der bestehenden Service-Ausmaß haben die Regimenter die monatlichen Berechnungen über die Stabs-Casernen, Stockhäuser und Spitals-Wachen ebenfalls zu machen; nur muß in solchem Ausweis jede Station separirt erscheinen.

Sonst wird hier noch bemerkt, daß, wenn die Wachtstuben mit Steinkohlen geheizt, und mit Oel beleuchtet werden, die tägliche Gebühr bestehe; und zwar in den 6 Wintermonaten.

	An Steinkohlen. Fl.	An Unterzünd-Holz. Fl.
Für eine kleine Wachtstube. . .	31 ½.	—¾.
» » mittlere » . . .	42.	1.

	An Steinkohlen. Pf.	An Unterzünd-Hölz. Pf.
Für eine große Wachtſtube . .	52½.	1½.
„ „ doppelte „ . .	84.	2

An der Oel-Beleuchtung hat ein Maß Brennöhl mit 19½ Portionen Lampendacht ſtatt 3½ Pf. Inſeltkerzen zu gelten.

Die für die Ronden bemeſſenen Kerzen werden nach der beſtimmten Ausmaß allenthalben abgereicht.

§. 35. Vom Hufbeſchlag.

Vom Hufbeſchlag.

Das unterm 31ten May 1777 in Anſehung des Hufbeſchlags der Dienſtpferde erfloſſene Normal ſchreibt Folgendes vor:

1) Den Hufbeſchlag hat der Mann bey der Cavallerie von ſeiner Löhnung zu beſtreiten, und bey dem Militär-Fuhrweſen wird der Beſchlag berechnet.

2) Jeder Regiments-Commandant hat nach Umſtänden und der Landeslage, wo das Regiment bequartirt iſt, die Taxe des Beſchlags dergeſtalt zu reguliren, daß weder die Fahnenſchmiede dafür zu wenig bekommen, noch der Gemeine durch dießfällige Vergütung übertrieben werde, ſondern ſolches von dem der Löhnung zugeſchlagenen täglichen ½ kr. beſtreiten kann, dabey ſein Pferd allzeit gut beſchlagen ſeyn möge.

3) Für die ohne Pferd Commandirten, Beurlaubten und Kranken wird der Beſchlag ab Aerario getragen, in ſoweit keine berittene Mannſchaft vorhanden iſt.

4.) So wird auch der Beſchlag für die uneingetheilten Remonten ab Aerario beſtritten.

5) Von den durch Abſchaffung licitando verkauft werdenden Pferden dürfen die Hufeiſen niemals herabgeriſſen werden; den betreffenden Leuten aber, welche derley Pferde geritten, ſind für jedes Eiſen 12 kr. aus dem von dem verkauften Pferden erlöſten Geldbetrag zu boniſiciren.

Das Nemliche hat auch Reſpectu der an das Fuhrweſen abgegeben werdenden Pferde ab Aerario zu geſchehen.

Bey den crepirten oder Rotzes halber todtgeſchoſſenen Pferden muß die Mannſchaft bedacht ſeyn, die Hufeiſen in rechter Zeit herabzureißen, welche alsdann durch das Feuer gereinigt werden müſſen.

6) Bey jeder Muſterung hat der Brigadier und Kriegscommiſſär ſich genau zu erkundigen, ob nicht vom Aerario der Pferdbeſchlag unrechtmäßig getragen, und ob ohnerachtet der ſich vorfindenden Mannſchaft einige Dienſtpferde leer gelaſſen worden?

Diesem Normale folgten folgende hofkriegsräthliche Anordnungen nach:

Am 17ten Juny 1786. ward befohlen, daß die Cavallerie-Regimenter sich die Gebühr auf den Hufbeschlag für leere Pferde ä ½ kr. täglich förmlich stellen, und zugleich die Verwendung mit Conten ausweisen sollen.

Die am Ende des Jahrs etwa ausfallende Ersparung könne sich Niemand zueignen, sondern sie sey dem Aerario zuzuwenden.

Am 20ten Juny 1787 wurde angeordnet, daß, soweit Cavallerie-Regimenter Remonten von der hungarischen Remontirung erhalten, für selbe kein Beschlaggeld mehr ab Aerario passirt werde, obwohl sie unbeschlagen zu den Regimentern gelangen.

Unterm 17ten December 1804 intimirte der Hofkriegsrath, daß Seine Majestät statt des unter der Löhnung begriffenen ½ kr. Hufbeschlags 1 kr. bewilligt haben, welche Gebühr mit 16tem December den Anfang nehme.

Dieser erhöhte Hufbeschlag hat zwar mit 15tem März 1811 nach einer in Sachen vom Hofkriegsrath unterm 27ten März 1811 nachgefolgten Verordnung wieder aufgehört.

Weil aber der Fall eintreten kann, daß wegen der Theuerung des Eisens der Cavallerie abermal ein Beytrag bewilligt werden dürfte: so wird der weitere Inhalt der Verordnung vom 17ten December 1804, wie folgt, aufgeführt:

Der Hufbeschlagskreuzer erstreckt sich auf alle berittene Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, wie auch auf die Prima-Planisten, welche Dienstpferde reiten, somit im Frieden auch auf die Trompeter. Der Hufbeschlagskreuzer kommt von 5 zu 5 Tagen mit der Löhnung zu erfolgen, und ist im Verpflegs-Entwurf mittelst Einschaltung einer eigenen Rubrique: Hufbeschlagsbeytrag, dergestalt zu entwerfen, daß er nur der wirklich berittenen, aber solcher unberittenen Mannschaft, welcher leere Dienstpferde zum Reiten zugetheilt sind, erfolgt, und zur Gebühr gestellt werde.

Hiernach haben alle auswärts zu Fuß befindlichen Leute auf diesen Kreuzer erst damals von dem Tage an, den Anspruch, wenn sie beym Regiment einrücken, und ein Pferd erhalten.

Der mit Beybehaltung des Tractaments auf 2 Monate beurlaubte Unter-Officier und die Mannschaft zu Fuß hat keinen solchen Beytrag.

Die in loco in Arrest gelangende Mannschaft behält diesen Beytrag nur so lange, als sie solchen mit der 5tägigen Löhnung im voraus erhalten hat.

Auf die nemliche Art wird die erkrankende Mannschaft behandelt. Dagegen erhalten jene Leute, denen von Arrestanten, oder Kranken die Pferde zugetheilt werden, den Kreuzer von dem Tage an, wo er bey diesen Leuten als Gebühr aufhört.

Bey leeren Dienstpferden hat es bey der bestehenden Beobachtung zu verbleiben, und es wird dem Regiments-Commandanten die genaueste Wirthschaft pro Aerario anempfahlen. Hiebey wird bemerkt, daß zwar nur statt eines halben, ein ganzer Kreuzer in einem besondern Entwurf anzusetzen, dieser Gebühr am Schluß die Conten der Schmiede entgegen zu halten, die Verwendung von der Gebühr abzuziehen, die Ersparung auszuweisen, und solche von Monat zu Monat in diesen Entwurf zu übertragen, in dem Verpflegsentwurf aber nur die wirkliche Verwendung zur Gebühr zu stellen, und hierauf der Ersatz zu empfangen ist.

In Ansehung der Vergütung der Hufeisen für die licitando zu verkaufenden an das Fuhrwesens-Corps abzugebenden oder zu vertilgenden Pferde bleibt es bey der bestehenden Vorschrift und respective Ausmaß.

§. 36. Von Estandarte-Rotten. Von Estandarte-Rotten.

Das dießfällige Normal ist unterm 22ten November 1777. vom Hofkriegsrathe erflossen, und lautet folgendermaßen:

1) Zur Bedeckung und Vertheidigung der Estandarten hat ein Cavallerie-Regiment 3, nach neueren Anordnungen aber nur 2 Mann pr. Escadron der besten Leute auszuwählen.

Selbe sollen schon im Kriege gedient haben, vertraut, von guter Aufführung und geprüfter Bravour seyn. Gehen derley im Regiment ab, so sollen solche genommen werden, in welche man das Zutrauen einer vorzüglichen Herzhaftigkeit setzet.

2) Es sind hiezu hiernächst solche Leute zu nehmen, die des Lesens und Schreibens unkündig sind, damit sie dabey beständig gelassen werden können.

3) Jedem Manne von den Estandarte-Ratten soll eine Zulage von täglichen 1 kr. aus dem Regimentsunkosten-Fond zu seiner Löhnung abgereicht werden.

4) Bey jeder Musterung ist diese Mannschaft dem Brigadier und Kriegscommissär vorzustellen, und selbe wegen der richtigen Erlangung ihrer Zulage zu befragen, und ist solche Mannschaft in der Musterliste zu bemerken.

§. 37. Von Regiments-Unkosten. Von Regiments-Unkosten.

Unterm 22ten November 1777 ist vom Hofkriegsrathe Respectu der Regiments-Unkosten folgendes Normal erflossen:

1) Die jährliche Ausmaß ist schon bey der 4ten Abtheilung von der Gebühr §. 42. ausgewiesen, auf welche sich hiemit bezogen wird. Die Beschrei-

bung der verschiedenen Rubriquen, und welche Auslagen hievon zu bestreiten sind, ist in fine des gegenwärtigen Normals vorzufinden.

2tens. Die Regiments-Unkostengelder werden alle halbe Jahr anticipato, nämlich mit 1tem November und 1ten May erfolgt.

3tens. Von den Regiments-Unkosten darf der Regiments-Commandant ohne Gutheißung des Regiments-Innhabers, oder bey einem vacanten Regiment ohne Genehmigung des vorgesetzten General-Commandos auf willkühliche Zulagen, Diäten oder sonstige Ausgaben nichts verwenden.

An den ordinären ausgemessenen Adjuten kann den betreffenden Individuen ohne besonderen hofkriegsräthlichen Befehl nichts vorenthalten werden. Nur wenn der Regiments-Commandant sich nicht nach den Befehlen des Proprietärs hielte, und die Verwendung bey anderen Rubriquen den Betrag so überstiege, daß hiebey eine Schuld ausfiele, ist der Regiments-Innhaber befugt, auf das Adjutum des Obersten den Verbot zu legen, bis der Regiments-Unkosten-Fond wieder ausgeglichen ist. Es ist aber auch der Regiments-Innhaber nicht befugt, einen höheren Aufwand anzuordnen, als wozu der Regiments-Unkosten-Fond das Auslangen giebt, dennoch aber darf derselbe in seinen Anschaffungen eine Rubrique zur Aushülfe der andern nehmen.

4tens. Die Adjuten sind nur nach Verlauf des Monats zu bezahlen.

Hingegen muß den Escadronen und Compagnien das auf Schreibmaterialien und auf Proprete monatlich Ausgemessene alle Monate anticipato verabfolgt werden.

5tens. Wenn ein Individuum, so ein Adjutum ausgemessen hat, mit Urlaub abwesend ist, gebührt ihm dießfällige Zulage nicht; jedoch kann der Regiments-Innhaber es Jemanden zuwenden, der indessen des Beurlaubten, oder auch gänzlich abgängigen Individuums Dienste versieht.

6tens. Wenn der Regiments-Commandant von einem Regiment austritt, oder sonst davon in Abgang kommt, und die Regiments-Unkosten ungebührlich überstiegen seyn sollten, muß der austretende Oberste, oder dessen Verlassenschaft den Ersatz leisten.

7tens. Es ist sowohl vom Regiments-Innhaber, als vom Obersten zu beobachten, daß nicht etwa durch die Abreichung unnöthiger Zulagen, oder durch Anschaffung überflüßiger Embellirungen der auf nothwendige Rubriquen ausgemessene Betrag absorbirt werden möchte, als worauf sowohl der Brigadier, als der Kriegs-Commissär zu sehen, und besonders bey der Musterung genaue Nachfragen zu halten, und in der Relation einzuschalten hat, ob nebst den gewöhnlichen Adjuten auch die anderweitigen in der Berechnung ausgewiesenen, und

besonders die für die Compagnien und Escadronen auf Praxrete ꝛc. gebührenden Zulagen, dann sonstige nöthige Ausgaben richtig verwendet worden sind.

8tens, Am Ende des Jahrs ist dem Regiments-Innhaber die Regiments-Unkosten-Rechnung einzuschicken, und der verbliebene Rest in der folgenden Rechnung zu übertragen. Der respicirende Kriegs-Commissär hat die von Seiten des Regiments dem Innhaber gelegt werdende jährliche Rechnung zuvor einzusehen, seine etwa hiebey findenden Bedenken dem Regiment zu eröffnen, und wenn keine Abhülfe verschafft würde, seine Anmerkungen in der Muster-Relation aufzuführen, in solchem Fall auch das Pare der Regiments-Unkosten-Berechnung zuzulegen.

Beschreibung der Rubriquen des Regiments-Unkosten-Fonds, und was hievon zu bestreiten ist:

a) An ordinären Zulagen. Wer hieran Antheil zu nehmen hat, erkläret schon der Gebühr-Ausweis.

b) Auf Schreib-Material, und Postporto. Davon hat bey dem Stab nur der Rechnungsführer das Nöthige in Natura zu empfangen. Dann kommt den Compagnie-, oder Escadrons-Commandanten für das in Regiments-Angelegenheiten nöthige Schreibmaterial, und Briefporto pr. Compagnie, und respective Escadron ein Betrag von 6 fl. jährlich zu vergüten, davon sind auch die bey den Grenadier-Bataillonen nöthigen Schreibmaterialien von den betreffenden Regimentern zu bestreiten. Endlich kommt aus dieser Rubrique der zum Drucke der Urlaubspässe, und Capitulations-Scheine nöthige Aufwand zu nehmen.

c) Münz-Verlust, welcher blos in einen und den andern bey den Geldsäcken abgängigen kleinen Stücken bestehen kann.

d) Auf Reise-Spesen. Wenn die Officiere einzelnweise marschiren, und in Regiments-Angelegenheiten verschickt, kommt ihnen davon das Postgeld, oder die Vorspann zu vergüten, darunter ist auch die Abholung der Verpflegsgelder verstanden, nur für den Fall, daß hierunter Kupfermünze aus der Kriegs-Casse abgegeben worden, kann nach der Vorspanns-Vorschrift die hiezu erforderliche Vorspann dem Aerario aufgerechnet werden.

e) Auf Liefergelder. Diese werden den in Regiments-Angelegenheiten verschickt werdenden Officieren dergestalt erfolgt, daß ein Rittmeister, Hauptmann, Oberlieutenant und Rechnungsführer ein gleiches Diurnum von 2 fl., ein Unterlieutenant und Fähnrich aber 1 fl. 30 kr. zu bekommen hat; wo aber ein Officier auf Werbung geschickt, und ihm das Werbgeld pr. Pausch überlassen wird, hat er keine Liefergelder zu fordern.

Wenn ein Officier in Regiments-Geschäften lange Zeit ausbleibt, kann mit ihm vom Regiment auf einen Beytrag überhaupt accordiert werden.

f) Auf Spitals-Requisiten. Davon wird die An- und Nachschaffung aller Spitals-Requisiten, dann deren Unterhaltung bestritten, soweit der hiezu exscindirte Geldbetrag das Auslangen gibt, indem das mehr erforderliche der Spitals-Fond zu tragen hat. Ferner kommen hievon auch die auswärtigen Begräbnisse zu bestreiten.

g) Auf allerley Nothdürfte. Davon wird das Papier zu der Fertigung der Exercier-Patronen, dann zu Anschaffung und Erhaltung des Fahnenkreuzes, der Regimentsleine, Lager-Fähnlein, Gewehrgeländer, Zelte und dazu gehörigen sonstigen Feld-Requisiten vom kleinen Stab, Kapellenzelt, Unterhaltung der Kapelle, des Medicin- und Instrumentenkastens bestritten.

h) Auf Proprete, worunter die Montirung und Unterhaltung der Hautboisten-Bande, Embellirung der Tambours, und Trompeter-Montirung, Haarpuder, und andere zur Sauberkeit des Regiments gehörige, von der Löhnung nicht bestritten werden dürfende Kleinigkeiten, verstanden werden. Hievon sind auch bey den Husaren-Regimentern die Recruten mit Kämmen, Bürsten und Pferdputzzeugen nach Anhandlassung des dießfälligen Normals zu versehen. Dann kommen davon alle Monate einer jeden Grenadiers-Compagnie 1 fl. 30 kr. auf Proprete zu verabreichen.

i) Auf Pack-Spesen. Zur Anschaffung der Fässer, Verschläge, Strickwerks und dgl. bey Übernahme der Monturs- und Armaturs-Sorten.

k) Extra ordinäre Zulagen werden dem Gutbefund des Regiments-Innhabers, dann bey dem Mineur- und Sappeur-Corps, dem Haupt-Genieamt anheim gestellt, und können jährlich für Ober- und Unter-Officiere, Gemeine oder sonstige Regiments-Individuen verwendet werden, wohin insbesondere auch die Zulagen für die bey den Grenadieren die Vice-Corporals-Stelle versehenden gemeinen Grenadiere zur Ergänzung der Gefreiten-Löhnung, dann für die als Halb-Invaliden zu den Fusiliers abgegeben werdenden Grenadiere zur Ergänzung ihres vorigen Tractaments zu bestreiten sind.

Ferner hat der Adjutant eines Grenadier-Bataillons aus dieser Rubrique die nemliche Zulage, wie der Regiments-Adjutant zu beziehen, und solche wird von allen Regimentern, aus deren Divisionen das Bataillon zusammen-gesetzt ist, zu gleichen Theilen getragen. Übrigens ist es verboten, etwas von diesen Zulagen an fremde, nicht zum Regiments-Stande gehörige Individuen zu verwenden.

l) Auf Remontirungs- und Werbkosten. Hievon sind die bey Transportirung der Remonten sich ergebenden verschiedenen Auslagen zu bestreiten, ingleichen werden davon bey der Cavallerie für einen aufgebracht werdenden Recruten 2 fl. gericht.

m) Auf Verköstigung fremder Auditore, und

n) für die Estandarte-Rotten an Zulage bestimmt schon die Benennung dieser 2 Rubriquen.

§. 38. Von Feld-Requisiten, und allem dem, was unter solche gehört.

Von Feld-Requisiten, und was dahin gehört.

Am 16ten April 1768 wurde vom Hofkriegsrath bestimmt, daß die Feldrequisiten den Regiments-Commandanten in einem vollkommen brauchbaren Stande, und in der completen Zahl gegen dem übergeben werden sollen, daß sie solche fortan in diesem Stande für das hierauf bemessene, bey der Geldgebühr gehörig ausgewiesene Pauschquantum zu erhalten haben.

Nur die An- und Nachschaffung, dann die erforderlichen Reparationen der unter den Feld-Requisiten mitbegriffenen, für den kleinen Stab und Kranke gehörigen Zelte, Feldflaschen, Zelthackel, Kochgeschirre nebst Fahnenkreuz, Regimentsschnur, Kapellenzelt, Lagerfähnlein, dann Medicin- und chirurgischen Instrumentenkasten kommen aus dem Regiments-Unkosten-Fond zu bestreiten.

Bey jeder Regiments-Commando-Übergabe, die nach der dießfälligen am 7ten August 1808 vom Hofkriegsrath gedruckt erschienenen Vorschrift in Beyseyn des Brigadiers und Kriegs-Commissärs vor sich zu gehen hat, muß der Übernehmer von dem Übergeber Respectu der schadhaften, oder etwa ganz abgängigen Feldrequisiten dergestalt entschädigt werden, daß er die volle Zahl der vorgeschriebenen Feldrequisiten ohne mindeste Zuthat des Aerariums in vollkommen brauchbarem Stande sogleich beyzuschaffen vermag.

Zum Behuf der Feldrequisiten-Nachschaffung ist den Regiments- und Corps-Commandanten gemäß der vom Hofkriegsrath am 7ten August 1811 herabgelangten neueren Ausmaß an Feldrequisiten auch gestattet, Feldrequisiten-Sorten auf jenen Bedarf, welchen sie zur Unterhaltung ihrer Ausmaß von dem Pauschgelde anzuschaffen haben, aus den Montirungs-Commissionen gegen baare Bezahlung, und zwar gemäß hofkriegsräthlichem Reskript vom 1ten Februar 1812 nach der bis zum Jahr 1798 bestandenen Taxe ohne Regie-Kosten zu empfangen; in allen Fällen aber, in welchen das Aerarium für Feld-Requisiten zu entschädigen ist, oder in welchen diese außer einer bestimmten Ausmaß empfangen werden, muß gemäß hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 27ten

July 1810 die jeweils bestehende wirkliche Anschaffungsbeköstigung inclusive Regiekosten ad Aerarium entrichtet werden.

Vergütungs-Preise für solche Feldrequisiten-Sorten, die von dem Pauschquantum zu unterhalten sind, und von Monturs-Commissionen empfangen werden.

Die Preise, in welchem die Regimenter jene Feldrequisiten-Sorten, die sie zur Unterhaltung der bestimmten Ausmaß zum Ersatz der im Gebrauch zu Grunde gehenden vom beziehenden Pauschgelde anzuschaffen, der Monturs-Commission in Bezug der hofkriegsräthlichen Bewilligung vom 1ten Februar 1812 zu bezahlen haben, sind gemäß hofkriegsräthlichem Rescripte vom 4ten März 1812 Folgende:

	fl.	kr.
Feld-Kapellen-Zelt mit Stangen	100	
Zelte ohne Stangen:		
Gemeine für die Infanterie	4 fl.	56
Gemeine für die Cavallerie	6	—
Gewehrmäntel	4	57
Kupferne Kessel	2	31
do. Kastrole	1	20
Eiserne Infanterie-Kessel	1	20
do. Cavallerie-Kessel	1	23
do. Infanterie-Kastrol	—	39
do. Cavallerie do.	1	7
Adjustirte Czuterq	—	20⅜
Weißblecherne Feldflaschen:		
für die Infanterie	—	21
für die Cavallerie	—	24
Flaschenriemen aus altem Lederwerk	—	5
Zelthackel ohne Futteral:		
für die Infanterie	—	10
für die Cavallerie	—	15
Bandhacken	—	48
do. Futterale	—	22
Handhacken	—	36
Handhacken-Futterale		12
Zimmermanns-Schurzfelle	3	8
Trommel Spiel		
messingene	9	30
hölzerne	3	48
1 Paar ordinäre Trommelschlägel	—	18
Trompeten sammt Mundstück	4	15
Quasten dazu	1	30
Lagerfähnlein	—	40
Zelthackel-Futteral für die Cavallerie	—	5
Schnur oder Leine:		
für das Regmt. a. 160 Klafter	8	—
für 1 Compagnie a. 20 Klaft.	—	48
1 Paar Fouragierstricke	—	24
Vorzugstrick	—	20
Pferdpflock mit eisernem Ring beschlagen	—	10
Schanzzeug:		
Krampen	—	30
Schaufel	—	24
Futter-Tornister	—	10
Futtersack	—	34

Wenn übrigens durch Standes-Verminderungen, oder durch sonstige Verfügungen überzählige Feldrequisiten bey einem Regiment oder Corps sich ergeben, so müssen solche ganz brauchbar in Natura zur Monturs-Commission abgeliefert werden. Ihre Beybehaltung um einen geringeren Preis findet daher nicht mehr statt. Nur in besonderen Fällen kann hierwegen bey dem Hofkriegsrath eingeschritten werden.

Wie es schon vorhin erwähnt worden, gehören auch zu den Feldrequisiten chirurgische Instrumenten- und Medicinkästen, dann Feld-Kapellen.

Ein Instrumentenkasten hat nach der hofkriegsräthlichen Vorschrift aus 2 Einsätzen zu bestehen, worin vorfindig seyn sollen: Beschreibung eines chirurgischen Instrumentenkastens, und was er zu enthalten hat.

An Trepanations-Instrumenten.

1 Trepankogen.
4 cylindrische Kronen.
1 Schlüssel.
1 Beinschaber.
1 Perforativ-Trepan.
1 Tirefond.
1 linsenförmiges Messer.
1 gemeines Hebeisen.
1 Zange mit der Linse.
1 Scalpell mit angebrachtem Beinschaber.
1 Bürstchen mit einem Zahnstocher von Federkiel.
1 Trefine.

Amputations-Instrumente.

1 englischer einfacher Tourniquet.
1 petitscher Tourniquet.
2 gerade Amputations-Messer.
1 Bogensäge mit einem vorräthigen Blatte.
1 kleine Bogensäge.
1 Tenaculum.
Krumme Nadeln, zur Unterbindung der Pulsader.
1 zweyschneidiges Messer.

Vermischte Instrumente.

6 Nadeln zur Zapfennath.
1 Nadelhalter.
1 Nadel zur Operation der Pulsadergeschwulst.
1 Nadel zur Unterbindung der Rippenschlagader.
1 Nadel zum Haarschnurziehen zwischen schildkrötnen Schalen.
1 Krumme mit silberner Scheide versehene Lanzette zur Luftröhren-Oeffnung.
4 Nadeln zur Operation der Hasenschärte.
2 Troickar mit silbernen Röhren und Schaufeln.
1 krummer mit silbernen Röhre versehener Troickar.
1 fischbeinerner Halsstößer.
2 silberne Manns-Catheter.
2 biegsame und laquirte Manns-Catheter.
1 Weiber-Catheter.
1 perzische Kugelzange.
1 Nagelzwickzange.
2 Polipenzangen.
2 kleine Spritzen.
1 Fistelmesser mit einer beweglichen Spitze.
1 krummes mit einem Knöpfel versehenes Pistorie.

1 silbernes Röhrlein mit einer stählernen Feder.	1 Pissorie-Scheere.

Beschreibung eines Medicamenten-Kastens.

Ein Medicamenten-Kasten hat in 4 Abtheilungen zu enthalten, und zwar:

In der 1ten Abtheilung:

16 Gläser mittlerer Gattung.	2 zinnerne Klistirspritzen sammt Rohr und Futteral.
2 messingene Mörser sammt Stöffel.	4 messingene Medicin-Löffel.
2 messingene Reibschaalen sammt Reiber.	2 eiserne Spachteln.
4 schwarzsteinerne Reibschaalen sammt Reiber.	4 messingene Wagschaalen sammt Gewichten.
2 Mensuren.	

In der 2ten Abtheilung:

40 kleine Gläser sammt hölzernen Stöpfeln.	4 kleine Gläser mit gläsernen Stöpfeln.
	4 mittlere Gläser.

In der 3ten Abtheilung:

16 kleine Gläser.	16 kleine blecherne Büchsen.
8 noch etwas kleinere.	

In der 4ten Abtheilung:

12 große Flaschen.	20 große blecherne Büchsen.
4 mittlere Gläser.	

Beschreibung einer Feldkapelle.

Eine Feldkapelle bestehet aus 2 Kästen, worin folgende Geräthschaften sich zu befinden haben, nemlich:

1 vergoldeter Kelch, wovon der obere Theil und die Paten von Silber.	1 Geschirr zum Weihwasser sammt Zubehör.
1 zweyfache Büchse von Silber zu der Hostie und Oel.	1 zweyfache Büchse zu Salz und Asche.
2 Leuchter von Metall.	3 Canontafeln.
1 Crucifix.	1 Meßbuch.
2 Glöckchen.	1 Rituale.
1 Hostienbüchse von Zinn.	1 deutsches Evangelienbuch.
1 Weinflasche von detto.	1 böhmisches detto
2 Opfer-Kännchen sammt Teller von Zinn.	1 Katechismus.
	1 Lesebuch.

1 Buch, die Erläuterung der Evangelien enthaltend.
1 Altarbild.
2 Alben mit Spitzen.
2 Rocheten.
2 größere Altartücher mit Spitzen.
2 kleinere detto ohne detto.
2 Waschtüchelein.
4 Purificatorien.
2 Humeralien.
2 Corporalien.
2 Tücheln zur Palla.
1 Quadrat.
2 Gurten.
1 Speisbeutel.
1 zweyfaches Meßkleid mit Corporaltasche, Kelchtüchel, Stola, Manipel, Palla und Polster.
1 zweyfaches Antipendium.
1 Altarstein.
1 Laterne.

§. 39. Von Monturs-Vorschriften.

Von Monturs-Vorschriften.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht schon vorgehend bereits umständlich aufgeführt worden ist, und benanntlich bey der 4ten Abtheilung von der Gebühr; bey der 5ten Abtheilung von der Anweisung der Montur und Rüstung; bey der 6ten Abtheilung von der dießfälligen Verrechnung; bey der 8ten Abtheilung von Passirungen und Bewilligungen; dann bey der 10ten Abtheilung von Normal-Verordnungen, und zwar bey der letzten Abtheilung:

§. 1. daß k. k. ordinäre und Privat-Cadeten, dann ex propriis zuwachsende das Montursgeld zu erlegen haben;

§. 4. daß auf Verlangen der Regimenter für Hautboisten bey einfallenden Montursgefährten das Aequivalent in Geld dafür verabfolgt werden kann.

§. 11. Was den Transferirten zu andern Regimentern und Corps an Monturs-Sorten mitzugeben.

§. 22. Was den entlassen werdenden Leuten an Monturs-Sorten beyzubelassen ist, dann, was von solchen entlassenen Leuten an Montursgeld zu erlegen kommt, die andere Recruten für sich gestellt haben.

§. 25. Was der mit Urlaub abgehenden Mannschaft an Monturs-Sorten mitgegeben werden darf, nebst Bestimmung der Daurzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern, und jener bis zur Einberufung.

Daß endlich:

§ 26. für Militär-Arbeiter und respective commandirte Beurlaubte keine extraordinäre Monturs-Zuschüsse ab Aerario unentgeltlich statt finden, mit Erklärung der Ursachen, warum.

Die in den vorhergehenden Abtheilungen noch nicht aufgeführten Monturs-Vorschriften sind folgende:

In Pallasch- und Säbelklingen kommt das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen.

Am 21. July 1773 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, die Cavallerie-Regimenter sollen, wie es schon bey der Infanterie eingeführt ist, in die Klingen der Pallasche die Rangs-Nro. des Regiments einätzen lassen, und dieß-fällige Auslage aus den Regiments-Unkosten bestreiten.

Wie sich mit den Rüstungen ansteckender Krankheit wegen vertilgter Pferde zu benehmen ist.

Unterm 28ten Jänner 1775 ordnete der Hofkriegsrath an, daß alle Rüstungen von Rotzes halber vertilgten Pferden der Ansteckung wegen verbrannt, die Eisen-Sorten hievon aber, nachdem selbe durch das Feuer gereiniget worden, bey unentgeltlicher Gelegenheit an die Monturs-Commission eingeliefert werden sollen.

Knöpfe zur grosen Montur, in wie weit sie passirlich sind.

Weil bey Fassungen der Leibes-Montur die Knöpfe von den alten Röcken und Leibeln immer auf die neuen eingezogen werden müssen, folglich bey Allgemeinen Categorien die neuen Röcke ohnbeknöpft abgegeben, bey diesen Knöpfen jedoch zeitweilig immer welche unbrauchbar werden; so hat der Hofkriegsrath unterm 25. Juni 1785 bewilligt, daß den Regimentern jene Knöpfe, die bey der Mannschaft während des Gebrauchs zu Grunde und wirklich ohne jemands Verschulden verlohren gehen, bey Monturs-Commissionen vom Kriegscommissariat zum Ersatz angewiesen werden dürfen.

Wie Respectu der bey Waffenübungen verloren, oder unbrauchbar werdenden Armaturs- und Monturs-Sorten vorzugehen.

Am 14. August 1787 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Verluste, die sich an Armaturs- und Montursſorten in den Lagern während der Waffenübungen ergeben, nie ab Aerario zu vergüten seyn sollen, indem es die Sache der Regimenter sey, das Verlorne durch eigends dazu bestimmte Leute aufsuchen zu lassen.

Uiber eine Eingabe des Regiments Rosenberg, was selbes bey den Waffenübungen theils gebrochen, theils verloren hat, wurde vom Hofkriegsrath unterm 8. December 1807 Folgendes entschieden.

Die Feuergewehre und Bestandtheile können verausgabt, und dafür so viele neue Stücke gegen Abgabe der noch vorhandenen alten Stücke aus dem Zeughaus empfangen werden.

Rückstichtlich der auf eben dieselbe Art angegebenen Rüstungsstücken hingegen kann ein Ersatz durchaus nicht Platz greifen, sondern das Regiment ist auf den höchsten Circularbefehl vom 12ten October 1807 zurück zu weisen, worin ausdrücklich enthalten, daß Ausrüstungen zu militärischen Uibungen, und überhaupt solchen Verrichtungen, welche mit dem Dienste des Soldaten unzertrennlich verbunden sind, nicht den mindesten Anspruch auf neue Montur und Rüstung geben.

Solche Gesuche dürfen durchaus nicht geduldet werden, indem es eben so sehr zu nachtheiliger Exemplification Anlaß gäbe, als es höchst zweckwidrig wäre, den Regimentern die monatlichen Pauschgelder und die jährlichen Procenten-Zu-

schüsse zu geben, und zu gleicher Zeit auch noch solche Sorten ihnen zu ersetzen, deren Beschädigung durch den ihrer Bestimmung angemessenen natürlichen Gebrauch gewirkt wurde, und die eben zur Festsetzung der Päuschgelder und der Procente der einzige Beweggrund ist.

Was an Monturs-Sorten den zu Ober-Officieren avancirenden, oder zur Prima-Plana übersetzt werdenden Individuen beyzubelassen seyn kann.

Am 3ten März 1798 wurde vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht, daß den aus dem Feuergewehrsstande zu Ober-Officieren, und zu den nicht in die Monturs-Rubrique gehörigen Prima-Planisten avancirenden Individuen an ärarischen Monturs-Sorten nur dasjenige beybelassen werden kann, was hieran in dem Entlassungs-Normal vom 20. September 1782 §. 24. für entlassene Mannschaft beyzubelassen bewilligt ist.

Monturs-Bestimmung für Verpflegsbecken, und was sie hieran von der Monturs-Commission gegen Bezahlung erhalten können.

Den 19. Juni 1803 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Verpflegsbecken-Montur zu bestehen habe: in einem hechtgrauen Rock, einer paillefarben Weste, hechtgrauen langen Beinkleidern, dann grauem Mantel, und ertheilte hirbey die Bewilligung, daß sowohl die kleine Montur, nemlich: Hut, Wäsche und Stiefel, als auch die Materialien zu der großen Montur und Mänteln in dem Beköstigungspreis von der Monturs-Commission abgefaßt werden kann.

Revers, den montursfassende Officiere den Monturs-Commissionen auszustellen haben.

Unterm 16. April 1807 machte der Hofkriegsrath bekannt: er habe, um die beruhigende Uiberzeugung zu erlangen, daß die Truppen nur mit guten und probhältigen Monturs- und Rüstungs-Sorten von den Oeconomie-Commissionen versehen werden, und ihnen daher aller Anlaß zu ferneren Klagen benommen werde, an gesammte Monturs-Commissionen den Befehl ertheilt, den Officieren, welche zu ihnen auf Monturs-Fassung beordert werden, wider ihren Willen nichts zur Annahme aufzubürden, sondern ihnen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar, besonders bey den Reitstangen und Sätteln, deren specielle Erforderniß relatis nach der verschiedenen Structur sich richtet, die Wahl nach Classen der Gattungen zu lassen; über seine individuellen Forderungen hat sich der fassende Officier aber mit einer Instruction seines Chefs gegen die Oeconomie-Commission zu legitimiren, und dieser bey seiner Abfertigung einen Revers auszustellen, daß er gute und mustermäßige Sorten von ihr empfangen habe.

Den Truppen ward hiebey bedeutet, daß der Hofkriegsrath zum Besten des Dienstes und des Aerariums sich von ihnen versehe, daß sie nach Pflicht, Ehre und Einsicht ihre Forderungen an die Monturs-Commissionen nicht übertreiben, und daher durch überspannte, oder am unrechten Orte angebrachte Genauigkeit nicht doppelten Nachtheil herbeyführen werden.

Wie sich in Betreff der Monturs-Verluste bey Recruten-Transporten zu benehmen sey.

Unterm 2. October 1807 wurde vom Hofkriegsrathe aus dem Anlaß, daß bey Recruten während des Transports mehrere Monturs-Sorten in Verlust gerathen sind, bey deren Untersuchung die Transports-Officiere, die an dem

Verluſt Schuld trugen, nicht entdecket, mithin auch nicht zum Erſatz verhalten werden konnten, Folgendes verordnet:

Der Verluſt der Montur entſteht vorzüglich durch die Sorgloſigkeit der Transportsführer dadurch, daß ſelbe oft bey der Uibernahme der Transporte nicht ſelbſt zugegen ſind, die Montur nicht nach den Reviſionsliſten Mann für Mann, ſondern öfters nur auf Treu und Glauben übernehmen, oder die abgängigen Stücke wohl gar ohne alle Bemerkung eigenmächtig aus den Reviſionsliſten hinwegſtreichen, während des Marſches ſich von ihren Transporten oft ganz entfernen, oder überhaupt die erforderliche Ordnung und Disciplin nicht einhalten, wodurch ſodann die beyhabenden Commandirten, durch dieſes Beyſpiel verleitet, wegen Mangel der höhern Aufſicht gleiche Sorgloſigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten haben, den Transport ſich ſelbſt überlaſſen, welcher endlich ſeine Montur auf den Vorſpannswägen, oder in den Nachtſtazionen verliert oder gar vertauſcht.

Die für den allerhöchſten Dienſt und das Aerarium ſo nachtheiligen Gebrechen würden ſich nie ereignen, wenn die Transports-Vorſchrift vom 25. Oktober 1777, und die wegen der Monturs-Conſervation insbeſondere ergangenen Verordnungen genau beobachtet, die Transporte nach den Reviſionsliſten genau übernommen, auch während des Marſches vor dem Aufbruche aus jeder Nachtſtazion ſolche unterſucht, und hiebey erhoben würde, ob die Montur bey der Mannſchaft nach den Reviſionsliſten noch wirklich vorhanden, und gut conſervirt ſey.

Werden Sorten als abgängig befunden, ſo müſſen ſolche ſogleich aufgeſucht werden, und wenn ſolche durch alles Nachforſchen nicht mehr ausfindig gemacht werden können, ſind ſolche in den Reviſionsliſten bey dem betreffenden Mann mit Beyſetzung der Art des Verluſtes anzumerken.

Bey der Uibergabe des Transports hat der Transportsführer eine regimentsweiſe verfaßte Individual-Specification der während ſeiner Transportsführung in Verluſt gerathenen Sorten unter ſeiner Mitfertigung an den den Transport übernehmenden Officier zu übergeben, welcher letztere ſowohl bey der Uibernahme des Transports die auf dem Leibe der Mannſchaft wirklich vorgefundenen Monturs-Sorten in den Reviſionsliſten zu beſtätigen, als Reſpectu der verlornen Monturs-Stücke ſich auf die von dem Uibergeber des Transports erhaltene Individual-Verluſtes-Specification zu beziehen hat.

Vermöge des obangezogenen Transports-Normals vom Jahr 1777 hat jede Transports-Uibernahme, oder Ablöſung in Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, und in deſſen Ermanglung in Beyſeyn eines Stabsoffiziers, oder des Stations-Commandanten zu geſchehen. Dieſelben haben daher in den Particular-Reviſionsliſten die Richtigkeit der auf dem Leibe der Mannſchaft nach

denſelben vorhandenen Monturs-Stücke, und ob der etwaige Abgang von dem den Transport übergebenden Officier in der bemerkten Individual-Verluſtes-Conſignation richtig eingetragen worden ſey, zu beſtätigen.

Dieſe Individual-Verluſtes-Conſignazionen ſind, wenn die Mannſchaft bey ihrem Regiment einrückt, von dem letzten Transportsführer nebſt den Reviſionslißen an die betreffenden Regimenter zu übergeben, welche ſich ſodann mit jenen Regimentern, von denen die Transport-Commandanten ſind, welchen die Schuld des Verluſtes zur Laſt fällt, einzuvernehmen, und durch dieſe die Erſatzleiſtung hereinzubringen haben.

Es dürfen daher derley auf Transporten in Verluſt gerathene Monturs-Stücke in den Monturs-Ausweis-Tabellen, und zwar jene, worüber der Transportsführer ſich ausweiſet, daß er die vorgeſchriebene Aufſicht getragen hat, nur auf Paſſirung des General-Commandos, wenn der Werth deſſelben den das Befugniß des General-Commando eingeraumten Betrag nicht überſteigt, in Verwendung geſtellt werden, wohingegen jene abgängigen Monturs-Stücke, welche dem Transportsführer zur Laſt fallen, erſt dann verausgabt werden können, wenn ſich über die erfolgte Erſatzleiſtung mit der Kriegs-Caſſa-Quittung gehörig ausgewieſen worden iſt.

Die Conſervation der Monturs- und Armaturs-Sorten wird den Truppen anbefohlen; und Erſatzleiſtungen hieran wegen Dienſtesverrichtungen unterſagt.

Unterm 12. October 1807 erging an alle General-Commanden der Befehl, daß den geſammten Truppen die Conſervation der Monturs- und Armaturs-Sorten nachdrücklich anzuempfehlen, und jede hiebey ſich äußernde Unwirthſchaft oder Sorgloſigkeit abzuſtellen, und zu ahnden ſey. In Folge deſſen ſoll nicht geſtattet werden, daß Monturs-Stücke, die nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beſtändig am Leibe getragen, und ſo vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Forderungen von Monturs- und Rüſtungs-Erſätzen wegen militäriſchen Uibungen, oder Dienſtleiſtungen ſollen abgewieſen werden, weil die Friedensgebühr eben hierauf ausdrücklich mitberechnet und beſtimmt iſt, und ohne dieſelben von der Montur und Rüſtung eine weit längere Dauer gefordert werden könnte. Dieß iſt erreichbar, wenn die Compagnie- und Escadrons-Commandanten von den Stabsofficieren und Brigadieren die nöthige Anleitung erhalten, wie mit der Monturs-Gebühr im Ganzen gewirthſchaftet, und wie auch der gemeine Mann zur Schonung ſeiner Montur verhalten werden ſoll, hiernächſt darauf geſehen wird, daß bey den Compagnien und Escadronen das Ausbeſſern der ſchadhaft gewordenen Montur immer gleich bewirkt, nie außer Acht gelaſſen werde.

Dieſem Circular-Befehl wurde am Schluſſe noch beygefügt, daß für die

richtige Befolgung deſſelben jede Truppe, und jeder höhere Vorgeſetzte derſelben hiefür insbeſondere verantwortlich ſey, und jede Monturs-verſchwendung an dem Schuldtragenden unnachſichtlich geahndet werden würde, wie denn auch die Kriegs-commiſſariatiſchen Beamten, ſofern ſie hiebey ihr Amt nicht vorſchriftmäßig ausüben, zu dergleichen Ungebühren Anlaß geben, oder ſie gegen ihre Pflicht begünſtigen ſollten, dafür zur ſtrengſten Rechenſchaft gezogen werden würden.

Zur eigenen Monturs-Erzeugung bey den Regimentern iſt das Materiale ſchon zugeſchnitten abzureichen.

Am 2. November 1807 intimirte der Hofkriegsrath, daß den Regimentern, die einen Theil der ihnen gebührenden Monturs-ſtücke ſelbſt verfertigen wollen, das Material hiezu nicht mehr in Stücken, ſondern ſchon zugeſchnitten nach dem Commiſſions-Dividenten mit dem Milizer-Macherlohn abgereicht werden ſoll.

Wie die Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen an die Truppen abzugeben.

Unterm 28. Jänner 1808 wurde vom Hofkriegsrath der gedruckte Aufſatz über die Eintheilung der Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen, und der verſchiedenen Stemplung mitgetheilt, und hiebey Folgendes angeordnet:

Maße dürfen von Regimentern nur von übergroßen Leuten an die Monturs-Commiſſion eingeſchickt werden.

Wenn Regimenter Monturs-Sorten zugeſchnitten zu erhalten wünſchen, hat der Faſſungs-Officier den Regiments-Schneider, oder ein ſonſt werkverſtändiges Individuum zur Uibernahme mitzubringen.

Nach der Faſſung darf die Monturs-Commiſſion nichts mehr austauſchen, oder einen Anſtand annehmen.

Damit endlich nach ausdrücklichem höchſten Befehl, und der oft erneuerten Verordnungen des Hofkriegsraths die ſtatuirte Adjuſtirungsform um ſo richtiger beobachtet, und auch nicht aus vorgeblicher Unwiſſenheit irgend eine Abweichung ſich erlaubt werde, hat die Monturs-Commiſſion bey der nächſten Cathegorie-Faſſung eines jeden Regiments einen Mann aus dem dahin beorderten Faſſungs-Commando ordentlich und genau nach der Vorſchrift bey ſich, und zwar durch alle Monturs-ſtücke ganz neu, jedoch gegen Verrechnung des Regiments zu kleiden, und ſolchen dem Regiment als Muſter zur Richtſchnur zurück zu ſchicken.

Unterm 19. July 1812 wurde vom Hofkriegsrath zur Beſeitigung fernerer Klagen der Truppen wider zu enge und zu kleine Montur, bey der Eintheilung der Leibes-Montur in Klaſſen und Gattungen folgende Abänderung beſchloſſen, daß nämlich fernerhin, und ſobald die bey Monturs-Commiſſionen ſchon im Vorrath erliegenden Monturs-Sorten ausgegeben worden ſind, die Monturs-Gattungen lediglich nach den Ausweiſen Nr. 1. und 2. abgegeben werden ſollen:

Ausweis Nr. 1.

Über die prozentenweise festgesetzte neue Eintheilung der Leibes-Montur nach Klassen und Gattungen.

Klassen / Gattungen / Benennung der Letzteren.	groß	erste		zweite		dritte		Summa
	groß	1.	2.	1.	2.	1.	2.	
		große		mittl.		kleine		
Für Infanterie. Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen und Kamaschen. Für Husaren. Pelze, Dollmanns, und Tuchhosen.	2	6	10	20	20	20	22	100
		16		40		42		
Für Cürassiers. Röckel, Leibel, Tuchh.	2	9	9	20	20	20	20	100
		18		40		40		
Für Dragoner u. Cheveaurlegers. Röckel, Leibel, Tuchhosen.	2	6	8	16	18	24	26	100
		14		34		50		

Ausweis Nr. 2.

Über die Eintheilung der Leibes-Montur der Infanterie für jene Fälle, wo die Grenadiere von Regimentern getrennt, und daher für diese sowohl, als für die Fusiliers die Montur besonders abgefaßt wird.

Klassen. / Gattungen / Benennung der Letzteren.	groß	erste		zweyte		dritte		Summa
	groß	1.	2.	1	2.	1.	2.	
		große		mittl.		kleine		
Für Grenadiere. Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen, und Kamaschen.	4	10	16	22	24	24	.	100
		26		46		24		
Für Fusiliers. Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen, und Kamaschen.	2	5	9	18	20	22	24	100
		14		38		46		

Anmerkung. Die hungarischen Infanterie-Tuchhosen gehören aus dem Grunde gar nicht hieher, weil sie gleich den Roquelauren und zwilchenen Kitteln gar keine Klassen haben, sondern nur in 4 Gattungen eingetheilt sind.

Belehrung, wie die Montur und Rüſtung in den Magazinen der Regimenter zweckmäßig aufbewahrt, und gut conſervirt werden ſoll.

Am 26. November 1808 erließ der Hofkriegsrath über die zweckmäßige Aufbewahrung, und gute Conſervation der Montur und Rüſtung in den Magazinen der Regimenter und Corps eine gedruckte Circular-Verordnung, welche, da ſie in jedermanns Händen iſt, hier lediglich in Erinnerung gebracht wird.

Säbelmontirung mit Eiſen, bey welcher Truppe zu Fuß ſie fernerhin ſtatt haben ſoll.

Unterm 21. November 1808 intimirte der Hofkriegsrath, daß für alle Truppen zu Fuß, welche mit Säbeln verſehen ſind, mit Ausnahme der Sapeurs, Pontoniers und Pioniers, bey welchen die bisherige Einführung fortzudauern hat, dieſe Säbel in Zukunft ſtatt mit Meſſing, mit Eiſen montirt werden ſollen.

Vermöge einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Intimation vom 4ten December 1808 wurden von dieſer Einführung, daß nämlich die Säbel künftighin mit Eiſen montirt werden ſollen, auch die Artillerie und Mineurs ausgenommen.

Zu welchen Beſchlägen und Schnallen weiter ſtatt Meſſing, Eiſen genommen werden ſoll.

Am 28. December 1808 machte der Hofkriegsrath allgemein bekannt, daß, um den Gebrauch des täglich ſeltener, und theurer werdenden Meſſings in der Armee möglichſt zu mindern, gleich den Gefäßen der Infanterie-Säbel künftig auch die Beſchläge der Cavallerie-Banduliers, die Pallaſchkuppelſchließen, und die Schnallen an den Uiberſchwungriemen der Infanterie ſtatt des Meſſings aus Eiſen verfertigt werden ſollen.

Grenadiers verlieren die Lundenverberger, und erhalten dafür meſſingene Granaden.

Am 15. Jänner 1809 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Lundenverberger bey den Grenadieren gänzlich aufgehoben, und dafür auf den Patrontaſchenriemen meſſingene Granaden angeheftet werden, wie damit die Cartuſchedekel der Grenadier-Unter-Officiere verſehen ſind.

Wie ſich mit der Montur bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen ſey.

Sonſt wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Montur für Beurlaubte unterm 4. Auguſt 1810 Folgendes angeordnet:

Nach der beſtehenden Vorſchrift iſt für die Montur der von einer Exercierzeit zur andern Beurlaubten eine doppelte Tragzeit beſtimmt, und es müſſen die Regimenter daher bey einfallenden Cathegorien für derley Beurlaubte nur die betreffende Monturs-Gattung mit abfaßen, und in ihren Magazinen hinterlegen, ſondern der Empfang hat erſt in jener Zeit zu geſchehen, wo derley Urlauber wirklich einzurücken haben.

Ergibt ſich nun der Fall, daß derley Urlauber bey einer Exercierzeit nicht einzurücken haben, folglich erſt im 2. Jahr einberufen werden, alsdann ſind derley Leute Reſpectu der Montur wie der neue Zumachs zu behandeln, und ſo weit ſie Monturs-Stücke ſtatt der mitgebrachten abgenutzten wirklich bedürfen ſollten, nach dem Maße, als ſie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen, oder künftigen Gebühr zu erhalten haben.

Nach eben dieſer Cynoſur kommen alle bis zur Einberufung Beurlaubten zu behandeln.

Was den Entlaſſenen an Monturs-Stücken mitzugeben ſey, enthält das Entlaſſungs-Normal.

Was Reſpectu der Monturs-Sorten bey einfallenden Gebührs-Cathegorien in Anſehung ſolcher Leute zu beobachten iſt, die zur Entlaſſung beſtimmt ſind.

Was aber hiebey noch insbeſondere zu beobachten, beſtehet in Folgendem:

Welche Leute auf die Entlaſſung Anſpruch haben, und welche ſie auch wirklich verlangen, dieſes iſt den Regimentern vorhinein bekannt, und muß daher wohl darauf geſehen werden, daß dergleichen Mannſchaft, wenn die Entlaſſung derſelben noch vor der halben Tragzeit einfällt, nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit neuer Montur verſehen werde; wobey nur in Anſehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Differenz der Zeit der Entlaſſung gegen die Gebühr mehr als 2 Monate ausmacht, und die alte Montur, welche dem Mann zuletzt gebührt hat, zu ſehr abgenutzt befunden wird.

Was an Montursgeld von Militär-Arbeitern theils für die Hauptleute, theils für den Militär-Fond einzugehen hat.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Montur der Commandirt-Beurlaubten unterm 23ten November 1810 Folgendes beſtimmt:

Bisher war für Militär-Arbeiter nur auf die außerordentliche Abnützung der Montur ein Pauſchalbetrag anfangs auf 2 kr., ſpäter auf 4 kr., und im Jahre 1810 auf 6 kr. pr. Kopf täglich auf die Arbeitstage für die Compagnie-Commandanten berechnet, von welchen Beyträgen dieſe die nöthigen Ausbeſſerungen und Nachſchaffungen zu beſtreiten haben; die currente Montursgebühr dieſer Leute hingegen iſt bis jetzt ſtillſchweigend dem allgemeinen Militär-Fond zur Laſt geblieben.

Dieſe letztere beträgt nach der Hofkriegsbuchhaltungs-Berechnung täglich 7 kr. pr. Kopf, und dieſe 7 kr. ſollen für derley Leute ohne Unterſchied der Truppen-Gattungen, von welchen ſie ſind, vom 16ten Dezember 1810 angefangen, dem allgemeinen Militär-Fond zufließen gemacht werden, und zwar mittelſt folgender Verrechnungsart.

Die Regimenter und Corps haben dieſe für ordinäre Monturs-Abnützung ihrer Militär-Arbeiter zu leiſtende Vergütung, ſie mag von dem Taglohn des Mannes, oder von dem betreffenden Arbeits-Fond hereingebracht werden, gleich allen ſonſtigen Monturs-Erſatzgeldern in den jährlichen Monturs-Rechnungen unter einer eigenen Rubrique mittelſt der auf die Monat-Tabellen gegründeten und von dem Feldkriegscommiſſariat beſtätigten Ausweiſe in Empfang zu ſtellen, ſolche von Monat zu Monat an die nächſte Kriegs-Caſſa abzuführen, unter Beylegung der Abfuhrsſcheine zu verausgaben, und ſich gegenwärtig zu halten, daß mit dem Schluſſe des Jahrs alle dieſe Beträge abgeführt ſeyen, und keine Reſte erſcheinen.

Dieſes Monturs-Abnützungs-Pauſchale wurde vermöge hofkriegsräthli-

1 silbernes Röhrlein mit einer stählernen Feder.	1 Pissorie-Scheere.

Beschreibung eines Medicamenten-Kastens.

Ein Medicamenten-Kasten hat in 4 Abtheilungen zu enthalten, und zwar:

In der 1ten Abtheilung:

16 Gläser mittlerer Gattung.	2 zinnerne Klistirspritzen sammt Rohr und Futteral.
2 messingene Mörser sammt Stössel.	4 messingene Medicin-Löffel.
2 messingene Reibschaalen sammt Reiber.	2 eiserne Spachteln.
4 schwarzsteinerne Reibschaalen sammt Reiber.	4 messingene Wagschaalen sammt Gewichten.
2 Mensuren.	

In der 2ten Abtheilung:

40 kleine Gläser sammt hölzernen Stöpfeln.	4 kleine Gläser mit gläsernen Stöpfeln.
	4 mittlere Gläser.

In der 3ten Abtheilung:

16 kleine Gläser.	16 kleine blecherne Büchsen.
8 noch etwas kleinere.	

In der 4ten Abtheilung:

12 große Flaschen.	20 große blecherne Büchsen.
4 mittlere Gläser.	

Beschreibung einer Feldkapelle.

Eine Feldkapelle bestehet aus 2 Kästen, worin folgende Geräthschaften sich zu befinden haben, nemlich:

1 vergoldeter Kelch, wovon der obere Theil und die Paten von Silber.	1 Geschirr zum Weihwasser sammt Zubehör.
1 zweyfache Büchse von Silber zu der Hostie und Oel.	1 zweyfache Büchse zu Salz und Asche.
2 Leuchter von Metall.	3 Canontafeln.
1 Crucifix.	1 Meßbuch.
2 Glöckchen.	1 Rituale.
1 Hostienbüchse von Zinn.	1 deutsches Evangelienbuch.
1 Weinflasche von detto.	1 böhmisches detto
2 Opfer-Kännchen sammt Teller von Zinn.	1 Katechismus.
	1 Lesebuch.

1 Buch, die Erläuterung der Evangelien enthaltend.
1 Altarbild.
2 Alben mit Spitzen.
2 Rochetten.
2 größere Altartücher mit Spitzen.
2 kleinere detto ohne detto.
2 Waschtüchelein.
4 Purificatorien.
1 Himeralien.
2 Corporalien.
2 Tücheln zur Palla.
1 Quadrat.
2 Gurten.
1 Speisbeutel.
1 zweyfaches Meßkleid mit Corporaltasche, Kelchtüchel, Stola, Manipel, Palla und Polster.
1 zweyfaches Antipendium.
1 Altarstein.
1 Laterne.

§. 39. Von Monturs-Vorschriften.

Von Monturs-Vorschriften.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht schon vorgehend bereits umständlich aufgeführt worden ist, und benanntlich bey der 4ten Abtheilung von der Gebühr; bey der 5ten Abtheilung von der Anweisung der Montur und Rüstung; bey der 6ten Abtheilung von der dießfälligen Verrechnung; bey der 8ten Abtheilung von Passirungen und Bewilligungen; dann bey der 10ten Abtheilung von Normal-Verordnungen, und zwar bey der letzten Abtheilung:

§. 1. daß k. k. ordinäre und Privat-Cadeten, dann ex propriis zunachsende das Montursgeld zu erlegen haben;

§. 4. daß auf Verlangen der Regimenter für Hautboisten bey einfallenden Montursgebühren das Aequivalent in Geld dafür verabfolgt werden kann.

§. 11. Was den Transferirten zu andern Regimentern und Corps an Monturs-Sorten mitzugeben.

§. 22. Was den entlassen werdenden Leuten an Monturs-Sorten beyzubelassen ist, dann, was von solchen entlassenen Leuten an Montursgeld zu erlegen kommt, die andere Recruten für sich gestellt haben.

§. 25. Was der mit Urlaub abgehenden Mannschaft an Monturs-Sorten mitgegeben werden darf, nebst Bestimmung der Daurzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern, und jener bis zur Einberufung.

Daß endlich:

§ 26. für Militär-Arbeiter und respective commandirte Beurlaubte keine extraordinäre Monturs-Zuschüsse ab Aerario unentgeltlich statt finden, mit Erklärung der Ursachen, warum.

Die in den vorhergehenden Abtheilungen noch nicht aufgeführten Monturs-Vorschriften sind folgende:

In Pallasch- und Säbelklingen kommt das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen.

Am 21. July 1773 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, die Cavallerie-Regimenter sollen, wie es schon bey der Infanterie eingeführt ist, in die Klingen der Pallasche die Rangs-Nro. des Regiments einätzen lassen, und dieß-fällige Auslage aus den Regiments-Unkosten bestreiten.

Wie sich mit den Rüstungen ansteckender Krankheit wegen vertilgter Pferde zu benehmen ist.

Unterm 28ten Jänner 1775 ordnete der Hofkriegsrath an, daß alle Rüstungen von Rotzes halber vertilgten Pferden der Ansteckung wegen verbrannt, die Eisen-Sorten hievon aber, nachdem selbe durch das Feuer gereiniget worden, bey unentgeltlicher Gelegenheit an die Monturs-Commission eingeliefert werden sollen.

Knöpfe zur grosen Montur, in wie weit sie passirlich sind.

Weil bey Fassungen der Leibes-Montur die Knöpfe von den alten Röcken und Leibeln immer auf die neuen eingezogen werden müssen, folglich bey Allgemeinen Categorien die neuen Röcke ohnbeknöpft abgegeben, bey diesen Knöpfen jedoch zeitweilig immer welche unbrauchbar werden; so hat der Hofkriegsrath unterm 25. Juni 1785 bewilligt, daß den Regimentern jene Knöpfe, die bey der Mannschaft während des Gebrauchs zu Grunde und wirklich ohne jemands Verschulden verlohren gehen, bey Monturs-Commissionen vom Kriegscommissariat zum Ersatz angewiesen werden dürfen.

Wie Respectu der bey Waffenübungen verloren, oder unbrauchbar werdenden Armaturs- und Monturs-Sorten vorzugehen.

Am 14. August 1787 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Verluste, die sich an Armaturs- und Monturssorten in den Lagern während der Waffenübungen ergeben, nie ab Aerario zu vergüten seyn sollen, indem es die Sache der Regimenter sey, das Verlorne durch eigends dazu bestimmte Leute aufsuchen zu lassen.

Uiber eine Eingabe des Regiments Rosenberg, was selbes bey den Waffenübungen theils gebrochen, theils verloren hat, wurde vom Hofkriegsrath unterm 8. December 1807 Folgendes entschieden.

Die Feuergewehre und Bestandtheile können verausgabt, und dafür so viele neue Stücke gegen Abgabe der noch vorhandenen alten Stücke aus dem Zeughaus empfangen werden.

Rückstichtlich der auf eben dieselbe Art angegebenen Rüstungsstücken hingegen kann ein Ersatz durchaus nicht Platz greifen, sondern das Regiment ist auf den höchsten Circularbefehl vom 12ten October 1807 zurück zu weisen, worin ausdrücklich enthalten, daß Ausrüstungen zu militärischen Uibungen, und überhaupt solchen Verrichtungen, welche mit dem Dienste des Soldaten unzertrennlich verbunden sind, nicht den mindesten Anspruch auf neue Montur und Rüstung geben.

Solche Gesuche dürfen durchaus nicht geduldet werden, indem es eben so sehr zu nachtheiliger Exemplification Anlaß gäbe, als es höchst zweckwidrig wäre, den Regimentern die monatlichen Pauschgelder und die jährlichen Procenten-Zu-

schüsse zu geben, und zu gleicher Zeit auch noch solche Sorten ihnen zu ersetzen, deren Beschädigung durch den ihrer Bestimmung angemessenen natürlichen Gebrauch gewirkt wurde, und die eben zur Festsetzung der Päuschgelder und der Procente der einzige Beweggrund ist.

Was an Monturs-Sorten den zu Ober-Officieren avancirenden, oder zur Prima-Plana übersetzt werdenden Individuen beyzubelassen seyn kann.

Am 3ten März 1798 wurde vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht, daß den aus dem Feuergewehrsstande zu Ober-Officieren, und zu den nicht in die Monturs-Rubrique gehörigen Prima-Planisten avancirenden Individuen an ärarischen Monturs-Sorten nur dasjenige beybelassen werden kann, was hieran in dem Entlassungs-Normal vom 20. September 1782 §. 24. für entlassene Mannschaft beyzubelassen bewilligt ist.

Monturs-Bestimmung für Verpflegsbecken, und was sie hieran von der Monturs-Commission gegen Bezahlung erhalten können.

Den 19. Juni 1803 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Verpflegsbecken-Montur zu bestehen habe: in einem hechtgrauen Rock, einer paillefarben Weste, hechtgrauen langen Beinkleidern, dann grauem Mantel, und ertheilte hirbey die Bewilligung, daß sowohl die kleine Montur, nemlich: Hut, Wäsche und Stiefel, als auch die Materialien zu der großen Montur und Mänteln in dem Beköstigungspreis von der Monturs-Commission abgefaßt werden kann.

Revers, den montursfassende Officiere den Monturs-Commissionen auszustellen haben.

Unterm 16. April 1807 machte der Hofkriegsrath bekannt: er habe, um die beruhigende Uiberzeugung zu erlangen, daß die Truppen nur mit guten und probhältigen Monturs- und Rüstungs-Sorten von den Oeconomie-Commissionen versehen werden, und ihnen daher aller Anlaß zu ferneren Klagen benommen werde, an gesammte Monturs-Commissionen den Befehl ertheilt, den Officieren, welche zu ihnen auf Monturs-Fassung beordert werden, wider ihren Willen nichts zur Annahme aufzubürden, sondern ihnen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar, besonders bey den Reitstangen und Satteln, deren specielle Erforderniß relativ nach der verschiedenen Structur sich richtet, die Wahl nach Classen der Gattungen zu lassen; über seine individuellen Forderungen hat sich der fassende Officier aber mit einer Instruction seines Chefs gegen die Oeconomie-Commission zu legitimiren, und dieser bey seiner Abfertigung einen Revers auszustellen, daß er gute und mustermäßige Sorten von ihr empfangen habe.

Den Truppen ward hiebey bedeutet, daß der Hofkriegsrath zum Besten des Dienstes und des Aerariums sich von ihnen versehe, daß sie nach Pflicht, Ehre und Einsicht ihre Forderungen an die Monturs-Commissionen nicht übertreiben, und daher durch überspannte, oder am unrechten Orte angebrachte Genauigkeit nicht doppelten Nachtheil herbeyführen werden.

Wie sich in Betreff der Monturs-Verluste bey Recruten-Transporten zu benehmen sey.

Unterm 2. October 1807 wurde vom Hofkriegsrathe aus dem Anlaß, daß bey Recruten während des Transports mehrere Monturs-Sorten in Verlust gerathen sind, bey deren Untersuchung die Transports-Officiere, die an dem

Verluſt Schuld trugen, nicht entdecket, mithin auch nicht zum Erſatz verhalten werden konnten, Folgendes verordnet:

Der Verluſt der Montur entſteht vorzüglich durch die Sorgloſigkeit der Transportsführer dadurch, daß ſelbe oft bey der Uibernahme der Transporte nicht ſelbſt zugegen ſind, die Montur nicht nach den Reviſionsliſten Mann für Mann, ſondern öfters nur auf Treu und Glauben übernehmen, oder die abgängigen Stücke wohl gar ohne alle Bemerkung eigenmächtig aus den Reviſionsliſten hinwegſtreichen, während des Marſches ſich von ihren Transporten oft ganz entfernen, oder überhaupt die erforderliche Ordnung und Disciplin nicht einhalten, wodurch ſodann die beyhabenden Commandirten, durch dieſes Beyſpiel verleitet, wegen Mangel der höhern Aufſicht gleiche Sorgloſigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten haben, den Transport ſich ſelbſt überlaſſen, welcher endlich ſeine Montur auf den Vorſpannswägen, oder in den Nachtſtazionen verliert oder gar vertauſcht.

Die für den allerhöchſten Dienſt und das Aerarium ſo nachtheiligen Gebrechen würden ſich nie ereignen, wenn die Transports-Vorſchrift vom 25. Oktober 1777, und die wegen der Monturs-Conſervation insbeſondere ergangenen Verordnungen genau beobachtet, die Transporte nach den Reviſionsliſten genau übernommen, auch während des Marſches vor dem Aufbruche aus jeder Nachtſtazion ſolche unterſucht, und hiebey erhoben würde, ob die Montur bey der Mannſchaft nach den Reviſionsliſten noch wirklich vorhanden, und gut conſervirt ſey.

Werden Sorten als abgängig befunden, ſo müſſen ſolche ſogleich aufgeſucht werden, und wenn ſolche durch alles Nachforſchen nicht mehr ausfindig gemacht werden können, ſind ſolche in den Reviſionsliſten bey dem betreffenden Mann mit Beyſetzung der Art des Verluſtes anzumerken.

Bey der Uibergabe des Transports hat der Transportsführer eine regimenterweiſe verfaßte Individual-Specification der während ſeiner Transportsführung in Verluſt gerathenen Sorten unter ſeiner Mitfertigung an den den Transport übernehmenden Officier zu übergeben, welcher letztere ſowohl bey der Uibernahme des Transports die auf dem Leibe der Mannſchaft wirklich vorgefundenen Monturs-Sorten in den Reviſionsliſten zu beſtätigen, als Reſpectu der verlornen Monturs-Stücke ſich auf die von dem Uibergeber des Transports erhaltene Individual-Verluſtes-Specification zu beziehen hat.

Vermöge des obangezogenen Transports-Normals vom Jahr 1777 hat jede Transports-Uibernahme, oder Ablöſung in Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, und in deſſen Ermanglung in Beyſeyn eines Stabsoffiziers, oder des Stations-Commandanten zu geſchehen. Dieſelben haben daher in den Particular-Reviſionsliſten die Richtigkeit der auf dem Leibe der Mannſchaft nach

denſelben vorhandenen Monturs-Stücke, und ob der etwaige Abgang von dem den Transport übergebenden Officier in der bemerkten Individual-Verluſtes-Conſignation richtig eingetragen worden ſey, zu beſtätigen.

Dieſe Individual-Verluſtes-Conſignazionen ſind, wenn die Mannſchaft bey ihrem Regiment einrückt, von dem letzten Transportsführer nebſt den Reviſionslisten an die betreffenden Regimenter zu übergeben, welche ſich ſodann mit jenen Regimentern, von denen die Transport-Commandanten ſind, welchen die Schuld des Verluſtes zur Laſt fällt, einzuvernehmen, und durch dieſe die Erſatzleiſtung hereinzubringen haben.

Es dürfen daher derley auf Transporten in Verluſt gerathene Monturs-Stücke in den Monturs-Ausweis-Tabellen, und zwar jene, worüber der Transportsführer ſich ausweiſet, daß er die vorgeſchriebene Aufſicht getragen hat, nur auf Paſſirung des General-Commandos, wenn der Werth deſſelben den das Befugniß des General-Commando eingeraumten Betrag nicht überſteigt, in Verwendung geſtellt werden, wohingegen jene abgängigen Monturs-Stücke, welche dem Transportsführer zur Laſt fallen, erſt dann verausgabt werden können, wenn ſich über die erfolgte Erſatzleiſtung mit der Kriegs-Caſſa-Quittung gehörig ausgewieſen worden iſt.

Die Conſervation der Monturs- und Armaturs-Sorten wird den Truppen anbefohlen; und Erſatzleiſtungen hieran wegen Dienſtesverrichtungen unterſagt.

Unterm 12. October 1807 erging an alle General-Commanden der Befehl, daß den geſammten Truppen die Conſervation der Monturs- und Armaturs-Sorten nachdrücklich anzuempfehlen, und jede hiebey ſich äußernde Unwirthſchaft oder Sorgloſigkeit abzuſtellen, und zu ahnden ſey. In Folge deſſen ſoll nicht geſtattet werden, daß Monturs-Stücke, die nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beſtändig am Leibe getragen, und ſo vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Forderungen von Monturs- und Rüſtungs-Erſätzen wegen militäriſchen Uibungen, oder Dienſtleiſtungen ſollen abgewieſen werden, weil die Friedensgebühr eben hierauf ausdrücklich mitberechnet und beſtimmt iſt, und ohne dieſelben von der Montur und Rüſtung eine weit längere Dauer gefordert werden könnte. Dieß iſt erreichbar, wenn die Compagnie- und Escadrons-Commandanten von den Stabsofficieren und Brigadieren die nöthige Anleitung erhalten, wie mit der Monturs-Gebühr im Ganzen gewirthſchaftet, und wie auch der gemeine Mann zur Schonung ſeiner Montur verhalten werden ſoll, hiernächſt darauf geſehen wird, daß bey den Compagnien und Escadronen das Ausbeſſern der ſchadhaft gewordenen Montur immer gleich bewirkt, nie außer Acht gelaſſen werde.

Dieſem Circular-Befehl wurde am Schluſſe noch beygefügt, daß für die

richtige Befolgung deſſelben jede Truppe, und jeder höhere Vorgeſetzte derſelben hiefür insbeſondere verantwortlich ſey, und jede Monturs-verſchwendung an dem Schuldtragenden unnachſichtlich geahndet werden würde, wie denn auch die Kriegs-commiſſariatiſchen Beamten, ſofern ſie hiebey ihr Amt nicht vorſchriftmäßig ausüben, zu dergleichen Ungebühren Anlaß geben, oder ſie gegen ihre Pflicht begünſtigen ſollten, dafür zur ſtrengſten Rechenſchaft gezogen werden würden.

Zur eigenen Monturs-Erzeugung bey den Regimentern iſt das Materiale ſchon zugeſchnitten abzureichen.

Am 2. November 1807 intimirte der Hofkriegsrath, daß den Regimentern, die einen Theil der ihnen gebührenden Montursſtücke ſelbſt verfertigen wollen, das Material hiezu nicht mehr in Stücken, ſondern ſchon zugeſchnitten nach dem Commiſſions-Dividenten mit dem Milizer-Macherlohn abgereicht werden ſoll.

Wie die Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen an die Truppen abzugeben.

Unterm 28. Jänner 1808 wurde vom Hofkriegsrath der gedruckte Aufſatz über die Eintheilung der Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen, und der verſchiedenen Stemplung mitgetheilt, und hiebey Folgendes angeordnet:

Maße dürfen von Regimentern nur von übergroßen Leuten an die Monturs-Commiſſion eingeſchickt werden.

Wenn Regimenter Monturs-Sorten zugeſchnitten zu erhalten wünſchen, hat der Faſſungs-Officier den Regiments-Schneider, oder ein ſonſt werkverſtändiges Individuum zur Uibernahme mitzubringen.

Nach der Faſſung darf die Monturs-Commiſſion nichts mehr austauſchen, oder einen Anſtand annehmen.

Damit endlich nach ausdrücklichem höchſten Befehl, und der oft erneuerten Verordnungen des Hofkriegsraths die ſtatuirte Adjuſtirungsform um ſo richtiger beobachtet, und auch nicht aus vorgeblicher Unwiſſenheit irgend eine Abweichung ſich erlaubt werde, hat die Monturs-Commiſſion bey der nächſten Cathegorie-Faſſung eines jeden Regiments einen Mann aus dem dahin beorderten Faſſungs-Commando ordentlich und genau nach der Vorſchrift bey ſich, und zwar durch alle Montursſtücke ganz neu, jedoch gegen Verrechnung des Regiments zu kleiden, und ſolchen dem Regiment als Muſter zur Richtſchnur zurück zu ſchicken.

Unterm 19. July 1812 wurde vom Hofkriegsrath zur Beſeitigung fernerer Klagen der Truppen wider zu enge und zu kleine Montur, bey der Eintheilung der Leibes-Montur in Klaſſen und Gattungen folgende Abänderung beſchloſſen, daß nämlich fernerhin, und ſobald die bey Monturs-Commiſſionen ſchon im Vorrath erliegenden Monturs-Sorten ausgegeben worden ſind, die Monturs-Gattungen lediglich nach den Ausweiſen Nr. 1. und 2. abgegeben werden ſollen:

Ausweis Nr. 1.

Über die prozentenweise festgesetzte neue Eintheilung der Leibes-Montur nach Klassen und Gattungen.

Klassen / Gattungen / Benennung der Letzteren.	groß	erste		zweite		dritte		Summa
	groß	1.	2.	1.	2.	1.	2.	
		große		mittl.		kleine		
Für Infanterie. Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen und Kamaschen. Für Husaren. Pelze, Dollmanns, und Tuchhosen.	2	6	10	20	20	20	22	100
		16		40		42		
Für Cürassiers. Röckel, Leibel, Tuchh.	2	9	9	20	20	20	20	100
		18		40		40		
Für Dragoner u. Cheveauxlegers. Röckel, Leibel, Tuchhosen.	2	6	8	16	18	24	26	100
		14		34		50		

Ausweis Nr. 2.

Über die Eintheilung der Leibes-Montur der Infanterie für jene Fälle, wo die Grenadiere von Regimentern getrennt, und daher für diese sowohl, als für die Fusiliers die Montur besonders abgefaßt wird.

Klassen. / Gattungen / Benennung der Letzteren.	groß	erste		zweyte		dritte		Summa
	groß	1.	2.	1	2.	1.	2.	
		große		mittl.		kleine		
Für Grenadiere. Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen, und Kamaschen.	4	10	16	22	24	24	.	100
		26		46		24		
Für Fusiliers. Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen, und Kamaschen.	2	5	9	18	20	22	24	100
		14		38		46		

Anmerkung. Die hungarischen Infanterie-Tuchhosen gehören aus dem Grunde gar nicht hieher, weil sie gleich den Roquelauren und zwilchenen Kitteln gar keine Klassen haben, sondern nur in 4 Gattungen eingetheilt sind.

Belehrung, wie die Montur und Rüstung in den Magazinen der Regimenter zweckmäßig aufbewahrt, und gut conservirt werden soll.

Am 26. November 1808 erließ der Hofkriegsrath über die zweckmäßige Aufbewahrung, und gute Conservation der Montur und Rüstung in den Magazinen der Regimenter und Corps eine gedruckte Circular-Verordnung, welche, da sie in jedermanns Händen ist, hier lediglich in Erinnerung gebracht wird.

Säbelmontirung mit Eisen, bey welcher Truppe zu Fuß sie fernerhin statt haben soll.

Unterm 21. November 1808 intimirte der Hofkriegsrath, daß für alle Truppen zu Fuß, welche mit Säbeln versehen sind, mit Ausnahme der Sappeurs, Pontoniers und Pioniers, bey welchen die bisherige Einführung fortzudauern hat, diese Säbel in Zukunft statt mit Messing, mit Eisen montirt werden sollen.

Vermöge einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Intimation vom 4ten December 1808 wurden von dieser Einführung, daß nämlich die Säbel künftighin mit Eisen montirt werden sollen, auch die Artillerie und Mineurs ausgenommen.

Zu welchen Beschlägen und Schnallen weiter statt Messing, Eisen genommen werden soll.

Am 28. December 1808 machte der Hofkriegsrath allgemein bekannt, daß, um den Gebrauch des täglich seltener, und theurer werdenden Messings in der Armee möglichst zu mindern, gleich den Gefäßen der Infanterie-Säbel künftig auch die Beschläge der Cavallerie-Banduliers, die Pallaschkuppelschließen, und die Schnallen an den Uiberschwungriemen der Infanterie statt des Messings aus Eisen verfertigt werden sollen.

Grenadiers verlieren die Lundenverberger, und erhalten dafür messingene Granaden.

Am 15. Jänner 1809 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Lundenverberger bey den Grenadieren gänzlich aufgehoben, und dafür auf den Patrontaschenriemen messingene Granaden angeheftet werden, wie damit die Cartuschedekel der Grenadier-Unter-Officiere versehen sind.

Wie sich mit der Montur bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen sey.

Sonst wurde vom Hofkriegsrath Respectu der Montur für Beurlaubte unterm 4. August 1810 Folgendes angeordnet:

Nach der bestehenden Vorschrift ist für die Montur der von einer Exercierzeit zur andern Beurlaubten eine doppelte Tragzeit bestimmt, und es dürfen die Regimenter daher bey einfallenden Cathegorien für derley Beurlaubte nur die betreffende Monturs-Gattung mit abfaßen, und in ihren Magazinen hinterlegen, sondern der Empfang hat erst in jener Zeit zu geschehen, wo derley Urlauber wirklich einzurücken haben.

Ergiebt sich nun der Fall, daß derley Urlauber bey einer Exercierzeit nicht einzurücken haben, folglich erst im 2. Jahr einberufen werden, alsdann sind derley Leute Respectu der Montur wie der neue Zuwachs zu behandeln, und so weit sie Monturs-Stücke statt der mitgebrachten abgenutzten wirklich bedürfen sollten, nach dem Maße, als sie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen, oder künftigen Gebühr zu erhalten haben.

Nach eben dieſer Cynoſur kommen alle bis zur Einberufung Beurlaubten zu behandeln.

Was den Entlaſſenen an Monturs-Stücken mitzugeben ſey, enthält das Entlaſſungs-Normal.

Was Reſpectu der Monturs-Sorten bey einfallenden Gebührs-Cathegorien in Anſehung ſolcher Leute zu beobachten iſt, die zur Entlaſſung beſtimmt ſind.

Was aber hiebey noch insbeſondere zu beobachten, beſtehet in Folgendem:

Welche Leute auf die Entlaſſung Anſpruch haben, und welche ſie auch wirklich verlangen, dieſes iſt den Regimentern vorhinein bekannt, und muß daher wohl darauf geſehen werden, daß dergleichen Mannſchaft, wenn die Entlaſſung derſelben noch vor der halben Tragzeit einfällt, nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit neuer Montur verſehen werde; wobey nur in Anſehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Differenz der Zeit der Entlaſſung gegen die Gebühr mehr als 2 Monate ausmacht, und die alte Montur, welche dem Mann zuletzt gebührt hat, zu ſehr abgenutzt befunden wird.

Was an Montursgeld von Militär-Arbeitern theils für die Hauptleute, theils für den Militär-Fond einzugehen hat.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Montur der Commandirt-Beurlaubten unterm 23ten November 1810 Folgendes beſtimmt:

Bisher war für Militär-Arbeiter nur auf die außerordentliche Abnützung der Montur ein Pauſchalbetrag anfangs auf 2 kr., ſpäter auf 4 kr., und im Jahre 1810 auf 6 kr. pr. Kopf täglich auf die Arbeitstage für die Compagnie-Commandanten berechnet, von welchen Beyträgen dieſe die nöthigen Ausbeſſerungen und Nachſchaffungen zu beſtreiten haben; die currente Montursgebühr dieſer Leute hingegen iſt bis jetzt ſtillſchweigend dem allgemeinen Militär-Fond zur Laſt geblieben.

Dieſe letztere beträgt nach der Hofkriegsbuchhaltungs-Berechnung täglich 7 kr. pr. Kopf, und dieſe 7 kr. ſollen für derley Leute ohne Unterſchied der Truppen-Gattungen, von welchen ſie ſind, vom 16ten Dezember 1810 angefangen, dem allgemeinen Militär-Fond zufließen gemacht werden, und zwar mittelſt folgender Verrechnungsart.

Die Regimenter und Corps haben dieſe für ordinäre Monturs-Abnützung ihrer Militär-Arbeiter zu leiſtende Vergütung, ſie mag von dem Taglohn des Mannes, oder von dem betreffenden Arbeits-Fond herreingebracht werden, gleich allen ſonſtigen Monturs-Erſatzgeldern in den jährlichen Monturs-Rechnungen unter einer eigenen Rubrique mittelſt der auf die Monat-Tabellen gegründeten und von dem Feldkriegscommiſſariat beſtätigten Ausweiſe in Empfang zu ſtellen, ſolche von Monat zu Monat an die nächſte Kriegs-Caſſa abzuführen, unter Beylegung der Abfuhrsſcheine zu verausgaben, und ſich gegenwärtig zu halten, daß mit dem Schluſſe des Jahrs alle dieſe Beträge abgeführt ſeyen, und keine Reſte erſcheinen.

Dieſes Monturs-Abnützungs-Pauſchale wurde vermöge hofkriegsräthli-

cher Anordnung vom 27ten März 1811 wegen Herabsetzung der Bancozetteln, und Einführung der Einlösungsscheine einstweilen auf 1 ½ kr. pro Aerario und auf 1 ½ kr. für die Compagnie-Commandanten in Einlösungsscheinen festgesetzt.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 2ten August 1811 befohlen, in allen Fällen, wo es bey einem Regiment oder Corps außer der eigentlichen Gebühr auf einen Monturs-Empfang ankommt, das betreffende Regiment oder Corps gehalten seyn soll, den dießfälligen Bedarf vor dem Empfang dem General-Commando zur Beurtheilung vorzulegen, welches zu bestimmen hat, wie weit die Anweisung hierauf ausgefertigt werden könne, in welcher sodann die Bewilligung des General-Commando, und die Ursache des Empfangs klar enthalten seyn muß.

Vom Pferd-Putzzeug.

§. 40. Vom Pferd-Putzzeug.

Das in Sachen vom Hofkriegsrath am 22ten November 1777 erflossene Normal enthält folgendes:

1) Bey dem Militär-Fuhrwesen wird das Putzzeug durchaus ab aerario bestritten.

Bey den deutschen Cavallerieregimentern schafft sich der Recrut das erste Putzzeug von dem empfangenden Handgeld an; bey den Husaren-Regimentern aber hat solches aus dem Regiments-Unkosten-Fond von der Rubrique auf Propreté zu geschehen.

Die fernere Unterhaltung liegt den Escadrons-Commandanten von dem auf Flickerey bestimmten Pauschquanto ob; insoweit aber dieselben erweislich nicht auslangen könnten, ist ihnen der Zuschuß aus den Regiments-Unkosten, und zwar aus den auf Remonten- und Werbunkosten, dann auf Propreté bestimmten Rubriquen, auch allenfalls aus der Werbgelder-Ersparung zu leisten.

2) Bey einer Remonten-Uibernahme muß die commandirte Mannschaft das Putzzeug mitnehmen, und falls selbe für mehrere Regimenter Remonten mitzuführen hätte, den Regreß des neu beygeschafften, oder repariren gelassenen Pferd-Putzzeuges von den betreffenden Regimentern einholen, wohin aber auch derley Putzzeuge in Natura mit den Pferden abgegeben werden müssen, und hat der dießfällige Ersatz aus den Regiments-Unkosten zu geschehen.

Uibrigens wurden in dem vom Hofkriegsrath unterm 20. Februar 1805 herabgegebenen Normale über die Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder der Armee bey dem vermehrten Flickgeld für die Cavallerie auf die Unterhaltung der Pferd-Putzzeuge pr Pferd monatlich ½ kr. eigends bemessen, und außerdem bestimmt, daß der Escadrons-Commandant für die gegen das Handgeld von 3 fl. zuwachsenden deutschen Cavallerie-Recruten, und für die Ausländer-Recruten im

Reluitionspreis zu 1 fl., oder das erste Putzzeug in Natura unentgeltlich zu dem Pauschquantum zu empfangen habe; bey den Husaren aber solches nach dem Normale vom 22. November 1777 aus dem Regimentsunkosten-Fond anzuschaffen sey; welches auch für die Uhlanen zu gelten habe, wo hingegen die auf ein höheres Handgeld von den Regimentern selbst angeworbenen Leute der gesammten Cavallerie von solchem 1 fl. auf die Anschaffung des Pferd-Putzzeuges zurückzulassen hätten.

§. 41. Von Waffen und Munition.

Von Waffen und Munition.

Da die Ausmaß an Waffen und Munition, und was zu deren stets brauchbarer Unterhaltung bemessen, schon bey der 4ten Abtheilung, hiernächst dasjenige, was bey deren Anweisung kriegscommissariatischer Seits zu beobachten, bey der 5ten Abtheilung gegenwärtiger Uibersicht des Oeconomie-Systems gehörig aufgeführt worden ist; so werden hier nur noch einzelne diesfalls erflossene Vorschriften folgendermaßen mitgetheilt:

Wenn Gewehrläufe unbrauchbar werden, sind nur diese, nie aber ganze Feuergewehre zum Ersatz anzuweisen.

Am 3. October 1769 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß, wenn den Regimentern im Exercieren Läufe zerspringen, denselben nicht ganze Feuergewehre, sondern nur so viele neue Läufe gegen Abgabe der unbrauchbaren bey den Zeughäusern angewiesen werden sollen.

Anweisungen auf Feuergewehre müssen auch allemal die Gattungen, und den Caliber derselben enthalten.

Auch müssen derley Anweisungen nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. Juni 1773 allemal die Gattungen der Feuergewehre nebst dem Caliber enthalten.

Abgängige Feuergewehre und Munition können die General-Commanden den Truppen anweisen.

Unterm 27. Juni 1772 ward vom Hofkriegsrath den General-Commanden die Befugniß eingeräumt, die abgängig werdenden Feuergewehre und Munition den Regimentern anzuweisen.

Das Poliren, und übertriebene Putzen der Feuergewehre ist streng verboten.

Am 27. August 1783 erging vom Hofkriegsrath der Befehl, daß, weil wegen des Polirens und übertriebenen Putzens der Feuergewehre so viele als untauglich vorkommen, so sey den Regimentern und Bataillonen das ohnehin verbothene Poliren nebst dem immerwährenden Putzen der Feuergewehre unter Dafürhaftung gesammter Stabsofficiere einzustellen, und nur darauf zu sehen, daß die Gewehre vor dem Rost bewahrt werden. Die Brigadiere sollen hierauf fortan sorgsamst wachen, und bey der Musterung sey über diesen Punct die Mannschaft genau zu befragen, und der Befund in der Monturs-Relation aufzuführen.

Wie sich bey Feuergewehrs-Verlusten gelegenheitlich der Waffenübungen zu benehmen sey.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 14. August 1787 sollen Verluste an Armaturs-Sorten, die sich in den Lagern während der Waffenübungen ergeben, nie ab aerario vergütet werden, indem es die Sache der Regimenter sey, das Verlorene durch eigends dazu bestimmte Leute aufsuchen zu lassen.

Weil aber bey der Cavallerie derley Verluste und Schadhaftwerdung durch die schnellen Evolutionen auch bey der besten Vorsicht unvermeidlich werden; so hat der Hofkriegsrath aus Anlaß einer dießfälligen Eingabe vom Regiment Rosenberg Chevaux legers unterm 8. Dezember 1807 zu bewilligen befunden, daß die Feuergewehre, und Bestandtheile, welche bey den Waffenübungen theils gebrochen worden, theils verloren gegangen, und alles Nachsuchens ungeachtet nicht mehr vorgefunden worden sind, verausgabt, und dafür andere aus dem Zeughaus empfangen werden können.

Wie die Conservation der Feuergewehre bey Transportirung derselben erreichbar ist.

Da übrigens die Feuergewehre am meisten bey Transportirungen zu erleiden haben, wenn sie nicht gehörig in dazu geeigneten Verschlägen wohl verpackt sind; so hat der Hofkriegsrath am 28. Februar 1803 eine eigene Belehrung herabgegeben, und im April nemlichen Jahrs eben diese Belehrung im Druck mitgetheilt, wie zu sicherer Transportirung der Feuergewehre die Verschläge zu den verschiedenen Gattungen der Gewehre beschaffen seyn, und die Gewehre verpackt werden sollen, damit sie wohlbehalten an ihre Bestimmung gelangen mögen.

§. 42. Vorspanns- und Reisespesen- dann Diäten-Vorschriften.

Vorschriften von Vorspanns- und Reisespesen, dann Diäten und Zulagen.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht schon bey der 4ten Abtheilung von der Vorspannsgebühr, dann bey der 5ten Abtheilung von der Vorspannsanweisung vollständig erklärt worden ist.

Vorsichten, welche Regimenter und Corps bey Absendung eines Officiers zu beobachten, und kriegscommissariatische Bräuche bey Ausstellung der Marschrouten sich gegenwärtig zu halten haben.

Am 24. July 1798 wurde vom Hofkriegsrath in Betreff der reisenden Officiere, und des Marschrouten-Wesens folgende Vorschrift ertheilt.

Jeder Vorgesetzte, der einen Officier von seinem Regiment, Bataillon, Corps-Dienstposten, ohne eine Legitimation über seinen Auftrag, oder Urlaub abgehen läßt, ist für alles dasjenige, was immer Nachtheiliges durch das Unterbleiben einer solchen Legitimations-Ausstellung entspringt, es mag einen Gelderfatz, oder was sonst betreffen, verantwortlich, und fällt anstatt des ohne eine Legitimation abgeschickten Officiers in die nach dem Unterschied des Nachtheils ausgemessen werdende Strafe.

In Fällen, wo kein kriegscommissariatischer, oder anderer Beamter in der Nähe wäre, und Umstände nicht gestatteten, eine kriegscommissariatische Marschroute und Vorspanns-Anweisung zu erhalten, hat der Regiments-Auditor unter seiner, und des Commandanten Fertigung, und wenn auch kein Auditor vorhanden wäre, der Commandant allein unter seiner Fertigung die Marschroute und Vorspanns-Anweisung auszustellen, in beyden Fällen das Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Insiegel beyzudrücken, eine Abschrift hievon an der Stelle

dem betreffenden Armee- oder General-Commando mit Bemerkung der Ursache, warum keine kriegscommissariatische Marschroute eingeholt worden ist, einzureichen, welches solche dem Respicirenden zukommen zu machen hat.

Derjenige, welcher von dem Ort, wohin die Instraditung geschieht, vorläufige Nachricht zu geben, und in der Marschroute anzumerken unterläßt, ob die Vorspann in Conto des Aerariums zu bezahlen, oder zu quittiren ist, oder ob die Partey, oder das Regiment solche zu tragen hat, ist dafür verantwortlich, und hat ohne weiters das Aerarium zu entschädigen, wenn in der Folge wegen des Unterbleibens dieser Bemerkung ein Zweifel darüber entstünde.

Uiber Mannschafts- und Remonten-Transporte kommen dorthin, wohin sie instradirt werden, Avisen zu ertheilen.

Da besonders in einem Krieg sich Fälle ergeben können, wo eine höhere Entscheidung nöthig ist, wer die Vorspann zu tragen hat, und wo die Entscheidung zur Zeit der Anweisung, oder Marschroute-Ausstellung noch ermanglet; so ist in solchen Ereignissen der in Rücksicht der Vorspannszahlung vorkommende Zweifel in dem monatlich dem General-Commando vorzulegenden, oder nach Umständen an den Hofkriegsrath einzusendenden Vorspannsanweisungs-Protocoll an dem gehörigen Ort zu bemerken, damit hierüber die Entscheidung erfolgen möge.

Uiber Vorspanns-Anweisungen und Marschrouten-Ausstellungen müssen Protocolle geführt, und diese allmonatlich dem vorgesetzten General-Commando eingereicht werden.

Vorzüglich aus dem Anbetracht der so viel möglich vollen Verläßlichkeit dieser Vormerkungs-Protocolle, wird ein das Wesentliche erschöpfendes Formular zu einem solchen Vormerkungs-Protocoll am Ende gegenwärtiger Verordnung angehängt, welches zugleich die Anleitung in sich enthält, daß die commissariatischen Beamten auch die ihnen zukommenden, von den Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten ausgestellten Marschrouten, und Vorspannsanweisungen mit Anlegung derselben eintragen, und am Ende jedes Monats an das Armee-, oder Landes-General-Commando einsenden sollen.

Auch kann es sich im Krieg ereignen, daß einer auf dem Marsche das Unglück hat, ein Pferd zu verlieren, oder daß ihm ein Pferd marode wird, und er ohne Vorspanns-Beyhülfe nicht fortkommen kann, daß auch an manchen Orten so steile Berge zu passiren seyn müssen, über die ohne die nemliche Aushülfe nicht zu kommen ist. In diesen Fällen wird zwar die Abnahme der Vorspann gestattet, doch hat die Partey selbe reglementsmäßig zu bezahlen, und sich diese Berichtigung von den Ortsvorstehern bestätigen zu lassen, wobey auch noch über den Umstand, durch welchen die Vorspanns-Anweisung unentbehrlich gemacht worden ist, der gehörige Erweis beygebracht werden muß.

Das Formulat zu dem zu führenden Marschrouten-Protocoll ist Folgendes:

Formular hiezu.

Protocoll

Uiber die von Endesgefertigten durch den Monat May 1798 ausgestellten Marschrouten, und Vorspanns-Anweisungen; als:

Datum der ausgestellten Anweisung.	Charge und Name desjenigen, für den die Anweisung ausgestellt worden.	Regiment, Bataillon und Corps oder Branche, zu welchem das Individuum gehört.	Anzahl der angewiesenen Vorspann.	Sonstige Anmerkungen.
Den 1ten May.	Oberlieutenant N. N.	Olivier Wallis.	2 angeschirrte Pferde aus Eigenem zu bezahlen, 1 vierspänniger Wagen in Conto Aerarii zu quittiren oder zu bezahlen.	Führt einen aus 300 Mann von verschiedenen Regimentern bestehenden Invaliden-Transport von Manheim nach N.
eodem	Hauptmann N. N.	G. H. Toscana.	10 vierspännige Wägen in Conto Aerarii zu quittiren.	Hat einen Kranken-Transport von 60 Köpfen von Manheim nach Linz zu führen. Hat vom Manheimer Spital 200 fl. auf Verrechnung.
3ten	Verpflegsbeckenmeister N. N.	Verpflegsbranche.	6 vierspännige Wägen in Conto Aerarii zu quittiren.	Ist mit einer Marschroute vom Günzburger Feldkriegscommissariat nach Manheim gekommen, erhält eine comissariatische Marschroute; führt verschiedene Verpflegsrequisiten nach Mainz.
4ten	Fähnrich N. N.	Pionier-Corps.	3 vierspännige Wägen unbestimmt.	Hat vom Corps-Commandanten die in Abschrift sub Nro, 1. beyliegende Marschroute erhalten.

Reiseparticularien können die General-Commanden zur Zahlungsleistung anweisen.

Durch die General-Instruction vom 29. September 1801 wurde den General-Commanden die Befugniß eingeräumt, alle Reiseparticularien nach vorläufiger Oberkriegscommissariatischer Liquidirung anzuweisen, und auszahlen zu lassen.

Am 23. September 1807 verordnete der Hofkriegsrath, daß das Feldkriegscommissariat in allen auszustellenden Marschrouten nichts außer Acht lassen soll, was die marschirende Truppe während des Marsches, besonders wenn selbe in eine andere Provinz geht, in öconomischen Rücksichten in Verlegenheit setzen, und dem Aerarium nachtheilig seyn könnte, bis sie wieder von dem nächsten Feldkriegscommissariat die weitere Anleitung zu erhalten im Stande ist.

Was alles die vom Kriegs-Commissariat auszustellenden Marschrouten zu enthalten haben.

Insbesondere soll in der Marschroute bey größeren Truppen-Abtheilungen der Stand, der Name und Character des betreffenden Commandanten, und bey einzelnen Individuen der Name und Character der betreffenden Person, die Geld-, Natural-, Servier-, Vorspanns-Erforderniß, und Gebühr, der angewiesene Geld-Vorschuß, die Marsch-Stationen mit der Meilen-Distanz, so weit solche nicht von den Provinzial-Behörden nach der in einigen Ländern bestehenden Beobachtung angewiesen werden, die Art der Verpflegung, nicht allein in Gage und Löhnung, sondern auch die verschiedenen normalmäßigen Zulagen und Beyträge nach der in den betretenden Ländern bestehenden unterschiedenen Ausmaß, das Benehmen in den Nachtstazionen, und die allenfalls allda zu leistende Vergütung; das Benehmen während des Marsches, und Passirung der Mauthen kurz und deutlich, aber genau angemerkt, und so nach Zeit und Umständen, und der Localität alles Nöthige, was in politisch-öconomischen Rücksichten eine Erinnerung fordert, beygefügt, auch die Marschrouten stets mit dem kriegscommissariatischen Insiegel, und mit der deutlichen Namensunterschrift, und dem Character bezeichnet werden.

Weiter haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 15. Juli 1807 die Marschrouten über Mannschaft-Transporte Respectu des Limito-Rauchtobaks die hiebey befindliche Zahl der stark und schwach Rauchenden zu enthalten. Die Transportsführer müssen belehrt werden, welches Journal sie über den fassenden Rauchtobak zu führen, und welche Quittung sie darüber in jeder Fassungsstazion auszustellen haben.

Endlich wurde in der vom Hofkriegsrath in Druck herausgegebenen Circular-Verordnung vom 1. August 1808 (die Vorsichten gegen Unterschleife bey Geld- und Natural-Fassungen betreffend) angeordnet, daß jeder die Instradirung und Anweisung besorgende kriegscommissariatische Beamte, desgleichen die Verpflegs-Beamten sich angelegen seyn lassen sollen, die Unterschriften der Marsch-Commissäre und ihrer Substituten von den nächstgelegenen Stationen, wie auch von den Kreisämtern einzuholen, und sich solche genau bekannt zu machen.

Vorsichten, nöthige, welche das Kriegscommissariat bey Ausstellung der Marschrouten beobachten soll.

Daß in der Marsch-Route, wo ohnehin die Zahl von Mann und Pferden steht, immer mit Worten ausgedrückt werde, bis zu welchem Tage die Gebühr beym Abmarsch gefaßt wurde.

Und daß bey marſchirenden Transporten neue Marſch-Routen gegen angeblich verlorne, desgleichen Anweiſungen ohne Vorzeigung des Natural-Journals nur nach vorausgehender Reviſion des marſchirenden Standes, und Vernehmung der Mannſchaft, wie lang ſie verpflegt worden ſey, ſtatt finden können; überhaupt aber Marſch-Routen und Anweiſungen nur gegen Beybringung der legalen Documente, oder nach ſonſt erlangter hinlänglicher Uiberzeugung von der Richtigkeit der Gebühr, ausgefertiget werden dürfen.

Strafen für jene, welche dieſes unterlaſſen.

Derjenige, der dieſe anbefohlenen und eigentlich nur erneuerten Vorſichten auſſer Acht laſſen ſollte, hätte zu gewarten, daß er nicht blos zum Erſatz des durch ſeine Sorgloſigkeit dem Aerarium verurſachten Schadens verhalten, ſondern überdieß auch nach Maß der Umſtände wegen Nichtbefolgung der höchſten Befehle mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt würde.

Vorſpannsquittungen ſind an die Hofkriegsbuchhaltung nicht mehr einzuſchicken.

Unterm 27. October 1802 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, daß künftighin keine Quittungen mehr über bezahlte Vorſpann und Schlafkreuzer einzuſenden ſeyen, indem hinlängliche Sicherheit vorhanden, wenn das Kriegscommiſſariat dieſe Quittungen mit der darüber verfaßten Conſignation prüft, daher mit die gehörig gefertigte Conſignation mit den Marſch-Routen inſtruirt der betreffenden Rechnung zuzulegen iſt.

Die Quittungen ſind mittelſt eines gemachten Schnittes caſſirt dem Rechnungsleger zur Aufbewahrung zurückzuſtellen, um künftighin die allenfalls nöthige Uiberzeugung in Betreff der geleiſteten Zahlung ſich verſchaffen zu können.

Statt der Vorſpanns-Quittungen ſind den Reiſeparticularien Reiſe-Journale zuzulegen.

Um auch bey den Reiſeparticularien, Conſcriptions- und ſonſt zufälligen Rechnungen die oft vollmündigen Vorſpannsquittungen zu entfernen, und zugleich der Hofkriegsbuchhaltung eine leichtere Uiberſicht und geſchwindere Cenſur zu erwirken, hat jede reiſende Partey ihrem gewöhnlichen Reiſeparticulare ein ſogenanntes Reiſe-Journal unausweichlich zuzulegen.

Vorſchrift in welcher Geſtalt.

Dieſes Reiſe-Journal hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Datum der Reiſe.
2. Land, in welchem gereiſet worden.
3. Namen der bereiſten Ortſchaften { von / bis
4. Anzahl der { Pferde. / Stationen. / Meilen.
5. Preis vermöge Vorſpanns-Normals { in Hungarn { pr. 1 Pferd und Station.. { für Officiere und Parteyen à kr. / pro Aerario à kr. } } } Ω

Preis vermög Vorspanns-Normals { in Oesterreich, Böhmen und Mähren { pr. Pferd und Meile { Für Officiere und Parteyen à kr. pro Aerario à kr.

6. bezahlter Geldbetrag { fl. kr.

7. Quittung { Id est. Ort. Datum. Namen und Character der Quittirenden.

Die am Schlusse zu ziehende Summa erweist den ausgelegten ganzen Geldbetrag.

Dieses Reise-Journal macht nebst dem Individuum, welches die Vorspann geleistet hat, auch den dafür bezahlten Betrag sowohl im Ganzen, als im Einzelnen ersichtlich, und dieser ist sodann unter Beziehung auf das Journal in dem Reiseparticular nur summarisch anzusetzen.

Ein ähnliches Reisejournal hat eine jede mit der Post reisende Partey ihrem Reiseparticulare zuzulegen, und sohin unter Allegirung dieses Journals nur den in Summa darin ausgewiesenen Betrag des Post-, Schmier- und Trinkgeldes in dem Particulare selbst in Ausgabe zu legen.

Das Reise-Journal über Post-Auslagen hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Datum der Reise.

2. Land, in welchem gereist wurden.

3. Namen der bereisten Stationen { vom bis

4. Anzahl der { Pferde. Stationen.

5. Tarifmäßiger Preis: { Das Postgeld pr. Pferd und Station fl. kr. Das Postillions-Trinkgeld pr. Station — — Das Schmiergeld für einen eigenen Wagen pr. Station — — Das Kalkschgeld im Auslande pr. Station — —

Und daß bey marſchirenden Transporten neue Marſch-Routen gegen angeblich verlorne, desgleichen Anweiſungen ohne Vorzeigung des Natural-Journals nur nach vorausgehender Aviſirung des marſchirenden Standes, und Vernehmung der Mannſchaft, wie lang ſie verpflegt worden ſey, ſtatt finden können; überhaupt aber Marſch-Routen und Anweiſungen nur gegen Beybringung der legalen Documente, oder nach ſonſt erlangter hinlänglicher Uiberzeugung von der Richtigkeit der Gebühr, ausgefertiget werden dürfen.

Strafen für jene, welche dieſes unterlaſſen.

Derjenige, der dieſe anbefohlenen und eigentlich nur erneuerten Vorſichten außer Acht laſſen ſollte, hätte zu gewarten, daß er nicht blos zum Erſatz des durch ſeine Sorgloſigkeit dem Aerarium verurſachten Schadens verhalten, ſondern überdieß auch nach Maß der Umſtände wegen Nichtbefolgung der höchſten Befehle mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt würde.

Vorſpannsquittungen ſind an die Hofkriegsbuchhaltung nicht mehr einzuſchicken.

Unterm 27. October 1802 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, daß künftighin keine Quittungen mehr über bezahlte Vorſpann und Schlagkreuzer einzuſenden ſeyen, indem hinlängliche Sicherheit vorhanden, wenn das Kriegscommiſſariat dieſe Quittungen mit der darüber verfaßten Conſignation prüft, daher nur die gehörig gefertigte Conſignation mit den Marſch-Routen inſtruirt der betreffenden Rechnung zuzulegen iſt.

Die Quittungen ſind mittelſt eines gemachten Schnittes caſſirt dem Rechnungsleger zur Aufbewahrung zurückzuſtellen, um künftighin die allenfalls nöthige Uiberzeugung in Betreff der geleiſteten Zahlung ſich verſchaffen zu können.

Statt der Vorſpanns-Quittungen ſind den Reiſeparticularien Reiſe-Journale zuzulegen.

Um auch bey den Reiſeparticularien, Conſcriptionen, und ſonſt zufälligen Rechnungen die oft voluminöſen Vorſpannsquittungen zu entfernen, und zugleich der Hofkriegsbuchhaltung eine leichtere Uiberſicht und geſchwindere Cenſur zu erwirken, hat jede reiſende Partey ihrem gewöhnlichen Reiſeparticulare ein ſogenanntes Reiſe-Journal unausweichlich zuzulegen.

Vorſchrift in welcher Geſtalt.

Dieſes Reiſe-Journal hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Datum der Reiſe.
2. Land, in welchem gereiſet worden.
3. Namen der bereiſten Ortſchaften { von / bis
4. Anzahl der { Pferde. / Stationen. / Meilen.
5. Preis vermöge Vorſpanns-Normals { in Hungarn { per Pferd und Station. { Für Officiere und Parteyen à kr. / pro Aerario à kr.

Preis vermög Vorspanns-Normals { in Oesterreich, Böhmen und Mähren { pr. Pferd und Meile { Für Officiere und Parteyen à kr. pro Aerario à kr.

6. bezahlter Geldbetrag { fl. kr.

7. Quittung { Id est. Ort. Datum Namen und Character der Quittirenden.

Die am Schlusse zu ziehende Summa erweist den ausgelegten ganzen Geldbetrag.

Dieses Reise-Journal macht nebst dem Individuum, welches die Vorspann geleistet hat, auch den dafür bezahlten Betrag sowohl im Ganzen, als im Einzelnen ersichtlich, und dieser ist sodann unter Beziehung auf das Journal in dem Reiseparticular nur summarisch anzusetzen.

Ein ähnliches Reisejournal hat eine jede mit der Post reisende Partey ihrem Reiseparticulare zuzulegen, und sohin unter Allegirung dieses Journals nur den in Summa darin ausgewiesenen Betrag des Post-, Schmier- und Trinkgeldes in dem Particulare selbst in Ausgabe zu legen.

Das Reise-Journal über Post-Auslagen hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Datum der Reise.
2. Land, in welchem gereist wurden.
3. Namen der bereisten Stationen { vom bis
4. Anzahl der { Pferde. Stationen.
5. Tarifmäßiger Preis: { Das Postgeld pr. Pferd und Station fl. kr. Das Postillions-Trinkgeld pr. Station — — Das Schmiergeld für einen eigenen Wagen pr. Station — — Das Kalkschgeld im Ausland pr. Station — —

6. bezahlter Betrag: { an Postgeld . . . . . fl. kr.
an Postillions-Trinkgeld . . . — —
an Schmiergeld . . . — —
an Kalleschgeld . . . — —

Wie Reiseparticularien erlegt werden sollen.

Dieser Anordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 15ten September 1807 nachgetragen, daß die Reiseparticularien nicht auf einem halben, sondern auf einem ganzen Bogen zu verfassen seyen, und daß in den nur statt der Quittungen und respective als Document dienenden Reise-Journalen das Datum der Reise, und das Land um so mehr vorgeschriebenermaßen anzumerken seyn muß, als widrigenfalls deren richtige Censur äußerst erschwert, und beynahe unmöglich gemacht wird.

In Folge dessen sollen alle Reiseparticularien, die nicht nach den mit der Verordnung vom 27ten October 1802 herausgegebenen Formularen verfaßt sind, ohne weiters zurückgegeben, und wenn unvollständige Reiseparticularien vom Kriegscommissariat dennoch eingesendet würden, denselben auf ihre Kosten zurückgeschickt werden.

Wie die Verzeichnisse, respective Rechnungen über Estaffettengelder eingereicht werden sollen.

Am 17. März 1803 schrieb der Hofkriegsrath vor, wie die Estaffettengelder-Verzeichniße von den Postämtern verfaßt, und an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liquidation eingesendet werden sollen, und bemerkte dabey, daß derley Verzeichnisse und respective Rechnungen auch mit den die Richtigkeit der geschehenen Expedirung bestätigenden von dem betreffenden Postmeister unterschriebenen Posteurrentalien gehörig versehen seyn müssen.

Mit dieser Anordnung ward zu dem Verzeichniß folgendes Formular vorgeschrieben:

Verzeichniß

der von dem N. N. General-Commando vom ... bis ... bey dem hiesigen k. k. Postamt aufgegebenen Estaffetten.

Die Rubriquen davon sind folgende:

1. Datum der Abfertigung.
2. Verhöge-Anweisung und Cursenzalien.
3. Aufschrift und Estaffette { an wen / wohin
4. Anzahl der Posten { à fl. kr. / à — — / à — —
5. Anzahl der Absatz-Postämter.

6. Geldbetrag: { an Reitgebühr ... fl. ... kr.
an Expeditionsgebühr ... —
an Aufsitzgeld ... —
Zusammen. ... —

Hiebey wird bemerkt, daß eine Expeditionsgebühr in den Erblanden nicht statt findet.

Sig.

(L. S.) Pr. k. k. Postamt.
N. N.

Daß die obspecificirten Estaffetten von ... bis ... richtig aufgegeben, und expedirt worden sind, bestätige hiemit.

Sig.

N. N.
Registrator.

Revidirt, und vorstehenden Estaffetten-Betrag pr. .... für richtig befunden. Sig.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

Gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 1. März 1812 wurde das Postritgeld ohne Unterschied der Aerarial- oder Privat-Aemter mit einem Gulden für das Pferd und die Station, das Trinkgeld mit 30 kr. für 2 Pferde und eine Station, und das Schmiergeld mit 14 kr. für jede Station vom 1sten März 1811 an in der Wiener Valuta bestimmt.

Und gemäß einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 23 Juni 1811 festgesetzt, daß für ein von der Post beygestelltes halbgedecktes Kallesch der halbe Theil, und für ein offenes der vierte Theil von einer einfachen Post des nach Verschiedenheit der Provinzen bestimmten Rittgeldes bezahlt werden soll.

Uibersiedlungsbeyträge für Beamte, und Vorspannsgebühr für selbe in dreyey Fällen.

Unterm 13. October 1804 machte der Hofkriegsrath bekannt, es hätten Seine Majestät wegen künftiger Bemessung der Uibersiedlungsbeyträge für Beamte zur unabweichlichen Beobachtung allerhöchst zu bestimmen, und festzusetzen geruhet, daß

1) jene Beamte, die übersetzt werden, und diese Uibersetzung, oder ihre neue Anstellung angesucht haben, sie mögen dabey in utili, oder honorifico gewinnen, oder nicht, gar keine Vergütung, und eben so

2) auch diejenigen, welche ex Officio übersetzt werden, und in utili gewinnen, der allgemeinen Regel nach nichts erhalten sollen, jedoch der Hofkammer gestattet werde, bey eintretenden ganz besonderen Umständen für sie um eine Beyhülfe hiezu allerhöchsten Orts einzuschreiten; hingegen

3) jenen Beamten, welche ex Officio übersetzt werden, und blos in honorifico, oder weder in honorifico, noch in utili etwas gewinnen, nebst den ihnen nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten zugleich die Fuhrkosten-Vergütung nach der vorschriftmäßig bestimmten, und für die Verehelichten um die Halbscheid, für die mit mehr als 2 Kindern Belasteten auf das Doppelte erhöhten Anzahl Pferde, auch für ihre Meubles eine Entschädigung, und zwar den nicht Verehlichten mit einem einmonatlichen, den Verehelichten mit einem zweymonatlichen, und den mit mehr als 2 Kindern Belasteten mit einem dreymonatlichen Besoldungsbetrag abgereichet werden möge.

Von obausgemessener Fuhrkosten-Vergütungs-Ausmaß ist es aber durch die vom Hofkriegsrath am 31. October 1807 herausgegebene Vorschrift über Diäten und sonstige Reisekosten wieder abgekommen, und angeordnet worden, daß dießfalls sich nach dem Vorspann-Normale de Anno 1782 geachtet werden soll.

Die dießfällige Gebühr ist vorwärts bey der 4ten Abtheilung gegenwärtiger Uibersicht des Oeconomie-Systems gehörigen Orts aufgeführt.

Am 29. August 1806 wurde vom Hofkriegsrath der obigen Intimation nachgetragen, daß die bewilligte Meubles-Entschädigung den Beamten auch damals gebühre, wenn sie lediglich in der nemlichen Provinz zu übersiedlen haben, doch habe derjenige, der aus dem Land in ein anderes Land zu siehen kömmt, auf dieses nicht keinen Anspruch.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath am 16. Februar 1808 angeordnet, bey Liquidirung der Uibersiedlungs-Reisepartientarien von Beamten solle sich die volle Uiberzeugung verschafft werden, ob der betreffende Beamte mit oder ohne Familie die Uibersiedlungsreise unternommen hat.

Erst dann, wenn die Familie wirklich nachfolgt, kann auf die volle Ausmaß die Nachtrags-Reiserechnung angenommen, und liquidirt werden, indem widrigen Falls ein Beamter, der mit seiner Familie nicht übersiedelt, wie ein unverheuratheter Beamter bey seiner Uibersetzung in Absicht der Reisekosten-Vergütung zu behandeln ist.

Grundsätze, nach welchen bey Dienstreisen die Tage, auf welche eine Diäten-Vergütung angesprochen werden kann, zu berechnen sind.

Unterm 1. Februar 1805 machte der Hofkriegsrath die Grundsätze bekannt, welche in Ansehung der Dienstreisen, bey welchen auf eine Diäten-Vergütung Anspruch gemacht werden kann, bestimmt worden, nach denen sich bey Aufrechnung und Liquidirung zu benehmen ist.

1) Bey Dienſtreiſen zu Kriegszeiten mit eigenen Pferden kann es ſowohl in Anſehung der täglich zurückzulegenden Meilenzahl, als auch der Raſttage bey der beſtehenden Beobachtung verbleiben, welche darinn beſteht, daß täglich 3 Meilen zurückzulegen, und nur am dritten Tag Raſttag gehalten werden darf.

2) Bey Dienſtreiſen mit Vorſpann ſowohl zu Kriegs-, als Friedenszeiten müſſen täglich wenigſtens 4 Meilen zurückgelegt werden.

3) Mit gedungenen Wägen hingegen nie weniger als 6, und

4) Mit Poſtpferden nie weniger als 8 Meilen täglich paſſirt werden.

5) Von dieſer Beſtimmung iſt nicht abzugehen, es ſey denn, daß Elementar-Hinderniſſe eingetreten, in welchem Fall allein geſtattet wird, daß auf beſonderes Einſchreiten, und unter Beybringung legaler Zeugniſſe eine beſondere Vergütung geleiſtet werde.

6) Endlich dürfen keine Raſttage aufgenommen werden, ausgenommen bey Reiſen mit eigenen Pferden, rückſichtlich welcher es bey der bisherigen Beobachtung verbleibt; und bey jenen mit gedungenen Wägen, bey welchen geſtattet wird, daß, wenn die Reiſe 5 bis 6 Tage dauert, jedesmal der 4te Tag als Raſttag aufgenommen, und berechnet werden darf.

Dieſer Anordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 5. März 1805 nachgetragen, daß ſolche eigentlich nur die Uiberſiedlung der Militärbeamten angehe, mithin keineswegs darunter diejenigen Officiere verſtanden ſeyen, welche in Fällen als Couriere, oder mit beſonderen Aufträgen verſchickt werden, welche letztere oft mehrere Tage, auch längere Zeit unterwegs des Dienſtes wegen ſich aufhalten müſſen. Für ſolche reiſende Officiere kann nur die ertheilt werdende Ordre beſtimmen, ob ſie nach Umſtänden ihre Reiſe auf das möglichſte bey Tag und Nacht zu beſchleunigen, oder auf welche Art ſie ihre Reiſe nach Umſtänden zu unternehmen haben, in welchen beſonderen Fällen auf die Subſiſtenz ſolcher verſchickt werdenden Officiere nach Verhältniß ihrer mehr, oder weniger entfernten Reiſe, und nach Verſchiedenheit der Provinzen, welche ſie zu betreten haben, bey der Ausmaß der Diäten die billige Rückſicht genommen wird.

Diese Grundſätze erſtrecken ſich nicht auf Individuen, die als Couriere, oder mit beſonderen Aufträgen verſchickt werden.

Am 18. September 1805 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß Se. Majeſtät den Ingenieur-Officieren, ſo lange die Theuerung anhält, auch bey ſolchen Dienſtreiſen, wo ihnen in der Regel keine Diäten gebühren, täglich Einen Gulden als Zehrungsbeytrag allergnädigſt zu bewilligen geruhet haben; in Anſehung der Diäten aber es bey den hierüber bisher beſtandenen Vorſchriften ſein Verbleiben behalten ſoll.

In welchen Fällen Ingenieur-Officiere auf Diäten, oder nur auf eine Zehrungsvergütung Anſpruch machen können.

In Folge deſſen hat der Hofkriegsrath Folgendes beſtimmt:

Diäten haben nur in außerordentlichen, das Fortifications-Bauwesen nicht betreffenden Beorderungen auf jedesmaliges besonders Einschreiten statt; hingegen wird diesen Officieren bey solchen Dienstreisen, wo ihnen in der Regel keine Diäten gebühren, auf die Zeit der Theurung täglich 1 fl. Zehrungsbeytrag bewilligt.

Unter den vorfallenden außerordentlichen, das Fortifications-Bauwesen eigentlich nicht angehenden Beschäftigungen werden verstanden:

Bauführungen bey der Verpflegs-Monturs-Remontirungs- und Artillerie-Branche, in welchem Falle der aus seiner Quartiers-Station in den entfernten Ort solcher Bauführungen commandirt werdende Ingenieur-Officier die charaktermäßigen Diäten ansuchen kann, und darüber den einzureichenden Ausweis sowohl in solchem, als auch in jenem Falle, wo ihm für Reisen im Fortificationsdienst nur der Zehrungsbeytrag von 1 fl. täglich gebühret, die Bestätigung der Local-Genie-Direction über die bey solchen Geschäften auswärts zugebrachten Tage beyzulegen hat, worüber sodann die General-Genie-Direction in jedem solchen Fall nach Befund die Passirung ertheilen wird.

Über derley Gesuche hat die General-Genie-Direction zu erkennen.

Mit welcher Bemerkung Diäten-Gesuche dem Hofkriegsrathe zur Entschließung vorzulegen sind.

Unterm 11. April 1806 ordnete der Hofkriegsrath an, daß, so oft für jemand um Diäten eingeschritten wird, die Art und Weise, wie er den dießfälligen Aufträgen entsprochen hat, und die dabey eintretenden billigen Rücksichten jedesmal in dem Begleitungsbericht genau erklärt werden soll.

Weg- und Schrankenmauthen müssen auch von im Dienst mit Vorspann reisenden Officieren, und sonstigen Militär-Individuen entrichtet werden.

Am 11. März 1807 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl die Officiere zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten in Zukunft die Wegmauthen jederzeit, und zwar überall bezahlen sollen.

Jene hievon, die im Dienste reisen, haben die Wegmauth bey ihren Behörden gehörig zu verrechnen. Diese Wegmauthen hat derjenige Fond zu tragen, der die übrigen dießfälligen Reisespesen zu vergüten hat.

Diesem allerhöchsten Befehl haben alle zum Militär-Stand gehörigen Individuen nachzuleben.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath am 21. Mai 1807 Folgendes nachgetragen:

Stabs- und Ober-Officieren, wenn sie im Dienst mit eigenen Pferden, oder mit Vorspann reisen, wenn auch derley Reisen das Aerarium nicht zu vergüten hätte, ist doch die in allen Fällen zu zahlen kommende Wegmauth auf die dießfälligen Polletten aus dem Regimentsunkosten-Fond, und zwar von der Rubrique: auf Reise-Spesen, zu vergüten, indem das Aerarium, wenn hiedurch diese Rubrique superetogirt werden sollte, die Bonification ertheilen wird.

Dieſer letzteren Anordnung folgte vom Hofkriegsrath unterm 16. September 1807 folgende Weiſung nach:

Diese Auslagen kommen mit Zulegung der Mautpoletten separirt bey der Kriegs-Cassa zum Ersatz anzuweisen.

Damit die bezahlten Wegmauthen, welche bey Dienſtreiſen entrichtet werden müſſen, alle halbe Jahre von dem Wegfond auf die von der Hofkriegsbuchhalterey zu verfaſſenden Total-Ausweiſe eingeholt werden können, iſt folgende Beobachtung nöthig:

1tens. Daß alle im Dienſt reiſenden Individuen, welche nicht zu einem Regiment oder Corps gehören, über die bezahlten Weg- und Schrankenmauthen eine Conſignation verfaſſen, mit Poletten belegen, ſofort den ausfallenden Geldbetrag mit Zulegung dieſer documentirten Conſignation in ihrem Reiſeparticular in Verwendung ſtellen, wo ſodann vom Kriegs-Commiſſariat mittelſt der Liquidirungs-Clauſel den betreffenden Kriegs-Caſſen die Weiſung zu geben iſt, daß die auf Weg- und Schrankenmauth in Aufrechnung gebrachten Beträge von den übrigen Reiſeſpeſen abgeſondert vorausgabet werden.

2tens. Daß jene Officiere und Parteyen, welche über die ausgelegten Reiſeſpeſen zwar eigene Reiſeparticularien zu legen haben, jedoch bey einem Regiment oder Corps im Stande geführt werden, den Erſatz der bezahlten Wegmauth gegen Abgabe der Mauthpoletten von ihren Regimentern oder Corps zu erhalten haben.

Die Regimenter und Corps haben nach Geſtalt des nachfolgenden Formulars ſowohl über dieſe Mauthauslagen, als über jene, welche bey denſelben im eigenen Regiments- und Corps-Angelegenheiten vorfallen, einen Ausweis mit Zulegung der Mauthpoletten, und Bemerkung der gemachten Dienſtreiſen zu verfaſſen, und den ausgewieſenen Geldbetrag auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung unter Zulegung dieſes Ausweiſes aus der Kriegs-Caſſa zu erheben, weil die auf Weg- und Schrankenmauthen ausgelegten Gelder mit den Regiments-Vorſpannsgeldern künftig nicht mehr vermiſcht werden dürfen.

Das mit dieſer Anordnung herabgekommene Formular lautet folgendermaßen:

Conſignation

über die auf der Reiſe von ... bis ... baar bezahlten Weg- und Schrankenmauthen, und zwar:

Dieſe Conſignation hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Nro. der Poletten.

2. Die Weg- und Schrankenmauthen sind bezahlt worden { den / in dem Lande / in dem Orte / Anzahl der Pferde.

3. Geldbetrag. { specifice fl. kr. / summariter fl. kr.

Sage! . . . . welche auf Weg- und Schrankenmauthen baar verwendet worden.

Sig.

N. N.

Rechnungsleger.

Unterm 21. September 1811 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß eine Befreyung von der Wegmauthentrichtung für das Militär nur in folgenden zwey Fällen statt finde:

1. Bey Truppen-Märschen.

2. Für das in einer Garnison befindliche Militär, so mit eigenen Pferden versehen, wenn solches auch außer Dienstverrichtungen, jedoch in Uniform fährt, dort, wo die Schrankenmauth nur eine Viertelmeile von den Garnisons-Plätzen entfernt ist, wobey jedoch bemerkt wird, daß unter der Garnison eines Orts das daselbst des Dienstes wegen verlegte Militär zu verstehen sey, mithin die gedachte Befreyung von der Schrankenmauthentrichtung nicht auf die pensionirten, oder mit Quittirung ausgetretenen Militär-Individuen sich erstreckt.

Officiere, die als Courriere verschickt werden, können gedeckte Kalleschen nur dann in Aufrechnung bringen, wenn sie sich mit der schriftlichen Bewilligung hiezu zu legitimiren vermögen.

Am 31. July 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß sich die als Courriere verschickt werdenden Officiere einer gedeckten Kalleſche gegen Bezahlung nur in den Fällen bedienen dürfen, wenn sie solcher, um ihre beyhabenden Depeschen vor Näſſe zu schützen, unumgänglich benöthigt sind, über welche Erforderniß sie sich alsdenn gleich bey Aufrechnung der Kalleſchgelder durch legale Bewilligung desjenigen, der sie als Courriere beordert hat, auszuweisen haben werden.

Diäten- und sonstige Reisekosten-Vorschrift.

Am 31. October 1807 kam vom Hofkriegsrath eine eigene Vorschrift über die Diäten und sonstigen Reisekosten herab, die, weil sie im Druck erschien, und in jedermanns Händen sich befindet, hier nur in Erinnerung gebracht wird. Die dießfällige höhere Diäten-Ausmaß hat nur auf die Zeit der herrschenden Theurung statt, und wurde schon im Verfolg des Finanz-Patents vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt, mittelst eines vom Hofkriegsrath unterm 16. May 1812 erflossenen Rescripts aber bekannt gemacht, daß nach Sr. Majestät Allergnädigster Entschließung diese Diäten vom 15. May 1812 angefangen, wieder vollständig in W. W. auf die Zeit der fortwährenden Theurung passirt werden dürfen.

Nach dem letzten §. dieser Vorschrift müssen die Reiseparticularien binnen 14 Tagen nach vollendeter Reise erlegt werden, und hiebey bestimmt, daß nach Verlauf von 6 Monaten kein Reiseparticular mehr angenommen werden darf, folglich die allenfalsigen Vorschüsse, die ein oder anderes gereistes Individuum hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge vom Gehalt hereingebracht werden soll. Nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungseinreichung offenbar ohne Schuld des betreffenden Individuums geschieht, kann die Nachsicht beym Hofkriegsrath angesucht werden.

Zeitfrist, binnen welcher Reiseparticularien erlegt werden müssen.

Dieser folgte vom Hofkriegsrath unterm 4. April 1808 eine Erläuterung nach, daß bey Geld-Transportirungen den Officieren die Diäten, und der commandirten Mannschaft die doppelte Löhnung nur vom Tag der Übernahme, bis zu jenem der erfolgten Übergabe eines solchen Transports gebühre, und daß die den Beamten bey Übersiedlungsreisen nach der Verordnung vom 13. October 1804 bewilligte Zahl der Post- oder Vorspannspferde sich nach der Ausmaß der in dem Vorspanns-Normal de anno 1782 zu reguliren habe.

Nachträge zur Diäten-Vorschrift.

Am 14. Juny 1809 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß, wenn Oberfeuerwerker, oder Feuerwerker von der Artillerie als Couriere verschickt werden, der Oberfeuerwerker täglich 2, und der Feuerwerker täglich 1 fl. auf die Zeit der Reise an Diäten zu erhalten habe.

Weiter theilte der Hofkriegsrath unterm 13. Juny 1812 den General-Commanden eine von der k. k. Hofkammer erhaltene Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten mit, wovon dasjenige, was auch auf Militär-Beamte, und sonstige Individuen Bezug hat, und nicht schon in der vorangeführten Reise- und Diäten-Vorschrift vom Jahr 1807 enthalten ist, hier folgend als Nachtrag zu dieser Vorschrift aufgeführt wird:

§. 9. Wenn ein Beamter zwey active Dienststellen zugleich bekleidet, so hat er alle Mahl die Diäte nach dem höheren Character der zwey Dienststellen zu beziehen, wenn auch das Commissions-Geschäft zu den Verrichtungen des niederern Dienstes gehört.

§. 11. Geheime Räthe, die zugleich eine andere active Dienststelle bekleiden, haben nach dieser letzteren die classenmäßigen Diäten zu beziehen. Wenn aber ein k. k. geheimer Rath, der in keiner anderen Anstellung stehet, in eine Commission abgeschickt wird, so ist die Bestimmung der ihm zu erfolgenden Diäte Sr. Majestät vorbehalten.

§. 18. Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nothwendig waren, und nicht zur Verpflegung des Beamten selbst ge-

hören, oder nicht schon unter einem Averso (wie z. B. die fixirte Wagen-Reparations-Entschädigung ist) begriffen sind, kommen demselben, wenn sie gehörig erwiesen sind, besonders zu vergüten.

§. 19. Wenn ein Beamter während der Commissionszeit in eine Krankheit verfällt, so dauern während derselben, wenn die Krankheit probhältig dargethan ist, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf Vergütung der Heilungskosten hat er nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich erwiesen ist, daß die Krankheit unmittelbar, und ohne eigene Schuld oder Unvorsichtigkeit des Beamten durch die Commissionsreise, oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht worden ist. Die Bestimmung und Anweisung einer solchen Vergütung hängt höheren Orts ab.

§. 20. Ein Beamter, der während seiner ämtlichen Abwesenheit sich von dem Commissionsorte in eigenen, oder was immer für anderen, nicht ämtlichen Angelegenheiten, oder aus Vergnügen, (es sey mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdieß, wenn es ohne Erlaubniß geschehen, oder dem Commissions-Geschäfte dadurch eine Verlängerung, oder ein Nachtheil zugegangen ist, strenge dafür verantwortlich.

§. 22. Bey Geschäftsreisen, wo mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht besondere wichtige Umstände, (die aber in dem Reiseparticular genau ausgewiesen werden müssen) anders erheischen, weder ein Rath, noch ein anderer Beamter in einem Wagen allein, sondern es sollen immer so viele, als die Möglichkeit gestattet, mit einander fahren, wobey es die Pflicht der revidirenden Buchhaltungen, und der anweisenden Behörden ist, hierauf sorgfältig zu wachen, und keine dagegen laufenden Ausgaben zu passiren.

§. 23. Wo mehrere Individuen in einem Wagen miteinander reisen, sind die Kosten auch in einem einzigen Reise-Particular, und zwar so auszuweisen, daß die von diesen Individuen über die Diäten zu verfassenden Consignationen dem Particular bloß als Beylagen anzuschließen, und hiernach die adjustirten Beträge anzuweisen sind.

Stabs-Auditors haben bey Regimentsgerichts-Visitations-Reisen nur 3 fl. Diäten täglich, und diese nebst den Reiseauslagen aus dem Mortuartax-Fond zu überkommen.

Am 13. December 1807 wurde vom Hofkriegsrath der Reise- und Diäten-Vorschrift vom 31. October nemlichen Jahrs weiter nachgetragen, daß den Stabs-Auditoren, wenn sie in Regimentsgerichts-Visitationen reisen, nur 3 fl. Diäten täglich gebühren.

Sowohl diese Diäten, als die Reisekosten kommen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 11. April 1808 bey den Kriegskassen in Conto des 4ten Sterbkreuzer-Fonds, das ist: auf die Mortuar-Tax, zum Ersatz anzuweisen.

Diäten und Tax-Bemessung für Auditors überhaupt.

Unterm 19. October 1808 setzte der Hofkriegsrath in Hinsicht der den Auditoren und gerichtlichen Individuen gebührenden Diäten und Taxen Folgendes fest:

1. Wenn zur Vollziehung einer Commission in einer gerichtlichen Sache eine Abwesenheit vom Dienstorte nothwendig ist, so haben die Auditoriats-Individuen, oder gerichtlichen Beamten die charactermäßigen höheren Diäten anzusprechen.

2. Ist aber das Geschäft im Dienstorte selbst, und dabey von der Art, daß den Auditoriats-Individuen, oder gerichtlichen Beamten dafür eine tägliche Gebühr in Gemäßheit der Taxordnung zukömmt, so hat es bey der Taxordnung, und deren Ausmaß zu verbleiben.

3. Werden Auditoriats-Individuen, oder gerichtliche Beamte zu Geschäften im Dienstorte, wofür ihnen in der Taxordnung eine tägliche Gebühr nicht angewiesen ist, von einer vorgesetzten Behörde besonders befehligt, so finden keine Diäten statt.

4. Wenn dem Auditor in einer Untersuchungs-Sache Diäten gebühren, so müssen ihm an dem Tage, wo gesprochen wird, und zwar ohne Unterschied, ob der Spruch ein kriegsrechtliches Urtheil, oder ein rechtliches Erkenntniß ist, neben der ordentlichen täglichen Gebühr auch diejenigen 4 fl. 10 kr. entrichtet werden, welche ihm nach der Taxordnung für diesen Tag noch besonders bemessen sind.

Zulagen, bemessen für die Escort-Mannschaft bey Transportirungen von Aerarial-Gütern.

Um in den verschiedenen Fällen, in welchen an die bey Transportirung von Aerarial-Gütern zur Begleitung und Bewachung commandirte Militär-Mannschaft eine Escortszulage abzureichen bewilliget ist, eine Gleichheit zu erzielen, wurde vom Hofkriegsrath unterm 15. Juny 1808 Folgendes zur festen Norm angeordnet:

Sowohl bey Geld-Transporten, wenn nämlich diese nicht für den eigenen Bedarf des Regiments, oder Corps bestimmt sind, als bey Transportirung von Naturalien von einem Verpflegs-Magazin, desgleichen von Monturs-Gütern von einer Monturs-Oeconomie-Commission, oder einem Depot zum andern, hat die Escortszulage für die von Regimentern und Corps zur Begleitung und Bewachung commandirte Militär-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeistermeister abwärts, und zwar in allen eben bemerkten Fällen ohne Unterschied, in einer einfachen ordinären Löhnung, wovon bey der Cavallerie-Mannschaft jedoch die Contractions-Zulage abgezogen wird, nach dem Fuß des Landes, in welchem der Transport gehet, zu bestehen. Diese Escortszulage gebühret der Mannschaft von dem Tag an, wo sie das ärarische Gut zu escortiren wirklich

übernommen, bis und einschließlich zu dem Tag, wo sie dasselbe wirklich abgegeben hat, mithin nicht auch auf jene Tage, welche sie außerdem, ohne das zu escortirende Aerarial-Gut, blos auf dem Marsche zubringt.

Übrigens hat die commandirte Mannschaft sowohl für die Tage, wo sie das Aerarial-Gut wirklich escortirt, und dafür die besondere Escorts-Zulage genießt, als auch für die übrigen auf dem Marsche zugebrachten Tage, ihr gewöhnliches Tractament nebst allen sonstigen zeitlich bewilligten extraordinären Beyträgen, z. B. Victualientheuerungs- und Fleischbeytrag, jedenfalls ohne Abbruch so zu erhalten, wie ihr solche in der gewöhnlichen Station, oder nach dem Fuße des Landes, welches sie betritt, gebühren.

Schlüßlich wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse noch ausdrücklich erinnert, daß gegenwärtige Verordnung blos auf die zur Escortirung bey den benannten Transporten commandirte Militär-Mannschaft von Regimentern und Corps Bezug hat, daß es daher in Ansehung der Zulage, welche an die bey Monturs-Transporten beygegebene Mannschaft von Monturs-Commissionen abzureichen ist; dann in Ansehung desjenigen, was der Invaliden-Mannschaft bey Begleitung von Geldremessen, und anderen Transporten auf dem Hin- und Rückwege gebührt, so wie überhaupt in allen anderen — durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich bezeichneten Fällen, bey den deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu verbleiben hat.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Kaisers soll Niemanden eine Vorspann angebothen werden, dem sie nicht gebühret.

Unterm 6ten März 1808 intimirte der Hofkriegsrath, es hätten Se. Majestät vernommen, daß mit den Vorspanns-Anweisungen viele Mißbräuche getrieben, und auch Officieren bey Privatreisen, oder bey bloßen Unterhaltungen, oder auch da, wo sie ihnen nicht gebührt, die Vorspann gegeben werden soll.

Hiernach hätten Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß überhaupt die wirksamsten Einleitungen getroffen werden sollen, damit dem Unterthan ungebührliche Vorspannsleistungen nirgendwo aufgebürdet, und gegen diejenigen, die dem zuwider handeln, nach aller Strenge verfahren werde.

In Folge dieses allerhöchsten Befehls ist von Seiten der k. k. vereinigten Hofkanzley den Länderstellen mit allem Nachdruck aufgetragen worden, keine Vorspannsleistungen auf den Unterthan auszuschreiben, welche nicht in den im Vorspannswesen bestehenden Normalien und Anordnungen vollkommen begründet, und gebührlich sind, und eben so wird vom Hofkriegsrath den General-Commanden aufgetragen, den kriegscommissariatischen Beamten zum genauesten Nachverhalt bey Anweisung der Vorspann die bereits bestehende Vorschrift wiederholt einzuschärfen, daß den Officieren bey Privatreisen, oder bey bloßen Unterhaltungen eine Vorspann durchaus nicht anzuweisen sey, sondern solche blos in den durch das Vorspanns-Normale bestimmten Fällen Statt finden dürfe,

und daß die künftig dagegen handelnden Beamten nebst dem Ersatz der angewiesenen Ungebühr auch nach Umständen eine strengere Bestrafung zu befahren haben.

Zugleich befiehlt der Hofkriegsrath den General-Commanden, auch den unterstehenden Regimentern zu bedeuten, daß jeder Officier bey Privatreisen, oder bey bloßen Unterhaltungen, oder überhaupt da, wo eine Vorspann ihm nicht gebührt, solche zu fordern, bey strenger Ahndung sich zu enthalten habe.

In der Absicht, damit hiernach die Mißbräuche bey Vorspanns-Anweisungen möglichst verhindert, und, wenn dem ohngeachtet sich einige ergeben sollten, selbe um so leichter entdeckt, und die Schuldtragenden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, ordnet der Hofkriegsrath wiederholt an, jede Forderung einer Vorspannsstellung mit dem Beweise über die vorwaltende Dienstesangelegenheit immer zu legitimiren, und überhaupt die bestehenden Vorspanns-Normal-Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

Uiber diesen nemlichen Gegenstand erfloß vom Hofkriegsrath am 26. Jänner 1810 folgende Anordnung:

Da von den Landesbehörden wiederholte Beschwerden einlaufen, daß von Seiten des Militärs sich der Landes-Vorspann nach Willkühr bedient, und den beurlaubten Officieren und Militär-Parteyen theils Vorspann, theils Naturalien und Quartiere mittelst Marschrouten ungebührlich angewiesen werden; so wird vom Hofkriegsrath bey dem Umstand, daß Unfüge dieser Art schon so oft verbothen worden sind, gegen denjenigen, der sich künftig anmaßen wird, ungebührlich Vorspann, Naturalien oder Quartiere den beurlaubten Officieren, oder Militär-Parteyen in Marschrouten auf eine solche pflichtwidrige Art anzuweisen, oder zu designiren, die Cassations-Strafe bestimmt.

Gegen denjenigen, der dawider handelt, wird die Cassations-Strafe bestimmt.

Am 1. August 1810 intimirte der Hofkriegsrath, daß, weil ohngeachtet des so eben angeführten Verboths Se. Majestät eine specificirte Uibertretung dieses Befehls dem Hofkriegsrath zu vernehmen gegeben, und hierüber die Untersuchung, und den Fürgang nach den Vorschriften mit dem Beysatz anzuordnen geruhet haben, daß die bereits hierwegen bestehenden Verordnungen sämmtlichen General-Commanden in die Erinnerung gebracht, und sich die Uiberzeugung verschafft werden soll, ob sie auch befolgt werden, weil Seine Majestät alle diejenigen, welche durch Lauigkeit, oder unzeitige Nachsicht dazu beytragen, daß die Strafbaren nicht zur Strafe gezogen werden, und der allerhöchste Befehl unwirksam bliebe, selbst dafür verantwortlich machen; so werde dem General-Commando neuerlich zur Pflicht auferlegt, den unterstehenden Truppen, dann den kriegscommissariatischen und übrigen bey diesem Anweisungsgeschäfte verwendet werdenden Militär-Beamten diesen erneuerten Verboth einzuprägen.

Auch soll jede Uibertretung dieses Verboths ohne alle Nachsicht umständlich und verläßlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden.

und jede Uibertretung ohne alle Nachsicht umständlich und verläßlich bey sich wider Verhoffen ergebendem Falle dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 28. November 1810 verordnet, daß, weil neuerliche Beschwerden vom Lande beym Hofkriegsrath über bey Märschen der Regimenter und Corps in übermäßiger Anzahl abgenommene Vorspann zum Vorschein gekommen, dießfalls nicht nur Jedermann Respect der Vorspannsgebühr bey Truppenmärschen auf das Vorspanns-Normal vom 9. Juny 1782 gewiesen, sondern auch künftig Folgendes genau beobachtet werden soll:

Soweit bey solchen Märschen außerordentliche Fälle eintreten sollten, daß über die ausgemessene Anzahl von Vorspann ein mehrerer Bedarf unausweichlich nothwendig würde; so ist in solchen Fällen in den ausgefertigt werdenden Marschrouten die Erforderniß der Vorspann sowohl der bespannten Wägen, als der leer angeschirrten Pferde auf Rechnung des Aerariums, und rückstichtlich gegen eigene Bezahlung unter der Unterschrift des betreffenden Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten individuell auszuweisen, auf welche Ausweisung sodann die kriegskommissariatische Vorspanns-Anweisung nach der dieser Branche übertragenen Uiberzeugung des wirklichen Bedarfs zu erfolgen hat.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bey, daß, wenn in Zukunft fernere gegründete Klagen von Seiten des Landes über übermäßig abgenommene Vorspann vorkommen würden, so würden in solchen Fällen sowohl die Commandanten, als die kriegskommissariatischen Beamte die betreffenden Veeturanten für die ihnen unbillig aufgebürdete Vorspannslast solchergestalt aus Eigenem zu entschädigen verhalten werden, wie sie solche für eine Privatfuhr landesüblich zu fordern berechtigt wären, und außerdem würden solche Excedenten noch insbesondere dafür angesehen werden.

Von Militär-Quittungen, und vom Verkauf ärarischer Fassungs-Artikel.

§. 43. Von Militär-Quittungen, und Verkauf ärarischer Fassungs-Artikel.

Quittungen, die dem Lande für subministrirte Naturalien ausgestellt werden, müssen vor Verlauf zweyer Monate zur Liquidation gebracht werden.

Desgleichen Recepissen über vom Land eingelieferte Deserteurs.

Unterm 30. May 1770 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß so, wie schon die Verordnung besteht, daß die Natural-Quittungen vom Lande spätestens binnen 2 Monaten zur Liquidation und Zahlung zu bringen seyen; dieses auch mit jenen Quittungen, oder Recepissen zu geschehen habe, welche dem Lande für eingebrachte Deserteurs vom Militär ausgestellt worden, um die Militär-Richtigkeit, die nicht unterbrochen und gehemmt werden darf, immer in rechter Zeit zu erhalten.

Am 7. Juny 1780 wurde in Sachen vom Hofkriegsrath weiter angeordnet, daß über vom Land abgereicht werdende Naturalien und sonstige Prästationen die Quittungen vor Verlauf zweyer Monate zur Liquidation gebracht werden müssen, indem solche nach Verfließung dieses Termins nicht mehr anzunehmen seyen.

Wird obiger Termin überschritten, soll eine Liquidation nicht mehr statt finden.

Unterm 16. April 1783 wurde vom Hofkriegsrath anbefahlen, daß, um dem verbotenen Verkauf ärarischer Monturs-Sorten vorzubeugen, die ganz unbrauchbaren Montursstücke, wenn deren eine Quantität bey einem Regiment, Bataillon, oder Corps vorhanden, die nicht weiter benützt, noch an Weiber und Kinder verschenkt werden können, nach vorher vom General-Commando eingeholter Genehmigung, und vorausgegangener Kundmachung im Kreis oder Bezirk plus offerenti verkauft werden sollen. Das dafür gelöste Geld kommt dem Aerario durch Erlag in die Kriegscassa zu Gutem zu bringen.

Monturs-Sorten, ganz unbrauchbare, wie deren Verkauf zu gestatten seyn kann.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath mittelst Circular-Verordnung vom 27. December 1808 bekannt gemacht, daß in Folge des mit den Hofstellen gepflogenen Einverständnisses diese an die politischen Behörden der deutscherbländischen Provinzen wegen des Verbots für das Civile, von Militärpersonen ärarischr Artikel oder Quittungen an sich zu bringen, eine Verordnung des Inhalts erlossen haben:

Verbot für das Civile in allen Ländern, ärarische Fassungs-Artikel, oder Quittungen hierauf von einer Militärpartey an sich zu bringen.

„Jeder Kauf, Tausch, Schenkung und dergleichen, wodurch eine Civil„person von einer Militärpartey, außer dem Wege der öffentlichen Versteige„rung, Haser, Korn, Weizen, Heu, Stroh, Mehl, Kleyen, Knoppern, Holz, „Licht und Zündmateriale, Säcke, Fässer und dergleichen ärarische Fassungs„Artikel, oder Quittungen und Anweisungen hierauf an sich bringt, wird als „ungültig erklärt, und ist derjenige, der ein solches Gut durch Kauf, Tausch, „Schenkung, oder sonst wie immer von einer Militärpartey an sich gebracht hat, „zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bey ihm angetroffen wird, falls er „es aber schon verzehrt, oder wieder weiter hintangegeben hätte, zum Ersatz sei„nes wahren Werthes zu verhalten."

Der Hofkriegsrath machte hiebey bekannt, das ein gleiches Verbot bereits früher durch die obersten Behörden für das Königreich Hungarn, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen erlassen worden ist, und bestehlt, daß das nun in der ganzen Monarchie bestehende ausdrückliche Verbot, welches den Civilpersonen die Ansichbringung der benannten ärarischen Fassungsartikel untersagt, allen Militärbehörden zu ihrer nöthigen Kenntniß, und hauptsächlich zu dem Ende bekannt gemacht werden soll, damit in vorkommenden Fällen die Entschädigung für das Aerarium mit Bezug auf jene Verordnung durch die Civilbehörde eingeleitet werden möge. Der Hofkriegsrath weiset zugleich bey dieser Veranlas-

fung gesammte Militärbehörden auf dasjenige an, was in der Verordnung vom 1. August 1808, die Vorsichten gegen Unterschleife bey Geld- und Naturalsassungen betreffend, insbesondere wegen der auf unbefugte Empfänge bey den Magazinen zu richtenden Aufmerksamkeit anbefohlen worden ist. Bey der Kundmachung dieses für das Civile nun bestehenden Verbots an das Militär, soll denn selben das für die Armee bestehende strenge Verbot gegen die Veräußerung der aus Aerarischen Magazinen zur Gebühr empfangenen Artikel zur allgemeinen Warnung erinnert werden.

Von der Fleisch-Manipulation in Kriegszeiten.

§. 44. Von der Fleisch-Manipulation im Kriege.

Instruction für die ärarische Fleischregie der Armee vom Jahr 1809.

Unterm 28. März 1809 ist vom Hofkriegsrath eine eigene Instruction für die ärarische Fleischregie der k. k. österreichischen Armee im Druck hinausgegeben worden.

Hieraus wird hier dasjenige aufgenommen, was auch künftig gelten kann, wenn nicht was Anderes anbefohlen werden sollte.

Auf welche Art das Schlachtvieh erlangt wird.

1. Die Übernahme des Schlachtviehes wird von der Fleischregie bewirkt, und die Übergabe an selbe geschieht entweder mittelst Landeslieferung, oder auf Contracte.

Verfahren bey der Übernahme des Schlachtviehes durch Landeslieferung.

2. Bey der Übernahme des vom Lande eingeliefert werdenden Schlachtviehes ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Dieses Vieh wird von dem Officier der Fleischregie, und von den demselben beygegebenen Militär-Schätzmeistern gemeinschaftlich mit den in jedem Abfuhrsorte von Seiten des Landes aufzustellenden politischen Commissären, und erfahrnen Metzgern abgeschätzt, und darnach sowohl das Gewicht des Fleisches, als jenes des Unschlitts besonders ersichtlich recipissirt.

b) Sollten sich beyde Theile in der Schätzung nicht vereinigen, so soll das Gewicht durch Probeschlachtung ausgemittelt werden.

c) Von dem Schätzungsgewichte werden 5 Prozent an der gewöhnlichen Einwage im Recepisse ersichtlich abgeschlagen, und der verbleibende Rest als zu bezahlen ausfallen gemacht.

d) Die Recepisse müssen von dem bey jedem Depot angestellten Officier der Fleischregie unterfertigt, und von dem politischen Commissär bestätigt seyn.

e) Der Preis für das Pfund Fleisch, und für das Pfund Unschlitt wird nach Verhältniß der Localsatzungen, und der Zutriebsentfernung durch die betreffenden Länderchefs ausgemittelt und der Fleischregie-Direction durch die betreffenden Länder- oder Armee-General-Commanden zur Bekanntmachung an die Depots-

Officiers mitgetheilt, damit die Letzteren in den Recepissen über das Schlachtvieh auch den Vergütungsbetrag beyrücken können.

f) Für die Häute des vom Lande eingelieferten Rindviehes ist die Vergütung nach dem Verhältnisse des Nettogewichts an Fleisch und Unschlitt pr. Pfund mit 4 kr. dergestalt bestimmt worden, daß wenn z. B. ein Stück Rindvieh auf 300 lb. Fleisch und Unschlitt Nettogewicht geschätzt wird, für die Haut zu 4 kr. pr. Pfund berechnet noch 20 fl. über den für das Fleisch und Unschlitt gebührenden Betrag vergütet werden, welche Vergütung ebenfalls in den Recepissen mit anzusetzen ist.

Verfahren bey der Uibernahme des Schlachtviehes auf Contracte.

3. Wie sich bey der Uibernahme des durch Contrahenten einzuliefernden Schlachtviehes benommen werden soll, darüber erhalten die Fleischregie-Directeurs von den Armee-Commanden die Weisung. Jene haben hiernach ihren untergeordneten Regieofficieren die Belehrung und Anleitung zu ertheilen. Im Allgemeinen hat die Uibernahme des von Contrahenten einzuliefernden Schlachtviehes nach dem §. 2. rücksichtlich der Schätzung vorgezeichneten Regeln zu geschehen, und ist auch hiernach die Ausstellung der Recepisse über das Gewicht mit Hinweglassung des Geldbetrags von den betreffenden Officieren zu beobachten.

4. Der Fleischregie-Directeur ist unmittelbar an das Armee-Commando angewiesen, bey welchem der Verpflegsdepartements-Referent auch das Referat über die vorkommenden dießfälligen Geschäfte besorget.

Verhaltungen für die Fleisch-Directeurs.

Die Puncte, wo nach der Bestimmung der Lager das Hauptvertheilungs- oder die Filial-Abgabs-Depots von Tag zu Tag sich zu etabliren haben, bestimmt das Armee-Commando dem Directeur, und dieser gibt den betreffenden Officieren die weiteren Befehle.

Alle dem Fleischregie-Directeur beygegebenen Officiere haben nur an ihn ihre Rapporte zu erstatten, und durch ihn die Befehle zu erhalten; sie sind also an ihn mit Subordination angewiesen.

Nur wenn ein Officier mit einem Abgabs-Filial-Depot zu einem Flügel, Corps, oder sonst detaschirt wird, hat derselbe den Befehl für seine tägliche Aufstellung von dem betreffenden Commandanten, an welchen er angewiesen ist, unmittelbar zu erhalten, jedoch auch die Aenderung seines Aufenthalts von Tag zu Tag dem Directeur zu rapportiren, damit ihm derselbe die weitere Unterstützung zukommen machen könne.

Verschaffung des Schlachtviehs von den Treibstationen in die Vertheilungs-Depots.

5. Von den Triebs-Stationen wird das Schlachtvieh auf die Vertheilungsplätze, oder Depots vorgebracht. Letztere dürfen höchstens nur 3 Märsche hinter der Armee bestehen, und müssen immer auf die Fleisch-Erforderniß des betreffenden Corps mit einem zehntägigen Vorrathe versehen seyn.

Weitere Verhaltungen der Fleisch-Directeurs.

6. Der Fleischregie-Directeur muß stets im Hauptquartier, oder in dessen Nähe anwesend seyn, um jeden Augenblick die Befehle des Armee-Commando bey vorkommenden Märschen, oder Aenderungen in der Stellung der Armee erhalten, und seine Depots- und Nachtriebs-Stationen ohne Aufsehen regulieren zu können.

Im Hauptdepot ist ein Rittmeister anzustellen, auch hat die Rechnungskanzley eben daselbst zu bleiben; der Rittmeister hat diese zu dirigiren, und für die richtige Verrechnung als Hauptrechnungsführer zu haften.

Außerdem unterhält das Haupt-Vertheilungs-Depot unter der Aufsicht entweder eines Officiers von der Stabs-Infanterie, oder eines Stabs-Profosen, einen Fleischhacker, welcher für die Generalität und Branchen die Fleisch-Erforderniß ausschrotet, und dem Haupt-Vertheilungs-Depot alle 2 Tage Rapport legt, dann die Geld-Abfuhr leistet.

Eben dieser Fleischhacker ist von dem Vertheilungs-Depot eines jeden einzelnen Corps auch in dem Hauptquartier des corps-commandirenden Generals aufzustellen, und unter gleicher Controlle zu unterhalten; hiezu sind aber vermöglichere Leute zu wählen, welche im Stande sind, sich selbst an kleinem Schaf- und Borstenvieh einen Vorrath anzuschaffen, und diesen auf eigene Speculation im Hauptquartier auszuschroten, womit sie jedoch der Preislimitation des Armee- oder Corps-Commando unterstehen sollen, welches die Satzungen immer mit Belassung eines billigen Gewinns für den Unternehmer reguliren wird.

Stand des Fleischregie-Personals.

7. Zur Leitung und Führung des Fleischregiegeschäfts, dann zur Besetzung der Uibernahms- und Vertheilungs-Depots nebst den Triebstationen wird allemal nach Umständen das Personale bestimmt.

Im Jahr 1809 war die dießfällige Bemessung bey der Haupt-Armee:

1 Major als Fleischregie-Directeur.	10 berittene Corporale.
3 Second-Rittmeister.	15 Corporale zu Fuß.
4 Oberlieutenante.	30 Gefreyte zu Fuß.
6 Unterlieutenante.	122 Gemeine zu Fuß.
1 Rechnungsführer.	4 Ober- } Schätzmeister.
1 Adjutant.	8 Unter- }
9 berittene Wachtmeister.	29 Schaffer, oder Triebaufseher.
3 Fouriere.	

Die gesammte Mannschaft, welche von den Regimentern zur Besorgung des Triebes beygegeben wird, soll aus zuverläßigen, und wo möglich schon im Kriege bey der Regie, oder bey den Regimentern in diesem Geschäfte verwendeten sachkundigen Leuten bestehen, weil besonders die Unter-Officiere und Ge-

freyte für die Vernachläßigung der Futter- und Tränkungsordnung streng angesehen werden müssen.

8. Die Gebühr dieses Fleisch-Regie-Personals ist schon vorwärts bey der 4ten Abtheilung gehörigen Orts aufgeführt. Hierüber wird nur noch bemerkt, daß die angetrogene Zahl berittener Wachtmeister und Corporale mit solchen Cavallerie-Dienstpferden, welche zu anhaltenden Feld-Fatiguen nicht mehr anwendbar sind, versehen werden; alle übrigen Individuen aber sich die Pferde selbst beyschaffen müssen. Schalt- und Naturalien-Gebühr desselben.

9. Die Commandanten der Nachtriebs-Depots haben das Vieh nach den Lieferscheinen, welche die Unter-Officiere oder Schaffer aus rückwärtigen Stationen mitbringen, zu übernehmen, in ihren an die Regie-Hauptverrechnung monatlich zu legenden documentirten Rapporten in Empfang zu stellen, und da, wo sich vom entfernten Nachtriebe eine Schwendung zeigt, durch Commissional-Abschätzung mit Intervenirung des Kriegscommissariats, oder des politischen Commissärs, solche zu erheben, die Protocolle über den Befund der Schwendung dem Commandanten des Hauptvertheilungs-Depots, welcher solche an die Regie-Direction zur Passirungs-Einholung übermachen muß, einzusenden, das Schwendungsgewicht aber ersichtlich zu verrechnen. Vorzügliche Obliegenheiten der Nachtriebs-Depots-Commandanten. In Hinsicht auf das Gewicht des Viehes.

Es müssen daher, um eine Vertauschung unterwegs zu vermeiden, die Ochsen nicht, wie bisher, mit dem Brand der Uibernahms- oder Nachtriebs-Stationen, sondern mit den Anfangsbuchstaben der Namen des betreffenden Officiers oder Uibernahms-Depot-Commandanten, und neben dem Namen mit der Zahl des von ihm übernommenen Transports, auf dem vordern linken Schulterblatt, und mit dem kaiserlichen Adler auf dem rückwärtigen oberen Theil des linken Schenkels gezeichnet, und in den Lieferscheinen der an die Vertheilungs-Depots abgehenden Transporte die Anzahl der mit diesem oder jenem Brand gezeichneten Stücke ersichtlich gemacht werden.

Eben dieser Nachtriebs-Depot-Commandant hat einvernehmlich mit dem an der Triebstrecke ohnehin größtentheils schon bestehenden, oder daran nächstgelegenen Verpflegs-Magazin dafür zu sorgen, daß immer ein Vorrath für zwey zehntägige Nachtriebe in den Triebs-Stationen an gesundem und nahrhaftem Heu durch die Verpflegs-Magazine unterhalten werde, nachdem diese dahin angewiesen sind, diesen Vorrath von der im Lande ausgeschriebenen Lieferung beyzuschaffen, und hiezu, um den Unterthanen etwa den Umweg mit der Zufuhr zu ersparen, die nächstgelegenen Dominien und Gemeinden zur Einlieferung ihres Heu-Contigents in die Schlachtvieh-Uibernahms-, oder Nachtriebs-Stationen zuzuweisen, welches sich auch von der Heubeyschaffung in die Schlachtvieh-Vertheilungs-Depots versteht. Auf diese Art werden nur die Verpflegs-Magazi- In Rücksicht auf die Fütterung, und Futterbeyschaffung.

ne die Heulieferung zu verrechnen, und zu berichtigen, die Depots-Commandanten aber nur die Verwendung des Heues zu verrechnen haben.

Sobald die Zeit zur Weide eintritt, werden im Inlande die Contracte hiefür ebenfalls von jedem Nachtriebs-Commandanten auf seine Strecke, einverständlich mit den Verpflegs-Magazinen, und zwar nach der Weidportion pr. Stück täglich zu bedingen, und diese Portionen ebenfalls zu quittiren, und von den Magazinen zu bezahlen seyn.

Dem aufgestellten Triebaufsichtspersonale ist dabey wohl bekannt zu geben, daß derjenige, welcher durch Verkauf des Futters, oder wegen anderer persönlichen Vortheile das Vieh an der Gebühr verkürzt, oder Futter von verdorbener und schädlicher Qualität annimmt, hiefür als für eine Veruntreuung, oder Betrug nach Maß des Betrages strengstens bestraft werden wird.

Tritt einmal der Fall ein, daß die Nachtriebe in fremde Länder zu geschehen haben, so ist sich wegen der Beyschaffung des Futters und der dießfälligen Verhaltungen von der Regie-Direction an das betreffende Armee- oder Truppen-Corps-Commando zu wenden; im Allgemeinen jedoch sich die Depots-Commandanten wegen der Modalität in der Heu-Anschaffung bey dem nächsten Verpflegs-Magazin vorläufig anzufragen, und wird hier nur die Hauptregel zur Darnachachtung angeführt, daß dasjenige, was für die Heu-Beyschaffung durch Landeslieferung in eigenen Provinzen vorgeschrieben worden, auch in fremden Ländern bey der Heu-Vorrathssammlung durch Requisition zu beobachten seyn wird.

In Betreff der Trieb-Nachsicht.

So wie der Triebs-Commandant wegen der richtigen und nahrhaften Fütterung öfters nachsehen und nachfragen, deßhalb also seine Route bereisen muß, eben so ist diese Bereisung auch nothwendig, zur Uiberzeugung, ob das Personal die Auftriebplätze, die zur Tränkung gelegenen Plätze, und die verhältnißmäßige Zeit im Trieb nach Maß der Witterung und Straßen einhalte, sohin das Vieh nicht aus Gemächlichkeit, um früher in der Station einzutreffen, übertreibe, wodurch hauptsächlich vermehrte Schwendung, Lähmung und sehr oft andere Krankheiten des Viehes entstehen.

Für solche Gebrechen müßten vorzüglich die Unter-Officiere und Schaffer streng angesehen werden, welche erstere unter Degradirungs-, letztere unter Abschaffungs- und nach Umständen auch Leibes-Strafe sich nie auf der Straße von den Transporten entfernen dürfen.

Verpflegung des Triebs-Personals.

Den Schaffern, Unter-Officieren und Treibern ist ihre Löhnung und das Brod auf so lange mitzugeben, bis sie das nächste Zwischen-Triebs- oder Vertheilungs-Depot erreichen, die Zeit, auf welche sie verpflegt sind, muß zur Nachachtung des nächsten Commandanten in der Marsch-Route angemerkt werden.

Das Vieh, welches einen Beinbruch hat, oder an einer solchen Klauenspaltung leidet, daß solches nicht bis in das nächste Triebs- oder Vertheilungs-Depot gebracht werden kann, muß, wo die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, unterwegs geschlachtet, mit Vorspann in das nächste, an der Route gelegene Städtchen gebracht, dort das Fleisch, die Innerey und das Unschlitt an den Meistbietenden durch die Ortsobrigkeit nach dem Gewicht verkauft, die Haut mit den Hörnern aber zur Ausweisung dem nächsten Depots-Commandanten mitgebracht und übergeben werden. Tritt der Fall ein, daß ein Stück Krankheits halber geschlagen werden muß, so wird zwar auf gleiche Weise vorgegangen, jedoch muß das Fleisch und die Innerey vor dem Verkaufe von der Obrigkeit untersucht, und falls dessen Genuß für den Menschen schädlich befunden würde, vergraben werden, das Unschlitt wird aber auch in diesem Falle auf die oben beschriebene Art verkauft, und die Haut in jedem Falle an das nächste Depot abgeführt. Behandlung des unterwegs erkrankten, oder verlahmten Viehes.

Einzelne Stücke, welche wegen einer leichten Verrenkung oder anderer minder bedeutenden Beschädigung nicht fortgebracht werden können, und eine baldige Erholung erwarten lassen, müssen, wenn sie nicht etwa noch an das nächste Trieb- oder Vertheilungs-Depot gebracht werden können, in den Futterstationen bis zur Nachkunft des nächsten Triebs zurückgelassen, und der Ortsobrigkeit, gegen Bescheinigung in die Verpflegung übergeben werden, welche Verpflegung das betreffende Magazin sodann der Obrigkeit (im Inlande) vergüten wird.

Weil jedoch im Fall eines Rückzugs der Armee die Beobachtung des gleich angeführten letzteren Punktes unmöglich wird, so muß in einem solchen Falle alles Vieh, welches wegen Beinbruch, Klauenspaltung, Lähmung, Ermüdung oder Erkrankung nicht weiter fortgebracht werden kann, immer auf der Stelle öffentlich versteigert werden. Uiber jeden solchen Fall muß aber ein Zeugniß beygebracht werden, welches von der Ortsobrigkeit ausgestellt, und entweder von einem feldkriegscommissariatischen, landescommissariatischen, Verpflegsbeamten, oder Auditor, oder in deren Ermangelung von einem eben anwesenden unpartheyischen Militär-Officier bestätigt seyn muß. In diesem Zeugnisse muß die Beschädigung, oder Erkrankung des Viehes, die Nothwendigkeit seines Zurückbleibens mit allen erforderlichen nähern Daten enthalten seyn. Der durch den Verkauf gelöste Geldbetrag wird mit Zulegung des von den nämlichen Behörden auszufertigenden Licitationszeugnisses oder Protocolls an den nächsten Depots-Commandanten zur Verrechnung abgeführt. Behandlung des Schlachtviehes bey Armee-Rückzügen.

Das Futter für ein solches unterweges gebliebenes, oder verkauftes, wie nicht minder überhaupt für ein umgestandenes Stück Vieh ist nach dem Verhältniß zu verrechnen, daß, wenn ein Stück Vieh wegen der oben erklärten Gebrechen bis zur Mittagszeit zurückgelassen, oder verkauft worden, oder umgestanden ist, für

diesen Tag die Halbscheid der Futter-Gebühr, und wenn diese Fälle sich Nachmittag ereignen, die ganze tägliche Futter-Ausmaß aufgerechnet werden kann; daher in den dießfälligen Beweis-Documenten auch diese Zeitunterscheidung erklärt werden muß.

Obliegenheit der Zwischentriebs-Stations- oder Depots-Commandanten.

Die Zwischentriebs-Depots-Commandanten haben die vorzügliche Obliegenheit, daß sie das Vieh genau besehen, und jenes, welches krumm oder zu matt zu werden beginnt, zurückbehalten, und dieß in dem Lieferschein eben so, wie alle bis zu ihrer Station eingetretenen Unfälle anmerken, die Documente hierüber einsammeln, und an das Hauptvertheilungs-Depot einsenden. In den Zwischen-Stationen sind die Transporte nicht anzuhalten, sohin weder neue Abschätzungen vorzunehmen, noch das Triebpersonale abzulösen. Es liegt daher denselben nur die Aufsicht und die übrige Obliegenheit ob, welche vorgehendermaßen aufgeführt wurde.

Was unter dem Punkt der Trieb-Aufsicht aufgeführt worden ist, dieß haben im ganzen Inhalt die Fassungs-Officiere der Regimenter, so wie von dem, was wegen der Behandlung des unterwegs untransportabel gewordenen Viehes, aufgeführt worden ist, dasjenige zu beobachten, was bey Beinbrüchen, Klauenspaltung und Erkrankung des Viehes vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß sich mit Uiberbringung der Haut oder dem vorgeschriebenen ächten Document beym Regiment zu legitimiren ist, obschon bey den Regiments-Fassungen solche Fälle, außer bey Rückzügen, nicht eintreten sollen, nachdem die Depots nur 2, und im äußersten Falle 3 Märsche von der Armee entfernt seyn dürfen.

Obliegenheit des Hauptvertheilungs-Depots im Allgemeinen.

10. Der Commandant des Hauptvertheilungs-Depots bey der Armee hat die Abgabe des Viehes an die Armee theils unmittelbar, theils mittelst seiner von der Direction aufzustellenden angeordneten Filial-Abgabsposten zu besorgen, letztere nach der, ihm von der Direction bekannt gegebenen Erforderniß mit dem zehntägigen Vorrath zu versehen, die Verrechnung über alle Auslagen des Geschäfts vom ersten Anbeginn an, so wie über alle durch die Abgabe und den Verkauf entstehende Geldeinlösung und Abfuhr zu besorgen, zu welchem Ende alle Commandanten vom ausgestellten Trieb- und Abgabsposten an diesen monatlich die documentirten Rapporte und Rechnungen einsenden sollen.

Beobachtung im Einzelnen bey beybehaltenden Nachtrieb-Vorraths-Unterhaltung, und Unterstützung der Filial-Abgabsposten.

11. Die von rückwärts ankommenden Triebe sind bey ihrer Uibernahme im Hauptvertheilungs-Depot auf die nämliche Art, wie solches §. 8. und 9. für die Haupttriebs-Stationen vorgeschrieben worden ist, zu behandeln, und alles, was diese §§. für den Nachtrieb enthalten, ist auch zu beobachten, wenn aus dem Hauptvertheilungs-Depot die Filial-Abgabsposten bey detachirten Corps versehen werden, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, ob es nicht zu Ersparung eines bedeutenden Umwegs führt, Filialien aus den Zwischentriebs-Stationen

unmittelbar zu versehen, ohne den Umweg über die Station des Hauptvertheilungs-Depots zu nehmen.

Bey dem Hauptvertheilungs-Depot ist nach Maß der dahin zur Fassung gewiesenen Regimenter und Branchen nur ein solcher Vorrath durch die, von 5 zu 5 Tage zu besorgenden Nachtriebe zu unterhalten, daß nach der Fassung immer ein zehntägiger Vorrath, jedoch auch nicht mehr, erübrige.

Dieser Vorrath ist aber für den Fall nothwendig, wenn die rückwärtigen Triebe wegen der weiteren Entfernung des Vertheilungs-Depots um so viel Tage mehr brauchen, um die Armee einzuholen.

Diese Vorrath-Unterhaltung ist auch bey den Filial-Depots zu beobachten.

Fütterung des Schlachtvieh-Vorraths bey der Armee.

12. Der Futter-Bedarf für den Schlachtvieh-Vorrath bey der Armee muß ebenfalls so, wie es für den Nachtrieb angeordnet ist, einverständlich mit dem betreffenden Verpflegs-Magazin, in dessen Bezirk die Depots stehen, durch Landeslieferungs-Zutheiluug beygeschafft werden; jedoch wird das Armee-Commando immer im voraus bestimmen, in wie weit nach der Jahrszeit und Localität die Weide auf die ganze oder halbe Gebühr, welche für das Stück Schlachtvieh mit 30 A. Oesterr. Pfund Heu bemessen bleibt, zu Hülfe zu nehmen, oder durch Lieferung vom Lande die Erforderniß zu ergänzen sey.

Fütterung des von den Regimentern gefaßten Schlachtviehes.

13. Was wegen der Weide für die Regie-Depots angeordnet wird, hat auch für den Vorrath der Regimenter zu gelten, mit dem Unterschiede jedoch, daß diese mit der Bedarfsbeyschaffung sich nicht abzugeben, sondern die Gebühr aus den Magazinen, und die Weide vom Lande gegen Quittungen zu erhalten haben, wobey die Abschaffung der ganzen quittirten Gebühr und das Verboth des Naturalien-Verkaufs den intervenirenden Individuen genau nach der Erinnerung ad §. 9. gegenwärtig zu halten ist.

Um in der Gebühr für das Schlachtvieh der Regimenter keinen Anlaß zu Mißverständnissen zu lassen, wodurch, wie es vielfältig bey den Passirungsgesuchen vorkommt, die Fütterung und Conservation des Viehes Abbruch leidet, folglich wegen der hieraus entstehenden Schwendung dem Aerarium Verlust zugeht; wird mit Rücksicht auf die in dem 24. §. gemachte Ausnahme festgesetzt:

Daß vom Tage der Übernahme des Viehes von der Regie bis ausschließlich zum Tage vor der Schlachtung für jeden Ochsen 20 Pfund Heu, oder das vom Armee-General-Commando nach Jahrszeit und Localität bestimmt werdende Weide-Aequivalent gebühre; und daß demnach die Gebühr am Fassungstage, wenn das Schlachtvieh vom Depots-Orte am nämlichen Tage nicht mehr weggetrieben würde, und die Fütterung von der Regie abgegeben werden müßte, vom folgenden Tage an in Conto des Regiments ordentlich zu quittiren sey.

Der Futtergebührstag muß in den Quittungen über die Schlachtviehfassung, so wie in den Gegenscheinen richtig angesetzt seyn.

Abgabe an die Regimenter und Fassungs-Eintheilung.

14. Die Abgabe an die Regimenter hat gegen die von dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten coramisirte Quittung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu geschehen. In der Quittung muß zwar die Erforderniß an Fleisch nach dem Gewichte im Contexte ausgedrückt seyn. Weil aber beym Regimente ꝛc. nicht vorhergesehen werden kann, wie viel Stücke Schlachtvieh, und mit welchem Unschlitt-Gewicht zur Completirung des erforderlichen Fleisches von der Regie werden abgegeben werden müssen: so wird der fassende Officier auf der kriegscommissariatisch-coramisirten Quittung des Regiments ꝛc. nur beyzusetzen haben, wie viel Stück zur Completirung des Bedarfs an Fleisch gefaßt worden sey, und was diese an Fleisch- und Unschlitt-Gewicht enthalten.

Eben dieses hat auch der Fleisch-Regie-Depots-Commandant auf dem Gegenschein zu thun, dadurch wird dem Mißbrauch, welcher mit dem, den Fassungs-Officieren sonst mitgegebenen Carta-Biancen zur Fleisch-Quittung möglich war, vorgebeugt, und es wird hiedurch nur eine Differenz von 2 bis 3 Centnern der eigenen Berichtigung des einzelnen Fassungs-Officiers überlassen.

Auch wird hiemit untersagt, daß die Fleisch-Regie-Depots-Officier den Regimentern in den Gegenscheinen gleich einen Schwendungsbetrag ansetzen, sondern Quittung und Gegenschein darf nur das, bey der gemeinschaftlichen Schätzung ausgefallene Gewicht des Fleisches der Innerey und des Unschlitts enthalten.

Die Klausel bey der Fassungs-Quittung über das bey der Schätzung ausgefallene Fleisch- und Unschlittgewicht ist auch von dem Metzger, welcher dafür zu haften hat, zu unterfertigen, oder wenn dieser des Schreibens unkündig ist, von dem Unter-Officier mitunterschreiben zu lassen, um allen Ausnahmen gegen die Schätzung vorzubeugen. Da die Regie-Depots nur einen, höchstens zwey Märsche hinter der Armee zurückstehen, in eben dieser Distanz auch bey Vorrückungen hinter, bey Rückzügen vor der Armee bleiben müssen, wofür der Regie-Directeur besonders verantwortlich ist; so kann in keinem Falle die Fassung eines stärkeren als 10tägigen Vorraths nothwendig werden.

Es hat also dabey um so mehr zu bleiben, als es unnöthig ist, das Vieh auf längere Zeit zur Mehrung des Trosses, und zur größeren Deteriorirung des Viehes selbst während der Bewegungen mitzuführen.

Schätzung und Gewichtsbestimmung des Schlachtviehes.

15. Das Schätzungsgewicht muß immer mit Uibereinstimmung des fassenden Officiers, und des Regiments-Metzgers festgesetzt werden, und wo letzterer der Schätzung des Regie-Schätzmeisters widerspricht, und beyde Theile sich nicht vereinigen können, hätte der Vertheilungs- oder Abgabs-Depots-Commandant bey schwerster Verantwortung nicht im mindesten anzustehen,

die Entscheidung durch Probschlachtung eines, von dem Fassungs-Officier, und eines von der Regie gewählten Stückes zu geben, das von der Probschlachtung zuwachsende Fleisch aber dem nächsten Regiment oder der zurückstehenden Artillerie-Reserve zu übergeben, sonach der Probe gemäß die Uiberschätzung zu redressiren.

Den Regimentern bewilligte Trieb- und Aushauungs-Schwendung.

Dabey hat es übrigens, wie es im vorletzten und letzten Feldzuge bewilliget war, zu bewenden, daß die Regimenter von dem Schätzungsgewichte an Trieb- und Aushauungsschwendung 5 Procent vom Fleisch sowohl, als vom Unschlitt, ohne eine weitere Passirung einzuholen, dem Fleischhacker zu bewilligen, und im Fleisch-Journal zu verrechnen haben.

Die unter der Fleisch- und Unschlitts-Schwendung nicht begriffene Innerey ist zu 5 Procent nach dem Gewicht des Ochsen zu verrechnen.

16. Zum Fleisch bey jedem Ochsen gehören die 4 Viertel, der Kopf, Schweif und die Nieren.

Die bey jedem Schlachtochsen befindliche Innerey, bestehend: in der Zunge, im Gaumen, in der Nase, im Herzen, in der Lunge, Leber, Milz, und in den Füßen bis an die Knie, dann in Kutteln, wird nicht mehr, wie bisher für 25 Pfund Fleisch angenommen, sondern zu 5 Procent nach Verhältniß des Gewichts, welches ein Ochs an Fleisch und Unschlitt wägt, berechnet; so z. B. wenn der Ochs 300 oder 400 Pfund Fleisch- und Unschlittgewicht enthält, wird die oberklärte Innerey auf 15 und 20 Pfund angenommen, und ist den Regiments-Fleischhackern gegen den Preis von 15 oder 20 Pfund Fleisch auf eigene Speculation zum Verschleiß an die Mannschaft zu überlassen. Von diesen Theilen dürfen jedoch nur die Zunge und der Gaumen von dem Fleischhacker willkührlich, mithin um, oder über den, für das Pfund Fleisch gesetzten Preis verkauft werden, die übrigen Theile, die mehr als 50 bis 60 Pfund betragen, sollen nach dem Gewichte, jedoch nicht höher als zur Hälfte des Fleischpreises ausgehauen werden dürfen; damit hiedurch der Mann die Gelegenheit hat, zu menagiren, der Fleischhacker wird hierbey immer noch zur Beyschaffung der Requisiten den gänzlichen Gewinn finden. Inzwischen bleibt es auch den Regiments-Commandanten überlassen, diese Innerey nach einem Pauschalpreis pr. Stück Vieh, jedoch immer über den, nach Prozenten gerechneten Fleischwerth, an die Regie-Marquetänder zu verpachten, welche sich für deren noch bessere Nutzung für die Mannschaft einrichten können, in welchem Falle aber der Fleischhacker von diesem Pachtgeld für seine Requisiten zu entschädigen seyn wird.

Rückabfuhr des Unschlitts und der Häute.

17) Das abfallende Unschlitt und die Häute sind von den Regimentern dem Fassungs-Commando alle 10 Tage mittelst der Fourage- Brod- Regiments- oder Vorspannswägen zur Abfuhr an die Regie-Abgabs-Depots mitzugeben, weil sonst das durch längeren Rückhalt und Sammlung in größeren Quantitäten entstehende Verderben oder Verlust dem Regimente zur Last fallen würde.

Auch haben die Regimenter alle Aufsicht einzuleiten, damit ihre Fleischhacker die Häute nicht zerschneiden, vertauschen, oder der Fäulniß überlassen, weil sonst bey diesem kostspieligen Artikel dem Aerario zu großer Schaden zugehet. Diese Metzger müssen daher verhalten werden, daß, wenn nicht marschirt wird, die Häute ausgespannt, getrocknet, und so lang, und so oft es die Umstände erlauben, hierdurch bestens conservirt werden.

Die Schlachtvieh-Depots-Commandanten werden auf diese Conservation und, damit keine anderen Häute, als mit marquirten Hörnern abgeführt werden, genau sehen, und jede Verwahrlosung mit dem Regimente, bey welchem solche entstand, dann mit dem Geldbetrage der Regie-Direction, und diese dem Armee-Commando anzeigen.

Benützung des Unschlitts, und der Häute für das Aerarium durch Verkauf.

18. Wenn die Regimenter die Häute ungetrocknet und frisch zurücksenden müssen, weil die Bewegungen der Armee die Abtrocknung nicht gestatten, so muß diese Conservations-Vorsicht bey dem Vertheilungs-Depot durch die Schaffer und Unterofficiere eingeleitet und besorgt werden.

Sobald diese Häute nur so übertrocknet sind, daß solche transportirt werden können, müssen solche in die nächste Triebsstation zurückgesendet werden, um in der Nähe der Armee keinen unnöthigen, unbeweglichen Vorrath dem Verlust auszusetzen, zu welcher Rücktransportirung die retour fahrenden Natural-Transports-Fuhrwesens- oder Vorspannswägen zu benützen sind. Im Falle aber weder ein Verpflegs-Magazin in der Nähe, noch Militär-Fuhrwesen vorhanden wäre, haben sich die Depots-Commandanten an den nächsten Landescommissariats-Beamten zu wenden, welcher hierzu die nöthige Anzahl Wägen von den rückkehrenden Natural-Transportfuhren anweisen wird; in diesen rückwärtigen Triebstationen ist auch eine ruhigere Uibergabe an die Käufer möglich, was den Werth dieser Artikel erhöhen wird.

Für die Abnahme des Unschlitts und der Häute sind die Contracte nach vorausgegangener Licitation, welche immer vorläufig den betreffenden Armee-Länder-General- und Corps d' Armée-Commandanten abzuhalten, unbefohlen werden, mit Intervenirung des Oberkriegscommissärs, des referirenden Obervepflegsverwalters, und des Fleisch-Regie-Directeurs abzuschließen.

Die Hauptbedingnisse dieser Contracts-Versteigerung müssen seyn:

a) daß Unschlitt und die Häute immer in einer 10 bis 15 Meilen hinter der Armee bestehenden Nachtriebs-Station von der Militär-Fleisch-Regie gesammelt, und von dem betreffenden Depots-Commandanten dem Contrahenten an diesen rückwärtigen Plätzen, nie aber bey der Armee zu übergeben, und auch nicht von Regimentern einzeln abzunehmen seyn werden.

b) Daß die Contrahenten alle 10 Tage den gesammelten Vorrath ab-

nehmen müssen, nach dieser Zeit aber das in der Abnahme Verspätete auf ihre Gefahr erliegt.

c) Daß nach der Zahl des Corps jeder Contrahent für den 10tägigen Bedarf des Häuteabfalls die angemessene Caution, und zwar: für den Betrag bey jedem Corps 6000 fl. erlegen müsse; daß endlich

d) dieser Contract die Giltigkeit nur so lange habe, als die Nachtrieb-Depots sich in den k. k. österreichischen Staaten befinden; bey Uibersetzung der erstgedachten Depots über die Gränze werden die Fleisch-Regie-Directionen die weiteren dießfälligen Verhaltungsbefehle von dem Armee-Commando einzuholen haben.

Verrechnung der Fleischregie.

19. Die Fleisch-Regien haben blos über ihre eigene Administration des Schlachtviehgeschäfts die Rechnung zu legen, und sich mit den, von den Regimentern zu legenden Fleischjournalen gar nicht zu befassen.

Eben so hat die Fleisch-Regie nach dem vorausgegangenen 9ten §. keine Futterzahlungs-Aufrechnung in ihre Rechnung aufzunehmen, da die Beyschaffung im Einvernehmen mit den Magazinen, die Berichtigung aber nach den verschiedenen Requisitions- oder Lieferungs-Vergütungs-Grundsätzen, oder nach den, von dem Armee-Commando bewilligten Käufen zu geschehen hat.

Da hiernach die Vertheilungs-Depots bey den Corps, so wie die Nachtriebs- und rückwärtigen Einlieferungs-Posten außer den Gagen und Löhnungen und geringeren Manipulationskosten keine Auslagen zu bestreiten haben, der Verlag dafür aber auf den monatlichen, von dem respicirenden Feldkriegs-Commissär bestätigten Entwurf aus der nächsten Corps- oder Armee-Kriegscassa gefaßt wird, so müssen alle Gelder, welche von den Contrahenten für abgegebenes Unschlitt oder Häute, dann für das in den Nachtriebs- und Uibernahms-Stationen verkaufte zurückgelassene Schlachtvieh eingehen, längstens mit Ende jedes Monats an die nächste Armee-Corps-, oder auch Landes-General-Commando-Kriegscassa mittelst Entwurfs, welcher die Zahlung und Gattung des Viehes enthalten muß, und gegen einen, diesem gemäß zu verfassenden Gegenschein abgeführt, in der Rechnung aber mit einem Pare dieses Entwurfs und der Kriegs-Cassa-Quittung über die Abfuhr sich ausgewiesen werden.

Die Rechnung selbst ist von dem Fleisch-Regie-Haupt-Depots-Commandanten einstweilen noch nach der Vorschrift und Beobachtung vom Jahre 1805, jedoch monatweis, zu legen, mit dem einzigen Unterschiede, daß in dieser Rechnung keine Manipulation und Geldabfuhr der Regimenter mehr eingemengt werden darf.

Zu Abstellung mehrerer bey der Revision dieser Rechnungen vorgekommenen Gebrechen wird jedoch den aufgestellten 3 Fleisch-Regie-Directeurs noch

ein Formular zur Rechnung, und die umständliche Belehrung zu Beseitigung der betreffenden Gebrechen nachgetragen werden.

Abfuhr der Fleischgelder bey den Regimentern.

20. Um darauf halten zu können, ob die aus der Ausschrottung des Fleisches pro Aerario eingehenden Gelder von Monat zu Monat richtig der Kriegs-Cassa abquittirt, und den Finanzen sonach zur Dotation zu Gutem gebracht werden, hat das Vertheilungs-Depot bey jedem Corps alle Monate einen kriegscommissariatisch bestätigten Ausweis mit specifischer Anführung der Quittungen, der Namen der Regimenter, der abgefaßten Anzahl Schlachtviehes, und des von den Regimentern ohne Abschlag der passirten 5 procentigen Schwendung zu verrechnenden Fleisch- und Unschlittgewichts dem Corps-Commando einzusenden.

Dem bey jedem Corps dirigirenden Ober- oder Feldkriegs-Commissär wird es darnach obliegen, bey jeder Gelderfassung die kriegskommissariatisch revidirten Fleisch-Journale von den Regimentern für den vergangenen Monat einzuziehen, die darin vorkommenden gelösten Gelder dem Regiment à Conto ihrer Dotation anzurechnen, und demselben hierüber die Abfuhrs-Quittung von der Kriegs-Cassa ausstellen zu lassen.

Die Quittungen über das von den Regimentern gefaßte Schlachtvieh sind der Fleisch-Regie-Haupt-Rechnung beyzulegen.

Die Fleisch-Journale der Regimenter aber hat das Corps-Commando unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung, und zwar die wöchentlich eingehenden mittelst Verzeichnisses einzusenden, und ein Pare dieses Verzeichnisses in seinen Acten zu seiner Legitimation aufzubewahren.

Uibrigens haben die Corps-Commanden einen Ausweis über die monatlich eingehenden Fleischgelder dem Armee-Commando allmonatlich längstens bis 15tem des nächsten Monats einzureichen.

Was hier von den Fleisch-Journalen der Regimenter angeführt worden ist, dieß ist auch bey der Fleisch-Ausschrotung bey den Armee- und Corps-Hauptquartieren von dem, über diese Fleischhacker aufgestellten Stabs-Infanterie-Officiere, oder Stabs-Profosen zu beobachten.

Fleischpreis für die Mannschaft.

21. Der Preis, in welchem die Mannschaft das Fleisch und das Fett sowohl in als außer Landes zu bezahlen hat, wird allemal vom Hofkriegsrath eigends bestimmt.

Die Abfassungsgebühr bestehet sowohl für Infanterie als Cavallerie in einem Drittel N. Oester. Pfund per Kopf täglich.

Verrechnung der Regimenter.

22. Die Berechnung des abgefaßten Schlachtviehes, der Ausschrottung und Veräußerung des Fleisches und des Kernfettes, der hievon auf Armee-Commando-Befehl bestrittenen Gratis-Abgaben, die Rückabfuhr des erübrig-

ten Unſchlittabfalls und der Häute, und endlich der, in außerordentlichen Fällen ſich ergebenden Schwendung, Verluſte, oder Veräußerung der, auf den Märſchen als untransportable zurückgelaſſenen Stücke auf die einfachſte Art zu erreichen, giebt das am Ende folgende Formular mit den nöthigen Bemerkungen zur Nachachtung des das Fleiſchgeſchäft beſorgenden Officiers die umſtändlichere Anleitung.

Beobachtung für die Regiments-Commandanten bey ſich ergebenden außerordentlichen Schwendungen.

23. Die Regiments- Bataillons- und ſonſtigen Truppen-Abtheilungs-Commandanten ſind verpflichtet, auf die Conſervation des Schlachtviehes ſowohl wegen der geſunden Nahrung des Mannes, als auch, um den Schaden des Aerariums an dem, von ihnen ſchon quittirten, und zu verrechnenden koſtſpieligen Vieh-Vorraths zu vermeiden, ſtrenge Aufſicht halten zu laſſen. Bey dem eifrigen Anliegen für die Erreichung dieſes Zwecks kann an dem beſchränkten nur von 10 zu 10 Tägen abgefaßt werdenden Vorrath die Schwendung, wenn die Schlachtung von Tag zu Tag fortgeſetzt wird, theils gar nicht, theils nur ſo unbeträchtlich entſtehen, daß ſolche durch den 5 procentigen allgemein paſſirten Calo ſchon aufgewogen wird.

Sollte aber bey fortwährenden Bewegungen der Armee mehrere Tage nicht geſchlachtet werden können, das Vieh aber ohne mögliche Beobachtung der Fütterordnung in ſtärkeren Märſchen nachgetrieben werden müſſen, ſomit ein Abfall an dem, der Regie abquittirten Fleiſch- und Unſchlitts-Schätzungsbetrag zu beſorgen ſeyn; ſo iſt der Befund über ſolche, von dem Regiments-Fleiſchhacker gemeldet werdende Schwendungen nicht erſt (wie dieß in vorausgegangenen Kriegen meiſtens geſchehen iſt) dann zu erheben, wenn der Regiments-Metzger das Vieh ſchon geſchlachtet, die Innerey herausgenommen, und das Stück geviertelt hat, ſondern der Regiments-Fleiſchhacker hat dieſe Beſorgniß vor der Schlachtung zu melden, und dann muß, wenn der reſpicirende Kriegs-Commiſſär in Loco iſt, mit deſſen Intervenirung, außerdem aber durch, von dem Regiments-Commandanten ſo viel möglich mit dem Auditor zu beſtimmende 2 unparteyiſche Officiere, die Schlachtung in Gegenwart dieſer Commiſſion geſchehen; von der Innerey, welche dem Metzger überhaupt überlaſſen iſt, und aus den §. 16. angeführten Theilen beſteht, muß das Unſchlitt gut abgeſondert, auch an den Theilen des Ochſen ſelbſt abgenommen, das Schlachtvieh-Stück geviertelt, und nach geſchehener Abkühlung die Viertel mit den §. 16 aufgeführten, zum Fleiſch gehörigen Theilen beſonders, und das Unſchlitt wieder beſonders gewogen, dieſer Hergang aber in einem Commiſſionalzeugniſſe aufgenommen, und hiedurch die Schwendung, mit Beſeitigung aller Handwerks-Kunſtgriffe des Fleiſchhackers genau und richtig erhoben werden, um

dem Aerarium jeden nicht in der Wirklichkeit bestehenden Nachtheil mittelst solcher Bestätigung zu beseitigen.

Um nun über diese Zeugnisse die Passirung nicht einholen zu müssen, haben die Brigadiers diesen Zeugnissen die Bestätigung beyzurücken, daß die darinn angeführten forcirten Märsche wirklich vorgefallen, und an den angeführten Tagen die Schlachtung hat ausgesetzt werden müssen.

Heugebühr-Verrechnung für das Schlachtvieh.

24. Uiber das, für das Schlachtvieh gefaßte Heu und die Weide, wo es das Armee-Commando anordnet, sind die Quittungen von den Regimentern von der übrigen Naturalgebühr der Regimenter separirt auszustellen.

Für diese Schlachtvieh-Fütterungs-Verrechnung wird ein zweytes Formular hier zur Nachachtung angeschlossen.

Um hierinn einer unnöthigen Verwendung des Futters vorzubeugen, wird zur Nachachtung vorgeschrieben, daß selbst der Gedeihlichkeit und Nahrhaftigkeit des Fleisches wegen das für den andern Tag zur Schlachtung bestimmte Vieh kein Futter mehr zu erhalten habe; dieß wird in stehenden Lägern und Cantonirungen genau zu beobachten seyn, nur auf dem Marsche wird Ausnahmsweise die Fütterungs-Fortsetzung gestattet, weil nicht immer mit Gewißheit darauf gezählet werden kann, daß die Schlachtung den anderen Tag wird geschehen können, und in solchen Fällen das weiter fortgetrieben werdende Vieh zu viel Schwendung leiden würde.

Uiber die Fälle also, wo für geschlachtetes Vieh noch den Tag vorher die Futtergebühr abgegeben und aufgerechnet worden ist, muß von den Regiments- oder Bataillons-Commandanten, oder einem Stabs-Officier, oder von dem vom Regiments-Commandanten hiezu bevollmächtigten Auditor die Bestätigung der Futterberechnung beygelegt werden, daß das Regiment an solchen Tagen marschirt sey.

Im übrigen wird noch dem Regiments-Commandanten obliegen, die täglich eingehenden Fleischgelder nicht mehr, wie bisher, auf den Fleischwägen behalten und führen, sondern täglich in die Regiments-Cassa abgeben zu lassen, für die gewöhnlichen Auslagen aber dem Officier höchstens nur 60 bis 70 Gulden zu belassen.

Rapports-Erstattung, und darnach einzuleitende Vorraths-Beschränkung.

25. Damit die Direction von dem Vollzuge der Einleitungen die Uiberzeugung erhalte, zugleich auch von dem Stande der Depots stets die nöthigen Dispositions-Kenntnisse habe, hat dieselbe von den vorwärtigen Vertheilungs-Depots alle zwey, und von den Triebstationen alle fünf Tage die Rapporte sich einreichen zu lassen, und vorzüglich darauf zu sehen, damit, wenn bey anhaltenden Bewegungen die Abfassung des Viehes geringer geschieht, der Nachtrieb von rückwärts gemindert, und dadurch dem Anwachsen eines übermässigen

Vorraths bey der Armee in Zeiten abgeholfen werde, welcher sowohl Futtermangel als auch Schwendungs-Vermehrung hervorbringt.

Bereisungen von den Directeurs und Depots-Commandanten, dann Zulagen auf Reisen.

26. Der Directeur hat sich zwar nie ohne Bewilligung des zur Besorgung der öconomischen Geschäfte bey der betreffenden Armee aufgestellten General-Stellvertreters aus dem Hauptquartier zu entfernen, weil derselbe bey jeder Bewegung auch seine Depots- und Nachtriebs-Dispositionen treffen, und hievon, zur Anweisung der Truppen, Rapporte geben muß; indessen wird derselbe doch bey besonderen Anlässen wo es sich um Abhülfe von Gebrechen, und um Vorbeugung von Mangel oder Schaden handelt, diesem General die Anlässe zu melden, und mit dessen Bewilligung die Depots und Routen zu bereisen, seine von Tag zu Tag einzuhaltende Marschroute aber auszuweisen haben, damit er bestimmt anzutreffen sey, wenn Umstände seine Rückberufung gäh erforderten.

Auf diesen Reisen nach Maß der Entfernung und Dringlichkeit die Post zu bewilligen, wird von dem commandirenden General abhängen; Zehrungs-Entschädigungen, oder Diäten hat jedoch der wirkliche, den vollen Gehalt beziehende Directeur nie anzusprechen.

Der Haupt-Vertheilungs-Depots-Commandant hat die Filial-Abgabs-Stationen einmal, und jeder Triebs-Depots-Commandant die ganze Strecke seiner Raute vorwärts gegen die Armee bis zum nächsten Depot zweymal des Monats zu bereisen, so, daß er das Personal unvorbereitet auf der Straße in seiner Dienstleistung treffe, und sich die Uiberzeugung verschaffe, ob auf die Conservation des Viehes genau gesehen, der gemäßigte Trieb eingehalten, die Fütterung ordentlich besorgt, und mit der Futter-Qualität und Quantität keine Unfüge getrieben; endlich überhaupt redlich gehahrt, und dem Sinne dieser Instruction nachgekommen werde. Uiber jede solche Reise wird die Relation der Regie-Direction einzusenden seyn.

Den, diese Bereisung vornehmen müssenden Officieren wird, weil sie nie über 4 bis 5 Tage von ihren Posten entfernt seyn dürfen, die Post, und auf die Tage ihrer dießfälligen Reise an Zehrungs-Entschädigung ein Drittheil Gage zu erfolgen seyn.

Was von dieser Instruction den Regimentern zur Nachachtung zu gereichen hat.

27. Von dem Inhalt dieser Instruction werden die Regimenter vorzüglich die §§. 2. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 22. 23. und 24 zu ihrer Nachachtung zu nehmen, und die bey der Fleischmanipulation der Regimenter angestellten Officiere genau zu belehren; die Commandanten aber selbst auf den genauen Vollzug mit Ernst und Strenge zu sehen haben.

1tes Linien-Infanterie-Regiment R. N.

Fleiſch-Journal für

über die, von der k. k. ärariſchen Fleiſchregie

Numern der Beylagen.	Ort und Land, in welchem an jedem Tage das Regiment ſich befindet.	Tag	Inhalt.
			Mit Ende April 1809 ſind in dem Reſte geblieben
1.	N. N.	1.	Laut dem anliegenden Gegenſchein ſind von der Fleiſchregie empfangen worden
	do.	1.	Von den vorſtehenden empfangenen 3750 Pf. Fleiſch u. Unſchl. betr. die 5procentige Innerey
2.	do.	do.	Laut der anliegenden Quittung ſind an die Fleiſchregie abgeliefert worden
	do.	do.	Geſchlachtet und dadurch erzeugt
	do.	do.	An die Mannſchaft ſind verkauft worden zu 17 kr. und zu 30 kr.
	do.	2.	do. do. do. das Pf. Fleiſch zu 17 kr. das Unſchlitt zu 30 kr. und ſo weiter
	N. N.	10.	Geſchlachtet und dadurch erzeugt
3.	do.	10.	Laut der anliegenden Bewilligung, und der mit den Compagnie-Quittungen belegten Conſignation ſind unentgeldlich abgegeben worden
	do.	10.	An die Mannſchaft ſind verkauft worden zu 30 kr.
4.	do.	11.	Laut der zuliegenden Quittung ſind an die Fleiſchregie abgeführt worden
5.	do.	11.	Laut den anliegenden Quittungen ſind die Fleiſchgelder des vorigen Monats in die Armee-Kriegs-Caſſa abgeführt mit u. ſ. w.
6.	N. N.	21.	Nach dem zuliegenden Protocolle ſind 2 nicht weiter treibbar geweſene Ochſen dem Meiſtbietenden verkauft worden, welche nach dem, von der Fleiſchregie übernommenen Gewichte in die Ausgabe, die eingegangenen Gelder aber in den Empfang gebracht worden mit
	do.	21.	Der von dieſen 2 Ochſen oben in den Empfang genommene Werth der Innereyen kömmt nun wieder in die Ausgabe mit u. ſ. w.
	N. N.	26.	Geſchlachtet, und dadurch erzeugt
	do.	26.	An die Mannſchaft verkauft worden a 17 kr. und 30 kr.
7.	do.	26.	Laut dem zuliegenden Commiſſions-Protocoll haben die heute geſchlachteten 2 Ochſen gegen das Uibernahms-Gewicht eine Schwendung erlitten von u. ſ. w.
8.	N. N.	31.	Laut der zuliegenden Quittung iſt dem Fleiſchhacker der monatliche Lohn nach Abzug der, für die gefaßten 2 Pferdportionen zu leiſtenden Vergütung bezahlt worden
			Von den durch die Schlachtung erzeugten 1593 Pf. Fleiſch, und 196 Pf. Unſchlitt kömmt der bewilligte 5 procentige Calo in die Ausgabe mit
			Zuſammen
			Wenn nun von dem übernommenen Gewichte die Erzeugung nach Abzug des, mit dem vorigen Monate verbliebenen Reſtes in Abſchlag gebracht wird mit
			und wenn von dem Empfange die Ausgabe abgezogen wird mit
			ſo verbleiben mit Ende May im Reſte
			N. N. am 31ten May 1809. Richtig
			N. N. Oberlieut. oder Fähnrich.
			Revidirt ꝛc.
			N. N. Feldkriegs-Commiſſär.

Bemerkungen. In dieſes, mit Ende eines jeden Monats abzuſchließende Journal iſt jeder Vorfall bey ſtrenger Verantwortung täglich einzurechnen, folglich die, gegen die Schätzung der Fleiſchregie mehr erzeugte Quantität nach dem obigen Beyſpiele genau anzugeben.

Wenn von andern Regimentern und Corps Ochſen übernommen werden, ſo müſſen die Gegenſcheine und Quittungen in Hinſicht auf die Schlachtviehfütterungs-Berechnung zuzulegen.

Einem jeden Fleiſch-Journal iſt die beſond

den Monat May 1809 — 2tes Feld-Bataillon.

empfangenen und verwendeten Schlachtochsen.

Materiale																				Geld			
Empfang									Ausgabe														
von der Fleischregie ohne der Innerey.					aus den, bey dem Regimente vorgekommenen Schlachtungen.				Schlachtochsen.	Fleisch				Unschlitt.				Häute		Empfang.		Ausgabe.	
										gegen		ohne		gegen		ohne							
Schlachtochsen.	Fleisch		Unschl.		Fleisch		Unschlitt		Häute	Bezahlung.													
Stück	Ctnr.	Pf.	Ctnr.	Pf.	Ctnr.	Pf.	Ctnr.	Pf.	Stück	Ctnr.	Pf.	Ctnr.	Pf.	Ctnr.	Pf.	Ctnr.	Pf.	Stück		fl.	kr.	fl.	kr.
1	3	—	—	43	—	90	1	20	7											1209			
10	33	—	4	50																			
	1	87½			1	87½				1	87½									53	7½		
																1	20	7					
					6	20		93	2	2													
										3	10					25				100	20		
										3	69					30				119	33		
					3	33		45	1	1													
												3	4			20							
																				10			
																		63	3				
																						1209	
					6	60		90		2	6	60				90				231			
																						10	37½
					6	40		58	2	2													
										6						28				184			
						20		32					20					32						
																						13	
11	37	87½	4	93	25	50½	4	38	12	7	21	26½	3	24	1	93	2	15	10	1907	—½	1232	37½
														79 13/20				91 5/20					
11	37	87½	4	93	25	50½	4	38	12	7	21	26½	4	3 13/20	1	93	2	24 1/20	10	1907	—½	1232	37½
											Pfund 2530 5/20				Pfund 417 1/20								
—	24	60½	3	18	—	—	—	—	—	—													
7	—	—	—	—	25	30 3/20	4	17 1/20	10	—										1232	37½		
4 befunden.	13	27	1	77	—	20 7/20	—	20 1/20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	674	23	—	—

N. N.
Regiments- oder Bataillons-Commandant.

N. N.
Fleischhacker.

zutragen, und das Fleisch- und Unschlittgewicht gewissenhaft nach der in Gegenwart des Officiers vorgenommenen Abwage zu ver-
Gewicht mit der nämlichen Umständlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt seyn, als wenn die Fassung bey der Regie bewirkt worden wäre.

Formulare zu einer monatlichen Schlachtvieh-Fütterung bey den Regimentern zu dem §. 24.

1. Linien-Infantere-Regiment.

Schlachtviehfütterungs-Berechnung

für den Monat May 1809.

Nummer der Beylagen.	Gebühr.	Zehnpfündige Heu-Portionen.
	Für einen, mit Ende des vorigen Monats verbliebenen Schlachtochsen gebühren	62
	Am 1ten sind 10 Stücke gefaßt, und in die Fütterung übernommen worden, für selbe gebühren	620
	Zusammen.	682.
	Abzug.	
	Am 1ten sind geschlachtet worden, für welche abgezogen werden; und zwar: bey dem einen mit vorigem Monate im Reste verbliebenen Ochsen mit Einschluß des Tages vor der Schlachtung — 64 Portionen	
	Dann bey dem andern heute gefaßten Ochsen — 62 —	
	Den 10ten ist geschlachtet worden 1 Stück, folglich sind abzuziehen für 23 Tage — 46 —	
	Den 21ten sind verkauft worden 2 Stücke 11 Tage — 44 —	
	Den 26ten sind geschlachtet worden 2 Stücke 6 Tage	
	Da nach der beyliegenden Bestätigung an dem Tage vor der Schlachtung marschirt worden ist. — 24 —	
	Zusammen werden also abgezogen	240
	Wonach zur reinen Gebühr verbleiben	442.
	Empfang.	
	Laut dem anliegenden Gegenscheine aus dem Verpflegs-Magazin zu N. 200.	
	" " N. 100.	
	Von der Gemeinde N. N. 50.	
	Vermöge der eigenen Angabe von der Gemeinde N. N. 60.	
	Zusammen also sind empfangen worden.	410.
	Bey der Vergleichung des Empfangs mit der Gebühr zeiget sich für das Aerarium eine Ersparung von	32.

N. N. am 31. May 1809.

N. N. — N. N. — N. N.

Lieutenant oder Fähnrich. — Regiments- oder Bataillons-Commandant. — Fleischhacker.

Revidirt, und ꝛc. N. N.

Feldkriegs-Commissär oder Feldkriegs-Commissariats-Adjunct.

Bemerkungen. Die Quittungen sowohl über die, für den Regiments-Fleischhacker gefaßte Fourage, als über das, für die Schlachtochsen empfangene Heu, müssen auf die ärarische Fleischregie ausgestellt, dabey muß aber das fassende Regiment ausdrücklich genannt seyn. Ferner müssen alle Naturalien, das Regiment oder der Rechnungsführer mag die Gegenscheine besitzen, oder nicht besitzen, gewissenhaft angegeben, und deswegen muß von demselben hierüber eine eigene Vormerkung gehalten werden.

Wenn auf die Anordnung des Armee- oder Corps-Commando das Schlachtvieh geweidet wird, so ist über die Weide-Portionen die nämliche Berechnung zu legen.

Fleischhackerknecht, in welchen Fällen keiner passirlich ist

Übrigens hat der Hofkriegsrath unterm 3ten April 1809 Respectu der Fleischerknechte Folgendes erinnert:

Für ein einzelnes Grenadier-Bataillon gebührt niemals ein Fleischhackerknecht, weil bey einem solchen kleinen Körper der Fleischhacker für das Fleischgeschäft hinreicht.

Ferner gebührt den Regimentern, Corps und sonstigen Bataillonen dann ein Fleischhackerknecht, wenn sie das Fleisch geschlachtet bekommen, und nicht das lebende Vieh zur eigenen Schlachtung erhalten, indem das Aushauen des Fleisches von einem Fleischhacker allein ohne Knecht füglich bewirkt werden kann.

§. 45. Von Medicamenten-Vorschriften.

Von Medicamenten-Vorschriften.

Auf welche Documente die Regimenter und Corps die nöthigen Medicamente abzufassen haben.

Am 26. April 1780 ordnete der Hofkriegsrath an, daß die Regimenter die nöthigen Medicamente aus den Medicamenten-Depots auf von dem in jedem Land aufgestellten dirigirenden Stabs-Feldarzt approbirten Medicamenten-Erforderniß-Aufsatz abzufassen haben.

Die Rechnungen darüber sind halbjährig zu erlegen.

Die Berechnung der Medicamente von den Regimentsärzten geschieht halbjährig nur summarisch, und derselben kommen die Ordinationszettel regimentsweise fasciculirt in Original beyzulegen.

Welche Artikel, die zu Arzneymitteln nöthig, aus dem Spitals-Fond zu bestreiten sind.

Die zu verschiedenen Arzneymitteln erforderlichen Stücke, als: Wein, Bier, Eyer, Butter, Milch, Brod, rohe Gerste, ꝛc. sind aus dem Spitals-Fond zu bestreiten.

Wie bürgerliche Apotheker, welche die Arzneylieferung an das Militär contractmäßig übernommen, ihre Forderungen auszuweisen, und was Feldärzte hiebey zu beobachten haben.

Im Jahre 1806 wurde vom Hofkriegsrathe eine Belehrung ausgegeben, wie die bürgerlichen Apotheker bey der Arzneylieferung an das Militär gehalten sind, und wie denselben ihre Forderungen zu berechnen, dann was die k. k. Feldärzte hiebey zu beobachten haben.

Da diese Belehrung im Druck erschienen, und allenthalben vorfindig ist, so wird nur deren Existenz hier bemerkt.

In wie weit den Medicamenten-Beamten in Ländern ein Einkauf an Arzney-Materialien gestattet ist.

Unterm 22. Juny 1808 wurde Respectu des Medicamentenwesens Folgendes angeordnet:

Medicamenten-Regie-Beamte bey ärarischen Civil- und Militär-Apotheken, und Militär-Provincial-Medicamenten-Depots dürfen in keinem Fall ohne besondere Bewilligungen selbst Medicamenten-Einkäufe bewirken, sondern sie haben den Bedarf von dem Haupt-Medicamenten-Depot von Wien zu beziehen, wohin sie jedoch das nöthige Material in rechter Zeit anzeigen müssen.

Nur in höchst nöthigen unvorgesehenen Fällen kann mit Vorwissen des General-Commandos und unter Bestätigung des Feld-Stabsarztes und des respirenden Feldkriegscommissariats unter Anführung gegründeter Ursachen, und der

accordirten Preise ein und anderes Material, und nur in solcher geringer Quantität erkauft werden, als auf die Zwischenzeit, bis die Unterstützung vom Haupt-Depot von Wien aus einlangen kann, unumgänglich erforderlich ist, doch muß darüber jedesmal ungesäumt von dem Depot bey der Medicamenten-Regie sich darüber ausgewiesen werden.

Unter welchen Vorsichten ärarische Medicamente an nicht medicinfreye Militär-Parteyen und Beamte abgegeben werden können.

Am 17. Juni 1808 ertheilte der Hofkriegsrath die Belehrung, wie unrichtigen Vorgängen, Unterschleifen und Mißbräuchen, welche sich bey den Arzney-Abgaben an nicht medicinfreye Parteyen ergeben können, vorzubeugen ist, nach welcher von nun an bey sämmtlichen ärarischen Feld-Apotheken über die an nicht medicinfreye Militärparteyen, sowohl gegen die gleich baare Bezahlung, als gegen einen monatlichen Gage-Abzug, oder gegen eine monatliche Conto-Zahlung abgegebene Arzneyen, so wie bey den ärarischen Civil-Apotheken nach dem dieser Verordnung folgenden Formulare A. monatliche Cassa-Losungs-Journale geführt, und diese Arzneygelder von den Rechnung legenden Beamten eben so, wie bey den ärarischen Civil-Apotheken, verrechnet werden sollen.

Damit bey den Parteyen die Arzney-Schulden nicht zu hoch anwachsen, und denselben dadurch die Rückzahlung noch schwerer falle, hat diese von ihnen monatlich zu geschehen, und es sind hiernach alle in und außer den Militär-Spitälern erkrankten Officiere und nicht medicinfreye Militär-Parteyen und Beamte zu behandeln.

Wie die für derley Medicamente zu entrichten kommenden Geldbeträge hereinzubringen sind.

Die Rechnung legenden Feldärzte und Feld-Apothekenbeamte haben über die an solche Parteyen abgereichten, und nicht gleich baar bezahlten, sondern erst durch Gage-Abzug hereinzubringenden Arzneyen monatliche Verzeichnisse unter ihrer Fertigung nach dem von der Hofkriegsbuchhaltung entworfenen, in sub B. nachfolgenden Formulare in duplo zu verfassen, und diese nach Maß, als die Parteyen ihren Gehalt aus einer Regiments-, oder sonstigen besondern Cassa, oder aus der Kriegs-Casse beziehen, dem Regiment, der Branche oder dem Oberkriegscommissariat zu übergeben, diese aber dafür zu sorgen, daß der ausständige Betrag durch Abzug von der Besoldung mit der Rücksicht hereingebracht werde, daß dieser Abzug nicht den dritten Theil des Gehalts der betreffenden Partey übersteige, mithin bey höheren Beträgen in monatliche Raten eingetheilt werde.

Diese Verzeichnisse der Feldärzte sind von dem Spitals-Commandanten, jene der Feld-Apotheken von dem respicirenden Chef-Arzte zu contrasigniren.

Wer für die richtige Hereinbringung dieser Geldbeträge verantwortlich ist.

Sollten die Rechnung legenden Feldärzte und Feldapotheker die Einreichung dieser Verzeichnisse über die Hälfte des nächstfolgenden Monats verspäten, und dadurch der Ersatz uneinbringlich werden; so haben sie die Vergütung aus Eigenem zu leisten, dagegen ist aber auch denselben zu ihrer Legitimation über die

richtig befolgte Einreichung dieſer Verzeichniſſe das eine Pare von der Behörde, der ſie ſolches zu übergeben haben, mit der dießfälligen Beſtätigung zurückzuſtellen.

Die durch die Abzüge eingehenden Geldbeträge ſind von den Regimentern und ſonſtigen Branchen noch vor dem Umlauf des halben Militär-Jahrs zur Kriegs-Caſſe abzuführen, und der Caſſaſchein iſt dem Rechnungsleger zum Belag ſeiner Rechnung zu übergeben; die Erſatzgelder für jene Arzneyen hingegen, welche aus Feld-Apotheken empfangen wurden, ſind an die betreffenden Feld-Apotheken abzuführen, und von dieſen in dem nächſten Geld-Journal in Empfang zu ſtellen. Wohin ſolche abzuführen ſind.

Das reſpicirende Feldkriegscommiſſariat hat auf die richtige Befolgung des einen und des anderen zu ſehen.

Formular A.

Caſſa-Loſungs-Journal

über die bey der Militär-Spitals-Apotheke zu N. in dem Monat N. an die nachbenannten nicht medicinfreyen Militär-Parteyen theils gegen gleich baare Bezahlung, und theils gegen monatliche Conto-Zahlungen, oder gegen einen monatlichen Gage-Abzug abgegebene Arzneyen.

Rubriquen:

1. Sub dato.

2. Gegen gleich baare Bezahlung.

	fl.	kr.
nach der Militär-Taxe		
hiezu die 50 pr. Ct. Regiekoſten .	—	—
Zuſammen	—	—
Hiezu den Betrag für die abgegebenen Requiſiten.	—	—
Summa des ganzen Betrags . .	—	—

3. Gegen monatliche Bezahlung auf Conto und mittelſt Gage-Abzug. Hieher kommen obausgewieſene 5 Rubriquen.

Formular B.

Ausweis,

was für die laut des Caſſa-Loſungs-Journals von dem vorigen Monat an die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen gegen monatliche Conto-Zahlung, und gegen Gage-Abzug abgegebenen Arzneyen zu zahlen rückſtändig geblieben; dann was laut des dießmonatlichen Journals neuerdings

abgegeben worden ist, und was also nach Abschlag der in diesen Monaten hieran eingegangenen Zahlungen im Rückstande bleibt.

		fl.	kr.
1.	Für die Arzneyen		
2.	Für die Requisiten	—	—
3.	Zusammen	—	—

Unter welchen Vorsichten auch Medicamente an die Cavallerieregimenter, Beschell- und Remontirungsdepartements, und an das Militär-Fuhrwesen zu Pferde-Curen gegen Bezahlung aus den Feldapotheken-Depots abgegeben werden können.

Am 5. Juni 1810 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß den Cavallerie-Regimentern, den Beschell- und Remontirungs-Departementen, so wie an das Militär-Fuhrwesen der jeweilige Bedarf der für die kranken und maroden Dienstpferde erforderlichen Arzneyen, soweit solche in dem Militär-Medikamenten-Catalog enthalten sind, aus den Feldapotheken-Depots gegen gleich baare Bezahlung gegen dem jedoch abgereicht werden kann, daß nicht die Schmiede für jede Escadron insbesondere, sondern nur der Oberschmidt für das ganze Regiment den jeweiligen Bedarf auf die Art abfasse, daß das Fassungs-Verzeichniß nicht allein von dem Oberschmidt unterfertigt, sondern auch von dem Regiments- oder Corps-Commandanten, und dem Regimentsarzte, oder in Ermanglung dessen von dem seine Stelle versehenden Oberarzte bestätigt seyn muß.

Die Geschirre zu den Arzneyen haben die Regimenter oder Corps selbst mitzubringen, oder sie müssen, wenn solche von den Feld-Apotheken hergegeben werden, dem Regie-Fond besonders vergütet, und in diesem Falle in der Fassungs-Specification aufgeführt werden.

Was bey angezeigt werdenden Verderbnissen oder Schwendungen an ärarischen Medicamenten zu geschehen hat.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 2. Juli 1811 intimirt, daß gemäß allerhöchstem Befehl bey angezeigt werdenden Verderbnissen, oder vorgeblichen Schwendungen an ärarischen Medicamenten immer sorgfältig erhoben werden soll, ob die zur Vorbeugung eines solchen Verderbnisses gegebenen Anordnungen auf das genaueste befolgt worden? ob solches wirklich Statt habe? und wer hiebey etwas zu Schulden komme? wornach von dem Schuldtragenden unnachsichtlich der Schadenersatz hereingebracht werden muß.

Eben so soll bey angegebenen Schwendungen erwogen werden, ob hiebey keine sträflichen Uibertretungen Statt finden? und ob eine Schwendung in dem angezeigten Maße auch möglich sey?

Diese Untersuchung und Erhebung liegt vorzüglich den dirigirenden, wo sonst an Orten, wo ärarische Apotheken sich befinden, den angestellten Stabsärzten, dann den respicirenden Feldkriegs-Commissären zur Pflicht ob, die jederzeit die Wirklichkeit der Angabe in quanto et quali, die obwaltenden Ursachen, und besonders den Punct, ob und wem, oder Niemanden hiebey etwas zur Last falle, nach gewissenhafter Erhebung bestätigen müssen.

§. 46. Von Tax-Gefällen.

Die in Sachen bestehenden Vorschriften sind folgende:

Taxen müssen unter Dafürhaftung desjenigen, dem dießfällige Eincassirung und Abfuhr verordnet wird, hereingebracht werden.

Auch soll der Austritt eines Officiers, oder die Ausfolglassung einer Verlassenschaft nur dann statt finden, wenn ein Attestat des Hofkameral-Taxamtes vorhanden ist, daß das Individuum mit keinem Taxrückstand hastet.

Am 16. März 1782 erinnerte der Hofkriegsrath, es bestehe schon seit dem Monat Juli 1760 die Vorschrift, daß kein Regiment oder Corps irgend einen Officier austreten, und so auch keine Abhandlungs-Instanz eine Verlassenschaft erfolgen lassen soll, bevor sich nicht von der betreffenden Partey mit einem Attestat des Hofkameral-Taxamts legitimirt worden, daß das Individuum mit keiner Tax-Schuldigkeit im Rückstand hafte.

Da dieser Verordnung hie und da nicht nachgelebt worden, so werde solche mit dem Zusatz erneuert, daß derjenige, der den verordneten Taxabzug außer Acht gelassen, solchen ohne weiters selbst sine ullo regressu zu bezahlen haben werde.

Welche Taxen schon im Voraus einzueassiren, jedoch erst nach eingelangten Taxconsignationen abzuführen sind.

Diesem wurde unterm 14. Juny 1783 vom Hofkriegsrath nachträglich bekannt gemacht, wimach Se. Majestät befohlen haben, daß denjenigen Parteyen und Beamten, durch deren Saumseligkeit und Schuld ein oder andere Taxen uneinbringlich werden, solche an ihrer Gage und Besoldung abgezogen, und pro Aerario hereingebracht werden sollen.

Am 28. Februar 1807 wurde vom Hofkriegsrath Respectu der Taxen-Einkassirung Folgendes vorgeschrieben:

Zur Sicherstellung des Cameraltax-Fonds besteht die Vorschrift, daß sowohl bey Chargequittirungen, als in Sterbfällen von Militär-Individuen jedesmal das taxämtliche Zeugniß, daß an Taxgebühren kein Rückstand hafte, eingeholt werden muß.

Hingegen ereignen sich sehr oft Fälle, daß Taxgebühren nur mit beschwerlichem Umtrieb, zuweilen auch gar nicht einbringlich werden, weil mit den, einer Taxentrichtung unterliegenden Individuen während der Zwischenzeit, bis den Regimentern und Corps die Taxgebühres-Vorschreibungen bekannt werden, manscherley Veränderungen vorgehen, die sie außer Stande setzen, die Taxgebühren von solchen Individuen einzubringen.

Da diesen Ereignissen am kürzesten dadurch zu begegnen ist, wenn von den Regimentern und Corps in den mit einer Taxentrichtung verbundenen Vorfallenheiten von den betreffenden Individuen die ausgemessenen Taxen sogleich eingebracht werden; so hat der Hofkriegsrath von dem Hoftaxamte das Verzeichniß der für die gewöhnlichsten beym Militär vorkommenden Taxfälle bestimmten Taxausmaß zu dem Ende beygebracht, um sämmtlichen Truppen die verschiedenen Tax-, Stempel- und Postportogebühren mit dem Auftrag bekannt machen zu lassen, daß sie bey jeder Gelegenheit diese Gebühren von den Parteyen, ohne erst

die gewöhnlichen Taxconsignationen abzuwarten, sogleich einzubringen, und solche einstweilen in der Regimentscassa in Deposito zu führen haben, zu welchem Endzweck dieses Taxausmaß-Verzeichniß hier nachfolgt.

Verzeichniß

der für den Militär-Stand am häufigsten vorkommenden Taxfälle.

1. Beförderung in der Dienstleistung.

Vom Obersten aufwärts fangen erst die Characters- und Carenz-Taxen an, indem vom Oberstlieutenant abwärts nur die Supernumerärs- und bey Uiberspringung eines oder mehrerer Grade die Characters- und Carenz-Taxe zu zahlen ist.

Die Carenz besteht für alle in einem halbmonatlichen Betrag von der erhaltenen monatlichen Zulage.

Die Characters- oder Patents-Taxe aber nur für einen

a) Obersten	200 fl.
b) General-Major	300 fl.
c) Feldmarschall-Lieutenant	400 fl.
d) General der Cavallerie, oder Feldzeugmeister	500 fl.
e) Feldmarschall	1000 fl.

2. Beförderungen bey dem Austritte aus der Dienstleistung entweder durch Quittirung, oder Pensionirung, eigentlich Character ad honores.

a) Dafür sind vom Obersten abwärts die oben angeführten Characters-Taxen zu zahlen, dann aber abwärts sind folgende Taxen, als für den

a) Oberstlieutenants-Character	100 fl.
b) Major-detto	75 fl.
c) Rittmeisters- oder Hauptmanns-detto	50 fl.
d) Oberlieutenants-detto	25 fl.
e) Unterlieutenants-detto	10 fl.
f) Fähnrichs (vermöge Normals)	20 fl.

3. Quittirungs-Bewilligung.

Für jede Quittirungs-Bewilligung mit oder ohne Behbehaltung des militärischen Characters ist für jedes dießfällige Rescript an Taxe 1 fl. 30 kr., dann

das ausfallende Paßporto und der Stempel für jedes Reſcript mit 15 kr. zu zahlen.

4. Urlaube.

Für Urlaubs-Ertheilungen, oder Verlängerungen mit oder ohne Gage-Carenz iſt ohne Unterſchied vom Fähnrich aufwärts für jede Woche 1 fl. zu zahlen, nebſt Poſtporto und Stempel pr. 15 kr. für jede Expedition.

Von dieſer Zahlung befreyen ausſchließend nur erwieſene Krankheitsumſtände.

5.

Endlich iſt für Heurathe-Bewilligungen gegen Cautions-Erlag, oder gegen Verzichts-Revers, für Heurathe-Cautions-Depoſitenſcheins-Uiberſendungen, für Gage-Carenz-Nachſichten, Empfehlung zu Standes-Erhöhung, und überhaupt für alle Verordnungen in bloßen Parteyſachen, wofür keine höhere Taxe vorgeſchrieben iſt, für jede derley Expedition an Taxe 1 fl. 30 kr. nebſt Poſtporto und Stempel abzunehmen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath am 18. April 1808 den Kriegscaſſen die unverzögerte Hereinbringung der Taxabzüge wiederholt anbefohlen, und hiebey verordnet, daß die Caſſen jener Provinzen, aus welchen Regimenter und Parteyen vor gänzlicher Berichtigung ihrer Taxen in eine andere Dislocation abgehen, mit den Caſſen des Bezirks, aus denen ſie ihre weitern Gebühren beziehen, wegen der noch rückſtändigen Taxen gleich direct ſich ins Einvernehmen ſetzen ſollen.

Vorſchrift für die Kriegs-Caſſen wegen geſicherter Hereinbringung der vorgeſchriebenen Taxen.

§. 47. Von Invaliden-Fonds-Einflüſſen.

Von Invaliden-Fonds-Einflüſſen

Individuelle Beſtimmung aller jenen Gelder, die als Beyträge zum Invalidenfond gehören.

Die vom Hofkriegsrath unterm 8. November 1786 dießfalls erfloſſene Normal-Vorſchrift beſagt Folgendes:

1. Die unter dem Namen: Militär-Abfahrtsgelder, (nach neuerer Anordnung ſollen ſie Invaliden-Beyträge benannt werden) dem Invaliden-Inſtitut zufließende Giebigkeit verbreitet ſich

a) auf die Verlaſſenſchaften, Vermächtniſſe, oder unter die letzteren gehörigen donationes mortis causa;

b) auf die donationes inter vivos;

c) auf diejenigen Geldbeträge, welche aus Anlaß einer jemals erlaubt werden mögenden Verkaufung und Uiberlaſſung einer Militär-Charge bedungen werden dürften.

2. Der Hauptgrundſatz iſt, daß dasjenige Vermögen, welches von der Militär-Gerichtsbarkeit in jene des Civils oder gar außer den k. k. Erblanden übergeht, dem Militär-Abfahrtsgeld unterliege.

3. Wenn eine Universal-Erbschaft, es möge solche in baarem Gelde, einbringlichen Activ-Obligationen, oder in was immer für einem beweglichen Vermögen bestehen, jemanden, der nicht der Militär-Jurisdiction unterliegt, innerhalb der k. k. Erblande zufließt, werden davon 5 pr. Ct. oder 3 kr. vom Gulden an Abfahrtsgeld ohne Ausnahme entrichtet, es möge die Universal-Erbschaft einem in ab- oder aufsteigender oder Seitenlinie, dem überlebenden Ehegatten, einer fremden einzelnen Person, oder einer ganzen Gemeinde, dem Armen-Institut, dem Religionsfond, dem allgemeinen Krankenhause, oder wem immer, der nicht unter der Militär-Jurisdiction steht, zuzukommen haben.

4. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Vermächtnissen, und donationibus mortis causa, jedoch

5. sind davon die legata pia innerhalb der k. k. Erblande völlig befreyt; hingegen

6. hat auf den Fall, wenn derley fromme Vermächtnisse außer den k. k. Erblanden giengen, das unter §. 13. auf die außer den k. k. Erblanden gehende Vermächtnisse überhaupt bestimmte Militär-Abfahrtsgeld allerdings einzutreten.

7. Auch von denjenigen, in die Inventur und Abhandlung gezogenen Activ-Obligationen, die auf innerhalb der k. k. Erblande befindliche immobilia verhypothecirt sind, ist das 5procentige Abfahrtsgeld abzunehmen.

8. Von den Realitäten selbst, die ein mit Tod abgehender Militaris besitzen dürfte, kann kein Abfahrtsgeld abgenommen werden.

9. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Capitalien und Vermögen, das ein mit Tod abgehender Militaris auswärts in fremden Landen anliegen hat, oder sonst in auswärtigen Landen besitzet, welche Capitalien, sie mögen verhypothecirt seyn, oder nicht, mit dem Militär-Abfahrtsgeld nicht zu belegen sind.

10. Die donationes inter vivos, welche völlig freywillig sind, und über 1000 fl. betragen, mithin der Erbsteuer unterliegen, sind dem 5procentigen Abfahrtsgelde, wenn der Donatarius der Militär-Jurisdiction nicht untersteht, und sich innerhalb der k. k. Erblande befindet, ebenfalls unterworfen.

11. Da ein zum Militär-Körper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität, oder ein Fideicommiß besitzt, in Civil-Angelegenheiten, mithin auch nach seinem Tode die Abhandlung seiner Verlassenschaft unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört, und selbst von seinem hinterlassenen Mobiliar-Vermögen kein Militär-Abfahrtsgeld entrichtet wird, so ist auch von demjenigen Vermögen, was demselben aus einer militärischen Verlassenschaft, oder per donationem inter vivos zufließt, mithin eigentlich immer aus der Militär-Jurisdiction gehet, bey der Ausfolglassung innerhalb der k. k. Erblande das 5pro-

centige Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf den vorhergegangenen 10. §. respectu donationis inter vivos abzunehmen.

104. Das Nemliche kömmt auch bey den Officiers-Frauen und Kindern, deren Männer und respective Väter wirklich begüterte Landleute sind, desgleichen bey den Officiers-Wittwen, die eine ständische Realität besitzen, sie mögen eine Militär-Pension genießen, oder nicht, zu beobachten.

13. Von dem Vermögen, welches außer die k. k. Erblanden gehet, wird ein Abfahrtsgeld von 10 pr. Ct., oder 6 kr. vom Gulden ad fundum invalidorum entrichtet, und sind weder die außer die k. k. Erblande gehenden pia legata davon befreyt.

14. Die donationes inter vivos unterliegen alsdenn durchgehends, und ohne Unterschied des betreffenden Betrages dem 10procentigen Abfahrtsgelde.

15. Von derley beweglichem Vermögen, sobald dasselbe jemanden in einem fremden Lande zufällt, oder, daß der Eigenthümer dahin abziehet, wird das Abfahrtsgeld immer sogleich abgenommen, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der k. k. Erblande gelassen würde.

16. Wenn auch ein mit Beybehaltung seines Characters ausgetretener, oder in den Pensions-Stand versetzter k. k. Officier, der mit besonderer allerhöchster Bewilligung außer den k. k. Erblanden für beständig ubicirt, eine derley Erbschaft, Vermächtniß oder Geschenk überkommt, wird davon dennoch das 10procentige Abfahrtsgeld abgenommen.

17. Zur Bestimmung, ob gar kein Abfahrtsgeld, oder nur das mit 5, oder jenes mit 10 pr. Ct. abzuziehen sey, kömmt zur allgemeinen Richtschnur das Augenmerk zu nehmen, ob der, dem das Vermögen ganz, oder auch nur zum Theil zukömmt, zur Zeit der vor sich gehenden Ausfolglassung unter der Militär-Jurisdiction stehe, oder nicht, und ob er in, oder außer den k. k. Erblanden domicilire? Es hat also, sobald in den k. k. Erblanden einer Person, wie z. B. einer Officiers-Wittwe, die auch nach dem Hintritte des Erblassers der Militär-Jurisdiction fernerhin untersteht, eine Erbschaft, Vermächtniß, oder donatio inter vivos ausgefolgt wird, die Sicherstellung des Abfahrtsgeldes in eventum mutationis fori keinesweges einzutreten.

18. Eben so wenig ist für die Pupillen, die nur bis zur erlangten Großjährigkeit unter die Militär-Jurisdiction gehören, eine besondere Sicherstellung des Abfahrtsgeldes erforderlich, indem ihr Vermögen sich ohnehin in deposito pupillari aufbewahrt befinden muß; nur hat die Pupillar-Instanz unter selbst eigener Dafürhaftung darauf zu halten, daß, sobald bey erreichter Großjährigkeit die Ausfolglassung eines Pupillar-Vermögens bewilliget wird, auch das Abfahrtsgeld von demjenigen, den der Pupill ex militari an sich gezogen hat, und

was demselben während der Minorennität hieran weiter in Erwirthschaftung und Ersparung gebracht worden, mit Bedachtnahme auf die Jurisdiction, unter welcher dann, ob der nun Großjährige, dem das Vermögen erfolget wird, sich in oder außer den k. k. Erblanden befinde, richtig abgeführt werde.

19. Da dieser Abzug von dem Militär-Pupillar-Vermögen nur zur Zeit der Großjährigkeit, und des damit verbundenen Austritts aus der Militär-Jurisdiction Platz hat, so folgert sich von selbst, daß sowohl von demjenigen, was den Pupillen in ihrer Minderjährigkeit an Heurathsgut, oder sonst auszufolgen nothwendig befunden wird, als auch von dem Civil-Vermögen, was ein Militär-Pupill allenfalls überkommen haben mag, und wovon bey dießfälliger Abhandlungs-Instanz ohnehin die Taxen schon abgefordert worden, kein Abfahrtsgeld abgezogen werden könne.

20. Mit Entrichtung dieser Abfahrtsgebühr hat es die nemliche Bewandniß bey jemals erlaubt werdendem Verkauf, oder Uiberlassung einer Charge gegen bedungene Geldbeträge, wo insgemein von dem Verkäufer, wenn nichts anderes mit dem Käufer verabredet worden, das Abfahrtsgeld, wenn der Verkäufer innerhalb der k. k. Erblande bleibt, zu 5, und wenn er außer Landes abziehet, zu 10 pr. Ct. von dem Verkaufsbetrag zu entrichten kömmt.

21. Das Abfahrtsgeld ist immer mit kriegscommissariatischen Entwürfen in die nächste Kriegscassa gegen Bescheinigung, die bey Sterbfällen den Abhandlungs-Acten beyzulegen kömmt, abzuführen.

22. In Sterbefällen wird dieser Betrag deductis passivis gleich nach der Sterbtaxe, und vor der etwa eintretenden Erbschaftssteuer in Abzug gebracht.

23. Die Militär-Behörden, und insbesondere die Abhandlungs- und Pupillar-Instanzen haben unter selbst eigener Dafürhaftung ex officio dafür zu sorgen, daß das Militär-Abfahrtsgeld richtig entworfen, und in jedem Falle so förderſam, als es seyn kann, in die Kriegscassa pro fundo invalidorum abgeführt werde.

Sonst besteht seit dem Jahr 1771 die Anordnung, daß von jenen Individuen, die mit dem Elisabethenstiftungs-Kreuz versehen, nicht der katholischen Religion zugethan sind, statt der den Katholischen obliegenden täglichen Bethung dreyer Vater Unser und Ave Maria, von der ihnen zu Theil werdenden Pension jährlich 3 Ducaten Almosen für das Invaliden-Institut entrichten, welche gleich von der Pension abgezogen, und dem Invalidenfond gehörig zugewendet werden sollen.

Erläuterung hierüber.

Unterm 10. März 1787 hat der Hofkriegsrath über einige Anfragen, die das bestandene Militär-Invaliden-Amt in Betreff des gleich angeführten Normals gemacht hat, Folgendes rescribirt:

1. Habe es Respectu des Abfahrtsgeldes von der Cassa-Forderung bis Ende October 1757 bey demjenigen zu verbleiben, was das dießfällige Anno 1777 erflossene Normal vorschreibt, nach welchem nur dann ein Abfahrtsgeld zu entrichten ist, wenn die Forderung 100 fl. und darüber beträgt, und die Partey aus der Militär-Jurisdiction tritt.

2. Kömmt von einem Dienstgratiale kein Abfahrtsgeld abzuführen.

3. Hat ein Erbe eines verstorbenen Pupillen von allem dem, was er von dem Pupillen erbt, das Abfahrtsgeld zu entrichten, wenn dieser Erbe nicht der Militär-Jurisdiction untersteht.

4. So lang nicht erwiesen ist, daß der Pupill während der Minderjährigkeit einiges Civil-Vermögen überkommen hat, müssen die dießfälligen Capitalien, und überhaupt sein hinterlassenes Vermögen als ein dem Abfahrtsgelde unterliegendes Militär-Vermögen, behandelt werden.

5. Das Vermögen, welches der Pupill erweislich ex Statu civili an sich gebracht hat, ist sammt dem Fruchtgenuß vom Militär-Abfahrtsgeld befreyt.

6. Wird sich ganz auf den 18. §. des Abfahrtsgeld-Normals bezogen, wobey nur dieses beygerückt wird, es müsse als Terminus ad quem in Belang der zu bestimmenden ersparten, oder sonst noch unerhobenen Interessen die Zeit der erlangten Großjährigkeit, und schon damit verknüpften Austritts aus der Militär-Jurisdiction beobachtet werden.

Am 1. Juny 1803 ordnete der Hofkriegsrath an, daß über alle zum Invalidenfond eingehenden Gelder, zu welchen auch Caduc-Verlassenschaften, Legate und Sterbquartale gehören, alle halbe Jahre der Ausweis an den Hofkriegsrath einzureichen sey, dem auch die hieran eingegangenen Obligationen zuzulegen sind.

Uiber alle eingegangenen Invaliden-Fonds-Beyträge kommt halbjährig der Ausweis an den Hofkriegsrath einzusenden.

Unterm 30. Jänner 1808 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn Legate, oder Abfahrtsgelder abgeführt werden, welche die Summa von 1000 fl. erreichen, oder solche übersteigen, hievon jedesmal sogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten sey.

Gehen derley Beyträge ein, welche die Summa von 1000 fl. erreichen, oder solche übersteigen, so kömmt auch solches sogleich dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

§. 48. Von Cassa-Visitationen.

Von Cassa-Visitationen, oder Scontrirungen; und zwar: jener der Regiments- und Corps-Cassen.

Die Regiments- und Corps-Cassen werden jährlich bey der Musterung oder Revision kriegscommissariatisch scontrirt; die dießfälligen Baarschaften müssen aber allmonatlich nach Vorschrift der verkürzten Rechnungsmethode von den die dreyfache Cassa-Gegensperr besorgenden Individuen in Beyseyn des Rechnungsführers überzählt, und nach den vorgefundenen Münzsorten in dem monatlichen Geld-Ausweis gehörig aufgeführt werden.

Ist der respicirende Feldkriegscommissär in Loco des Stabs angestellt, so hat er bey diesem monatlichen Scontro ebenfalls zugegen zu seyn.

Der Zeug-, Pulver-, Salniter-, und der Fortifications-Cassen.

Die Zeug-, Pulver-, Salniter-, und Fortifications-Gelder haben sich ebenfalls stets unter 3facher Gegensperr zu befinden, und die Garnisons-Artillerie-Districts-Commandanten, dann Fortifications-Directeurs sind gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 19. Juny 1811 verpflichtet, dafür zu haften, daß ohne ihre Quittung kein Geld-Empfang erfolgen möge, indem durch diese Außerachtlassung schon mehrmals Cassen-Defecte, und Veruntreuungen erfolgt sind.

Insbesondere haben sich die Fortifications-Directeurs nach der für sämmtliche Fortifications-Bau-Beamte unterm 14. May 1750 emanirten Instruction genau diesfalls zu achten, und auf den pünktlichen Vollzug dieser gleich gedachten Vorschrift die Festungs-Commandanten streng zu halten.

Die, die Scontrirung bewirkenden Commissäre haben nebst dem vorgefundenen Cassa-Bestand auch darüber, ob die in Sachen bestehenden anderweitigen Vorschriften richtig beobachtet werden, in ihren Berichten zu relationiren.

Zu Scontrirungen dieser Cassen sind außer der Musterung keine bestimmten Perioden festgesetzt, sondern dieselben werden gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4. August 1811 vorgenommen, wenn solche bey einer vorfallenden Garnisons-Artillerie-Districts-Commando-, oder einer Fortifications-Uibergabe, oder wenn solche aus speciellen Ursachen der Festungs-Commandant, der Artillerie-Districts-Commandant, der Genie-Districts-Directeur, oder der im Orte angestellte kriegscommissariatische Beamte nothwendig findet.

Uiber derley außer der Musterung, oder einer Commando-Uibergabe vorfallende Scontrirungen ist nur in jenen Fällen durch die General-Commanden die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, wenn die Ursache der geschehenen Scontrirung, und der dabey erhobene Befund von solchem Belange ist, daß darüber vom Hofkriegsrath ein Erkenntniß, und eine Entscheidung erforderlich wird.

Der Kriegs-Cassen.

So viel die Kriegs-Cassen selbst betrifft, so müssen diese nach der bestehenden Vorschrift allmonatlich an einem unvorgesehenen Tag von dem bey dem General-Commando angestellten Oberkriegscommissär in Gegenwart des commandirenden Generals, oder in deren Verhinderung von den ihnen ad latus stehenden Individuen, in den hungarischen Districten aber von dem Oberkriegscommissär, und dem Militär-Loco-Commandanten, oder eines vom General-Commando zu bestimmenden Stabs-Officier visitirt, und sich hiebey gemäß der vom Hofkriegsrath am 16. April 1794 eigends hiezu ergangenen nachfolgenden Anordnung benommen werden:

1. Die Visitations-Commissäre haben gleich beym Eintritt in die Cassa den Beamten zu erinnern, daß sie all jene Behältnisse, wo sich Cassagelder befinden, aufrichtig anzeigen sollen.

2. Hierauf sind sogleich die Schlüssel zu den Geldbehältnissen, und zu den Cassatruhen abzunehmen, und solche zu versperren. Sollte indeß bey der einen, oder der anderen Cassa die angefangene Visitation nicht unausgesetzt ganz beendigt werden können, sondern unterbrochen werden müssen, so haben in einem solchen Fall die Visitations-Commissäre die Geldbehältnisse, und gesammte Amtszimmer sammt dem Eingang in selbe wieder zu sperren, die Schlüssel zu sich zu nehmen, und bey fortgesetzter Visitation alles wieder selbst zu eröffnen.

Vermöge des bestehenden Befehls müssen die Kriegscassa-Beamten über Empfang und Ausgabe das vorgeschriebene Journal auf den dazu eigends gedruckten Bögen führen, und in solches alltäglich die Geldempfänge und Ausgaben, so wie sie vorkommen, gleich einschreiben; daher daraus augenblicklich der vorhanden seyn sollende baare Cassa-Stand sich zeigen muß; indem, da alle Empfänge und Ausgaben sogleich in das Journal eingetragen werden müssen, der vorhanden seyn sollende Cassa-Rest mit keinen Interims-Scheinen, oder derley Quittungen über Abschlagsbeträge ausgewiesen werden darf. Hieraus folgt mithin

3. daß die Visitations-Commissarien gleich nach bewirkter Versperrung der Behältnisse, und der Cassatruhen, das Journal von den Cassa-Beamten abzufordern, und sodann nach der darinn erscheinenden letzten Empfangs- oder Ausgabspost die Summe der bis dahin betragenden Einnahme und Ausgabe zu ziehen haben, um durch Abschlagung der Ausgabe von dem Empfang zum voraus einsehen zu können, wie viele Baarschaft vorhanden seyn soll.

Da hiernächst fast alle Kriegs-Cassen Invalidengelder zu verrechnen, und besondere Journale darüber zu führen haben, so muß da, wo Invalidengelder vorhanden sind, solches Journal unter einem mitabgefordert werden, wobey dann eben dasjenige zu beobachten ist, was erst in Ansehung des Kriegscassa-Journals gesagt worden.

Damit aber auch die Untersuchungs-Commission davon versichert seyn kann, daß in dem Journal nichts Unrichtiges eingestellt sey, so muß das Journal Blatt für Blatt nachsummirt, und weiter eine jede Empfangs- und Ausgabspost mit den dazu gehörigen Documenten genau combinirt werden.

Bey jenen Kriegs-Cassen, wo sich von den, für das Militär-Verpflegswesen angewiesenen, und in dem Cassajournal schon verausgabten Geldern noch einige Baarschaft in Deposito befindet, hat die Untersuchungs-Commission die darüber gehaltene werdende Vormerkung sammt den Cassajournalen

unter einem abzufordern, auf gleiche Art auch in Ansehung der bey einer, oder der anderen Kriegs-Cassa jeweils sonst noch aufbewahrt werden dürfenden Depositengelder vorzugehen, und sich von deren Richtigkeit die Uiberzeugung zu verschaffen.

So wie nun dadurch die Untersuchungscommission in voraus die verläßliche Kenntniß erlangt, wie viele Baarschaft vorhanden seyn muß, so kann alsdann

4. zur Scontrirung des Cassa-Standes geschritten werden, wobey Folgendes zu beobachten ist; als:

a) Die die Stelle eines Geldes vertretenden Staatspapiere sind von Stück zu Stück nachzuzählen, und sowohl in Ansehung der Zahl, als der Summe ihres Werths genau durchzusehen.

b) Von dem vorräthigen Silbergelde sind einige Posten ohne Ordnung, und nach dem Ungefähr auszuwählen, welche nachgezählt werden müssen; die übrigen Silberposten, wenn deren nicht zu viele vorhanden sind, sollen zur Prüfung des Gewichts abgewogen, und aus den Säckeln geschüttet werden. Ist aber ihre Anzahl zu groß, so sind davon nur einige auszusuchen, und auf obige Art vorzugehen.

c) Bey den Goldsorten ist zwar auf die nemliche Art zu handeln, jedoch sind hiebey ohne Ausnahme alle Säcke der nicht überzählten Posten auf dem Zahltische auszuleeren, wobey der besondere Bedacht zu nehmen ist, daß in dem Falle, wenn sich in den Säcken in Papier eingewickelte Stücke befinden, diese Papiere durchgehends eröffnet, und die darinn eingewickelten Stücke in Ansehung ihrer Gattung und Aechtheit streng geprüft werden.

Soweit

5. einigen Cassabeamten zu Bestreitung gewisser Zahlungen Gelder aus der Hauptcassa gegen Verrechnung anvertraut zu werden pflegen, hat die gleiche Untersuchung mit der nemlichen Genauigkeit, Ordnung und Vorsicht auch in Ansehung dieser Gelder zu geschehen. Und da in den Cassajournalen nur jene Beträge förmlich in Ausgabe gestellt werden, welche den betreffenden Parteyen wirklich bezahlt worden sind, mithin die bey Beamten obiger Art befindlichen Gelder immer einen Theil des vorhanden seyn müssenden Cassa-Restes ausmachen: so kommen folglich auch solche bey Scontrirung der Cassa den übrigen Geldern als ein baar vorhandener Cassa-Rest zuzuschlagen, und wird bey dieser Gelegenheit zugleich zu erforschen kommen, wie oft, und auf was für eine Art die Oberbeamten mit den Cassierern oder Cassabeamten, die Abrechnung pflegen, und von den letzteren die Verrechnung gegen die Oberbeamten geschehe, dann ob diese Art der Ab- und Gegenrechnung zweck- und ordnungsmäßig sey.

Wenn sich

6. bey der Visitation einer Cassa eine nicht kleine Differenz von weni-

gen Gulden, sondern ein merklicher Abgang, oder eine scheinbare Veruntreuung verofferiren sollte, oder die Cassa-Untersuchung durch einen dergleichen Fall veranlaßt würde, ist sich sogleich der Person des in Verdacht fallenden Beamten sowohl, als seines Vermögens zur Entschädigung des Aerariums zu versichern, wornach genau zu erheben seyn wird, ob dabey nur ein Verstoß, oder eine wirkliche Veruntreuung zum Grunde liege, damit sodann die weitere, von der Beschaffenheit der Umstände abhängende Vorkehrung getroffen werden kann.

7. Da jedoch die Cassa-Untersuchungen, wenn sie nicht mit der gehörigen Vorsicht und Aufmerksamkeit vorgenommen werden, mehr schädlich, als nützlich sind, weil durch ein dergleichen öffentliches Zeugniß der angetroffenen Richtigkeit ein höherer Grad von Zutrauen erwächst, welchen Umstand ein seiner Pflicht vergessener Beamter benutzen kann, um seinen Unfug, und seine Mißhandlungen desto unbemerkter fortsetzen zu können, so ist es nicht genug, daß die zur Untersuchung abgeordneten Commissäre sich durch eine genaue Uiberzählung der Gelder von dem wirklichen Daseyn des vermöge Schlusses der Journale ausgefallenen Cassa-Restes ganz überzeugen, sondern eine eben so wesentliche Pflicht derselben ist: genau, und aufmerksam nachzuforschen, wie, mit welcher Klugheit und Ordnung die Cassageschäfte in Orten, wo mehrere Cassabeamte angestellt sind, von den Oberbeamten das untergeordnete Personale eingetheilt sey, ob die vorgeschriebene Manipulations-Art in gehöriger Ordnung zur Ausübung gelange, ob die Controlle, Gegensperre, und die instructionsmäßigen Vorschriften genau und pünktlich beobachtet werden, ob die Beamten untereinander in gutem Einverständniß leben, und ob es im Ganzen von innen und aussen für das Aerarium an der nöthigen Sicherheit nicht gebreche, und von keiner Seite eine gegründete Besorgniß eintrete.

8. Ist nach der auch schon bisherigen Beobachtung über jede bewirkte Cassa-Visitation von den Untersuchungs-Commissären die förmliche Relation zu erstatten, und derselben auch die ordentliche Cassa-Liquidation, worinn die Summe des Empfangs und der Ausgabe aus dem Journal angesetzt, und sodann der resultirende Rest aufgeführt, in was aber dieser befundenermaßen bestehe, auszuweisen, folglich specifice anzuzeigen, was für ein Betrag an Bancozetteln, dann in baarem Gelde, und wie viel von jeder Geldsorte vorgefunden worden, zuzulegen kommt.

9. Uiberhaupt sind bey der Cassa-Visitation die Beamten mit Bescheidenheit und Anstand, ohne Schein einer Herabsetzung zu behandeln, und es ist ihnen gar keine Gelegenheit zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

10. Die hier vorgeschriebenen Maßregeln sind bey den Cassa-Untersuchungen sorgfältig zu beobachten, wovon in keinem Punkt abzuweichen seyn darf, indem in Ermanglung dessen alle diejenigen von der Untersuchungs-Commission, welche durch Außerachtlassung dieser so deutlichen und faßlichen Vorschrift einen Anlaß zu einem Nachtheil für das Aerarium geben sollten, den Ersatz dafür ohne alle Nachsicht aus dem Eigenen zu leisten, oder nach Umständen die verdiente Bestrafung zu erwarten haben würden; jedoch versteht es sich von selbst, daß in dieser Angelegenheit, bey der Verschiedenheit der Fälle, zur Erreichung des zu erzielenden Entzwecks, auch die in dem vorliegenden Unterricht nicht benannten Mittel, sobald sie nothwendig seyn werden, angewendet werden können und müssen.

11. Das General-Commando hat aber nach jeder Cassa-Untersuchung sich vollkommen zu überzeugen, ob diese vorgeschriebene Ordnung dabey genau beobachtet worden sey. Um diese Uiberzeugung um so gewisser zu erwirken, müssen die Relationen über die Cassa-Visitationen von Punkt zu Punkt nach gegenwärtiger Instruction eingerichtet seyn, damit das General-Commando nach diesen seine Berichte über den ganzen Befund der Sache an den Hofkriegsrath erstatten kann.

12. Zur vollen Versicherung von der verläßlichen Befolgung des Vorstehenden, hat das General-Commando einem jeden von demselben zur Cassa-Visitation bestimmt werdenden Individuum ein Exemplar von dieser gegenwärtigen Instruction mitzutheilen, um sich hiernach in allen Puncten genau benehmen zu können.

Uibrigens wird gemäß nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnungen Respectu der Cassascontrirungsberichte noch Folgendes bemerkt:

1. Wenn unter den Cassaresten Staats-Papiere, oder sonstige Obligationen vorfindig sind, müssen diese mittelst einer Beylage gehörig ausgewiesen, das Datum, wenn sie zur Kriegscassa, und zu was Ziel und Ende gelangt, und wem zugehörig sind, docirt werden.

2. Das Nemliche ist bey den Judicial-Depositis zu beobachten.

3. Ob und wie viel goldene und silberne Ehren-Medaillen in der Kriegs-Cassa vorhanden seyen, kommt ebenfalls in dem Cassa-Visitations-Bericht aufzuführen.

4. Muß bey Ausweisung des Cassa-Restes, in was solcher besteht, allemal mit docirt werden, was hierunter an Depositen-, Verbots- und Taxgeldern begriffen, somit ersichtlich gemacht werden, was an Militär-Verlagsgeldern eigentlich vorräthig ist.

Sonst bestehe bey jedem Judicium delegatum militare mixtum eine Depositen-Cassa unter der Sperre des General-Auditorlieutenants, oder Stabs-Auditors, des Gerichts-Actuars, und eines gten Beamten, welche der commandirende General selbst, oder mittelst eines hiezu ernannten anderen Generals, so oft er es nöthig findet, zu visitiren, und zu dießfälligem Act den Oberkriegscommissär, oder den in capite amtirenden Feldkriegscommissär beyzuziehen hat. Der Depositen-Cassen.

So oft sich bey den, die Gegensperr solcher Depositen-Cassa führenden Individuen eine Veränderung ergibt, zu solcher ein anderes Individuum eintritt, hat diese Scontrirung auf eben die Art, wie bey einer unvorgesehenen Visitation zu geschehen, und bey diesen Gelegenheiten kommt mit zu erheben, ob die Respectu der Depositen-Cassa vom Hofkriegsrath unterm 21. October 1783 ergangene Vorschrift in allen Puncten genau beobachtet werde.

§. 49. Außerdem haben die Kriegscassen nach Verlauf eines jeden Monats einen Cassa-Stand einzugeben, der vom Oberkriegscommissär unter dessen Vidirung an den Hofkriegsrath, und an die Hofkammer einzusenden ist, zu deren Verfassung der Hofkriegsrath unterm 12. September 1804 ein eigenes Formular herabgegeben hat. Derley Cassa-Stände haben nicht nur den mit Ende des vorhergegangenen Monats verbliebenen Geldrestes, sondern alle während des currenten Monats weiter eingegangene verausgabte Gelder, den hiernach verbleibenden Cassarest, und in was solcher bestehe, wie folget, summarisch auszuweisen. Von den monatlichen Kriegs-Cassa-Ständen.

Mit Ende N. bestand der Rest ...

Seither sind eingegangen:

Die ordinäre Militär-Dotation für den Monat N. von der ständischen Cassa zu N.	An Fleischgeldern.
	" Tax-Geldern.
	" Depositen-detto.
Vom Universal-Kriegs-Zahlamt an der extraordinären Dotation für den Monat N.	" Verbots-detto.
	" zurückersetzten Verpflegs- und sonstigen Gebührs-Uibergnüssen.
An Verlag von anderen Kriegs-Cassen.	" Natural-Ersatzbeträgen.
Auf Verlagsquittungen von detto detto.	" sonstigen Ersatzposten.
Für verkauftes Pulver und Salniter	" zurückersetzten Verrechnungsgeldern.
An Exekutionsgeldern für das baadner Militär-Badhaus.	Summa des Empfangs.

Dagegen ist seither ausgegeben worden:

Auf Gagen, Verpflegs- und sonstige Gebühren.
Der Natural-Verpflegs-Branche.
" Monturs-Oeconomie-Commission zu N.
" Fortifications-Cassa zu N.
" Artillerie-Branche zu ihren Anschaffungen.
Dem Remontirungs-Departement, oder dem Gestütt zu N. inclusive der Verpflegs- und sonstigen Gebühren.
" Militär-Fuhrwesen zu den Material-Beyschaffungen.
" Invaliden-Fond an Supplementsgeldern von ... bis ...
Der Medicamenten-Regie.
Den Regimentsknaben-Erziehungshäusern zur Dotation pro ...
Dem Oberst oder dem Schiffamt zu N. an Verlagsgeldern.
Für Reparation der Casernen und Geräthschaften.
Zu dem neuen Bau in N. auf die verwilligte Summe.
Auf Mappirung.
An Conscriptions-Auslagen.
" Kanzley detto.
" gemeinen detto.
" Verrechnungs-Geldern auf Reisen, Transporten ꝛc.
" Remunerationen, Entschädigungen.
" die Polizeywache zu N.
" übermachten Taxgeldern.
" erfolgten Depositen-detto.
" detto Verbots-detto.
Auf Verlagsquittungen anderer Kriegscassen.
ꝛc. Wie die Fälle vorkommen.
Summa der Ausgabe.
In Entgegenhaltung des Empfangs mit der Ausgabe bleibt am N. N. Rest.
Dieser Rest wird auf folgende Art ausgewiesen:
Staatspapiere, und zwar welche?
Militär-Verlagsgelder.
Taxgelder.
Depositengelder.
Verbotsgelder.
Zusammen.

Der baare Rest besteht:

in Gold.
" Conventions-Münze.
" Silber- } Scheidemünze.
" Kupfer- }
" kleinen } Bancozetteln.
" großen }
Zusammen.

Die obausgewiesenen, im Cassarest begriffenen Depositengelder gehören, und zwar:
dem N. N.
" N. N. u. s. w.
Summa obiger Depositengelder.

Außerdem sind noch in der Cassa depositirt:

Für N. N. in Gold-Sorten N. in Staats-papieren.	Hierauf sind eingebracht worden,
a N. N.	Mithin noch einzubringen.
Vermöge der vorhandenen Tax-Consignationen waren an Taxen mit Ende N. noch einzubringen.	Sig. N. den
Hiezu die neue Tax-Consignation pro mense N.	(L.S.) N. N. Cassaverwalter oder Cassier.
Zusammen.	N. N. Controllor.
	Vidi
	N. N.
	Oberkriegscommissär.

Dieser Verordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 15. Juni 1810 nachgetragen, daß

a) die Depositengelder genau auszuweisen, und auch die Art ihrer Verwendung ersichtlich zu machen sey;

b) die Anzahl an goldenen und silbernen Ehren-Medaillen jedesmal in dem Cassa-Stand mit anzusetzen, und wenn hieran nichts vorräthig, ebenfalls anzumerken sey;

c) die baaren Gelbreste genau mit den Münzgattungen auszuweisen; und

d) sich überhaupt nach der Verordnung vom 12. September 1804 zu achten, und stets mit letztem des Monats einzureichen.

§. 50. Von Kriegs-Cassa-Verlagsquittungen.

Von Verlags-Quittungen.

Am 7. März 1805 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß in keinem Fall von einer Kriegscassa auf die andere eine Verlagsquittung auf einen höheren Betrag als auf 400 fl. ausgestellt werden soll. Größere Beträge bedürfen hiezu die hofkriegsräthliche Genehmigung.

So oft eine Kriegscassa auf eine andere eine Verlagsquittung ausstellt, muß sie dieser anderen sogleich das Aviso hievon ertheilen, indem keine Kriegscassa auf eine ihr producirt werdende Verlagsquittung die Zahlung leisten darf, wenn auf solche das Aviso nicht vorfindig ist.

Eben so wenig darf eine Kriegscassa solche Verlagsquittungen berichtigen, die auf andere Kriegscassen lauten. Und weil sich der Fall ergeben kann, daß Verlagsquittungen verloren gehen, und von Parteyen Duplicats-Verlagsquittungen angesucht werden; so ist vom Hofkriegsrath zur Beseitigung aller

hiebey unterlaufen mögenden Unterschleife, und doppelten Zahlungen unterm 11. August 1807 Folgendes vorgeschrieben worden:

Um eine Duplicats-Verlagsquittung zu erlangen, muß von jener Kriegs-Cassa, auf welche die Original-Verlagsquittung gelautet hat, ein Certificat beygebracht werden, daß diese noch nicht bezahlt sey, auch von nun an im vorkommenden Falle nicht bezahlt, sondern für null und nichtig angesehen, und nur die Duplicats-Quittung eingelöst werden wird; auch muß darinn bemerkt seyn, ob das Aviso vorhanden, und von welchem Tage ausgestellt sey?

Auf dieses Certificat ist einverständlich mit dem Oberkriegs-Commissariat die Duplicats-Quittung auszufertigen, in deren Mitte mit großen Buchstaben: Duplicat auf das Certificat dd. . . . von der N. N. Kriegscassa, angesetzt seyn muß.

Zur Legitimation der Kriegscassa, welche die Duplicats-Quittung ausgestellt, ist auf das Certificat der Tag und das Jahr, unter welchem das Duplicat ausgefertigt wurde, zu setzen, und dasselbe in dem Cassajournal bey jenem Artikel anzuheften, wo der Betrag im Empfang erscheint.

Sollte die Kriegscassa in dem Certificat bemerkt haben, daß ihr kein Aviso zugekommen sey, so wäre ebenfalls auf die nemliche Art ein Duplicats-Aviso auszufertigen, und solches der betreffenden Kriegscassa zuzuschicken.

Hat hingegen die Kriegscassa ein solches Certificat auszustellen, so ist der geschehene Verboth auf die Auszahlung der Original-Verlagsquittung, und die erfolgende Ausstellung einer Duplicats-Verlagsquittung auf das vorhandene Aviso anzumerken; ist aber keines vorhanden, so wäre indessen ein Vormerkungsbogen zu verfassen, welcher den Betrag, und die Cassa, von welcher die Duplicats-Verlagsquittung einlangen wird, zu enthalten hat, und solcher bey den übrigen Avisen so lange aufzubehalten, bis das Duplicats-Aviso einlanget, es aber sodann sogleich zu cassiren.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 25. Jänner 1812 vorgeschrieben, daß bey Geldern, die für Montur, für Pulver und Salniter, und andere Aerarial-Güter nach den bestehenden Directiv-Regeln eingehen, zwar keine besondere hofkriegsräthliche Bewilligung zu deren Annahme einzuholen erforderlich, sondern bey jedesmaliger Verlegung nur die unverweilte Anzeige der Summe nöthig sey, um solche bey Rectificirung der monatlichen Geld-Erforderniß-Aufsätze der betreffenden Kriegs-Cassa zu- oder abschreiben zu können.

§. 51. Von Dienst-Cautionen.

Von Dienst-Cautionen, was hieran Cassa-Beamte einzulegen haben.

Da die Kriegs-Cassa-Beamten eine Caution einzulegen haben, so wurde hiefalls die von Sr. Majestät sanctionirte Normal-Vorschrift vom Hofkriegsrath unterm 26. Juni 1805 folgendermaßen intimirt:

3tens. Die Cautionen der Caſſa-Beamten ſowohl, als die Reverſe ihrer Gattinnen ſind eigentlich dazu beſtimmt, damit, wenn den Caſſa-Beamten auch ohne Verletzung ihrer Pflicht, Rechnungs-Mängel, oder Zahlungs-Irrungen zur Laſt fielen, das Aerarium dadurch entſchädiget werden kann, auch den Fall ihres inzwiſchen erfolgenden Ablebens aber ihre Gattinnen mit ihren rechtlichen Anſprüchen auf die Verlaſſenſchaft ihren Männer den Aerarial-Forderungen weichen mögen. In dieſer Abſicht wird

2tens, von nun an dieſe Caution für einen Kriegszahlmeiſter auf 4000 fl. für einen Caſſa-Verwalter . . . . . 3000 fl.

" " Caſſier . . . . . 2000 fl.

" " Controllor, wenn er bey einem Zahlmeiſter, oder Caſſa-Verwalter angeſtellt iſt, auf . . . . . 2000 fl.

" " bey einem Caſſier angeſtellten Controllor auf . . . . 1000 fl.

" " in der Gelder-Verrechnung ſtabil angeſtellten Caſſa-Officier auf 1000 fl. und für einen als Controllor angeſtellten Kanzelliſten auf . . . 500 fl. beſtimmt.

3tens, Haben die Kriegscaſſa-Beamten bey ihrer Beförderung in eine höhere Caſſabeamtens-Charge die auf ſelbe bemeſſene höhere Caution nachträglich zu ergänzen.

4tens, Jeder der benannten Kriegscaſſa-Beamten hat vor der Uibernahme der Caſſa-Amtirung, oder bey ſeiner Beförderung die obvorgeſchriebene Caution in legalen Urkunden, das iſt: in öffentlichen Staatspapieren, oder in Ermanglung derſelben von Realitäten die legalen Inſtrumente dem General-Commando einzureichen, wobey die zur Hypothek verſchriebene Realität den Cautionsbetrag mit Inbegriff der etwa ſchon früher darauf vorgemerkten Laſten bey Landgütern und Grundſtücken um Ein Drittel, bey Häuſern aber um die Hälfte des wahren Werthes überſteigen muß, und nach der in ſolchen Fällen beſtehenden Cynoſur angenommen wird.

Derley Inſtrumente werden nach gerichtlicher Vormerkung ſodann an den Hofkriegsrath zur Hinterlegung bey der Depoſiten-Adminiſtration eingeſendet; die von öffentlichen Staats- oder ſtändiſchen Credits-Caſſen ausgefertigten Dienſt-Cautions-Obligationen hingegen werden nun am Rande mit der Aufſchrift: Cautions-Obligation, bezeichnet, und erhalten in dem Contexte den Inſatz: als eine Dienſtcaution nach gepflogener Richtigkeit, ꝛc. und werden ſodann dem betreffenden Beamten wieder hinausgegeben.

5tens, Die vorgezeichnete Dienſt-Caution muß nach Sr. Majeſtät ausdrücklichem allerhöchſten Befehl von nun an von den Kriegscaſſa-Beamten eben ſo, wie

von jenen bey Kammeralkassen vollständig erlegt werden. Es darf dabey keine Verminderung oder Nachsicht statt finden, und der Cassa-Beamte auch nicht eher zu dem Dienstreide, und zur Amtirung zugelassen werden, als bis von ihm die Caution vollkommen berichtiget ist.

6tens. Mit den Cautions-Instrumenten sind von den verheuratheten Cassa-Beamten zugleich die gerichtlich extradirten Verzichts-Revers ihrer Gattinnen einzusenden, für dessen Befolgung die General-Commanden und insbesondere die Oberkriegs-Commissariate verantwortlich gemacht werden.

7tens. Um diese Anordnung von nun an in genauen Vollzug zu bringen, soll ein verläßlicher Ausweis der schon angestellten Cassabeamten dem Hofkriegsrath geliefert werden.

8tens. Jene Cassa-Beamte, welche die hier vorgeschriebene Caution noch nicht erlegt, oder darüber noch keine Nachsichtsbewilligung bisher erhalten haben, müssen entweder dermal die Caution, oder die Unvermögenheits-Erklärung einreichen.

9tens. Derjenige Cassabeamte, welcher sich anmaßen würde, eine Erklärung über sein Unvermögen zum Cautions-Erlag falsch anzugeben, würde, wenn er desselben überwiesen werden sollte, sich die harten Folgen selbst zuzuschreiben haben, die jeder untreue Beamte zu erwarten hat.

Gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 16. Juny 1806 mußte nicht allein von den Cassa-Verwaltern, Cassierern und Controlloren, sondern auch von Cassa-Offizieren und Cassakanzellisten die bestimmte deutliche Erklärung abgefordert, und eingereicht werden, ob sie für den Fall, wenn sie eine Beförderung treffen, oder den minderen Beamten eine Controlle übertragen werden sollte, die in obiger Normal-Vorschrift festgesetzte Dienst-Caution zu erlegen im Stande sind. Hiebey wurde befohlen, künftig ununterbrochen darauf zu sehen, daß so, wie sich ein in Verrechnung stehender Kriegscassa-Beamter verehelicht, der Verzichts-Revers von seiner Gattin abgefordert, und an den Hofkriegsrath eingesendet werde.

Am 9. August 1806 wurde vom Hofkriegsrath Respectu der Dienstcautionen noch folgende allerhöchste Entschließung bekannt gemacht:

„Mit den Dienstcautionen der Kriegs- oder Militär-Cassa-Beamten, und „der Verzichtsrevers ihrer Gattinnen ist sich genau nach der am 26. Juny 1805 „allgemein bekannt gemachten Resolution zu benehmen. Dagegen werden die un„bemittelten Cassa-Beamten, welche bisher die Cautions-Nachsicht von dem „Hofkriegsrath erhalten haben, so lange sie noch die dermalige Charge begleiten, „und falls sie in der Zwischenzeit nicht zu Mitteln kommen, von der Entrich„tung der Dienstcautionen losgezählt."

Der Hofkriegsrath setzte diesem hinzu, daß hiernach keiner der dermal vorhandenen Kriegs- und Militär-Cassa-Beamten die Beförderung in eine höhere Charge erhalten könne, bevor er nicht die für solche bemessene Dienstcaution entrichtet habe.

Auch solle darauf gesehen werden, daß so, wie ein derley Cassa-Beamter zu Vermögen kömmt, von ihm die Dienst-Caution erlegt werde.

Ferner, daß kein Individuum mehr zum Cassa-Dienst vorgeschlagen werden dürfe, so nicht das Vermögen zum Cautions-Erlag hat.

Auch Verpflegs-Beamte haben eine Dienst-Caution zu erlegen.

Uibrigens wird hier noch bemerkt, daß nach der Verpflegs-Instruction auch die Verpflegsbeamten eine Dienst-Caution zu erlegen haben, und zwar: ein Verpflegs-Verwalter 2000 fl., ein Verpflegs-Adjunct aber 1000 fl.

Wie sich Respectu der in Concurs gerathenden Aerarial-Beamten zur Sicherheit des Aerariums zu benehmen ist.

Endlich wird hier noch in Betreff der Amts-Cautionen solcher Aerarial-Beamten, die in Concurs gerathen, das am 3. December 1808 erflossene allerhöchste Patent aufgeführt, welches also lautet:

Die wichtige Bestimmung der Aerarial-Gefälle und Cassen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse macht derselben möglichste Versicherung zur strengsten Pflicht und Nothwendigkeit.

In dieser Rücksicht finden wir uns bewogen, zur Versicherung und Einbringung der bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten, wie auch Tabacksverlegern, Lotto-Collecteurs ꝛc. sich ergebenden Aerarial-Rückstände folgende Maßregeln anzuwenden:

1) Soweit die bey denselben sich ergebenden Aerarial-Rückstände durch ihre geleisteten Cautionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung, und Liquidirung dieser Forderungen bey dem verhängten Concurse nicht, sondern hat die Behörde, welcher die dießfällige Berechnung und Einbringung obliegt, lediglich dem Massavertreter eine von ihrer Rechnungskanzley verfaßte, und von der Buchhaltung berichtigte Liquidation zustellen zu lassen.

2) Diesem steht sodann bevor, so wie es rücksichtlich der Buchhaltungs-Erledigungen durch das Patent vom 10. Jänner 1786 verordnet worden, binnen der allda bestimmten Frist von 6 Wochen, wenn die Liquidation in der Provinz, und 12 Wochen, wenn sie außer der Provinz abgefaßt worden, den Weg des Rechtes allein durch Aufforderung des Fiscalamtes bey dem Landrechte, oder zugleich mit dem Wege der Gnade hierüber zu ergreifen.

3) Wenn Eins oder das Andere binnen dieser gesetzmäßigen Frist nicht geschehen, oder wenn die zugestellte Liquidation im Rechtswege durch die Sachfälligkeit des Massavertreters, oder durch Abweisung des Gnadengesuches zur Rechtskraft erwachsen ist, so ist, ungeachtet des verhängten Concurses, und ob-

ne Abwartung des Concurs-Verfahrens mit Realisirung der Caution vorzugehen, und hievon der Aerarial-Rückstand zu tilgen.

4) In Folge dessen können die in den Concursmassen befindlichen, mit solchen Cautionen vinculirten Obligationen nur dann, und in soweit, als ein Eigenthum derselben behandelt werden, als entweder derselben Befreyung von dem Bande der Caution durch eine Amtsurkunde der Behörde, die es betrifft, bewirkt, oder nach berichtigtem Aerarial-Rückstande sich hiervon ein Überrest ergeben würde, zu welchem Ende dem Massavertreter die Aufforderung des Fiscalamtes zur Zustellung der Liquidation bevorsteht.

5) Sowelt aber der Aerarial-Rückstand den Betrag der Caution übersteigt, und aus dem übrigen Vermögen des Cridators einzubringen ist, muß solcher durch das Fiscalamt binnen der bestimmten Edictalfrist gehörig angemeldet, liquidirt, der Classification und dem gesetzmäßigen Concursverfahren unterzogen werden.

6) Auch hat diese Anordnung auf die in Folge der mit dem Aerario gepflogenen Vertrags-Verbindlichkeiten gelegten Cautionen keine Anwendung, bey welchen sich lediglich nach dem Contracte zu achten ist, weswegen der ordentliche Rechtsweg nicht beseitigt werden kann.

Von Verzichts-Reversen der Ehegattinnen solcher Militär-Beamten, die in einer Verrechnung stehen, und deshalb Dienst-Cautionen einzulegen haben.

Wie schon vorn bey den Dienst-Cautionen enthalten ist, daß von den in Verrechnung stehenden Beamten, sofern sie verheurathet sind, oder in der künftigen Dienstleistung heurathen, nebst der Dienst-Caution auch von ihren Gattinnen, und respective Bräuten der Verzichts-Revers auf ihre weiblichen Ansprüche auszustellen ist; so werden hier noch die in Sachen erflossenen Anordnungen geliefert, und zwar:

Unterm 29. September 1777 wurde zu einem solchen Verzichts-Revers folgende Formel vorgeschrieben:

„Nachdem Ihrer Majestät allergnädigster Wille ist, daß die Ehegattinnen jener k. k. Beamten, welche in Geldverrechnungen stehen, ihre Verzicht einlegen, und ich Endesgefertigte auch mit einem Cassa- oder Verpflegs-Beamten, benannlich mit dem N. N. verehelicht bin;

So reversire und verspreche ich in bindlichster Form hiemit, daß ich den gegen obgenannt meinen Ehemann sich etwa jemals äußernde Aerarial-Forderungen mit meinem Heurathsgut, und anderen weiblichen Sprüchen jederzeit nachgehen, und an erwähntes meines Ehemannes Vermögen niemals einige Priorität, oder Vorrecht vor dem allerhöchsten Aerario ansuchen wolle, dawider mich keine Exemptionen, sie bestehen in Rechten oder in der That, weder schützen noch schirmen sollen, deren ich mich hiemit wohlbedächtig und freywillig begebe. Insonderheit aber will ich mich aller in den Rechten vorgesehenen weib-

lichen Sprüche, Freyheiten, und Vorrechte, wie sie immer Namen haben können, nachdem ich derselben vom N. N. auf meine eigene Requisition ordentlich, deutlich, umständlich erinnert, und verständiget worden bin, wohlbedächtig, frey und ungezwungen begeben haben. Urkund dessen habe ich diesen Verzichtsschein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschaft gefertiget, wie nicht weniger zur Gültigkeit gegenwärtigen Instruments den (ponantur die Namen der zwey Zeugen) um die gutliche Mitfertigung, und Corroborirung ersucht. Sig.

(L. S.) N. N. gebohrne N.

Der Hofkriegsrath verordnete hiebey, daß solche Reverse allemal gleich einzusenden seyn, und daß für den Fall, wenn eine solche Beamten-Gattinn zur Ausstellung dieses Verzichts-Reverses sich nicht verstehen wollte, solches ebenfalls allemal gleich dem Hofkriegsrath anzuzeigen komme, damit eine solche Beamtens-Gattinn als zur Caution nicht geeignet in die Vormerkung zu bringen seyn kann.

Im Jahre 1789 wurde angeordnet, daß zur Sicherheit des allerhöchsten Aerariums die Certioirungen und Ausstellung der Verzichts-Reverse jedesmal vor einer bey dem im Lande aufgestellten Judicio delegato, dem Stabs-Auditoriat, oder Regiments-Gericht niedergesetzten Commission geschehen, und von dem der Commission beygewohnten Assessorio bestätigt werden sollen.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 19. April 1809 dem Nied. Oesterr. General-Commando verordnet, daß den vorbenannten Verzichts-Reversen auch die gerichtliche Bestätigung beygesetzt werden soll, daß der Ausstellerinn ihre hiedurch nach den Gesetzen entstehende Verbindlichkeit gegen das Aerarium wohl begreiflich gemacht worden sey, und sie sich sodann erst durch ihre Fertigung derselben vollkommen unterzogen habe.

§. 52. Von Pensionen für Wittwen und Waisen.

Von Pensionen für Wittwen und Waisen.

Am 30. September 1770 verordnete der Hofkriegsrath, daß, so oft ein verheuratheter Officier verstirbt, dessen hinterlassene Frau weder Caution noch Verzichtsrevers einliegen hat, mithin pensionsfähig ist, der Regiments-Commandant eine Urkunde ausfertigen, und mittelst des General-Commandos ohne Zeitverlust an den Hofkriegsrath gelangen machen soll, um hierauf das Gebührende zu resolviren.

Vorschrift, wie über Pensionsgesuche die Urkunde einzurichten ist.

Obwohl mit dieser Verordnung ein Formular herauskam, wie diese Urkunden zu liefern sind, so wurden solche doch so fehlerhaft eingereicht, daß darüber zur nachtheiligen Verzögerung für Wittwen und Waisen, An- und Rück-

fragen nöthig fielen, daher der Hofkriegsrath unterm 26. September 1811 für nöthig fand, diesfalls eine neue Belehrung mit dem Zusatze hinauszugeben, daß die Urkunden, wenn sie unvollständig oder unrichtig verfaßt, oder in einem von der vorgeschriebenen abweichenden Falle einlangen, von den vorgesetzten Behörden ohne Aufenthalt verbessern zu lassen, und nur dann, wenn sie die schärfste Prüfung ausgehalten haben, dem Hofkriegsrath zu unterlegen seyn, und daß von nun an, sofern demungeachtet eine fehlerhafte Pensions- oder Provisions-Urkunde bey dem Hofkriegsrath vorkommen sollte, der Schuldtragende zum Ersatz des Postporto unnachsichtlich verhalten, auch nach Beschaffenheit des Fehlers, oder der Wiederholung desselben noch strenger bestraft werden würde.

Das mit dieser letzteren Verordnung herabgekommene Formulare ist Folgendes:

Urkunde

für die Wittwe (oder Kinder) des am ten (Monat und Jahr) verstorbenen N. N. (aus dem Pensions- oder Dienstleistungs-Stande.)

	des Gatten (oder Vaters)						Der Wittwe und Kinder.									
Tauf- und Zunamen.	Charge.	Dienstjahre.	Verehelichung mit Anführung der Zeit, wann sie vor sich gegangen ist, und ob mit oder ohne Caution, oder Revers, und in welcher Charge.	Verdienste.	Betrag der Verlassenschaft in W. W. laut gerichtlichem Ausweise.	Hinterlassene Söhne	Hinterlassene Töchter	Alter	Körperliche Beschaffenheit.	Gemüthsgaben, und Fähigkeiten.	Bisherige Aufführung, Orts-Aufenthalt, und Lebensunterhalt dann, ob ein Sterbquartal gebührt hat, und erhoben worden ist.	Vermögen aus der Verlassenschaft des Verstorbenen. Eigenes Vermögen, oder zu hoffende Aushülfe von Eltern, und Verwandten.	Ort des künftigen Aufenthalts, wo die Pension bezogen werden will.		
Des Gatten oder Vaters N. N.																
Der Mutter oder Wittwe N. N.																
Der Kinder N. N.																
N. N.																
N. N.																

Daß die hier angeführten Umstände von den Endesgefertigten genau untersucht, und richtig befunden worden sind, bestätigen dieselben. Sig. N. N.

Anmerkung.

1tens. Die Aufschrift der Urkunde hat zu enthalten: ob der verstorbene noch während der Dienstleistung, oder im Pensions-Stande mit Tod abgegangen ist.

2tens. Die Rubrique: Charge, muß zu entnehmen geben, ob mit der Charge zur Zeit des Absterbens auch der charaktermäßige Genuß der Gage, des Gehalts, oder der Pension verbunden, oder ob es nur eine Titular-Charge ad honores war. Handelt es sich um die Pensionirung von Wittwen und Kindern solcher Männer und Väter, welche nicht zum eigentlichen Militär-Stand gehören, sondern Beamte waren, so muß in der Rubrique der Betrag desjenigen Gehalts angeführt werden, welchen der Verstorbene jährlich, als er noch in der Dienstleistung stand, zu beziehen hatte, weil die Pension der Wittwen und Kinder eines Beamten nicht nach dem Character des Verstorbenen, sondern nach dem Gehalt desselben während der Dienstleistung ausgemessen wird, wenn er auch im Pensionsstand gestorben seyn sollte.

3tens. Die Dienstjahre müssen mit Anführung, wie lange der Verstorbene in jeder Charge gestanden hat, ausgeworfen werden.

4tens. In der Rubrique: Verehelichung, müssen, wenn die Heurath gegen Erlag der Caution, oder gegen Revers, oder mit Nachsicht von beyden erfolgt ist, die Daten der dießfälligen Bewilligung ersichtlich gemacht werden; auch ist anzumerken, ob die Heurath während der Dienstleistung, oder im Pensionsstande geschlossen worden ist. Ein Trauschein ist nur dann zuzulegen, wenn es sich um die Pensionirung einer Wittwe handelt.

5tens. In der Regel muß der Todtenschein über das Ableben des Gatten oder Vaters allezeit der Urkunde beygelegt werden. Hat aber die Mutter bereits eine Pension bezogen, und ist es nach ihrem Tode um die Pensionirung der Kinder zu thun, so darf nur der Todtenschein der Mutter allegirt werden, weil jener des Vaters schon damals, als die Mutter pensionirt wurde, eingereicht worden seyn muß.

6tens. In der Rubrique: Alter der Mutter und Kinder, dürfen nur die Taufscheine derjenigen Kinder, welche noch nicht versorgt sind, und das Normalalter noch nicht erreicht haben, allegirt werden.

7tens. In der Rubrique: bisherige Aufführung ꝛc., muß, wenn es die Pensionirung einer Wittwe betrifft, erklärt werden, ob sie, wenn sie von ihrem Mann getrennt gelebt hat, eine Alimentation von ihm zu beziehen hatte.

8tens. Wenn eine Wittwe, welche sich die Pension reservirt hat, abermals Wittwe wird, und die vormals genossene Pension anspricht, muß der Todtenschein des letzten Gatten allegirt, und das Datum der geschehenen Reservation

angeführt werden. Die Pensions-Urkunde selbst ist übrigens nach dem nämlichen gegenwärtigen Formulare zu verfassen.

9tens. Das nämliche Formular ist auch bey Provisions-Urkunden einzuhalten.

10tens. Handelt es sich um die Pensionirung einer Wittwe, oder der Kinder eines solchen Officiers, der vor dem Feinde todt geblieben, oder unmittelbar an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden, oder einer im Feld-Spitals-Dienste erhaltenen epidemischen Krankheit gestorben ist, so bedarf es keines Vermögens-Ausweises, auch keiner Erörterung, ob sonst ein Hinderniß gegen die Pensionirung obwalte, sondern es dürfen nur in Ansehung der Wittwe der Trauungsschein, und zu Ansehung der Kinder die Taufscheine, in Ansehung beyder aber die bestimmte, von einem dirigirenden Stabs-Feld-Arzte mitbekräftigte Bestätigung der erwähnten Todesart, der Urkunde zugelegt werden.

11tens. In Pensions-Urkunden für Wittwen der in einer Verrechnung gestandenen Militär-Beamten muß angemerkt werden, ob der Verzichts-Revers der Frau während der Dienstleistung des Manns, und in welchem Monat und Jahr eingereicht worden ist, wie auch, ob die Rechnungen des Verstorbenen richtig gestellt worden sind.

12tens. Die Unterfertigung der Pensions-Urkunden hat, wenn der Verstorbene bey einem Regiment oder Corps gedient hat, von allen Stabs-Officieren desselben, sonst aber von dessen ersten 2 Vorgesetzten zu geschehen. Die Pensions-Urkunden für Wittwen und Waisen der Generale, und Militär-Beamten werden von den betreffenden Vorgesetzten ausgefertigt. Das Feld-Kriegs-Commissariat hat, in soweit es Personen der ihm zugewiesenen Respicirung betrifft, die Pensions-Urkunden mitzufertigen, und insbesondere darauf zu sehen, daß nicht nur das gegenwärtige Formular genau eingehalten, und mit den erforderlichen legalen Documenten belegt, sondern auch der Gegenstand selbst nach den Grundsätzen des Pensions-Systems immer gehörig dargestellt, und nichts Unvollständiges eingesendet werde. Alle, welche eine Pensions-Urkunde unterfertigen, haben dem Hofkriegsrathe für ihre Richtigkeit zu haften.

Unterm 26. Jänner 1771 machte der Hofkriegsrath bekannt, es hätten Se. Majestät ein neues Pensions-System festzusetzen geruhet; und zwar:

Welche Wittwen und Waisen zu einer Pension geeignet sind.

a) Sollen nur jene Wittwen und Waisen pensionsfähig seyn, deren Männer und Väter während der Dienstleistung ihr Leben vollbracht, und wovon die Wittwen sich nicht gegen Einlegung einer Caution, oder Pensions-Verzicht verehelicht, dann die nicht so viel eigene Mittel haben, als die auf ihren Character ausgemessene Pension beträgt.

Hierunter werden auch jene Wittwen und Waisen gezählet, deren Ehemänner und Väter in Pensions- oder Jubilations-Stand verstorben, wenn sie solche noch während der Dienstleistung geheurathet haben.

2) Können nur die Mütter, und nicht mit ihnen zugleich die Kinder einen Pensionsgehalt beziehen; ergäbe sich aber der Fall, daß viele derley Waisen, oder andere erhebliche Umstände vorhanden wären, so müßte dießfalls die Anzeige durch des Abgelebten Vorgesetzten an den Hofkriegsrath gemacht werden.

3) Sind die Wittwen, welchen die Verehelichung gegen Einlegung der Heurathe-Caution, oder Pensions-Verzicht bewilligt worden, wie bisher noch fernerhin zur Pension ex militari unfähig, sie mögen die Bedingniß erfüllt haben, oder nicht; jedoch erstrecket sich solches nicht auf ihre Kinder, indem diesen die Pensions-Verzicht der Mutter nicht präjudicirlich fallen mag.

Bey diesem §. wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Bekanntmachung vom 24ten April 1788 Seine Majestät zur Beruhigung und zu mehrerer Aneiferung aller Officiere, welche in was immer für einem Krieg ihr Leben vor dem Feind einbüßen, oder so verwundet werden, daß sie nachher an den Blessuren sterben, zur Cynosur festzusetzen geruhet haben, daß ihre zurückgelassenen Frauen und Kinder, sie mögen einen Heurathe-Pensions-Verzichts-Revers, oder eine Caution eingelegt haben, alle nach dem von ihren Ehegatten begleiteten Charakter pensionsfähig seyn sollen; und so haben Se. Majestät zufolge hofkriegsräthlicher Intimation vom 19. December 1809 auch den Wittwen und Kindern der an einer in der Spitals-Dienstleistung erweislich ererbten Krankheit sterbenden Officiere die gleiche Wohlthat allergnädigst zu bewilligen geruht.

4) Die Officiers-Wittwen und Waisen von den Gränz-Regimentern werden jenen von den Feld-Regimentern in Ansehung der Pension völlig gleich gehalten werden.

5) Haben Ihre Majestät auf die nachbenannten, der Pension fähigen Militär-Individuen, für deren Wittwen und Waisen einen gewissen Betrag zu bestimmen geruhet, nämlich:

vom General-Stab:

gesammte Generalität, | General- und Flügel-Adjutanten.

Vom Auditoriat-Amt:

General-Auditor. | Garnisons-Auditore.
General-Auditor-Lieutenant. | General-Gewaltiger.
Stabs-Auditore. | Ober- und Unter-Stabsprofosen.

Vom Stabsquartiermeiſter-Amte.

Stabsquartiermeiſter. | Stabsfourier.
Vize- detto

Vom Stabs-Wagenmeiſter-Amte:

Ober-Stabs-Wagenmeiſter. | Unter-Stabs-Wagenmeiſter.

Von der Weg-Partey:

Ober- und Unter-Wegmeiſter.

Von Regimentern und Corps:

Alle Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Rechnungsführer, Regimentsärzte und Oberärzte. Sonſt werden alle Generals-, Stabs- und Ober-Officiers-Wittwen und Waiſen bey den General-Commanden in den Feſtungen, bey den Monturs-Commiſſionen, Invalidenhäuſern, der Artillerie, Mineurs, Ingenieurs, Sappeurs, Pioniers, Pontoniers, Jäger- und Frey-Corps nach Character und Rang, den der Verſtorbene in der Armee gehabt hat, mit der Penſion nach Beſchaffenheit der ſonſtigen Qualification angetragen.

Ferners der Penſion fähige Charactere der nicht wirklichen Militäre:

Von der Feldkriegskanzley:

geſammte Beamte nebſt Dollmetſcher und Kanzleydiener.

In Linea oeconomica:

geſammte kriegscommiſſariatiſche Beamte, Caſernen-Verwalter, Stabs- oder Garniſons-Chyrurgen, Feld-Apotheken-Beamte, Kundſchafter.

Von Kriegs-Caſſen:

geſammte Beamte.

Vom judicium deleg. milit. mixtum:

die bey ſelben angeſtellte Beamte, nebſt Heitzer.

Und gemäß einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 16. October 1811 auch alle Beamte und mindere Diener, welche bey der Wirthſchaft der Realitäten des Invaliden-Fonds, und der Militär-Geſtütte angeſtellt ſind, nemlich: Inſpector, Wirthſchafts-Director, Ober-Amtmann, Rentmeiſter, Verwalter, Steuer-Einnehmer, Controllor, Kaſtner, Revierförſter; dagegen ſind davon

ausgenommen: die Privatschreiber und eine Bestallung genießende Personen minderer Gattung

6) In Erwägung, daß die von den Bräuten bisher erlegten Cautionen in ihrem Wittwenstande zum Unterhalt nicht erklecklich waren, sollen hinführo erhöhte Cautionen eingelegt, und ohne dieselben die Verehelichung der Officiere nicht gestattet werden. Dießfällige Geldbeträge sind bey der Vorschrift vom Heurathen aufgeführt.

7) Bey Verehelichung der Generale haben die Bräute wie bisher noch weiterhin die Heuraths-Caution oder den Verzichts-Revers nicht einzulegen, diejenigen Generals-Wittwen hingegen, die ihren Mann noch als Stabs- oder Ober-Officier geheurathet, und eines von beyden thun mußten, sind von der Pension ausgeschlossen.

8) Wird gesagt, daß die Heuraths-Cautionen auch mittelst Real-Hypotheken erlegt werden können, was alles bey den Heuraths-Vorschriften ausführlich zu finden ist.

9) Dasjenige, was hier vorwärts Respectu der Pensionsfähigkeit der Militär-Wittwen und Waisen festgesetzt worden, hat sich auch auf jene dem Hofkriegsrath untergeordneten Stellen zu erstrecken, nur mit dem Unterschied, daß diese ihre Pension ex camerali zu beziehen haben, jedoch die Vorgesetzten der Abgelebten in Folge der Verordnung vom 30ten September 1770 für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen auf die nemliche Art die Anzeige an den Hofkriegsrath zu machen haben, wie es wegen der Militär-Officiere vorgeschrieben ist; in derley Anzeigen muß der genossene Gehalt des defuncti angemerkt seyn.

Uibrigens müssen auf den Fall, wenn die Vorgesetzten der absterbenden Officiere und sonstigen Militär-Partheyen eine verläßliche Auskunft über den Vermögensstand der Wittwen und Waisen einzuholen nicht vermögend wären, die Wittwen und respective die Vormünder der Waisen selbst darüber von dem Auditoriat gerichtlich constituirt, und ihr Aussagen an Eidesstatt, mithin auch previa admonitione de perjurio aufgenommen werden.

Am 6. May 1784 verordnete der Hofkriegsrath, daß über Frauen, deren Männer als wahnsinnig in die Versorgung kommen, in soweit solche pensionsfähig sind, die normalmäßigen Urkunden einzureichen seyn, damit ihnen die Pension zufließen gemacht werden könne.

Für Frauen, deren Männer als wahnsinnig versorgt werden, kommen ebenfalls die Urkunden einzureichen, wenn sie anders pensionsfähig sind.

Weiber der gemeinen Mannschaft, die zu einem Nahrungsverdienst geeignet sind, sind mit dem Dienstgratiale abzufertigen; jene aber, die Alters- oder Siechheitshalber sich nichts mehr verdienen können, in einen Fundationsplatz für gebrechliche Soldatenweiber zu bringen.

Weitere Belehrung, was bey Verfassung der Pensions-Urkunden zu berücksichtigen ist.

Unterm 29ten September 1786. wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß bey dem Umstande, wo auch für Waisen solcher Officiere, die ihre Charge verkauft haben, Pensions-Urkunden mit Verschweigung des erstberührten Umstandes eingesendet worden, künftig in jeder Pensions-Urkunde nebst dem Copulationsschein des abgelebten Gemahls oder Vaters auch ein legales Document über dessen Austritt vom Regiment oder Corps einbefördert werden soll.

Am 7. Februar 1794 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn für Beamtens-Waisen eine Pensions-Urkunde eingereicht wird, in selber der Tag ihrer Geburt mit der Jahrszahl in einer besondern Rubrique aufgeführt werden soll.

Weiter wurde vom Hofkriegsrathe unterm 24. May 1795 anbefohlen, daß, so oft es auf die Pensionirung solcher Wittwen oder Kinder ankommt, deren Männer oder Väter als wirklich rechnungslegende Beamte im Dienste gestanden sind, jederzeit in der an den Hofkriegsrath eingesendet werdenden Pensions-Urkunde der Umstand ausdrücklich angemerkt werden müsse, ob die Rechnungen des Verstorbenen richtig gestellt sind, und ob die Wittwe den Wiederverzichts-Revers in der vorgeschriebenen Form eingelegt habe.

Bis zu welchem Lebensalter die verwaisten Kinder solcher Väter, die pensions- oder provisionsfähig sind, eine Pension oder Provision beziehen können.

Am 7ten Juny 1799 theilte der Hofkriegsrath folgendes Decret mit, welches an alle Länderstellen ergangen ist:

Seine Majestät haben gnädigst zu entschließen geruht, daß überhaupt in allen und jeden Fällen in Ansehung der Kinder, deren Eltern pensionsfähig sind, das Normal-Alter für die Söhne auf 20, und für die Töchter auf 18 Jahre, in Ansehung jener Kinder aber, deren Eltern nur provisionsfähig sind, für die Töchter auf 12, und für die Söhne auf 14 Jahre bestimmt sey, und diese festgesetzten Jahre in keinem Falle, die Pensionen oder Provisionen mögen für dieselben aus was immer für einer Ursache entweder bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters, oder bis zur Voigtbarkeit, oder selbst auch bis zur Großjährigkeit angewiesen werden, überschritten werden dürfen, daß also alle Pensionen, Provisionen, und Erziehungsbeyträge, wenn sie nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder lebenslänglich verwilliget wurden, gleich nach zurückgelegtem 12ten und 14ten, und respective 18ten und 20ten Jahre von selbst ex officio bey den Cassen eingezogen werden müssen; es wäre denn, daß Kinder wegen ihrer Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeit zum Selbstverdienste unfähig wären, oder besondere Umstände unterwalteten, welche von Fall zu Fall an den Hofkriegsrath einzuberichten, und mit den nöthigen Beweisen und Urkunden umständlich zu erproben wären, um mit der k. k. Hofkammer das Einvernehmen zu pflegen, nachdem alle eine Pension oder Provision beziehende Civil-Parteyen, bey welchen die Beobachtung wegen des Normal-Alters eingeführt ist, ihren Genuß aus der Cameral-Casse

Unter welchen Umständen eine Ausnahme von dieser Regel statt findet, und was in einem solchen Fall zu geschehen hat.

empfangen, damit diese Umstände Sr. Majestät vorgelegt, und die allerhöchste Entschließung darüber eingeholt werden könne

Diesem wurde vom Hofkriegsrathe unterm 27. Juny 1803 nachgetragen, daß gemäß Allerhöchster Entschließung gleichbesagte Vorschrift vom Jahre 1799 von nun an eben so auf die Waisen der Militär-Individuen, wie auf jene vom Civilstand ihre Anwendnng haben müssen, und dem zufolge jene Militär-Waisen, welche das Normalalter schon überschritten haben, gleich dermal und künftig, sobald sie das Normalalter erreichen, aus dem Pensionsgenuße zu setzen seyen, wobey jedoch Seine Majestät bewilligten, daß in Fällen, wo durch unheilbare Krankheiten, oder andere schwere Leibesgebrechen, die Unfähigkeit zum eigenen Nahrungsverdienst erwiesen wird, und wahre Armuth vorhanden ist, die Fortsetzung der Pension auch über das Normal-Alter, allenfalls bis zur anderweitigen Versorgung solcher Waisen in Antrag gebracht werden könne; daher in solchen Fällen nach vorläufiger genauer und verläßlicher Erhebung aller Umstände bey dem Hofkriegsrathe eingeschritten werden kann, wo hingegen alle dergleichen Gesuche, die nicht mit hinreichenden Gründen unterstützt sind, ohne weiters abzuweisen seyen.

Welche Abfertigung den weiblichen Waisen, denen lebenslänglich die Pension bewilligt ist, auf den Fall ihrer etwanigen Verehelichung gebühret.

Am 6. July 1804 machte der Hofkriegsrath bekannt, Se. Majestät hätten zu bewilligen geruht, daß jenen weiblichen Militär-Waisen, denen nach erreichtem Normalalter die Pension beyzubelassen befunden worden ist, auf den Fall ihrer in der Folge sich ereignenden Verehelichung die für die Civil-Waisen bereits bestehende Abfertigung mit einem 2jährigen Pensionsbetrag gleichmäßig erfolgt werde.

Derley Fälle sind jedesmal mit der Bemerkung des Tages der vollzogenen Heurath dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, um sohin die Anweisung besagter Abfertigung bey der k. k. Hofkammer einleiten zu können.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 18ten May 1811 nachgetragen, daß Se. Majestät diese nämliche Wohlthat auch den mit einer Pension über das Normalalter betheilten verwaisten Civil-Beamtenstöchtern bey eingegangenen ehelichen Verbindungen Allergnädigst zu entschließen geruhet haben.

Jede solche Aenderung, die bey pensionirten Waisen vorgeht, welche den fernern Pensionsbezug nicht mehr gestattet, muß wegen der Zahlungs-Einstellung sogleich angezeigt werden.

Uibrigens erinnerte der Hofkriegsrath unterm 18ten September 1810, es bestehe zwar bereits der Befehl, daß jedesmal, wenn ein in dem Genuße der Pension, oder eines Erziehungsbeytrags stehende Militär-Waise eine Versorgung erhält, oder eine sonstige darauf Bezug nehmende Aenderung mit ihr vorgehet, davon jedesmal sogleich die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erstatten, und unter Einem auch die betreffende Cameral-Cassa wegen Einstellung der Pension oder des Erziehungbeitrages zu verständigen sey.

Weil jedoch demungeachtet bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß solche Waisen entweder als Cadeten, oder bey dem Militär angestellt, oder auf eine

andere Art versorgt worden sind, wovon die Anzeige entweder gar nicht, oder doch nur sehr spät an den Hofkriegsrath erstattet wurde, wo sodann die Hereinbringung der dadurch entstandenen Pensions-Uibergenüsse nicht selten ganz unthunlich war; so erneuert der Hofkriegsrath erwähnten Befehl zur genauesten Befolgung mit der ernstlichen Erinnerung, daß künftig jeder solche Uibergenuß dem General-Commando zur Last bleiben, und derjenige, der hieran Schuld trägt, ohne weiters zum Ersatz werde verhalten werden.

Für die richtige Befolgung dessen hat das General-Commando zu haften.

Endlich werden hier noch 2 hofkriegsräthliche Intimationen in Betreff solcher Heurathe-Cautionen aufgeführt, welche theils bey Privaten, theils in öffentlichen Fonds in den durch Friedensschlüsse abgetretenen Ländern angelegt worden sind, nämlich:

Allerhöchste Resolution in Betreff der Interessen solcher Heurathe-Cautions-Capitalien, die in öffentlichen Fonds solcher Provinzen angeleget, die durch Friedensschlüsse abgetreten worden sind; wann, und woher sie an Wittwen gezahlt werden.

Am 7. May 1799 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß vermöge allerhöchster Resolution in Ansehung aller jenen Heurathe-Cautionen von Militär-Parteyen, und derselben Wittwen, welche auf Privat-Hypotheken in Niederland und den ehemaligen k. k. italiänischen Staaten erliegen, die Sache ohne Ausnahme blos der Sorge der Partteyen zu überlassen sey, mithin der Staat dießfalls in keine Beziehung, noch weniger aber Sr. Majestät Aerarium mit einer wie immer gearteten Interessen-Zahlung zu belasten seyn soll, wo hingegen die Interessen der in öffentlichen Fonds anliegenden Heurathe-Cautionen der Militären ihren Gattinnen, jedoch erst nach dem Tode ihrer Männer, folglich nur auf die Zeit ihres eigentlichen Wittwenstandes, wenn sie sich in Sr. Majestät Erblanden aufhalten, und sich darüber gehörig ausweisen, aus besonderer allerhöchster Gnade angewiesen, und aus dem k. k. Universal-Cameralzahlamt werden erfolgt werden, auf welches daher auch die zu diesem Interessen-Empfang geeigneten Parteyen jedesmal die Quittung auszustellen, und in solcher das Hauptkennzeichen der betreffenden Heurathe-Cautions-Obligationen, nämlich die Gattung und Nummern derselben, deutlich aufzuführen, und nächstdem auch noch einer jeden solchen Quittung das Zeugniß über den innländischen Wohnort durch eine glaubwürdige Coramisirung beyrücken zu lassen haben.

So oft nun ein solcher Fall eintritt, ist zum Empfang das Ansuchen mit Beylegung des Depositenscheins deswegen der Ordnung nach an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, damit sodann die Zahlung der Zinsen mittelst der k. k. Hofkammer bey dem Universal-Cameralzahlamte eingeleitet werden kann.

Am 6. September 1810 wurde vom Hofkriegsrathe mit Bezug auf obangeführte Verordnung bekannt gemacht, daß in Ansehung der Heurathe-Cautionen, welche auf den öffentlichen Fonds der in Folge des letzten Friedensschlusses weiter ganz abgetretenen Provinzen haften, sich in allem nach der am

7. May 1799 Respectu Niederland und Italien ergangenen Weisung zu benehmen seyn soll.

§. 63. Vom Limito-Rauchtaback.

Vom Limito-Rauchtaback.

Die Militär-Mannschaft hat den Rauchtaback in einem wohlfeileren Preis zu erhalten.

Zur Ausweichung der Unterschleise, die bey dem Limito-Taback sich ergeben können, wurde vom Hofkriegsrath unterm 15. July 1807 Folgendes angeordnet:

1. der Limito-Taback gebührt lediglich für wirklich dienende Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, inclusive Professionisten und Parteyen, die zu diesem Stande gehören, wirklich des Tabackrauchens gewohnt sind, und solchen zu ihrem eigenen Bedarf benöthigen. Wer hieran Antheil hat.

Beurlaubte sind hievon ausgeschlossen, unter welche aber die Commandirt-Beurlaubten nicht gehören.

2. Das Maximum ist für starke Raucher 2 ℔. monatlich; für andere die Hälfte. In welcher Ausmaß.

3. Diese Raucher müssen in den Verpflegslisten angemerkt werden.

Die Fassung geschieht in den Standesquartieren von 5 zu 5 Tagen auf die von dem ersten Unter-Officier gefertigte, von dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten corammisirte Quittung, wozu ein Formular sub Nro. 1. nachfolgt. Unter welchen Vorsichten die Fassungen zu geschehen haben.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten haben für jede Ungebühr zu haften. Diese Commandanten haben sich nach Befund von der Wirklichkeit, daß die benannten Leute in der ihm angezeigten Qualification Raucher seyen, öfter durch derselben Befragung in Uiberzeugung zu setzen, ob sie den für sie gefaßten Taback erhalten, und für sich gebraucht haben. Diese Uiberzeugung ist sich auch bey den Musterungen von den Brigadieren und Kriegscommissären durch Nachfragen, zu verschaffen, und der Befund unter dem 49. §. der Musterrelation anzuführen.

Da der Verkauf des Limito-Tabacks an andere Individuen, welche keine Gebühr darauf haben, durch die Patente, und öfter wiederholten Befehle als Schwärzung verboten, und eben so bestraft werden soll, so wird bey einem solchen Verkauf, wenn er daraus entsteht, daß für Leute gefaßt wurde, welche keine Raucher sind, oder daß mehr gefaßt, als vertheilt worden ist, den Commandanten die verhängte Geldstrafe treffen, weil derselbe einem Unterschleif einer Ungebührsfassung leicht dadurch vorbeugen kann, wenn er das Erstemal beym Befehl die classificirte Mannschaft austreten läßt, und ihnen sagt, was sie von

Löhnungs- zu Löhnungstag zu erhalten haben; in der Folge aber nur bey jeder Aenderung im Stand der Raucher den neu Zuwachsenden den Befehl erneuert, und sich nach Befund von Zeit zu Zeit durch öftere Befragung der Mannschaft in Kenntniß erhält.

In übrigen Fällen muß aber bey einem entdeckten Mißbrauch dieser erst seit 20 Jahren der Militär-Mannschaft angedeihenden allerhöchsten Gnade, und bey Uibertretungen auch genau darauf gesehen werden, in wie weit nebst dem betretenen gemeinen Mann die fassenden Unter-Officiere hiebey eine Schuld treffe, die sonach den Gesetzen gemäß dafür um so mehr anzusehen sind, als die Tabackgefälls-Haupt-Direction Data für den Verdacht hat, daß Unterverleger und Traffikanten theilweise Fassungen in Geld ablösen, und das Aerarium dadurch im Verschleiß beträchtlich benachtheiligen.

Weitere Belehrung hierüber.

4. Für Commandirt-Beurlaubte, Spitäler, und andere Detachements haftet der hiebey befindliche Commandant. In den, den Leuten mitgebenden, Revisionslisten muß die Eigenschaft des Rauchers angemerkt seyn.

5. Da, wo ganze Regimenter, Compagnien, oder Escadrons marschiren, wird die Fassung so, wie in den Standquartieren ohne eine anderweitige Legitimation geschehen können.

Wenn aber Transporte, von einem oder mehreren Regimentern zusammengesetzt, einem Officier übergeben werden, der die Leute nicht kennt, muß zu dessen Information bey dem Namen der betreffenden Mannschaft in der Revisionsliste angemerkt werden, ob, und welche Raucher seyn.

Die Zahl dieser Raucher wird nächstdem von dem Commando, welches den Transport expedirt, in der Marschroute anzusetzen seyn, welche Zahl der transportführende Officier, je nachdem derselbe derley Leute abgiebt, oder unterwegs in Zuwachs erhält, von dem instradirenden Commissariat abändern zu lassen, und dann auf Vorweisung der Marschroute ebenfalls gegen die von ihm zu corrammisirende Quittung des ersten Unterofficiers die Fassung besorgen zu lassen hat.

Eben so hat jeder derley Transport nach dem den Regimentern für derley marschirende Commanden übergeben werdenden, sub N. 2. nachfolgenden Formulare einen Tabacksfassungsbogen mitzuführen, in welchem die Fassung von dem Verleger eingetragen, dann gefertigt wird, und der sonach bey der nächsten Fassung producirt wird, um den betreffenden Verleger solchen durch den fassenden Unter-Officier nebst der Marschroute vorzeigen zu lassen, und diesen dadurch zur Abgabe zu berechtigen.

Die Fassung des Limito-Tabacks hat der Regel nach nur bey Verlegern, und Unterverlegern zu geschehen, und wenn in besonderen Fällen eine solche Fassung auch bey einem Traffikanten zu gestatten nöthig befunden würde, ist hierzu-

eine eigene Anweisung von Seiten des Gefälls-Beamten von der nächsten Station nothwendig. Transportführende Unter-Officiere haben alles dasjenige zu beobachten; es versteht sich hiebey von selbst, daß, wenn Transportsführer während des Marsches abgelöst werden, selbe ihren Ablösern den Fassungsbogen übergeben müssen, um dadurch auch in Verfolg allem Unterschleif so viel möglich vorzubeugen, zu welchem die Unter-Officiere auch durch Unterverleger und Traffikanten verleitet werden können.

Formular. N. 1.

Regiment N. N. — Fassungszeit.

Compagnie oder Escadron N. N. — vom . . . bis N.

Quittung.

Uiber . . . ℔. Sage! . . . . Pfund Rauchtaback, welche der Unterzeichnete für . . . Mann starke, und . . . Mann schwache Raucher von obigen Regiment und Compagnie oder Escadron auf obbenannte Zeit gegen Erlag des à . . kr. pr. ℔. ausfallenden Geldbetrages von fl. kr. aus dem hierortigen Verlag richtig empfangen zu haben, hiemit quittiret. Sig. N. den ten N. . Id est . . . ℔. Rauchtabak im Limito-Preis à . . kr. pr. ℔.

Coram me N. N.

N. N. erster Unter-Officier.

Compagnie-, oder Escadrons-Commandant.

Formular N. 2.

Regiment N. N.

Compagnie oder Escadron.

Journal

über den für die Mannschaft des obbenannten Regiments im Limito-Preis abgefaßten Rauchtaback.

Sub Dato.			wurden gefaßt			dafür bezahlt	Bestätigung des Verlegers.
Tag	Monat.	Jahr.	für starke Raucher Mann	schwache Raucher Mann	Rauchtaback. Pf.	Sage!	in dem Preis à . . kr. pr. Pfund. fl. kr.	

Von Passirungen und sonstigen Befugnissen.

§. 54. Von Passirungen und sonstigen Befugnissen.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was in gegenwärtiger Systems-Uibersicht in Betreff dieses Gegenstandes nicht schon bey der 8ten Abtheilung erschöpfend aufgeführt worden ist.

Normal-Vorschrift, nämlich 7tes Circular-Rescript, wie vorzugehen, wenn das Aerarium an Geld, Naturalien, oder an was sonst immer für einem Gute Schaden gelitten hat.

Das am 23. März 1804 erflossene (7te) Circular-Rescript setzt dießfalls Folgendes fest:

1. So oft das Aerarium an Geld, Naturalien, oder an was sonst immer für einem Gute Schaden gelitten hat, muß sowohl der eigentliche Schadensbetrag, als die Art und Weise, wie, dann durch wen er entstanden ist, mit Verläßlichkeit zu erheben getrachtet werden.

2. Wird zu diesem Zwecke eine Untersuchungs-Commission nothwendig, und sind dabey Personen zu vernehmen, so ist einem jeden, der in dieser Absicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er seine Aussage der Wahrheit gemäß also abzulegen verpflichtet sey, um sie erforderlichen Falls mit einem Eide bekräftigen zu können, und er durch eine wissentliche Unwahrheit sich selbst verantwortlich machen würde.

3. Eine eidliche Abhörung der Zeugen, und das weitere gerichtliche Verfahren hat dabey nur dann einzutreten, wenn der Schaden durch eine in den Strafgesetzen zum Kriegsrechte bestimmte Handlung, oder Unterlassung herbeygeführt worden ist, oder wenn der Ersatz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

4. Selbst in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren geeignet sind, ist in dem Strafurtheile nur in sofern auf den Schadenersatz zugleich zu erkennen, als der Betrag desselben aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellt, und solchen der Verbrecher selbst zu leisten hat.

Einem solchen Erkenntnisse wird die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils beygelegt.

5. Wenn sich hingegen das Kriegsrecht außer Stande befindet, mit Zuversicht zu bestimmen, worinn eigentlich der Schadenersatz zu bestehen habe, wenn derselbe von dem Thäter nicht hereingebracht werden kann, und überhaupt in allen Fällen, wo der Schaden nicht aus einem Verbrechen, sondern entweder aus einem Zufalle, aus einer zweckwidrigen Manipulation, aus Verabsäumung einer zur Verhinderung, oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht, oder aus sonst einem Verschulden entstanden ist; so hat sich weder das Kriegsrecht, noch sonst eine Untersuchungs-Commission in das eigentliche Erkenntniß, wer diesen Schaden zu tragen habe, einzulassen, sondern in diesem Falle sind die zur Schöpfung eines solchen Erkenntnisses erforderlichen Acten-

stücke mittelst eines umständlichen, den eigentlichen Thatbestand enthaltenden Berichts dem General-Commando zu unterlegen, und daselbst demjenigen Departement zuzutheilen, dessen Oberaufsicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewiesen ist.

6. Der Referent beym General-Commando, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand einschlägt, hat bey Prüfung der Acten genau zu erwägen, was zur Bestimmung des eigentlichen Schadenbetrags noch einzuleiten sey, ob, und wem dabey eine Schuld mit Grund beygemessen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am ehesten und sichersten zur Entschädigung zu verhelfen sey; bey Behandlung dieses Gegenstandes aber sich zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem 3ten Circular-Rescripte dd. 7. Jänner 1803 von den Communicationen mit andern Departements vorgeschrieben ist, und welches wörtlich, wie folget, lautet:

„Alle jene Gegenstände, welche zugleich einen Bezug auf irgend ein, oder „mehrere andere Departements haben, oder von denen auch nur zu vermuthen „ist, daß sie entweder gleich, oder in Zukunft auf andere Departements Ein„fluß haben könnten, sind nicht einseitig von jenem Departement, in dem sie „vorkommen, ohne alle Rücksprache mit den andern zu behandeln, sondern den „betreffenden Departements zur Kenntniß mitzutheilen, oder es ist darüber mit „den Referenten, welche dabey wirklich interessirt sind, vorläufige schriftliche, „oder mündliche Rücksprache zu nehmen."

7. Zeigt es sich nach Erwägung aller Umstände, daß der Schadenersatz mit Grund Niemanden aufgebürdet werden könne, so ist der Fall einer eigentlichen Passirung vorhanden, und dabey sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere aber nach demjenigen zu benehmen, was hiervon in der General-Instruction für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden dd. 29. September 1801 im 2ten Abschnitte, dann in dem Circular-Rescripte dd. 3. März 1803 2ter Abtheilung N. 3. enthalten ist.

Die Befugnisse, welche dem General-Commando Respectu Passirung und Bewilligung nach der General-Instruction vom 29. September 1801 eingeräumt, sind schon bey der 8ten Abtheilung gegenwärtiger Uibersicht §. 5. aufgeführt, in dem 4ten Circular-Rescript dd. 3. März 1803 aber ist bey der 2ten Abtheilung Nummer 3. Folgendes wörtlich enthalten:

„Das ökonomische oder commissariatische Referat erstreckt sich über alles, „was auf Geld, Gebühr, Passirungen und Auslagen Bezug hat, und wird von „dem bey jedem General-Commando angestellten Oberkriegscommissär besorgt, „der zur Aushülfe einige commissariatische Beamte, und allenfalls auch einen „Feldkriegs-Concipisten an der Seite hat."

„Bey Verpflegsgeschäften intervenirt der Oberkriegs-Commissär nur in jenen Fällen, wo es auf die Bestätigung der Umstände, auf besondere Localverhältnisse, auf Passirungen über die festgesetzte Gebühr und Ausmaß, auf Verlust, Beschädigung, Verderbniß ꝛc. ankommt."

8. Wenn der Betrag des zu passirenden Schadens den Werth von 100 fl. übersteigt, so hat das General-Commando, im Fall es sich zur Passirung bestimmt befindet, hierüber vorläufig die Gnehmigung des Hofkriegsraths einzuholen.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 17. October 1807 den General-Commanden die Befugniß ertheilt worden sey, Passirungen bis inclusive 110 fl. zu ertheilen.

9. Findet hingegen das General-Commando, daß der Schaden aus einem solchen Verschulden entstanden ist, daß nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit die Passirung nicht ertheilt werden kann; so ist der Schuldtragende, und wenn deren mehrere erscheinen, so sind alle zum Ersatz des Schadens, in soweit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden ist, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen sie zu haften haben, bekannt zu machen.

10. Wäre jemand vom Civilstande zur Mithaftung verbunden, so hat das General-Commando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenersatz nach Verschiedenheit der Länder, unter Vertretung der Kammer-Procuratur, oder des königlichen Fiscus, im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

11. Glaubt sich jemand durch die Verordnung des General-Commandos, wodurch ihm der Ersatz auferlegt wird, beschwert, so steht ihm zwar frey, darüber binnen 30 Tagen seinen Recurs zu nehmen, dieser geht aber nicht an das Appellationsgericht, sondern vom General-Commando unmittelbar an die Kriegs-Central-Stelle, und ist auch bey dieser demjenigen Departement zuzutheilen, in dessen Amtsverwaltung der Gegenstand einschlägt.

12. Findet die Kriegs-Central-Hofstelle den, entweder nach der Weisung §. 8, oder mittelst Recurses an sie gelangten Fall zweifelhaft, so kann von dieser vorläufig die Hof- und Kammerprocuratur um ihr Gutachten, in wie weit gegen den Recurrenten im Rechtswege auszulangen seyn würde, vernehmen, und hierauf das Erkenntniß des General-Commandos entweder bestätigt oder abgeändert werden.

13. In Fällen, wo sich die Kriegs-Central-Hofstelle zu einer Passirung bestimmt findet, wird solche auf einen Betrag von 500 fl. beschränkt; wenn dieser sich auf eine höhere Summe beläuft, ist darüber vorläufig die Bestätigung vom Kriegsministerium einzuholen.

14. Wenn hingegen von der Kriegs-Central-Hofstelle jemand den Ersatz zu leisten für schuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Passirung von dem Kriegs-Ministerium die Ratification nicht erfolgt, soll dem Schuldtragenden in der Erledigung zugleich ein Termin von 14 Tagen bestimmt werden, binnen welchem er die Entschädigung, oder Sicherstellung bey Vermeidung der Exekuzion zu leisten hat.

15. Uiber die Entscheidung der Kriegs-Central-Hofstelle hat kein weiterer Recurs statt, sondern es muß derjenige, welcher sich dadurch beschwert findet, und sich im ordentlichen Rechtswege dagegen aufzukommen getraut, so wie auch derjenige, welcher schon gleich über die Erkenntniß des Generalcommandos den Rechtsweg ergreifen will, binnen 2 Monaten vom Tage der ihm zugestellten Verordnung bey dem Judicium delegatum des Landes, und im Kriege bey dem Feld-Stabs-Auditoriate seine ordentliche Klage gegen den Fiscus einreichen, widrigen Falls derselbe nicht mehr gehört werden soll.

16. Auch soll die in der bestimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wenn der zuerkannte Schadensbetrag vorläufig entweder schon wirklich erlegt, hinlänglich sicher gestellt, oder die Einbringung desselben doch wenigstens durch den fortlaufenden Abzug der Gagehälfte schon eingeleitet, und zum Beweise davon der Erlags- oder Sicherstellungsschein der Klage beygelegt worden ist.

17. Der auf solche Art anhängig gemachte Prozeß ist unter Vertretung des Fiscalamts, und in Ländern, wo keine nach der für die deutschen Erblande bestehenden Einrichtung organisirten Fiscalämter sich befinden, unter Vertretung eines Stabs- oder Regimentsauditors, wie jeder andere Rechtsstreit zu verhandeln; alsdann geht auch der weitere Rechtszug an das Appellationsgericht, und von diesem an die Justiz-Abtheilung der Kriegs-Central-Hofstelle ad Revisorium.

18. Auf gleiche Art soll in Zukunft über Rotionen der Hofkriegsbuchhaltung der Recurs nicht beym Judicio delegato, sondern bey der Kriegs-Central-Hofstelle angebracht, und dabey von demjenigen politischen Departement erledigt werden, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand einschlägt. Wenn aber über die Erledigung des Recurses der Rechtsweg eingeschlagen werden will, muß sich auch in diesem Falle nach der §. 15. 16. 17. enthaltenen Vorschrift benommen werden, nur daß alsdann die Klage allezeit bey dem niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum anzubringen ist.

Am 8. August 1805 intimirte der Hofkriegsrath, Se. Majestät hätten beschlossen, daß es rücksichtlich der Passirungen, zu deren Ertheilung bis einschlüssig des Betrags von 100 fl. dem General-Commando durch das Circulars

Weitere Belehrungen hierüber.

Rescript am 23. März 1804 die Befugniß eingeräumt ist, zwar sein ferneres Bewenden behalte; bey dieser Passirungs-Befugniß aber zur Richtschnur zu dienen habe, daß, wo entweder Niemanden etwas zur Last fallen kann, folglich mit dem Ersatz auch im Wege Rechtens nicht ausgelangt werden könnte, oder wo eine vollständig erwiesene Uneinbringlichkeit obwaltet, der Nachlaß, oder die Abschreibung sogleich bewilligt werden dürfe, wo im Gegentheil, wenn auch die Summe noch so klein ist, sobald aus rücksichtswürdigen Umständen Gnade eintreten soll, immer der Gegenstand dem Hofkriegsrath angezeigt werden muß, um solchen Sr. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorlegen zu können.

Uibrigens wird die bestehende Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß keine Remunerationen, Entschädigungen, Zulagen, Aushülfen, Unterstützungen, oder sonstige Gnaden-Gaben, von was immer für einer Art, ohne vorher von dem Hofkriegsrathe eingeholte Bewilligung, zu ertheilen sey, und diejenigen, welche sich Abweichungen von dieser Anordnung erlauben sollten, zum Ersatz des unrechtmäßig Ausgefolgten unnachsichtlich würden verhalten werden.

Was bey angesucht werdenden Passirungen über außer der Dauerzeit, oder durch Unglücksfälle zu Grunde gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten zu beobachten ist.

Am 11. Jänner 1802. erinnerte der Hofkriegsrath Respectu der Passirungs-Ertheilung über Monturs-Sorten Folgendes:

Nach der General-Instruction können die auf Märschen zu Grund gegangenen Monturs-Sorten auf die Bestätigung des Brigadiers und Kriegscommissärs und die per casum fortuitum zu Grund gegangene Sorten auf das dießfällige Untersuchungs-Protocoll verausgabet werden.

Darunter sind allerdings auch Lederwerks-, Armaturs- und dergleichen Sorten zu verstehen, weil deren Unbrauchbarwerdung durch einen casum fortuitum, als durch Feuersbrunst, und dergleichen ebenfalls möglich ist; auf Märschen hingegen ist der Fall der außerordentlichen Zugrundgehung nicht wohl möglich, weil dasjenige, was als auf Märschen zu Grund gegangen angesehen wird, nur die aus entfernten Provinzen zu einer Truppe einrückenden Recruten betreffen kann, welche blos mit ärarischer Montur, nicht aber auch mit Rüstung versehen sind, deren Zustand beym Eintreffen in Loco durch den Brigadier und Kriegscommissär zu untersuchen, und was davon unbrauchbar befunden wird, auf die Bestätigung dieser 2 Individuen in der Rechnung zu verausgaben ist.

Da sonst außer der jährlichen Musterung keine Monturs- und Rüstungs-Untersuchung statt finden kann, so ist auch die Verausgabung der Montur und Rüstung auf die Bestätigung des Brigadiers und Kriegscommissärs blos dahin zu beschränken, daß solche nur bey einzelner, von weiten Märschen einrückender Mannschaft, in welchem Falle bisher das General-Commando die Passirung ertheilt hat, statt finden kann.

Welche bey Mannschafts-Transporten verloren gegangenen Monturs-Sorten der Transportsführer zu ersetzen hat.

Unterm 7. October 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß Monturs-Sorten, deren Verlust bey Mannschafts-Transporten nicht legal erwiesen werden kann, der Transportsführer zu ersetzen habe.

Derley ohne jemandes Verschulden in Verlust gerathene Sorten können von den Regimentern nur auf General-Commando-Passirungen in der Monturs-Ausweis-Tabelle verausgabt werden.

Weitere Belehrung Respectu der Monturs-Passirungen.

Am 23. Februar 1808 erinnerte der Hofkriegsrath in Sachen weiter:

Mit den Passirungen über die auf Märschen oder sonst vor der Dauerzeit per casus fortuitos zu Grund gegangenen Monturs-Sorten habe es zwar fortan bey der General-Instruction vom 29. September 1801 und bey der am 11. Jänner 1802 nachgefolgten dießfälligen Verordnung zu verbleiben, die General-Commanden hätten aber den unterstehenden Truppen und dem Feldkriegscommissariat mitzugeben, daß sich nicht nur dabey an das Circular-Rescript vom 7. October 1807 genau gehalten werden müsse, sondern auch der Ersatz für deren passirte Sorten, wenn deren wirklicher Empfang in die 2te Hälfte der Cathegorie falle, nur à conto der künftigen Gebühr angewiesen werden dürfe, und dieß sogleich immer in dem Anweisungs-Entwurf beyzusetzen sey.

Erläuterung des 7. Circular-Rescripts, Respectu der Mithaftung bey Schaden-Ersätzen.

Unterm 16. April 1808 hat der Hofkriegsrath dem Verpflegs-Departement des böhmischen General-Commandos über ein gefälltes Schadenersatz-Urtheil Folgendes vorgeschrieben, was hier als Erläuterung des 7ten Circular-Rescripts aufgeführt wird:

Die Haftung verbindet einen für alle, und alle für einen, und dem Aerario stehet in diesem Falle die Auswahl frey, den Regreß an jenem zu nehmen, bey dem es am geschwindesten zur Zahlung gelangen kann.

Allein zum Ersatz in solidum können mehrere nur dann verhalten werden, wenn der Schaden aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entspringt.

Instructionsmäßig hat der Rechnungsführer für die Gebrechen, und Nachlässigkeit seiner Untergebenen zu haften; daher auch dieser principaliter, die übrigen aber nur in subsidium zu haften haben.

Die Controlleurs können zu einem unmittelbaren Ersatz, und respective in solidum nur dann verhalten werden, wenn ihnen eine dolose Handlung, oder eine offenbare Vernachlässigung, und Nichtverwendung der ihnen vorgeschriebenen, und vom Rechnungsführer von Fall zu Fall erklärten Uiberzeugungsmittel, besonders in Fällen zur Last kömmt, wo der Rechnungsführer wegen anderweit dringenden außerordentlichen Dienstes-Bestimmungen nicht bey den Handlungen gegenwärtig seyn konnte, und der Controlleur um die Handhabung seiner Aufsichtspflicht nicht zulänglich, oder gar nicht bekümmert war.

Außerdem aber ist der Rechnungsführer immer der principaliter Haftende, und der Controlleur und übrige werden nur in subsidium verantwortlich, weil ersterem mehr Amts- und Manipulationskenntniß eigen seyn muß.

Uibrigens haben die Untersuchungs-Commissionen nicht blos den Schaden und das verdorbene Quantum, sondern auch stets nach dem unparteyischen, und unter Vorbehalt der Beeidigung einzuziehenden Urtheil der von Seite der Obrigkeit als rechtschaffen und redlich anerkannten Sachkündigen die Ursachen der Verderbniß-Entstehung an Ort und Stelle zu erheben, da aber, wo die Ursachen, und oft mehr, oder weniger vorsätzliches und nachläßiges Verschulden der zu haften habenden Individuen nicht zulänglich aus dem Befund zu gründen sind, kommen dem Rechnungsführer und Controlleur über die Schuldpunkte Verantwortungen in kurzen Terminen abzufordern, die Becken-Unter-Officiere aber über diese Punkte constituiren zu lassen.

Bey Militären hat zur Berichtigung einer Schuld, selbst wenn sie das Aerarium betrifft, kein größerer Abzug, als ein Drittel der gewöhnlichen Friedens-Gage oder Pension statt.

Unterm 28. Juny 1808 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach Seine Majestät allerhöchst zu verordnen befunden haben, daß sowohl den dienstleistenden, als pensionirten Generalen, Stabs- und Ober-Officieren in Hinkunft ohne Unterschied, ob es eine Aerarial- oder Privat-Forderung betrifft, zu deren Berichtigung nie, und aus keinem Anlaß mehr als ein Drittel der gewöhnlichen Friedensgebühr oder Pension, zurückgehalten werden soll.

Wo hingegen bey Pensionen, die 400 fl., oder darunter jährlich betragen, nach einer frühern Verordnung vom 29. Jänner 1791 der Abzug nur auf $\frac{1}{4}$ Theil bestimmt worden ist.

Von Musterungen und Revisionen.

§. 55. Von Musterungen und Revisionen.

Hievon wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht schon vorwärts bey der 9ten Abtheilung erschöpfend aufgeführt worden ist.

An Sonn- und Feyertagen darf keine Musterung abgehalten werden.

Am 25. März 1766 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, es solle künftighin an Sonn- und Feyertagen nicht mehr, gemustert werden.

Den präsenten Officieren, so ohne erhebliche Ursachen bey den Musterungen nicht erscheinen, soll keine Gebühr passirt werden.

Unterm 28. July 1767 verordnete der Hofkriegsrath, es sey den Officieren die beym Regiment präsent sind, bey den Musterungen aber ohne erhebliche Ursachen nicht erscheinen, künftighin keine Gebühr passiren zu lassen.

Beym Mustertisch ist es jedermann, der etwas anzubringen hat, erlaubt, sich zu melden, nur hat er solches vorher seinen Vorgesetzten anzuzeigen.

Im März 1770 erinnerte der Hofkriegsrath, bey dem Mustertisch sey jedermann erlaubt, sich zu melden; die Vorgesetzten können zwar verlangen, daß die Leute ihre Beschwerden vorher bey ihnen anbringen, wenn sie aber keine Genugthuung erhalten, oder über ihre Vorgesetzten selber sich zu beschweren haben, so können diese weder mit Androhen des Arrestes, noch der Prügel verhindern, daß sich die Leute bey der Musterung nicht melden sollen.

Am 29. November 1780 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Oberkriegscommissäre ihre Anmerkungen mit den etwa getroffenen Verfügungen des General-Commandos in den Muster-Relationen dem betreffenden Passus gleich an die Seite setzen sollen.

In den Musterrelationen haben die Oberkriegscommissäre ihre Anmerkungen mit den etwa getroffenen Verfügungen in margine des betreffenden Passus beyzusetzen.

Unterm 17. Juny 1786 ordnete der Hofkriegsrath an, es solle bey den Artillerieregimentern künftig, wenn der Brigadier abwesend, und der Artillerie-Directeur nicht selber die Musterung abhält, ein anderer General derselben beywohnen; auch sey überhaupt allenthalben da, wo auf den Commandanten selbst eine Responsabilität haftet, eine gleiche Verfügung in Ansehung der Musterung zu treffen, daher sich hiernach auch bey den Artillerie-Districten, Infanterie- und Cavallerieregimentern zu benehmen.

Bey Musterungen kann in Abwesenheit des Brigadiers nie der Commandant der nämlichen Truppen-Abtheilung intervenniren.

Uibrigens wurde wegen der bisher immer zu spät eingelangten Musterungs- oder Revisionsacten am 29ten October 1808 vom Hofkriegsrath Folgendes vorgeschrieben:

Vorschrift in Betreff der Termine, in welchen die Musterungs- oder Revisionsacten, dann dießfällige Relationen geliefert werden müssen.

Es wird künftig allemal vom Hofkriegsrath bey Anordnung einer Musterung oder Revision der Termin zur Einsendung der Relationen und Acten nach Zeit und Umständen bestimmt werden.

Die Brigadiers, kriegscommissariatischen Beamten, die Regiments- und Corpskanzleyen bleiben für die genaueste Einhaltung dieses Termins verantwortlich.

Wenn Brigadiers und Kriegscommissäre 2, 3 oder mehrere Regimenter oder Corps zu mustern, oder zu revidiren haben, ist der bestimmte Termin für jedes Regiment oder Corps besonders passirlich, und die Tage der in dieser Angelegenheit zugebrachten Reisen, können in den Termin nicht eingerechnet werden.

Gleich bey dem zur Musterung oder Revision einlangenden Befehl ist es des Kriegscommissärs Pflicht, die Kanzleyen seiner Respicirung zur verlässigen Verfertigung der Acten vorzubereiten, und zu belehren, welche, wo Fleiß und Ordnung herrscht, der Brigadier und Kriegscommissär auf dem Musterungs- oder Revisionstische dergestalt fertig finden soll, daß nur jene Rubriquen in Bianco noch verbleiben, worüber die Musterungs- oder Revisionscommissäre nach dem Untersuchungsbefund zu urtheilen, und zu entscheiden haben, wornach dann solche Rubriquen gleich an der Stelle ohne Zeitverlust eingetragen, und ergänzt werden können.

Sollte eine vollkommen gegründete Ursache obwalten, daß am Musterungs- oder Revisions-Tage die Acten den Musterungs-Commissären nicht übergeben werden könnten, so hat der Regiments- oder Corpscommandant diesen Commissären die schriftliche Verantwortung hierüber zu behändigen, und letztere haben solche sogleich an das General-Commando zu befördern.

Strafen für jene, die an der dießfälligen Verspätung Schuld tragen.

Findet das General-Commando diesen Rückstand nicht hinlänglich gerechtfertigt, so hat dasselbe die unnachsichtliche Carenz des dritten Theils der Gage des betreffenden Commandanten, und Rechnungsführers, und zwar auf die Zeit vom Tage der Musterung oder Revision, bis zum Tage des Nachtrags der fertigen Acten zu verhängen.

Werden die Musterungs- oder Revisions-Commissäre mit Erstattung ihrer Relationen dadurch aufgehalten, weil die Acten sehr unverlässig verfaßt, oder wohl gar neu zu bearbeiten befunden werden, so betrifft die besagte Gagecarenz allein den Regiments- oder Corps-Rechnungsführer auf die besagte Zeit.

Waren die Acten am Musterungs- oder Revisionstage fertig, und wird die Revision derselben, und die Erstattung der Relation verzögert, somit in der Einsendung derselben der angeordnete Termin überschritten, so hat sich der Brigadier, und Feldkriegscommissär über diese Verspätung gegen das General-Commando zu verantworten, und dasselbe hat, wenn die eingesendete Entschuldigung nicht annehmlich befunden würde, sodann über die besagten beyden Musterungs- oder Revisions-Commissäre auf die Zeit der ihnen zur Last fallenden Versäumniß die Carenz des einen Drittels der Gage zu verhängen, sofort bey Einsendung der Relation und Acten das Veranlaßte dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Dem beym General-Commando angestellten ökonomischen Referenten wird zur Durchgehung, zur Verfassung der nöthig findenden Bemerkungen, und Einsendung der Relation und Acten an den Hofkriegsrath ein Termin von 4 Tagen eingeräumt, bey einer Uiberschreitung dieser Zeit hat er sich ebenfalls gegen den Hofkriegsrath zu verantworten.

Was zur dießfälligen richtigen Erkenntniß zu bewirken ist.

Um jedem Anstand möglichst vorzubeugen, hat künftig jeder Commandant den Tag, an welchem er die fertigen Acten der Musterungs- oder Revisionscommission übergeben hat, auf der Aussenseite der Muster- oder Revisionstabelle mit Beyfügung seiner Unterschrift anzumerken, den Tag des Empfangs dieser Acten haben auf dieser Aussenseite die Musterungs- oder Revisions-Commissäre ebenfalls zu bestätigen, letztere haben ihre Relation vom Tage des Abschlusses derselben zu datiren, beym General-Commando wird der Empfangstag auf der Aussenseite der Relation angemerkt, und die vom ökonomischen Referenten derselben beygefügte Bemerkung oder Vidirung wird von jenem Tag datirt, als der ganze Act an den Hofkriegsrath einbefördert wird.

Vor der Dissolvirung eines Regiments oder Corps ist die Truppe zu revidiren.

Am 7. Jänner 1809 wurde vom Hofkriegsrath erinnert, und ist als Normal-Vorschrift zu betrachten, daß bey Auflösung eines Regiments oder Corps die Truppe jederzeit vorher revidirt, und wo möglich gemustert, mithin auch von der letzten Musterung, oder wenn seit der Errichtung keine war, von dieser

in dem Reductionsact die Docirung des Zuwachses und des Abgangs nachgehalt, und auf solche Art der Stand sicher gestellt werden muß.

Weiter besteht die Vorschrift, daß zur nämlichen Zeit, wo die jährlichen Musterungen mit den Truppen vorgenommen werden, auch die in Ländern befindlichen Transports- und Stabs-Stockhäuser revidirt, den betreffenden Regimentern und Corps die Revisions-Listen über die allda vorgefundenen Leute zugesendet, und über den Befund des Locals, der Behandlung förmliche Relationen erstattet werden sollen.

Zur Zeit der jährlichen Truppen-Musterungen kommen auch die Transports- und Stabs-stockhäuser zu revidiren.

Respectu der Revision eines Stabs-Stockhauses erging vom Hofkriegsrath am 25. May 1809 an das General-Commando im Banat folgende Belehrung:

„Obschon keine eigene Vorschrift zur Verfassung der Relation über die Vorschrift eines Stabs-Stockhauses besteht, so muß doch von der Revisions-Commission all jenes in der Relation aufgenommen werden, was auf die Oeconomie Einfluß hat. So ist z. B. der Stand der in dem Stabs-Stockhause commandirten Mannschaft auszuweisen, über die Kranken, und wie sich mit selben benommen wird, zu relationiren; ob am Tage der Revision die Rechnung des Stabs-Profosen abgeschlossen, die vorräthigen Gelder überzählt, und richtig befunden worden sind, muß mit einem besondern Münzzettel ausgewiesen werden; das Aehnliche hat auch in Ansehung der auf Verrechnung befindlichen Schließeisen zu geschehen. Uiber den Service, die Bettfournituren, Stockhaus-Requisiten, und die sonstige innerliche Einrichtung, so auch über die Beschaffenheit des Gebäudes kömmt zu relationiren.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 24. Dezember 1811 angeordnet, daß bey Musterungen der Invalidenhäuser die in selben befindlichen Invaliden nach folgender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen seyen, nämlich:

Eidesformel für Invaliden-Mannschaft bey Musterungen.

„Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Sr. Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem 1ten Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchsten Ihren Generalen, unsern Haus-Commandanten, und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, und nach unsern Kräften zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten, die uns in oder außer dem Hause zu verrichten aufgetragen werden, genau nachzukommen, und immer so, wie es den bey dem Antritte unserer Dienste beschworenen Kriegs-Artikeln, und unsern besondern Satzungen gemäß ist, und wie es braven dienten Kriegern zusteht, zu verhalten, um uns dadurch noch ferner der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät, und der uns verliehenen Wohlthaten würdig zu

bezeigen, und auf dieſe Weiſe mit Ehre zu leben und zu ſterben, ſo wahr uns Gott helfe. Amen."

Transports-Vorſchriften.

§. 56. Transports-Vorſchriften.

Transportirungs-Normal de Anno 1777.

Das am 25 October 1777 vom Hofkriegsrath erfloſſene Transportirungs-Normal lautet folgendermaßen:

1. Recruten- und Arreſtanten-Transporte ſollen nur alle 2 Monate abgehen; durch die 4 Monate November, December, Jänner und Februar aber gänzlich eingeſtellt bleiben. Jeder Transport ſoll auf der Hälfte des Weges abgelöſt werden. In Hungarn ſollen auch die Cavallerie-Regimenter transportiren helfen.

Montursſtücke und Armaturs-Sorten können ohne alle Bedeckung, nur mit Begleitung weniger zur Uibergabe nöthigen Perſonen abgeſchickt werden.

2. Wenn bey Abſchickung eines Transports Requiſitorialien, Päſſe ꝛc. nöthig ſind, haben ſich die General-Commanden, in ſoweit ſelbe die Länderſtellen nicht ertheilen können, an den Hofkriegsrath zu wenden.

Bey der Einleitung eines Transports iſt das nächſte General-Commando zu verſtändigen, und demſelben der Stand, die Erforderniſſe an Naturalien, Vorſpann, und Unterkommen nebſt den Marſchtagen bekannt zu machen.

Für jedes Regiment oder Branche, von dem Leute in dem zuſammengeſetzt werdenden Transport einbegriffen ſind, iſt eine beſondere Reviſionsliſte zu verfaſſen.

Die Individual-Reviſionsliſten werden dem Transportsführer mit einer ſummariſchen Liſte übergeben, worinn wohl anzumerken iſt, was jeder Charge gebühre, und von welchem Tage an ſie vom Transportsführer zu verpflegen ſey.

Der Transportsführer empfängt ferner eine Marſchroute, welche die Zahl der Köpfe, die Stationen, Raſttage, Erforderniß an Naturalien und Vorſpann mit Entſcheidung, welche baar zu bezahlen, und welche nur zu quittiren, beſaget. Zur Ausſtellung einer ſolchen Marſchroute hat das Commiſſariat dem Land einen Entwurf zuzuſtellen.

Hier wird bemerkt, daß das Letztere nur in ſolchen Provinzen ſtatt findet, wo das Politicum die Marſch-Stationen vorſchreibt.

Weiter wird hier angeführt, daß nach der in Betreff des Limito-Tabacks vom Hofkriegsrath am 15. July 1807 ergangenen Verfügung die Reviſionsliſten die Stark- und Schwachraucher ausweiſen, die Marſchrouten aber die Zahl dieſer Raucher enthalten müſſen.

3. Wenn unterwegs zum Transport mehrere Leute oder Pferde ſtoßen, hat der Transportsführer darüber gleichfalls ordentliche Reviſionsliſten zu empfangen.

Erkrankt ein Mann unterwegs, der nicht mehr transportable, ist er dem nächsten Militär, oder wo keines in der Nähe ist, der Ortsobrigkeit mit hinlänglichem Verpflegsgeld gegen Quittung zu übergeben.

Dieser ist anzuempfehlen, daß sie den Mann nach seiner Genesung dem nächsten Militär übergebe. Stirbt er, so hat die Obrigkeit das Hinterlassene, nebst dem allenfalls erübrigten Verpflegsgeld dahin abzuschicken.

Ein Gleiches ist bey erkrankten Pferden zu beobachten.

Uiber die unterwegs versterbende Mannschaft sind Attestate vom Pfarrer, oder der Obrigkeit zu nehmen.

Uiber die umfallenden Pferde hat der Transportsführer sich mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit zu versehen, worinn auch die Farbe, Zeichen, und das Geschlecht der Pferde aufgeführt seyn muß.

Desertirt ein Mann, so muß der Umstand ordentlich beschrieben werden, wie weit er verpflegt gewesen, was er mitgenommen und zurückgelassen hat, welche Beschreibung von ein paar Unter-Officieren oder Gemeinen mitfertigen zu lassen ist.

Der Transportsführer hat eifrig zu wachen, daß Montur, Feuergewehre, Munition und Rüstung von der Mannschaft in gutem Stand erhalten, hieran nichts verkauft, oder sonst entwendet werde.

Gleichfalls hat derselbe die Obsorge auf sich, die von Verstorbenen und Desertirten zurückgebliebene Montur und Rüstung zu jenem Regiment zu befördern, wohin sie gehöret.

4. Der Transportsführer wird von dem Regiment, zu welchem er gehöret, mit allen nöthigen Geldern versehen. Uiber jede dem Lande leistende Bezahlung hat er Quittungen einzuziehen. Die in ein anderes Land abgehenden Transporte sind mit solcher Münze zu versehen, die daselbst curirt, damit sich hiedurch weder zum Nachtheil des Aerarii, noch der transportirt werdenden Mannschaft ein Verlust ergebe.

Wenn der Transportsführer zum Regiment zurückkommt, legt er seine Rechnung über Empfang und Verwendung. Aller Münzgewinn, der sich bey den Verpflegsgeldern ergiebt, gehört der Mannschaft, und ist ihr nach dem Dividenten mit der Löhnung zuzuwenden; jener hingegen, der sich bey Vorspann- und Schlafkreuzer ergiebt, ist pro Aerario ordentlich in Empfang zu nehmen.

Das Regiment nimmt aus solchen Rechnungen jenes, was andere Regimenter betrifft, individualiter heraus, läßt derley Extracte commissariatisch adjustiren, und empfängt hiernach den Ersatz aus der Kriegs-Cassa. Dieses versteht sich jedoch nur auf Sage, Löhnung, Brodgeld, und sonstige Verpflegsgelder,

indem die Vorspann, Schlafkreuzer, und Medicamente das Regiment ohne weiters in Ausgabe zu stellen hat.

Hier wird bemerkt, daß auch die Verpflegs-Löhnungsgelder für Mannschaft von den Linien-Truppen nach der gegenwärtig bestehenden verkürzten Rechnungs-Methode sich das Regiment gleich selbst zur Gebühr stellt.

Wenn der Transportsführer mehr Vorspann, als in der Marschroute enthalten ist, braucht, so hat er sich mit dem Attestat des Kriegscommissariats, oder in Ermanglung mit jenem der Ortsobrigkeit zu legitimiren.

Wenn hingegen solche, wie auch die wirklich angewiesene nicht mehr nöthig ist, so verstehet es sich von selbst, daß solche nur nach Erforderniß abzunehmen sey.

5. Auf dem Transport soll den Leuten kein Brod in Natura erfolgt werden. Wenn jedoch welches empfangen wird, quittirt solches der Transportsführer auf sein Regiment, und belegt seine Rechnung mit Gegenscheinen.

Das Regiment hält sich hernach mittelst Weniger-Quittirung auf sich selbst schadlos, und stellet hingegen soviel Individual-Quittungen auf die betreffenden Regimenter aus.

Anmerkung. Auch von diesem ist es durch die jetzt bestehende verkürzte Rechnungs-Methode abgekommen.

6. Vor jedem Aufbruch eines Transports sind die Leute mit den nöthigen Montursstücken zu versehen, um unterwegs keinem Mangel hieran zu erleiden. Wenn unterwegs gleichwohl etwas nöthig ist, kommt solches mit commissariatischem Vorwissen von der nächsten Commission, Regiment oder Grabsprofosen gegen Quittung mit Benennung des Regiments und des Mannes zu empfangen.

Wo aber diese Gelegenheiten mangeln, ist das nöthige Stück zu erkaufen, und gegen Zulegung der Quittung in Rechnung zu verausgaben.

Derley an die Leute extraordinäre abgebende Montursstücken sind in der betreffenden Revisionsliste anzumerken.

7. An dem Ort, wo der Transportsführer abgelöst wird, merket er auf die Revisionslisten die Tage an, wie weit die Leute verpflegt sind, und übergiebt dem Ablösenden die Attestate über die verstorbenen, krank zurückgebliebenen, und desertirten, sammt den zurückgebliebenen Monturs- und Rüstungs-Stücken, worauf der Übernehmer die richtige Übergabe in der summarischen respective Hauptrevisionsliste mit seiner Unterschrift bestätiget, die der Zurückgehende zum Belag seiner Rechnung behält.

Die Ablösung des Transports hat, soviel möglich, in Gegenwart eines kriegscommissariatischen Beamten, in dessen Ermanglung aber in Gegenwart eines

Stabs-Officiers, oder des Stations-Commandanten vor sich zu gehen, welcher allemal die richtige Uibergabe und respective Uibernahme coramminiren muß.

Wenn es sich ereignet, daß ein Theil des Transports unterwegs abgegeben wird, so verhält sich der Transportsführer auf die nemliche Art.

Jenes Individuum, welches einen Transportsführer ablöset, wird mit den Verlagsgeldern, und dem Summario über die Revisionslisten, dann mit der Marschroute auf vorbesagte Art versehen, und benimmt sich in allen Stücken nach der obigen Vorschrift.

8. Der zu einer Geldremesse commandirte Officier soll bey Emballirung des Geldes gegenwärtig seyn, die Geldfässer nebst dem Cassa-Siegel mit seinem eigenen verwahren, und von der Cassa eine Münzliste darüber überkommen, dieser aber ein gleichlautendes Pare der Kriegscassa unter seiner Fertigung zustellen.

Der dießfällige Officier muß allemal von seinem Regimente mit hinlänglichen Geldern versehen werden, legt bey der Zurückkunft Rechnung darüber, und, nachdem solche der Kriegscommissär revidirt hat, wird der Ersatz aus der Kriegs-Cassa auf Liquidation des Oberkriegscommissariats empfangen.

Die Geldremesse muß beschleunigt, allenthalben die äusserste Sorge getragen, und nöthigen Falls zur Hülfe der Marsch-Escorte von der Ortsobrigkeit in den Nachtstationen vom Land eine Wache verlangt werden.

Bey der Ankunft der Remesse an dem bestimmten Ort ist selbe sogleich der Kriegscassa zu übergeben, welche die Uibernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und bey richtigem Befund auf der Münzliste zu attestiren hat.

Wenn der Transports-Officier unterwegs abgelöst wird, hat der Uibernehmer die in der Münzliste enthaltene Anzahl Fässer, deren guten Stand und Beschaffenheit der Siegel wegen zu untersuchen, und sofort den Befund zu bescheinigen.

Wenn ein Faß unterwegs so schadhaft wird, daß eine Umpackung des Geldes unumgänglich nöthig ist, hat solches in Gegenwart eines kriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermanglung eines vorhandenen Stabs-Officiers, oder in Abgang beider durch die Ortsobrigkeit zu geschehen, nach Beschaffenheit die Säcke zu überzählen, das neugepackte Faß zu sigilliren, und zur Sicherheit des Officiers das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beyfügen zu lassen, sofort über den ganzen Vorgang einen schriftlichen Aufsatz zu formiren.

Wenn die Remesse zu Wasser geht, sind die Fässer mit Stricken und Ketten wohl zu verwahren, um sie in einem entstehenden Unglücksfall leichter aus dem Wasser retten zu können.

9. Wenn zu Kriegszeiten beträchtliche Transporte mit Kriegsgefangenen abgehen, werden dem Transportsführer die Verlagsgelder bey der Operationscaſſa angewieſen, welche bey der Zurückkunft ohne Verzug zu verrechnen ſind.

Was Transportsführer zur Hintanhaltung der Monturs-Verluſte bey der Mannſchaft zu beobachten haben.

Sonſt iſt aus dem Anlaß, daß bey den Mannſchafts-Transporten mehrere Monturſorten in Verluſt gerathen, bey denen Unterſuchung die Transportsführer, ſo an dem Verluſt Schuld trugen, nicht entdeckt werden konnten, vom Hofkriegsrath unterm 2. October 1807 eine eigene Vorſchrift in Bezug auf das obige Transportirungs-Normal zur genauen Befolgung der Transportsführer erlaſſen worden, welche bey den Montur-Vorſchriften §. 39 per extensum vorzufinden, und einem jeden Transportsführer als Nachtrag zu dem Transportirungs-Normale de Anno 1777 zu wiſſen nothwendig iſt.

Vorſichten, welche bey Mannſchafts-Transporten zu gebrauchen, die vorgeben, die Marſchroute, oder das Natural-Faſſungsjournal verloren zu haben.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 1. Auguſt 1808 mittelſt der Circular-Verordnung, die Vorſichten gegen Unterſchleife bey Geld- und Natural-Faſſungen betreffend, anbefohlen, daß bey maſchirenden Transporten neue Marſchrouten gegen angeblich verlorne, desgleichen Anweiſungen ohne Vorzeigung des Naturaljournals, nur nach vorgängiger Reviſion des marſchirenden Standes, und Vernehmung der Mannſchaft, wie lang ſie verpflegt worden ſey, ſtatt finden können; überhaupt aber Marſchrouten und Anweiſungen nur gegen Beybringung der legalen Documente, oder nach ſonſt erlangter hinlänglicher Uiberzeugung von der Richtigkeit der Gebühr, ausgefertigt werden dürfen.

Belehrung für Officiere, welche Remonten zu übernehmen, und zu transportiren haben.

Weiter verordnete der Hofkriegsrath unterm 7. Jänner 1809, daß, weil ſich der Fall ſchon oftmal ergeben, daß Officiers, welche Remonten-Transporte in einem ſehr guten Zuſtande übernommen, ſolche nur zu oft in einem ſo ſchlimmen Zuſtande abliefern, daß außer dem empfindlichen Nachtheil für den Dienſt, auch auf die Erholung ſolcher verwahrloſten Pferde noch bedeutende Koſten müſſen verwendet werden, von nun an feſtgeſetzt werde, daß künftig jene Officiere, und Transports-Commandanten, welche die in einem erwieſenen guten Zuſtand übernommenen Pferde in einem ſchlechten Zuſtand übergeben, nebſt der perſönlichen Beſtrafung auch die Unkoſten werden bezahlen müſſen, welche durch eine ähnliche Vernachläſſigung auf die Erholung ſolcher verwahrloſten Pferde müſſen verwendet werden.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 21. July 1810 circulariter angeordnet, die Officiere ſämmtlicher Cavallerie-Regimenter warnen zu laſſen, daß ſie bey Remonten-Uibernahmen mit der gehörigen Vorſicht und Behutſamkeit zu Werke gehen, und in keinem Falle die Tauglichkeit der Remonten, wenn ſie vom Gegentheil überzeugt zu ſeyn glauben, beſtätigen ſollen, weil ſonſt bey ſpäter vorkommenden Beſchwerden nur ſie allein darüber der Verantwortung und Strafe unterliegen würden.

Hier wird noch angeführt, daß vom Hofkriegsrath unterm 10. Februar 1796 eine zweckmäßige Vorschrift für Remonten-Transports-Commandanten in Bezug auf die Transportirung in Kuppeln, und unterm 18. May 1796 eine andere in Betreff der Transportirung in Trieben circulariter den General-Commanden zur nachrichtlichen Belehrung gesammter Cavallerie-Regimenter, Reserve-Escadronen und Depots bekannt gemacht worden ist.

Weitere Belehrung, wie bey Transportirung der Remonten vorzugehen, und wie diese Remonten bey der Eintreffung zum Regiment zu behandeln sind.

Unterm 24. Juny 1812 brachte der Hofkriegsrath die wegen der Abfassung und Transportirung der Remonten, dann über ihre Behandlung beym Eintreffen derselben bey den Regimentern schon bestehenden Vorschriften in die neuerliche Erinnerung, und schrieb noch insbesondere für die Cavallerie-Regimenter folgende Punkte zur genauen Beobachtung vor:

a) zur Uibernahme der Remonten müssen nur kursirte Schmiede, und so weit es thunlich ist, hauptsächlich solche Officiere bestimmt werden, welche den Curs am Thierarzney-Institute gehört haben, oder wenigstens solche Officiere, welche mit Pferd-Transporten schon mehr vertraut sind.

b) Während des Marsches muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Pferde gutes Heu, und wo möglich reines temperirtes Quell- oder Flußwasser, jedoch erst dann erhalten, wenn sie von dem Marsche nicht mehr erhitzt sind.

c) Alles schnelle Treiben muß sorgfältig vermieden werden, daher ist sich überall mittelst Vorweisung der Marschroute auszuweisen, daß die Stationen genau eingehalten worden, damit nicht etwa unbefugter Aufenthalt dann durch übertriebene Tagmärsche eingebracht werde.

d) Beym Eintreten eines naßkalten ungestümen Wetters müssen, wenn sich eine angemessene Unterkunft findet, Rasttage gehalten werden. Wenn diese Unterkunft im Stalle besteht, müssen die Krippen und Raufen gut gereinigt, die alte Streu entfernt werden u. dgl.

e) Nach der Ankunft beym Regiment sind die Remonten nur nach und nach an ihre neue Bestimmung zu gewöhnen, und dazu vorzubereiten. Es muß ihnen daher anfänglich, so viel es nur immer möglich ist, Freyheit gelassen, und dieselben dürfen nur nach und nach an den Zwang gewöhnt werden. So weit es nur immer möglich ist, sind die Remonten in möglichst kalten und luftigen Stallungen unterzubringen; da besonders die Remonten beständig im Freyen zu leben gewohnt sind, so muß denselben, so viel es nur immer thunlich ist, Bewegung im Freyen verschafft werden. Dieselben sind daher anfänglich ohne alle Rücksicht auf Witterung täglich ein oder auch zwey Stunden auf die Art spazieren zu führen, daß man sie an alte Pferde, auf welche sich der Mann zu setzen hat, anbindet.

f) Auch in Hinsicht der Fütterungsart ist, besonders bey wilden Remonten, der schnelle Wechsel zu vermeiden. Diese wilden Remonten haben daher beym Eintreffen beym Regiment durch die ersten 14 Tage nur ¼, durch die zweyten 14 Tage die halbe, und dann erst die ganze Haberportion, und in diesem Verhältniße immer weniger Heu zu bekommen.

g) Wenn Remonten während des Marschs, oder nach ihrem Eintreffen beym Regiment erkranken, sind dieselben sorgfältigst abzusondern, um jede Ansteckung zu vermeiden.

h) Nach dem Eintreffen beym Regiment müssen die Remonten durch zwey Monate beym Stab, oder in der Nähe desselben unter der Aufsicht eines sorgsamen Oberofficiers und des Oberschmiedes gelassen werden, damit die Krankheiten, welche meistens in dieser ersten Zeit auszubrechen pflegen, sogleich zweckmäßig behandelt werden.

Die auf diese 2 Monate erforderliche Medicin wird den Escadronen auf die vorschriftmäßige Art zugerechnet.

Zu Kranken-Transporten sollen vorzüglich hiezu geeignete Individuen als Commandirte beygegeben werden.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath am 29. März 1811 zufolge eines allerhöchsten Befehls verordnet, unter Verantwortung dafür zu sorgen, daß bey vorkommenden Kranken-Transporten zu Commandanten derselben jedesmal nur vollkommen dazu geeignete, und solche Individuen gewählt werden, welche Gefühl für die Leiden kranker Soldaten besitzen, auf die folglich mit voller Uiberzeugung gerechnet werden kann, daß sie mit der pünktlichsten Ordnung auch alles Uibrige sich strengstens angelegen seyn lassen werden, was die gute Pflege, und überhaupt das Wohl der Kranken erfordert.

Vorschriften über die Verhandlung der Oeconomica.

§. 27. Vorschriften über die Verhandlung der Oeconomica.

Dießfällige Verhandlungen sollen zwischen dem Brigade- und Kriegscommissär bewirkt, dier daher zu jedem Brigadier ein Kriegscommissär angestellt werden.

Schon unterm 18. May 1779 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß die Oeconomica ununterbrochen gemeinschaftlich zwischen dem Brigadier und Kriegscommissär abgehandelt werden sollen, und daß daher zu diesem Ende allenthalben dort, wo ein Brigadier befindlich ist, auch ein Kriegscommissär anzustellen sey.

Ausführliche Belehrung, wie selbe hiebey vorzugehen haben.

Nach dieser Anordnung ist der Kriegscommissär gehalten, sich täglich beym Brigadier einzufinden, um die vorfallenden Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berichtigen.

Hat der Brigadier mit seinen Regimentern zu marschiren, so muß auch der Kriegscommissär mitziehen.

Marschirt ein Regiment von der Brigade, ohne daß der Brigadier mitzugehen hat, so bleibt auch der Kriegs-Commissär zurück. Eben so hat derselbe

zurückzubleiben, wenn der Brigadier allein ohne die Regimenter zu marschiren hat.

Erkrankt ein respicirender Kriegscommissär, muß der nächste supplirem, und vom Brigadier kommt die Anzeige zu machen.

Alle an die Regimenter ergehenden Verordnungen kommen vom Brigadier, und in soweit sie nicht blos das Exercitium und pure Militaria betreffen, auch vom Kriegscommissär zu vidiren. Das Nämliche hat in Ansehung der von Regimentern erstattet werdenden Berichte zu geschehen. Es sind derley Berichte und Eingaben nur in soweit an das General-Commando abzugeben, als hierüber der Brigadier und Kriegscommissär nicht entscheiden können.

Sind die Berichte nicht vollkommen, so hat der Brigadier und Kriegscommissär das Nöthige in margine beyzusetzen, und allenfalls auch ihr Gutachten, wo eines nöthig ist, entweder gemeinschaftlich, oder wo sie einer gegentheiligen Meinung sind, jeder für sich beyzurücken.

Ganz unerschöpfte Berichte und Eingaben sind gleich von der Brigade aus mit der nöthigen Weisung den Regimentern zurück zu stellen.

Welche Protocolle ein Kriegscommissär über hierfällige Verhandlungen zu führen hat.

Über die an die Regimenter ergehenden Verordnungen sind Vormerkungs-Protocolle zu führen, nämlich: eines über die Generalien, und andere über die Particularien für jedes Regiment insbesondere.

Desgleichen über angewiesene Gebühren.

Nebst diesen Protocollen hat auch der Kriegscommissär andere regimenterweise zu führen, worinn alle angewiesenen Gelder, Naturalien, Service und Montur zu annotiren kommen.

Was mit allen diesen Protocollen bey einer erfolgenden Ablösung zu geschehen hat.

Bey Ablösung eines Kriegscommissärs muß er die betreffenden Protocolle seinem Nachfolger ordentlich übergeben. Eine gleiche Übergabe hat Respectu derjenigen Regimenter zu geschehen, die in eines Anderen Respicirung kommen.

Anhandlassung, wie die Protocolle über an die respicirenden Truppen ergehende ökonomische Befehle einzurichten sind.

Da diese hofkriegsräthliche Anordnung Respectu der Vidirung gesammt an die Regimenter ergehender ökonomischer Befehle die doppelte Absicht hat, daß der kriegscommissariatische Beamte nicht nur von allen derley Verordnungen in voller Kenntniß stehen, sondern auch auf die richtige Befolgung derselben, und daß das Abverlangte in rechter Zeit geliefert werde, wachen möge, wird ein solcher Beamter von selbst erkennen, daß das über die an ein Regiment ergehenden Befehle zu halten vorgeschriebene Protocoll folgende Rubriquen enthalten müsse:

a) Datum der ergangenen Verordnung.
b) Kurzer, jedoch wesentlicher Inhalt davon.
c) Tag der von ihm bewirkten Vidirung derselben.
d) Zeitpunkt, in welchem solche zu erledigen ist; und
e) an welchem Tag diese Erledigung eingesendet worden ist.

Sind es Verordnungen, die bloße Erledigungen, oder specielle Weisungen für das Regiment enthalten, worüber kein Bericht zu erstatten ist, so werden die 2 letzten Rubriquen mit einem Querstrich bezeichnet, wodurch der respicirende Feldkriegscommissär in steter Kenntniß sich zu erhalten vermag, was vom Regiment zu liefern, und mit Rücksicht des bestimmten Einsendungs-Termins bey selbem zu betreiben ist.

Wegen der ökonomischen Verhandlung soll ein Kriegscommissär nie zweyerley Brigaden zu respiciren haben.

Am 31. December 1785 verordnete der Hofkriegsrath, daß ein kriegscommissariatischer Beamter nie zu zwey, oder mehreren Brigaden zugetheilt werden, und sein Standquartier immer im nämlichen Ort haben soll, wo sich der Brigadier befindet.

Bey Abwesenheit eines Brigadiers im Dienste, oder mit Urlaub auf einige Zeit soll der älteste Oberste der Brigade in den Aufenthaltsort des Brigadiers sich verfügen.

Gehet ein Brigadier mit Urlaub auf einige Zeit fort, oder wird anderwärts hin commandirt, so daß der älteste Oberste von der Brigade diese Brigade interimaliter zu besorgen hat, so muß dieser Oberste, um im Medio der Brigade zu seyn, sich in den Aufenthaltsort des Brigadiers auf diese Zeit um der geschwinderen und besseren Besorgung des Dienstes willen, verfügen.

Unter welchen Vorsichten die vom Hofkriegsrath einlangenden gedruckten Verordnungen an die Militär-Behörden hinauszugeben sind.

Am 13. März 1808 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß, weil nach der nun bestehenden Beobachtung die meisten Circular-Verordnungen zur Verminderung der Schreiberey im Druck hinausgegeben werden, alle diese Impressen von den commandirenden Generalen, Präsidien, Divisionären, Brigadieren, und respicirenden Feldkriegscommissären, durch welche derley Verordnungen in die Hände derjenigen, denen sie zur Richtschnur dienen, gelangen, schriftlich mit ihrem Vidi, und dem Datum des Empfangs sowohl, als der weitern Beförderung auf eben die Art zu bezeichnen seyn, wie es rücksichtlich der geschriebenen hofkriegsräthlichen Befehle vorgeschrieben, und bisher beobachtet worden ist.

Vorschrift, die Mittheilung der Verordnungen an das Feldkriegscommissariat betreffend.

Da sich der Fall ergeben, daß ein beträchtlicher ungebührlicher Aufwand blos dadurch entstanden ist, weil dem respicirenden Feldkriegscommissariat eine hofkriegsräthliche, auf Stand und Gebühr Bezug nehmende Verordnung nicht zur Einsicht mitgetheilt worden war, so wurde in dieser Hinsicht, und damit in Zukunft überhaupt die Möglichkeit eines solchen Falles nicht mehr bestehe, daß einem kriegscommissariatischen Beamten ein ihm zu wissen nöthiger Befehl unbekannt bleiben, und dessen Nichtbefolgung mit Nichtkenntniß entschuldiget werden könne, vom Hofkriegsrath unterm 7. Jänner 1809 Folgendes zur genauen Nachachtung vorgeschrieben:

1. Alle auf die Militär-Verwaltung in ökonomischer oder politischer Hinsicht Bezug nehmende Normal-Verordnungen müssen allen feldkriegscommissariatischen Beamten, sie mögen wo immer angestellt seyn, unverweilt mitgetheilt werden.

2. Die bey den General-Commanden als Referenten in Commissis angestellten Oberkriegscommissäre werden für die richtige Bekanntmachung solcher Verordnungen an das Feldkriegscommissariat verantwortlich bleiben; damit dieselben aber im Stande seyen, diese Haftung zu übernehmen, haben sämmtliche übrige Referenten bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit, alle an die Unterbehörden zu erlassende Verordnungen dem Referenten in commissis zur Einsicht mitzutheilen, damit er bemessen könne, von welchen Gegenständen dem Feldkriegscommissariate die Mittheilung gemacht werden müsse.

3. Von allen jenen Normal-Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit im Druck erscheinen, muß jedem kriegscommissariatischen Beamten, mit Einschluß der Commissariats-Adjuncten, ein Exemplar unter seiner eigenen Adresse übermacht werden.

4. Jene Normal-Verordnungen, welche der Hofkriegsrath nicht in Druck legen zu lassen für gut findet, müssen in dem Expedit des General-Commandos abgeschrieben, und davon für jeden kriegscommissariatischen Beamten ein Exemplar ausgefertigt werden, welches demselben unter der Unterschrift des commandirenden Herrn Generals zugesendet wird.

5. Das Nemliche hat auch bey solchen Verordnungen statt, welche bloße Erläuterungen, Ergänzungen, oder Abänderungen schon bestehender Normal-Vorschriften enthalten.

Übrigens ist eine besondere Bescheinigung über den richtigen Empfang dieser sowohl geschriebenen, als gedruckten Exemplare von Seiten des kriegscommissariatischen Beamten nicht nöthig, da das für das Regiment, Corps oder die Branche bestimmte Exemplar ohnehin nach Anleitung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. März 1801 von dem respicirenden Feldkriegscommissär vidirt werden muß, wodurch in jedem Fall das Beweis, daß die Verordnung ihm nicht unbekannt sey, hergestellt werden kann.

6. Verordnungen, welche keine Normalien, sondern blos specielle Verfügungen an eines oder mehrere Regimenter über einzelne Fälle und Gegenstände enthalten, sind nicht mehr, wie es auch zuweilen geschehen ist, an den Divisions-Commandanten, sondern immer an das Regiment, Corps ꝛc. zu richten, und diesem auf dem ordentlichen Dienstwege durch das Divisions- und Brigade-Commando, welche auf der Rückseite ihr Vidi und den Tag des Empfangs, so wie die der Weiterbeförderung beyzusetzen haben, zuzumitteln, die Brigadiere aber sind unter ihrer eigenen Dafürhaftung gehalten, solche an sie gelangte Befehle oder Verordnungen vor der Abgabe an das Regiment ꝛc. jedesmal dem ihnen zur Seite stehenden Feldkriegscommissär mitzutheilen, welcher die davon ge-

nommene Einsicht durch sein Vidi unter Anmerkung des Tages, wenn solches geschehen ist, zu bestätigen hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat nur dann statt, wenn der Befehl selbst die Bemerkung enthält, daß solcher dem Divisions-, Brigade- oder Regiments-Commando ꝛc. zur alleinigen Wissenschaft zu dienen habe. Wenn in seinem besondern Falle eine Verordnung der Dringlichkeit wegen, nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Divisionär und Brigadier, sondern Ausnahmsweise unmittelbar an das Regiment, Corps ꝛc. geschickt wird, so besteht ohnhin die Vorschrift, daß das Regiment oder Corps ꝛc. einen solchen unmittelbar erhaltenen Befehl noch der Hand in Orginal oder in Abschrift dem Divisionär und Brigadier zuschicke, welche sodann das oben Vorgeschriebene zu beobachten haben.

7. Ein Gleiches findet mit speciellen Verordnungen an ärarische Anstalten oder Branchen, bey welchen feldkriegscommissariatische Beamte zur Respicirung angestellt sind, statt.

Wenn sich bey denselben kein Brigadier befindet, hat der Commandant einer solchen Anstalt das hier Vorgeschriebene unter seiner Dafürhaftung zu beobachten.

8. Insbesondere aber wird sich auch ein jeder kriegscommissariatische Beamte selbst angelegen seyn lassen, über alle ihm zugekommene, oder zur Einsicht mitgetheilte sowohl Normal- als Special-Verordnungen, die vorgeschriebenen abgesonderten Vormerkungs-Protocolle mit Ordnung zu unterhalten, und solche von Zeit zu Zeit mit den Verordnungs-Protocollen der zu seiner Respicirung gehörigen Regimenter oder Anstalten, so wie auch mit den vom Hofkriegsrathe halbjährig bekannt gemachten Auszügen der erlassenen Normal- und Circular-Verordnungen zu vergleichen, wodurch derselbe jeden sich entweder in seiner, oder des Regiments Sammlung zeigenden Mangel einer benöthigten Verordnung leicht ergänzen kann. Eine Nachlässigkeit in Unterhaltung dieser Vormerkungs-Protocolle würde den betreffenden kriegscommissariatischen Beamten der Gefahr aussetzen, für den aus einem etwaigen Irrthume dem Aerario zugegangenen Schaden ohne Nachsicht haften zu müssen.

Divisions-Commandanten, und Brigadiere sollen genaue Vormerkungen über die von den Truppen einzureichen kommende Eingaben und zu erstattende Berichte halten, um jeden Ausstand zu betreiben zu wissen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrathe unterm 13. November 1810 vorgeschrieben, daß die Divisions-Commandanten und Brigadiere zu beauftragen seyen, ihres Orts eine genaue Vormerkung über alle von den ihnen untergestehenden Regimentern und Corps einzureichende Eingaben, und die von ihnen abgeforderten Berichte zu unterhalten, jeden Rückstand zu betreiben, und alle diese Pieçen bey ihrer Einlangung, nicht, wie es bisher größtentheils geschah, blos mit ihrem Vidi an das General-Commando einzuschicken, sondern, da ih-

nen, und den die Truppen respicirenden Feldkriegscommissären die bestehenden Vorschriften, und Normalien bekannt seyn müssen, vorläufig genau zu durchgehen, die Umarbeitung der unvollständig und fehlerhaft verfaßten sogleich zu veranlassen, die systemwidrigen Gesuche und Anträge aber ganz zurückzuweisen, folglich jenes in Ausübung zu bringen, was ihrer Pflicht obliegt, bisher aber wegen ihrer oberflächlichen Behandlung der Geschäfte immer erst bey dem General-Commando und sehr oft bey dem Hofkriegsrathe selbst bewirkt werden mußte.

Was ein wie die andern gemeinschaftlich mit den Truppen respicierenden Feldkriegscommissäre hiebey zu berücksichtigen haben.

Sie sind daher für die schleunige und pünktliche Einsendung aller Eingaben, für die richtige Verfassung derselben, für unaufgehaltene Erstattung aller abgeforderten Berichte, und auch dafür verantwortlich zu machen, daß keine Gesuche und Anträge an das General-Commando gelangen, die nach dem System und den bestehenden Anordnungen nicht statt finden können.

Für die richtige Befolgung dessen sind sie verantwortlich.

Da unter dieser zwar schon vorlängst angeordneten Beobachtung die Schreiberey der allerhöchsten Absicht gemäß bey dem General-Commando ergiebig sich vermindern, der Gang der Geschäfte beschleunigt, und in jeder Hinsicht das Beste des Dienstes befördert werden wird, so versteht sich der Hofkriegsrath, das General-Commando werde auf den genauesten Vollzug streng halten, und sich mit Ende eines jeden Monats von jedem Divisions-Commandanten die Uibersicht über den Gang der Geschäfte zur Beruhigung liefern lassen, daß kein Gegenstand über die unbedingt dazu erforderliche Zeit unerledigt bleibt, so wie die Divisions-Commandanten sich eine gleiche Uibersicht durch die Brigaden von den Regimentern und Corps zu verschaffen haben.

Das General-Commando hat auf den Vollzug streng zu halten, und sich mit Ende eines jeden Monats von jedem Divisions-Commandanten die Uibersicht davon liefern zu lassen.

§. 58. Von Vorschriften für die General-Commanden und die bey denselben angestellten Beamten.

Von Vorschriften für die General-Commanden, und die beyhabenden Beamten.

Uiber die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten der General-Commanden, und der bey denselben angestellten Beamten, dann über die wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Obern und Untergebenen, ward vom Hofkriegsrathe auf Sr. k. k. Majestät allerhöchsten Befehl unterm 30. May 1807 eine eigene Vorschrift zur genauen Nachachtung herausgegeben, von der, da sie ohnehin bey jedem General-Commando gedruckt vorhanden ist, hier nur ein kurzer Extract, wie folgt, geliefert wird.

1. Weil Subordination, Ehrerbietigkeit und Gehorsam des gesammten Personals gegen das Präsidium, oder den dasselbe führenden commandirenden General, so wie der einzelnen Beamten gegen ihre Vorgesetzten, Referenten oder Departements-Vorsteher das wesentlichste und unentbehrlichste Band einer jeden Gremial-Verfassung und Amtsgenossenschaft ist; so wird die Einhaltung dessen streng anempfohlen, und hiebey vorgesehen, wie die darwider handelnden Indi-

Wie gegen Beamte vorzugehen ist, welche die schuldige Ehrerbietigkeit, und den Gehorsam gegen Vorgesetzte außer Acht lassen.

viduen gradatim zu bestrafen sind. Hiebey ist vorgesehen, daß, wenn der commandirende General einen Beamten minderer Cathegorie wegen eines Dienstvergehens mit der Strafe des Arrestes zu belegen findet, diese Strafe nicht auf eine den Beamten entehrende Art zur Ausführung bringen zu lassen sey, mithin habe in einem solchen Falle, wo zu dieser Bestrafung geschritten werden müßte, der Arrest immer an einem anderen Orte, als in den gewöhnlichen Gefängnissen statt zu finden, und überhaupt einem Profosen-Arrest gleich zu gelten.

Jede Art von Bestrafung, welche gegen Beamte verhängt wird, soll in der jährlich einzusendenden Conduitenliste angemerkt werden, wenn nicht die Umstände eine besondere Anzeige nothwendig machen.

Verordnungen wider die beschworne Pflicht der Verschwiegenheit sollen streng bestraft werden.

2. Da die Verschwiegenheit eine Eigenschaft ist, die Seine Majestät von Allerhöchst ihren Beamten unerläßlich fordern, so wird, wie Seine Majestät es feyerlichst erklärt haben, in Zukunft jede Verletzung dieser durch Eide geheiligten Pflicht der Geheimhaltung ämtlicher Angelegenheiten strenge, und nach Umständen mit alsogleicher Entlassung des Uiberwiesenen bestraft werden.

Desgleichen sich beygehen lassende Critisirung oder Herabwürdigung ergehender Anordnungen.

3. Ein anderes und äußerst bedenkliches Uibel im Staate ist es, wenn Befehle, Resolutionen und Verordnungen nicht nur nicht befolgt, sondern selbst von Beamten eludirt, bekrittelt, und somit in den Augen des Publikums schon vor ihrer Ausführung herabgesetzt und gelähmt werden. Wie sich diesfalls nach Seiner Majestät allerhöchster Willensmeynung benommen werden soll, wird bey diesem §. ausführlich vorgeschrieben.

So soll auch Eigennutz, Unfleiß und Unsittlichkeit streng bestraft werden.

4. Nebst der Treue und Anhänglichkeit, Achtung und genauen Befolgung der allerhöchsten Befehle, Gehorsam gegen Vorgesetzte, und strengen Beobachtung des Dienstgeheimnisses fordern Se. Majestät Uneigennützigkeit im ausgebreitesten Verstande, beharrlichen Fleiß in Erfüllung der Amtsobliegenheiten, und Sittlichkeit. Gegen die Uibertreter solcher Pflichten soll nach aller Strenge verfahren werden.

Besondere Pflichten und Obliegenheiten des commandirenden Generals.

5. Besondere Pflichten und respective Obliegenheiten des commandirenden Generals sind:

a) Die Erwerbung der genauen Kenntniß von dem Umfange und der Beschaffenheit der seiner Leitung und Aufsicht anvertrauten Geschäfte, und so auch

b) jene der Eigenschaften des ihm untergeordneten Personals, vorzüglich der Referenten und Departements-Vorsteher.

c) Sorgfältige Wahrnehmung, ob die Geschäfte gehörig eingetheilt, ob von dem Personale jeder an seinem wahren Platze stehe, ob keiner überladen, keiner zu wenig beschäftigt sey.

d) Er hat sich von dem Einreichungsprotocoll alle bey dem General-Commando vorkommenden Exhibiten ausweisen zu lassen, und Sorge zu tragen,

daß die wichtigeren, und die, welche dringlicher sind, ohne mindeste Verzögerung ihrer Erledigung zugeführt werden.

e) Von Monat zu Monat hat er sich von jedem Referenten ein summarisches Verzeichniß der eingelangten, erledigten, und noch unbearbeiteten Stücke vorlegen zu lassen, um die Unrichtigkeiten bey Zeiten zu entdecken, und deren Berichtigung zu veranstalten.

f) Er soll keine Anhäufungen der Rückstände dulden, deren schleunige Aufarbeitung durch Behebung der dießfalls obwaltenden Ursachen veranstalten; auch

g) darauf Acht geben, daß weitläufige, dabey aber für den Dienst sehr interessante Operate nicht in dem Bureau der Referenten unberührt bleiben, dann zu spät oder gar nicht geliefert werden.

h) Dem Hofkriegsrath ist von Quartal zu Quartal eine summarische Uibersicht: Ob ungeachtet der vorgeschriebenen schleunigen Behandlung der Militär-Geschäfte, bey deren genauer Einhaltung niemals Rückstände entstehen können, gleichwohl, und wie viele unerledigte Exhibita in jedem Referate, wie viele sohin bey dem ganzen General-Commando vorhanden waren; wie viele im Verlauf des Quartals neu zugewachsen, wie viele sowohl von den rückständigen, als von den neu zugewachsenen in diesem Zeitraume aufgearbeitet worden sind, einzusenden, und dabey anzuzeigen, was für Verfügungen wegen Aufarbeitung der Rückstände getroffen worden seyen.

i) Am Ende eines jeden Jahrs ist eine kurze Rechenschaft von dem commandirenden Generale über seine Gestion abzulegen; hieraus muß zu ersehen seyn, ob die Geschäfte im Ganzen, so wie in den einzelnen Abtheilungen zu- oder abgenommen haben, ob die älteren Rückstände insgesammt, oder bis auf welche Zahl aufgearbeitet worden sind; ob die neuern Rückstände weniger, als die am Schluße des vorhergegangenen Jahrs verbliebenen, betragen; ob, und was für wichtigere Hauptausarbeitungen im Verlaufe des Jahrs geliefert worden sind.

Diese Rechenschaft muß sich nicht bloß auf die Geschäfte der Referenten, sondern auch auf die Arbeiten der übrigen, das Ganze des General-Commandos bildenden Abtheilungen erstrecken.

k) Ferner hat der commandirende General dahin ein vorsichtiges Augenmerk zu richten, daß die Referenten ihre Pflichten stets erfüllen, und die Geschäfte nach den Vorschriften behandeln.

l) Damals, wenn entbehrliche Dienststellen eingezogen, überflüßiges Personal vermindert, Ersparungen angebracht, oder dem Aerario ein Nu-

ten verschafft werden kann, hat der commandirende General solches auch ohne Aufforderung mittelst eines motivirenden Berichts an den Hofkriegsrath anzuzeigen.

m) Mit der ohnehin schon bestehenden Pflicht, auf die Degradirung, oder Entlassung derjenigen Beamten anzutragen, bey denen wiederholte Warnungen, ihrer Pflicht gemäß zu handeln, nichts fruchten, ist von nun an auch die Obliegenheit verbunden, diejenigen Beamten, hauptsächlich aus den höhern Classen, welche vorzügliche Anlagen, auch in höheren Dienst-Cathegorien mit Nutzen gebraucht werden zu können, besitzen, oder die sich bey dem Amte, dem sie vorstehen, besonders auszeichnen, am Schlusse eines jeden Jahrs dem Hofkriegsrath nahmhaft zu machen. Endlich wurde

n) die wiederumige Abhaltung der wöchentlichen Sessionen bey dem General-Commando angeordnet.

Wie sich in den bey dem General-Commando abzuhaltenden Sessionen zu benehmen, und welche Stücke daselbst vorzüglich zu referiren sind.

6. Mittelst dieses §. wird ausführlich vorgeschrieben, wie, und welche Stücke zu referiren sind, und wie sich in den Sessionen überhaupt benommen werden soll, wornach als Schlußfolge bey diesem Absatz noch folgende drey Puncte zur unverbrüchlichen Beobachtung festgesetzt werden:

1tens. Daß der Erledigungs-Antrag allemal in der Sitzung wörtlich abgelesen werden müsse, sohin das Referiren aus dem Gedächtnisse sich nur auf den Acten-Verhalt, nie aber auf das Votum erstrecken dürfe.

2tens. Daß der Vorsitzende nie seine Meynung unmittelbar nach dem Vortrage des Referenten, sondern erst dann, wenn alle übrigen Votanten abgestimmt haben, gebe, und daß, falls er zur Vermeidung irriger Voraussetzungen ein oder die andere Angabe des Referenten berichtigen, oder sonst Aufschlüsse zu geben nöthig finden sollte, dieß immer auf solch eine behutsame Art geschehe, daß es nicht den Anschein gewinne, als wollte der Chef die Votanten für diese, oder jene Meynung einnehmen, so wie derselbe überhaupt von seiner Superiorität bey den Berathschlagungen über die Geschäfte, in so lange die ihm und der Versammlung gebührende Achtung von den Stimmführenden nicht verletzt wird, keinen Gebrauch zu machen hat.

3tens. Daß, wenn von den Anträgen des Referenten im Ganzen aber in einzelnen Puncten abgegangen wird, jedesmal nach der Meynung jenes Votanten, dessen Votum durch den Beytritt der Stimmenmehrheit zum Rathschluß erwachsen ist, ein eigenes motivirtes Conclusum entworfen, dieses in der Sitzung abgelesen, und mit namentlicher Angabe der Stimmführer, die sich mit dem Conclusum, so wie derjenigen, die sich mit dem Antrage des Referenten vereiniget haben, dem Referatsbogen eingeschaltet werde.

Könnte aber ein solcher Rathschluß nicht gleich während der Sitzung verfaßt, und abgelesen werden, so ist solcher bey sämmtlichen Votanten in schleunige Circulation zu setzen, und durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Wie bey solchen Expeditionen vorzugehen, bey denen der commandirende General zur Zeit der Ausfertigung einen Anstand findet.

7. Wenn bey der Ausfertigung der Expeditionen der commandirende General einen Anstand findet, kann er sich mit dem Referenten darüber besprechen, und sofern dieser mit der antragenden Abänderung nicht einverstanden ist, kommt der Gegenstand bey der nächsten Sitzung in Vortrag zu bringen.

Die nöthige Dienstrücksprache zwischen den Referenten und die vorgeschriebene Communication, dann Einhaltung der Ordnung und Richtigkeit in den Geschäften, wird denselben zur Pflicht gemacht.

8. Dieser Abschnitt schreibt die nöthige Rücksprache zwischen den Referenten, und im weiteren vor, wie er vorgehen soll, um nicht nur seinen Pflichten Genüge zu leisten, sondern auch die Ordnung und Richtigkeit im Geschäfts-Gang zu erhalten.

Jeder Referent soll ein brauchbares Individuum stets an der Seite haben, das im Stande ist, in Erkrankungs- oder Abwesenheitsfällen seine Stelle zu vertreten.

9. Soll jeder Referent ein Individuum an der Seite haben, dem die selbstständige Führung des Referats auch längere Zeit hindurch anvertraut werden kann, um die mit Geschäften zu sehr überladenen Referenten nicht nur überheben, sondern auch, um in Erkrankungs- oder Abwesenheitsfällen die nöthigen Supplirungen ohne Belastung des Aerariums einleiten zu können.

Hiezu sind ohne Rücksicht auf Rangordnung nur solche zu wählen, von welchen mit Zuversicht zu erwarten ist, daß sie dem Zwecke zu entsprechen im Stande sind.

Von halb zu halb Jahr soll jeder Referent dem commandirenden Generale eine getreue Schilderung der ihm untergebenen Beamten geben, und diese der commandirende General an das hofkriegsräthliche Präsidium einsenden.

10. Uiber das angestellte Concepts-Personal soll jeder Referent von 6 zu 6 Monaten eine getreue Schilderung über Fähigkeit, Fleiß, und Moralität dem commandirenden Generale übergeben, welche Beschreibungen von ihm an das hofkriegsräthliche Präsidium einzusenden sind.

Auf die thätige Verwendung der Protocolls-, Registratur-, und Kanzley-Beamten soll der die Kanzley-Direction besorgende Oberbeamte streng halten.

11. Auf die thätige Verwendung der Beamten beym Einreichungs-Protocoll der Registratur und Kanzley soll der die Kanzley-Direction besorgende Oberbeamte stets streng halten, die Beamten von der so sehr eingeschlichenen Bequemlichkeit, und Besorgung allerley Nebengeschäfte zurückführen, und zur Verschwiegenheit, zur guten sittlichen Aufführung, vorzüglich aber zum Fleiß anhalten.

Nichts sey außer Acht zu lassen, was die Schreiberey vermindert.

12. Es ist Seiner Majestät Wille, daß nichts außer Acht gelassen werde, was auf eine die nöthige Sicherheit gewährende Art durch Abkürzung und Verminderung der Schreiberey, durch Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges, durch Beseitigung unnützer Umtriebe, zur Beförderung und Beschleunigung der Verhandlungen, und Erledigungen mittelbar und unmittelbar beytragen, und behülflich seyn kann.

Was zur Erreichung dieser Absicht zu beobachten ist.

In dieser Absicht werden vom Hofkriegsrath folgende Modalitäten zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

a) Daß in Fällen, wenn die Referenten Stücke selbst erledigen, dieselben dergleichen Erledigungs-Entwürfe bey Gegenständen, wo es füglich geschehen kann, gleich dergestalt einrichten, um zugleich als Concept zu dienen, und die Verfassung besonderer Concepte entbehrlich machen.

b) Daß die Beylagen eines Berichts nicht in dem Berichte auszugsweise geliefert, sondern im Eingange des Berichts nur die Entstehung des Geschäfts, der Gang der Verfügungen in Kürze angegeben, dabey die Beylagen des Berichts verzeichnet, sonach gleich zur Erstattung des Gutachtens geschritten, und dort auch das Factum, wenn es in den Berichten der Unterbehörden nicht ohnehin schon deutlich dargestellt wäre, aufgeklärt werde.

c) Daß der commandirende General in der genauesten Uiberſicht sowohl der Departements, als der übrigen Abtheilungen sich erhalte, damit alles ordentlich nach der Vorschrift geschehe.

d) Daß die in besonderen Fällen zu führende Präsidial-Correspondenz mit Beseitigung der Formalien zu bewirken sey.

e) Daß dieses selbst gegen den Hofkriegsraths Präsidenten zu beobachten sey, somit alles, was dahin unmittelbar zur nöthigen Kenntniß zu bringen ist, lediglich durch Berichte zu geschehen habe.

f) Daß die an den Hofkriegsrath zu erstattenden Berichte jedesmal ihrem ganzen Inhalte nach, in den abzuhaltenden Sitzungen abzulesen, und unaufgehalten, und mit den Beylagen ordentlich versehen, einzusenden sind, und, damit zuverläßig entdeckt werden könne, an wem im Falle einer dienstwidrigen Versäumniß die Schuld liege, der ganze Verlauf der Manipulation auf den Concepten ersichtlich zu machen sey; daß also

g) der Extrahent das Datum, wann er den Auszug abgiebt, der Referent das Datum, wann er das Stück in die Revision befördert, der Revidirende das Datum der bewirkten Revision, endlich das Expedit den Tag des Empfangs, und den Tag der Bestellung unausbleiblich beyzurücken haben.

h) Daß von nun an die Protocolle über die abgehaltenen Sitzungen längstens am achten Tage nach denselben an den Hofkriegsrath einzubefördern sind.

Wenn die Protocolle aus was immer für einer Ursache in dem bestimmten Termin nicht eingeschickt werden könnten, hat der commandirende General, unter persönlicher Dafürhaftung, dem Hofkriegsrathe sogleich die Anzeige zu erstatten, wer daran Schuld trage.

i) Daß auch über die außer den Sitzungen von dem commandirenden General selbst, mithin die eigentlich präsidialiter verhandelten Angelegenheiten, jedoch nur von Monat zu Monat, ein genau verfaßtes Protocoll einzusenden sey.

k) Daß sowohl von Seiten des kommandirenden Generals, als der Referenten die gehörige Aufmerksamkeit gepflogen werde, damit die dem Protocoll und den Anträgen der Referenten zum Grunde liegenden Auszüge nicht nur mit strengster Genauigkeit, sondern auch mit Vollständigkeit und Ausführlichkeit verfaßt werden.

Da weit mehr daran liegt, daß der Referent, als der Extrahent an Zeit erspare, so würde es sehr zweckwidrig seyn, in dem Berichte oder dessen Beylagen hinlänglich aufgeklärte Umstände aus dem Extracte hinwegzulassen, und in das Votum aufzunehmen. In dieser Hinsicht sind die extrahirenden Beamten anzuleiten, in dem Extracte alle wesentlichen Umstände, auch solche, die in den Beylagen des zu extrahirenden Exhibitums enthalten sind, aufzunehmen; auch hat nach einer vom Hofkriegsrath unterm 22. April 1819 nachgefolgten Weisung der Exhibent den Extract, und der Votant das Conclusum mit seiner Namensunterschrift zu bestätigen.

l) Daß diejenigen Stücke, welche der commandirende General bey den Referenten in die Circulation zu setzen befindet, immer im Auge gehalten, das ist: solche Vorkehrungen getroffen werden, damit das circulirende Stück nicht gar zu lange aufgehalten, oder wohl gar der Vergessenheit überliefert werde.

13. Damit aber diese Vorschrift von allen und jeden auf das genaueste beobachtet werde, und von Niemanden mit Unwissenheit, oder Vergessenheit sich entschuldiget werden könne, sey sie wenigstens alle Jahr einmal, oder wofern es der commandirende General nothwendig findet, auch öfters im Jahre in der Sitzung, und bey allen Abtheilungen abzulesen, von jedem Beamten durch seine Unterschrift die Anhörung, oder Durchlesung zu bestätigen, und diese Bestätigungen bey dem commandirenden General aufzubewahren.

Damit diese Vorschrift von jedermann nachgelebt werden möge, soll sie wenigstens alle Jahr einmal allen Beamten vorgelesen werden.

Unterm 4. Juny 1807 verordnete der Hofkriegsrath, daß die commandirenden Generale gegen kriegscommissariatische Beamte, die sich zum Nachtheil des Dienstes eines unfreundlichen, oder gar ungesitteten Betragens schuldig machen, wodurch das höchst nöthige Zusammenwirken der Militär-Beamten und Officiers gestört wird, somit die dringendsten Operationen verzögert werden können, in nöthigen Fällen einen gelindern Haus- oder Profosen-Arrest als das Maximum zu verhängen befugt seyn, von jeder Ahndung dieser Art aber dem Hofkriegsrath die Anzeige zu erstatten, gehalten seyn sollen.

Wie gegen Kriegscommissariatische Beamte zu verfahren ist, welche sich zum Nachtheil des Dienstes eines unfreundlichen, oder gar eines ungesitteten Betragens schuldig machen.

Endlich wurde Respectu der Beamten vom Hofkriegsrath unterm 29. Jänner 1808 Folgendes erlassen:

Da mehrmal der Fall vorgekommen, daß sowohl bey der Artarischen Controlle, als den Cassen angestellte Beamte sich ordnungswidrige, und sträfliche Vorgänge zuschulden kommen lassen, wegen welchen sie sodann von diesen Anstellungen entfernt werden mußten; so befiehlt der Hofkriegsrath aus diesem Anlaß, daß zur

Bey der Controlle, oder Kriegscassen angestellte Beamte, welche sich ordnungswidrige und sträfliche Vorgänge zu Last kommen lassen, sollen bey Entdeckung solcher sträflichen Handlungen unnachsichtlich dem Hofkriegsrath sogleich angezeigt werden.

Aufrechthaltung der Ehre, und des Ansehens der Staatsbeamten, dann zur Verhütung des Umsichgreifens ähnlicher Unterschleife gegen jeden öffentlichen Beamten, welcher sich dergleichen herabwürdigender Verbrechen schuldig macht, in Zukunft nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden, und keine der dem Hofkriegsrath unterstehenden Behörden sich durch unzeitiges Mitleid verleiten lassen soll, den Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, sondern denselben vielmehr unnachsichtlich dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Schreibart im Dienst darf nicht anzüglich seyn.

Unterm 23. July 1808 wurde vom Hofkriegsrath der allerhöchste Befehl bekannt gemacht, daß sich in den Correspondenzen der Militär- mit den Civil-Behörden aller anzüglichen Schreibart, und solcher Zumuthungen, die auf kein specifisches Factum gegründet sind, enthalten werden soll, indem dadurch der Dienst wesentlich leidet, und nur die Schreiberey auf eine schädliche Art vermehrt wird.

Sollten dieser erklärten allerhöchsten Willensmeynung ungeachtet ganze Behörden, oder Referenten in ihren officiosen Schriften sich Anzüglichkeiten, die obgedachten Zumuthungen, oder Animositäten herbeyführende Ausdrücke erlauben, so werden Se. Majestät ihr dießfälliges Benehmen als pflichtwidrig ansehen, und an denselben mit verdienter Strenge ahnden; jedoch die Civil-Behörden und Beamten auf eine ganz gleiche Art, wenn sie sich ebenfalls solche Vorgänge erlauben sollten, behandeln.

Die General-Commanden, und gesammten Militär-Behörden werden erneuert auf die schon bestehenden Vorschriften Respectu des Geschäftsganges in allen Zweigen angewiesen; in Folge dessen wird wiederholt anbefohlen:

Weiters wurde unterm 13. November 1810 vom Hofkriegsrath an die General-Commanden Folgendes erlassen:

Nach den bestehenden bestimmten Vorschriften ist es die Pflicht aller Militär-Behörden, auf die richtige Verfassung der an den Hofkriegsrath einzuschickenden Eingaben, und auf die pünktliche Einhaltung der zu ihrer Einsendung festgesetzten Termine zu sehen; eben so sind wiederholte Anordnungen ergangen, Gegenstände, deren Entscheidung den General-Commanden überhaupt eingeräumt, oder durch die bestehenden Normal- und sonstigen Vorschriften bestimmt ist, gleich selbst zu erledigen, unstatthafte und systemwidrige Anfragen und Anträge hingegen ohne weiters zurückzuweisen.

In Folge dessen bringt der Hofkriegsrath den General-Commanden Folgendes zur genauen Beobachtung in die Erinnerung:

Uiber periodische, und außerordentliche Eingaben richtige Vormerkungen zu halten, und die in Ausstand bleibenden zeitlich zu betreiben.

1. In sofern bisher gegen besseres Vermuthen keine pünktliche, und eine vollständige Uibersicht gewährende Vormerkung aller von den unterstehenden Regimentern, Corps, und sonstigen Branchen einzureichenden periodischen und außerordentlichen Eingaben, und ein ordentlicher Scontro über die ausstehenden Berichte unterhalten worden wäre, sind beyde sogleich einzuführen, und

strengstens darauf zu sehen, daß dieses von jedem Referenten in Hinsicht der ihm zugewiesenen Gegenstände beobachtet, zugleich aber auch von diesen Behelfen der abgesehene Gebrauch gemacht, folglich jede nicht in der bestimmten Zeit eingelangte Eingabe, so wie die über eine den Umständen angemessene Frist ausständigen Aeußerungen, und Berichte ohne Verzug von den betreffenden Behörden betrieben werden.

2. Jede Eingabe ist gleich bey ihrem Einlangen genau zu durchsehen, und zu prüfen, und sobald sie fehlerhaft, oder nicht vorschriftmäßig verfaßt befunden wird, alsogleich zur Umarbeitung zurück zu schicken, mithin dieses nicht bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, wo dergleichen ohne vorläufige Uibersicht gesammelte Eingaben schon an den Hofkriegsrath ablaufen sollen.

Jede Eingabe gleich bey ihrem Einlangen in Ansehung ihrer Richtigkeit zu durchsehen, um die fehlerhaften auf der Stelle zur Rectification zurückstellen zu können.

3. Alle bey dem General-Commando vorkommenden Gesuche und Anträge, die gegen das System, oder eine sonst bestehende bestimmte Vorschrift laufen, sind jedesmal sogleich abzuweisen, und eben so alle Anfragen und Berichte, die durch das System und die sonstigen Vorschriften entschieden, oder deren Bewilligung der Befugniß des General-Commandos eingeräumt ist, allemal gleich selbst zu erledigen.

Systemwidrige Gesuche, oder Anträge gleich vom General-Commando aus abzuweisen, und von Berichten und Anfragen, deren Erledigung dem General-Commando zusteht, nichts an den Hofkriegsrath einzusenden.

4. Damit dem Hofkriegsrath die fortwährende Uibersicht über den Gang der Geschäfte bey den subalternen Aemtern, und die Beruhigung verschafft werde, daß kein Gegenstand über die unbedingt dazu erforderliche Zeit unerledigt bleibt, muß, wie es schon in der gedruckten Dienst-Instruction vom 30. May 1807. §. 5 sub h. bestimmt angeordnet ist, mit Ende eines jeden Quartals die summarische Uibersicht über die Zahl der abgesondert bey jedem Departement in die Verhandlung gekommenen Gegenstände, mit besonderer Ausweisung der noch nicht erledigten, und mit gründlicher Anführung der diesen Rückständen zum Grunde liegenden Ursachen unfehlbar an den Hofkriegsrath eingesendet, und hiemit gleich mit Ende December, als dem Schluß des gegenwärtigen Geschäftsjahrs wieder angefangen werden.

Dem Hofkriegsrath die angeordneten Ausweise über den Geschäftsgang alle Viertel-Jahre, und Ende December ganzjährig richtig einzureichen.

5. Aehnliche Ausweise hat das General-Commando sich mit Ende eines jeden Monats von jedem Referenten über seine Session, und eben so von jedem Divisions-Commandanten vortragen zu lassen.

Das General-Commando habe sich ähnliche Ausweise mit Ende eines jeden Monats von den Referenten, und dem Divisions-Commandanten einreichen zu lassen.

Was übrigens der Hofkriegsrath

6. Respectu der Divisionairs, Brigadiers, und respizirenden Feldkriegscommissäre, in Betreff des Geschäftsganges anbefiehlt, ist in gegenwärtiger Systems-Uibersicht §. 57. von den Vorschriften über die Verhandlung der Oeconomica angeführt worden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß der Hofkriegsrath dieser obangeführten Verordnung beyfügt, er versehe sich, das General-Commando werde auf den genauesten Vollzug halten, und den Hof-

Für die richtige Befolgung alles dessen bleibt das General-Commando dem Hofkriegsrath verantwortlich.

kriegsrath nicht in die Nothwendigkeit setzen, zur Erreichung des abgesehenen Zweckes strenge Maßregeln zu ergreifen.

Die Mittheilung, oder Einsichtnahme von Actenstücken an Parteyen in Fällen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen nicht bewilligt, ist unter Strafe der Dienstesentlassung verboten.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 8. Februar 1812 intimirt:

Aus Anlaß eines sich gezeigten Actenmißbrauches haben Seine Majestät jede Mittheilung von Actenstücken an Parteyen sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht an selbe, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze, oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt, und unter Strafe der Dienstes-Entlassung auf das strengste zu verbieten, und zugleich zu befehlen geruhet, daß die Parteyen, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift, oder einzusehen benöthigen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen sollen, worüber sodann ordentlich entschieden werden müsse, ob das Ansuchen zu gestatten sey, oder nicht.

Verbot, Privatbriefe Dienstpacketen beyzuschließen, und welche Strafen hierauf gesetzt sind.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 8. September 1811 wiederholt verboten, Privatbriefe mittelst Dienstpacketen zu versenden, und solchergestalt das k. k. Postgefäll um das gesetzmäßige Postporto zu verkürzen. Es wurde hiebey festgesetzt, daß nicht allein gegen die Versender, sondern auch gegen die von solchen Vorgängen keine Anzeige machenden Uibernehmer nebst einer nachdrücklichen Warnung die für geschwärzte Briefe bestehende Strafe des Erlags des zehnfachen Postportos verhängt werden soll.

Vorschrift für die in Ländern aufgestellten Judicia delegata militaria mixta.

§. 59. Vorschrift für die in Ländern aufgestellten Judicia delegata militaria Mixta.

Dießfällige Vorschrift erfloß vom Hofkriegsrath an die Länder-General-Commanden unterm 14. Jänner 1805 zur Nachachtung, und enthält Folgendes:

Was alles, und wer dieser in Ländern aufgestellten Militärgerichtsstelle zur Rechtspflege zugewiesen ist.

1tens. Das Judicium delegatum militare Mixtum ist eigentlich die General-Militär-Gerichtsstelle in bürgerlichen Streitsachen, und in den Geschäften des adelichen Richteramtes für alle zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, welche sich im Bezirke des General-Commando aufhalten, und keinen besoldeten Gerichtsstand haben, dann bleiben derselben noch insbesondere zugewiesen:

a) Alle Regimenter und Corps, wenn sie in Corpore kommen werden.

b) Die Obersten aller, und die Commandanten der vacanten Regimenter, dann sonstiger, eine eigene Gerichtsbarkeit ausübenden Bataillons und Corps.

c) Alle Commandirten, Beurlaubten, und durchreisenden k. k. Militär-Personen, deren Gerichtsstand sich nicht im Landesbezirk des General-Commandos befindet, wenn sie in Rechtsangelegenheiten belangt werden.

d) Der landesfürſtliche Fiſcus, wenn er wegen einer das Militär-Aerarium betreffenden Forderung als Kläger oder Beklagter auftritt.

e) Die über die Gültigkeit der Ehe, oder wegen einer wirklichen Trennung des Ehebandes entſtehenden Prozeſſe zwiſchen Militär-Perſonen ohne Unterſchied, ob ſie einen eigenen Gerichtsſtand haben, oder nicht.

f) Die Verhandlung der Frage, ob ein durch längere Zeit abweſender Ehegatte für todt zu erklären, und dem Anweſenden die Erlaubniß, zu einer anderen Ehe zu ſchreiten, zu ertheilen ſey.

2tens. Der General-Militär-Gerichtsſtelle zu Wien ſind insbeſondere zugewieſen: Was noch insbeſondere der in Wien aufgeſtellten gleichen Gerichtsſtelle zugewieſen iſt.

a) Alle im Ausland ſich aufhaltenden Militär-Perſonen, wenn ſie nicht zu einem, mit der eigenen Jurisdiktion verſehenen Militär-Körper gehören.

b) Alle Rechnungsproceſſe, welche Militär-Rechnungsleger aus was immer für einem Lande, wenn ſie ſich gegen die erhaltenen Buchhalterey-Erledigungen beſchwert finden, anhängig machen.

3tens. Die Geſchäfte werden durchgehends collegialiſch behandelt, und die Erledigung bey ordentlichen Rathsſitzungen durch die Stimmenmehrheit beſchloſſen. Wie die Geſchäfte bey denſelben zu behandeln ſind.

4tens. Das Präſidium hat dabey der commandirende General, oder in deſſen Verhinderung deſſen Stellvertreter zu führen; zum Vortrage aber, und zur Erledigung der ſämmtlichen Geſchäfte ſind nebſt zween von den Landrechten allzeit beyzuziehenden Landräthen Perſonal-Stand derſelben.

1 General-Auditor-Lieutenant,	1 Raths-Protocolliſt,
1 Stabs-Auditor als Referent,	1 Actuar, und
dann	1 Gerichtskanzelliſt gewidmet.

Die übrigen Dienſtcathegorien ſind von dem Perſonale des General-Commandos zu verſehen.

5tens. Die General-Militär-Gerichtsſtelle iſt zwar für die Rechtmäßigkeit der in den Rathsſitzungen vorgekommenen Beſchlüſſe für die Zweckmäßigkeit aller Verfügungen, dann für die genaue Ordnung und Richtigkeit in der vorgeſchriebenen Form des Geſchäftsganges in corpore zuerſt, und vorzüglich verantwortlich, doch aber die perſönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten gegen die Stelle ſelbſt, aus den ihnen zugewieſenen beſonderen Verrichtungen und Obliegenheiten durch folgende Abſätze näher beſtimmt: Was dieſem überhaupt und jedem insbeſondere zu thun obliegt.

6tens. Die zween Landräthe kann die Reſponſabilität nur in ſofern mitbetreffen, als ſie an einer ſchiefen Beurtheilung wirklich Theil genommen, oder durch eine aus den Acten geſchöpfte unvollſtändige factiſche Darſtellung, oder durch

Bearbeitung des ihrem Referate zugetheilten Gegenstandes eine Unrichtigkeit selbst veranlaßt haben.

7tens. Der General-Auditor-Lieutenant ist der Kanzley-Director bey dieser Gerichtsstelle, und hat als solcher auch die Geschäfte unter die 4 Referenten und übrigen Beamten zu vertheilen, und für die aus Nachläßigkeiten der Untergebenen entstehenden Gebrechen in sofern mitzuhaften, als er sie auf irgend eine Art zu verhüten, auf der Stelle zu verbessern, oder doch für die Zukunft zu verhindern im Stande war, und solches zu thun unterlassen hat.

8tens. Der Stabs-Auditor ist als Referent beym Judicio delegato blos dazu bestimmt, um die Verlassenschafts-Abhandlungen, die er bearbeitet hat, oder die Einleitungen, die zur Beendigung noch zu treffen sind, selbst vorzutragen. Sonst hat er nur als Votant den Rathssitzungen beyzuwohnen. Wenn derselbe bey den Regimentsgerichts-Visitirungen abwesend, oder sonst verhindert ist, ist statt seiner den Rathssitzungen ein Stabs-Officier als Votant beyzuziehen.

9tens. Die Beschäftigungen des Rathsprotocolisten sind:

1) Das Rathsprotocoll in Verbindung des Exhibiten-Protocolls zu führen, somit die Concluſa nach jeder Rathssitzung auch in das Exhibiten-Protocoll einzutragen.

2) Die in Curatel- und Waisensachen vorgeschriebenen Protocolle, dann das Depositen-Protocoll eigenhändig einzutragen.

3) Das Registraturgeschäft mit zu besorgen.

4) Aus den Concluſen der beyden Landräthe jene Concepte zu formiren, welche dieselben nach dem 18. §. dieser Instruction nicht selbst wörtlich zu entwerfen haben.

10tens. Der Actuar hat

1) das Taxwesen und Expedit zu versehen, somit auch für die Einbringung der Taxen, Stempel, und vorgemerkten Postporto, dann für die Aufgabe der Expeditionen auf die Post, und die Zustellung an die Parteyen zu sorgen.

2) Bey Speeren, Inventuren, und Licitationen zu intervenieren, und das Verlassenschafts- und Crida-Protocoll zu führen.

3) Für den General-Auditor-Lieutenant mit Rücksicht auf den 18ten §. die Concepte zu formiren.

11tens. Der Gerichtskanzellist ist zu Mundirungen aller Bescheide, und der taxbaren Gegenstände, dann zur Besorgung aller auf Anlangen der Parteyen herauszugebenden Abschriften bestimmt.

12tens. Außerdem hat auch der Actuar, und der Gerichtskanzellist, in soweit die ihm in den vorhergehenden zween Paragraphen zugewiesenen besonderen Ver-

richtungen es gestatten, dem dirigirenden General-Auditor-Lieutenant beym General-Commando die erforderliche Aushülfe zu leisten.

13tens. Das Depositen-Geschäft ist von dem General-Auditor-Lieutenant, dem Stabs-Auditor, und dem Rathsprotocollisten unter gemeinschaftlicher Responsabilität zu verwalten; dagegen sind ihnen aber auch die Depositen-Zähltaxen überlassen.

14tens. Die Abholung der mit der Post einlaufenden Stücke, die Aufgabe der Expeditionen auf die Post, und die Zustellungen an die Parteyen, sind von dem Kanzleydiener des General-Commandos zu besorgen.

15tens. Wenn sich die Geschäfte des Judicii delegati in dem Kanzell zu sehr häufen, hat das Personal des General-Commandos die erforderliche Aushülfe zu leisten.

16tens. Ueber das Benehmen beym Einreichungs-Protocoll, bey Ausarbeitung der Referate, beym Vortrage, bey Abstimmung, und bey Führung des Rathsprotocolls, dann über die Manipulation bey der Registratur, wird die General-Gerichtsstelle zur Befolgung des 3ten Abschnittes der Instruction für das allgemeine Appellationsgericht der k. k. Armee angewiesen.

17tens. Bey Zutheilung der Referate sind sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

a) Die Verlassenschaften, und Pupillargeschäfte sind allein unter den General-Auditor-Lieutenant, und den Stabs-Auditor zu theilen.

b) In Zutheilung der Processe ist die Rücksicht zu nehmen, daß unter die beyden Landräthe, soweit es ihre anderweitigen Geschäfte zulassen, in der Regel solche, die zwischen Civil- und Militär-Parteyen vorfallen, andere aber nach dem billigen Verhältnisse vertheilt werden, daß kein Referent mit zu häufiger Arbeit überladen, und keiner geschont werde.

c) Wenn ein Referat auf ein vorhergehendes Bezug hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht zu verwechseln.

18tens. Wenn nach dem Conclusum ein Bericht an die Appellationsstelle, oder wenn nach dem 251ten §. der Gerichtsordnung die Beweggründe eines Urtheils an die Partey hinauszugeben sind, soll der Referent die Expeditionen selbst besorgen. Außerdem ist sie nach dem §. 9 und 10 das Geschäft des Raths-Protocollisten, und des Actuars; wenn aber die ganze Expedition nur darinn besteht, das in dem Referatsbogen wörtlich aufgeführte Formular des Bescheids auf den Rücken der Satz- oder Bittschrift hinzuschreiben, so ist es überflüßig, eine besondere Expedition zu verfassen, sondern es ist dieses Formular nach erfolgter genauer, dem Conclusum angemessenen Adjustirung von dem Gerichtskanzellisten abschreiben zu lassen.

Sonst sind alle Concepte, ehe sie mundirt werden, von dem General-Auditor-Lieutenant, Gegenstände von Wichtigkeit auch von allen 4 Referenten zu vidiren, dann mit möglichster Beförderung dem das Expedit- und Taxwesen besorgenden Actuar zuzuschicken.

19tens. Sobald die Expeditionen dem Actuar zukommen, hat er bey jedweden den Betrag der Gerichtstaxen zur Seite anzumerken, und dann in sein Taxtapulare einzutragen, den gehörigen Stempel beyzulegen, und die Mundirung, Unterfertigung, und Zustellung dergestalt zu beschleunigen, daß von einem Rathstage zum andern nichts liegen bleibe.

20tens. Nach abgeschriebener Expedition soll zwischen dem Gerichtskanzelisten und Actuar das Concept mit dem Mundum collationirt, und zum Zeichen der geschehenen Collationirung der Buchstabe C. und die Namen der Collationirenden auf das Concept angemerkt, dann dieselbe zur Unterschrift befördert werden.

21tens. Die Bescheide, Rathschläge, und Protocolls-Extracte sind von dem Rathsprotocollisten, oder in dessen Verhinderung von dem Actuar, Noten von dem Präsidium allein, Ersuchschreiben, Edikte, Decrete und Berichte, dann Abhandlungsantworten von dem Präsidium, und dem Referenten, Urtheile hingegen nebst dem Präsidium vom einem Landrathe, und dem General-Auditor-Lieutenant zu unterfertigen.

22tens. Uiber die Zustellungen mit der Post ist von dem Actuar das vorgeschriebene Postjournal zu führen, die Aufgabe mit Geld beschwerter Stücke auf die Deligence hat derselbe selbst zu besorgen. Bey Zustellung der Expeditionen im Gerichtsorte hat der Actuar dem Kanzleydiener auf einen halben Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke einzuhändigen, worinn die Nummern der Expedition, und wohin solche zuzustellen sey, dann die Tax- und Stempelgebühr, welche der Kanzleydiener bey der Zustellung abzufordern, und dem Taxator zurückzubringen hat, anzumerken ist.

Dabey hat der Kanzleydiener Folgendes zu beobachten:

a) Was an eine Stelle zu gelangen hat, ist bey dem Einreichungs-Protocolle derselben zu übergeben, und was einer Partey zugehört, ist nach der Vorschrift des 36sten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, und in beyden Fällen sich auf seinen Tagzettel bey der Nummer der Expedition von demjenigen, dem er sie behändiget hat, die geschehene Zustellung eigenhändig durch dessen Namensfertigung bestätigen zu lassen, und

b) folgenden Tags hat sich derselbe bey dem Actuar über die richtig geschehene Zustellung zu legitimiren, und ihm die einzubringenden Taxen einzuhändigen.

23tens. In Ausmessung der Taxen ist sich nach der beym Militär bestehenden Taxordnung zu benehmen, und mit Ende jedes Monats die von dem General-Auditor-Lieutenant bestätigte Consignation über die eingegangenen, und ausständigen Taxen beym Exhibiten-Protocolle zu überreichen, die eingegangenen Taxen selbst, denen in dem Depositen-Protocoll ein eigenes Folium zu widmen ist, sind monatlich bis Ende Octobers ad Deposita abzuführen, und zu Einbringung der Ausstände, ist von dem Referenten die Einleitung zu treffen. Mit Ende Octobers aber ist die jährliche Taxrechnung abzuschließen, und höchstens bis Ende Novembers dem General-Hoftaxamte sammt den eingegangenen Taxen einzusenden.

Wie sich in Ausmessung der Gerichtstaxen zu benehmen, und wohin die Jahresrechnung sammt den hierfälligen Geldern einzusenden ist.

Hier wird bemerkt, daß gemäß nachgefolgter Anordnung diese Tax-Rechnung nebst Geldern, in welche auch der eingegangene 1ste Sterbkreuzer von Verlassenschaften gehört, nicht unmittelbar an das General-Hoftaxamt, sondern an das Militär-Appellationsgericht der Armee einzusenden ist.

24tens. Was das Waisen- und Curatel-, dann das Rechnungs-Protocoll für Rubriken zu enthalten habe, und wie dasselbe zu führen sey, darüber ist die Belehrung in dem 8ten Circular-Rescript enthalten.

Außer dem Exhibiten-Protocoll sind noch nachter folgende Protokolle beym judicio delegato zu führen:

Uiber das Waisen und Curatelwesen.

25tens. Das Verlassenschafts-Protocoll ist mit folgenden Rubriquen zu führen:

Uiber Verlassenschaften.

1) Namen, Charakter des Erblassers.
2) Tag des Absterbens.
3) Mit oder ohne Testament.
4) Hinterlassene Kinder, oder Ehegatte.
5) Wann um das Buchhalterey- und Taxamts-Attestat eingeschritten worden.
6) Tag, an welchem solches einlangte.
7) Tag des ausgefertigten, und zu Ende gehenden Convocations-Edicts.
8) Namen der Erben.
9) Name des aufgestellten Curators, oder Bevollmächtigten
10) Erbserklärung.
11) Hinterlassenes Vermögen.
12) Was davon an Mortuarium, Abfahrtsgeld und Erbsteuer zu entrichten ist.
13) Ob die Verlassenschaft den Erben erfolgt, jure crediti eingwantwortet, Armuthshalber abgethan, oder eidamäßig behandelt, und wann auf solche Art beendet worden.
14) In welchem Jahre, unter welchem Einlagsfascikel die Acten in der Registratur zu finden sind.

Bey jeder Rubrike ist die Zahl des Exhibitums anzudeuten, aus dem die Ausfüllung derselben geschehen ist.

Aus diesem Protocolle ist mit Ende jedes Monats das individuelle Verzeichniß der abgehandelten Verlassenschaften mit Aufführung des bey demselben an Sterbtaxe sowohl für den Taxfond, als für das Militär-Aerarium ausgemessenen Be-

Aufrechthaltung der Ehre, und des Ansehens der Staatsbeamten, dann zur Verhütung des Umsichgreifens ähnlicher Unterschleife gegen jeden öffentlichen Beamten, welcher sich dergleichen herabwürdigender Verbrechen schuldig macht, in Zukunft nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden, und keine der dem Hofkriegsrath unterstehenden Behörden sich durch unzeitiges Mitleid verleiten lassen soll, den Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, sondern denselben vielmehr unnachsichtlich dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Schreibart im Dienst darf nicht anzüglich seyn.

Unterm 23. July 1808 wurde vom Hofkriegsrath der allerhöchste Befehl bekannt gemacht, daß sich in den Correspondenzen der Militär- mit den Civil-Behörden aller anzüglichen Schreibart, und solcher Zumuthungen, die auf kein specifisches Factum gegründet sind, enthalten werden soll, indem dadurch der Dienst wesentlich leidet, und nur die Schreiberey auf eine schädliche Art vermehrt wird.

Sollten dieser erklärten allerhöchsten Willensmeynung ungeachtet ganze Behörden, oder Referenten in ihren officiosen Schriften sich Anzüglichkeiten, die obgedachten Zumuthungen, oder Animositäten herbeyführende Ausdrücke erlauben, so werden Se. Majestät ihr dießfälliges Benehmen als pflichtwidrig ansehen, und an denselben mit verdienter Strenge ahnden; jedoch die Civil-Behörden und Beamten auf eine ganz gleiche Art, wenn sie sich ebenfalls solche Vorgänge erlauben sollten, behandeln.

Die General-Commanden, und gesammten Militär-Behörden werden erneuert auf die schon bestehenden Vorschriften Respectu des Geschäftsganges in allen Zweigen angewiesen; in Folge dessen wird wiederholt anbefohlen:

Weiters wurde unterm 13. November 1810 vom Hofkriegsrath an die General-Commanden Folgendes erlassen:

Nach den bestehenden bestimmten Vorschriften ist es die Pflicht aller Militär-Behörden, auf die richtige Verfassung der an den Hofkriegsrath einzuschickenden Eingaben, und auf die pünktliche Einhaltung der zu ihrer Einsendung festgesetzten Termine zu sehen; eben so sind wiederholte Anordnungen ergangen, Gegenstände, deren Entscheidung den General-Commanden überhaupt eingeräumt, oder durch die bestehenden Normal- und sonstigen Vorschriften bestimmt ist, gleich selbst zu erledigen, unstatthafte und systemwidrige Anfragen und Anträge hingegen ohne weiters zurückzuweisen.

In Folge dessen bringt der Hofkriegsrath den General-Commanden Folgendes zur genauen Beobachtung in die Erinnerung:

Uiber periodische, und außerordentliche Eingaben richtige Vormerkungen zu halten, und die in Ausstand bleibenden zeitlich zu betreiben.

1. In sofern bisher gegen besseres Vermuthen keine pünktliche, und eine vollständige Uibersicht gewährende Vormerkung aller von den unterstehenden Regimentern, Corps, und sonstigen Branchen einzureichenden periodischen und außerordentlichen Eingaben, und ein ordentlicher Scontro über die ausstehenden Berichte unterhalten worden wäre, sind beyde sogleich einzuführen, und

strengsteus darauf zu sehen, daß dieses von jedem Referenten in Hinsicht der ihm zugewiesenen Gegenstände beobachtet, zugleich aber auch von diesen Behelfen der abgesehene Gebrauch gemacht, folglich jede nicht in der bestimmten Zeit eingelangte Eingabe, so wie die über eine den Umständen angemessene Frist ausständigen Aeußerungen, und Berichte ohne Verzug von den betreffenden Behörden betrieben werden.

2. Jede Eingabe ist gleich bey ihrem Einlangen genau zu durchsehen, und zu prüfen, und sobald sie fehlerhaft, oder nicht vorschriftmäßig verfaßt befunden wird, alsogleich zur Umarbeitung zurück zu schicken, mithin dieses nicht bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, wo dergleichen ohne vorläufige Uibersicht gesammelte Eingaben schon an den Hofkriegsrath ablaufen sollen.

Jede Eingabe gleich bey ihrem Einlangen in Ansehung ihrer Richtigkeit zu durchsehen, um die fehlerhaften auf der Stelle zur Rectification zurückstellen zu können.

3. Alle bey dem General-Commando vorkommenden Gesuche und Anträge, die gegen das System, oder eine sonst bestehende bestimmte Vorschrift laufen, sind jedesmal sogleich abzuweisen, und eben so alle Anfragen und Berichte, die durch das System und die sonstigen Vorschriften entschieden, oder deren Bewilligung der Befugniß des General-Commandos eingeräumt ist, allemal gleich selbst zu erledigen.

Systemwidrige Gesuche, oder Anträge gleich vom General-Commando aus abzuweisen, und von Berichten und Anfragen, deren Erledigung dem General-Commando zusteht, nichts an den Hofkriegsrath einzusenden.

4. Damit dem Hofkriegsrath die fortwährende Uibersicht über den Gang der Geschäfte bey den subalternen Aemtern, und die Beruhigung verschafft werde, daß kein Gegenstand über die unbedingt dazu erforderliche Zeit unerledigt bleibt, muß, wie es schon in der gedruckten Dienst-Instruction vom 30. May 1807. §. 5 sub h. bestimmt angeordnet ist, mit Ende eines jeden Quartals die summarische Uibersicht über die Zahl der abgesondert bey jedem Departement in Verhandlung gekommenen Gegenstände, mit besonderer Ausweisung der noch nicht erledigten, und mit gründlicher Anführung der diesen Rückständen zum Grunde liegenden Ursachen unfehlbar an den Hofkriegsrath eingesendet, und hiemit gleich mit Ende December, als dem Schluß des gegenwärtigen Geschäftsjahrs wieder angefangen werden.

Dem Hofkriegsrath die angeordneten Ausweise über den Geschäftsgang alle Viertel-Jahre, und Ende December ganzjährig richtig einzureichen.

Aehnliche Ausweise hat das General-Commando sich mit Ende eines jeden Monats von jedem Referenten über seine Session, und eben so von jedem Divisions-Commandanten vortragen zu lassen.

Das General-Commando habe sich ähnliche Ausweise mit Ende eines jeden Monats von den Referenten, und dem Divisions-Commandanten einreichen zu lassen.

Was übrigens den Hofkriegsrath

die Inspectu der Divisionairs, Brigadiers, und respicirenden Feldkriegscommissären in Betreff des Geschäftsganges anbefiehlt, ist in gegenwärtiger Systems-Uibersicht §. 57. von den Vorschriften über die Verhandlung der Oeconomica angeführt worden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß der Hofkriegsrath dieser obangeführten Verordnung beyfügt, er versehe sich, das General-Commando werde auf den genauesten Vollzug halten, und den Hof-

Für die richtige Befolgung alles dessen bleibt das General-Commando dem Hofkriegsrath verantwortlich.

kriegsrath nicht in die Nothwendigkeit setzen, zur Erreichung des abgesehenen Zweckes strenge Maßregeln zu ergreifen.

Die Mittheilung, oder Einsichtnahme von Actenstücken an Parteyen in Fällen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen nicht bewilligt, ist unter Strafe der Dienstesentlassung verboten.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 8. Februar 1812 intimirt:

Aus Anlaß eines sich gezeigten Actenmißbrauches haben Seine Majestät jede Mittheilung von Actenstücken an Parteyen sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht an selbe, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze, oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt, und unter Strafe der Dienstes-Entlassung auf das strengste zu verbiten, und zugleich zu befehlen geruhet, daß die Parteyen, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift, oder einzusehen benöthigen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen sollen, worüber sodann ordentlich entschieden werden müsse, ob das Ansuchen zu gestatten sey, oder nicht.

Verbot, Privatbriefe Dienstpacketen beyzuschließen, und welche Strafen hierauf gesetzt sind.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 8. September 1811 wiederholt verboten, Privatbriefe mittelst Dienstpacketen zu versenden, und solchergestalt das k. k. Postgefäll um das gesetzmäßige Postporto zu verkürzen. Es wurde hiebey festgesetzt, daß nicht allein gegen die Versender, sondern auch gegen die von solchen Vorgängen keine Anzeige machenden Uibernehmer nebst einer nachdrücklichen Warnung die für geschwärzte Briefe bestehende Strafe des Erlags des zehnfachen Postportos verhängt werden soll.

Vorschrift für die in Ländern aufgestellten Judicia delegata militaria mixta.

§. 59. Vorschrift für die in Ländern aufgestellten Judicia delegata militaria Mixta.

Dießfällige Vorschrift erfloß vom Hofkriegsrath an die Länder-General-Commanden unterm 14. Jänner 1805 zur Nachachtung, und enthält Folgendes:

Was alles, und wer dieser in Ländern aufgestellten Militärgerichtsstelle zur Rechtspflege zugewiesen ist.

1tens. Das Judicium delegatum militare Mixtum ist eigentlich die General-Militär-Gerichtsstelle in bürgerlichen Streitsachen, und in den Geschäften des adelichen Richteramtes für alle zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, welche sich im Bezirke des General-Commandos aufhalten, und keinen besonderen Gerichtsstand haben, dann bleiben derselben noch insbesondere zugewiesen:

a) Alle Regimenter und Corps, wenn sie in Corpore kommen werden.

b) Die Obersten aller, und die Commandanten der vacanten Regimenter, dann sonstiger, eine eigene Gerichtsbarkeit ausübenden Bataillons und Corps.

c) Alle Commandirten, Beurlaubten, und durchreisenden k. k. Militär-Personen, deren Gerichtsstand sich nicht im Landesbezirk des General-Commandos befindet, wenn sie in Rechtsangelegenheiten belangt werden.

d) Der landesfürſtliche Fiſcus, wenn er wegen einer das Militär-Aerarium betreffenden Forderung als Kläger oder Beklagter auftritt.

e) Die über die Gültigkeit der Ehe, oder wegen einer wirklichen Trennung des Ehebandes entſtehenden Prozeſſe zwiſchen Militär-Perſonen ohne Unterſchied, ob ſie einen eigenen Gerichtsſtand haben, oder nicht.

f) Die Verhandlung der Frage, ob ein durch längere Zeit abweſender Ehegatte für todt zu erklären, und dem Anweſenden die Erlaubniß, zu einer anderen Ehe zu ſchreiten, zu ertheilen ſey.

2tens. Der General-Militär-Gerichtsſtelle zu Wien ſind insbeſondere zugewieſen: Was noch insbeſondere der in Wien aufgeſtellten gleichen Gerichtsſtelle zugewieſen iſt.

a) Alle im Ausland ſich aufhaltenden Militär-Perſonen, wenn ſie nicht zu einem, mit der eigenen Jurisdiktion verſehenen Militär-Körper gehören.

b) Alle Rechnungsproceſſe, welche Militär-Rechnungsleger aus was immer für einem Lande, wenn ſie ſich gegen die erhaltenen Buchhalterey-Erledigungen beſchwert finden, anhängig machen.

3tens. Die Geſchäfte werden durchgehends collegialiſch behandelt, und die Erledigung bey ordentlichen Rathsſitzungen durch die Stimmenmehrheit beſchloſſen. Wie die Geſchäfte bey demſelben zu behandeln ſind.

4tens. Das Präſidium hat dabey der commandirende General, oder in deſſen Verhinderung deſſen Stellvertreter zu führen; zum Vortrage aber, und zur Erledigung der ſämmtlichen Geſchäfte ſind nebſt zween von den Landrechten allzeit beyzuziehenden Landräthen Perſonal-Stand derſelben.

1 General-Auditor-Lieutenant,	2 Raths-Protocolliſt,
1 Stabs-Auditor als Referent,	1 Actuar, und
dann	1 Gerichtskanzelliſt gewidmet.

Die übrigen Dienſtcathegorien ſind von dem Perſonale des General-Commandos zu verſehen.

5tens. Die General-Militär-Gerichtsſtelle iſt zwar für die Rechtmäßigkeit der in den Rathsſitzungen vorgekommenen Beſchlüſſe für die Zweckmäßigkeit aller Verfügungen, dann für die genaue Ordnung und Richtigkeit in der vorgeſchriebenen Form des Geſchäftsganges in corpore zuerſt, und vorzüglich verantwortlich, doch aber die perſönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten gegen die Stelle ſelbſt, aus den ihnen zugewieſenen beſonderen Verrichtungen und Obliegenheiten durch folgende Abſätze näher beſtimmt: Was dieſem überhaupt und jedem insbeſondere zu thun obliegt.

6tens. Die zween Landräthe kann die Reſponſabilität nur in ſofern mitbetreffen, als ſie an einer ſchiefen Beurtheilung wirklich Theil genommen, oder durch eine aus den Acten geſchöpfte unvollſtändige factiſche Darſtellung, oder durch

Bearbeitung des ihrem Referate zugetheilten Gegenstandes eine Unrichtigkeit selbst veranlaßt haben.

7tens. Der General-Auditor-Lieutenant ist der Kanzley-Director bey dieser Gerichtsstelle, und hat als solcher auch die Geschäfte unter die 4 Referenten und übrigen Beamten zu vertheilen, und für die aus Nachläßigkeiten der Untergebenen entstehenden Gebrechen in sofern mitzuhaften, als er sie auf irgend eine Art zu verhüten, auf der Stelle zu verbessern, oder doch für die Zukunft zu verhindern im Stande war, und solches zu thun unterlassen hat.

8tens. Der Stabs-Auditor ist als Referent beym Judicio delegato blos dazu bestimmt, um die Verlassenschafts-Abhandlungen, die er bearbeitet hat, oder die Einleitungen, die zur Beendigung noch zu treffen sind, selbst vorzutragen. Sonst hat er nur als Votant den Rathssitzungen beyzuwohnen. Wenn derselbe bey den Regimentsgerichts-Visitirungen abwesend, oder sonst verhindert ist, ist statt seiner den Rathssitzungen ein Stabs-Officier als Votant beyzuziehen.

9tens. Die Beschäftigungen des Rathsprotocolisten sind:

1) Das Rathsprotocoll in Verbindung des Exhibiten-Protocolls zu führen, somit die Conclusa nach jeder Rathssitzung auch in das Exhibiten-Protocoll einzutragen.

2) Die in Curatel- und Waisensachen vorgeschriebenen Protocolle, dann das Depositen-Protocoll eigenhändig einzutragen.

3) Das Registraturgeschäft mit zu besorgen.

4) Aus den Concluſen der beyden Landräthe jene Concepte zu formiren, welche dieselben nach dem 18. §. dieser Instruction nicht selbst wörtlich zu entwerfen haben.

10tens. Der Actuar hat

1) das Taxwesen und Expedit zu versehen, somit auch für die Einbringung der Taxen, Stempel, und vorgemerkten Postporto, dann für die Aufgabe der Expeditionen auf die Post, und die Zustellung an die Parteyen zu sorgen.

2) Bey Sperren, Inventuren, und Licitationen zu intervenium, und das Verlassenschafts- und Triba-Protocoll zu führen.

3) Für den General-Auditor-Lieutenant mit Rücksicht auf den 18ten §. die Concepte zu formiren.

11tens. Der Gerichtskanzellist ist zu Mundirungen aller Bescheide, und der taxbaren Gegenstände, dann zur Besorgung aller auf Anlangen der Parteyen hinauszugebenden Abschriften bestimmt.

12tens. Außerdem hat auch der Actuar, und der Gerichtskanzellist, in soweit die ihm in den vorhergehenden zween Paragraphen zugewiesenen besonderen Ver-

richtungen es gestatten, dem dirigirenden General-Auditor-Lieutenant beym General-Commando die erforderliche Aushülfe zu leisten.

13tens. Das Depositen-Geschäft ist von dem General-Auditor-Lieutenant, dem Stabs-Auditor, und dem Rathsprotocollisten unter gemeinschaftlicher Responsabilität zu verwalten; dagegen sind ihnen aber auch die Depositen-Zählgelder überlassen.

14tens. Die Abholung der mit der Post einlaufenden Stücke, die Aufgabe der Expeditionen auf die Post, und die Zustellungen an die Parteyen, sind von dem Kanzleydiener des General-Commandos zu besorgen.

15tens. Wenn sich die Geschäfte des Judicii delegati in dem Kanzell zu sehr häufen, hat das Personal des General-Commandos die erforderliche Aushülfe zu leisten.

16tens. Ueber das Benehmen beym Einreichungs-Protocoll, bey Ausarbeitung der Referate, beym Vortrage, bey Abstimmung, und bey Führung des Rathsprotocolls, dann über die Manipulation bey der Registratur, wird die General-Gerichtsstelle zur Befolgung des 3ten Abschnittes der Instruction für das allgemeine Appellationsgericht der k. k. Armee angewiesen.

17tens. Bey Zutheilung der Referate sind sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

a) Die Verlassenschaften, und Pupillargeschäfte sind allein unter den General-Auditor-Lieutenant, und den Stabs-Auditor zu theilen.

b) In Zutheilung der Processe ist die Rücksicht zu nehmen, daß unter die beyden Landräthe, soweit es ihre anderweitigen Geschäfte zulassen, in der Regel solche, die zwischen Civil- und Militär-Parteyen vorfallen, andere aber nach dem billigen Verhältnisse vertheilt werden, daß kein Referent mit zu häufiger Arbeit überladen, und keiner geschont werde.

c) Wenn ein Referat auf ein vorhergehendes Bezug hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht zu verwechseln.

18tens. Wenn nach dem Conclusum ein Bericht an die Appellationsstelle, oder wenn nach dem 251ten §. der Gerichtsordnung die Beweggründe eines Urtheils an die Partey hinauszugeben sind, soll der Referent die Expeditionen selbst besorgen. Außerdem ist sie nach dem §. 9 und 10 das Geschäft des Raths-Protocollisten, und des Actuars; wenn aber die ganze Expedition nur darinn besteht, das in dem Referatsbogen wörtlich aufgeführte Formular des Bescheids auf den Rücken der Satz- oder Bittschrift hinzuschreiben, so ist es überflüßig, eine besondere Expedition zu verfassen, sondern es ist dieses Formular nach erfolgter genauer, dem Conclusum angemessenen Adjustirung von dem Gerichtskanzellisten abschreiben zu lassen.

Sonst sind alle Concepte, ehe sie mundirt werden, von dem General-Auditor-Lieutenant, Gegenstände von Wichtigkeit auch von allen 4 Referenten zu vidiren, dann mit möglichster Beförderung dem das Expedit- und Taxwesen besorgenden Actuar zuzuschicken.

19tens. Sobald die Expeditionen dem Actuar zukommen, hat er bey taxbaren den Betrag der Gerichtstaxen zur Seite anzumerken, und dann in sein Taxtabulare einzutragen, den gehörigen Stempel beyzulegen, und die Mundirung, Unterfertigung, und Zustellung dergestalt zu beschleunigen, daß von einem Rathstage zum andern nichts liegen bleibe.

20tens. Nach abgeschriebener Expedition soll zwischen dem Gerichtskanzelisten und Actuar das Concept mit dem Mundum collationirt, und zum Zeichen der geschehenen Collationirung der Buchstabe C. und die Namen der Collationirenden auf das Concept angemerkt, dann dieselbe zur Unterschrift befördert werden.

21tens. Die Bescheide, Rathschläge, und Protocolls-Extracte sind von dem Rathsprotocollisten, oder in dessen Verhinderung von dem Actuar, Voten von dem Präsidium allein, Ersuchschreiben, Edikte, Decrete und Berichte, dann Abhandlungsausweise von dem Präsidium, und dem Referenten, Urtheile hingegen nebst dem Präsidium vom einem Landrathe, und dem General-Auditor-Lieutenant zu unterfertigen.

22tens. Uiber die Zustellungen mit der Post ist von dem Actuar das vorgeschriebene Postjournal zu führen, die Aufgabe mit Geld beschwerter Stücke auf die Deligence hat derselbe selbst zu besorgen. Bey Zustellung der Expeditionen im Gerichtsorte hat der Actuar dem Kanzleydiener auf einen halben Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke einzuhändigen, worinn die Nummern der Expedition, und wohin solche zuzustellen sey, dann die Tax- und Stempelgebühr, welche der Kanzleydiener bey der Zustellung abzufordern, und dem Taxator zurückzubringen hat, anzumerken ist.

Dabey hat der Kanzleydiener Folgendes zu beobachten:

a) Was an eine Stelle zu gelangen hat, ist bey dem Einreichungs-Protocolle derselben zu übergeben, und was einer Partey zugehört, ist nach der Vorschrift des 36sten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, und in beyden Fällen sich auf seinen Tagzettel bey der Nummer der Expedition von demjenigen, dem er sie behändiget hat, die geschehene Zustellung eigenhändig durch dessen Namensfertigung bestätigen zu lassen, und

b) folgenden Tags hat sich derselbe bey dem Actuar über die richtig geschehene Zustellung zu legitimiren, und ihm die einzubringenden Taxen einzuhändigen.

23tens. In Ausmessung der Taxen ist sich nach der beym Militär bestehenden Taxordnung zu benehmen, und mit Ende jedes Monats die von dem General-Auditor-Lieutenant bestätigte Consignation über die eingegangenen, und ausständigen Taxen beym Exhibiten-Protocolle zu überreichen, die eingegangenen Taxen selbst, denen in dem Depositen-Protocoll ein eigenes Folium zu widmen ist, sind monatlich bis Ende Octobers ad Deposita abzuführen, und zu Einbringung der Ausstände, ist von dem Referenten die Einleitung zu treffen. Mit Ende Octobers aber ist die jährliche Taxrechnung abzuschließen, und höchstens bis Ende Novembers dem General-Hofstaxamte sammt den eingegangenen Taxen einzusenden.

Wie sich in Ausmessung der Gerichtstaxen zu benehmen, und wohin die Jahresrechnung sammt den hierfälligen Geldern einzusenden ist.

Hier wird bemerkt, daß gemäß nachgefolgter Anordnung diese Tax-Rechnung nebst Geldern, in welche auch der eingegangene 1ste Sterbkreuzer von Verlassenschaften gehört, nicht unmittelbar an das General-Hofstaxamt, sondern an das Militär-Appellationsgericht der Armee einzusenden ist.

24tens. Was das Waisen- und Curatel-, dann das Rechnungs-Protocoll für Rubriken zu enthalten habe, und wie dasselbe zu führen sey, darüber ist die Belehrung in dem 2ten Circular-Rescript enthalten.

Außer dem Exhibiten-Protocoll sind noch nachter folgende Protokolle beym judicio delegato zu führen:

Uiber das Waisen und Curatelwesen.

25tens. Das Verlassenschafts-Protocoll ist mit folgenden Rubriquen zu führen:

Uiber Verlassenschaften.

1) Namen, Charakter des Erblassers.
2) Tag des Absterbens.
3) Mit oder ohne Testament.
4) Hinterlassene Kinder, oder Ehegatte.
5) Wann um das Buchhalterey- und Taxamts-Attestat eingeschritten worden.
6) Tag, an welchem solches einlangte.
7) Tag des ausgefertigten, und zu Ende gehenden Convocations-Edicts.
8) Namen der Erben.
9) Name des aufgestellten Curators, oder Bevollmächtigten
10) Erbserklärung.
11) Hinterlassenes Vermögen.
12) Was davon an Mortuarium, Abfahrtsgeld und Erbsteuer zu entrichten ist.
13) Ob die Verlassenschaft den Erben erfolgt, jure crediti eingeantwortet, Armuthshalber abgethan, oder ex damnato behandelt, und wann auf solche Art beendet worden.
14) In welchem Jahre, unter welchem Einlagsfascikel die Acten in der Registratur zu finden sind.

Bey jeder Rubrike ist die Zahl des Exhibitums anzudeuten, aus dem die Ausfüllung derselben geschehen ist.

Aus diesem Protocolle ist mit Ende jedes Monats das individuelle Verzeichniß der abgehandelten Verlassenschaften mit Aufführung des bey demselben an Sterbtaxe sowohl für den Taxfond, als für das Militär-Aerarium ausgemessenen Be-

trags zu verfassen, und der Stelle zu überreichen. Dieses hat der dirigirende General-Auditor-Lieutenant genau durchzusehen, und bey befundener Richtigkeit sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der ausgemessene Betrag auch gehörig abgeführt worden ist, oder wenn es noch nicht geschehen, die Einleitung zu treffen, daß die Abführung richtig erfolge. Mit Ende Augusts jedes Jahrs ist der von der Kriegscassa bestätigte Totalausweis über die bis Ende July für das Militär-Aerarium abgeführten Sterbtaxen längstens bis 15. September an den Hofkriegsrath gelangen zu machen.

Ueber Deposita.

2dens. Wie das Depositen-Protocoll zu führen, wie sich bey Verwaltung der Depositen zu benehmen, und wie die Visitirungen der Depositen-Casse von Zeit zu Zeit vorzunehmen seye, darüber wird die Gerichtsstelle auf die genaue Befolgung der Depositen-Instruction vom 21. October 1783 angewiesen, welche am Ende gegenwärtiger Vorschrift vorfindig ist.

Besondere Obliegenheiten des bey solcher Militär-Gerichtsstelle angestellten General-Auditor-Lieutenants.

3tens. Da der dirigirende General-Auditor-Lieutenant dem commandirenden General, und der Gerichtsstelle für die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Manipulation in dem Zuge des gerichtlichen Benehmens aller Dienstes-Cathegorien vom Exhibiten-Protocoll angefangen, bis zur Hinterlegung in die Registratur zuerst verantwortlich ist, hat derselbe von Zeit zu Zeit, ob keine Geschäfte liegen bleiben, ob jedes Individuum seine Obliegenheiten der Instruction gemäß genau erfülle, und eine Gleichheit in der Arbeit beobachtet werde, unvermuthet nachzusehen. Bey entdeckten Gebrechen, und vorkommenden Beschwerden das Erstemal das fehlende Individuum selbst zurecht zu weisen, und zu warnen, bey wiederholten Pflichtversäumungen aber die Erinnerung in der Rathssitzung zu machen, und die Abhülfsmittel an die Hand zu geben.

Die Judicia delegata haben von 8 zu 8 Tagen über bey selben verhandelte Gegenstände die Referatsbögen dem Appellationsgerichte der Armee einzusenden.

4tens. Damit aber auch das Appellationsgericht die Ueberzeugung erlange, ob sich die General-Militär-Gerichtsstelle in der Verhandlung aller vorkommenden Gegenstände durchgehends den bestehenden Vorschriften gemäß benehme, ob keine Geschäfte verzögert, oder unnöthigen Umtrieben, und Weitwendigkeiten Statt gegeben werde, sind von 8 zu 8 Tagen die Referatsbögen unverweilt an dasselbe einzusenden.

Instruction, nach welcher bey der dem Judicio delegato zugewiesenen Verwaltung der Depositen vorzugehen ist.

Die im §. 26. citirte Depositen-Instruction vom 21. October 1783 schreibt Folgendes vor:

Das Depositen-Geschäft haben der General-Auditor-Lieutenant, der Stabs-Auditor, und der Rathsprotocollist zu besorgen.

Die Deposita bestehen in 2 Abtheilungen, nämlich: in Pupillarien und Justitialien, unter welchen letzteren insbesondere auch die Heuraths-Cautionen, dann die Militär-Kirchen- und sonstige Fundations-Capitalien und Gelder mit einzuschließen sind.

Depoſita, die eine längere Zeit in Verwahr zu bleiben haben, ſind allemal gleich an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Sobald Pupillar- oder Juſtitial-Depoſita vorkommen, die eine längere Zeit in Depoſito zu bleiben haben, ſind ſolche, wie ein derley Depoſitum vorkommt, immer ohne Verzug aus dem Anbetracht der nöthigen Sicherheit an den Hofkriegsrath einzureichen.

Wie die übrigen Depoſita, und wo in ſichere Verwahrung zu bringen.

Ergeben ſich Depoſita, die nicht ſogleich einzureichen ſeyn können, ſo ſind ſolche bis zum Erfolg einer richterlichen Erkenntniß, oder einer Verlaſſenſchafts-Abhandlung, ſie mögen in baaren Geldern, Obligationen, Prätioſen, allenfalls auch in anderen Documenten beſtehen, ſogleich ad Depoſitum abzuführen; und zwar:

Bey den Regimentern und Corps in die Regiments-Caſſa, wo derley Depoſita nach dem Erfolg der Erkenntniß, oder Verlaſſenſchafts-Abhandlung ohne den mindeſten Aufſchub entweder an die Parteyen, denen ſie gehören, ausgehändigt, oder dem Hofkriegsrath durch die General-Commanden, zukommen gemacht, und auf ſolche Weiſe die die dreyfache Caſſaſperre führenden Officiere, und außer dieſen der Rechnungsführer in der Mitwiſſenſchaft von der Behandlung aller dergleichen Depoſiten geſetzt werden ſollen.

Fallen ſolche zeitliche Depoſita bey Communitäten oder Magiſträten in Militär-Gränzen vor, ſo ſind ſie in einer gut verſperrten eiſernen Truhe an einen wohlverwahrten, und feuerfreyen Ort in der Behauſung, wo der Communitäts- oder Magiſtrats-Vorſteher des ihm am nächſten folgenden Mitglied und Syndicus in Verwahrung zu nehmen, und ſobald die Erkenntniß, oder Verlaſſenſchafts-Abhandlung erfolgt iſt, entweder den Parteyen ausfolgen zu laſſen, oder durch das General-Commando dem Hofkriegsrath zu überſchicken.

Ergeben ſich derley nur eine kurze Zeit aufzubehalten kommende Depoſita bey General-Commanden, reſpective Judiciis delegat. milit. mixtis, oder pure militaribus, bey Stabs-Auditoriaten und Gerichtsactuariaten, ſo müſſen ſelbe, und zwar jene, wo General-Commanden, und reſpective judicia delegata, oder pure militaria ſind, in dem Haus der Feldkriegskanzley in einer gut verſperrten eiſernen Truhe, und an einen feyerfreyen Ort, unter der dreyfachen Sperre des Auditor-Lieutenants, oder Stabs-Auditors, des Gerichtsactuars, oder Gerichtsſchreibers, und noch eines anderen beeideten Beamten, wozu jedoch nie ein kriegscommiſſariatiſcher genommen werden kann; hingegen bey detachirten Stabsauditoriaten, und Gerichts-Actuariaten unter der Sperre des Stabs-Auditors, oder Gerichts-Actuars, und zwey anderen im Ort angeſtellten Platz- oder Stabs-Parteyen in einen verſicherten Ort, in einem kaiſerlichen Gebäude, oder wo dieſes ermangelt, in der Wohnung des Stabs-Auditors oder Gerichtsactuars, in einem wohlverwahrten feuerfreyen Ort gehalten werden.

Von einem jedem Regiments- und Corps-Commandanten in Rückſicht des ihm anvertrauten Regiments- und Corps-Gerichts, und von einem jeden commandirenden General in Anſehung der Communitäten, und Magiſträte in den Militär-Gränzen, der Judiciorum delegat. milit. mixtorum, und reſpective purę Militarium, oder Stabs-Auditoriaten und Gerichts-Actuariaten iſt ununterbrochen befliſſenſt dafür zu ſorgen, damit, ſoweit Parteyen und Curatoren zeitliche Deposita an baaren Geldern, Obligationen, Prätioſen ꝛc. zu erlegen haben, ein jeder ſolcher Erlag nach der beſtehenden allerhöchſten Reſolution, und in derſelben Gemäßheit eingeführten Gerichtsordnung innerhalb 24 Stunden bewirkt, und in die vorgeſchriebene Verwahrung übernommen, im Entſtehungsfall aber gegen die an der Verzögerung Schuldtragenden die feſtgeſetzte Strafe verhängt, hiernächſt die Erkenntniß, oder Verlaſſenſchafts-Abhandlungen über ſolche zeitliche Deposita vor allem anderen beförderlich vorgenommen, mithin derley Deposita nach Umſtänden entweder an die Parteyen, denen ſie zugehören, oder an den Hofkriegsrath ſchleunig abgegeben, und reſpective befördert, insbeſondere aber von den dem General-Commando unterſtehenden auswärtigen Stabs-Auditoriaten, und Gerichts-Actuariaten die Verlaſſenſchaften blos bis zur Abhandlung abgeſchloſſen, die Verlaſſenſchaften ſelbſt hingegen dem Judicio delegato, als der gehörigen Abhandlungs-Inſtanz überlaſſen werden.

Depoſita, die in baaren Geldern beſtehen, und wozu Pupillen vorhanden, ſind allemal nutznießlich anzulegen.

Wo bey Verlaſſenſchafts-Abhandlungen Pupillen vorhanden ſind, muß von den vorfindigen Baarſchaften der zur Beſtreitung der Paſſivorum nothwendig ſeyn könnende Geldbetrag, wenn gleich nur vorläufig, ſogleich abgeſchlagen, der Uiberreſt der Baarſchaft ohne Verzug in einem Fundo publico, oder nach dem beſtehenden Befehl bey einer Communität, oder bey einem Particulier mit dem gehörigen Sicherheit zur Nutznießung gebracht, und daher den Pupillen in einem jeden Fall ungeſäumt ein Vormund beſtellt werden.

Belehrung, was alles wegen Hinterlegung in Verwahr der eingehenden zeitlichen Depoſiten zu geſchehen hat.

Wie ein zeitliches Depoſitum, es mag ſolches in Papieren, Prätioſen, oder baaren Geldern beſtehen, bey einem Judicio delegato militari mixto oder puro Militari, oder bey einer Communität, oder bey einem Magiſtrat der Militär-Gränze in Vorſchein kommt, hat gleich auf der Stelle der commandirende General, und reſpective der erſte Vorſteher der Militär-Gränz-Communität, oder des Magiſtrats dafür Sorge zu tragen, damit ſolches Depoſitum, von welchem die baaren Gelder in dem mitfolgenden Paket, oder Säckel von Parteyen, oder ihren Beſtellten jederzeit verpetſchirt übergeben werden müſſen, bis zur erfolgenden Abgabe an die Depoſitirung indeſſen in eine ſichere Verwahrung genommen, und die Uibernahme auf den bey den Depoſitis mitkommenden Anbeingen, oder Berichten von demjenigen beſtätigt werde, der ſie in die einſtweilige Verwahrung übernommen hat.

Die Depoſitirung geſchieht entweder mittelſt Anbringens von der Partey ſelbſt, oder von ihrem Beſtellten, oder mittelſt Berichts von den Regimentern und Corps, oder von den in einem General-Commando-Bezirk detaſchirt ſtehenden Stabs-Auditoren, oder Gerichts-Actuarien, oder von den Sperr-Commiſſären. In dem einen, wie in dem andern Fall kann das Depoſitum, es mag ein pupillare oder justiciale ſeyn, niemals recta an die bey den Jud. deleg. milit. mixtis, und reſpective pure militaribus, oder bey den Militär-Gränz-Communitäten, oder Magiſtraten aufgeſtellten Depoſiten-Adminiſtrationen gelangen, ſondern es muß hierüber jedesmal zur Bedeckung ſowohl des depoſitirenden Theils, als der betreffenden Militär-Depoſiten-Adminiſtration eine Auflage von der competenten Behörde an ermeldete Depoſiten-Adminiſtration erfolgen.

Von einem jeden ſolchen Anbringen der Partey, oder ihres Beſtellten, worüber eine Depoſitenbeſorgniß zu veranlaſſen kommt, iſt eine von dem Regiſtrator und das Expedit beſorgenden Individuo zu vidimirende Abſchrift von der Auflage zu machen, dieſe ſofort an die Depoſiten-Adminiſtration zu ihrer weiteren Amtshandlung, und zur nachherigen Aufbewahrung bey den Depoſiten-Acten abzugeben, und von der Depoſiten-Adminiſtration auf das de casu in casum jederzeit mitkommende Original der Auflage die Recepiſſirung des Depoſitums, und ſofern das ad Depositum übergebene baare Geld nach dem Inhalt der Auflage verzinslich anzulegen kommt, die weitere Bemerkung mit anzufügen, bey welchem Fundo, oder bey welcher Caſſa, oder bey welcher Communität, oder bey welchem Particularen dieſer baare Geldbetrag verzinslich angelegt, von was für einem Dato, und, wenn allenfalls die Obligation numerirt iſt, sub quo Numero, dann auf was für einen Namen die Obligation ausgefertigt, was für ein Intereſſe auf die Obligation ſtipulirt, und ob die Hinterlegung ſolcher Original-Obligation zu den Depoſitis, und zu welchen ſolche in Vollzug geſetzt worden iſt.

Noch eine andere Gattung der Depoſitirung ergibt ſich, wenn die Depoſiten-Adminiſtration, ſoweit es ihr obliegt, von depoſitirten Capitalien die Intereſſen einzucaſſiren, und ſolche zur Aufbehaltung in die Depoſiten-Verwahrung abzuführen hat. Es iſt daher von der Depoſiten-Adminiſtration alle Monat an ihre competente Behörde eine Conſignation über die verfallenen Intereſſen einzureichen, und für eine jede derley Intereſſen-Erhebung eine Quittung in Bereitſchaft zu halten, welche unter Vorausſetzung der Worte: pr. Depoſiten-Adminiſtration des in dem Lande N. aufgeſtellten Judicii delegati militaris mixti, oder ꝛc. von der Depoſiten Adminiſtration gefertigt ſeyn muß, wo ſodann das Judicium delegatum ꝛc. der Depoſiten-Adminiſtra-

tion die Erhebung und nachmalige Hinterlegung dieser Intereſſen in die Depoſiten-Verwahrung mitzugeben, und die Depoſiten-Adminiſtration den dießfälligen Erfolg auf den in Acten zurückbehalten werdenden Original-Auflagen zu beſtätigen hat.

Da es in Fällen, wo ſonſt de Regula der Militär-Depoſiten-Adminiſtration die Eincaſſirung der Intereſſen obliegt, ſich öfter ereignen kann, daß von Parteyen entweder ſelbſt, oder durch ihren Beſtellten, oder durch den Weg einer anderen Behörde das Anſuchen geſchieht, die Intereſſen ſelbſt erheben und quittiren zu können, und ſolches zu bewilligen Umſtände nothwendig machen dürften; ſo iſt letzteren Falls bey dergleichen in Vorſchein kommenden Geſuchen de casu in casum der Militär-Depoſiten-Adminiſtration deswegen die gehörige beſondere Anflage zu dem Ende zu ertheilen, damit dieſelbe für die betreffende Partey zur Behebung der Intereſſen das in derley Ereigniſſen nöthige und gewöhnliche ſogenannte Geſchäftel ausfertigen machen, welche die Depoſiten-Adminiſtration an den Regiſtrator, oder an das die Regiſtratur oder das Expedit beſorgende Individuum abzugeben hat, um ſodann daſſelbe der Partey, oder ihren Beſtellten aushändigen, oder der unter einem an die anderweitige Behörde ergehenden Antwort beylegen zu können.

Wenn es auf die Umſchreibung oder Abſchreibung eines in Verwahrung befindlichen zeitlichen Depoſitums ankommt, ſo hat das judicium delegatum, oder pure militare entweder auf das in Sachen eingereicht werdende Anbringen der Partey, oder auf die durch den Weg der Regimenter, durch die in dem Bezirk des General-Commando detaſchirt ſtehenden Stabs-Auditoriaten, oder Gerichts-Actuariaten, oder ſoferne eine General-Umſchreibung ſich ereignen ſollte, auf die dießfalls von Seiten der Depoſiten-Adminiſtration gemacht werdende ſchriftliche Anzeige, und die letzternfalls der Anzeige zuzulegen kommende Specification der Obligationen oder Urkunden, die nöthigen Auflagen in vidimirter Abſchrift an die Depoſiten-Adminiſtration beſtellen, und die Partey mittelſt Beſcheids, oder durch den Weg der Regimenter oder Corps, oder durch die detachirten Stabs-Auditoriaten, oder Gerichts-Actuariaten hievon verſtändigen zu machen, wo hingegen die Depoſiten-Adminiſtration nach dem Inhalt der Auflage die quäſtionirten Obligationen aus der unter ihrer dreyfachen Sperre befindlichen Verwahrung gegen eine an den Ort von der Depoſiten-Verwahrung zu hinterlegen kommende Quittung zu Handen zu bringen, die anbefohlene Umſchreibung oder Abſchreibung zu beſorgen, ſofort gegen Caſſirung der ausgeſtellten Quittung die umgeſchriebenen oder abgeſchriebenen Obligationen wieder an den Ort der Depoſiten-Verwahrung zu hinterlegen, den Erfolg von der Um- und Abſchreibung der Obligation aber auf den Orginal-Auflagen, welche in den Kanzleyacten

zurück zu behalten kommen, nach der bey der Depositirung an Hand gelassenen Art zu bestätigen hat.

So oft ein Quantum von den in Deposito befindlichen Baarschaften nutzunßlich anzulegen kammt, muß entweder die betreffende Partey hierum bittlich einkommen, oder es ist, soweit die dießfällige Besorgniß der Depositen-Administration obliegt, von dieser alle Monate mit Zulegung einer Constignation über die betreffenden Parteyen unter der Benennung des jede Partey betreffenden Quantums die schriftliche Anzeige an die vorgesetzte Instanz zu machen, von welcher sodann der Depositen-Administration dießfalls die erforderliche Weisung mittelst einer vidimirten Abschrift der Original-Auflage zuzufertigen kommt, worauf die Depositen-Administration die betreffenden Beträge gegen eine an den Ort der Depositen-Verwahrung zu hinterlegende Quittung aus der unter dreyfacher Sperre befindlichen Depositen-Verwahrung zu erheben, sofort selbe unverzüglich an den betreffenden Fond, oder an die Communität, oder an den Particulär, wo der Betrag verzinslich anzulegen kommt, nach Anleitung der Auflage abzuführen, und die dafür erhaltende Original-Obligation in die vorerwähnte Depositen-Verwahrung gegen Cassirung der über das dießfällige baare Geld ausgestellten Quittung zu hinterlegen, und den dießfälligen Erfolg auf der Orginal-Auflage zu bestätigen hat.

Soweit von der Depositen-Administration eines judicii deleg. mil. mixti oder puri militaris ꝛc. die verzinsliche Anlegung der in Deposito vorhandenen Baarschaften besorget wird, sind die dießfalls ausgestellt werdenden Obligationen sowohl der gehörigen Sicherheit halber, als auch aus dem Beweggrund, weil die bey derley Obligationen verfallenden Interessen nachher wieder von der Depositen-Administration zu erheben kommen, immer solchergestalt ausfertigen zu machen, daß selbige an diejenige Militär-Depositen-Administration, welche die verzinsliche Anlegung besorget, mit der Bemerkung ausgestellt werden, für welche Partey das Capital gehört.

Wie sich bey Ausfolglassung, oder Einsendung der Depositorum zu benehmen ist.

In Fällen, wo es um die Erfolglassung eines zeitlichen Depositums sich handelt, es mag solches in Obligationen, Urkunden, Prätiosen oder baarem Gelde bestehen, wird derjenigen Partey, die in dem Ort sich aufhält, wo das judicium delegatum militare mixtum, oder pure militare Gericht sich befindet, und hierum selbst, oder durch einen Bestellten anlangt, sofort dazu die Bewilligung erhält, solche dergestalt ertheilt, daß die Depositen-Administration die Ausfolglassungs-Auflage, welche von der Partey gegen vorherige Entrichtung der ausgemessenen Judicial-Tax-Gebühren, und in Ländern, wo das Stempelpapier eingeführt ist, auch auf gehörigen Stempelbögen zu erheben kammt, zu erhalten, und gegen solche, und die von der Partey erhaltende Quittung

das Depositum hinauszugeben, hiebey aber zur Richtschnur zu gereichen hat, daß die Parteyen über jede ihnen erfolgt werdende Gattung der Depositorum, folglich über Obligationen, Urkunden, Prätiosen, oder baare Gelder abtheilige Quittungen auszustellen haben, und diese Quittungen alle Umstände, oder nothwendige Erklärungen in Ansehung der Obligationen, Urkunden Prätiosen, oder des baaren Geldes in sich enthalten müssen.

Wird hingegen die Erhebung eines zeitlichen Depositums zur Aushändigung an die Partey mittelst eines Regiments oder Corps, oder eines in dem Bezirk des General-Commandos stehenden Stabs-Auditors oder Gerichtsactuars angesucht, so kommt es hiebey auf Nachstehendes an:

Werden von gleichbesagten Behörden für Parteyen depositirte Obligationen, Urkunden, Prätiosen, baare Gelder zurück verlangt, so muß der Berichtleger in der, deswegen gemacht werdenden Vorstellung allemal denjenigen benennen, der in dem Ort des judicii delegati militaris mixti oder pure militaris, oder der Communität, oder des Magistrats der Militär-Gränze ein dergleichen Depositum zu erheben, von der Partey die Vollmacht, nebst der eigenhändig von der Partey zu fertigenden nach der obangeführten Vorschrift eingerichteten Quittung erhält, mithin auf die ausgemessene Judicial-Tax-Gebühren, desgleichen in dem Land, wo das Stempelpapier bestehet, den Stempelbogen für die Ausfolglassungs-Auflage, und die etwa sonst noch vorfallenden Besorgnisse richtig stellet. Wäre es, daß eine solche Partey Mittellosigkeit, oder anderer Umstände halber in dem Ort des judicii delegati militaris mixti ꝛc. einen Bevollmächtigten nicht stellen könnte, so ist hierüber von der eingeschrittenen Behörde die Anzeige nebst Beylegung des über den Erlag des Depositums hinausgegebenen Recepisse, und der von der Partey eigenhändig ausgestellten vorschriftmäßigen Quittung, ohne welche von der Depositen-Administration Deposita nicht erfolgt werden dürfen, zu dem Ende zu machen, damit nach Befund von dem judicio delegato militari mixto ꝛc. zur Erhebung des Depositums ein oder der andere Advocat, oder in dessen Ermanglung ein beeideter Beamter und respective Magistratual ex officio benannt werde, wornach sodann die Quittung der Partey und das vorberichtete Depositen-Erlags-Recepisse, nebst der Ausfolglassungs-Auflage der Depositen-Administration zu übergeben kommt.

Damit solche depositirt gewesene baare Gelder, welche abwesenden Parteyen gehören, sicher zurückgelangen mögen, haben in den Fällen, wo von der Partey Bevollmächtigte zur Erhebung des Depositums aufgestellt werden, letztere die dießfalls nöthigen Einleitungen zu veranlassen, in den Fällen aber, wo zur Erhebung des Depositums von dem Judicio delegato ꝛc. Advocaten, oder beeidete Beamte ex Officio benannt werden, das Judicium delegatum ꝛc. die

Sorge zu tragen, damit derley Gelder durch ſichere Wege, und ſoweit es thunlich iſt, mittelſt Kriegs-Caſſa-Verlagsquittungen übermacht werden, in welchem letzteren Fall die Depoſiten-Adminiſtration bey der Gelegenheit, wo ſie die in Depoſito vorhandene Baarſchaft aus der Depoſiten-Verwahrung gegen die von der Partey auf den dießfälligen Betrag ausgeſtellte Quittung erhält, zugleich hievon die von dem zur Erhebung eines dringlichen Depoſitums ex Officio aufgeſtellten Advocaten, oder beeideten Beamten zu beſtreiten geweſene Judicial-Taxgebühren, und ſonſtige Auslagen zurückzubehalten, ein und anderes auf der Stelle gegen Quittung gehörig abführen, und reſpective ausfolgen zu machen, den verbleibenden Reſt der Baarſchaft an die Kriegs- oder Gränzcommunitäts-Caſſa gegen Verlagsquittung zu erlegen und dieſe Verlagsquittung ſowohl als die Quittungen über die zu beſtreiten geweſenen ausgemeſſenen Judicial-Taxgebühren, und ſonſtigen Auslagen, welche zuſammen den ganzen Betrag der in Depoſito geweſenen Baarſchaft ausmachen, an den Regiſtrator, oder an das die Regiſtratur, und das Expedit beſorgende Individuum, damit ein und anderes der an das Regiment, Corps, oder an das detachirte Stabs-Auditoriat ꝛc. ergehenden Antwort beygelegt werde, gehörig abzugeben, und den ſogeſtaltigen Erfolg mit allen Umſtänden auf die in den Kanzleyacten aufbehalten werdende dießfällige Original-Auflage der Ausfolgloſſung anzumerken, hingegen das Judicium delegatum militare mixtum in der unter Einem an das Regiment oder Corps ꝛc. erlaſſen werdenden Antwort anzuführen hat, daß von dem depoſitirt geweſenen Betrag nach dem Inhalt der Quittungen, die von dem ex Officio aufgeſtellt geweſenen Advocaten zu beſtreiten geweſenen Judicial-Taxgebühren, und ſonſtige Auslagen abgezogen worden ſind, wo ſodann von dem betreffenden Regiment, oder Corps ꝛc. die erhaltende Verlage, nebſt den anderen obberührten Quittungen an die Partey aushändigen zu machen iſt, welche ſodann auf die Verlagsquittung den Geldbetrag bey der betreffenden Kriegs- oder Gränz-Communitäts-Caſſa erhebt.

So oft bey den Judiciis delegatis militaribus mixtis oder puris Militaribus, oder in der Gränze bey einer Communität, oder bey einem Magiſtrat eine Verlaſſenſchafts-Abhandlung vollendet, oder über einen Erida-, oder ſonſtigen Judicialgegenſtand der rechtliche Spruch erfolgt iſt, übergehen die bis dahin in ihrer Verwahrung geweſenen zeitlichen, in wirkliche, oder maturirte Depoſita, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal ganz unverzüglich entweder an die betreffenden Parteyen gehörig auszufolgen kommen, oder, wenn ſie weiters in Depoſito bleiben müſſen, an den Hofkriegsrath zu gelangen haben, weswegen in dem einen, gleichwie in dem anderen Fall der Depoſiten-Adminiſtration die erforderlichen Auflagen zu verfertigen ſind, wie ſolches in Anſehung derjenigen

von diesen Depositis, welche an den Hofkriegsrath gehören, bey der dießfälligen Einsendung auf eine Beobachtung wegen der Gattung des Depositi an:

Sind es von einem General-Commando in die hofkriegsräthliche Verwahrung übergehende Obligationen, Urkunden, oder Prätiosen, so kommen solche dem Bericht an den Hofkriegsrath in Original beyzuschließen, und bey der Aufgabe ist von dem Postamt das vorgeschriebene Recepisse abzuverlangen, welches mit dem Concept des an den Hofkriegsrath erstatteten Berichts bey der Kanzley ad Acta hinterlegt werden muß.

Bestehen aber die von einem General-Commando in die Verwahrung des Hofkriegsraths zu gelangen habenden Depositа ganz, oder zum Theil in baaren Geldern, so sind letztere an die in dem Ort des General-Commando befindliche Kriegs-Casse gegen eine auf das Wiener Kriegszahlamt lautende Verlagsquittung abzuführen.

Die Depositen-Administration, von welcher die Gelder an die Kriegs-Casse erlegt worden, hat diese Verlagsquittung an den Registrator, oder in dessen Ermanglung an das, die Registratur und Expedit besorgende Individuum zum Belag des an den Hofkriegsrath ergehenden Berichts abzugeben, wo hingegen in Betreff des von dem Postamt zu erfolgen habenden Recepisses auch hier dasjenige zur Nachachtung zu gleichen hat, was hier oben Respectu der Obligationen ꝛc. bemerkt worden ist.

Von der jetzt berührten Vorschrift ist auch bey den Communitäten, oder Magistraten in den Militär-Gränzen wegen der an den Hofkriegsrath einzusenden kommenden maturirten Depositorum die gehörige Anwendung solchergestalt jedoch zu machen, daß diese derley Depositа nicht recta, sondern durch den ordentlichen Weg des vorgesetzten General-Commandos an den Hofkriegsrath einzusenden haben.

Außerdem hat in den Fällen, wo in der Verwahrung eines Judic. delegat. oder pure militaris, oder einer Communität ꝛc. befindlich gewesene zeitliche Depositа in diejenige des Hofkriegsraths abzugeben kommen, der Registrator, oder in dessen Ermanglung das die Registratur, und das Expedit besorgende Individuum, so von der Depositen-Administration das an den Hofkriegsrath gehende Depositum übernimmt, auf die in Copia vidimata der Depositen-Administration zuzustellen kommenden Ausfolglassungs-Auflage, das Recepisse beyzusetzen, hingegen die Depositen-Administration den Erfolg der Ausfolglassung auf der Original-Auflage anzumerken.

Kommen an die General-Commanden von Regimentern und Corps, oder sonstigen Behörden solche Depositа, die keine zeitlichen, sondern schon wirkliche Militär-Depositа sind, und auf der Stelle zur Depositirung an den Hofkriegs-

rath zu gelangen haben, z. B. Heiraths- oder Amts-Cautionen, so ist in solchen, gleichwie in den anderweitigen Fällen, wo nach der hierüber gemachten Erwähnung Militär-Gränz-Communitäten, oder Magistrate ihre maturirten Depositа zur weiteren Einsendung an den Hofkriegsrath dem vorgesetzten General-Commando zu schicken, oder der Hofkriegsrath die in seiner Verwahrung gewesenen Depositа zur Aushändigung an die Partey den betreffenden General-Commanden zukommen macht, bey dem General-Commando keine Depositirungs-Veranlassung nothwendig, weil in solchen Fällen derley Depositа auf der Stelle wieder weiter befördert, und respective ausgefolgt werden; nur haben die General-Commanden dafür Sorge zu tragen, damit derley an sie gelangende Depositа in der Zwischenzeit, als solche einlangen, und wieder weiter befördert, oder ausgefolgt werden, nach der bereits oben in Ansehung der zeitlichen Depositorum gemachten Erwähnung, folglich nach vorher auf dem mitfolgenden Exhibito bemerkten Uibernahms-Bestätigung einstweilen in guter und sicherer Verwahrung bleiben.

Welche Vorsichten Respectu der ad Depositum gelangenden Obligationen, und derley Urkunden zu deren Sicherheit einzuleiten nothwendig sind.

Aus der Rücksicht, damit nicht etwa in Ansehung solcher in die Verwahrung des Hofkriegsraths gelangenden wirklichen Militär-Depositorum, welche in Obligationen, oder Urkunden bestehen, während der Zeit, als eine derley Obligation, oder Urkunde beym Hofkriegsrath in Depositо sich befindet, ein Amortisationsgesuch statt finden, sofort eine neue Obligation oder Urkunde in die Hände eines Fremden, oder der Partey selbst kommen, und überhaupt alle auf den Fall der Vermissung, oder Entwendung einer solchen Obligation, oder Urkunde sonst sich ergeben könnende Unterschleife vermieden bleiben mögen, muß, so oft eine Obligation oder Urkunde in die Verwahrung des Hofkriegsraths gelanget, oder aus der Verwahrung des Hofkriegsraths erfolget wird, dießfalls jederzeit die Intimation an die betreffende Fonds-, Güter-Inhaber, oder Particuliers, bey welchen das Capital erliegt, zur Vormerkung bey erfolgender wirklicher Uibernahme der Obligationen, oder Urkunden in die Verwahrung des Hofkriegsraths, und zur Abthuung dieser Vormerkung bey geschehender Ausfolglassung einer beym Hofkriegsrath depositirten Obligation, oder Urkunde zum Kennzeichen, daß auf eine derley Obligation, oder Urkunde vor der Ausfolglassung keine Zahlung, oder Amortisation zu erfolgen hat, solchergestalt ex Officio veranlaßt werden, daß, soweit diese Obligationen, oder Urkunden auf die in Wien befindlichen öffentlichen Fonds lauten, der Hofkriegsrath an diese Fonds gleich unmittelbar durch ihre Behörden unter Einem bey der Depositirung, oder Ausfolglassung, die nöthige Intimation erlassen wird; dahingegen, soweit Obligationen, oder Urkunden auf Länderfonds, oder auf in Wien, oder in Ländern befindliche Güter, Herrschaften ꝛc. lauten, oder auf in Wien,

oder in Ländern befindliche Particuliers ausgestellt sind, in der Sache an diese Behörden die erforderliche Intimation, daß die quästionirte Obligation, oder Urkunde beym Hofkriegsrath ad Depositum genommen, oder aus der hofkriegsräthlichen Verwahrung ausgefolgt worden ist, jedesmal durch das General-Commando des Landes, in dessen Bezirk das Capital von der beym Hofkriegsrath ad Depositum genommen, oder von daher ausgefolgt werdenden Obligation anliegt, zu ergehen hat, und hierwegen die betreffenden General-Commanden de casu in casum immer den gehörigen Auftrag gleich dazumal erhalten werden, wenn wegen der Depositirung oder Ausfolglassung einer dergleichen Obligation oder Urkunde vom Hofkriegsrath die nöthige anderweitige Verfügung getroffen wird.

Da nach der festgesetzten Operationsart in Ansehung der zeitlichen Depositorum bey einem judicio delegato militari mixto, oder pure militari ꝛc. alle in Depositen-Sachen geschöpft werdenden Rathschläge, und Veranlassungen zu Handen des Registrators, oder des die Registratur und das Expedit besorgenden Individuums zu gelangen haben, so hat das gleichbesagte Individuum vorzüglich auf den Inhalt des Depositi, und Ausfolglassungs-Aufträgen, in welchen die Eigenschaft des zu hinterlegenden, oder zu verabfolgenden depositi pupillaris, oder justitialis der Name, und etwaige Character desjenigen, welchen es betrift, das Quantum & quale depositi besonders bey Obligationen und Urkunden des Fonds, wo sie radicirt, oder von wem ausgestellt, auch wie versichert sind, dann der Tag des Monats und Jahrs, der Ort, und der Betrag, oder die Wesenheit von der Versicherung jederzeit ausgedrückt seyn muß, genau zu sehen, und die Auflagen an die Depositen-Administration ordentlich und verläßlich zu instruiren.

Welche Eingabe die Depositen-Administration mit Verlauf jedes Monats Respectu der in Verwahrung habenden Depositorum dem commandirenden General zu überreichen hat.

Soweit jeder commandirende General, und respective jeder Vorsteher der Militär-Gränz-Communitäten, oder Magistrate wissen möge, ob und wann die Deposita eine Ausfolglassung, die Umschreibungen und Abschreibungen, dann die Interessen-Erheb-Abfuhr, und nutznießliche Anlegungen in Vollzug gesetzt worden sind, wie ein und anderes auf den in Actis aufbewahrt bleibenden Original-Auflagen von der Depositen-Administration zu bestätigen ist, so hat der Registrator, oder in dessen Ermanglung das die Registratur und das Expedit besorgende Individuum, welches alle in Depositen-Sachen ergehende Rathschlüsse und Verordnungen erhält, hierüber ein eigenes Vormerkungs-Protocoll zu führen, und mit dem ersten eines jeden Monats eine Consignation über jene in Depositen-Sachen erlassene Anordnungen, bey welcher der Vollzug nicht bestätiget ist, dem commandirenden General, und respective ersten Vorsteher der Militär-Gränz-Communität, oder des Magistrats zu übergeben, wo sodann der commandirende General ꝛc. nach Befund der Umstände die Depositen-Admini-

stration zur Befolgung des Verordneten verhalten, oder, so weit es sich um noch nicht geschehene Erhebungen der auszufolgen bewilligten Depositorum handelt, den Parteyen oder ihren Bevollmächtigten, oder den ex officio aufgestellten Advocaten oder beeideten Beamten und respective Magistraten hierwegen das Urgens zukommen machen muß.

Obliegenheiten eines jeden, der bey der Depositen-Administration angestellten 3 Individuen.

In Verfolg dieser vorausgegangenen Erklärungen, wie überhaupt das Militär-Depositen-Wesen bey den judicii delegatis militaribus mixtis oder pure militaribus, dann bey den Militär-Gränz-Communitäten und Magistraten zu administriren ist, wird im Nachstehenden weiter die Operation für jedes bey diesem Geschäft bestellte Individuum, und für alle insgesammt ausgezeichnet, und zugleich insbesondere angedeutet, was sonst auch zur ununterbrochenen Erhaltung der Richtigkeit hiebey zu beobachten kommt.

Der im Character Erste von der Depositen-Administration hat die an selbe erlassen werdenden Aufträge zu präsentiren, der im Character Zweyte solche nach der Zahlordnung zu numeriren, hierüber ein kurzes deutliches alphabetisches Register zu führen, und die Reponirung der gesammten Depositenacten dergestalt zu besorgen, daß sie insgesammt gut aufbewahrt, und in chronologischer Ordnung in Fasciceln hinterlegt werden.

In den Fällen, wo die Depositen-Administration, ohne daß eine vorhergegangene Auflage hiezu Anlaß giebt, einen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten hat, wie sich diese Fälle bey der Einreichung der monatlichen Consignationen über die einzucassiren kommenden Interessen, der monatlichen Consignation über die verzinslich anzulegen kommenden baaren Gelder ꝛc. ergeben, hat im Character der Erste von der Depositen-Administration dießfalls eine von ihm gefertigte und präsentirte schriftliche Meldung dem im Character Zweyten von der Depositen-Administration zu übergeben, welcher letztere solche zu numeriren, und hierüber so wie in andern vorfallenden Gelegenheiten über die der Depositen-Administration zugefertigt werdenden Auflagen den Bericht zu verfassen hat.

Der im Character Dritte von der Depositen-Administration hat die Besorgniß und Obliegenheit auf sich, unter dem Mitwissen, und unter dem Einverständniß der andern Individuen der Depositen-Administration die monatliche Consignation über die zu erheben kommenden Interessen, und über die verzinslich anzulegen kommenden Gelder, dann auf den Fall einer General-Umschreibung die Verzeichnisse über derley umzuschreiben kommende, in der Depositen-Verwährung befindliche Obligationen zu verfassen, nach Anleitung der Auflagen die baaren Gelder zu erheben, oder solche verzinslich anzulegen, oder die Obligationen nach Umständen um- oder abschreiben zu machen, die Interessen-Quittung zu verfassen, und dießfällige Interessen zu erheben, au-

ferdem noch die 2 Contobücher, und zwar eines über die Pupillar- und das andere über die Judicial- Militär- Deposita, nebst einem über beyde Contobücher zu halten kommenden alphabetischen Register, zu führen, monatlich Extracte über den Zuwachs und Abgang der Militär- Depositorum abzufassen, und die letztern Extracte gleich mit dem Ende eines jeden Monats dem commandirenden General, oder in der Militär- Gränze dem ersten Vorsteher der Communität, oder des Magistrats zu überreichen, von wannen aus solche von sämmtlichen Individuen der Depositen- Administration zu fertigende monatliche Extracte nach genommener Einsicht jedesmal ganz unverzüglich, und zwar von den General-Commanden recta von den Militär- Gränz-Communitäten und Magistraten aber durch das vorgesetzte General-Commando dergestalt an den Hofkriegsrath zu gelangen haben, daß der Extract von jedem vorigen, immer gleich in den allererstern Tagen des folgenden Monats beym Hofkriegsrath vorhanden seyn möge, weil dem Hofkriegsrathe allenthalben daran gelegen ist, von dem Stand der von Zeit zu Zeit in Ländern vorkommenden zeitlichen Depositorum, und den hiebey vorfallenden jeweiligen Veränderungen bald und verläßlich benachrichtiget zu seyn, worauf auch der Hofkriegsrath derley Extracte bey sich in Actis aufbehalten, oder nach Umständen die für nöthig findende Verfügungen hierüber ergehen machen wird.

Hier wird bemerkt, daß gemäß nunmehr bestehenden Anordnungen die Depositen- Extracte nicht mehr monatlich, sondern nur halbjährig zu liefern sind.

Die bey den Judic. delegatis, oder pure militaribus ꝛc. jeweils vorkommende zeitliche Depositä sind, soweit selbe in Obligationen und Urkunden, dann Prätiosen bestehen, in Packeten in einem Uiberschlagbogen, und so viel die baaren Gelder betrifft, in Säckeln parteyenweis unter der bereits angedeuteten dreyfachen Sperre auf die Art in Verwahrung zu halten, daß auf jedem Packet oder Sack der Name der Partey, und der Numerus des Contobuchs angemerkt, und hierinfalls eine solche ununterbrochene Ordnung gehalten werden muß, damit jedes Depositum im Erfordernißfall gleich auf der Stelle gefunden werden kann.

Die Depositen- Cassa soll öfters revidirt werden. Belehrung, wer diese Revision zu bewirken, und was hiebey noch insbesondere zu erheben ist.

Oefters zu einer unvorgesehenen Zeit muß über die Depositä eine Revision, und zwar bey den Judiciis delegat. milit. mixtis, oder pure militaribus von dem commandirenden General selbst, oder in dessen Abwesenheit, oder Erkrankungsfall von dem die General- Geschäfte ad interim besorgenden Individuo, und von dem in capite amtirenden kriegscommissariatischen Beamten, bey den Militär- Gränz- Communitäten und Magistraten aber von einem Brigadier, oder Stabs- oder Ober-Officier, und einem im Ort, oder in der Nähe davon befindlichen kriegscommissariatischen Beamten vorgenommen werden, worüber, soviel insbesondere die Militär- Gränz- Communitäten und Magistrate betrifft, an

das vorgesetzte General-Commando jedesmal zu relationiren, überhaupt aber von jedem commandirenden General nach dem Befund des Erhobenen, das etwa für nöthig Ermessende zu veranlassen ist.

Was beym Austritt eines bey der Depositen-Administration angestellten Individuo zu geschehen hat.

Wenn eins von den Individuen der Depositen-Administration stirbt, oder sonst vom Geschäft abgeht, mithin ein anderer dazu bestellt wird; so hat in einem jeden solchen Fall eine ordentliche Inventur und Übergabe in Beyseyn derjenigen Individuen, welche die jeweilige Revision vorzunehmen haben, vor sich zu gehen, und sodann hierüber dasjenige zu geschehen, was bey dem obigen Punkt von der Revision bemerkt worden ist.

Übrigens erhellt aus der ganzen Einleitung des vorliegenden Geschäfts, daß die hiebey angestellten Individuen alle Handlungen gemeinschaftlich zu besorgen, mithin auch einer für den andern, und alle für einen zu haften, die commandirenden Generale aber dem Hofkriegsrath über das ganze Geschäft verantwortlich zu bleiben haben.

Deposita kommen nicht mehr an den Hofkriegsrath sondern aus den Ländern an das allgemeine Militär-Appellationsgericht einzusenden.

Hier wird bemerkt, daß, weil seit dem Jahr 1803 in Wien ein allgemeines Militär-Appellations-Gericht der Armee besteht, somit die Judicia delegata ꝛc. an dasselbe angewiesen sind, so haben also auch alle zur hofkriegsräthlichen Depositirung bestimmten Depositа mittelst dieses Militär-Appellationsgerichts dahin zu gelangen, folglich sind solche nicht mehr an den Hofkriegsrath, sondern an gleichbesagtes Appellationsgericht aus den Ländern einzusenden.

§. 60. Von periodischen Eingaben.

Von periodischen Eingaben.

Sie bestehen aus zweyerley Gattungen, nämlich:

a) Aus solchen, die in bestimmten Zeitfristen, und

b) nur dann einzureichen sind, wenn sich der Fall hiezu ergiebt.

Aber auch bey a) kommen solche Eingaben vor, die nicht fortdauernd, sondern nur temporel sind. Sie werden aber dennoch daselbst aufgenommen werden, weil zu deren Einreichung, wenn der Fall hiezu vorhanden ist, Termine vorgeschrieben sind.

Zu allen diesen Eingaben sind die Rubriquen vorgeschrieben, in welcher Gestalt sie zu liefern sind, wovon nicht abgewichen werden darf.

Sie müssen erschöpfend erstattet, somit jede Rubrique, die eine Frage enthält, gehörig beantwortet werden.

Eingaben, die nicht so beschaffen sind, kommen den Regimentern gleich von der Brigade aus zur Verbesserung zurückzustellen.

Nach diesem Vorausgegangenen werden hier

Von Eingaben, die in bestimmten Zeitfristen einzureichen sind.

ad a. diejenigen Eingaben benanntlich angegeben, welche in bestimmten Zeitfristen zu liefern sind, und zwar:

Monatlich.

Nro. 1. Stand- und Dienst-Tabelle.

Das Formular sammt Belehrung hiezu ist vom Hofkriegsrath unterm 29. Juny 1806 herausgegeben worden; und weil es auch in dem Dienstreglement enthalten ist, so werden die Rubriquen desselben hier nicht aufgeführt.

Nro. 2. Standes-Recrutirungs-Rapport, und besonderer derley Ausweis über die Dienst-Pferde der Cavallerie-Regimenter.

Von diesen monatlichen Eingaben sind bey jeder Militär-Abtheilung die Formulare vorhanden, und wie die dem Hofkriegsrath einzusendenden Totalien darüber beim General-Commando zu verfassen sind, besagt die bey der 1ten Abtheilung der gegenwärtigen Uibersicht §. 8. gegebene Belehrung.

Nro. 3. Consignation über die von dem General-Commando an Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen und Beamte innerhalb der Erblande ertheilten Urlaubs-Licenzen.

Nro. 4. Consignation über die von dem General-Commando an mit Urlaub Absente ertheilte Prolongationen.

Diese an den Hofkriegsrath nach Verlauf jedes Monats einzureichen kommenden Eingaben haben folgende Rubriquen zu enthalten; und zwar:

Nro. 3.
1) Regimenter und Corps.
2) Charge.
3) Namen.
4) Wohin der Urlaub ertheilt worden: { Ort. Land.
5) Auf wie lang.
6) Aus was für Bewegsursachen.

Nro. 4.
1) Regimenter und Corps.
2) Charge.
3) Namen.
4) Ist beurlaubt worden: { Ort, Land, auf wie lang, aus was für Bewegsursachen, von wem.
5) Sub quo dato auf Urlaub abgegangen.
6) Ob derselbe bereits eine Prolongation, warum, auf was für Art, und auf wie lang erhalten? dann sub quo dato diese zu Ende geht?

7) Die Prolongation iſt ertheilt worden: { auf wie lang, aus was für Bewegsgründen, mit, oder ohne Carenz der Gage.

Nro. 5. Configuation über die von dem General-Commando in dem Monat N. ertheilten Quittirungs-Bewilligungen.

Da dießfällige Eingaben mit den Reverſen und ſonſtigen Beylagen dem Hofkriegsrath, gemäß Anordnung vom 26. März 1806, mit Verlauf jedes Monats eingeſendet werden müſſen; ſo bedarf das dießfällige Totale nur folgende Rubriquen:

1. Regimenter und Corps.
2. Charge.
3. Namen.
4. Demſelben iſt die Quittirung mit, oder ohne Beybehaltung des begleitenden Characters bewilligt worden?
5. Nro. der Eingabe.
6. Belegt mit Beylagen N. Stück.

Nro. 6. Geld-Erforderniß-Aufſatz für die dem General-Commando unterſtehenden Kriegs-Caſſen.

Derley Aufſätze müſſen immer auf einen Monat vorhinein nach den jeweilig hiezu eigends vom Hofkriegsrath vorgeſchrieben werdenden Directiv-Regeln vom Oberkriegs-Commiſſariat verfaßt, und dergeſtalt an den Hofkriegsrath eingeſendet werden, daß ſie an dem beſtimmten Tag des vorhergehenden Monats daſelbſt richtig einzulangen vermögen.

Was die Regimenter und Militär-Branchen hiezu beyzutragen haben, wird ihnen jeweilig vom General-Commando bekannt gemacht.

Nro. 7. Kriegs-Caſſa-Stände.

Wie dieſe zu verfaſſen ſind, iſt bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht §. 49. vorzufinden.

Sie müſſen unter Oberkriegscommiſſariatiſcher Mitfertigung gleich nach Verlauf des Monats, und zwar:

2 Pare an den Hofkriegsrath, das
1tes Pare an die Hofkammer unter Couvert eingeſendet werden.

Nro. 8. Kriegs-Caſſa-Viſitations-Berichte.

Wie dieſe allmonatlich an den Hofkriegsrath einzuſenden kommenden Berichte zu erſtatten, beſagt der 48te §. der 10ten Abtheilung.

Nro. 9. Protocoll über in dem Monat N. ausgeſtellte Marſchrouten, und angewieſene Vorſpann.

Diese Eingabe haben gesammt angestellte kriegscommissariatische Beamte, dann, soweit in Ermanglung des kriegscommissariatischen Beamten die Garnisons-Auditors in den Festungen, und anderwärts Verpflegsbeamte Marschrouten ausfertigen, auch diese allmonatlich an das General-Commando einzusenden.

Was allda damit zu geschehen hat, und wie diese Eingabe zu verfassen, ist §. 42 der 10ten Abtheilung aufgeführt.

Nro. 10. Rapport über die von der Confinen-Werbung aufgebrachten Ausländer-Recruten.

Einen derley Rapport hat jeder Werboffizier mit dem 2ysten jedes Monats dem vorgesetzten Cordons-Commando einzusenden, und dieses gesammte dießfällige Rapporte dem General-Commando einzureichen. Sie müssen so geliefert werden, daß hieraus beym General-Commando der halbjährige Total-Rapport auf die Art verfaßt werden kann, wie ihn die Confinen-Werb-Instruction für den Hofkriegsrath vorschreibt.

Nro. 11. Ausweis, in welchem Preis die Victualien durch den Monat N. im Lande N. gestanden sind.

Die Regimenter und Corps haben solchen gleich am letzten Tag des Monats dem General-Commando einzusenden.

Beym General-Commando wird hieraus ein Total-Ausweis, welcher jedoch nur den Preis der verschiedenen Fleischgattungen zu enthalten hat, verfaßt, und an den Hofkriegsrath eingereicht.

Nro. 12. Kranken- und Sterbliste. Diese hat der im Lande angestellte dirigirende Stabs-Feldarzt nach Verlauf jedes Monats dem General-Commando, und dieses solche der Landesstelle zu übergeben.

Diese Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Militär-Spitäler.
2. Krankenstand.
3. Hievon sind { reconvalescirt. / gestorben.
4. Mortalitäts-Verhältniß zur Reconvalescirung.
5. Character und Anzahl der hervorstechend herrschenden Krankheiten { Fieber { Wechsel- / Anhaltende / Gastrische / Nerven- } / Entzündung { Hirn- / Hals- / Lungen- / Gedärm- } / Ruhren.

Docirung.

Die Mortalität traf im Ganzen N. Nerven-Fieber, N. enthaltende ꝛc.

Hier muß die ganze Anzahl der Todten nach ihren Krankheiten docirt werden.

Temporel periodisch sind folgende monatliche Eingaben, und ergeben sich immer nach einem gewesenen Kriege.

Nro. 13. Nominal-Ausweis und respective Rangliste der überzähligen Stabs- und Oberofficiere, dann k. k. ordinäre Cadeten.

Diese Eingabe hat folgende Rubriquen zu erhalten:

1. Stab und Compagnien, wo sie zugetheilt sind.
2. Charge.
3. Rang { Tag / Monat / Jahr }
4. Tauf- und Zunamen
5. Alt { Jahr / Monat }
6. Geburtsort und Vaterland.
7. Religion.
8. Stand.
9. Anzahl der Kinder.

Der seit vorigem Monat sich hiebey ergebene Zuwachs oder Abgang kommt in Eine zu docirren.

Diese Eingaben werden vom General-Commando mittelst eines Summariums an den Hofkriegsrath eingesendet, welches die Regimenter und Corps, dann die Anzahl der Uiberzähligen einer jeden Charge auszuweisen hat.

Nro. 14. Summarischer Ausweis der überzähligen Chargen vom Feldwebel an abwärts.

Diese Eingabe bedarf so viele Rubriquen, als überzählige Chargen vorhanden sind.

Im Contexte wird der mit vorigem Monat hieran verbliebene Stand, dann der Zuwachs und Abgang, und was sonach mit Ende des Monats, auf welchem die Eingabe geliefert wird, an derley Chargen effective verbleibt, ausgewiesen.

Auch diese Eingaben kommen vom General-Commando mittelst eines Summariums an den Hofkriegsrath einzusenden.

Nro. 15. Summarischer Ausweis über die offen stehenden Chargen, die im Regiment aus Mangel gleicher überzähliger Chargen nicht ersetzt werden können.

Diese Eingaben werden ebenfalls vom General-Commando mittelst eines Summariums an den Hofkriegsrath eingesendet, und hiebey mit angezeigt, was wegen deren Ersetzung vom General-Commando eingeleitet worden.

Nro. 16. Ausweis über das überzählige Rechnungs-Personale.

Diese Eingabe wird vom Oberkriegscommissariat des Landes nach den monatlich einlangenden Particular-Ausweisen verfaßt, und ohne diese vom General-Commando an den Hofkriegsrath eingesendet; doch müssen dem ersten derley Ausweis über die supernumerären Rechnungsführer verläßliche Conduite-Listen zugelegt werden.

Die Rubriquen eines solchen Ausweises sind folgende:

1. Namen der Regimenter und Corps.
2. Namen der Supernumerärs.
3. Charge { Rechnungsführer. / Fouriere.
4. Alter.
5. Stand.
6. Dienstjahre.
7. Wie und wann zugewachsen.
8. Verwendung im Dienst, und Fähigkeiten.
9. Conduite.
10. Wann diese Supernumeräre entbehrlich werden.

Nach der am Ende gezogenen Summe wird der mit vorhergegangenen Monat verbliebene Stand entgegen gehalten, und der Zuwachs und Abgang gehörig docirt.

Nro. 17. Ausweis über die Rechnungsrückstände.

Auch dieser wird vom Oberkriegscommissariat verfaßt, vom General-Commando jedoch sammt den Particular-Ausweisen an den Hofkriegsrath eingesendet, und hiebey mit angezeigt, welche Einleitungen wegen beförderlicher Aufarbeitung der Rechnungsrückstände getroffen worden.

Die Rubriquen eines solchen Ausweises sind folgende:

1. Regimenter und Corps.
2. Mit Ende N. waren noch nicht ausgearbeitet:
   - Monatacten auf die Monate. Stück.
   - Innerliche Rechnungs-Richtigkeit auf die Monate. Stück.
   - Total-Ausweise auf die Jahre. Stück.
   - Jährliche Rechnungen: welche Stück.
3. Seither sind bearbeitet worden.
4. Wornach noch zu bearbeiten erübrigen.

   Hier kommen die nämlichen Untertheilungs-Rubriquen zu ziehen, wie sie bey Nro. 2 aufgeführt sind.
5. Anmerkung.

In der Rubrique: Anmerkung, kommt die Zeit anzusetzen, in welcher die noch verbleibenden Rückstände werden geliefert werden.

Ist schon ein Termin hiezu bestimmt worden, so kommt dieser ebenfalls hier aufzuführen.

Im Context kommt nach docirten obausgewiesenen Rechnungen, und gezogener Querlinie anzugeben, was von den ausgearbeiteten Rechnungen in die commissariatische Revision abgegeben worden, und der betreffende kriegscommissariatische Beamte hat in der Rubrique Nro. 5. anzuzeigen, was er hievon sub quo dato an die Hofkriegsbuchhaltung schon eingesendet hat.

Beyde Ausweise Nro. 16 und 17, welche die Regimenter, und von dissolvirten Corps und Rückstandskanzleyen zu liefern, bey welchen letztern die Commandanten bis zu gänzlich hergestellter Rechnungs-Richtigkeit zu verbleiben haben, erfordern sowohl die Unterschrift des Regiments- oder Corps-Commandanten, als des Rechnungsführers, und respicirenden Feldkriegs-Commissärs, welcher letztere, wenn er bey ein oder dem andern Ausweis etwas anzuzeigen für nöthig findet, solches in eben diesen Ausweisen zu bewirken hat.

Mit Einreichung dieser von Nro. 13 bis Nro. 17 beschriebenen Eingaben muß so lange fortgefahren werden, als der Fall hiezu vorhanden ist.

Vierteljährig.

Nro. 1. Summarische Uibersicht vom bis der bey jedem Referate des General-Commandos mit Ende N. in Rückstand verbliebenen, hiezu durch obbenannte Zeit weiter eingelangten, erledigten, und noch unerledigten Stücke, mit Beyrückung der Ursachen über den Rückstand.

Diese Eingabe kommt Ende März, Juny, September und December an den Hofkriegsrath einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Referate.
2. Nummern der im vorigen Quartal in Rückstand verbliebenen Exhibiten.
3. Hiezu sind in gegenwärtigem Viertel-Jahr Exhibita im Ganzen neu eingegangen.
4. Von Nummer bis zu Nummer.
5. Von diesen sind erlediget worden.
6. Noch in Ausstand N.
7. Gegenstand derselben.
8. Aus welchen Ursachen.

Im Context wird jedes Referat mit dem ihm zugetheilten Buchstaben ausgewiesen, und in fine die Summa gezogen, in der Einbegleitung vom commandirenden General aber angezeigt, welche Einleitungen getroffen worden, damit die Rückstände schleunigst nachgeholt werden mögen.

Nro. 2. Individueller Ausweis über die bey den zur Arcieren-Leibgarde vorgemerkten Officiere, dann bey den zur Trabanten-Leibgarde, und zur Hofburgwache eingegebenen Leute vorgefallenen Veränderungen.

So oft sich ein solcher Fall ergiebt, hat das betreffende Regiment, oder Corps die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, dieses aber mit Verlauf des Viertel-Jahrs den individuellen Ausweis darüber mit folgenden Rubriquen den Hofkriegsrath einzuschicken:

1. Regiment, oder Corps.
2. Charge.
3. Namen.
4. Wurde eingegeben sub dato
5. zur { Arcieren-Leibgarde. / Trabanten-detto. / Hofburgwache.
6. Mit demselben hat sich unter beygerücktem Datum folgende Veränderung ergeben.

In jenem Lande, wo die Bezahlung der Zinsungen für die Officiersquartiere, und eine Zuzahlung für Militär-Zinszimmer aus dem vom Lande erreit werdenden sogenannten allgemeinen Bequartirungs-Fond bewirkt wird, haben die Regimenter und Corps, dann sonstige Militär-Branchen noch folgende 2 Eingaben vierteljährig zu liefern, welche vom General-Commando der Landesstelle mittelst Consignation zum nöthigen Gebrauch übergeben werden; nämlich:

Nro. 1. Ausweis über die durch das Viertel-Jahr vom ... bis ... mit Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabsparteyen belegt gewesenen Häuser in nachbenannten Stationen.

Diese Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Charge.
2. Namen.
3. Ist bequartirt { in der Stadt / Haus-Nrs.
4. Name des Hauseigenthümers.
5. Hat das besitzende Quartier { selbst gemiethet, / angewiesen erhalten.
6. Von welchem Tage an demselben das Quartier gebührt hat.

In diese Eingabe müssen aber auch jene Quartiere mit aufgenommen werden, die zwar ad tempus leer stehen, jedoch auf den bestimmten Stand nöthig, und in Kurzem wieder zu belegen sind.

In diese Eingabe kommen auch die Wachtstuben, Spitalsgebäude, Depositorien, Stockhäuser, mithin alle Gebäude einzunehmen, für welche aus dem Landes-Bequartierungsfond ein Zins bezahlt wird.

Nro. 4. Ausweis über die durch das Viertel-Jahr vom ... bis ... belegt gewesene Militär-Zinszimmer.

Diese Eingabe hat in folgenden Rubriquen auszuweisen:

1. Quartiers-Station.
2. des Hauseigenthümers { Name. / Haus-Nro.
3. Anzahl der Zinszimmer.
4. Waren belegt { von / bis

Temporell periodisch ist, und kommt nur von jenen Regimentern und Corps einzureichen, die in dem Fall sind, welcher insgemein nach einem gewesenen Krieg bey allen Regimentern existirt:

Nro. 5. Ausweis über die bey dem Regiment N. bis Ende N. haftende Particular-Activa.

Das Oberkriegscommissariat hat in einer jeden derley Regiments-Eingabe in fine zu bemerken, was von Seiten des General-Commandos Respectu der Berichtigung solcher Activen eingeleitet worden, und diese Eingaben kommen mittelst eines eben auch vom Oberkriegscommissariat zu fertigenden Total-Ausweises an den Hofkriegsrath einzusenden, welcher folgende Rubriquen bedarf:

1. Nro. der Eingaben.
2. Namen der Regimenter und Corps.
3. bey diesen haftenden Particular-Activen überhaupt:

			fl.	kr.
seit längerer Zeit				
vom letzten Quartal			—	—
Zusammen			—	—
4. Hievon		Rechnungsposten	—	—
waren unvermeidlich, und diese bestehen in	Supererogaten	vom Spital	—	—
		vom Regiments-Erziehungshaus	—	—
		vom Regiments-Unkostenfond und sonstigen Pauschquanten	—	—
gegentheilig auf unerlaubte willkührliche Art entstanden.		an Vorschüssen	—	—
		an Uibergenüssen von Gagen und sonst	—	—

In fine kommt die Summa gesammter Activen auszuweisen.

Halbjährig.

Nro. 1. Consignation über die vom ... bis ... desertirten Innländer.

Diese Eingabe kommt mit Ende Aprils und Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig: Ort. Land. Herrschaft. Kreis.
4. sub quo dato entwichen.
5. An wem, und wann wegen der Confiscation des allenfallsigen Vermögens sich gewendet worden.
6. Was diese Verwendung für eine Wirkung gehabt hat.
7. Ob dießfalls die Unterstützung des General-Commandos nöthig ist.

Diese Consignationen haben lediglich dem General-Commando dazu zu dienen, um eines Theils wahrzunehmen, ob die Regimenter und Corps gleich nach Entweichung eines Innländers wegen der Wiederhabhaftwerdung, und Vermögens-Confiscation desselben sich an seine Obrigkeit gewendet haben, und anderen Theils, um sich Respectu solcher Deserteurs, wo die Unterstützung des General-Commandos nöthig ist, bey der Landesstelle verwenden zu mögen.

Soweit Innländer hungarischer Nation entweichen, über diese kommen die Beschreibungen allmonatlich einzureichen, weil die Entschädigung des Aerariums von deren allenfallsigem Vermögen nur durch die Verhandlung zwischen dem hungarischen General-Commando, und der Statthalterey hereinzubringen seyn kann.

Nro. 2. Ausweis über jene Majore, welche ein abgerichtetes Reitdienstpferd aus dem Equitations-Institut zu überkommen wünschen.

Dieser von der Infanterie, den Jägern und der Artillerie mit Ende Aprils, und Ende Octobers einzureichende Ausweis hat aus folgenden Rubriquen zu bestehn:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge, Name und Alter des Aspiranten.
3. Hat harte und feste, mittelmäßige oder schwächliche Constitution.
4. Hat das Reiten methodisch auf einer Reitschule, oder durch eigene Uibung erlernt.
5. Wünscht ein ruhiges oder feuriges Pferd zu erhalten.
6. Erbittet sich Dragoner- oder Chevauxlegers-Schlag.
7. Ist schon früher mit einem, und mit was für einem Pferd aus dem Institut betheilt worden.
8. Wann, und warum er solches verloren hat.
9. Besitzet Mittel vom Hause.
10. Anmerkung des Brigadiers.

Das General-Commando verfaßt aus den Particular-Eingaben ein Totale und reicht ſolches dem Hofkriegsrathe ein.

Nro. 3. Ausweis über die in der Feſtung N. inſitzenden, zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge.

Nro. 4. Ausweis über die in der Feſtung N. inſitzenden, zur Zuchthausſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge.

Nro. 5. Ausweis über die in der Feſtung N. befindlichen, zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge.

Dieſe 3 Ausweiſe haben die Feſtungs-Commandanten halbjährig Ende Aprils und Ende Octobers dem General-Commando einzuſenden, welches ſolche dem Hofkriegsrathe mittelſt des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichts zukommen macht.

Dießfällige Ausweiſe haben folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Name des Sträflings.
   (In dem Ausweis Nro. 6. iſt ſtatt Sträflings, Züchtlings zu ſetzen.)
2. Geburtsort.
3. Religion.
4. Alter.
5. Stand.
6. Von woher eingeliefert.
7. Verbrechen.
8. Strafe.
9. Strafzeit { von / bis
10. Hat noch zu bleiben.
11. Aufführung.

Nro. 6. Conſignation über die eingekommenen, und abgeurtheilten, dann mit Ende N. verbleibenden Arreſtanten.

Dieſe Eingabe hat das in dem Orte des General-Commandos angeſtellte Stabsauditoriat Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, kommt an das Militär-Appellationsgericht einzuſenden, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen und Charge, oder Character.
2. Tag des Zuwachſes im Stockhauſe.
3. Gattung des Verbrechens.
4. Wie weit es mit der Unterſuchung gekommen.
5. Tag der Aburtheilung.
6. Gattung der zuerkannten Strafe.
7. Ob ſolche vollzogen, gemildert, oder ganz nachgeſehen worden.
8. Was der Aburtheilung noch im Wege ſtehet.
9. Summa der Abgeurtheilten.
10. Summa der noch Verbleibenden.

Nro. 7. Conſignation über die abgehandelten, und mit Ende N. noch unerledigt bleibenden Verlaſſenſchafts-Abhandlungen.

Dieſe Ende Aprils und Ende Octobers an das General-Commando von allen Militär-Abtheilungen einzureichen kommende Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen und Character des Erblaſſers.
2. Tag des Abſterbens.
3. Wie weit es mit der Abhandlung gekommen.
4. Was der Beendigung noch im Wege ſtehe.
5. Summa der abgehandelten Verlaſſenſchaften.
6. Summa der noch unerledigt bleibenden Verlaſſenſchaften.

Das General-Commando hat hierüber zu erkennen, den Regimentern und Corps die nöthigen Weiſungen zu geben, und ſolche ſammt jener des Judicii delegati mittelſt Conſignation, dann einer Abſchrift der hierüber ertheilten Weiſungen an das Militär-Appellations-Gericht einzuſenden.

Nro. 8. Verzeichniß der erledigten und mit Ende N. noch unerledigten Rechtsſtreite.

Dieſe Eingabe kommt lediglich vom Judicium delegatum Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, iſt an das Militär-Appellations-Gericht einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen der ſtreitenden Parteyen.
2. Streitgegenſtand.
3. Im {mündlichen / ſchriftlichen} Verfahren.
4. Wie und wann erlediget worden.
5. Noch im Zuge, und warum.

In dieſer Eingabe müſſen gleich anfänglich die im vorhergegangenen halben Jahre noch unerledigt gebliebene Rechtsſtreite reaſſumirt, und dann die neu Zugewachſenen aufgeführt, in fine aber eine ſummariſche Uiberſicht geliefert werden: wie viel Proceſſe mit Ende des vorhergehenden Jahrs unerledigt geblieben? wie viele im Laufe des gegenwärtigen halben Jahrs zugewachſen? mithin zuſammen exiſtirten? wie viel hievon abgethan worden? und wie viele ſonach mit Ende dieſes halben Jahrs noch unerledigt verbleiben?

Nro. 9. Extract über die in dem halben Jahr neu empfangene, und wieder ausgefolgt wordene Judicial-Militär-Depoſita, nebſt den dabey ſich ergebenen Veränderungen.

Auch dieſen hat lediglich das Judicium delegatum Ende Aprils und Ende Octobers einzureichen, und kommt an das Militär Appellations-Gericht einzuſenden.

Dieſer hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Nummer des Conto-Buchs.
2. Name der Partey, welcher das Depoſitum zugehörig iſt.

		fl.	kr.
3. Mit Ende N. waren vorhanden:	Obligationen		
	Pretiosen im geschätzten Werth	—	—
	baare Gelder	—	—
4. Seither neu empfangen:			
5. Summa sammt neuem Empfang:			
6. Hingegen seither ausgefolgt:			
7. Nach Abzug bleiben mit Ende N. vorräthig:			

Bey jeder dieser 4 Nummern kommen die bey Nro. 3. angezeigten 3 Unterthei-lungs-Rubriquen aufzuführen.

8. Ursachen, die der Maturirung des Depositi im Wege stehen.

Nro. 10. Ausweis über die in dem Invalidenhaus und Filialien untergebrachten Stabs- Ober-Officiere und Militär-Parteyen, dann Invaliden-Mannschaft vom Feldwebel abwärts, mit Ausweisung der patentmäßig angewiesenen, dann mit Reservations-Urkunde entlassenen Invaliden.

Diese Eingabe hat das im Lande befindliche Invalidenhaus Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, und das General-Commando dem Hofkriegsrath einzurichen.

Die Rubriquen dieses Ausweises sind folgende:

1. Im Invalidenhaus { Stabs-Ober-Officiere, und Stabsparteyen. / Vom Feldwebel abwärts.
2. In den Filialien { Hier kommen die beiden Rubriquen wie bey Nro. 1. zu ziehen.
3. Patentmäßig angewiesen.
4. Mit Reservations-Urkunde entlassene.

Im Context hat dieser Eingabe auszuweisen:

a) Mit Ende N. sind verblieben.
b) Seither zugewachsen.
c) Summa sammt Zuwachs.
d) Hingegen abgegangen.
e) Nach Abzug bestehet der Stand mit Ende N.

Alles wird nur summarisch bewirkt; der Zuwachs und Abgang an Stabs-Ober-Officieren und Stabsparteyen hingegen kommt namentlich, wann, und wie er sich ergeben hat, am Ende zu dociren.

Nro. 11. Ausweis über die im Lande N. außer dem Invalidenhaus befindliche pensionirte Stabs- und Ober-Officiere vom Oberstlieutenant abwärts, nebst sonstigen Militär-Parteyen.

Diese Eingabe hat das Oberkriegscommissariat Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, und kommt vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen.

Sie hat in Rubriquen alle Chargen auszuweisen, die im Lande als pensionirt existiren.

Im Contexte wird summarisch docirt:

a) Mit Ende N. sind verblieben.
b) Seither zugewachsen.
c) Zusammen.
d) Dagegen abgegangen.
e) Nach deren Abzug mit Ende N. in dem Bezirk des General-Commandos verbleiben.

Wer, wann, und wie durch das halbe Jahr zugewachsen, oder abgängig geworden, kommt mittelst der beyzufügenden Docirung namentlich auszuweisen.

Erhält von den Pensionisten einer während seines Pensions-Standes einen höheren Character, so kommt er in der mindern namentlich in Abgang, dagegen bey der höheren in Zuwachs zu bringen.

Nro. 12. Ausweis von . . bis . . . über die in Civil-Dienstleistungen übergetretenen pensionirten Officiere, dann Invaliden-Mannschaft, und was hiedurch an jährlicher Pension und Verpflegung in Ersparung gebracht wird.

Dieser Ausweis erfordert folgende Rubriquen:

1. Anzahl der Köpfe.
2. Chargen.
3. Name des Officiers.
4. Die jährliche Ersparung beträgt { an Pension . fl. kr. / an der Invaliden-Verpflegung . — —

Die eine Civil-Bedienstung erhalten habende Mannschaft vom Feldwebel abwärts kommt nur nach der Zahl, und den Chargen, somit lediglich die eine Civil-Anstellung überkommen habenden Officiere namentlich auszuweisen, und diese Eingabe ist mit Ende eines jeden halben Militär-Jahrs vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 13. Ausweis über die das halbe Jahr vom . . . bis . . . zum Invaliden-Fond eingegangene Beyträge.

Diesen Ausweis hat die Kriegs-Cassa Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, das Oberkriegs-Commissariat mit den Invaliden-Cassa-Journalen zu combiniren, und zu bestätigen, das General-Commando aber nebst den übri-

falls an derley Beyträgen mit eingegangenen Obligationen an den Hofkriegsrath einzureichen.

Dieser Ausweis hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Journals-Artikel.
2. Datum des Erlags.
3. Wer die Abfuhr bewirkt hat.
4. An Sterbquartalien. . . . fl. kr.
5. An Legaten. . . . — —
6. An Todts-Verlassenschaften. . . . —
7. An sonstigen Invaliden-Fonds-Beyträgen. . —

In die letztere Rubrique sind alle Arten Abfahrts- dann die dem Invaliden-Fond allenfalls zugewiesen werdenden Strafgelder, aufzunehmen.

Nro. 14. Ausweis über die das halbe Jahr vom . . bis . . bezahlt werdenden Dienstgratialien und sonstigen Abfertigungen der Invaliden, dann deren Wittwen.

Auch dieser Ausweis kommt Ende Aprils und Ende Octobers vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen, und solchen hat das Invalidenhaus zu liefern.

Rubriquen, welche diese Eingabe auszuweisen hat, sind folgende:

1. Rubrique, wann die Zahlung geschehen.
2. An wen.
3. Warum.
4. Für was die Zahlung bestanden?

	fl.	kr.
An Dienstgratiali		
An Surrogat		
An Rückstand		

Nro. 15. Ausweis über die vom . . bis . . verabfolgte Zuhabung bis Ende Octobers . . .

Ergiebt sich der Fall zu einer solchen Zahlungsleistung an abgefertigt werdende Invaliden, oder an deren Wittwen und Waisen, so kommt darüber ebenfalls vom Invalidenhaus diese halbjährige Individual-Eingabe zu liefern.

Nebst diesen beiden Ausweisen Nro. 14 und 15 hat auch das Invalidenhaus einen gen Ausweis einzugeben, und dieser kommt ebenfalls vom General-Commando an den Hofkriegsrath zu befördern, was an solche in der Versorgung stehende Invaliden, nach dem bewilligten besondern Betrag ausbezahlt werden, die bey der k. k. Trabanten-Leib-Garde, oder Hof-Burgwache gedient haben.

Nro. 16. Verzeichniß über die pensionirten Offiziere, die eine Tabakverlegersstelle, oder eine sonstige Civil-Bedienstung zu erhalten wünschen.

Diese Eingabe hat das Oberkriegscommissariat Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, und kommt vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen.

Sie hat in Rubriquen alle Chargen auszuweisen, die im Lande als pensionirt existiren.

Im Contexte wird summarisch docirt:

a) Mit Ende N. sind verblieben.

b) Seither zugewachsen.

c) Zusammen.

d) Dagegen abgegangen.

e) Nach deren Abzug mit Ende N. in dem Bezirk des General-Commandos verbleiben.

Wer, wann, und wie durch das halbe Jahr zugewachsen, oder abgängig geworden, kommt mittelst der beyzufügenden Docirung namentlich auszuweisen.

Erhält von den Pensionisten einer während seines Pensions-Standes einen höheren Character, so kommt er in der mindern namentlich in Abgang, dagegen bey der höheren in Zuwachs zu bringen.

Nro. 12. Ausweis von . . bis . . . über die in Civil-Dienstleistungen übergetretenen pensionirten Officiere, dann Invaliden-Mannschaft, und was hiedurch an jährlicher Pension und Verpflegung in Ersparung gebracht wird.

Dieser Ausweis erfordert folgende Rubriquen:

1. Anzahl der Köpfe.
2. Chargen.
3. Name des Officiers.
4. Die jährliche Ersparung beträgt { an Pension . fl. kr. / an der Invaliden-Verpflegung . . — — }

Die eine Civil-Bedienstung erhalten habende Mannschaft vom Feldwebel abwärts kommt nur nach der Zahl, und den Chargen, somit lediglich die eine Civil-Anstellung überkommen habenden Officiere namentlich auszuweisen, und diese Eingabe ist mit Ende eines jeden halben Militär-Jahrs vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 13. Ausweis über die das halbe Jahr vom . . . bis . . . zum Invaliden-Fond eingegangene Beyträge.

Diesen Ausweis hat die Kriegs-Cassa Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, das Oberkriegs-Commissariat mit den Invaliden-Cassa-Journalen zu combiniren, und zu bestätigen, das General-Commando aber nebst den allru-

falls an derley Beyträgen mit eingegangenen Obligationen an den Hofkriegsrath einzureichen.

Dieser Ausweis hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Journals-Articel.
2. Datum des Erlags.
3. Wer die Abfuhr bewirkt hat.
4. An Sterbquartalien. . . . . fl. kr.
5. An Legaten. . . . . — —
6. An Caduc-Verlassenschaften. . . . . — —
7. An sonstigen Invaliden-Fonds-Beyträgen. . — —

In die letztere Rubrique sind alle Arten Abfahrts- dann die dem Invaliden-Fond allenfalls zugewiesen werdenden Strafgelder, aufzunehmen.

Nro. 14. Ausweis über die das halbe Jahr vom . . . bis . . . bezahlt worden Dienstgratialien und sonstigen Abfertigungen der Invaliden, dann deren Wittwen.

Auch dieser Ausweis kommt Ende Aprils und Ende Octobers vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen, und solchen hat das Invalidenhaus zu liefern.

Rubriquen, welche diese Eingabe auszuweisen hat, sind folgende:

1. Sub quo dato die Zahlung geschehen.
2. An wen.
3. Warum.
4. In was die Zahlung bestanden: { An Dienstgratiale fl. kr. / Als Surrogat — — / An Viaticum — — }

Nro. 15. Ausweis über die von . . bis . . . verabfolgte Guthabung bis Ende Octobers 1797.

Ergiebt sich der Fall zu einer solchen Zahlungsleistung an abgefertigt werdende Invaliden, oder an deren Wittwen und Waisen, so kommt darüber ebenfalls vom Invalidenhaus diese halbjährige Individual-Eingabe zu liefern.

Nebst diesen beiden Ausweisen Nro. 14 und 15 hat auch das Invalidenhaus einen 3ten Ausweis einzugeben, und dieser kommt ebenfalls vom General-Commando an den Hofkriegsrath zu befördern, was an solche in der Versorgung stehende Invaliden an dem bewilligten besonderen Beytrag gezahlet worden, die bey der k. k. Trabanten-Leib-Garde, oder Hof-Burgwache gedient haben.

Nro. 16. Verzeichniß über die pensionirten Officiere, die eine Tabackverlegersstelle, oder eine sonstige Civil-Bedienstung zu erhalten wünschen.

Dieses Verzeichniß hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Kreis oder Comitat.
2. Ort ihres Aufenthalts.
3. Chargen.
4. Tauf- und Zunamen, dann Prädicat.
5. Gebürtig { von . . . / aus . . .
6. Jahr alt. . . .
7. Religion. . . .
8. Stand.
9. Dienstjahre.
10. Tag und Jahr, wann aus der Dienstleistung getreten, mit Bemerkung der Regimenter, bey welchen sie gedient haben.
11. Cassen, bey welchen sie ihre Pensionen beziehen, und mit welchem jährlichen Betrag.
12. Leibesgebrechen, mit denen sie dermalen behaftet sind.
13. Reden Sprachen.
14. Schreiben Sprachen.
15. Besitzen außer der Rechnungskunde noch andere Fähigkeiten, und welche?
16. Bedienstungen, welche sie zu erhalten wünschen, und wozu sie fähig befunden werden.
17. Können eine Dienstcaution erlegen, und in welchem Betrag, oder sind selbe zu leisten unvermögend.

Aus diesen einlangenden Particular-Eingaben sind beym General-Commando zwey Total-Verzeichnisse zu verfassen, nämlich: das eine über diejenigen, die eine Caution zu leisten vermögen, das andere über jene, die dieses zu thun unvermögend sind. Es sind in derley Verzeichnisse keine aufzunehmen, die wegen zu hohen Alters, oder sonstiger physischen oder moralischen Gebrechen oder Unfähigkeit dem Dienste, welchen sie zu erlangen wünschen, offenbar nicht vorzustehen vermögen.

Beyde Verzeichnisse kommen Ende Aprils und Ende Octobers vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzusenden.

Nro. 17. Ausweis über die bey den erbauten Sparherden und derley Oefen vom ... bis ... sich ergebene Ersparung im Geldwerth.

1. Orte, wo Spar-Apparate existiren.
2. Benennung der Gebäude.
3. Daselbst bestanden mit vorigem halben Jahr bis Ende N. { Sparherde. / Sparöfen.
4. Hiezu wurden im jetzigen halben Jahr neuerdings hergestellt { Sparherde. / Sparöfen.
5. Es sind demnach im Ganzen vorhanden { Sparherde. / Sparöfen.
6. Die Herstellung aller dieser Spar-Apparate hat das Aerarium gekostet: fl. kr.
7. Die seit derselben Existenz erreichte Brennstoff-Ersparung beträgt ut Nebenlage.

8. Mithin ist bis Ende N. an der [illegible] nach Hause zu bringen [illegible] fl. kr.
Herstellungs-Bekostigung [illegible] schon mehr herein gebracht um —

Die unter Nro. 7. vorkommende Nebenlage ist eine Billante, was das Holz nach der Gebühr, wenn es hätte angeschafft und verbraucht werden müssen, in Geld betragen hätte? Was dagegen der verbrauchte anderweite Brennstoff nur gekostet hat? Und was somit hiedurch dem Aerario in Ersparung gegangen ist?

Dieser Ausweis kommt vom General-Commando mit Zulegung der Particularien Ende Aprils und Ende Octobers an den Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 18. Ausweis über die das halbe Jahr hindurch bey den für das Militär gewidmeten Gebäuden sich ergebenen Veränderungen.

Diese Eingabe haben nicht nur die Fortifications-Directionen bezüglich der Aerarial-Militär-Gebäude, sondern auch die Regimenter und Verpflegs-Magazine von den in ihrer Verrechnung stehenden Gebäuden zu liefern, und mittelst solcher auszuweisen, ob und welche Veränderung bey diesen Gebäuden sich ergeben hat. Neu zugewachsene Gebäude müssen nach den vorgeschriebenen Rubriquen vollständig ausgewiesen werden.

Das General-Commando hat aus diesen Eingaben den Total-Bericht zu verfassen, und solchen unter Zulegung der Beschreibung über neu zugewachsene Gebäude bis halben May und halben November an den Hofkriegsrath einzureichen.

Ganzjährig.

Nro. 1. Dislocations-Tabelle.

Das Formular hiezu ist in dem Dienstreglement vorgeschrieben.

Jedes Regiment, Corps und sonstige Militär-Branche hat zu Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, bey welchem nach solchen das Totale zu verfassen ist, und dieses Totale hat das General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden.

So oft ein Regiment mit Genehmigung des General-Commandos oder auf dessen Anordnung die Quartiere ändert, hat solches nach dem Bezug der neuen Quartiere eine Dislocations-Tabelle dem General-Commando einzusenden, dieses aber hievon dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

Nro. 2. Ubications-Tabelle, und zwar abtheilig:

A) aller im Land N. befindlichen unangestellten Generäle und Obersten.

B) Aller im Land befindlichen unangestellten Stabs- und Ober-Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts, der Militär-Parteyen und Beamten.

In beyden dieſen Ubications-Tabellen ſind auch jene Generale, Stabs- und Ober-Officiere einzunehmen, welche mit Beybehaltung des Characters aus der Dienſtleiſtung getreten ſind.

C) Aller im Lande befindlichen Wittwen und Waiſen der ad A. & B. benannten Claſſen von Männern.

In dieſe Eingaben gehören auch jene Penſioniſten, die im Ausland ſich befinden, und mit der Penſion bey der Kriegs-Caſſa angewieſen ſind.

Die Regimenter, und Feſtungs-Commanden haben ſolche über die in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden mit 10. October zu liefern; das General-Commando hat hieraus die 3 Tokalien zu verfaſſen, und ſolche dem Hofkriegsrath Ende Octobers einzureichen.

Die Ubications-Tabelle A. und B. hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Kreis oder Comitat.
2. Ort ihres Aufenthalts.
3. Charge.
4. Tauf- und Zunamen, dann Prädicat.
5. Gebürtig { von / aus
6. Jahr alt.
7. Religion.
8. Stand
9. Dienſtjahre.
10. Tag und Jahr, wann ſelbe aus der Dienſtleiſtung getreten ſind, mit Bemerkung der Regimenter, bey welchen ſie gedient haben.
11. Caſſen, aus welchen ſie ihre Penſionen, und mit welchem Betrag beziehen.
12. Leibesgebrechen, mit denen ſie derzeit behaftet ſind.
13. Reden Sprachen.
14. Schreiben Sprachen.
15. Beſitzen außer der Rechnungskunde noch andere Fähigkeiten, und welche?
16. Bedienſtungen, welche ſie zu erhalten wünſchen, und wozu ſie fähig befunden werden.
17. Könnten eine Dienſtcaution erlegen, und in welchem Betrag, oder ſind ſelbe zu leiſten unvermögend.

Die Ubications-Tabelle C. hingegen erfordert folgende Rubriquen:

1. Kreis oder Comitat.
2. Aufenthaltsort
3. Des Gatten oder Vaters begleitete Charge.
4. Vor- und Zunamen der Wittwe, oder der Waiſen.
5. Gebürtig { von / aus
6. Jahr alt.
7. Religion.
8. Bezieht Penſion jährlich, und aus welcher Caſſe.
9. Leibesgebrechen, dann ob ſelbe einen Erwerb, und welchen haben.
10. Anmerkung. Hier kommt das anzuführen, was etwa Reſpectu der beſchriebenen Wittwe, oder Waiſen noch anzuzeigen nöthig fällt.

Nro. 3. Conduite-Beschreibung der Stabs-Officiere.

Diese haben die Brigadiers von denen ihnen unterstehenden Truppen bis Ende Octobers dem General-Commando einzureichen.

Nro. 4. Conduiteliste über sämmtliche Ober-Officiere vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, in die bey der Infanterie, und bey dem Bombardiers-Corps auch die k. k. ordinären Cadeten einzunehmen.

Hier wird bemerkt, daß gemäß den im Jahr 1780 vom Hofkriegsrath herabgelangten Grenadiers-Verhaltungspunkten, sobald aus den Grenadiers-Divisionen Bataillons zusammengesetzt sind, der Bataillons-Commandant die Conduiteliste über die Officiere der Grenadier-Division zu verfassen, und solche dem Regiment einzuschicken, dieses aber solche der seinigen zuzulegen hat.

Nro. 5. Rangliste der in den Regimentern angestellten Stabs-Officiere.

Nro. 6. Rangliste gesammter Ober-Officiere vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, dann der k. k. ordinären Cadeten.

Diese Conduite- und Ranglisten hat jedes Regiment, Corps, oder sonstige Militär-Abtheilung Ende Octobers dem General-Commando einzureichen.

Nro. 7. Conduite-Liste über die Stabs- und Ober-Officiere des Platz-Personals, in welche auch Feld-Stabsärzte, und Casernen-Verwalter mit einzunehmen.

Diese Conduitelisten haben mit Ende Octobers die Festungs-Commandanten dem General-Commando einzureichen.

Alle diese von Nro. 3 bis 7 beschriebenen Eingaben werden beym General-Commando gesammelt, und mittelst Consignation an den Hofkriegsrath eingereicht.

Wie solche zu verfassen, schreibt das Dienstreglement bestimmt vor.

Soweit der commandirende General in den Conduitelisten etwas zu erinnern für nöthig findet, bemerkt er solches in der betreffenden Liste unter seiner Fertigung.

Nro. 8. Conduiteliste über gesammte im Lande N. angestellte Militär-Beamte.

Diese wird beym General-Commando nach den hiezu vorgezeichneten Rubriquen von jedem Departements-Referenten Ende Octobers verfaßt, und vom General-Commando über die ersten Ober-Beamten, nämlich die Referenten in duplo, über die übrigen Beamten aber nur einfach an den Hofkriegsrath eingereicht.

Nro. 9. Pupillar-Tabelle, welche das Judicium delegatum Ende Octo-

bers über alle im Lande befindlichen Pupillen dem General-Commando einzureichen, und dieses dem Militär-Appellationsgericht einzusenden hat.

Diese Tabelle hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Namen und Alter der Pupillen.
2. Deren Eltern Namen und Zunamen, Stand und Ort, wo sie mit oder ohne Testament gestorben.
3. Derselben Erziehung, von wem, was jeder lerne, und zum jährlichen Unterhalt brauche.
4. Ob die Verlassenschaft und wo und ob selbe ganz abgehandelt worden, ob und mit wem die Pupillen, und aus welchen Ursachen in Proceß stehen, und wer selbe vertrete.
5. Worinn das ganze Vermögen bestehe, wo die Capitalien, und zu wie viel Procent anliegen, wie selbe versichert seyen, wie die unbeweglichen Güter benutzt werden, und wann die Interessen fallen.
6. Wer Gerhab oder Curator, wann und von wem selber bestellt worden sey.
7. Ob die Rechnung schriftlich gelegt, oder mit dem Vormund nach dem Handbuche abgerechnet worden.

Da das Judicium delegatum nach dem 8ten Circular-Rescripte vom 16. Dezember 1804 die Obervormundschaft über alle Waisen der Truppen und Militär-Branchen auf sich hat, so kommt von diesen Truppen und Militär-Branchen, wie ein Waise entsteht, sobald die Verlassenschaft abgehandlet, und das Pupillarvermögen ausgewiesen ist, de casu in casum die Pupillar-Tabelle nach obigem Formulare dem Judicium delegatum einzureichen.

Außer dieser Pupillar-Tabelle hat auch das Judicium delegatum jährlich mit Ende März einen Pupillar-Rechnungs-Ausweis zu liefern, der folgende Rubriquen zu enthalten hat:

1. Namen der Pupillen oder Curanden, dann der Stand des Vaters.
2. Namen und Stand des Vormunds.
3. Betrag des Waisen-Vermögens, worinn dieses bestehe, und wo es versichert ist.
4. Wann der Vormund seine Rechnung zu legen hat.
5. Ob, und wann die Rechtlung gelegt worden.
6. Ob, wann und von wem sie revidirt worden.
7. Ob sie von der Pupillen-Instanz bestätigt, oder was darüber bemerkt worden.

Nro. 10. Conduitelisten über alle im Lande N. angestellte Auditors und sonstiges Gerichts-Personal.

Sie wird Ende Octobers von dem beym General-Commando angestellten General-Auditor-Lieutenant, oder Stabs-Auditor verfaßt, und an das Militär-Appellationsgericht eingesendet.

Nro. 11. Conduitelisse über die angestellten Ober- und Unterfahnenschmiede.

Diese kommt von den Cavallerie-Regimentern, dem Fuhrwesens-Corps, und von den Beschell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Gestüten unter der Fertigung gesammter Escadrons-Commandanten und Vidirung aller Stabs-Officiere Ende Aprils an das Militär-Thierspital in Wien einzusenden, und hiebey anzuzeigen, wie viele ordinäre Schmiede, und ob etwa auch einen Oberschmied das Regiment nöthig habe.

Was solche Conduitelisse auszuweisen hat, ist bey der roten Abtheilung gegenwärtiger Uiberssicht des Oeconomie-Systems §. 3. vorzufinden.

Sind bey den Cavallerie-Regimentern des Schmiedhandwerks, der deutschen Sprache und des Schreibens kundige Gemeine vorhanden, so kommt auch über diese die Conduitliste mit jener über die Schmiede einzusenden.

Nro. 12. Ausweis über die mit der Feldkaplans-Zulage dem Religions-Fond im Lande N. zugetheilten Regimenter, und den bey diesen Feldkaplänen vom ... bis ... sich ergebenen Veränderungen, dann von daher entstandenen Ersparungen.

Diese Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweisen.

1. Regimenter.
2. Namen des Feldkaplans.
3. Durch welche Zeit derselbe beym Regiment effective war, und wie zugewachsen, oder abgegangen.
4. Hat auf nebenbemerkte Zeit in Conto des Religionsfonds an der bemessenen Zulage erhalten . . . . . fl. kr.
5. Der dießfällige Empfang ist bewirkt worden.
6. Durch die Zeit, wo kein Regimentskaplan existirte, ist dem Religionsfond in Ersparung gebracht worden . . . — —
7. Ob von dem Feldkaplan die vorgeschriebenen Messen gelesen worden.

In der 5ten Rubrique kommt die Casse zu benennen.

Aus diesen von den Regimentern Ende Octobers einzureichenden Eingaben wird beym General-Commando ein Totale formirt, der Landesstelle übergeben, und der Ersatz der aus der Kriegs-Cassa geleisteten Anticipation angesucht.

Nro. 13. Straßen-Rapport.

Diese Eingabe kommt von den Regimentern Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, in welcher jene Strecken, auf welchen Gebrechen vorgefunden worden, mit der Bemerkung, in was sie bestehen, und wie sie zu beheben seyn können, dann ob es chausseemäßige, oder nur landartige Straßen, anzuzeigen sind.

Diese Rapporte haben vorzüglich die perpetuirlichen Militär- dann Kriegs-Marschrouten, dann die Communications-Straßen im Regiments-Nro. auszuweisen, welche den Regimentern bekannt, da sie von ihnen gemäß der ihnen hiezu ertheilten Belehrung beschrieben worden sind.

Weiter haben diese jährlichen Rapporte auch jene Strecken auszuweisen, welche etwa seit vorjährigem Rapport chaussemäßig hergestellt worden.

Beym General-Commando kommt aus diesen Regiments-Eingaben ein Total-Straßen-Rapport zu verfassen, die Strecken, wo eine, und welche Herstellung nöthig, der Landesstelle zur Abhülfe bekannt zu machen, und solcher mit der Bemerkung, was hierüber veranlasset worden, dem Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 14. Bericht über den Zustand der Gränz-Waldungen.

Es besteht von jeher die Anordnung, daß in den Ländern jene Waldungen, die an den Gränzen des Auslandes sich befinden, von der Gränze des Auslandes angefangen, bis zu einer bestimmten Strecke innerhalb des Landes in militärischer Rücksicht geschont, und gut erhalten werden sollen, von daher die Vorschrift besteht, daß, wenn Holzschläge in selben vorgenommen, oder Holz verbrauchende Ziegelöfen in solchen Gränz-Waldstrecken errichtet werden wollen, allemal von einer vermischten Commission zuvor erhoben, und dargethan werden muß, daß hiedurch diesen zur Vertheidigung des Landes bestimmten Gränz-Waldungen kein Nachtheil zugehet.

Hinsichtlich dessen sind also in jedem, mit einem Ausland gränzenden Erblande sachkundige Militär-Individuen bestimmt, die diese Defensions-Waldungen alljährlich zu bereisen, und über den Befund dem General-Commando Bericht zu erstatten haben, welche Berichte das General-Commando Ende Octobers an den Hofkriegsrath mit der Anzeige einzureichen hat, was über die in solchen Berichten etwa vorkommenden Gebrechen mit der Landesstelle verabredet, und von dieser zur Behebung derselben eingeleitet worden ist.

Nro. 15. Ausweis über den currenten Spitals-Fond.

Dieser Ausweis kommt Ende Octobers ohne Zukegung der dießfälligen Regiments-Eingaben an den Hofkriegsrath einzureichen, und hat folgende Rubriquen zu enthalten.

1. Der Regimenter { Nro. / Namen.
2. Ersparungen an { Capitalien . . . . . fl. kr. / baarem Gelde . . . . . — —
3. Schuld . . . . . — —
4. An Interessen haben bis Ende October N. noch einzugehen . . . — —

Nro. 16. Ausweis über Ersparung oder Schuld der dem N. General-Commando untersthenden Regiments-Knaben-Erziehungshäuser in dem Militär-Jahr N.

Dieser Ausweis wird nach der von jedem Infanterie-Regiment mit Ende Octobers zu liefernden Uibersicht über Empfang und Ausgabe des Regiments-Erziehungshauses verfaßt, und sammt diesen Uibersichten an den Hofkriegsrath eingesendet.

Die Formulare zu dieser Eingabe sind sammt einer Belehrung hiezu von der Hofkriegsbuchhaltung bearbeitet, und vom Hofkriegsrath unterm 12. August 1812 zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Nro. 17. Summarium vom Jahre N. des in dem conscribirten Erblande N. erhobenen Bevölkerungsstandes.

Anmerkung. Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. December 1811 muß über die, unter den in der Rubrique der ausgedienten Capitulanten befindlichen Leute, die bey der Cavallerie gedient haben, ein Verzeichniß mit eingereicht werden.

Alle entlassenen Capitulanten, bis sie nicht das 45ste Jahr vollendet haben, kommen in der Rubrique: entlassene Capitulanten, aufzuführen, weil sie bis dahin verpflichtet sind, bey der Landwehr zu dienen, so vom Hofkriegsrath am 9. October 1811 befohlen worden ist.

Nro. 18. Tabelle vom Jahr N. über den in dem conscribirten Erblande N. erhobenen Viehstand.

Nro. 19. Uibersicht vom Jahre N. über den im Lande N. erhobenen Bevölkerungs-Stand.

Nro. 20. Summarischer Auszug vom Jahre N. der ledigen Bäckerbursche.

Nro. 21. Ausweis vom Jahre N. über die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision.

Außer diesen Eingaben kommen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 9. Jänner 1808 mit einzusenden:

a) Summarischer Auszug der Bäcken, Müller und Binder, die zum Feuergewehr die Tauglichkeit nicht haben, sonst aber zur Vormerkung für den Militär-Stand geeignet sind.

b) Summarischer Auszug der zeitlich Befreyten.

c) Individual-Verzeichniß der bey der Conscription vorgefundenen nicht nationalisirten Hungarn.

Alle Conſcriptions-Eingaben müſſen längſtens bis Ende July jedes Jahrs bey dem Hofkriegsrath vorhanden, und auſſer dem Verzeichniß der Hungarn, vom Landeschef mitgefertigt ſeyn.

Zu dieſen von Nro. 17 bis 21 aufgeführten Eingaben, die gleich nach vollendeter Landes-Conſcriptions-Reviſion an den Hofkriegsrath einzuſenden ſind, liefern die Werbbezirks-Regimenter die Behelfe.

Weiter haben zu nämlicher Zeit die gleichbeſagten Regimenter dem General-Commando einzureichen:

Nro. 22. Alphabetiſche Ortſchafts-Tabelle.

Dieſe Tabellen haben dem General-Commando zum nöthigen Gebrauch zu dienen. Kommen darinn vorgefallene Aenderungen von neu entſtandenen, oder eingegangenen Ortſchaften vor, ſo ſind ſolche vom General-Commando nicht nur den übrigen Werbbezirks-Regimentern des Landes, ſondern auch den General-Commanden der conſcribirten Erblande zur Rectification der beyhabenden Ortſchafts-Tabelle mitzutheilen.

Nro. 23. Summariſcher Auszug vom Jahre N. der zeitlich Befreyten.

Nro. 24. Summariſcher Auszug vom Jahre N. der zum Militärdienſt Vorgemerkten.

Beyde dieſe Eingaben werden beym General-Commando zum nöthigen Gebrauch aufbewahrt, doch iſt über erſtere, wie es ſchon vorwärts nach Nro. 21 sub b) bemerkt iſt, ein ſummariſcher Auszug auch dem Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 25. Verzeichniß vom Jahre N. der aus den k. k. Kriegsdienſten mit oder ohne Penſion ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann ſonſtigen Militär-Parteyen, und deren Wittwen und Waiſen.

Aus dieſen Verzeichniſſen wird beym General-Commando ein alphabetiſches Protocoll verfaßt, und zur Ausfertigung der jährlichen Ubications-Tabellen benützt.

Nro. 26. Verzeichniß vom Jahre N. der Patental-Invaliden.

Dieſe Verzeichniſſe werden von dem General-Commando durchgegangen, die nöthigen Verfügungen darüber erlaſſen, und jenem Invalidenhauſe, wo die Leute im Stande geführt werden, zugeſendet.

Nro. 27. Verzeichniß vom Jahre N. der im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder.

Dieſe Verzeichniſſe haben dem General-Commando dazu zu dienen, um mit deſſen Vormerkungen über derley Weiber und Kinder die Combination zu bewirken, und bey ſich zeigenden Differenzen und Anſtänden die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Nro. 28. Verzeichniß vom Jahre N. der Militär-Beurlaubten.

Dieses Verzeichniß hat das Werbbezirks-Regiment abtheilig für jedes Regiment oder Corps dem General-Commando einzureichen, welches solche Verzeichnisse den betreffenden Regimentern und Corps mittelst ihrer vorgesetzten General-Commanden zukommen macht.

Nro. 29. Verzeichniß vom Jahre N. der vorgefundenen, in einen anderen Werbbezirk conscribirter Länder gehörigen Individuen des männlichen Geschlechts.

Dieses Verzeichniß haben die Werbbezirks-Regimenter für jedes Land abgesondert dem General-Commando einzureichen.

Das General-Commando hat die Verzeichnisse, in soweit sie das nämliche Land angehen, bey allen Werbbezirks-Regimentern in die Circulation zu bringen, damit jeder Werbbezirk seine Abwesenden daraus ausziehe, über deren Existenz versichert werde, und die Constriptions-Bücher und Akten darnach berichtigen könne; die andere Länder betreffenden Verzeichnisse kommen in gleicher Absicht den betreffenden General-Commanden zu übermachen.

Wie die von Nro. 17 bis inclusive Nro. 29 verzeichneten 13 Eingaben zu verfassen sind, dazu giebt das Conscriptions-Patent vom 25. October 1804 die nöthige Belehrung, und Formulare.

Nro. 30. Ausweis über die erforderlichen Wachen.

Diese Eingabe hat jedes Regiment oder Corps über die Regiments- und respective Corps-Wachen, jedes Festungs-Commando über die Garnisons-Wachen Ende Octobers an das General-Commando zu liefern, wozu das Formular bey der 10ten Abtheilung §. 34 dieser Uibersicht des Oeconomie-Systems vorzufinden ist.

Jene der Regimenter und Corps muß vom Brigadier nach erhobener Nothwendigkeit der Wachen, und Richtigkeit der Qualification der Wachtstuben, bestätiget seyn.

Das General-Commando giebt sodann hierauf nach Befund die Passirung, verfaßt darüber einen Total-Ausweis vom ganzen Lande, und reicht solchen dem Hofkriegsrath ein.

Nro. 31. Ausweis über die im laufenden Jahr zur Entlassung berechtigten Capitulanten.

Diesen Ausweis hat jedes deutsche Regiment und Corps mit 20. August beym General-Commando, und dieses solchen mit einem Totale längstens bis Ende Augusts beym Hofkriegsrath eintreffen zu machen.

Nro. 32. Ausweis, wie viel ausgediente Capitulanten in diesem Jahr gemäß der hiezu eingelangten Bewilligung entlassen worden.

Dieſen Ausweis hat jedes deutſche Regiment oder Corps alsdann gleich, ſobald die Entlaſſung wirklich vor ſich gegangen, dem General-Commando einzureichen, welche Ausweiſe ebenfalls mittelſt eines Totals unverweilt an den Hofkriegsrath einzuſenden ſind.

Wie dieſe beiden Ausweiſe zu verfaſſen ſind, iſt bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uibersicht des Oeconomie-Syſtems §. 37 vorzufinden.

Nro. 33. Conſignation jener Ober- und Unterlieutenante, welche Luſt und Anlage zum Fuhrweſens-Dienſt haben.

Dieſe Eingabe hat das ganze National nebſt Dienſtbeſchreibung, dann Leibesdefecten eines ſolchen Officiers, und in einer eigenen Rubrique noch auszuweiſen, ob, und in welcher Rückſicht er zu Militär-Fuhrweſensdienſten für angemeſſen gehalten werde.

Für die Verläßlichkeit haben geſammte Stabs-Officiere zu haften, und ſolche kömmt von den Cuiraſſier-, Dragoner-, und Chevaugleger-Regimentern Ende Octobers zugleich mit der Conduiteliſte über das Officier-Corps einzureichen.

Nro. 34. Verzeichniß über die zum Büchſenmacher-Lehrlings-Inſtitut geeigneten Soldatenknaben. Rubriquen hiezu:

1. Regiment oder Corps.
2. Tauf- und Zuname des Knaben.
3. Alter.
4. Religion.
5. deſſelben { Maß. / Beſchaffenheit, und / Leibesconſtitution.
6. Ob er leſen, ſchreiben und etwas rechnen kann.
7. Aufführung.
8. Tauf- und Geſchlechtsname des Vaters.
9. Charge, in welcher er dient, oder gedient hat.
10. Zeit der Dienſtjahre.
11. Anmerkung.

Nro. 35. Eingabe über jene Wittwen und Waiſen, deren Männer und reſpective Väter im Felde geblieben, und welche am würdigſten ſind, an den Intereſſen des Legats des zu Idria verſtorbenen Pfarrers Franz Xaver pr. 1000 fl. Theil zu nehmen.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge { des Mannes.
3. Name { des Mannes.
4. Name { der Wittwe.
5. Alter { der Wittwe.
6. Wo, und wann der Mann geſtorben iſt.
7. Geſundheits- { Umſtände der
8. Vermögens- { Wittwe.
9. Ob ſie Kinder noch am Leben hat, und dieſe verſorgt, oder unverſorgt ſind.
10. Dermaliger Aufenthalt ſitzt der Mutter.

Diese Eingabe kommt von den Regimentern Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, und weil jedes Land nur eine bestimmte Zahl Wittwen dem Hofkriegsrath zu obigem Geschenk anzuzeigen hat, so werden aus solchen die allerbedürftigsten gewählt, und, wie obbeschrieben, zur Betheilung eingegeben.

Nro. 36. Uibersicht des Geschäftsganges bey dem General-Commando N. auf das Solar-Jahr N.

Diese Eingabe hat der commandirende General am Ende eines Jahrs an den Hofkriegsrath einzureichen, und mittelst folgender Rubriquen auszuweisen:

1. Referate des General-Commando Lit.
2. Bey diesem sind durch obiges Jahr im ganzen Exhibita vorgekommen.
3. Und in Vergleich des vorhergegangenen Jahres: { mehr / weniger
4. Rückstände bestanden am Schluß des vorigen Jahrs.
5. Von diesen sind im heurigen Jahr erledigt worden.
6. Bleiben noch unerledigt.
7. Seit welcher Zeit sie haften.
8. Welchen Gegenstand sie betreffen.
9. Ursachen, welche die Erledigung hindern.
10. Welche Einleitungen getroffen worden, diese Hindernisse zu heben.
11. Von gegenwärtigem Jahrgang sind Erledigungen im Ganzen im Rückstand geblieben.
12. Hievon wurden nachgeholt.
13. Und es verbleiben also von diesen nur noch in Ausstand.
14. Mithin betragen die neueren Rückstände in Vergleich mit den am Schluße des vorigen Jahrs verbliebenen { mehr / weniger
15. Ob und was für wichtigere Haupt-Ausarbeitungen im Verlaufe des Jahrs geliefert worden sind.

In Fine dieser Eingabe, nämlich nach gezogener Summa, kommt noch aufzuführen, wie die Arbeiten der übrigen, das Ganze des General-Commando bildenden Abtheilungen beschaffen waren, wobey diejenigen Beamten, hauptsächlich aus den höheren Classen, welche vorzügliche Anlagen, auch in höheren Dienst-Cathegorien mit Nutzen gebraucht werden zu können, besitzen, oder die sich bey dem Amte, dem sie vorstehen, besonders auszeichnen, namentlich aufzuführen sind.

Nro. 37. Ausweis, was bey der N. Kriegscassa von dem hierortigen Judicium Delegatum militare mixtum an dem 2ten Sterbtaxkreuzer vom 1. November . . . bis letzten October . . . eingegangen, und was in Conto desselben wieder hinausbezahlt worden ist.

Dieſer Ausweis hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Datum.
2. Journal-Artikel.
3. Name und Charge des Erblaſſers.
4. Geldbetrag fl. kr.

Solche Eingabe hat die Kriegs-Caſſa unter gehöriger Ausfertigung gleich mit letztem October zu liefern, der Stabs-Auditor nach befundener Richtigkeit zu vidiren, und das General-Commando längſtens 8 Tage darauf an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Hierbey wird noch bemerkt, daß, weil in dieſem Ausweis die Kriegs-Caſſa nichts anders aufnehmen kann, als was ſchon wirklich zur Caſſa eingefloſſen iſt; ſo ſind die zwar bereits ausgemeſſenen, aber noch nicht abgeführten Poſten in einen beſonderen, von dem General-Auditor-Lieutenant, oder Stabs-Auditor allein zu fertigenden Ausweis aufzunehmen, und jenem der Kriegs-Caſſa zuzulegen.

Nro. 38. Berechnung über die im Militär-Jahr N. eingegangenen Gerichts-Taxen, und Mortuar-Taxe des 1ſten Sterbkreuzers, welche beiden Beträge dem General-Hoftax-Amt angehören, dann an einçaſſirtem und zur Kriegs-Caſſa abgeführten Poſtporto.

Rubriquen hiezu ſind erforderlich:

1. Beylage Lit.
2. Laut Rechnungs-Ausweis pro menſe.

				fl.	kr.
3. Empfang	Gerichts- / Mortuar-	Taxen		—	—
	Poſtporto			—	—
4. Ausgabe	Gerichts- / Mortuar-	Taxen		—	—
	Poſtporto zur Kriegs-Caſſa abgeführt			—	—

Dieſe Eingabe hat das Judicium delegatum militare mixtum zu liefern, und ſie kommt nebſt dem ausfallenden Geldbetrag an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht der Armee einzuſenden.

Nro. 39. Eingabe, wie viele Dienſtpferde durch das Militär-Jahr N. nach den beſtehenden Abgangs-Rubriquen außer der Transferirung im Regiment wirklich in Abgang gekommen ſind.

Dieſe Eingabe hat jedes Cavallerie-Regiment unter kriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung Ende Octobers zu liefern, und das General-Commando ſolche mittelſt Conſignation dem Hofkriegsrath dergeſtalt zu unterlegen, daß derley Eingaben ſpäteſtens bis 20. November daſelbſt vorhanden ſeyn mögen.

Nro. 40. Ausweis über die durch das Militär-Jahr bey der Kriegs-Caſſe eingegangenen Executions-Gelder für das haadner Militär-Badgeld.

Rubriquen sind hiezu erforderlich:

1. Journal-Artikel
2. Datum des Erlags.
3. Wer solche abgeführt hat.
4. Geldbetrag fl. kr.

Der Eingeber ist die Kriegs-Cassa, und das General-Commando hat solche dem Hofkriegsrath alljährlich in den ersten Tagen des November-Monats einzusenden.

Nro. 41. Summarischer Ausweis über Militär-Kirchen- oder Kapellengelder.

Nach der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27. October 1802 kommen die ganzjährigen Rechnungen der in einem Lande bestehenden Militär-Kirchen oder Kapellen bey dem General-Commando aufzubewahren, und an die Hofkriegs-Buchhaltung lediglich darüber ein aus jeder solchen Rechnung zu verfassender summarischer Ausweis unter der Fertigung des respicirenden Kriegscommissariats einzusenden, wozu das Formular obbesagter Verordnung beyliegt.

Diese Ausweise kommen vom General-Commando zu Ende des Militärjahrs mittelst Consignation an die Hofkriegsbuchhaltung zu befördern.

Nro. 42. Ausweis über die in dem Militärjahr N. zur Vertheilung an Militär-Invaliden eingegangenen Geschenke.

Diese Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweisen;

1. Monats-Tag, in welchem das Geschenk dargebracht wurde.
2. Name des Gebers.
3. Des Geschenks { Gattung. / Werth in Wiener Valuta fl. kr.
4. Erklärung, wie nach dem Willen des Gebers das Geschenk anzuwenden war.
5. Ob das Geschenk auch richtig nach der Gesinnung des Gebers verwendet worden ist? oder welche Ursachen solches nicht zugelassen haben? dann was im letzten Fall veranlaßt wurde?

Diese Eingabe hat das Invalidenhaus von dem Hauscommandanten und dem allda angestellten Feldkriegscommissär gefertigt gleich nach Verlauf des Militärjahrs dem General-Commando zu übergeben, und ist von diesem an den Hofkriegsrath einzusenden.

Soferne auch außer dem Invalidenhause Geschenke für Militär-Invaliden überhaupt eingeflossen seyn sollten, so ist hierüber ein ähnlicher Ausweis nach Verlauf eines jeden Militärjahrs dem Hofkriegsrath gemäß Verordnung vom 31ten December 1811 unter der Fertigung des commandirenden Generals einzureichen.

Nro. 43. Ausweis über die Ersparung, welche von den in dem Geschäftskreise des Invalidenhauses sowohl patentmäßig, als mit den Reservations-

Urkunden angewiesenen Invaliden vom 1ten November N. bis Ende Octobers N. dem Invalidenfond zugegangen sind.

Diese Eingabe, welche jedes Invalidenhaus gleich nach abgeschlossener October-Rechnung liefern soll, hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1) Monat

2. von den Patental-Invaliden
- im Gelde
  - an Fleischbeytrag . . fl. kr.
  - Theurungsbeytrag . . — —
  - Zusammen . . . — —
- An Naturalien und Service
  - Brodportionen
  - weiches Holz . . . Klafter.
  - Unschlitt-Lichter . . W.
  - Betten-Portionen

3. von den mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden
- im Gelde
  - an Löhnung . . . fl. kr.
  - an Fleischbeytrag . . — —
  - an Theurungs-Zulage . — —
  - Zusammen . . . — —
- an Naturalien und Service
  - Brodportionen
  - weiches Holz . . . Klafter.
  - Unschlitt-Lichter . . W.
  - Betten-Portionen

Von der Summa aller 12 Monate werden die den mit Reservations-Urkunden Entlassenen in diesem Zeitraum erfolgten Reisegelder abgezogen, und dann der verbleibenden Summe in Geld zugeschlagen:

1. Der Geldbetrag der Brodportionen nach dem ganzjährigen Anschaffungs-Durchschnitts-Preis des betreffenden Verpflegsmagazins, aus welchem das Invalidenhaus sein Brod bezieht.

2. Der Geldbetrag des Service nach dem halbjährigen Anschaffungs-Durchschnitts-Preis des nemlichen Verpflegsmagazins.

3. Die Bettenportionen und die Monturs-Sorten, welche diesen Invaliden, wenn sie in Loco gewesen wären, nach der Gebühr hätten abgereicht werden müssen, nach dem von der Monturs-Commission einzuholenden jährlichen Anschaffungs-Durchschnitts-Preis.

Diese 3 Gegenstände kommen der Ersparung im Gelde abtheilig:

a) den Patental-Invaliden

b) der mit Reservations-Urkunden Entlassenen zuzuschlagen, und so für ein wie für die andere die ganze Ersparung in einer 3ten Rubrique: Summa, ausfallen zu machen.

Den Ausweis haben zu fertigen: der Invalidenhaus-Commandant, der inspicirende Kriegscommissär und der Rechnungs-Führer.

Nro. 44. Ausweis über alle zu dem Bezirke des General-Commandos gehörigen Großkreuze, Commandeure und Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens für das Militärjahr vom 1. November ... bis letzten October ..., welchen eine Pension aus dem Vermögen dieses Ordens bewilligt ist.

Nro. 45. Ausweis über alle zu dem Bezirke des General-Commandos gehörigen Wittwen der Mitglieder des Maria Theresien-Ordens, welchen eine Pension aus dem Vermögen dieses Ordens bewilligt ist.

Die Rubriquen, welche beyde diese Eingaben auszuweisen haben, sind bey der 7ten Abtheilung von wohlthätigen Anstalten §. 107. vorzufinden, und solche Ausweise kommen alljährlich an den Hofkriegsrath dergestalt einzusenden, daß sie Ende Septembers allda einzulangen vermögen.

Nro. 46. Verzeichniß der mit goldenen und silbernen Tapferkeits-Medaillen betheilten Mannschaft, vom 1ten November ... bis letzten October ...

Dieses Verzeichniß hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Charge.
2. Namen.
3. Hat die Medaille erhalten als:
4. Art des Zuwachses oder Abganges.
5. Alte Medaillen-Eigenthümer der goldenen / silbernen
6. Neue Medaillen-Eigenthümer der goldenen / silbernen.

Mittelst dieser Rubriquen kommt auszuweisen:

a) Der mit letztem October ... verbleibende Stand.
b) Wer seither namentlich zugewachsen.
c) Zusammen.
d) Dagegen abgegangen.
e) Wie viel sonach Ende Octobers ... verbleiben.
f) Benanntlich. Hier kommt der verbleibende Stand mit Charge und Namen aufzuführen.

Anmerkung. Wenn abgesonderte Grenadier-Bataillone bestehen, so sind die Grenadiere bey jedem Regimente aufzuführen, in dessen Stand die betreffende Division gehört.

Die letzten 2 Rubriquen, nemlich die Nro. 6., sind nur in Kriegszeiten in dieser Eingabe einzubringen, und die neu zuwachsenden Leute darinn auszusetzen.

Diese Eingaben kommen Ende Octobers von jeder Truppen-Gattung dem General-Commando einzusenden, welches sie mittelst Consignation an den Hofkriegsrath einzureichen hat.

Die Eingaben ad B, die nur alsdann einzureichen sind, wenn sich der Fall hiezu ergiebt, sind folgende, und haben Rubriquen auszuweisen:

Nro. 1. Consignation über vorgekommene Officiers-Kinder-Versorgungsgesuche.

1. Regiment oder Corps.
2. Des Vaters
   - Charge.
   - Name.
   - Dienstjahre.
3. Des Kindes
   - Name.
   - Wo, und wann vermöge beygehenden Taufscheins geboren worden.
   - Religion.
   - Gesundheit oder Gebrechen vermöge beyliegenden ärztlichen Zeugnisses.
   - Hier kommt auch anzuzeigen, ob das Kind geblattert hat, oder ihm die Kuhpocke eingeimpft worden ist.
4. Ob beide Eltern noch am Leben, oder wer hievon bereits verstorben.
5. In was für eine Fundation, oder um was für eine Versorgung des Kindes angesucht wird.
6. Ob das Kind hiezu geeignet, und aus Rücksicht der Verdienste des Vaters auch hiezu geeignet sey.

Wird von einem Officier für seinen Sohn um eine k. k. ordinäre Cadetenstelle eingeschritten, so kommt in der Rubrique 6. auch anzusetzen, in was dessen Maß besteht.

Nro. 2. Quittirungsgesuchs-Eingabe.

Wer diese zu verfassen hat, und was der Eingabe beyzulegen, ist bey dieser 10ten Abtheilung oben §. 18. zu finden.

Nro. 3. Conscription für realinvalide Stabs- oder Ober-Officiere, dann sonstige pensionsfähige Parteyen.

Nro. 4. Superarbitrirungslisten über reale Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Nro. 5. Eingabe über zur Arcieren-Leibgarde ansuchende Officiere.

Die Formulare hiezu sind §. 19. bey der 10ten Abtheilung vorfindig.

Nro. 6. Conscription über halbinvalide Ober-Officiere.

Nro. 7. Consignation über halbinvalide Unterofficiere und Gemeine.

Nro. 8. Eingabe über halbinvalide Leute, die zur k. k. Hofburgwache, oder zur Trabanten-Leibgarde zu gelangen wünschen.

Welche Rubriquen diese dreyerley Eingaben auszuweisen haben, ist §. 21 der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uibersicht aufgeführt.

Soweit bey den unter Nro. 5 und 8 eingegebenen Offizieren und Leuten in der Folge auf was immer für eine Art eine Veränderung sich ergiebt, muß solche von dem betreffenden Regiment oder Corps dem General-Commando sogleich angezeigt werden, welches solche mittelst eines individuellen Ausweises alle Viertel-Jahr dem Hofkriegsrath einzugeben hat.

Nro. 9. Consignation über Entlassungsgesuche, gegen Offerte.

Hier wird bemerkt, daß jene Entlassungsgesuche, die das General-Commando nach den Directiv-Regeln nicht zu erledigen vermag, dem Hofkriegsrath am Ende jedes Monats mittelst Consignation zu unterlegen sind.

Nro. 10. Consignation über Entlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften.

Was alles diese beiden Eingaben auszuweisen haben, ist bey der 10ten Abtheilung §. 22. vorzufinden.

Nro. 11. Consignation über einen Mann, um desselben Uibersetzung zum Fourierschützen das Ansuchen geschieht.

Diese Eingabe hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig { von. / aus
4. Lebensalter.
5. Dienstjahre.
6. Mißt { Schuhe. / Zoll. / Strich.
7. Defecte.
8. Ob der Mann mit dießfälliger Uibersetzung zufrieden ist?
9. Welcher Stabs-Officir oder Hauptmann solchen zum Fourierschützen ansucht? und ob ersterer bereit ist, einen anderen Mann nebst Erlag des Monturgeldes für ihn zu stellen?

Uiber die Defecte kommt der ärztliche Visitirzettel beyzulegen, und von dem Brigadier und Feldkriegscommissäre ist nach vorgenommener Besichtigung des Mannes der Eingabe die Bestätigung beyzusetzen, daß diese Uibersetzung dem Feuergewehrsstande nicht nachtheilig ist.

Nro. 12. Eingaben über Uibersetzungsgesuche aus dem Feuergewehrsstand zur Prima-Plana haben die obbeschriebenen 8 Rubriquen ebenfalls zu enthalten, und was ihretwegen noch ferner auszuweisen ist, geben die dießfälligen Normal-Vorschriften an die Hand.

Da nur zu Trompetern und Schmieden vollkommen dienſttaugliche Leute vorgeſchlagen werden dürfen, zu Fourieren, Sattlern ꝛc. aber keine andere als halbinvalide Mannſchaft zu überſetzen bewilliget werden kann: ſo müſſen über dergleichen Leute die ärztlichen Viſtirzettel der Eingabe beygelegt, und letztere von der Brigade und dem reſpicirenden Kriegscommiſſariat beſtätiget ſeyn, daß durch die antragende Uiberſetzung des Manns dem Feuergewehrſtande kein Nachtheil zugehe.

Nro. 13. Conſignation über einen die unentgeldliche Entlaſſung anſuchenden halbinvaliden Unter-Officier, der eine Civil-Verſorgung erlangen kann.

Dieſe Eingabe hat Rubriquen zu enthalten:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig { von / aus }
4. Lebensalter.
5. Auf was Art, und wann er zugewachſen, dann sub quo dato zur dermaligen Charge avancirt iſt.
6. Mit was für Defecten behaftet.
7. Zu was für einer Civil-Verſorgung derſelbe gelanget.
8. Ob das Regiment wider die Entlaſſung etwas einzuwenden findet.

Da derley Leute ſuperarbitrirt werden müſſen, ſo kommen ſie mit der dießfälligen Eingabe, der dießfälligen Liſte, dann über die anzuhoffende Verſorgung das Atteſtat der betreffenden Behörde zuzulegen iſt, ad Superarbitrium abzuſenden.

Nro. 14. Conſignation über untaugliche Reuerenten.

Derley Eingaben haben folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig { von / aus }
4. Alter.
5. Religion.
6. Profeſſion.
7. Stand.
8. Hat Kinder.
9. Auf was Art, und wann er beym Regiment zugewachſen.
10. Sub quo dato deſertirt, oder gefangen worden.
11. Wann, und wie wieder zurückgelangt.
12. Auf was für eine Art, und wo er ſich den Lebensunterhalt verſchafft hat.
13. Mit was für Defecten er behaftet iſt, und wo er ſolche überkommen.
14. Wohin derſelbe zu verſchaffen kommt.

Derley Leute müſſen gleich den Reat-Invaliden ad Superarbitrium abgeſchickt werden.

Nro. 15. Conſignationen über untaugliche Recruten haben folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Tauf- und Zunamen.
2. Gebürtig { von / aus
3. Lebensalter.
4. Religion.
5. Profession.
6. Stand.
7. Hat Kinder.
8. Wann und auf welche Art zugewachsen.
9. Sub quo dato beym Regiment eingerückt.
10. Namen des { Übernahms-Regiments- oder Werbofficiers. / Visitirungs-Arztes. / Assentirungs-Beamten. / Defecten.
11. Auf was Art, und wann er die Defecten überkommen.
12. Anmerkung.

In der letzten Rubrique kommt dasjenige aufzuführen, was einen Bezug auf die Defecte hat.

Die untauglichen Recruten müssen mit dieser Eingabe, welcher 1 Pare der Assentliste, und über den Einrückungstag die Revisionsliste zuzulegen ist, dann der Superarbitrirungsliste, und dem ärztlichen Gutachten unaufgehalten ad Superarbitrium abgeschickt werden.

Tritt der Unkosten-Ersatz ein, so muß auch dießfällige Berechnung gleich mitgeschickt werden.

Nro. 16. Consignation über Absentirungslicenzgesuche.

1. Charge.
2. Namen.
3. Wohin der Urlaub angesucht wird { Ort. / Land.
4. Auf wie lang?
5. Aus was für Bewegursachen.
6. Ob derselbe aus Rücksicht des Dienstes auf diese Zeit, oder auf wie lang entbehrt werden kann; und ob von Seiten des Regiments kein Bedenken dagegen obwalte.

Nro. 17. Consignation über Urlaubs-Prolongations-Gesuche.

1. Charge.
2. Namen.
3. Ist beurlaubet worden { Ort. / Land. / Auf wie lang. / Von wem. / Aus was für Bewegsgründen?

4. Sub quo dato auf Urlaub vom Regiment abgegangen?
5. Ob derselbe bereits eine Prolongation, warum, auf was Art, und auf wie lang erhalten, dann sub quo dato diese zu Ende gehet.
6. Bittet dermal um Prolongation: { Auf wie lang. / Aus was für Bewegursachen.
7. Ob diese Ursachen gegründet sind, und derselbe auf diese Zeit, oder auf wie lang entbehrlich ist.

Jeder Officier muß zeitlich und noch vor Verlauf seines Urlaubs um Prolongation einschreiten, auch sich ausweisen, daß seine Angelegenheiten durch Sachwalter nicht besorgt werden können, und die erkrankten haben Attestate einzusenden, welche der Eingabe zuzulegen, und die von Militär-Aerzten gefertigt seyn müssen, wenn anders in dem Ort des beurlaubten Officiers, oder in der Nähe desselben einer vorhanden ist, welches, wenn es nicht hat seyn können, in den civilärztlichen Attestaten bemerkt seyn muß.

Nro. 18. Consignation über Kinder-Versorgungsgesuche der Mannschaft vom Feldwebel abwärts:

1. Des Vaters {
   - Charge.
   - Tauf- und Zuname.
   - Gebürtig { von. / aus.
   - Alter.
   - Dienstjahre.
   - Ob derselbe ein Capitulant ist.
2. Des Kindes {
   - Tauf- und Zuname.
   - Wo, und wann vermöge beygehenden Taufscheins gebohren.
   - Religion.
   - Gebrechen, oder Gesundheit vermöge zuliegenden ärztlichen Attestats.
3. Ob beide Eltern noch am Leben, oder wer hievon bereits gestorben.
4. Ob sie außer diesem noch andere Kinder in der Erziehung haben.
5. Zu was für einer Versorgung des Kindes das Ansuchen geschieht.
6. Ob das Kind hiezu geeignet, und um der Verdienste des Vaters willen auch hiezu würdig sey.

Wird für einen Soldaten-Knaben um die Einnahme in das Regimentserziehungshaus eingeschritten, so muß mittelst des bey 2. zuzulegenden ärztlichen Attestats auch ausgewiesen werden, daß der Knabe geblattert oder daß ihm die Kuhpocke mit Erfolg eingeimpft worden ist; auch kommt in der Rubrique 6. bei

Maß des Knaben aufzuführen, und eben dasselbe für den Fall, daß der Knabe das 6te Jahr bereits um eines oder mehrere Jahre überschritten hätte, das Zeugniß über die guten Sitten, und bereits erworbenen Kenntnisse des Knaben zuzulegen.

Wie die Soldaten-Mädchen zur Versorgung in das Wiener Waisenhaus, und in das von der Spinnfabricke zu Pottendorf in N. Oe. errichtete Kinderhaus einzugeben, ist bey der 7. Abtheilung von wohlthätigen Anstalten §. 75. vorzufinden.

Nro. 19. Consignation über Versorgungsgesuche gebrechlicher Weiber.

1. Des Weibes { Tauf- und Zuname. / Gebürtig { von / aus } / Alter. / Religion. / Stand. / Gebrechen vermöge zuliegenden ärztlichen Attestaten.

2. Des Mannes { Charge. / Tauf- und Zuname. / Gebürtig { von / aus } / Alter. / Dienstjahre. / Ob selber ein Capitulant ist.

3. Ob derselbe noch am Leben, und in wirklicher Dienstleistung sich befinde.

4. Ob Kinder vorhanden, und wo dieselben sich befinden.

5. Zu was für einer Versorgung das Ansuchen geschieht.

6. Ob das Weib hiezu geeignet, und um der Verdienste ihres Mannes willen, und ihrer Ehrbarkeit auch hiezu würdig sey; dann ob Mann und Weib der Trennung wegen einverstanden sind.

Nro. 20. Urkunde über Pensions-Gesuche für Wittwen und Waisen.

Wie diese zu verfassen, besagt das bey §. 52 der 10. Abtheilung aufgeführte Formular.

Nro. 21. Consignation über auf Märschen und sonst vor der Dauerzeit, denn per casus fortuitos zu Grund gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten.

1. Compagnien
2. Chargen
3. Namen

} bey welchen nebenstehende Sorten außer der Dauerzeit zu Grund gegangen.

4. Monturs-Sorten { Hier werden die nöthigen Rubriquen zu deren Docirung gezogen
5. Lederwerks-Sorten { detto detto
6. Armaturs-Sorten { detto detto.
7. Aus was für Ursachen und bey welchen Gelegenheiten diese Sorten zu Grund gegangen.
8. Ob an den per casus fortuitos, oder durch Feuersbrünste in Verlust gerathenen, oder unbrauchbar gewordenen Stücken jemand, und wer eine Schuld trage.
9. Ob hierwegen die genaue Untersuchung, und von wem vorgenommen, dann was für ein Befund dießfalls erhoben worden.

Der Inhalt der Rubrique 8. giebt schon von selbst an die Hand, daß der dießfälligen Eingabe die Attestate, Untersuchungsprotocolle, und nach Umständen auch die aufzunehmenden gerichtlichen Constituten zuzulegen sind.

Da in jeder Eingabe, mittelst welcher um eine Passirung über Verluste eingeschritten wird, der Geldwerth des hiedurch erwachsenen Schadens angesetzt werden muß, so ist dieser in Fine gemäß der ausfallenden Summe aller Sorten zu berechnen und auszuweisen.

Nro. 22. Eingabe über Leute, die mit der einfachen Brodportion nicht zu bestehen vermögen.

Derley Eingaben haben folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig { von / aus
4. Lebensalter.
5. Stand.
6. Profession.
7. Wann, und wie im Regiment zugewachsen.
8. Maß desselben.
9. Ob dem Mann bereits ein Brod-Zuschuß, und welcher bewilligt worden?
10. Sub quo dato diese Bewilligung vom Hofkriegsrath ergangen ist.
11. Ob derselbe über die gewöhnliche Brodgebühr eine ganze, oder eine halbe Brodportion zur vollständigen Nahrung benöthigt?

Diese Eingabe hat der betreffende Commandant nebst dem Regimentsarzte zu fertigen.

Nro. 23. Qualifications-Eingabe über jene Cadeten und Zöglinge, welche zur Aufnahme in die Cadeten Compagnie zu Ollmütz als geeignet vorgeschlagen werden.

Diese ist, wenn deren Individuen vorhanden sind, dem General-Commando im Monat July jedes Jahrs einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Regiment.
2. Charge.
3. Namen.
4. Geburtsort und Land.
5. Alter.
6. Wer der Vater, und ob er noch lebt.
7. Hat Beyhülfe, und wie viel.
8. Wann und wo assentirt.
9. Dienstzeit.
10. Physische Constitution.
11. Gemüths-Beschaffenheit.
12. Natürliche Talente.
13. Conduite.
14. Wissenschaft.
15. Sprachkenntniß.
16. Sonst im Dienst.
17. Anmerkung.

Die Regiments-Commandanten sind gemäß hofkriegsräthlichen Rescripts vom 12. July 1810 streng dafür verantwortlich, daß nur solche Individuen für die Cadeten-Compagnie in Antrag gebracht werden, welche in Hinsicht ihrer physischen Eigenschaften, dann rücksichtlich ihrer vorzüglichen Talente und Conduite hiezu geeignet sind.

Verzeichniß aller dem Hofkriegsrath einzureichenden periodischen Eingaben.

Endlich wird noch nachfolgendes Verzeichniß über alle zum Hofkriegsrath zu gelangen habende periodische Eingaben aufgeführt, welches von dieser Hofstelle unterm 1. December 1811 mit dem Zusatze mitgetheilt worden, daß in Fällen, wo ein oder anderes Regiment mit den Particularien zurück bleibt, deshalb die übrigen nicht über die vorgeschriebenen Termine zurück zu behalten, sondern die abgängigen nachzutragen, und wenn über irgend einen Gegenstand gar nichts vorkömmt, darüber niemals eine eigene leere Eingabe einzuschicken, sondern dieses nur immer in den Begleitungs-Verzeichnissen ersichtlich zu machen hat.

Verzeichniß

der von den untergeordneten Behörden an den Hofkriegsrath einzusendenden periodischen Eingaben.

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem solche einzulangen haben.
Wöchentlich	Von sämmtlichen General-Commanden	Verzeichnisse über solche documentirte Hand-Einkaufs-Consignationen, worinn einzelne Einkaufs-Posten über 1000 fl. W. W. vorkommen, und daher der hofkriegsräthlichen Genehmigung vorbehalten sind. Mittelst Verzeichniß die Licitations-Protocolle über veräußerte Kleyen, Mehlknoppern, und sonstige unbrauchbare Natural- und Material-Abfälle.	wöchentlich

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem solche einzulangen haben.
Halbmonatlich.	Von den Verpflegs-Magazinen.	Natural- und Vorraths-Rapporte, welche zugleich die Naturalien-Zu- und Abschieds-, die Contract- und sonstigen Lieferungs-Rückstands-Ausweise, dann den Beamten- und Handwerks-Personalstand, und die Uibersicht der sonstigen Verpflegsgegenstände enthalten. Marktpreis-Consignation mit obrigkeitlichen Particular-Preiszetteln belegt, die alle Artikel, und zwar nach N. Oest. Maß und Gewicht, und in W. W. berechnet, enthalten.	12 Tage nach Verlauf des halben Monats.
	Von den Gränz-General-Commanden.	Passanten-Verzeichnisse.	von 14 zu 14 Tagen.
	Von den Verpflegs-Magazinen.	Zweyerley Ausweise über die vorgefallene Subarrendirungen, und über die Contracte in Folge der Instruction vom 1. Sept. 1810 A. 4432, je nachdem die ersteren von den Magazinen, und den Kreisämtern direct abgeschlossen, oder von den General-Commanden approbirt worden; im letzteren Fall kommen die Subarrendirungs-Ausweise nicht von den Magazinen, sondern von den General-Commanden einzusenden.	12 Tage nach Verlauf des halben Monats.
Monatlich.	Von sämmtlichen General-Commanden mittelst eines Verzeichnisses.	Total-Ausweis über den Truppen-Stand, und Fassungs-Eintheilung. detto über die Natural-Erforderniß und Bedeckung. detto über den Natural-Zu- und Abschub. detto über die Natural-Vorleihungs-Ausstände. detto über den Verpflegs-Beamten-Personal-Stand. detto über den Verpflegs-Becken-Personalstand mit Untertheilung der Ledigen und Verheuratheten. detto über die bestehenden Magazins-Verrechnungs-Stationen. detto über die bestehenden Contracte.	20 Tage nach Verlauf des betreffenden Monats.
	Von der Verpflegs-Departements-Cassa.	Verpflegs-Departements-Cassa-Rechnungsparien.	
	Von allen General-Commanden.	Ausweis über Urlaubs-Licenzen und Prolongationen am 15ten des nächsten Monats von den General-Commanden in den Erblanden, von jenen in der Gränze aber	20 Tage nach Verlauf des betreffenden Monats.
	Von den Gränzregimentern, und dem Tschaikisten-Bataillon.	Deserteurs- und Emigrations-Consignationen.	
	Von den Gränz-Regimentern, dem Tschaikisten-Bataillon, und den Militär-Communitäten.	Ausweis über den Stand der Proventen-Cassen und Communitäten.	
	Von den Kriegscassen.	Kriegscassa-Stände.	gleich nach geendetem Monat.

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem sie einzulangen haben.
Monatlich.	Von den General-Commanden.	Gelderforderniß-Aufsätze.	mit 12tem des vorhergehenden Monats.
	Von den 4 Invaliden-Häusern.	Standes-Ausweise. Rechnungs-Rapporte. Cassa-Ausweise.	gleich nach Verlauf eines jeden Monats.
	Von dem Wirthschafts-Direktorat zu Horžitz.	Wirthschafts-Rapporte der Militär-Herrschaften.	
	Von den gesammten Monturs-Commissionen und Depots.	Vorraths-Rapporte Cassa-Extracte Contracten-Verzeichniß Standes-Tabellen } machen nur ein Ganzes aus, und haben daher mittelst Consignation einzulangen. Rechnungs-Richtigkeits-Rapport ohne Begleitung.	den 10ten eines jeden Monats.
	Vom Montus-Inspecteur.	Total-Vorraths-Verzeichniß ohne Begleitung.	den 15ten jedes Monats.
	Von gesammten Betten-Magazinen.	Betten-Rapporte } der Betten-Magazine Cassa-Extracte } ohne Begleitung.	den 10ten jedes Monats.
	Vom obersten Schiffamt.	Cassa-Extracte des obersten Schiffamts, und der übrigen Schiffamtsposten mittelst Verzeichniß	den 20ten jedes Monats.
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Stand- und Dienst-Tabelle. Summarischer Ausweis der vorhandenen Hop. Stabs- und Ober-Officiere. Verzeichniß über die vorgekommenen Quittirungs-Gesuche derselben.	am 15ten des nächsten Monats.
	Mittelst Totale von allen General-Commanden.	Rechnungs-Richtigkeits-Rapport nebst Ausweis über überzähliges Rechnungs-Personal von sämmtlichen Regiments-, Corps- und Rechnungs-Kanzleyen.	gleich nach Verlauf des Monats.
		Recrutirungs-Standes-Rapport. Total-Rapport über den Stand und Erforderniß an Mannschaft und Pferden.	mit 15tem jedes Monats.
	Von allen General-Commanden.	Cassa-Ausweis über die Pferdeverkaufs- und Fuhrwesens-Verdienst-Ausweise.	
	Von den betreffenden General-Commanden.	Rechnungs-Rapport des Fuhr- und Beschellwesens. Rapport über den Pferdstand des Beschell-Departements, und über die belegten Landes-Stutten.	mit Ende jedes Monats.
	Vom Fuhrwesen und Thierarzney-Institute.	Stand- und Dienstabelle des Fuhrwesens und Thier-Arzney-Instituts.	

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchen sie einzulangen haben.
Monatlich.	Vom Mezzohögyeser und Babolnaer Gestütte.	Wirthschafts- und Arbeits-Rapporte der Militär-Gestütte.	mit Ende jedes Monats.
	Vom Mezzohögyeser Gestütte.	Fleisch-Manipulations-Rapport von Mezzohögyes.	
	Von den General-Commanden und Appellations-Gericht.	Raths-Protocolle der Justiz-Departements.	
Vierteljährig.	Von den Verpflegs-Magazinen.	Säcke-Revisions-Ausweise.	20 Tage nach dem Quartals-Schluß.
	Von den Gränz-Regimentern, und dem Tschaikisten-Bataillon.	Verzeichniß über die bey den Gränz-Regimentern vacanten k. k. ordinären Cadeten-Stellen, dann über die hiezu geeigneten Officiers-Söhne.	gleich nach geendigtem Quartal.
	Von den General-Commanden.	Ausweis über die Activa der Regimenter de Currenti et de Praeterito Respectu der Feld-Truppen mit Bericht, welcher erklären muß, was darüber vom General-Commando verfügt wurde. Dieser Ausweis muß auch jene reducirten Regimenter und Corps enthalten, welche ihre Schulden noch nicht ganz berichtigt haben.	
	Vom Fuhrwesens-Depot.	Material- und Requisiten-Vorraths-Rapport.	mit Ende Jänner, April, July u. October.
	Vom Fuhrwesen.	Administrations-Bericht des Fuhrwesens-Corps über den Zustand der Depots.	
	Von den betreffenden General-Commanden.	Standes-Ausweise der Regiments-Erziehungs Häuser.	gleich nach Ende eines jeden Quartals mit Rücksicht auf die bestehenden Anordnungen.
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Ausweis über die Veränderungen der zur Arcieren- und Trabanten-Garde, dann zur Hofburgwache vorgemerkten Individuen Ausweis über mit jenen Officieren sich ergebenen Veränderungen, deren Kinder für eine der beyden Militär-Academien vorgemerckt sind. Ausweis über die bey dem General-Commando in Verhandlung gekommenen, erledigten, oder unerledigten Gegenstände. Ausweis über den Fortgang des Acten-Vertilgungs-Geschäfts.	
Halbjährig.	Von sämmtlichen General-Commanden.	Service-Ersparungs-Ausweis der Invaliden-Häuser. Ausweis über die für den Invaliden-Fond eingegangenen Gelder. Ausweis über den Zuwachs und Abgang der Pensionisten. Betten-Erforderniß, und Vorraths-Total-Ausweis mittelst Berichts. Individuelle-Nominal-Ausweise der vorhandenen Supernumeraire, so lange solche bestehen.	mit Ende Aprils und Octobers.
	Von allen General-Commanden.	Ausweis über die sämmtlichen Veränderungen in den Militär-Gebäuden.	

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem sie einzulangen haben.
Halbjährig.	Von allen General-Commanden.	Ausweis über die durch die Aufstellung der Sparapparate entstandene Service-Ersparung.	mit Ende Aprils und Octobers.
	Von allen General-Commanden mittelst Totale.	Namentlicher Ausweis der Officiere, welche Pferde aus dem Equitations-Institute verlangen.	
		Truppen-Inspections-Relationen.	mit halbem Jun. u. halben Decbr.
	Von den 4 Invaliden-Häusern.	Stand- und Dienst-Tabellen.	Ende Aprils und Octobers.
	Von den General-Commanden.	Eingaben über die in Civil- und Privat-Dienste getretene Invaliden.	
	Von den Gränz-Appellations-Gerichten.	Summarische Uibersicht der Justiz-Verhandlungen.	mit halbem Jun. u. halben Decbr.
	Vom Hungarischen und Galizischen General-Commando.	Beytrag zum Normal-Schul-Fond mittelst Verzeichnisses.	mit Ende Aprils und Octobers.
	Von den betreffenden General-Commanden.	Verzeichnisse der Staats- und Festungs-Arrestanten, dann der Schanz-Arbeiter, und Zuchthaussträflinge.	
Jährlich.	Von sämmtlichen General-Commanden.	Natural-Erforderniß-Aufsatz. Natural-Geld-Erforderniß-Aufsatz. Conduitelisten über Becken, Unter-Officiere, vom Oberbeckenmeister abwärts. Verpflegs- und Dislocations-Systeme.	mit Ende Septembers.
	Von den Contumaz- und Rasteläintern, dann den Slavonischen und Banatischen Communitäten.	Protocolle über herübergetretene Türken.	mit 15tem November.
	Von den Gränz-Regimentern, den Tschaikisten-Batallons-Communitäten, und Gränz-Bau-Directionen.	Conduitelisten von Stabs- und Ober-Officieren, Cadetten, Feldwebeln der Gränz-Regimenter, Landesverwaltungs-Personale, Contumaz- und Communitäts-Individuen.	
	Von den Gränz-Regimentern, dem Tschaikisten-Batallon, und den Communitäten.	Bericht über den Fortgang der Pferdezucht. " " " " " Bienenzucht. " " " " " Maulbeer-Baumzucht. " " erzeugte Seidengalleten.	

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem sie einzulangen haben.
Jährlich.	Von den Gränz-Regimentern, und dem Tschaikisten-Bataillon.	Wald- und Eichlungs-Tabellen. Hand- und Zugsarbeits-Ausweise. Ausweis über Patental-Invaliden in der Gränze	mit 15tem November.
		Torfmaagzinirungs-Ausweise.	im Jänner.
	Von den Gränz-Regimentern, dem Tschaikisten-Bataillon, und Communitäten.	Fechsungs-Tabellen.	Ende Novembers.
		Conscriptions-Summarien.	mit 15tem December.
		Aussaat-Tabelle.	mit Ende Juny.
		Gränz-Reambulations-Protocolle.	mit Ende Augusts.
		Schulen-Berichte.	bis 15tem November.
		Wolfs-Vergiftungs-Relationen.	mit Ende May.
	Von den Contumaz- und Rästeläintern	Ausweis über die eingelangten Waaren, und dafür erlegten Reinigungs-Taxen.	bis 15tem November.
	Von den Invaliden-Häusern.	Conduitelisten von den Officieren in den Invalidenhäusern.	Ende Octobers.
	Von dem Inspectorate zu Horzitz.	Conduitelisten von Beamten der Invaliden-Herrschaft.	
	Von gesammten General-Commanden.	Muster-Relationen der Invaliden-Häuser.	4 Wochen nach der Musterung.
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Dislocations-Tabellen der Pensionisten.	2 Monate nach Verlauf des Militär-Jahrs.
		Eingaben über die für das Roizsche Legat geeigneten Soldaten-Wittwen.	mit Ende Octobers.
	Von dem Inspectorate zu Horzitz.	Administrations-Bericht der Invaliden-Herrschaften.	mit Ende März für jedes Solar-Jahr.
	Vom obersten Schiff-Amte mittelst Berichts.	Verdienst-Ausweis der Wasser-Transporte.	den 20sten November.
		Holzschlag-Antrag für das nächste Militär-Jahr. Bilance über den Nutzen des verwendeten Holzschlags.	den 20sten August.

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem sie einzulangen haben.
Jährlich.	Vom Monturs-Inspecteur.	Conduitelisten über die Commandanten, und Stabs-Officiere der Monturs-Commissionen ohne Begleitung.	den 20sten November.
	Von gesammten Mont. Comissionen u. Depots.	Conduitelisten über das untergeordnete Monturs-Comissions-Personale ohne Begleitung.	
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Straßen-Rapport.	Ende Octobers.
	Von gesammten Truppen und Branchen.	Individuelle Rangs-Listen der Stabs- und Ober-Officiere gesammter Regimenter und Corps.	mit Ende Octobers.
		Conduitelisten der k. k. Ober-Officiere, und k. k. ordinären Cadeten.	
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Eingabe über die zur Aufnahme in die Ollmützer Cadeten-Compagnie vorgemerkten Individuen.	Ende Augusts.
		Total-Dislocations-Tabelle in Detail.	mit Ende Octobers.
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Conduite-Beschreibung der angestellten Stabs-Officiere in der Armee.	
		Ausweise über die mit Medaillen betheilte Mannschaft.	
	Vom Hungarischen, Warasdiner, Slavonischen und Banatischen General-Commando.	Ausweise der für hungarische Regimenter aufgebrachten Recruten, und der dießfälligen Beköstigung.	
	Von den General-Commanden in conscribirten Ländern, und in der Gränze.	Conscriptions-Totalien.	Ende Juny.
	Von jenen General-Commanden, wo deutsche Truppen dislocirt sind.	Ausweise über die zur Entlassung berechtigten Capitulanten der conscribirten Länder.	Ende August.
		Ausweise, wie viele Capitulanten der conscribirten Länder ihre Entlassung genommen, oder sich reengagirt haben.	nach jeder anbefohlenen Entlassung derselb.
	Vom Fuhrwesens-Corps.	Conduitelisten des Fuhrwesens-Corps.	Ende Octobers.
	Durch die betreffenden General-Commanden.	Relationen von allen Beschell- und Remontirungs-Departements.	nach der Beschell-Zeit
	Von sämmtlichen General-Commanden.	Total-Uibersicht der bey den General-Commanden verhandelten Geschäfte.	gleich nach Verlauf des Militär-Jahrs.
		Conduitelisten über sämmtliche Feld-Kriegs-Kanzley-, kriegscommissariatische, Justiz-, Verpflegs- und Kriegs-Cassa-Beamte.	
		Ausweis über die mit Ende des Militär-Jahrs bey allen Regiments-Erziehungs-Häusern verbliebene Schuld oder Ersparung.	
		Ausweis über den Betrag eingegangener Executionsgelder.	

Zeitperiode der Einsendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzusenden sind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, an welchem sie einzulangen haben.
Jährlich.	Von sämmtlichen General-Commanden.	Ausweis über die in den Oesterreichischen Staaten zurückgebliebenen Kriegsgefangenen und angesiedelten Deserteurs. Ausweis über den Fortgang im Schwimmen.	gleich nach Verlauf des Militär-Jahrs.
	Durch die Appellations-Gerichte.	Conduitelisten der Auditors.	Ende Octobers.
	Von den Jud delegat. milit. mixtis.		Ende März
	Aus sämmtlichen Gränzen durch die Appellations-Gerichte.	Tabellen über die gelegten Pupillar-Rechnungen.	Ende Aprils.
	Von den Gränz-Appellations-Gerichten, von den Jud. del. milit. mixtis mit Ausnahme des Wiener.	Tax-Berechnungen.	Ende Jänners.
	Von den Gränz-Appellations-Gerichten.	Vorschläge über jene Gränz-Auditors, welche die jährliche Remuneration pr. 100 fl. erhalten sollen.	
	Von den General-Commanden.	Ausweis über den in die Kriegs-Cassen abgeführten 2ten Sterbkreuzer.	mit Ende Octobers.
	Von den Hungarisch. Slavonisch., Banatisch, Siebenbürg. Böhm. und Mähr. General-Commanden.	Verzeichniß über die in den dortigen Festungen insitzenden Arrestanten.	
	Von gesammten Jud. del. milit. mixtis.	Pupillar-Tabellen.	
	Von dem allgemeinen Appellations-Gericht.	Status justitiae et elaborati.	

Hier wird bemerkt, daß in diesem Verzeichniß der Bericht über den Zustand der Gränz-Defensions-Waldungen nicht enthalten ist, und da nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 31. December 1811 auch jährlich mit Ende Octobers Ausweise über Geschenke für Invaliden einzusenden, die in dem vorstehenden Verzeichniß nicht aufgenommen worden sind.

Eben so fehlt auch darinn der vom Hofkriegsrath mittelst Verordnung vom 1. Februar 1812 alljährlich Ende Octobers zu liefern kommende Ausweis aller Ersparungen, die sich von außer dem Invalidenhause patentmäßig oder mit Reservations-Urkunde befindlichen Invaliden ergeben haben.

Nicht minder die mittelst hofkriegsräthlichen Rescripts vom 9. Juny 1812 angeordneten alljährlich Ende Septembers beym Hofkriegsrath einzutreffen habende zwey Ausweise über die in dem Bezirk des General-Commando befindlichen Maria Theresien-Ordens-Glieder, und deren Wittwen, welchen eine Pension aus dem Vermögen dieses Ordens bewilligt ist.

Ferner nachfolgende — von gesammten Beschell- und Remontirungs-Departements und Militär-Gestütten vom Hofkriegsrath unterm 26. Juny 1807 vorgeschriebenen Eingaben, die an den Hofkriegsrath einzusenden, und wozu mit gleichbesagtem Rescript die Formulare herausgegeben worden sind:

Monatlich: 1. Standes-Rapport.
2. Casse-Ausweis.

Vierteljährig: 1. Natural- und Service-Ausweis.
2. Rapport über die beym Gestütt vorhandenen Pferde eigener Erzeugung.

Halbjährig: Summarischer Ausweis über die Mortalität, und den Krankenstand der Pferde und Füllen.

Ganzjährig: 1. Standes-Ausweis der vorhandenen Chargen, Pferde und Hornvieh.
2. Summarischer Ausweis über den Flächen-Inhalt der vom Gestütt besitzenden Gründe.
3. Ausweis über die durch das Militär-Jahr erkauften — oder aus den Verpflegs-Magazinen abgefaßten Naturalien und Gerich und den dafür gezahlten Geld-Betrag.
4. Ausweis über den Bestand der mit Ende Octobers innhabenden — und sonst zum Departement, oder Gestütt gehörigen Gebäude u.
5. Ausweis über die im abgewichenen Militär-Jahr N. von den Departements, Stabs- und Ober-Officieren eingekaufte Beschaller, Zuchtstuten, Füllen, und Remonten.
6. Geld-Erforderniß-Aufsatz auf das Militär-Jahr N., was dem Beschell- und Remontirungs-Departement auf den complet Stand an Verpflegung und sonst gebührt.
7. Etaen gleichen von jedem Militär-Gestütt.

In dem, dem ersten Bande meines gegenwärtigen Werkes beygefügten Vorbericht habe ich die Zusicherung gemacht, jene Verordnungen, die etwa während des Druckes neu herauskommen, und irgend wo eine Abänderung wirken dürften, im dritten Bande noch zu liefern.

Bevor ich hiezu schreite, muß ich anzeigen, daß Seite 94 des 1ten Bandes in dem Ausweis der Friedens-Gebühr der Platzparteyen die Spitals-Kapläne mit jenen der Garnisons-Kapläne Respectu ihres Gehalts in eine gleiche Kathegorie aus Versehen gesetzt worden. Da ein Spitals-Kaplan nicht gleich dem Garnisons-Kaplan 25 fl., sondern nur 20 fl. monatlich an Gage zu beziehen hat, was jährlich 240 fl. beträgt; so ist im 1ten Bande Seite 94 bey den Festungs-Kaplänen solches zu bemerken.

Gage-Gebühr eines Spital-Kaplans in Festungen.

Dann wird der nach schon beendigtem Drucke des ersten und zweyten Bandes mir zugekommene Standes- und Gebührs-Ausweis der k. k. Militär-Academie zu Wienerisch-Neustadt, von der im 2ten Bande bey dem Abschnitt der wohlthätigen Anstalten Erwähnung geschah, zur möglichsten Vollständigkeit des gegenwärtigen Werkes noch nachfolgend geliefert.

In dieser unter der Ober-Direction Seiner kaiserl. Hoheit des E. H. Johann stehenden Militär-Academie, werden stets 400 Zöglinge und darüber, in allen Vorkenntnissen der Kriegs-Wissenschaft ausgebildet, und hiebey sind angestellt und bestimmt:

Personal-Stand der k. k. Militär-Academie zu Wienerisch Neustadt.

Chargen.	Bestimmung derselben.	Köpfe.
	Vom Stab.	
Oberst	Local-Director	1
Oberst-Lieutenant	Inspection des Lehramtes der Strategie und die Direction über den Mappirungs-Unterricht	1
Majors, deren einer nebst der Inspection besorgt	das Lehramt der Geschäfte der Kriegskunst	1
	Den Dienstes-Unterricht	1
Hauptmann-Auditor	nebst dem Auditoriatsamt das Lehramt des Natur- und Völkerrechts, dann der Kriegs-Gesetze.	2
Fähnrich	als Haus-Adjutant	1
Profos		1
		1
	Von den 4 Compagnien.	
Capitain-Lieutenante	als Compagnie-Commandanten	2
Ober-Lieutenante	von welchen 2 Compagnie-Commandanten, 2 Inspections-Officiere sind	4
Unter-Lieutenante	als Inspections-Officiere	6

Chargen.	Bestimmung derselben.	Köpfe.
	Übertrag	19
	Von diesen 12 Officieren besorgen:	
	1 das Lehramt der Situations-Zeichnung allein	
	1 = = der Situations-Zeichnung der Artillerie und Mappirung	
	2 = = der Situations-Zeichnung und Mappirung	
	1 = = der Situations-Zeichnung, der Castramentation und Taktik	
	1 = = der Taktik und Castramentation	
	1 = = der pohlnischen Sprache	
	1 = = des Briefstils und des Dienstes-Unterrichts	
Inspections-Feldwebel		20
Spielleute		4
	Summa des Stabs sammt 4 Compagnien	43
	Vom Lehr-Personale.	
Superior und Burgpfarrer	Seelsorge und Religions-Unterricht	1
1ter, 2ter Caplan	detto	2
Lehrer	des Lehramts der deutschen und lateinischen Sprache	
	Unterricht der polnischen Sprache	
	des Lehramts der hungarischen Sprache	5
1ter, 2ter Lehrer	des Lehramts der französischen Sprache	2
1ter, 2ter Schreibmeister	Unterricht im Schönschreiben	2
Piarist	Lehrt den Briefstil, Logik und Moral	1
Ober-Lieutenant	Lehrt die Geschichte, Geographie und Statistik	1
Piarist	das Lehramt der Geschichte und Geographie	1
Hauptmann	Lehrer in der Mathematik und Physik	1
detto	Lehrer der Mathematik	1
Ober-Lieutenant		1
Major	Unterricht der Artillerie und Fortification	1
1ter, 2ter Lehrer	des Lehramts der freyen Handzeichnung	2
1ter, 2ter Tanzmeister	Unterricht im Tanzen	2
1ter Fecht- und Voltigier-Meister	Unterricht im Fechten und Voltigiren	1
2ter Fecht-Meister	Unterricht im Fechten	1
Schwimm-Meister	giebt Unterricht im Schwimmen	1
	Vom Spitals-Personale:	
Medicus		1
Graduirter Oberarzt		1
Ein Oberkrankenwärter		1
Krankenwärter		15

Chargen.	Bestimmung derselben.	Klafter.
Reitschule:		
Rittmeister und Oberbereiter	geben Unterricht im Reiten	1
Unterbereiter u. Unter-Lientenant		1
Wachtmeister	als Futtermeister	1
Schmied		1
Corporal		1
Dragoner		11
Reitknecht		—
25 Schulpferde		—
Kanzley- und Wirthschafts-Personal:		
Verwalter	die Besorgung der Haus- und Thiergarten-Wirthschaft und deren	1
Controllor		1
Ober-Fourier	Verrechnung	1
Fouriere		2
Annoch Wirthschafts-Personal:		
Kanzleydiener		1
Oberjäger		1
Gärtner		1
Mayer		1
Mayerknechte		16
4 Wirthschaftspferde		—
2 Esel		—
30 Zugochsen		1
Mindores Haus-Personal:		
Portier		1
Livree-Bediente		40
1 Ober-Hausknecht		1
Hausknechte		13
Lampenfüller		2
Säuberungs-Weiber		6
Tischler		1
Thürwächter		2
Feuermaurer		1
Kaminfeger		1
Brunnenknecht		1
Organist		1
Kirchendiener		1

Für diesen vorangewiesenen Personalstand ist als Gebühr bemessen:

	Chargen.	Jährlich															
		an baarem Gelde								Naturalien					Service		
		Gage		Aequivalent auf Kostgeld a 24 kr. Weingeld a 8 kr.		einen Bedienten und desselben Livree.		Zusammen.		Brod	Haber a $\frac{1}{8}$ Metzen	Heu = pr. pf. zu a Pf. und Dienst zu 10. Pf.	Streustroh a 3 Pf.		hartes Holz	Lichter
										pr. Portion							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Prt.	Metz.	Centner			Kl	Pf.	
	Vom Stab.																
1	Oberst und Unter = Director	1794	—	—	—	138	—	1932	—	—	456 $\frac{6}{8}$	292	109 $\frac{5}{10}$		40	288	
1	Obrist Lieutenant	1321	52 $\frac{4}{8}$	194	40	104	10	1620	42 $\frac{4}{8}$	—	136 $\frac{7}{8}$	87 $\frac{6}{10}$	32 $\frac{1}{2}$ $\frac{7}{10}$		—	60	
1	Major	1000	—	194	40	104	10	1298	50	—	136 $\frac{7}{8}$	87 $\frac{6}{10}$	32 $\frac{1}{2}$ $\frac{7}{10}$		—	60	
1	Hauptmann = Auditor	800	—	194	40	—	—	994	40	—	—	—	—		—	30	
1	Fähnrich und Adjutant	252	—	194	40	—	—	446	40	—	—	—	—		—	30	
1	Profos	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—		—	30	
1	Capitain = Lieutenant	480	—	194	40	—	—	674	40	—	—	—	—		—	30	
1	Oberlieutenant	360	—	194	40	—	—	554	40	—	—	—	—		—	30	
1	Unterlieutenant	300	—	194	40	—	—	494	40	—	—	—	—		—	30	
1	Inspections = Feldwebel	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—		—	30	
1	Spielmann (à 3 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich	48	40	—	—	—	—	48	40	365	—	—	—		—	30	täglich Wert.
	Vom Lehrpersonale.																
1	Superior und Burgpfarrer	600	—	194	40	—	—	794	40	—	—	—	—		—	30	
1	Caplan	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—		—	30	
1	Lehrer (der deutschen, lateinischen, polnischen und hungarischen Sprache	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—		—	30	
1	1ter Lehrer der französischen Sprache	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—		—	—	
1	2ter detto detto detto	600	—	—	—	—	—	600		—	—	—	—		—	—	
1	1ter Schreibmeister	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		—	—	
1	2ter detto	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—		—	—	
1	Piarist	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—		—	30	
1	Hauptmann, (und Lehrer der Mathematik und Physik	860	—	194	40	—	—	1054	40	—	—	—	—		—	30	
1	Major, (Lehrer der Artillerie und Fortification	1000	—	194	40	—	—	1194	40	—	—	—	—		—	60	
1	1ter Lehrer der freyen Handzeichnung.	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—		—	—	
1	2ter detto detto detto.	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		—	—	
1	1ter Tanzmeister	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		—	—	
1	2ter detto.	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—		—	—	
1	Fecht = und Voltigier = Meister	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		—	—	
1	2ter Fechtmeister.	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—		—	—	
1	Schwimmmeister	192	—	—	—	—	—	192	—	—	—	—	—		—	—	
	Vom Spital.																
1	Medicus	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		—	30	
1	Graduirter = Oberarzt	360	—	—	—	—	—	360	—	—	—	—	—		—	30	
1	Oberkrankenwärter	144	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—		—	—	
1	Krankenwärter.	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—		—	—	
	Reitschule.																
1	Rittmeister und Oberbereiter	800	42	194	40	—	—	995	22	—	228 $\frac{1}{8}$	146	54 $\frac{75}{100}$		—	30	
1	Unterlieutenant und Unterbereiter	500	—	—	—	—	—	500	—	—	45 $\frac{3}{8}$	29 $\frac{2}{8}$	10 $\frac{95}{100}$		—	30	

	Chargen.	Jährlich													
		an baarem Gelde						Naturalien						Service	
		Gage		Aequivalent auf Kostgeld a 24 kr. Weingeld a 8 kr.		einen Bedienten und dessen Livree.		Zusammen.		Brod	Haber a ½ Metzen	Heu pr. pf. zu 6 Pf. und Dienst zu 10. Pf.	Streustroh a 3 Pf.	hartes Holz	Lichter
										pr. Portion					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port	Metz.	Centner		Kl	Pf.
1	Wachtmeister als Futtermeister	275	—	—	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	—
1	Schmied	180	—	—	—	—	—	180	—	365	—	—	—		
1	Corporal (mit 21 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich.	127	45	—	—	—	—	127	45	365	—	—	—		
1	Dragoner (mit 12 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich.	73	—	—	—	—	—	73	—	365	—	—	—		
1	Reitknecht	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—		
1	Schulpferd (à ½ Metzen Haber 10 Pf. Heu 3 Pf. Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45½	36	10 95/100		
	Kanzley- und Wirthschaftspersonal.														
1	Verwalter	800	—	—	—	—	—	800	—	—	45½	29 2/10	10 95/100		30
1	Controllor	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		30
1	Oberfourier	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—		30
1	Fourier	204	—	—	—	—	—	204	—	—	—	—	—		30
1	Kanzleydiener	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—		
1	Oberjäger (täglich 26 kr. Löhnung 1 Brodportion,	158	10	—	—	—	—	158	10	365	—	—	—		18
1	Gärtner, monatlich 22 fl.	264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		18
1	Meyer	150	—	—	—	—	—	150	—	365	—	—	—		18
1	Meyerknecht	132	—	—	—	—	—	132	—	365	—	—	—		
1	Wirthschaftspferd (mit monatlich 5 Metzen Haber 10 Pf. Heu 3 Pf. Stroh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	36	10 95/100		
1	Esel, durch 214 Tage täglich 8 Pf. Heu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—		
1	Zugochs, täglich 20 Pf. Heu und 3 Pf. Stroh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	10 93/100		
	Minderes Hausperſonal.														
1	Portier	144	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—	—	20
1	Livreebedienter	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	1
1	Oberhausknecht	142	—	—	—	—	—	142	—	—	—	—	—	—	1
1	Hausknecht	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	1
1	Lampenfüller	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	—
1	Säuberungs-Weib	78	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—
1	Tischler	224	—	—	—	—	—	224	—	—	—	—	—	—	30
1	Thürwächter	124	—	—	—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	30
1	Feuermaurer	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	10
1	Kaminfeger	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	10
1	Brunnenknecht	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	10
1	Organist	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	18
1	Kanzleydiener	180	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	30

Portion täglich 1

Anmerkungen.

1. Dem Unterdirecteur sind nebst obiger Gebühr jährlich 1200 fl. Tafelgelder bewilligt.
2. Die ex speciali bewilligten Zulagen, welche mehrere Officiere genießen, weil sie nebst dem Inspections-Dienste ein Lehramt versehen, werden denselben fernerhin beybelassen.
3. Die Fourage in Natura ist den Stabs-Officieren nur für die auf der Streu haltenden Pferde, sonst aber die reglementsmäßige Reluition zu 3 fl. pr. Portion zu erfolgen.
4. Den im Hause wohnenden Officieren und Parteyen gebühren nebst den Lichtern auch freye Beheitzung. Die verheuratheten, welche in der Stadt wohnen, erhalten künftig ein Holz-Aequivalent, welches für die Stabs-Officiere jährlich in 120, für die Hauptleute und Capitains in 80, und vom Oberlieutnant abwärts in 40 fl. besteht.
5. Für die im Institut angestellten P. Piaristen wird das Kostgeld dem Traiteur unmittelbar aus der Hauptkasse bezahlt.
6. Die Inspections-Feldwebel erhalten so wie alle andere Militär-Individuen, vom Feldwebel abwärts die unentgeldliche Montur vom Hause.
7. Die Civil-Hausparteyen, welche bisher vom Hause Livree erhalten, haben sie auch fernerhin beygehalten.

Verordnungen in politisch-ökonomischer Hinsicht, die eine Aenderung hie oder da wirken, und wegen des schon geschehenen Abdruckes der betreffenden Materien daselbst nicht mehr aufgeführt werden konnten, sind bis zum letzten September 1812 folgende bekannt geworden:

Weitere Vorschrift in Betreff der mit Irrsinn behafteten Officiere.

Unterm 28. August 1812 intimirte der Hofkriegsrath zur Nachachtung: Seine Majestät hätten über die vorgekommene Anfrage, wie sich in Ansehung solcher in einem Irrenhause untergebrachten wahnsinnigen Officiere zu benehmen sey, deren Pension die festgesetzten Heilungs- und Unterhalts-Unkosten übersteigt, Folgendes Allergnädigst zu entschließen geruhet:

„Officiere, welche das Unglück trifft, vom Wahnsinn befallen zu werden, „sind als Kuranden zu behandeln, daher muß, wenn derley Officiere in der „Pflege eines Irrenhauses sich befinden, und ihre Pension die für sie erforderli„chen Heilungs- und Unterhalts-Kosten übersteigt, der erübrigte Rest entwe„der den vertrags- oder gesetzmäßig unter ihrer Fürsorge stehenden Angehörigen, „in soweit sie darauf Anspruch haben, hinaus gezahlt, das davon oder sonst „Erübrigende, wenn sie unverehelicht, kinderlos, und keiner solchen Verpflich„tung unterworfen sind, unter der Fürsorge des Curators aufbewahrt, und, wo „thunlich, fruchtbringend angelegt, bey ihrer Wiedergenesung ihnen selbst einge„händigt, bey ihrem vor derselben erfolgten Tode aber ihren Erben zuerkannt „werden.“

Diese neuerliche Allerhöchste Resolution kömmt demnach Seite 83 im 2ten Bande als Abänderung anzumerken.

Vorschrift der Reserve-Anstalten.

Am 1. September 1812 ertheilte der Hofkriegsrath eine gedruckte Vorschrift über die Organisation der für die k. k. Armee bestehenden Reserve-Anstalten, welche nun an die Stelle der vom Hofkriegsrath unterm 8. Juny 1808 erflossenen Verordnung, die Errichtung der Reserve-Bataillons betreffend, tritt, welches im 1ten Bande, Seite 15 dort, wo von der Ergänzungs-Mannschaft der deutschen Regimenter gesprochen wird, zu bemerken.

Entlassungen der Soldaten im Concertationswege erfordern allemal die General-Commando-Genehmigung.

Unterm 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß zur Vorbeugung aller Willkührlichkeiten bey den Entlassungs-Verhandlungen im Concertationswege keine Entlassung eher bewilliget werden kann, als bis sie dem General-Commando vorgelegt, und von diesem nach eingeholten Gutachten der Conscriptions-Direction genehmigt worden ist.

In wiefern derley Entlassungen zu bewilligen seyn können.

Hiebey wird als Grundsatz festgesetzt, daß die Entlassung im Concertations-Wege nur dann statt finden kann, wenn der Mann eine Wirthschaft, welche wenigstens eine Viertel-Bauernwirthschaft ist, eigenthümlich erwirbt, oder wenn er zum eigenthümlichen Besitz eines solchen Gewerbes gelangt, dessen Besitzer nach dem Conscriptions-System in die Rubrik

der Bürger und Gewerbs-Inhaber, somit in eine ganz befreyte Classe zu classificiren ist.

Auf kleinere Besitzungen, wenn sie auch ein Eigenthum des Mannes sind, oder auf andere Gewerbsbefugnisse kann eine Entlassung im Concertations-Wege keineswegs statt haben, da nach den Gesetzen die Besitzer von solchen kleinen Realitäten und Gewerbsbefugnissen selbst zur Stellung geeignet sind.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Befugnisse der General-Commanden erweitert, und kömmt im 2ten Bande, Seite 94 dort, wo von Entlassungs-Befugnissen gesprochen wird, anzumerken.

Eine gleiche Vormerkung dieser nachträglich erflossenen Verordnung ist im 2ten Bande, Seite 296 zu bemerken, wo von der Entlassung auf steuerbare Wirthschaften die Rede ist.

Erhöhtes Montur-Geld, welches von k. k. ordinären Cadeten, oder ex propriis zuwachsenden, dann für von Entlassungswerbern gestellte Recruten zu erlegen kommt.

Am 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath das Montur-Geld, welches von den neu zuwachsenden k. k. ordinären und Privat-Cadeten, oder ex propriis zuwachsenden; dann von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft der verschiedenen Truppen-Gattungen von nun an nach der Grundlage der wirklichen Beköstigung zu erlegen ist, auf folgende Beträge bestimmt:

Bey der deutschen Infanterie:

	fl.	kr.
Für einen k. k. ordinären Cadeten	53	41
" " gemeinen Fusilier	45	49
" " " Stabs-Infanteristen	46	24

Bey der hungarischen Infanterie:

Für einen k. k. ordinären Cadeten	54	2
" " gemeinen Fusilier	46	29
" " Gemeinen des Pionier-Corps	45	49
" " " der Jäger	46	48
" " " Cuirassier	120	13
" " " Dragoner	117	9
" " " Chevaux leger, der weiß montirt	120	36
" " " " der grüne Montur hat	122	19
" " " Husaren	114	4

Daß die Monturs-Gelder, wie vorbeschrieben, erhöht worden, kommt im 2ten Bande Seite 288 gehörigen Orts anzumerken.

In welchem Alter Soldaten-Kinder zum Empfange des Dienstgratials ihrer verstorbenen Väter als fähig anzusehen sind.

Da noch durch keine Verordnung bestimmt worden, in welchem Lebensjahre ein Soldatenkind zu dem eigenen Nahrungs-Erwerbe fähig, mithin so anzusehen seyn könne, daß es der mütterlichen Versorgung nicht mehr bedürfe, hat

der Hofkriegsrath unterm 1. September 1812 festgesetzt, daß dasselbe Alter, welches schon bey Provisionen für Militärkinder als Norm gilt, nämlich das erreichte 14te Lebensjahr für Söhne, und das erreichte 12te Lebensjahr für Töchter als Normal-Alter zu betrachten sey, in welchem die Kinder in den Fällen der Abfertigung mit dem Dienstgratiale oder der Forderung de praeterito ihrer Väter als zum Erwerbe fähig, und außer der mütterlichen Versorgung angesehen werden sollen.

Diese erflossene Verordnung kommt im ersten Bande Seite 150, und im 2ten Bande Seite 78, wo von der Abfertigung mit dem Dienstgratiale der Wittwen und Waisen gesprochen wird, mit wenig Worten, und der Hinweisung auf gegenwärtige Seitenzahl des 3ten Bandes anzumerken.

Ende des dritten Bandes.

Register.

A.

	Band	Seite
Abfertigung der aus der Versorgung tretenden Realinvaliden	2	78
Der Witwen und Waisen von verstorbenen Invaliden	2	78
Der von Regimentern und Corps auf ihr Ansuchen mit Abschied austretenden Realinvaliden	2	253
Jener Waisen weiblichen Geschlechts, welchen eine Pension lebenslänglich zugesichert war, im Falle sie sich verehelichen	3	189
Abrechnungen über Naturalien und Service mit den Verpflegmagazinen	2	12
Abrechnungen (jährliche) mit den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabsparteyen bey Regimentern und Corps	2	84
Abschiede. Wann solche für die in geistlichen Stand tretenden Soldaten auszufertigen sind	2	284
Wann sie den, eine steuerbare Wirthschaft erheurathenden Soldaten auszuhändigen sind	2	297
Abschiede und Laufpässe. Normal	2	304
Absentirungs-Licenz. Vide Beurlaubung.		
Abzüge. Dürfen vom Sterbquartale nicht gemacht werden	2	117
Abzüge von der Gage oder Pension. In welchem Maße solche bey Ersatzleistungen Statt haben	3	200
Academie (Cadeten-). Stand und Gebühr der dabey Angestellten	3	289
Academie (medizinisch-chyrurgische Josephs-) zur Bildung geschickter Feldärzte. Personalstand und Gebühr der dabey angestellten Individuen	2	147
Acten. In wie weit deren Mittheilung und Einsicht erlaubt, oder aber unter Strafe der Dienstesentsetzung verbothen ist	3	324
Activa bey Regimentern und Corps. Vierteljähriger Ausweis hierüber	3	251
Adjutanten. Bey Regimentern und Corps	2	211
Bey Generalen	2	61
Aerarial-Gebäude. Vorschriften in Ansehung der dabey vorfallenden Reparationen. Vide Casernen		
Welche Reparationen von den darin wohnenden Officieren und Beamten aus Eigenem zu bestreiten sind	3	74
Aerzte (Feld-). Wie viele den medizinisch-chyrurgischen Lehrkurs an der Josephs-Academie in Wien hören dürfen	2	48
Welchen die Civil-Praxis auszuüben erlaubt ist	2	48. 168
Normal-Vorschriften	2	164
Beobachtungen bey deren Gablassungen	2	164. 303
Sollen über die visitirten, urbitrirten und supernarbitrirten Rekruten genaue Protocolle führen	2	265

	Band	Seite
Aerzte (Ober-Feld-). Quartier und Zulage für die zum Lehrkurs an der medizinisch-chyrurgischen Josephs-Academie in Wien berufenen	1 2	140 164
In jedem Lande wird einer angestellt, welcher den Thierarzney-Lehr-Curs gehört hat	2	51
Aerzte (Regiments-Feld). Wer sie ernennt	1	20
Aerzte (Stabs-Feld-). Deren Gebühr im Frieden und Kriege	1	94
Denselben ist bey Dienstreisen die Wagenreparatur wie den Beamten bewilligt	1	263
Sind bey ihrer Verehelichung vom Erlag der Heurathe-Caution befreyt	3	61
Anweisung der Quartiere. Wem solche zusteht	1	64
Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren. Belehrung hiezu, und welche Vorsichten dabey zu beobachten sind	2	1 bis 22
Anweisung der Montur bey eintretenden allgemeinen Kathegorien. Was hiebey Respectu der zur Entlassung angetragenen Leute zu beobachten kommt	3	118
Anweisung der Monturſorten außer der eigentlichen Gebühr. Hiezu ist die Bewilligung des General-Commandos erforderlich	3	116
Anweisung der Feuergewehre zum Ersatz für unbrauchbare. Was hiebey zu berücksichtigen ist	3	117
Anweisung der Feuergewehre überhaupt. Beobachtungen hiebey	3	117
Anzüglichkeiten. Sind in Dienstschriften zu vermeiden	3	222
Apotheken (Civil-). Vorschriften für jene, welche Arzneylieferungen für das Militär übernehmen	3	257
Apotheken (Feld-) in den Ländern	1	40
Apotheken-Personal. Stand desselben	1	40
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	110
Approvisionirung der festen Plätze. Normal-Vorschrift	1	165
Arbeiter. Vide Beurlaubt-Commandirte.		
Arbeiter (Civil-). Was für die, bey Fortifications-Arbeiten Erkrankenden an die Militär-Spitäler zu entrichten ist	1	195
Arbitrirung. Was hiebey berücksichtigt werden soll, und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat	2	253
Arbitrirung der Recruten. Hierüber müssen die Feldärzte genaue Protocolle führen	2	268
Arcieren-Leibgarde. Stand der deutschen und galizischen Abtheilung	1	40
Gebühr an Geld und Service	1	111
Arcieren-Leibgarde. Was bey Superarbitrirung der um die Anstellung hiebey ansuchenden Officiere zu berücksichtigen ist	2	264
Wie die Qualifications-Eingaben über diese Officiere zu verfassen sind	2	265
Vierteljähriger Ausweis über die bey den, zu dieser Anstellung in Vorschlag gebrachten Officieren vorgefallenen Veränderungen	3	250
Armatur. Vide Waffen.		
Arreſtanten. Gebühr derjenigen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts	1	125
Gebühr der in Arrest kommenden Officiere, Stabsparteyen, Prima-Planisten	1	126
Wozu die Löhnung der bey Wasser und Brod Sitzenden bestimmt ist	1	126
Arreſtanten. Gebühr der feindlichen Deserteure wenn sie in Arrest kommen	1	127
Gebühr der in Arrest kommenden Weiber und Kinder	1	127

		Band	Seite
Arrestanten.	Service-Gebühr in Stockhäusern	1	171
	Halbjähriger Ausweis über die im Ort des General-Commandos Eingebrachten und Abgeurtheilten	3	253
Arrestanten (Civil-).	Deren Verpflegsgebühr in Militär-Stockhäusern		127
Arrestanten (Festungs-).	Gebühr der zum Festungsarreste condemnirten Generäle, Stabs- und Obrofficiere, dann Militärbeamten	1	127
	Halbjähriger Ausweis hierüber	3	253
Arrestanten (zum Festungsarrest und zur Schanzarbeit condemnirte)	Vorschrift	2	87
Artillerie.	Die Mannschaft bekömmt auf Transporten zur Fortbringung der Torniſter die nöthige Vorspann	1	250
	Besondere Begünstigungen der Realinvaliden	2	251
	Rücksichten bey Entlassungswerbern gegen Offerte	2	302
	Erhöhtes Reengagirungsgeld der Kapitulanten	3	46
Artillerie-Arbeiten.	Zulagen hiebey	1	142
Artillerie-Feldzeugamt.	Friedensstand	1	8
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	79
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	189
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	234
	Wie das Personal in Ansehung der Capitulation und des Reengagirungsgeldes zu behandeln ist	3	48
Artillerie (Garniſons-).	Vide Garniſons-Artillerie.		
Artillerie-Handlanger-Corps.	Stand im Frieden	1	9
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	80
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	189
	Gebühr an Waffen und Munition	1	213
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	233
	Ausmaß an Fuhr- und Packwesen	1	234
Artillerie-Regimenter.	Stand im Frieden	1	6
	Haben allenthalben freye Werbung	1	16
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	76
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	187 [illegible]
	Gebühr an Waffen und Munition	1	212
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	231
	Ausmaß an Fuhr- und Packwesen	1	232
	Können ihre erforderlichen Tambours nach Gutbefinden wählen	2	148
Assentirung	neuer Leute als Tambours zur Infanterie findet nicht Statt	2	148
	Normalvorschriften	2	201 bis 210
Assentlisten über Pferde.	Was sie zu enthalten haben	2	210
Assistenzleistung.	Zulage für die hiezu Commandirten	1	144
Auditore.	Wer solche für die Regimenter ernennet	1	20
	Was zu beobachten ist, wann sie als realinvalid dem Superarbitrium vorgestellet werden	2	263
	Dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nicht länger als auf 8 Tage beurlaubt werden	3	2
	Taxen und Diätenausmaß für selbe	3	132

		Band	Seite
Auditor (Stabs-).	Diäten-Ausmaß für selbe bey Visitirung der Regimentsgerichte, und aus welchem Fond diese Diäten bestritten werden	3	132
Auditoriatsamts-Personal.	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	103
Augmentation (Kriegs-).	Bey der Infanterie	1	12
	Bey den Jäger-Divisionen	1	12
	Bey dem Pionier-Bataillon	1	12
	Bey der Cavallerie	1	12
	Ueberhaupt	1	13
Ausländer.	Welche Truppengattungen, und in welcher Anzahl Ausländer im Stande haben können	1	11
	Dürfen nicht als Tambours assentirt werden	2	148
	Was bey den Entlassenen, welche in ihre Heimath zu gehen sich erklären, zu beobachten ist	2	189
	In welchen Fällen selbe auf das, für Innländer-Veteranen gestiftete Distinctions-Zeichen Anspruch haben	3	53
Ausländer-Capitulanten.	Beobachtung bey deren Reengagirung, und Ausmaß der Reengagirungsgelder für selbe	3	37
	In wiefern die Ausgedienten, wenn sie halbinvalid sind, ohne Reengagirungsgeld fortdienen können	3	43
Avancirte (widerrechtlich).	Wer die durch solche verursachte Ungebühr zu bezahlen hat	1	134

B.

Bäadner Militär-Badhaus.	Für selbes sind alle Ersparungen an Executionsgeldern bestimmt	3	270
Bäcker.	Vide Verpflegsbäcker.		
Baubeschädigungen.	Wie die Protocolle hierüber aufgenommen werden	3	89
Baureparationen bey Casernen und sonstigen Militärgebäuden.	Vide Casernen.		
	In welchen Fällen Ingenieur-Officiere dazu zu beordern sind	3	78
Bauüberschläge	aller Art, müssen von dem Fortificatorio censurirt und bestätiget werden	3	81
Beamte (Militär-).	Wo sie den Diensteid abzulegen haben	1	115
	Von welchem Tage bey den Avancirenden die neue Gebühr anfängt	1	116
	Gebühr der Beurlaubten	1	122
	Wann die Gebühr der mit Tode Abgehenden aufhört	1	133
	Vorspanns-Ausmaß bey Dienstreisen	1	252
	Ausmaß an Postpferden bey Dienstreisen	1	254
	Pensionsausmaß für selbe	2	83
	Pensionsausmaß für deren Witwen und Waisen	2	84

	Seite	Band
Beamte (Militär-). Die zum Feld-Kriegs-Commissariat aspiriren	2	103
Wie im Falle ihrer Entweichung vorzugehen ist	2	217
Was im Falle der Entweichung derjenigen, die bey der Hofkriegsbuchhaltung oder in Verrechnung stehen, zu geschehen hat	2	218
Urlaubs-Vorschrift	3	10
Welche sich von ihrem Anstellungsorte eigenmächtig entfernen	3	10
Welche in Verrechnung stehen, im Falle sie um einen Urlaub ins Ausland ansuchen	3	11
Uibersiedlungsbeyträge und Vorspannsausmaß für die transferirt werdenden	3	123
Was bey den in Concurs gerathenden zur Sicherheit des Aerariums zu veranlassen ist	3	179
Was für Reverse von den Gattinnen derjenigen, die in Verrechnung stehen, einzulegen sind	3	180
Dienstvorschrift für die bey einem General-Commando angestellten	3	215 bis 223
Beleuchtung in den Gängen der Casernen	1	175
Beleuchtung in Stallungen. Wem solche gebührt und wer sie beyzuschaffen hat	1	[illegible]
Belohnungen. Vide Douceur.		
Bequartirung. Was dießfalls im Allgemeinen den Ländern obliegt	1	[illegible]
In Casernen	1	65
Bequartirung in Militär-Zinszimmern. Was dem Manne gebührt, und was dafür zu bezahlen ist	1	66
Bequartirung auf Schlafkreuzer. Was dem Manne hiebey gebührt	1	66
Bequartirungs-Ausmaß für Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	66
Beschell- und Remontirungs-Departement. Stand desselben	1	[illegible]
Ergänzung an Mannschaft	1	[illegible]
Gebühr an Geld und Naturalien	1	98
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	[illegible]
Bettfournituren. Wem deren Erzeugung obliegt	1	38
Bettfournituren und Liegerstroh. Anweisung und Empfang	2	12
Beurlaubte Generäle, Stabs- und Oberofficiere. Deren Gebühr	1	122
Haben ihre Pferde zurückzulassen	1 3	122 6
Wie lange die in Familien-Angelegenheiten Beurlaubten die Gage behalten können	3	3
Was zu geschehen hat, wenn sie über den Urlaub ausbleiben	3	8
Beurlaubte k. k. ordinäre Cadeten. Wie lange sie ihr Tractament beziehen	1	121
Beurlaubte vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann Prima-Planisten. Deren Verpflegsgebühr	1	[illegible]
Monturgebühr derselben	1	202
Wie bey ihrer Entweichung vorzugehen ist	2	224
Wie die über den Urlaub Ausbleibenden in Abgang zu bringen sind	3	21
Beurlaubte Mannschaft. Ist vor ihrem Abgange ärztlich zu visitiren	3	14
Was selber an Montursorten mitgegeben werden kann	3	17
Was bey deren Einrückung in Ansehung der Montur zu beobachten kommt	3	17. 114

Für dieſen vorangewieſenen Perſonalſtand iſt als Gebühr bemeſſen:

	Chargen.	Jährlich															
		an baarem Gelde							Naturalien					Service			
		Gage		Aequivalent auf Koſtgeld a 24 kr. Weingeld a 8 kr.		einen Bedienten und deſſelben Livree.		Zuſammen.		Brod	Haber a ½ Metzen	Heu pr. pf. zu 8 Pf. und Dienſt zu 10. Pf.	Streuſtroh a 3 Pf.	hartes Holz	Lichter
										pr. Portion					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Prt.	Metz.	Centner		Kl	Pf.
	Vom Stab.														
1	Oberſt und Unter-Director	1794	—	—	—	138	—	1932	—	—	456 10/16	292	109 5/16	40	288
1	Obriſt Lieutenant	1321	52 4/8	194	40	104	10	1620	42 4/8	—	136 7/8	87 6/16	32 12/16	—	60
1	Major	1000	—	194	40	104	10	1298	50	—	136 7/8	87 6/16	32 12/16	—	60
1	Hauptmann-Auditor	800	—	194	40	—	—	994	40	—	—	—	—	—	30
1	Fähnrich und Adjutant	252	—	194	40	—	—	446	40	—	—	—	—	—	30
1	Profos	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	30
1	Capitain-Lieutenant	480	—	194	40	—	—	674	40	—	—	—	—	—	30
1	Oberlieutenant	360	—	194	40	—	—	554	40	—	—	—	—	—	30
1	Unterlieutenant	300	—	194	40	—	—	494	40	—	—	—	—	—	30
1	Inſpections-Feldwebel	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	30
1	Spielmann (à 2 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich)	48	40	—	—	—	—	48	40	365	—	—	—	—	30 (täglich)
	Vom Lehrperſonale.														
1	Superior und Burgpfarrer	600	—	194	40	—	—	794	40	—	—	—	—	—	30
1	Caplan	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—	—	30
1	Lehrer (der deutſchen, lateiniſchen, polniſchen und hungariſchen Sprache)	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—	—	30
1	1ter Lehrer der franzöſiſchen Sprache	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto detto detto	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	1ter Schreibmeiſter	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1	Piariſt	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—	—	30
1	Hauptmann (und Lehrer der Mathematik und Phyſik)	860	—	194	40	—	—	1054	40	—	—	—	—	—	30
1	Major (Lehrer der Artillerie und Fortification)	1000	—	194	40	—	—	1194	40	—	—	—	—	—	60
1	1ter Lehrer der freyen Handzeichnung.	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto detto detto.	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	1ter Tanzmeiſter	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto.	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1	Fecht- und Voltigier-Meiſter	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter Fechtmeiſter.	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1	Schwimmmeiſter	192	—	—	—	—	—	192	—	—	—	—	—	—	—
	Vom Spital.														
1	Medicus	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	30
1	Graduirter-Oberarzt	360	—	—	—	—	—	360	—	—	—	—	—	—	30
1	Oberkrankenwärter	144	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—	—	—
1	Krankenwärter.	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
	Reitſchule.														
1	Rittmeiſter und Oberbereiter	800	42	194	40	—	—	995	22	—	228 1/8	146	54 75/166	—	30
1	Unterlieutenant und Unterbereiter	500	—	—	—	—	—	500	—	—	45 5/8	29 5/8	10 95/166	—	30

Chargen.	Jährlich														Service	
	an baarem Gelde								Naturalien							
	Gage		Aequivalent auf Kostgeld a 24 kr. Weingeld a 8 kr.		einen Bedienten und dessen Livree.		Zusammen.		Brod	Haber a ½ Metzen	Heu pr. fl. zu 8 Pf. und Dienst zu 10. Pf.	Streustroh a 3 Pf.			hartes Holz	Lichter
									pr. Portion							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port	Metz.	Centner				Kl	Pf.
1	Wachtmeister als Futtermeister	275	—	—	—	—	—	275	—	—	—	—	—			1 täglich 1 Portion.	—
1	Schmied	180	—	—	—	—	—	180	—	365	—	—	—				—
1	Corporal (mit 21 kr. Lohnung und 1 Brodportion täglich.	127	45	—	—	—	—	127	45	365	—	—	—				—
1	Dragoner (mit 12 kr. Lohnung und 1 Brodportion täglich.	73	—	—	—	—	—	73	—	365	—	—	—				—
1	Reitknecht	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—				—
1	Schulpferd (à ½ Metzen Haber 10 Pf. Heu 3 Pf. Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45 ⅛	36	10_{100}^{95}				—
	Kanzley- und Wirthschaftspersonal.																
1	Verwalter	800	—	—	—	—	—	800	—	—	45 ⅛	29_{100}^{70}	10_{100}^{95}				30
1	Controllor	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—				30
1	Oberfourier	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—				30
1	Fourier	204	—	—	—	—	—	204	—	—	—	—	—				30
1	Kanzleydiener	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—				—
1	Oberjäger (täglich 26 kr. Lohnung 1 Brodportion,	158	10	—	—	—	—	158	10	365	—	—	—				18
1	Gärtner, monatlich 22 fl.	264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				18
1	Meyer	150	—	—	—	—	—	150	—	365	—	—	—				18
1	Meyerknecht	132	—	—	—	—	—	132	—	365	—	—	—				—
1	Wirthschaftspferd (mit monatlich 5 Metzen Haber 10 Pf. Heu 3 Pf. Stroh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	36	10_{100}^{95}				—
1	Esel, durch 214 Tage täglich 8 Pf. Heu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—				—
1	Zugochs, täglich 20 Pf. Heu und 3 Pf. Stroh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	10_{100}^{95}				—
	Minderes Hausperſonal.																
1	Portier	144	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—				20
1	Livreebedienter	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—				1
1	Oberhausknecht	142	—	—	—	—	—	142	—	—	—	—	—				1
1	Hausknecht	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—				1
1	Lampenfüller	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—				—
1	Säuberungs-Weib	78	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	—				—
1	Tischler	224	—	—	—	—	—	224	—	—	—	—	—				30
1	Thürwächter	124	—	—	—	—	—	124	—	—	—	—	—				30
1	Feuermaurer	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—				10
1	Kaminfeger	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—				10
1	Brunnenknecht	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—				10
1	Organist	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—				18
1	Kanzleydiener	180	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—				30

Anmerkungen.

1. Dem Unterdirecteur sind nebst obiger Gebühr jährlich 1200 fl. Tafelgelder bewilligt.
2. Die ex speciali bewilligten Zulagen, welche mehrere Officiere genießen, weil sie nebst dem Inspections-Dienste ein Lehramt versehen, werden denselben fernerhin beybelassen.
3. Die Fourage in Natura ist den Stabs-Officieren nur für die auf der Streu haltenden Pferde, sonst aber die reglementsmäßige Reluition zu 2 fl. pr. Portion zu erfolgen.
4. Den im Hause wohnenden Officieren und Parteyen gebühren nebst den Lichtern auch freye Beheizung. Die verheuratheten, welche in der Stadt wohnen, erhalten künftig ein Holz-Aequivalent, welches für die Stabs-Officiere jährlich in 120, für die Hauptleute und Capitains in 80, und vom Oberlieutnant abwärts in 50 fl. besteht.
5. Für die im Institut angestellten P. Diaristen wird das Kostgeld dem Traiteur unmittelbar aus der Hauptkasse bezahlt.
6. Die Inspections-Feldwebel erhalten so wie alle andere Militär, Individuen, vom Feldwebel abwärts die unentgeldliche Montur vom Hause.
7. Die Civil-Hausparteyen, welche bisher vom Hause Livree erhalten, haben sie auch fernerhin beybehalten.

Verordnungen in politisch-ökonomischer Hinsicht, die eine Aenderung hie oder da wirken, und wegen des schon geschehenen Abdruckes der betreffenden Materien daselbst nicht mehr aufgeführt werden konnten, sind bis zum letzten September 1812 folgende bekannt geworden:

Weitere Vorschrift in Betreff der mit Irrsinn behafteten Officiere.

Unterm 28. August 1812 intimirte der Hofkriegsrath zur Nachachtung: Seine Majestät hätten über die vorgekommene Anfrage, wie sich in Ansehung solcher in einem Irrenhause untergebrachten wahnsinnigen Officiere zu benehmen sey, deren Pension die festgesetzten Heilungs- und Unterhalts-Unkosten übersteigt, Folgendes Allergnädigst zu entschließen geruhet:

„Officiere, welche das Unglück trifft, vom Wahnsinn befallen zu werden, „sind als Kuranden zu behandeln, daher muß, wenn derley Officiere in der „Pflege eines Irrenhauses sich befinden, und ihre Pension die für sie erforderli„chen Heilungs- und Unterhalts-Kosten übersteigt, der erübrigte Rest entwe„der den vertrags- oder gesetzmäßig unter ihrer Fürsorge stehenden Angehörigen, „in soweit sie darauf Anspruch haben, hinaus gezahlt, das davon oder sonst „Erübrigende, wenn sie unverehelicht, kinderlos, und keiner solchen Verpflich„tung unterworfen sind, unter der Fürsorge des Curators aufbewahrt, und, wo „thunlich, fruchtbringend angelegt, bey ihrer Wiedergenesung ihnen selbst einge„händigt, bey ihrem vor derselben erfolgten Tode aber ihren Erben zuerkannt „werden.“

Diese neuerliche Allerhöchste Resolution kömmt demnach Seite 83 im 2ten Bande als Abänderung anzumerken.

Vorschrift der Reserve-Anstalten.

Am 1. September 1812 ertheilte der Hofkriegsrath eine gedruckte Vorschrift über die Organisation der für die k. k. Armee bestehenden Reserve-Anstalten, welche nun an die Stelle der vom Hofkriegsrath unterm 8. Juny 1808 erflossenen Verordnung, die Errichtung der Reserve-Bataillons betreffend, tritt, welches im 1ten Bande, Seite 15 dort, wo von der Ergänzungs-Mannschaft der deutschen Regimenter gesprochen wird, zu bemerken.

Entlassungen der Soldaten im Concertationswege erfordern allemal die General-Commando-Genehmigung.

Unterm 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß zur Vorbeugung aller Willkührlichkeiten bey den Entlassungs-Verhandlungen im Concertationswege keine Entlassung eher bewilliget werden kann, als bis sie dem General-Commando vorgelegt, und von diesem nach eingeholten Gutachten der Conscriptions-Direction genehmigt worden ist.

In wiefern derley Entlassungen zu bewilligen seyn können.

Hiebey wird als Grundsatz festgesetzt, daß die Entlassung im Concertations-Wege nur dann statt finden kann, wenn der Mann eine Wirthschaft, welche wenigstens eine Viertel-Bauernwirthschaft ist, eigenthümlich erwirbt, oder wenn er zum eigenthümlichen Besitz eines solchen Gewerbes gelangt, dessen Besitzer nach dem Conscriptions-System in die Rubrik

der Bürger und Gewerbs-Inhaber, somit in eine ganz befreyte Classe zu classificiren ist.

Auf kleinere Besitzungen, wenn sie auch ein Eigenthum des Mannes sind, oder auf andere Gewerbsbefugnisse kann eine Entlassung im Concertations-Wege keineswegs statt haben, da nach den Gesetzen die Besitzer von solchen kleinen Realitäten und Gewerbsbefugnissen selbst zur Stellung geeignet sind.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Befugnisse der General-Commanden erweitert, und kömmt im 2ten Bande, Seite 94 dort, wo von Entlassungs-Befugnissen gesprochen wird, anzumerken.

Eine gleiche Vormerkung dieser nachträglich erflossenen Verordnung ist im 2ten Bande, Seite 296 zu bemerken, wo von der Entlassung auf steuerbare Wirthschaften die Rede ist.

Erhöhtes Montur-Geld, welches von k. k. ordinären Cadeten, oder ex propriis zuwachsenden, dann für von Entlassungswerbern gestellte Recruten zu erlegen kommt.

Am 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath das Montur-Geld, welches von den neu zuwachsenden k. k. ordinären und Privat-Cadeten, oder ex propriis zuwachsenden; dann von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft der verschiedenen Truppen-Gattungen von nun an nach der Grundlage der wirklichen Beköstigung zu erlegen ist, auf folgende Beträge bestimmt:

Bey der deutschen Infanterie:

	fl.	kr.
Für einen k. k. ordinären Cadeten	53	41
" " gemeinen Fusilier	45	49
" " " Stabs-Infanteristen	46	24

Bey der hungarischen Infanterie:

Für einen k. k. ordinären Cadeten	54	2
" " gemeinen Fusilier	46	29
" " Gemeinen des Pionier-Corps	45	49
" " " der Jäger	46	48
" " " Cuirassier	120	13
" " " Dragoner	117	9
" " " Chevaux leger, der weiß montirt	120	36
" " " " der grüne Montur hat	122	19
" " " Husaren	114	4

Daß die Monturs-Gelder, wie vorbeschrieben, erhöht worden, kommt im 2ten Bande Seite 288 gehörigen Orts anzumerken.

In welchem Alter Soldaten-Kinder zum Empfange des Dienstgratials ihrer verstorbenen Väter als fähig anzusehen sind.

Da noch durch keine Verordnung bestimmt worden, in welchem Lebensjahre ein Soldatenkind zu dem eigenen Nahrungs-Erwerbe fähig, mithin so anzusehen seyn könne, daß es der mütterlichen Versorgung nicht mehr bedürfe, hat

Verordnungen in politisch-ökonomischer Hinsicht, die eine Aenderung hie oder da wirken, und wegen des schon geschehenen Abdruckes der betreffenden Materien daselbst nicht mehr aufgeführt werden konnten, sind bis zum letzten September 1812 folgende bekannt geworden:

Weitere Vorschrift in Betreff der mit Irrsinn behafteten Officiere.

Unterm 28. August 1812 intimirte der Hofkriegsrath zur Nachachtung: Seine Majestät hätten über die vorgekommene Anfrage, wie sich in Ansehung solcher in einem Irrenhause untergebrachten wahnsinnigen Officiere zu benehmen sey, deren Pension die festgesetzten Heilungs- und Unterhalts-Unkosten übersteigt, Folgendes Allergnädigst zu entschließen geruhet:

„Officiere, welche das Unglück trifft, vom Wahnsinn befallen zu werden, „sind als Kuranden zu behandeln, daher muß, wenn derley Officiere in der „Pflege eines Irrenhauses sich befinden, und ihre Pension die für sie erforderli„chen Heilungs- und Unterhalts-Kosten übersteigt, der erübrigte Rest entwe„der den vertrags- oder gesetzmäßig unter ihrer Fürsorge stehenden Angehörigen, „in soweit sie darauf Anspruch haben, hinaus gezahlt, das davon oder sonst „Erübrigende, wenn sie unverehelicht, kinderlos, und keiner solchen Verpflich„tung unterworfen sind, unter der Fürsorge des Curators aufbewahrt, und, wo „thunlich, fruchtbringend angelegt, bey ihrer Wiedergenesung ihnen selbst einge„händigt, bey ihrem vor derselben erfolgten Tode aber ihren Erben zuerkannt „werden.“

Diese neuerliche Allerhöchste Resolution kömmt demnach Seite 83 im 2ten Bande als Abänderung anzumerken.

Vorschrift der Reserve-Anstalten.

Am 1. September 1812 ertheilte der Hofkriegsrath eine gedruckte Vorschrift über die Organisation der für die k. k. Armee bestehenden Reserve-Anstalten, welche nun an die Stelle der vom Hofkriegsrath unterm 8. Juny 1808 erflossenen Verordnung, die Errichtung der Reserve-Bataillons betreffend, tritt, welches im 1ten Bande, Seite 15 dort, wo von der Ergänzungs-Mannschaft der deutschen Regimenter gesprochen wird, zu bemerken.

Entlassungen der Soldaten im Concertationswege erfordern allemal die General-Commando-Genehmigung.

Unterm 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß zur Vorbeugung aller Willkührlichkeiten bey den Entlassungs-Verhandlungen im Concertationswege keine Entlassung eher bewilliget werden kann, als bis sie dem General-Commando vorgelegt, und von diesem nach eingeholten Gutachten der Conscriptions-Direction genehmigt worden ist.

In wiefern derley Entlassungen zu bewilligen seyn können.

Hiebey wird als Grundsatz festgesetzt, daß die Entlassung im Concertations-Wege nur dann statt finden kann, wenn der Mann eine Wirthschaft, welche wenigstens eine Viertel-Bauernwirthschaft ist, eigenthümlich erwirbt, oder wenn er zum eigenthümlichen Besitz eines solchen Gewerbes gelangt, dessen Besitzer nach dem Conscriptions-System in die Rubrik

der Bürger und Gewerbs-Inhaber, somit in eine ganz befreyte Classe zu classificiren ist.

Auf kleinere Besitzungen, wenn sie auch ein Eigenthum des Mannes sind, oder auf andere Gewerbsbefugnisse kann eine Entlassung im Concertations-Wege keineswegs statt haben, da nach den Gesetzen die Besitzer von solchen kleinen Realitäten und Gewerbsbefugnissen selbst zur Stellung geeignet sind.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Befugnisse der General-Commanden erweitert, und kömmt im 2ten Bande, Seite 94 dort, wo von Entlassungs-Befugnissen gesprochen wird, anzumerken.

Eine gleiche Vormerkung dieser nachträglich erflossenen Verordnung ist im 2ten Bande, Seite 296 zu bemerken, wo von der Entlassung auf steuerbare Wirthschaften die Rede ist.

Erhöhtes Montur-Geld, welches von k. k. ordinären Cadeten, oder ex propriis zuwachsenden, dann für von Entlassungswerbern gestellte Recruten zu erlegen kommt.

Am 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath das Montur-Geld, welches von den neu zuwachsenden k. k. ordinären und Privat-Cadeten, oder ex propriis zuwachsenden; dann von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft der verschiedenen Truppen-Gattungen von nun an nach der Grundlage der wirklichen Beköstigung zu erlegen ist, auf folgende Beträge bestimmt:

	fl.	kr.
Bey der deutschen Infanterie:		
Für einen k. k. ordinären Cadeten	53	41
" " gemeinen Fusilier	45	49
" " " Stabs-Infanteristen	46	24
Bey der hungarischen Infanterie:		
Für einen k. k. ordinären Cadeten	54	2
" " gemeinen Fusilier	46	29
" " Gemeinen des Pionier-Corps	45	49
" " " der Jäger	46	48
" " " Cuirassier	120	13
" " " Dragoner	117	9
" " " Chevaux leger, der weiß montirt	120	36
" " " " der grüne Montur hat	122	19
" " " Husaren	114	4

Daß die Monturs-Gelder, wie vorbeschrieben, erhöht worden, kommt im 2ten Bande Seite 288 gehörigen Orts anzumerken.

In welchem Alter Soldaten-Kinder zum Empfange des Dienstgratials ihrer verstorbenen Väter als fähig anzusehen sind.

Da noch durch keine Verordnung bestimmt worden, in welchem Lebensjahre ein Soldatenkind zu dem eigenen Nahrungs-Erwerbe fähig, mithin so anzusehen seyn könne, daß es der mütterlichen Versorgung nicht mehr bedürfe, hat

der Hofkriegsrath unterm 1. September 1812 festgesetzt, daß dasselbe Alter, welches schon bey Provisionen für Militärkinder als Norm gilt, nämlich das erreichte 14te Lebensjahr für Söhne, und das erreichte 12te Lebensjahr für Töchter als Normal-Alter zu betrachten sey, in welchem die Kinder in den Fällen der Abfertigung mit dem Dienstgratiale oder der Forderung de praeterito ihrer Väter als zum Erwerbe fähig, und außer der mütterlichen Versorgung angesehen werden sollen.

Diese erflossene Verordnung kommt im ersten Bande Seite 152, und im 2ten Bande Seite 78, wo von der Abfertigung mit dem Dienstgratiale der Wittwen und Waisen gesprochen wird, mit wenig Worten, und der Hinweisung auf gegenwärtige Seitenzahl des 3ten Bandes anzumerken.

Ende des dritten Bandes.

Register.

A.

	Band	Seite
Abfertigung der aus der Versorgung tretenden Realinvaliden	2	78
Der Wittwen und Waisen von verstorbenen Invaliden	2	78
Der von Regimentern und Corps auf ihr Ansuchen mit Abschied austretenden Realinvaliden	2	253
Jener Waisen weiblichen Geschlechts, welchen eine Pension lebenslänglich zugesichert war, im Falle sie sich verehelichen	3	189
Abrechnungen über Naturalien und Service mit den Verpflegsmagazinen	2	12
Abrechnungen (jährliche) mit den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabsparteyen bey Regimentern und Corps	2	24
Abschiede. Wann solche für die in geistlichen Stand tretenden Soldaten auszufertigen sind	2	284
Wann sie den, eine steuerbare Wirthschaft erheurathenden Soldaten auszuhändigen sind	2	297
Abschiede und Laufpässe. Normal	2	304
Absentirungs-Licenz. Vide Beurlaubung.		
Abzüge. Dürfen vom Sterbquartale nicht gemacht werden	1	117
Abzüge von der Gage oder Pension. In welchem Maße solche bey Ersatzleistungen Statt haben	3	200
Academie (Cadeten-). Stand und Gebühr der dabey Angestellten	3	289
Academie (medizinisch-chyrurgische Josephs-) zur Bildung geschickter Feldärzte. Personalstand und Gebühr der dabey angestellten Individuen	2	47
Acten. In wie weit deren Mittheilung und Einsicht erlaubt, oder aber unter Strafe der Dienstesentsetzung verbothen ist	3	224
Activa bey Regimentern und Corps. Vierteljähriger Ausweis hierüber	3	251
Adjutanten. Bey Regimentern und Corps	1	[illegible]
Bey Generalen	1	[illegible]
Aerarial-Gebäude. Vorschriften in Ansehung der dabey vorfallenden Reparationen. Vide Casernen		
Welche Reparationen von den darin wohnenden Officieren und Beamten aus Eigenem zu bestreiten sind	3	74
Aerzte (Feld-). Wie viele den medizinisch-chyrurgischen Lehrkurs an der Josephs-Academie in Wien hören dürfen	2	48
Welchen die Civil-Praxis auszuüben erlaubt ist	2	48. 166
Normal-Vorschriften	2	164
Beobachtungen bey deren Entlassungen	2	164. 303
Sollen über alle visitirten, arbitrirten und superarbitrirten Rekruten genaue Protocolle führen	2	[illegible]

	Band	Seite
Aerzte (Ober-Feld-). Quartier und Zulage für die zum Lehrkurs an der medizinisch-chyrurgischen Josephs-Academie in Wien berufenen	1 2	140 164
In jedem Lande wird einer angestellt, welcher den Thierarzney-Lehr-Curs gehört hat	2	51
Aerzte (Regiments-Feld). Wer sie ernennt	1	20
Aerzte (Stabs-Feld-). Deren Gebühr im Frieden und Kriege	1	94
Denselben ist bey Dienstreisen die Wagenreparatur wie den Beamten bewilligt	1	263
Sind bey ihrer Verehelichung vom Erlag der Heurathe-Caution befreyt	3	61
Anweisung der Quartiere. Wem solche zusteht	1	64
Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren. Belehrung hiezu, und welche Vorsichten dabey zu beobachten sind	2	1 bis 22
Anweisung der Montur bey eintretenden allgemeinen Kathegorien. Was hiebey Respectu der zur Entlassung angetragenen Leute zu beobachten kommt	3	115
Anweisung der Monturſorten außer der eigentlichen Gebühr. Hiezu ist die Bewilligung des General-Commandos erforderlich	3	116
Anweisung der Feuergewehre zum Ersatz für unbrauchbare. Was hiebey zu berücksichtigen ist	3	117
Anweisung der Feuergewehre überhaupt. Beobachtungen hiebey	3	117
Anzüglichkeiten. Sind in Dienstschriften zu vermeiden	3	222
Apotheken (Civil-). Vorschriften für jene, welche Arzneylieferungen für das Militär übernehmen	3	257
Apotheken (Feld-) in den Ländern	1	40
Apotheken-Personal. Stand desselben	1	40
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	110
Approvisionirung der festen Plätze. Normal-Vorschrift	1	165
Arbeiter. Vide Beurlaubt-Commandirte.		
Arbeiter (Civil-). Was für die, bey Fortifications-Arbeiten Erkrankenden an die Militär-Spitäler zu entrichten ist	1	125
Arbitrirung. Was hiebey berücksichtigt werden soll, und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat	2	253
Arbitrirung der Recruten. Hierüber müssen die Feldärzte genaue Protocolle führen	2	268
Arcieren-Leibgarde. Stand der deutschen und galizischen Abtheilung	1	40
Gebühr an Geld und Service	1	111
Arcieren-Leibgarde. Was bey Superarbitrirung der um die Anstellung hiebey ansuchenden Officiere zu berücksichtigen ist	2	264
Wie die Qualifications-Eingaben über diese Officiere zu verfassen sind	2	265
Vierteljähriger Ausweis über die bey den zu dieser Anstellung in Vorschlag gebrachten Officieren vorgefallenen Veränderungen	3	250
Armatur. Vide Waffen.		
Arrestanten. Gebühr derjenigen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts	1	125
Gebühr der in Arrest kommenden Officiere, Stabsparteyen, Prima-Planisten	1	126
Wozu die Löhnung der bey Wasser und Brod Inhaftenden bestimmt ist	1	126
Arrestanten. Gebühr der feindlichen Deserteure wenn sie in Arrest kommen	1	127
Gebühr der in Arrest kommenden Weiber und Kinder	1	127

		Band	Seite
Arrestanten.	Service-Gebühr in Stockhäusern	1	171
	Halbjähriger Ausweis über die im Ort des General-Commandos Eingebrachten und Abgeurtheilten	3	253
Arrestanten (Civil-).	Deren Verpflegsgebühr in Militär-Stockhäusern	1	127
Arrestanten (Festungs-).	Gebühr der zum Festungsarreste condemnirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamten	1	127
	Halbjähriger Ausweis hierüber	3	253
Arrestanten (zum Festungsarrest und zur Schanzarbeit condemnirte)	Vorschrift	2	87
Artillerie.	Die Mannschaft bekömmt auf Transporten zur Fortbringung der Torniſter die nöthige Vorspann	1	250
	Besondere Begünstigungen der Realinvaliden	2	251
	Rücksichten bey Entlassungswerbern gegen Offerte	2	302
	Erhöhtes Reengagirungsgeld der Kapitulanten	3	46
Artillerie-Arbeiten.	Zulagen hiebey	1	142
Artillerie-Feldzeugamt.	Friedensstand	1	8
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	79
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	189
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	234
	Wie das Personal in Ansehung der Capitulation und des Reengagirungsgeldes zu behandeln ist	3	48
Artillerie (Garniſons-).	Vide Garniſons-Artillerie.		
Artillerie-Handlanger-Corps.	Stand im Frieden	1	9
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	80
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	189
	Gebühr an Waffen und Munition	1	213
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	233
	Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	234
Artillerie-Regimenter.	Stand im Frieden	1	6
	Haben allenthalben freye Werbung	1	16
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	76
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	187 [illegible]
	Gebühr an Waffen und Munition	1	212
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	231
	Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	232
	Können ihre erforderlichen Tambours nach Gutbefinden wählen	2	148
Assentirung	neuer Leute als Tambours zur Infanterie findet nicht Statt	2	148
	Normalvorschriften	2	201 bis 210
Assentlisten über Pferde.	Was sie zu enthalten haben	2	210
Assistenzleistung.	Zulage für die hiezu Commandirten	1	144
Auditore.	Wer solche für die Regimenter ernennet	1	20
	Was zu beobachten ist, wann sie als realinvalid dem Superarbitrium vorgestellet werden	2	263
	Dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nicht länger als auf 8 Tage beurlaubt werden	3	2
	Taxen und Diätenausmaß für selbe	3	132

		Band	Seite
Auditor (Stabs-).	Diäten-Ausmaß für selbe bey Visitirung der Regimentsgerichte, und aus welchem Fond diese Diäten bestritten werden	3	132
Auditoriatsamts-Personal.	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	103
Augmentation (Kriegs-).	Bey der Infanterie	1	12
	Bey den Jäger-Divisionen	1	12
	Bey dem Pionier-Bataillon	1	12
	Bey der Cavallerie	1	12
	Ueberhaupt	1	13
Ausländer.	Welche Truppengattungen, und in welcher Anzahl Ausländer im Stande haben können	1	11
	Dürfen nicht als Tambours assentirt werden	2	148
	Was bey den Entlassenen, welche in ihre Heimath zu gehen sich erklären, zu beobachten ist	2	189
	In welchen Fällen selbe auf das, für Inländer-Veteranen gestiftete Distinctions-Zeichen Anspruch haben	3	53
Ausländer-Capitulanten.	Beobachtung bey deren Reengagirung, und Ausmaß der Reengagirungsgelder für selbe	3	37
	In wiefern die Ausgedienten, wenn sie halbinvalid sind, ohne Reengagirungsgeld fortdienen können	3	48
Avancirte (widerrechtlich).	Wer die durch solche verursachte Ungebühr zu bezahlen hat	1	134

B.

Baadner Militär-Badhaus.	Für selbes sind alle Ersparungen an Executionsgeldern bestimmt	3	270
Bäcker.	Vide Verpflegsbäcker.		
Baubeschädigungen.	Wie die Protocolle hierüber aufgenommen werden	3	89
Baureparationen bey Casernen und sonstigen Militärgebäuden.	Vide Casernen.		
	In welchen Fällen Ingenieur-Officiere dazu zu beordern sind	3	78
Bauüberschläge	aller Art, müssen von dem Fortificatorio censurirt und bestätiget werden	3	81
Beamte (Militär-).	Wo sie den Diensteid abzulegen haben	1	116
	Von welchem Tage bey den Avancirenden die neue Gebühr anfängt	1	116
	Gebühr der Beurlaubten	1	122
	Wann die Gebühr der mit Tode Abgehenden aufhört	1	133
	Vorspanns-Ausmaß bey Dienstreisen	1	252
	Ausmaß an Postpferden bey Dienstreisen	1	254
	Pensionsausmaß für selbe	2	83
	Pensionsausmaß für deren Witwen und Waisen	2	84

	Seite	Band
Beamte (Militär-). Die zum Feld-Kriegs-Commissariat spitiren	2	105
Wie im Falle ihrer Entweichung vorzugehen ist	2	217
Was im Falle der Entweichung derjenigen, die bey der Hofkriegsbuch- haltung oder in Verrechnung stehen, zu geschehen hat	2	218
Urlaubs-Vorschrift	3	10
Welche sich von ihrem Anstellungsorte eigenmächtig entfernen	3	10
Welche in Verrechnung stehen, im Falle sie um einen Urlaub ins Ausland ansuchen	3	11
Uibersiedlungsbeyträge und Vorspannsausmaß für die transferirt werdenden	3	129
Was bey den in Concurs gerathenden zur Sicherheit des Aerarium zu veranlassen ist	3	179
Was für Reverse von den Cautionen derjenigen, die in Verrechnung stehen, einzulegen sind	3	180
Dienstvorschrift für die bey einem General-Commando angestellten	3	215 bis 218
Beleuchtung in den Gängen der Casernen	1	175
Beleuchtung in Stallungen. Wem solche gebührt und wer sie beyzuschaffen hat	1	68
Belohnungen. Vide Douceur.		
Bequartirung. Was dießfalls im Allgemeinen den Ländern obliegt	1	62
In Casernen	1	65
Bequartirung in Militär-Zinszimmern. Was dem Manne gebührt, und was dafür zu bezahlen ist	1	66
Bequartirung auf Schlafkreuzer. Was dem Manne hiebey gebührt	1	66
Bequartirungs-Aufsteuer für Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	66
Beschell- und Remontirungs-Departement. Stand desselben	1	93
Ergänzung an Mannschaft	1	93
Gebühr an Geld und Naturalien	1	93
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	93
Bettfournituren. Wem deren Erzeugung obliegt	1	38
Bettfournituren und Liegerstroh. Anweisung und Empfang	2	12
Beurlaubte Generäle, Stabs- und Oberofficiere. Deren Gebühr	1	122
Haben ihre Pferde zurückzulassen	1 3	122 6
Wie lange die in Familien-Angelegenheiten Beurlaubten die Gage beha- lten können	3	3
Was zu geschehen hat, wenn sie über den Urlaub ausbleiben	3	8
Beurlaubte k. k. ordinäre Cadetten. Wie lange sie ihr Tractament beziehen	1	121
Beurlaubte vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann Prima-Pla- nisten. Deren Verpflegsgebühr	1	120
Monturgebühr derselben	1	202
Wie bey ihrer Entweichung vorzugehen ist	2	224
Wie die über den Urlaub Ausbleibenden in Abgang zu bringen sind	3	21
Beurlaubte Mannschaft. Ist vor ihrem Abgange ärztlich zu visitiren	3	14
Was selber an Montursorten mitgegeben werden kann	3	17
Was bey deren Einrückung in Ansehung der Montur zu beobachten kommt	3	17. 114

		Band	Seite
Beurlaubte Mannschaft.	Wie sie bey begehenden Excessen zu behandeln ist		
Beurlaubte ins Ausland.	Wie viel sie an Caution zu erlegen haben	3	14
Beurlaubt-Commandirte.	Verpflegsgebühr	1	121
	Normalvorschriften	3	27 bis 35
	Deren Bezahlung und Behandlung bey Staatsanstalten	3	27
	detto detto Privaten	3	32
	detto detto Militäranstalten	3	32
	Was an Montur-Abnutzungsgeldern für selbe einzugehen hat	3	115
Beurlaubte bis zur Exercierzeit.	Deren Anzahl bey jeder Truppen-Gattung	3	19
Beurlaubte bis zur Einberufung.	detto detto	3	24
Beurlaubung der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-beamten.	Vorschriften	3	2 bis 11
Beurlaubung der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Vorschriften	3	12 bis 26
Beurlaubungs- und Prolongationsgesuche der Officiere.	Wie solche einzureichen sind		
Beurlaubungs-Prolongation der Officiere.	In wie weit solche von dem General-Commando ertheilt werden kann, und was dabey zu berücksichtigen ist		
Bombardier-Corps.	Stand im Frieden		
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und im Krieg	1	78
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung		
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	232
	Ausmaß an Fuhr- und Reitzeug		
Brandzeichen	der vom Armeninspections-Departement verkauft werdenden Dienstpferde		
	Der als untauglich verkauft werdenden Dienstpferde	2	236
Briefe (Privat-)	den Dienstpaqueten beyzuschließen ist verboten		
Brigaden.	Welche Passirungen selbe ertheilen können, und was für Befugnisse ihnen sonst noch eingeräumt sind	2	92
Brigadiers.	Haben bey allen Dienstesangelegenheiten das Feld-Kriegs-Commissariat in dem erforderlichen Ansehen zu erhalten		
	Deren Musterrelations-Puncte		
	Wie solche gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feldkriegscommissariat die Oeconomica zu verhandeln haben	3	210
	Haben dem respicirenden Feld-Kriegscommissariat alle oeconomischen Verordnungen zur Wissung mitzutheilen	3	212
	Haben über die, von den Truppen einzureichenden Eingaben genaue Vormerkungen zu halten	3	214
	Was sie in Ansehung dieser Eingaben gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feldkriegs-Commissariat zu berücksichtigen haben	3	215
Brod.	Zugabe für besonders starke Esser	1	157
	Wie die Eingabe über dergleichen Leute zu verfassen ist	3	280
	Fassungen auf verflossene Zeit, finden nicht Statt	2	12
	Darf von den im Felde stehenden Parteyen für ihre zurückbleibenden Familien nicht zum Empfange überlassen werden	2	13

	Band	Seite
Büchsenmacher-Lehrlings-Institut zu Stadt-Steyer. Versorgung der		
Soldatenknaben in selbem	2	67
Jährliche Eingabe über die hiezu aspirenden Soldatenknaben	3	268

C.

Cadeten. Normal	2	132
Behandlung und Tractament derjenigen vom galizischen Adel bey den Uhlanen-Regimentern	2	135
Cadeten (K. K. ordinäre).		
Wie lange die Beurlaubten das Tractament behalten	1	121
Was im Falle ihrer Entweichung zu geschehen hat	2	217
Monturgeld, welches für Neuzuwachsende zu erlegen ist	3	295
Cadeten (Regiments-).		
Die Neuzuwachsenden treten als Gemeine ein	2	133
Dürfen vor Erlag des Monturgeldes nicht offentirt werden	2	133
Cadeten (K. K. ordinäre und Regiments-). Die bey den Gränzregimentern in Friedenszeiten Neuzuwachsenden, dürfen kein Monturgeld erlegen	2	135
Cadeten-Academie zu Wienerisch-Neustadt. Stand und Gebühr der dabey angestellten Individuen	3	289
Cadeten-Schule. Organisations-Vorschrift	2	73
Jährliche Qualifications-Eingabe über die hiezu geeigneten Individuen	3	290
Calesch. Vide Kalesch.		
Capellen. Vide Feldkapellen.		
Capitulanten. Welche von den Entlassenen bey der Landwehr zu dienen verpflichtet sind	1	14
	2	303
Normalvorschriften	3	35 bis 52
Denselben wird die Urlaubszeit an der Capitulation zu Gunsten gerechnet	3	42
Die ganz dienstuntauglichen können nach ausgedienter Dienstzeit auch ohne Reengagirung auf ihr Verlangen beybehalten werden		
Wie über solche die jährlichen Ausweise zu liefern sind	3	44
In welcher Zeit ihre Verabschiedung Statt findet	3	48
Jährliche Douceur für die während des Kriegs Ausgedienten, wenn sie nicht entlassen werden	3	51
Jährlicher Ausweis über jene, die im laufenden Jahre zur Entlassung berechtigt sind	3	267
Jährlicher Ausweis über die wirklich Entlassenen	3	267
Capitulanten (Ausländer). Wie sie in Desertionsfällen zu behandeln sind	2	216
Halbinvaliden dürfen nach ausgedienter Capitulationszeit nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	43

der Hofkriegsrath unterm 1. September 1815 festgesetzt, daß dasselbe Alter, welches schon bey Provisionen für Militärkinder als Norm gilt, nämlich das erreichte 14te Lebensjahr für Söhne, und das erreichte 12te Lebensjahr für Töchter als Normal-Alter zu betrachten sey, in welchem die Kinder in den Fällen der Abfertigung mit dem Dienstgratiale oder der Forderung de praeterito ihrer Väter als zum Erwerbe fähig, und außer der mütterlichen Versorgung angesehen werden sollen.

Diese erflossene Verordnung kommt im ersten Bande Seite 150, und im 2ten Bande Seite 78, wo von der Abfertigung mit dem Dienstgratiale der Wittwen und Waisen gesprochen wird, mit wenig Worten, und der Hinweisung auf gegenwärtige Seitenzahl des 3ten Bandes anzumerken.

Ende des dritten Bandes.

Register.

A.

	Band	Seite
Abfertigung der aus der Versorgung tretenden Realinvaliden	2	78
Der Wittwen und Waisen von verstorbenen Invaliden	2	78
Der von Regimentern und Corps auf ihr Ansuchen mit Abschied austretenden Realinvaliden	2	253
Jener Waisen weiblichen Geschlechts, welchen eine Pension lebenslänglich zugesichert war, im Falle sie sich verehelichen	3	189
Abrechnungen über Naturalien und Service mit den Verpflegsmagazinen	2	12
Abrechnungen (jährliche) mit den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabsparteyen bey Regimentern und Corps	2	24
Abschiede. Wann solche für die in geistlichen Stand tretenden Soldaten auszufertigen sind	2	284
Wann sie den, eine steuerbare Wirthschaft erheurathenden Soldaten auszuhändigen sind	2	297
Abschiede und Laufpässe. Normal	2	304
Absentirungs-Licenz. Vide Beurlaubung.		
Abzüge. Dürfen vom Sterbquartale nicht gemacht werden	1	117
Abzüge von der Gage oder Pension. In welchem Maße solche bey Ersatzleistungen Statt haben	3	200
Academie (Cadeten-). Stand und Gebühr der dabey Angestellten	3	289
Academie (medizinisch-chyrurgische Josephs-) zur Bildung geschickter Feldärzte. Personalstand und Gebühr der dabey angestellten Individuen	2	47
Acten. In wie weit deren Mittheilung und Einsicht erlaubt, oder aber unter Strafe der Dienstesentsetzung verbothen ist	3	224
Activa bey Regimentern und Corps. Vierteljähriger Ausweis hierüber	3	251
Adjutanten. Bey Regimentern und Corps	1	[illegible]
Bey Generalen	1	[illegible]
Aerarial-Gebäude. Vorschriften in Ansehung der dabey vorfallenden Reparationen. Vide Casernen		
Welche Reparationen von den darin wohnenden Officieren und Beamten aus Eigenem zu bestreiten sind	3	74
Aerzte (Feld-). Wie viele den medizinisch-chyrurgischen Lehrkurs an der Josephs-Academie in Wien hören dürfen	2	48
Welchen die Civil-Praxis auszuüben erlaubt ist	2	48. 166
Normal-Vorschriften	2	164
Beobachtungen bey deren Entlassungen	2	164. 303
Sollen über alle visitirten, arbitrirten und superarbitrirten Rekruten genaue Protocolle führen	2	[illegible]

	Band	Seite
Aerzte (Ober-Feld-). Quartier und Zulage für die zum Lehrkurs an der medizinisch-chyrurgischen Josephs-Academie in Wien berufenen	1	140
	2	164
In jedem Lande wird einer angestellt, welcher den Thierarzney-Lehr-Curs gehört hat	2	51
Aerzte (Regiments-Feld-). Wer sie ernennt	1	20
Aerzte (Stabs-Feld-). Deren Gebühr im Frieden und Kriege	1	94
Denselben ist bey Dienstreisen die Wagenreparatur wie den Beamten bewilligt	1	263
Sind bey ihrer Verehelichung vom Erlag der Heurathe-Caution befreyt	3	61
Anweisung der Quartiere. Wem solche zusteht	1	64
Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren. Belehrung hiezu, und welche Vorsichten dabey zu beobachten sind	2	1 bis 22
Anweisung der Montur bey eintretenden allgemeinen Kathegorien. Was hiebey Respectu der zur Entlassung angetragenen Leute zu beobachten kommt	3	115
Anweisung der Monturſorten außer der eigentlichen Gebühr. Hiezu ist die Bewilligung des General-Commandos erforderlich	3	116
Anweisung der Feuergewehre zum Ersatz für unbrauchbare. Was hiebey zu berücksichtigen ist	3	117
Anweisung der Feuergewehre überhaupt. Beobachtungen hiebey	3	117
Anzüglichkeiten. Sind in Dienstschriften zu vermeiden	3	222
Apotheken (Civil-). Vorschriften für jene, welche Arzneylieferungen für das Militär übernehmen	3	257
Apotheken (Feld-) in den Ländern	1	40
Apotheken-Personal. Stand desselben	1	40
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	110
Approvisionirung der festen Plätze. Normal-Vorschrift	1	115
Arbeiter. Vide Beurlaubt-Commandirte.		
Arbeiter (Civil-). Was für die, bey Fortifications-Arbeiten Erkrankenden an die Militär-Spitäler zu entrichten ist	1	125
Arbitrirung. Was hiebey berücksichtigt werden soll, und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat	2	253
Arbitrirung der Recruten. Hierüber müssen die Feldärzte genaue Protocolle führen	2	268
Arcieren-Leibgarde. Stand der deutschen und galizischen Abtheilung	1	40
Gebühr an Geld und Service	1	41
Arcieren-Leibgarde. Was bey Superarbitrirung der um die Anstellung hiebey ansuchenden Officiere zu berücksichtigen ist	2	264
Wie die Qualifications-Eingaben über diese Officiere zu verfassen sind	2	265
Vierteljähriger Ausweis über die bey dem zu dieser Anstellung in Vorschlag gebrachten Officieren vorgefallenen Veränderungen	3	250
Armatur. Vide Waffen.		
Arrestanten. Gebühr derjenigen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts	1	125
Gebühr der in Arrest kommenden Officiere, Stabsparteyen, Prima-Planisten	1	126
Wozu die Löhnung der bey Wasser und Brod Zustehenden bestimmt ist	1	126
Arrestanten. Gebühr der feindlichen Deserteure wenn sie in Arrest kommen	1	127
Gebühr der in Arrest kommenden Weiber und Kinder	1	127

		Band	Seite
Arreſtanten.	Service-Gebühr in Stockhäuſern	1	171
	Halbjähriger Ausweis über die im Ort des General-Commandos Eingebrachten und Abgeurtheilten	3	253
Arreſtanten (Civil-).	Deren Verpflegsgebühr in Militär-Stockhäuſern		127
Arreſtanten (Feſtungs-).	Gebühr der zum Feſtungsarreſte condemnirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamten	1	127
	Halbjähriger Ausweis hierüber	3	253
Arreſtanten (zum Feſtungsarreſt und zur Schanzarbeit condemnirte) Vorſchrift		2	87
Artillerie.	Die Mannſchaft bekömmt auf Transporten zur Fortbringung der Torniſter die nöthige Vorſpann	1	250
	Beſondere Begünſtigungen der Realinvaliden	2	251
	Rückſichten bey Entlaſſungswerbern gegen Offerte	2	302
	Erhöhtes Reengagirungsgeld der Kapitulanten	3	46
Artillerie-Arbeiten.	Zulagen hiebey	1	142
Artillerie-Feldzeugamt.	Friedensſtand	1	8
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	79
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	189
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	234
	Wie das Perſonal in Anſehung der Capitulation und des Reengagirungsgeldes zu behandeln iſt	3	48
Artillerie (Garniſons-).	Vide Garniſons-Artillerie.		
Artillerie-Handlanger-Corps.	Stand im Frieden	1	9
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	80
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	189
	Gebühr an Waffen und Munition	1	213
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	233
	Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	234
Artillerie-Regimenter.	Stand im Frieden	1	6
	Haben allenthalben freye Werbung	1	16
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	76
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	187 [illegible]
	Gebühr an Waffen und Munition	1	212
	Ausmaß an Feldrequiſiten	1	231
	Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	232
	Können ihre erforderlichen Tambours nach Gutbefinden wählen	2	148
Aſſentirung	neuer Leute als Tambours zur Infanterie findet nicht Statt	2	148
	Normalvorſchriften	2	201 bis 210
Aſſentliſten über Pferde.	Was ſie zu enthalten haben	2	210
Aſſiſtenzleiſtung.	Zulage für die hiezu Commandirten	1	144
Auditore.	Wer ſolche für die Regimenter ernennet	1	20
	Was zu beobachten iſt, wann ſie als realinvalid dem Superarbitrium vorgeſtellet werden	2	263
	Dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nicht länger als auf 8 Tage beurlaubt werden	3	2
	Taxen und Diätenausmaß für ſelbe	3	132

		Band	Seite
Beurlaubte Mannschaft.	Wie sie bey begehenden Excessen zu behandeln ist	3	18
Beurlaubte ins Ausland.	Wie viel sie an Caution zu erlegen haben	3	14
Beurlaubt-Commandirte.	Verpflegsgebühr	1	121
	Normalvorschriften	3	27 bis 35
	Deren Bezahlung und Behandlung bey Staatsanstalten	3	27
	detto detto Privaten	3	32
	detto detto Militäranstalten	3	32
	Was an Montur-Abnutzungsgeldern für selbe einzugehen hat	3	115
Beurlaubte bis zur Exercierzeit.	Deren Anzahl bey jeder Truppen-Gattung	3	12
Beurlaubte bis zur Einberufung.	detto detto	3	24
Beurlaubung der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militair-beamten.	Vorschriften	3	2 bis 11
Beurlaubung der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Vorschriften	3	12 bis 26
Beurlaubungs- und Prolongationsgesuche der Officiere.	Wie solche einzureichen sind	3	277
Beurlaubungs-Prolongation der Officiere.	In wie weit solche von dem General-Commando ertheilt werden kann, und was dabey zu berücksichtigen ist	3	8
Bombardier-Corps.	Stand im Frieden	1	7
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und im Krieg	1	78
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	128
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	232
	Ausmaß an Fuhr- und Packwesen	1	233
Brandzeichen	der vom Armeninspectorats-Departement zum Verkauf bestimmten Dienstpferde	2	230
	Der als untauglich verkauft werdenden Dienstpferde	2	236
Briefe (Privat-)	den Dienstpaqueten beyzuschließen sind verboten	3	224
Brigaden.	Welche Passirungen selbe ertheilen können, und was für Befugnisse ihnen sonst noch eingeräumt sind	1	92
Brigadiers.	Haben bey allen Dienstesangelegenheiten das Feld-Kriegs-Commissariat in dem erforderlichen Ansehen zu erhalten	2	128
	Deren Musterrelations-Puncte	2	185
	Wie solche gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feldkriegscommissariat die Oeconomica zu verhandeln haben	3	210
	Haben dem respicirenden Feld-Kriegscommissariat alle oeconomischen Verordnungen zur Vidirung mitzutheilen	3	212
	Haben über die, von den Truppen einzureichenden Eingaben genaue Vormerkungen zu halten	3	214
	Was sie in Ansehung dieser Eingaben gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feldkriegs-Commissariat zu berücksichtigen haben	3	215
Brod.	Zugabe für besonders starke Esser	1	157
	Wie die Eingabe über dergleichen Leute zu verfassen ist	3	280
	Fassungen auf verflossene Zeit, finden nicht Statt	2	12
	Darf von den im Felde stehenden Parteyen für ihre zurückbleibenden Familien nicht zum Empfange überlassen werden	2	13

	Band	Seite
Büchsenmacher-Lehrlings-Institut zu Stadt-Steyer. Versorgung der		
Soldatenknaben in selbem	2	67
Jährliche Eingabe über die hiezu aspirenden Soldatenknaben	3	268
C.		
Cadeten. Normal	2	132
Behandlung und Tractament derjenigen vom galizischen Adel bey den Uhlanen-Regimentern	2	135
Cadeten (K.K. ordinäre).		
Wie lange die Beurlaubten das Tractament behalten	2	121
Was im Falle ihrer Entweichung zu geschehen hat	2	217
Monturgeld, welches für Neuzuwachsende zu erlegen ist	3	295
Cadeten (Regiments-).		
Die Neuzuwachsenden treten als Gemeine ein	2	133
Dürfen vor Erlag des Monturgeldes nicht assentirt werden	2	133
Cadeten (K.K. ordinäre und Regiments-). Die bey den Gränzregimentern in Friedenszeiten Neuzuwachsenden, dürfen kein Monturgeld erlegen	2	135
Cadeten-Academie zu Wienerisch-Neustadt. Stand und Gebühr der dabey angestellten Individuen	3	289
Cadeten-Schule. Organisations-Vorschrift	2	73
Jährliche Qualifications-Eingabe über die hiezu geeigneten Individuen	2	73
Calesch. Vide Kalesch.		
Capellen. Vide Feldkapellen.		
Capitulanten. Welche von den Entlassenen bey der Landwehr zu dienen verpflichtet sind	1	14
	2	303
Normalvorschriften	3	35 bis 52
Denselben wird die Urlaubszeit zu der Capitulation zu Ganzem gerechnet	3	48
Die ganz dienstuntauglichen können nach ausgedienter Dienstzeit auch ohne Reengagirung auf ihr Verlangen beybehalten werden		
Wie über solche die jährlichen Ausweise zu liefern sind	3	44
In welcher Zeit ihre Verabschiedung Statt findet	3	48
Jährliche Douceur für die während des Kriegs Ausgedienten, wenn sie nicht entlassen werden	3	51
Jährlicher Ausweis über jene, die im laufenden Jahre zur Entlassung berechtigt sind	3	267
Jährlicher Ausweis über die wirklich Entlassenen	3	267
Capitulanten (Ausländer). Wie sie in Desertionsfällen zu behandeln sind	2	216
Halbinvaliden dürfen nach ausgedienter Capitulationszeit nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	43

	Band	Seite
Capitulanten (Innländer). Wie sie in Desertionsfällen zu behandeln sind	2	226
Halbinvaliden können ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	42
Zeitpunkt, wann sie vor Ablauf ihrer Capitulation reengagirt werden dürfen	3	43
Capitulations-Scheine. Wie sie zu lauten haben	3	36
Capitulations-Zeit für die statt Entlassungswerbern reengagirt werdenden Veteranen	2 3	205 45
Wann solche bey den Reengagirten anfängt	3	43. 48
In welchem Falle die vorigen Dienstjahre den entlassenen und wiedergestellten Wirthschaftsbesitzern zu Gutem gerechnet werden	3	43
Ist bey den Hautboisten und Tambours wie bey der übrigen Mannschaft	3	44
Der Professionisten bey Montur-Oeconomie-Commissionen	3	45
Des Personals bey Artillerie-Zeugämtern	3	48
Für Professionisten bey der Verpflegs-Branche	3	50
Für die in der Armee noch dienenden Leute, die aus abgetretenen Provinzen gebürtig sind	3	50
Für gestellt werdende Recruten, die vorher als Professionisten bey der Verpflegs-Branche gedienet haben	3	50
Für solche Innländer, die fälschlich als Ausländer Dienste genommen haben	3	51
Für gestellt werdende Recruten, die vorher als Prima-Planisten gedient haben	3	50
Capläne. Vide Kapläne. Regiments-Kapläne.		
Caracter ad honores. Darf von den ausgetretenen Officieren nicht nachträglich angesucht werden	3	118
Carenz. Wegen Sterbquartal	1	116
Carenz (Gage-). Einjährige, wegen Avancement	1	119
Wann solche bey beurlaubten Generälen, Stabs- und Oberofficieren einzutreten hat	1	123
Cartel mit andern Mächten, wegen Auslieferung der Deserteurs	2	225
Wo die dießfälligen Auslagen zu verrechnen sind	2	225
Casernen. Requartirung der Truppen in selben	1	65
Wer solche in sarta tecta zu unterhalten hat	1	65
Service-Gebühr für die in solchen requartirte Mannschaft	1	171
Beleuchtung in den Gängen	1	175
Die Rechnungen über deren Unterhaltung sind ganzjährig zu legen	3	81
Formulare zu diesen Rechnungen	3	81
Casernen-Bau und Reparationen. Normalvorschriften	3	72 bis 90
Die Reparationen sind commissionaliter aufzunehmen	3	72
Was bey derley Aufnahme Respectu der sarta tecta zu berücksichtigen ist	3	72
Was die in Ansehung der Reparationen bey Casernen und anderley Geräthschaften angeschlossen werdenden Contracte zu enthalten haben	3	76 bis 89
Die Reparationen der vorfallenden Schadhaftigkeiten sind nach den halbjährigen-Visitationen vorzunehmen	3	77
Welche außer diesen halbjährigen Visitationen gleich herzustellen sind	3	77
Bis zu welchem Betrag solche herstellen zu lassen, den Casernen-Verwaltern oder den Untersuchungs-Commissionen erlaubt ist	3	77
Wer die muthwilligen Beschädigungen zu tragen hat	3	77

	Band	Seite
Casernen und sonstige Militär-Gebäude. Bey ausbrechenden Feuersbrünsten sind alle Umstände streng zu erheben	3	90
Halbjährige Eingabe über die hieran sich ergebenen Veränderungen	3	259
Cassa-Scontrirungen. Bey Regimentern und Corps	3	167
Der Zeugs-, Pulver-, Salniter- und Fortifikationsgelder	3	168
Der bey den jud. del. mil. mixt. in Verwahrung befindlichen Depositengelder	3	173
Cathegorie. Vide Dauerzeit.		
Caution. Wie viel hieran für die mit den beurlaubten Stabsofficieren und Hauptleuten ins Ausland abgehenden Fourierschützen zu erlegen ist	2	137
Für die mit beurlaubten Officieren ins Ausland gehenden Privatdiener	2	141
Für die ins Ausland beurlaubt werdenden Leute	3	14
Caution (Dienst-). Der Kriegs-Cassa-Beamten	3	176
Der Verpflegsbeamten	3	179
Cautionen (Heuraths-). Vide Heuraths-Cautionen.		
Cavallerie-Regimenter. Friedensstände	1	4 bis 6
Kriegs-Augmentation	1	13
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Douceur für die gute Erhaltung der Dienstpferde	1	145
Hufbeschlags-Vorschrift	1	145
Ausmaß an Vorspann für die zu Fuß abgeschickt werdenden Mannschafts-Transporte	1	251
Dürfen keine Hautboisten-Bande halten, unter welchen Bedingnissen jedoch eine musikalische Harmonie zulässig ist	2	149
In welchem Alter die dahin abgegeben werdenden Remonten stehen sollen	2	232
Werden für die gute Conservation der Pferde streng verantwortlich gemacht	2	238
Jährliche Eingabe über die zum Fuhrwesen aspicirenden Officiere	3	268
Eingabe über die während des Jahres außer der Transferirung in Abgang gekommenen Dienstpferde	3	270
Cavallerie-Regimenter (deutsche). Mit welcher Beschränkung ex propriis Gemeine hiezu gelangen können	2	134
Certificata (Dienst-). Für die mit Quittirung austretenden Generäle, Stabs- und Oberofficiere	2	245
Chargen. Deren Ersetzung bey Regimentern und Corps	1	18 bis 22
Chargen (Supernumerär-). Wer die Unkosten für die widerrechtlich besetzten zu tragen hat	1	134
Chargen (vacante). Monatliche Eingabe über diejenigen, die aus Mangel an Supernumerären nicht ersetzt werden können	3	247
Cheveauxlegers-Regimenter. Friedensstand	1	5
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	181
Gebühr an Waffen und Munition	1	215
Ausmaß an Feldrequisiten	1	228
Ausmaß an Proviantwägen	1	229
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	229

	Band	Seite
Chirurgische Instrumenten-Kasten. Vide Instrumenten-Kasten.		
Commandirt-Beurlaubte. Vide Beurlaubt-Commandirte.		
Completirung. Vide Ergänzung.		
Complot-Entdeckungs-Douceur. Ausmaß	2	323. 324
Concurs. Was zur Sicherheit des Aerariums zu veranlassen, wenn Beamte darein verfallen	3	179
Conduit-Beschreibung (jährliche). Uiber die Stabs- und Oberofficiere.	3	261
Conduit-Listen (jährliche). Uiber sämmtliche Oberofficiere vom Hauptmann abwärts, incluspe der k. k. ordinären Cadeten	3	261
Uiber die Stabs- und Oberofficiere vom Platz-Personal	3	261
Uiber sämmtliche Militärbeamten	3	261
Uiber alle im Land angestellten Auditore und sonstiges Gerichtspersonal	3	262
Uiber die Ober- und Unter-Fahnenschmiede	3	263
Confinen-Werbungen. Welche Rapporte von denselben über die aufgebrachten Ausländer-Recruten monatlich einzureichen sind	3	246
Confiscation des Vermögens der Deserteurs. Vide Deserteurs.		
Conscribirte Unterthanen. Welche aus ihnen zur Landwehr zu nehmen sind	1	14
Dürfen im Allgemeinen zu hungarischen Regimentern nicht angeworben werden	1	16
Welche von ihnen, und was für Chargen zu hungarischen Regimentern assentirt werden können	1	16
Dürfen nur allein von der Artillerie angeworben werden	1	16
Conscriptions-Eingaben (jährliche).	3	255 bis 267
Conscriptionslisten über realinvalide Officiere und Stabsparteyen. Aus was für Rubricken solche bestehen	2	255
Contracte. Was die über Casernen-Reparationen und Arbeitslieferungen angestoßen werdenden zu enthalten haben	3	76. 89
Was bey jenen über die pro ærario erkauft werdenden Häuser und sonstigen Realitäten zu beobachten ist	3	90
In keinem derselben darf die Mauthbefreyung zugestanden werden	3	90
Auch Vorspannsverschreibungen sind dabey verbothen	3	90
Ohne vorausgegangene öffentliche Versteigerung darf kein Contract angestoßen werden	3	90
Cordon (Gränz-). Vide Gränz-Cordon.		
Couriere. Wann und mit wessen Bewilligung sie sich gedeckter Kaleschen bedienen dürfen	3	130
Cuirassier-Regimenter. Friedensstand	1	4
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	181
Gebühr an Waffen und Munition	1	215
Ausmaß an Feldrequisiten	1	226
Ausmaß an Proviantwägen	1	227
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	228
Curatel-Wesen. Vide Pupillarwesen.		

D.

	Band	Seite
Dauerzeit der Montur, Lederwerks- und Rüstungssorten für die Armee:		
In Friedenszeiten	1	177 bis 202
In Kriegszeiten	1	209
Defecte, welche die Dienstpferde zur Ausmusterung qualificiren	2	237
Deliberirte. Vide Schanzarbeiter.		
Depositen-Cassen der jud. del. mil. mixt. In welchen Fällen solche zu kontriren sind	3	173
Vorschriften für selbe	3	230
Was bey dieser Scontrirung zu beobachten ist	3	242
Halbjähriger Depositen-Extract	3	254
Depositorien zur Aufbewahrung der Montur, Feldrequisiten ꝛc. für die Truppen. Wer solche anweiset	1	66
Deserteurs. Normalvorschriften	2	213 bis 228
In wie weit die Confiscation ihres Vermögens Statt hat	2	214. 227
Wer ihnen die Nachsicht der Strafe ertheilen kann	2	218
Was mit den zurückgelangenden alsogleich zu geschehen hat	2	220
Können im Innlande allenthalben, wo man sie entdeckt, reklamiret werden	2	221
Was mit jenen zu geschehen hat, welche wieder Dienste genommen haben, und sich sodann erst als Deserteure melden	2	221
Taglia-Ausmaß	2	221
Wem die Eintreibung des confiscirten Vermögens obliegt	2	226
Was mit jenen zu veranlassen ist, deren Regiment nicht ausfindig gemacht werden kann	2	227
In welcher Zeit die Recepissen über die vom Lande eingelieferten Deserteure zur Liquidation gebracht seyn müssen	3	136
Deserteure vom Verpflegsbäcker-Personale (attrapirte). Sollen in festen Plätzen zur Dienstleistung angestellt werden	2	227
Deserteure (Ausländer-). Wem deren Personsbeschreibung alsogleich mitzutheilen ist	2	227
Deserteure (Ausländer-Capitulanten-). Wie selbe, wenn sie zurück gelangen, in Ansehung der Capitulation zu behandeln sind	2	216
Deserteurs-Cartel mit andern Mächten	2	225
Deserteurs-Complot-Entdecker. Douceur für dieselben	2	223
Deserteure von der **Ergänzungs-Mannschaft.** Was bey selben zu beobachten ist	2	228
Deserteure (feindliche im Kriege). Deren Aufnahme in Militärspitälern, wenn sie erkranken	1	125
Gebühr, wenn sie in Arrest kommen	1	127
Deserteure fremder Mächte. Bey welchen Truppengattungen solche angenommen werden können	1 2 2 2 2 2	11 208 226 [illegible] 213 223 228
Deserteure (Innländer-). Halbjährige Eingabe hierüber		
Deserteurs-Verhehler oder Beförderer. Wie sie zu behandeln sind		

	Band	Seite
Deſerteurs-Verzeichniſſe. In wie ferne ſolche einzureichen ſind	2	226
Diäten. Nach welchen Grundſätzen die Tage, auf welche ſie gebühren, berechnet werden	3	126
In welchen Fällen die Ingenieur-Officiere hierauf Anſpruch haben	3	127
Die dießfälligen Geſuche müſſen dem Hofkriegsrathe unterlegt werden	3	128
Diäten und Reiſeſpeſen. Normal-Vorſchriften	3	118 bis 135
Diäten- und Taxausmaß für Auditore	3	132
Diäten-Ordnung in Spitälern	2	36
Dienſtgrathal. Normal.	1	146
	3	295
Was mit jenem, ſo den als unwiſſend wohin in Abgang gebrachten Leuten gebühret, zu geſchehen hat	1	152
Gebühr der Innländer-Capitulanten	3	42
Dislocations-Tabelle (ganzjährige)	3	259
Diſſolvirung eines Regiments oder Corps. Vor derſelben iſt die Truppe zu revidiren	3	201
Diſtinctionszeichen für Veteranen. Vorſchriften hierüber	3	53
Diviſions-Commandanten. Sollen über die von den Truppen einzureichenden Eingaben genaue Vormerkungen halten	3	214
Was ſie, in Anſehung dieſer Eingaben, gemeinſchaftlich mit dem reſpicienden Feldkriegscommiſſariat zu berückſichtigen haben	3	215
Domeſtiquen. Was für ſolche, wenn ſie erkranken, von den Militärparteyen im Kriege an die Feldſpitäler zu bezahlen iſt	1	125
Douceur. Für die zum Feuerlöſchen commandirte Mannſchaft	1	131
Für ausgediente und nicht entlaſſen werdende Capitulanten im Kriege	1	138
Für die zur Vertilgung der Heuſchrecken Commandirten	1	145
Für längere Erhaltung der Dienſtpferde bey der Cavallerie	1	145
Für die Rettung eines verunglückten Soldaten aus einer Todesgefahr	2	46
Für Deſerteurs-Complot-Entdecker	2	223
Dragoner-Regimenter. Friedensſtand	1	4
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	181
Gebühr an Waffen und Munition	1	215
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	226
Ausmaß an Proviantwägen	1	227
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	228
Dünger vom Streuſtroh. Wem ſolcher gehöret	1	68

E.

Egaliſirung. Vide Röckel. Montukmacherlohn.		
Eid (Dienſt). Wo ihn die Beamten abzulegen haben	1	116
Muß von den Recruten und überhaupt von allen Neuzumachſenden gleich nach der Aſſentirung abgeleget werden	2	210

	Band	Seite
Eidesformel. Für das Rechnungspersonal der Regimenter und Corps	2	160
Der Feldärzte	2	166
Der Militärschmiede	2	170
Der bey Montur-Oeconomie-Commissionen angestellten Stabs- und Oberoffiziere	2	192
Für die in Invalidenhäusern versorgte Mannschaft bey den jährlichen Musterungen	3	203
Eingaben (periodische). In welcher Form, wann und von wem solche zu liefern sind	3	243 bis 269
Verzeichniß über diejenigen, welche sämmtliche General-Commanden zu liefern haben	3	281
Eingaben (zufällige). In welcher Form und von wem solche zu liefern sind	3	274 bis 280
Einquartirung des Militärs. Wem sie zustehet	1	64
Elisabeth-Orden. Dessen Zweck und hierauf ausgemessene Pensionen	2	91
Embarquirung. Vide Wasserfahrt.		
Entlassene Ausländer. Was bey jenen zu beobachten, welche in ihre Heimath zu gehen sich erklären	2	289
Entlassene Wirthschaftsbesitzer und Kriegs-Kapitulanten, wenn sie wieder ad Militiam gestellt werden	2 3	205 43
Entlassung. Normal-Vorschriften	2 3	280 bis 303 294
Wer die Bewilligung hiezu ertheilen kann	2	280
Der in geistlichen Stand tretenden Individuen, und wann für solche der Abschied auszufertigen ist	2	284
Der noch dienstauglichen Leute wegen übler Conduite ist verboten	2	289
Entlassung (gänzliche) der für untauglich erklärten Recruten. Wann solche Statt hat	3	269
Entlassung der Inn- und Ausländer-Capitulanten. Zeitpunct hiezu	2	298
Entlassung zu Civil-Bedienstungen. In wie weit solche Statt findet	2	298
Entlassungs-Geldpauschquantum für Ausländer	2	299
Entlassungsgesuche gegen Offerte. Beobachtungen hiebey	2	290. 301
Entlassungswerber von der Artillerie gegen Offerte. Besondere Rücksichten für dieselben	3	302
Equipirungsbeytrag. Normal	1	154
Equitations-Institut. Einrichtung und Zweck desselben	2	53
Halbjährige Eingabe über jene Majore, die aus selbem ein abgerichtetes Reitpferd zu erhalten wünschen	3	252
Ergänzung an Chargen. Für die Armee überhaupt	1	18 bis 22
Ergänzung an Mannschaft. Für die Armee überhaupt	1	14
Bey den Artillerie-Regimentern	1	14
Bey dem Artillerie Handlanger-Corps	1	14
Bey den deutschen Linien-Truppen	1 3	15 294
Bey den hungarischen Truppen und Uhlanen-Regimentern	1	15

	Band	Seite
Ergänzung an Mannschaft. Bey den Jäger-Divisionen	1	17
Bey den Gränztruppen	1	26
Bey den Garnisons-Bataillonen	1	26
Bey den Cordons-Abtheilungen	1	27
Bey den Garnisons-Artillerie-Districten	1	27
Bey dem Beschell- und Remontirungs-Departement	1	38
Ergänzung an Mannschaft und Pferden bey dem Fuhrwesen-Corps	1	37
Ergänzung an Pferden. Für die Armee überhaupt in Kriegs- und Friedenszeiten	1	28
Ergänzung des Montur-Oeconomie-Commissions-Personals	1	39
Ergänzung an Professionisten bey der Verpflegs-Branche	1	40
Ergänzungsmänner. Deren Verpflegsgebühr	1	121
Wann solche zu montiren sind	1	209
Sind bey der Einziehung zum Dienst nur zu präsentiren	2	208
Wie die Entweichenden zu behandeln sind	2	228
Sonstige Vorschriften in Ansehung derselben, bis sie in effective dienstleistenden Stand eintreten	3	26
	3	294
Denselben kann die Bewilligung zur Heurath von den Dominien ertheilt werden	3	70
Ersatzleistung. Wer die Gebühr für die widerrechtlich creirten supernumerären Chargen zu ersetzen hat	1	134
Für nicht abgeführte Monturssorten an Gelde	1	208
Ersatzleistung der Unkosten für untaugliche Recruten. Mit welchen Documenten die dießfälligen Rechnungen zu belegen sind	2	268
In welchen Fällen um Nachsicht eingeschritten werden darf	2	269
Ersparungen an Fourage bey Dienstpferden, fallen dem Aerarium anheim	2	157
Erziehungshäuser (Regiments-Knaben-). Vorspann, wenn Knaben dahin transportirt werden	1	251
Normalvorschrift	2	58 bis 67
Dürfen auch Kostknaben annehmen	2	65
Musterungspuncte	2	122
Jährlicher Ausweis über Ersparung oder Schuld	3	265
Estaffetten-Rechnungen. Wie solche von den Postämtern eingereicht werden	3	124
Estandart-Rotten. Vide Standart-Rotten.		
Executions-Gebühr. Für die dazu Commandirten	1	143
Executions-Gelder. Wohin die dießfälligen Ersparungen abzuführen sind	1	144
Was für ein Ausweis jährlich von den Kriegscassen hierüber zu liefern ist	3	270
Executions-Kosten. In welchem Falle solche von dem Aerarium getragen werden	1	133
Exempte Hungarn. Können bey allen Truppengattungen angenommen werden	1	16
Exempte Inländer. Capitulations-Zeit und Werbgeld für diejenigen, welche freywillig in Dienste treten	3	42
Exercier-Lager. Relations-Puncte der Brigadiers	2	125
Exercier-Pulver. Ausmaß	1	217

		Band	Seite
Ex propriis	**Gemeine.** Haben das Montirungsgeld wie die Regiments-Cadeten zu erlegen	2	133
	Wie solche zu behandeln sind	2	134
	Welche von ihnen als Regiments-Cadeten betrachtet werden können	2	134
	Mit welcher Beschränkung deren Annahme zur Cavallerie zugestanden ist	2	134

F.

Feldbeytrag.	Gebühr	1	128
	Wann solcher bey den zur Armee nachrückenden Verstärkungen aufängt	1	129
	Wann solcher bey den, in die Garnison zurückkehrenden Truppen aufhört	1	130
Feldkapellen.	Aus welchem Fond sie in stets brauchbarem Stande zu unterhalten sind	3	103
	Woraus solche bestehen	3	106
Feld-Kapläne.	Woher und von wem die abgängigen ersetzt werden	1	20
Feld-Kriegs-Commissariat.	Personalstand im Frieden	1	43
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	108
	Demselben allein steht die Anweisung der verschiedenen Gebühren zu	2	1
	Wer selbes bey diesen Anweisungen vertreten kann	2	2
	Beobachtungen bey Geldanweisungen für nicht respicirende Truppen und Branchen	2	2
	Vorsichten bey Vidirung der Pensionsquittungen	2	10
	Was selbes bey Anweisung der Montur für Transports-Sammelhäuser, und Stabsstockhäuser zu beobachten hat	2	15
	Vorsichten und Beobachtungen desselben bey Ausstellung oder Continuirung der Marschrouten und Vorspannsanweisungen	2 3 3	18 118 121
	Wer in dessen Ermanglung oder Abwesenheit die Marschrouten ausstellt, und Vorspann anweiset	2	21
	Verantwortung für die als richtig bestätigten und nicht so befunden werdenden Rechnungen	2	30
	Beobachtungen bey Revision der Rechnungen jeder Art	2	30 bis 34
	Controlle über die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser	2	67
	Ist von den Brigadieren bey allen Dienstangelegenheiten in dem erforderlichen Ansehen zu erhalten	2	118
	Wie sich selbes bey Musterungen der Truppen zu benehmen, und was es bey Revision der Musteracten zu beobachten hat	2	118
	Beobachtungen bey Anweisungen der Gebühren für die Fourierschützen und Privatdiener der Officiere vom Ingenieur-Corps und Generalquartiermeisterstab	2	144

		Band	Seite
Feld-Kriegs-Commissariat. Was selbes bey Arbitrirungen, Superarbitrirungen,			
	dann Abfertigung der Realinvaliden zu beobachten hat	2	251
	Vorschriften für selbes bey Entlassungen	2	290
	Vorschriften bey Ausfertigung und Extradirung der Abschiede und Laufpässe	2	304
	Was von demselben in Ansehung der auf Urlaub gehenden, und von daher einrückenden Leute zu beobachten ist	3	22
	Hat die in ein anderes Land abgehenden Mannschafts- und Recruten-Transporte dahin zu avisiren	3	119
	Hat ein Protocoll über alle Vorspannsanweisungen und ausgestellten Marschrouten zu führen	3	119. 245
	Darf bey Strafe der Dienstesentsetzung Niemanden eine Vorspann anweisen, dem solche nicht gebührt	3	134
	Was selbes wegen Einhaltung der Termine, in welchen die Musterrelationen zu erstatten sind, zu beobachten hat	3	201
Feld-Kriegs-Commissariat (in Capite antirendes). Verantwortlichkeit			
	wegen richtiger Einsendung der Rechnungen	2	22
	Beobachtungen desselben bey Durchgehung der Musterrelationen	3	201
Feld-Kriegs-Commissariat (respicirendes). Wie solches gemeinschaftlich			
	mit den Brigadieren die Oeconomica zu verhandeln hat	3	210
	Welche Protocolle von demselben, sowohl über die ökonomischen Verhandlungen, als auch über die verschiedenen Gebührsanweisungen zu führen sind	3	211
	Wohin diese Protocolle bey Ablösungen zu übergeben sind	3	211
Feld-Kriegs-Commissariatische Beamte. Denselben sollen alle ökonomischen			
	Normalverordnungen mitgetheilt werden	3	212
Feld-Kriegskanzley-Personal. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege		1	108
Feld-Fuhrwesens- und **Packrequisiten** für die Armee im Frieden und Krieg. Ausmaß		1	218 bis 244
Feldrequisiten. Wer solche in stets brauchbarem Stande zu unterhalten hat		1	245
	In welchen Fällen hieran eine extraordinäre Gebühr oder Entschädigung Statt findet	1	245
	Wie deren Abfuhr an die Montur-Oeconomie-Commission zu geschehen hat	1	245
	Untersuchung derselben nach beendigtem Kriege bey den Gränztruppen und Stabsregimentern	1	246
	Was hieran das Feld-Kriegs-Commissariat auf Rechnung des Aerariums anweisen kann	2	17
	Welche von dem Feld-Kriegs-Commissariat nur gegen Bezahlung anzuweisen sind	2	17
	Normalvorschrift	3	103
Feldrequisiten-Pauschquantum. Gebühr		1	164
	Deren Verwendung darf nicht ausgewiesen werden	1	245
	Zeitpunct, wann solche angewiesen werden dürfen	2	7

		Band	Seite
Feldspitäler.	Vide Spitäler.		
Feld-Superioren.	Deren Gebühr im Frieden und Krieg	1	108
	Denselben ist bey Dienstreisen die Wagenreparatur wie den Beamten bewilliget	1	263
Feldtractament.	In welchem Falle solches bey den Garnisons-Bataillonen Statt findet	1	130
Feldzeugamt.	Vide Artillerie-Feldzeugamt.		
Festungsarrestanten.	Gebühr für Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	124
	Halbjähriger Ausweis über selbe	3	258
Festungsarrestanten weiblichen Geschlechts.	Deren Verpflegung	1	127
	Halbjähriger Ausweis hierüber	3	253
Feuergewehre.	Reparations-Pauschquantum	1	168
	Wem deren Unterhaltung in stets brauchbarem Stande obliege	1	218
	Was bey der Anweisung für unbrauchbar gewordene zu beobachten ist	3	117
	Das Poliren und übertriebene Putzen derselben ist verbothen	3	117
	Wie sich in Ansehung derjenigen, die bey Wasserübungen in Verlust gerathen, zu benehmen ist	3	117
	Deren Conservation, wenn sie transportirt werden	3	258
Feuergewehre und Munitionsgebühr	für die Armee überhaupt	1	211 bis 218
Feuerlösch-Douceur.	Wem und in welcher Ausmaß solches gebührt	1	131
Feuersbrunst.	In welchem Falle eine Entschädigung für die dadurch zu Grunde gegangenen Habseligkeiten der verunglückten Parteyen Statt findet	3	84
	Strenge Untersuchung bey sich ereignenden Fällen in Kasernen und sonstigen Aerarial-Gebäuden	3	90
Fleischbeytrag.	Vorschrift	1	115
Fleischgelder bey Regimentern.	Was wegen deren Abfuhr zu beobachten ist	3	156
Fleischhauer-Knechte.	In welchen Fällen den Regimentern und Bataillons oder Corps keiner passirt wird	3	157
Fleisch-Journale.	Formulare hiezu	3	154
Fleischmanipulation im Kriege.	Normalvorschrift	3	138 bis 157
	Was hievon den Regimentern zur Darnachachtung zu gereichen hat	3	153
Fleisch-Regie.	Gebühr des Personals an Geld und Naturalien	1	103
	In welchen Fällen für die Directeurs und Depots-Commandanten eine Zulage Statt hat	3	153
Flickspesen.	Pauschquantum	1	167
	Was hievon zu unterhalten ist	1	207
	Was für Zuschüsse in Natura, um mit selben das bessere auslangen zu erreichen, bewilligt sind	1	207
Fortifications-Beamte.	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	94
Fourage.	Deren Abfassung auf verflossene Zeit findet nicht Statt	1	161
	Darf von den im Felde stehenden Parteyen, für ihre zurückgebliebenen Familien, nicht zum Empfange überlassen werden	3	13
Fourage und Brod	für Pferde und Knechte bey Vorspanns-Wartwägen im Krieg	1	159
Fourage-Ersparungen	bey Dienstpferden. Fällen dem Aerario anheim	1	157

	Band	Seite
Fourage-Gebühr. In wie weit solche gefaßt werden darf	1	157
Hievon darf nichts verkauft werden	1	157
Für überzählige Dienstpferde	1	158
Für getriebene werdende Remonten	1	158
Für Mutterstutten und Füllen	1	158
Bey Märschen und im Lager in Friedenszeiten	1	158
Für Traiteurs und Marquetänder im Krieg	1	158
Für das Schlachtvieh	1	162
Fouragirung. Vide Naturalien-Gebühr-Belehrung.		
Fouriere. Wie sie zu prüfen sind	2	150
Unter welchen Bedingnissen denjenigen welche heurathen wollen, die Erlaubniß hiezu ertheilt werden kann	2	161
Welche eine Rechnungs-Adjunctenstelle bey der Montur-Oeconomie-Commission zu erlangen wünschen	2	161
Die vacanten Stellen sollen nicht mit Individuen besetzt werden, welche zum Feuergewehrstande taugsich sind	2	163
Fouriere und Rechnungsführer. Dürfen in keiner unmittelbaren Verrechnung stehen	2	5
Normalvorschrift	2	150 bis 163
Fourierschützen. Normalvorschrift	2	136
Unter welchen Bedingnissen Gemeine hiezu übersetzt werden dürfen	2	138
Eingabe bey Uibersetzung der Leute aus dem Feuergewehrstande zu Fourierschützen	3	275
Fourierschützen-Aequivalent. Wem solches gebührt, und in was es besteht	2	138
Fourierschützen-Monturgelder. Zeitpunkt, wann solche anzuweisen sind	2	7
Ausmaß	2	137
Frauen der Officiere. Uiber welche von denjenigen die Pensionsurkunden einzureichen sind, deren Gatten als wahnsinnig in Versorgung kommen	3	127
Fuhrwesen (Militär). Was bey Ausstellung der Marschrouten für selbes zu beobachten ist	2	19
Organisirungs-Vorschrift	2	174 bis 190
Wie das in Ländern aufgestellte zweckmäßig zu verwenden, und wie sich darüber auszuweisen ist	2	182
Welchen transferirt werdenden Officieren und unter was für Beobachtungen die Vorspann ab Aerario gebührt	2	184
Wie die Verdienstgelder zu berechnen und wozu sie bestimmt sind	2	188
Fuhrwesen-Corps (Militär). Friedensstand	1	27
Kriegsstand	1	30
Ergänzung an Mannschaft und Pferden	1	37
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	95-97
Zulagen für die Mannschaft	1	143
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	195
Ausmaß an Feldrequisiten	1	244
Nothwendige Dienstkenntnisse der Oberofficiere	2	174
Obliegenheiten der Ober- und Unter-Officiere in Quartieren auf Märschen und Transporten	2	177
Abrichtung der Mannschaft zum Dienst	2	178-184
Behandlung derjenigen Gemeinen, die ehemals auf unbestimmten Urlaub gesetzt wurden, und wieder in Dienst übernommen werden	2	206

	Band	Seite
Fuhrweſen-Corps-Commando (Militär-). Hat über den Zuſtand des ganzen Fuhrweſens alle Vierteljahre dem Hofkriegsrath Bericht zu erſtatten	2	189
Fuhrweſens-Requiſiten-Erforderniß im Kriege. Für eine Transports-Diviſion	1	32
Für eine Pontons-Diviſion	1	33
Für eine Laufbrücken-Diviſion	1	34
Für eine Backöfen-Diviſion	1	35
Für eine Prozento-Diviſion	1	37
Fuhrweſens-Vorräthe aller Art. In welchen Ländern ſolche depoſitirt ſind	2	188
Fuhr- und Packweſen der Regimenter. Unter weſſen Aufſicht ſolches zu ſtehen hat	1	246
Von wem es in ſtets brauchbarem Stande zu unterhalten iſt	1	247
In welchem Falle Austauſchungen und Paſſirungen Statt finden	1	247
Deſſen Verwendung zum Privatgebrauch iſt verbothen	1	248
Anweiſung des Erſatzes für undienſtbare und abgängige Gemeine, dann Pferde	2	18
Füllen. Fouragegebühr für ſelbe	1	158
Füllen und trächtige Stutten. Normalvorſchrift	2	232

G

Gagen. Welche monatlich oder vierteljährig erhoben werden	2	9
Gagen-Abzüge für Erſatzleiſtungen. In welchem Maße ſolche Statt finden	3	200
Gagen-Carenz. Wegen Avancement	1	119
Wann ſolche bey beurlaubten Generälen, Stabs- und Oberofficieren eintritt	1	123
Wann ſelbe wegen ſpäter Einſendung der Rechnungen einzutreten hat	2	28
Gagen und Löhnungen bey den Truppen. Wann und wie ſolche zu bezahlen ſind	2	4
Gage-Zahlungsbogen (gedruckte). Welche Parteyen dergleichen erhalten	2	8
Garde (Arcieren-Leib-). Deren Stand	1	40
Gebühr an Geld und Service	1	111
Garde (hungariſchadeliche Leib-). Deren Stand	1	41
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	112
Garde (Trabanten-Leib-). Deren Stand	1	42
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	113
Eigenſchaften der hiezu aſpirirenden Individuen und Qualifications-Eingaben über ſelbe	2	277
Vierteljähriger Ausweis über die, bey den hiezu in Antrag gebrachten Individuen ſich ergebenen Veränderungen	3	250
Garniſons-Artillerie. Stand der Diſtricte in den Ländern	1	27
Ergänzung	1	27
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden	1	92
Gebühr an Monturs-, Bedeckung und Rüſtung	2	189

		Band	Seite
Garnisons-Bataillone.	Friedensstand	1	26
	Ergänzung	1	26
	Gebühr im Frieden	1	90
	Wenn sie ins Feld rücken, haben sie die Gebühr, wie die Linien-Infanterie-Regimenter	1	130
	Wenn sie in Kriegszeiten in Festungen verlegt werden, so genießen die Officiere und Mannschaft das nämliche Tractament, wie die übrige Garnison	1	130
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	194
	Gebühr an Waffen und Munition	1	212
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	242
	Ausmaß an Fuhr- und Packwesen, wenn sie ins Feld gezogen werden	1	243
	Wie lang die dahin übersetzten Grenadiere den Zulags-Kreuzer behalten	2	280
Gebühr.	Für Beurlaubte vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann Prima-Planisten	1	120
	Für die zum Lehrkurs an der Josephs-Akademie in Wien berufenen Feldärzte, welche verheurathet sind	1	121
	Für die Ergänzungsmannschaft	1	121
	Für Commandirt-Beurlaubte	1	121
	Der beurlaubten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamten	1	122. 124
	Für kranke Mannschaft und Prima-Planisten. Was hievon der Spitalsfond zu beziehen hat	1	124
	Für jene Soldatenweiber, deren Männer erkranken	1	125
	Der Arrestanten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts	1	125
	Der in Arrest kommenden Officiere, Stabsparteyen und Prima Planisten	1	126
	Der in Arrest kommenden ausgetretenen Officiere	1	127
	Der in Arrest kommenden Frauen, Söhne und Töchter von Officieren	1	127
	Der zum Festungsarrest condemnirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	127
	Der zum Festungsarrest condemnirten weiblichen Sträflinge	1	127
	Der zur Schanzarbeit Condemnirten	1	127
	Der in Militär-Stockhäuser kommenden Civilarrestanten	1	127
	Der in Arrest kommenden feindlichen Deserteurs	1	127
	Der in Arrest kommenden Soldatenweiber und Kinder	1	127
	Der Officiere und Mannschaft von den Garnisons-Bataillons und Gränz-Cordons, wenn sie in Kriegszeiten in Festungen verlegt werden	1	130
	Der in Kriegszeiten in den Ländern zurückbleibenden Soldatenweiber	1	130
	Der supernumerären Stabs- und Oberofficiere	1	133
	Für die wegen Untauglichkeit entlassen werdenden Recruten	1	138
	Für die auf Execution Commandirten	1	144
	Für die in Irrhäusern untergebrachten wahnsinnigen Militaristen, dann derley Weiber und Kinder	2 3	82 294
Gebühr (Besoldungs-).	Wann solche bey den mit Tode abgehenden Beamten aufhört	1	133
Gebühr an Dienstgratiale.	Normalvorschrift	1	146
Gebühr an Douceur.	Für ausgediente und nicht entlassen werdende Capitulanten im Kriege	1	138
	Für längere Erhaltung der Reitpferde bey der Cavallerie	1	145

	Band	Seite
Gebühr an Douceur. Für die zur Heuschrecken-Vertilgung Commandirten	1	145
Gebühr an Equipirungs-Beytrag	1	154
Gebühr (Feld-) Wann sie bey den aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden wieder anfängt	1	129
Wie lange solche den, in Garnison oder in Pensionsstand tretenden Generälen, Stabs- und Oberofficieren gebührt	1	129
Die Bewilligung der Naturalien auf 4 Wochen hat bey den, aus dem Felde Einrückenden für 30 Tage zu gelten	1	129
Wann solche an Naturalien aufängt	1	132
Gebühr an Feldbeytrag	1	128
Gebühr an Feld- und Kriegs-Erfordernissen für die Armee überhaupt	1	218 bis 248
Gebühr zur Feldrequisiten-Unterhaltung	1	164
Gebühr auf Feuergewehr-Reparaturen. Im Frieden	1	168
Im Kriege	1	169
Gebühr an Feuerlösch-Douceur	1	131
Gebühr auf Flickspesen. Im Frieden	1	167
Im Krieg	1	169
Gebühr zur Fuhr- und Packwesen-Unterhaltung	1	166
Gebühr an Geld und Naturalien. Vorschrift	1	70 bis 169
Wann solche anfängt	1	116
Wann sie bey den in Abgang Kommenden aufhört	1	133
Für die Linien-Infanterie-Regimenter	1	70
— — Jäger-Divisionen	1	72
— — Cavallerie-Regimenter	1	73
— — Feld-Artillerie-Regimenter	1	76
— das Bombardiers-Corps	1	78
— die Feldzeugämter	1	79
— das Artillerie-Handlanger prps	1	80
— — Mineur-Corps	1	81
— — Säpeur-Corps	1	83
— — Pidnier-Bataillon	1	84
— — Pontoniet-Bataillon	1	85
— die Gränz-Infanterie-Regimenter	1	86
— das Szekler Husaren-Regiment	1	88
— — Tschaikisten-Bataillon	1	89
— — Ingenieur-Corps	1	93
— die Platzparteyen und Fortifications-Beamte	1	94
	3	289
— das Militär-Fuhrwesen-Corps	1	95, 97
— die Verpflegs-Branche	1	101
— den großen und kleinen Generalstab	1	104
— — General-Quartiermeisterstab	1	107
— das Auditoriatamts-Personal	1	108
— — Feld-Kriegs-Kanzley-Personal	1	108
— — Feld-Kriegs-Commissariat	1	108

Im Frieden und Kriege.

	Band	Seite
Gebühr an Geld und Naturalien. Für das Kriegs-Cassa-Personal (Im Frieden und Kriege.)	1	108
Für das Medicamentenregie-Personal (Im Frieden und Kriege.)	1	110
— die Garnisons-Batallone. (Im Frieden)	1	90
— den Gränz-Cordon (Im Frieden)	1	91
— die Garnisons-Artillerie. (Im Frieden)	1	92
— das Packwesen-Personal (Im Kriege)	1	97
— — Fleischregie-Personal (Im Kriege)	1	103
— — Personal bey Feldspitälern (Im Kriege)	2	45
— das Beschell- und Remontirungs-Departement	1	98
— die Militär-Gestütte	1	99
— das Oeconomie-Commissions-Personal	1	101
— die unangestellten Generäle und Obersten	1	106
— die hungarischadeliche Leibgarde	1	112
Gebühr an Geld und Service. Für die Arcieren-Leibgarde	1	111
Gebühr an Geld, Naturalien und Service. Für die Trabanten-Leibgarde.	1	113
Für die Hofburgwache	1	114
— — hungarische Kronwache	1	115
— — bey der medizinisch-chyrurgischen Josephs-Akademie in Wien angestellten Individuen	2	47
Für das Thierarzney-Instituts-Personal	2	48
Für die im Pensionsstand, dann in der Invaliden-Versorgung befindlichen Stabs- und Oberofficiere, Stabsparteyen, Primaplanisten und Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts	2	74
Für den Personalstand der Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt	3	292
Gebühr an Gratisgagen	1	131
Gebühr an Hufbeschlag bey der Cavallerie	1	145
Gebühr an Hufbeschlags-Vergütung für jene Cavallerie-Mannschaft, deren Pferde zu außerordentlichen Dienstreisen oder Versendungen verwendet werden	1	141
Gebühr an Leder zu Schuhen und Stiefeln nach dem Limito-Preis	1	206
Gebühr an Monturäquivalent für die Oberfeuerwerker	1	166
Gebühr an Monturgeld für Fourierschützen	1	166
Gebühr an Montur-, Lederwerk- und Rüstungsorten für die Armee	1	177 bis 210
Gebühr an Montur-Macherlohnsgeldern	1	204
Gebühr an Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten. Belehrung hierüber	1	155 bis 163
Gebühr an Pensionen. Für Militärbeamte	2	83
Für Wittwen und Waisen der Militärbeamten	2	84
— — — — — Officiere	2	84
Gebühr auf Pferdmedicamente	1	164
Gebühr an Quartiergeldern ab Aerario: Wem und wo solche verabreicht werden	1	133
Gebühr an Rauchtabak im Limito-Preis	3	191
Gebühr an Reengagirungsgeldern	1	136
Gebühr an Regiments-Unkosten	1	163
Gebühr zur Schuh- und Stiefelunterhaltung. Im Frieden	1	167
Im Krieg	1	169

	Band	Seite
Gebühr an Service. Für die Armee überhaupt	1	170 bis 175
Für Privatdiener	2	140
Gebühr an Streustroh	1	68. 175
Gebühr an Uibersiedlungsbeyträgen für Beamte	3	125
Gebühr an Vorspann	1	249 bis 266
Gebühr an Waffen und Munition für die Armee im Frieden und Krieg	1	211 bis 218
Gebühr an Werb- und Handgeldern	1	134
Gebühr an Zulage. Für die mit Tapferkeitsmedaillen betheilten Individuen	1	138
Bey Geldremessen, dann Montur- und Naturalien-Transporten	1	140
Bey Dienstreisen	1	141
Für das Verpflegsbäcker-Personal, nebst Bestimmung, wann solche gebühret	1	141
Bey Remonten-Transporten	1	141
Bey Transporten zu Wasser, und bey Arbeiten der Pontoniere	1	142
Bey Artillerie-Arbeiten	1	142
Für besondere Arbeiten im Kriege	1	142
Für Mannschaft vom Militär-Fuhrwesen-Corps	1	143
Für die zur Assistenzleistung Commandirten	1	144
Geistliche (Militär-). Deren Jurisdiction und Stola-Gebühren	2	86
Gelder. Unter welchen Vorsichten von den Regimentern einige Gelder einem Officiere zu kleinen Zahlungen beym Stab auf Verrechnung gegeben werden dürfen	2	5
Was bey deren Rückersatzanweisungen zu beobachten ist	2	6
Beobachtung bey a Conto Anweisungen	2	6
detto bey Anweisungen der extraordinären Gebühren	2	7
Unter welchen Vorsichten ärarische Gelder, bey deren Abschickung an andere Cassen und Militär-Branchen, dem Transportirungs-Officiere zu übergeben sind	2	8
Gelder-Abführen. Beobachtung bey Ausstellung der dießfälligen Anweisungen	2	7
Gelder-Erfordernißaufsatz. Monatlicher	3	245
Gelder-Fassungen. Vollmachten hiezu	2	7
Gelder (Fuhrwesens-Verdienst-). Deren Widmung und Abfuhr	2	189
Geldgebühren. Wie solche von den Partyen zu quittiren sind	2	9
Geld-Verlagsquanten. Für Regimenter und Corps, zur Verpflegung und sonstigen Auslagen	2	3
Geld-Vorschüsse (Particular-). Sind aus Ärarial-Cassen verbothen	2	4
General-Commanden. Welche Passirungen solche ertheilen, und was sie bewilligen können	2	93
	3	294
Vierteljährige Uibersicht des Geschäftsganges bey denselben	3	249
Jährliche detto detto	3	269
General-Commanden und dabey angestellte Beamte. Dienstvorschrift für dieselben	3	215 bis 223
Generäle. Geldgebühr der Unangestellten	1	106
Gebühr der Beurlaubten	1	122

		Band	Seite
Generäle.	Die Beurlaubten dürfen ohne Bewilligung keine Pferde mitnehmen	1	122
	Wann bey den aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangenden die Feldgebühr wieder anfängt	3	6
	Wie lang die in Garnisons- oder Pensionsstand übersetzten das Feldtractament zu beziehen haben	2	229
	Vorspannsquantum für die im Dienst reisenden	2	229
	Postpferde detto detto	1	253
	Welche aus ihnen bey Verehelichungen die Heurathscaution zu erlegen haben	1	254
Generäle (Commandirende).	Tafelgelder-Ausmaß für selbe	3	60
	Wem bey deren Beurlaubung die Tafelgelder gebühren	1	104
Generäle (Kriegsgefangene).	Sustentation für ihre zurückbleibenden Familien	1	123
General-Quartiermeisterstab.	Gebühr im Frieden und Kriege	1	128
	Die Officiere erhalten für ihre Privatdiener das Fourierschützen-Monturgeld	1	107
	Gebühr an Tractament für die Privatdiener	1	144
Generalstab (großer und kleiner).	Gebühr im Frieden und Kriege	1	144
Gerichts- und Mortuartaxen.	Jährliche Eingaben hierüber	1	104
Gestütte.	Vide Militärgestütte.	3	270
Gesuche (normalwidrige).	Dürfen nicht weiter befördert werden	2	94
		3	223
Gikets.	Vide Leibel.		
Graduirungs-Gesuche (nachträgliche)	von, aus der Dienstleistung getretenen Officieren, finden nicht Statt	2	249
Gränz-Cordon.	Stand der Abtheilungen in den Ländern	2	27
	Gebühr im Frieden	1	91
	Gebühr der Officiere und Mannschaft, wenn sie in Festungen verlegt werden	1	130
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	2	294
	Gebühr an Waffen und Munition	2	318
	Wie lang die dahin übersetzt werdenden Grenadiere den Zulags-Kreuzer behalten	2	280
Gränz-Truppen.	Friedensstand der Infanterie-Regimenter in Kroatien, Slavonien und Bannat	1	22
	Friedensstand der siebenbürgischen Infanterie-Regimenter	1	24
	Friedensstand des Tschaikisten-Bataillons	1	24
	Friedensstand des Szekler Husaren-Regiments	1	25
	Deren Ergänzung	1	26
	Gebühr der Infanterie-Regimenter } Im Frieden u. Kriege	1	86
	Gebühr des Szekler Husaren-Regiments } Im Frieden u. Kriege	1	88
	Gebühr des Tschaikisten-Bataillons } Im Frieden u. Kriege	1	89
	Gebühr für die Infanterie und Tschaikisten, an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	200
	Gebühr an Waffen und Munition	1	241
	Ausmaß an Feldrequisiten, Fuhr- und Packwesen	1	240

		Band	Seite
Gränz-Truppen.	Was bey selben nach beendigtem Kriege Respectu der Feldrequisiten zu erheben ist	1	246
	Die im Frieden zuwachsenden k. k. ordinären und Regiments-Cadeten dürfen kein Montursgeld erlegen	2	135
	Zum Feld-Kriegs-Commissariat aspirirende Oeconomie-Officiere	2	163
Gränz-Waldungen.	Jährlicher Bericht über deren Zustand	3	264
Gränz-Werbungen.	Vide Conscum-Werbungen.		
Gratis-Gage.	Gebühr	1	131. 132
Gratis-Löhnung.	Wer hieran Theil zu nehmen hat, und aus was solche bestehet, wenn sie bewilliget wird	2	231
Grenadiere.	Wie lang die zum Gränz-Cordon oder zu einem Garnisons-Bataillon übersetzten Gemeinen den Zulags-Kreuzer behalten	2	280
	Erhalten statt der Luntenverberger Grenaden auf den Patrontaschenriemen	3	214
Grenadier-Bataillons.	Friedensstand	1	3
	Dürfen keine Hautboistenbands halten	2	247

H.

Haber (transportirter).	Wie viel hieran pr. Sack fehlen darf	2	256
Haber (statt Heu).	Ausmaß	1	256
Häckerling.	Strohausmaß hiezu	1	256
Häute von umgestandenen Pferden.	Was damit zu geschehen hat	2	240
Häute vom Schlachtvieh.	detto detto	3	247
Halbinvalide.	Vide Invaliden.		
Handkassen.	Unter welchen Vorsichten solche bey Regimentern und Corps erlaubt sind	2	5
Hand- und Werbgelder.	Ausmaß	1	134
Hautboisten und Spielleute.	Normal-Vorschrift	2	247
Hautboistenbands.	Darf bey den Grenadier-Bataillonen nicht gehalten werden	2	247
	Auch nicht bey der Cavallerie, dagegen wird aber eine musikalische Harmonie unter gewissen Bedingnissen zugestanden	2	249
Hebammen.	Deren Anstellung für Soldatenweiber, nebst ihrer Bezahlung	2	38
Heurathen in der k. k. Armee.	Vorschriften hierüber	3	44 bis 70
	Von wem und unter welchen Rücksichten die Erlaubniß hiezu ertheilet wird	3	45
	Dürfen von den betreffenden Parteyen nicht vollzogen werden, bis von dem Hofkriegsrathe die Bestätigung über die Richtigkeit der Caution erfolgt ist	3	63
	Ohne förmliche Erlaubniß sind alle ungiltig, folglich auch die von Deserteuren oder Kriegsgefangenen im Auslande während ihrer Abwesenheit geschlossenen Ehen	3	65. 70

			Band	Seite
		Rücksichten bey diesfälligen Bewilligungen für die Wahlschaft vom Unter Officier abwärts, dann bey den kleinen Stabsparteyen und Prima-Planisten	3	66
		Bedingnisse bey Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß an Israeliten	2	161
		Unter welchen Bedingnissen solche den Israeliten gestattet wird	3	68
		Werden den Soldaten jüdischer Religion nicht bewilligt	3	68
		Was hiebey in Ansehung jener Soldatenwitwen zu beobachten kommt, welche zur zweyten Ehe schreiten wollen, bevor über das Absterben ihres ersten Mannes die vollkommene Gewißheit vorhanden ist	3	70
Heuraths-Cautionen.		Ausweisung, Sicherstellung und Ausmaß derselben, dann welche Nebeneinkünfte dazu in Antrag gebracht werden können	3	60
		Welche Individuen von deren Sicherstellung und Ausweisung befreyt sind	3	61
		Wer solche erlegen kann, und unter welchen Beobachtungen der Erlag in Obligationen oder Realitäten zu geschehen hat	3	62
		Wann deren gänzliche Zurückstellung Statt findet	3	63
		In wie fern die Einkünfte hievon, oder die Kapitalien mit Vortheil belegt werden können	3	65
		Anträge um die Nachsicht des Erlags derselben ist verbothen	3	66
		Beobachtungen hierwegen bey neuangestellten Individuen, welche verheurathet sind	3	66
		Beobachtungen bey den mit Quittirung ausgetretenen Officieren, die sich außer der Dienstleistung verehelicht haben, wenn sie wieder angestellt werden	3	66
		Sind bey Vorrückungen in höhere Chargen keiner Erhöhung unterworfen	3	66
		Bezahlung der Interessen an die Wittwen von jenen Kapitalien, die in öffentlichen Fonds abgetretener Provinzen angelegt worden sind	3	190
Heuraths-Cautions-Instrumente.		Deren Einsendung und Verpfändung	3	64
		Wie eine Umwechslung derselben bewirkt werden kann	3	64
Heu statt Haber.		Ausmaß	1	156
Heugebühr.		Verrechnung für das Schlachtvieh	3	156
Hofburgwache.		Stand derselben	1	48
		Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	114
		Eigenschaften der hiezu aspirirenden Halbinvaliden und Qualifications-Eingaben über dieselben	2	277
		Vierteljähriger Ausweis über die, bey den hiezu in Antrag gebrachten Individuen sich ergebenen Veränderungen	3	250
Holz.		Gebühr für die Officiere	3	170
Holz und Lichter.		Gebührung mit selben in Kasernen	3	91
Hufbeschlag.		Vergütung für die Cavallerie-Mannschaft, deren Pferde zu außerordentlichen Dienstreisen und Versendungen verwendet werden	1	141
		Gebühr bey der Cavallerie	1	145
		Normal-Vorschriften	3	97
Hungarn.		Zu welchen Truppengattungen solche angeworben werden dürfen	1	16
		Wann solche als deutscherbländische Unterthanen anzusehen sind	1	16
Hungarn (exempte).		Können bey allen Truppengattungen angenommen werden	1	16

		Band	Seite
Hungarischadeliche Leibgarde.	Deren Stand	1	41
	Gebühr an Geld und Naturalien	1	112
Hungarische Kronwache.	Deren Stand	1	42
	Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	115
Hungarische Regimenter.	Ergänzung an Mannschaft für dieselben	1	15
	Dürfen keine Unterthanen aus conscribirten Ländern anwerben	1	16
	Was bey jenen Leuten zu beobachten ist, die eine steuerbare Wirthschaft antreten	2	294
Husaren-Regimenter.	Friedensstand	1	5
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	183
	Gebühr an Waffen und Munition	1	216
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	218
	Ausmaß an Propiantwägen	1	229
	Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	229
	J.		
Jäger-Divisionen.	Friedensstand	1	4
	Kriegs-Augmentation	1	12
	Ergänzung an Mannschaft	1	17
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	72
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	180
	Gebühr an Waffen und Munition	1	214
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	230
	Ausmaß an Propiantwägen	1	231
	Ausmaß an Packrequisiten	1	231
	Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packwesen	1	231
Infanterie.	Deutsche Linien-Regimenter. Friedensstand	1	1
	Kriegs-Augmentation	1	12
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	70
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	177
	Gebühr an Waffen und Munition	1	211
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	219
	Ausmaß an Propiantwägen	1	220
	Ausmaß an Packrequisiten	1	222
	Ausmaß an Pferden und Knechten für deren Fuhr- und Packwesen	1	224
Infanterie.	Hungarische und siebenbürgische Linien-Regimenter. Friedensstand	1	2
	Kriegs-Augmentation	1	12

		Seite	Band
Infanterie.	Hungarische und siebenbürgische Linien-Regimenter. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	70
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	177
	Gebühr an Waffen und Munition	1	211
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	225
	Ausmaß an Proviantwägen	1	226
	Ausmaß an Packrequisiten	1	226
	Ausmaß an Pferden und Knechten für deren Fuhr- und Packwesen	1	226
Infanterie.	Grenzregimenter. Friedensstand eines kroatisch-slavonisch-banatischen wallachisch- oder illirischen Gränzregiments	1	82
	Friedensstand eines siebenbürgischen Gränzregiments	1	84
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden	1	86
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	200
	Ausmaß an Feldrequisiten, Fuhr- und Packwesen	1	240
Ingenieur-Corps.	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	93
	Gebühr an Tractament für die Privatdiener der Officiere	1	143
	Die Officiere erhalten für ihre Privatdiener das Fourierschützen-Monturgeld	1	143
	In welchen Fällen die Officiere zur Aufnahme der Baulichkeiten und Reparationen gehalten werden dürfen	1	73
	Bey welchen Dienstreisen die Officiere auf Diäten oder auf Zehrungsvergütung Anspruch machen können	1	127
Inhaber (Regiments-).	Wem deren Befugnisse bey vacanten Regimentern	1	21
	dann bey der Artillerie und bey den sonstigen Corps zustehen	1	84
Inländer-Capitulanten.	Was bey deren Reengagirung zu beobachten ist, nebst der Ausmaß an Reengagirungsgeld für dieselben	1	41
	Haben auf das Dienstgratial-Anspruch	1	42
	Capitulation und Werbgeld für die Exempten, die freywillig in Dienste treten	1	42
	Die Halb-Invaliden können nach ausgedienter Capitulations-Zeit ohne Reengagirungsgeld fortdienen	1	42
	Eben so die Dienstuntauglichen, wenn sie es verlangen	1	43
	Zeitpunkt, wann sie vor vollstreckter Capitulations-Zeit reengagirt werden dürfen	1	43
	Bestimmung wegen der Capitulations-Zeit für diejenigen, welche bey ihrer Anwerbung sich fälschlich als Ausländer ausgegeben haben	1	51
Innerey vom Schlachtvieh.	Wie solche gegen das Aerarium zu verrechnen ist	1	447
Instrumentenkasten (chirurgischer).	Aus welchem Fond die Reparation der Instrumente bestritten wird	1	103
	Was solcher zu enthalten hat	1	105
Invaliden-Fond.	Welche Gelder dahin einzufließen haben	2	86
	Normalvorschriften in Ansehung der für selben gewidmeten Zuflüsse	1	163
	Die dahin gehörigen Beträge von 1000 fl. und darüber, sind dem Hofkriegsrath alsogleich anzuzeigen	1	167
	Halbjähriger Ausweis über die für solchen eingegangenen Beyträge	1	256

	Band	Seite
Invalidenhäuser und dazu gehörige Filialien in den Ländern	2	74
Eidesformel für die in den Invalidenhäusern untergebrachte Mannschaft bey den jährlichen Musterungen	3	203
Invaliden (Halb-). Normal-Vorschriften	2	270 bis 280
Belehrung wie die Eingaben über dieselben zu verfassen sind	2	271
Behandlung derjenigen, welche in Civil-Bedienstungen getreten sind, wenn sie gänzlich untauglich werden	2	274
Behandlung derjenigen, die zur Polizeywache zu stehen kommen	2	275
Wie die, dem Politico überlassenen zu behandeln sind, wenn sie bald wieder aus diesen Diensten treten	2	276
Eigenschaften derjenigen, die zur Hofburgwache und Trabanten-Leibgarde aspiriren, dann wie die Eingaben über selbe zu verfassen sind	2	277
Inländer-Capitulanten können nach geendigter Capitulations-Zeit ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	42
Die Ausländer aber dürfen in diesem Falle nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld beybehalten werden	3	43
Eingabe über die eine Civil-Versorgung erlangenden Unterofficiere	3	276
Invaliden (Reale). Versorgungsanstalten für dieselben	2	74
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	2	74
Monturgebühr und sonstige Genüsse für die in Invalidenhäusern Versorgten	2	77
Abfertigung der aus der Versorgung tretenden	2	78
Wie die Wiederhergestellten zu behandeln sind	2	79
Deren Unterbringung in Civil-Bedienstungen	2	79
Behandlung derjenigen, die sich ad tempus selbst ernähren können	2	79
Gebühr der Beurlaubten	2	79
Normalvorschriften	2	250 bis 265
Die Generäle, Stabs- und Oberofficiere, wie auch die Stabsparteyen und Militärbeamten, deren Wittwen pensionsfähig sind, müssen dem Hofkriegsrath angezeigt werden	2	251
Besondere Begünstigungen derjenigen von der Artillerie	2	251
Was bey deren Abgabe in die Invalidenhäuser zu beobachten ist	2	252
Behandlung derjenigen, die bey den Regimentern ihre Abfertigung verlangen	2	253
Welchen Revers die aus der Versorgung tretenden auszustellen haben	2	254
Wie die Conscriptions-Listen über die realinvaliden Stabs- und Oberofficiere zu verfassen sind	2	255
Was die Superarbitrirungslisten über die realinvalide Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu enthalten haben	2	256
Was bey Superarbitrirung der invaliden Auditore zu beobachten ist	2	263
Welche realinvaliden Officiere zur Pension nicht anzutragen sind	2	264
Halbjähriger Ausweis über die in der Versorgung stehenden	3	255
— — über diejenigen, welche eine Civil-Anstellung erhalten haben	3	256
— — über die an dieselben, oder an deren Wittwen bezahlten Dienstgratialien und sonstige Abfertigungen	3	257
— — über die an solche bezahlten Cassa-Forderungen bis Ende October 1757	3	257

		Band	Seite
Invaliden (Reale).	Halbjähriger Ausweis über die erzielte Ersparung bey den patentmäßig und mit Reservations-Urkunden Entlassenen	3	271
	Welcher Ausweis über die, für dieselben eingegangenen Geschenke jährlich einzureichen ist	3	272
Irrsinnige.	Vide Wahnsinnige.		
Judicia delegata militaria mixta.	Vorschriften für dieselben	3	224
	Welche Gegenstände und Militär-Behörden ihnen zugewiesen sind	3	224
	Von denselben halbjährig zu verfassenden Depositen-Extracts	3	254
	Scontirung der bey selben in Verwahrung befindlichen Depositengelder. Vide Depositen-Cassen.		
Jurament.	Vide Eid.		
Jurisdiction und Stola-Gebühren der Militär-Geistlichkeit		1	86

K.

Kaleschen (gedeckte).	Wann sich die als Couriere reisenden Militär-Individuen derselben bedienen können, und womit sie sich hierüber zu legitimiren haben	3	130
Kaleschgelder.	Taxe, nach welcher solches auf den Posten zu bezahlen ist	1	263
Kapellen.	Vide Feldkapellen.		
Kapitulanten.	Vide Capitulanten.		
Kapläne (Regiments-).	Deren Anstellung bey den Regimentern	2	20
	Jurisdiction und Stola-Gebühren derselben	2	86
	Haben bey dem Ausmarsch in Krieg die Matrikeln zurückzulassen	2	111
	Jährlicher Ausweis über die Zulagen, welche dieselben aus dem Religionsfond genossen haben	3	263
Kinder.	Vide Soldatenkinder.		
Kirchen- und Kapellengelder.	Jährlicher Ausweis hierüber	3	271
Knöpfe.	In wie weit zur Montur neue Knöpfe empfangen werden dürfen	3	108
Kranke.	Wer für selbe die Unterkunft anweiset	1	66
	Welche Gebühr die kranke Mannschaft und die Primaplanisten in den Spitäler bringen	1	124
	Was für die Domestiquen der Militär-Parteyen im Kriege an die Militär-Spitäler bezahlet wird	1	125
	Verpflegung der feindlichen Deserteurs in Militär-Spitälern	1	125
	Was für die erkrankenden Civil-Arbeiter bey Fortificationen an die Militär-Spitäler zu entrichten ist	1	125
	Die kranken Soldatenweiber sind in Militär-Spitäler aufzunehmen	1	125
	Sind bey dem Ausmarsch des Regiments zurückzulassen	1	251
	Wohin die während des Marsches erkrankenden Leute abzugeben sind	1	251
	Zu deren Transportirung sind vorzüglich gut geeignete Individuen als Commandirte auszuwählen	3	210

		Band	Seite
Kranken- und Sterblisten.	Monatliche	2	42
		3	246
Kriegs-Augmentation.	Vide Augmentation.		
Kriegs-Cassa.	Gebühr für das dabey angestellte Personal an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	108
	Den zur Geldfassung kommenden Officieren dürfen ohne Vollmacht ihrer Commandanten die angewiesenen Gelder nicht erfolgt werden	2	8
	Vorsichten bey Uibergabe der für andere Kassen und Militär-Branchen bestimmten drarischen Gelder, an die Transports-Officiere	2	8
	Hat für die richtige Hereinbringung der vorgeschriebenen Taxen zu sorgen	3	163
	Visitations-Vorschrift	3	168
	Wie monatlich die Kassestände zu liefern sind	3	173. 243
	In welchem Betrage Verlags-Quittungen ausgestellt werden dürfen	3	175
	Wie viel die dabey angestellten Beamten an Dienst-Caution zu erlegen haben	3	176
	Vorschrift wegen Einreichung der Verzichts-Reverse von den Gattinnen der verheuratheten Kriegs-Cassa-Beamten	3	180
	Monatliche Visitirungs-Berichte	3	243
	Jährliche Eingabe über die eingehenden Executionsgelder	3	270
Kriegs-Commissariat.	Vide Feld-Kriegs-Commissariat.		
Kriegsgefangene.	In wie weit für die in Kriegsgefangenschaft gerathenden Generäle, Stabs- und Ober-Officiere die Feldgebühr an Geld und Naturalien erfolgen werden darf	1	123
	Sustentation für die zurückbleibenden Familien der in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Generäle, Stabs- und Oberofficiere	1	123
	Wann die Feldgebühr bey den aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden wieder anfängt	1	123
Kronwache (hungarische).	Deren Stand	1	42
	Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	115

L.

Lager.	Servicegebühr	1	125
	Vorspann beym Marsch dahin, in Friedenszeiten	1	257
Lager- und Wachtservice.	Dessen Anweisung und Empfang	1	14
Landwehr.	Stand derselben in den Ländern	1	13
	Wann solche in den Waffen zu üben ist	1	14
	Welche Landländer dabey zu dienen verbunden sind	1	14
	Verpflegung im Frieden	1	14
	Verpflegung im Kriege	1	14
	Ausrüstung derselben	1	14

	Band	Seite
Landwehrmänner. Die für den Liniendienst tauglichen, können von den Domänen hiezu gestellt werden	2	203
Können, wenn sie es verlangen, im Falle ihrer Tauglichkeit zu Linientruppen assentirt werden	2	204
Denselben darf die Bewilligung zur Heurath von den Dominien ertheilt werden	3	70
Lanzen der Uhlanen-Regimenter. Deren Unterhaltung und Austauschung bey Zeughäusern	1	218
Laufpässe und Abschiede. Normale	2	304
Leder im Limito-Preis. Gebühr	1	206
Wie und wann solches angewiesen werden darf	2	14
Lederwerk und Rüstungssorten. Gebühr an selben	1	177 bis 210
Prosenten-Gebühr	1	208
Deren Anweisung	2	15
Was bey den Passirungsgesuchen der per casum fortuitos zu Grunde gegangenen, zu beobachten ist	3	198
Leibel. Wem bey eintretenden allgemeinen Adjustirungen neue Leibel gebühren	1	204
Macherlohnsgebühr für deren Erzeugung aus alten Montur	1	204
Lichter und Holz. Gebahrung mit selben in Casernen	3	99
Licitation (dsarische). Die dazu commandirten Tambours haben dafür kein Douceur zu erhalten	2	236
Licitation (öffentliche). Ohne daß solche vorhergegangen ist, darf kein Contract abgeschlossen werden	3	80
Liegerstroh. Vide Stroh.		
Linientruppen. Gattung und Zahl derselben	1	1
Löhnung. Wann und wie solche an die Truppen zu bezahlen ist	2	4

M.

Maß. Der in Erziehungshäusern aufzunehmenden Soldatenknaben	3	60
Der Recruten	3	204
Für die Reit-, Zug- und Packdienstpferde	2	210
Mädchen-Versorgung. Vide Soldatenkinder.		
Magazins-Controllore (Verpflegs-). Was selbe bey Natural- und Servis-Abgaben an Parteyen fremder Regimenter zu beobachten haben	2	2
Majore von der Infanterie, Cavallerie und den Jägern können aus dem Equitations-Institute ein abgerichtetes Reitpferd erhalten. Beobachtungen hiebey	2	54
Halbjährige Eingabe über diejenigen, die ein abgerichtetes Reitpferd aus dem Equitations-Institute zu erhalten wünschen	3	252
Maria-Theresien-Orden. Dessen Zweck und hierauf bemessenen Pensionen	2	87
Jährlicher Ausweis über jene Ordensglieder, wie auch Wittwen, welche aus dem Vermögen dieses Ordens eine Pension beziehen	3	273

	Band	Seite
Marquetender und Traiteurs. In welchem Falle solche in Friedenszeiten in Casernen aufgestellt werden dürfen	1	65
Fouragegebühr für selbe im Kriege	[illegible]	[illegible]
Marquetenderey und Grieslerey. Unter welchen Umständen solche dem Militär erlaubt sind	[illegible]	[illegible]
Marschrouten. Vorsichten bey Ausstellung und Fortsetzung derselben	[illegible]	[illegible]
	3	121
Besondere Vorsichten bey deren Ausstellung für das Militär-Fuhrwesen	2	19
Was solche auszuweisen und zu enthalten haben	2	20
	[illegible]	[illegible]
Dürfen nicht gedruckt seyn, sondern müssen geschrieben werden	2	21
Das Feldkriegscommissariat hat ein besonderes Protocoll hierüber zu führen	2	21
	3	245
Wer solche in Abwesenheit des Feldkriegs-Commissariats auszustellen berechtigt ist	2	21
Mit welcher Vorsicht statt der angeblich in Verlust gerathenen Marschrouten, Dupplicate auszustellen sind	3	208
Mauthgebühren. Müssen auch von den mit Vorspann reisenden Militär-Individuen entrichtet werden	1	262
	3	128
Wie die Vergütung der im Dienst bestrittenen derley Auslagen anzuweisen ist	2	6
Die Befreyung hievon darf bey Contracten nicht zugestanden werden	3	[illegible]
Welche aus dem Regimentsunkosten-Fond zu vergüten sind	3	128
Welche das Aerarium zu tragen hat, und wie solche aus der Kriegs-Cassa zurück zu empfangen sind	3	129
Medaillen-Zulage. Vide Tapferkeits-Medaillen.		
Medicamente. Pauschquantum zur Bestreitung derselben für Dienstpferde bey der Cavallerie	1	164
Wem solche aus den Militär-Apotheken gratis gebühren, und welche Parteyen sie zu bezahlen haben	2	35
In wie weit sie für kranke Dienstpferde aus den Feldapotheken zu erlangen sind	2	240
	3	160
Normal-Vorschriften	3	157
In wie weit der Einkauf derselben den in Ländern angestellten Apothekenbeamten gestattet ist	3	157
Vorschrift in Ansehung derjenigen, die an nicht medizinfreye Parteyen und Beamten abgegeben werden	3	158
Wie die an denselben sich ergebenden Schwendungen und Verderbnisse zu erheben und anzuzeigen sind	3	160
Medicamenten-Kasten. Aus welchem Fond die dabey vorfallenden Reparaturen zu bestreiten sind	3	103
Beschreibung desselben	3	106
Medicamenten-Regie. Stand derselben	1	40

	Band	Seite
Medicamenten-Regie. Gebühr an Geld und Naturalien für das dabey angestellte Personal im Frieden und Kriege	2	110
Medicinisch-Chirurgische Josephs-Academie zu Wien. Personalstand und Gebühr der dabey angestellten Individuen	2	47
Militär-Arbeiter. Vide Beurlaubt-Commandirte.		
Militärgebäude. Vide Casernen.		
Militär-Gestütte. Personalstand	2	38
Ergänzung an Mannschaft	2	38
Gebühr an Geld und Naturalien	2	99
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	2	198
Militär-Hauszimmer. Was der in solchen bequartirten Mannschaft gebührt, und dafür zu bezahlen ist	2	66
Gemeine Gebühr für die darinn bequartirte Mannschaft	2	173
Vierteljähriger Ausweis hierüber	3	251
Mineur-Corps. Friedenstand	2	9
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	2	81
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	2	190
Gebühr an Waffen und Munition	2	213
Ausmaß an Feldrequisiten	2	234
Ausmaß an Proviantwägen	2	235
Ausmaß an Packrequisiten	2	235
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packwesen	2	235
Erhöhtes Reengagirungsgeld für Capitulanten	3	46
Monat-Tabelle. Belehrung, wie mittelst solcher der Stand der Regimenter und Corps thatsächlich der Gebühr auszuweisen ist	2	47 bis 64
Montur, Lederwerk und Rüstung. Gebühr	2	177 bis 210
Welche Sorten von den in Abgang kommenden Leuten den Compagnie- und Escadrons-Commandanten belassen werden	2	208
Gebühr der Beurlaubten	2	202
Wem die abgenützten Sorten gehören, welche die Dauerzeit ausgehalten haben	2	208
Wie die außer den allgemeinen Adjustirungen abgegebenen Sorten anzurechnen sind	2	203
Wie die unbrauchbaren Sorten aus der Verrechnung zu bringen sind	2	203
Wie bey deren Verabreichung an die neuzuwachsenden Leute vorzugehen ist	2	203
Wenn bey eintretenden allgemeinen Adjustirungen neue Leibel gebühren	2	204
Wem derselben Unterhaltung obliegt	2	205
Berichtigung in Geld für die abzuliefernden Sorten	2	208
Wann solche der Ergänzungsmannschaft gebührt	2	209
Muß in der vorgeschriebenen Form, wie sie in der Montur-Commission erzeugt wird, belassen, und darf hieran nichts geändert werden	2	209
Wie die Abgabe derselben in der bestimmten Dauerzeit an die Mannschaft zu geschehen hat	2	14
Wie die hie extraordinär passirten und abgegebenen Sorten anzurechnen sind	2	15

	Band	Seite
Montur, Lederwerk und Rüstung. Unter welchen Vorsichten die Abgabe neuer Sorten statt unbrauchbarer, bey den Transports-Sammelhäusern und Stabsstockhäusern Statt findet	3	148
Gebühr der in Invalidenhäusern versorgten Soldaten	3	77
Was hieran den, zu andern Regimentern transferirt werdenden mitzugeben ist	3	200
Welche Sorten den entlassen werdenden Leuten beyzubelassen sind	3	986
Was davon den auf Urlaub abgehenden Leuten mitzugeben ist	3	17
Normal-Vorschriften	3	108 bis 116
Passirung der, bey Waffenübungen verloren gehenden oder unbrauchbar werdenden Sorten	3	108
Bestimmung für die Verpflegsbäcker	3	109
Welche Sorten den zu Oberofficieren avancirenden oder zu Primaplanisten übersetzt werdenden beyzubelassen sind	3	109
Wie der bey Recrutentransporten sich hieran ergebende Verlust zu erheben, und was überhaupt in derley Fällen zu beobachten ist	3	109
Die Conservation derselben wird den Truppen anbefohlen, und Ersatzleistungen hieran wegen Dienstesverrichtungen untersagt	3	111
Wie sich Respectu derselben bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen ist	3	114
Zu den Empfängen außer der eigentlichen Gebühr ist die Bewilligung des General-Commandos erforderlich	3	116
Was bey den Passirungsgesuchen über die vor der Dauerzeit oder per casus fortuitos zu Grunde gegangenen Sorten zu beobachten ist	3	198
In wie weit die, bey Mannschafts-Transporten in Verlust gerathenden Stücke von dem Transportführer zu ersetzen sind	3	199
Wie die Eingaben über die vor der Dauerzeit zu Grunde gehenden Sorten zu verfassen sind	3	279
Montur-Abnutzungsgeld. Was hieran für Militärarbeiter einzunehmen hat, und für wem solches bestimmt ist	3	115
Montur-Aequivalent. Für die Oberfeuerwerker	1	166
Montur-Anweisungen. Wann solche bey allgemeinen Cathegorien ausgestellt werden dürfen, und was sie zu enthalten haben	2	19
Dürfen ohne höhere Bewilligung à conto der künftigen Gebühr nicht ausgestellt werden	2	14
Vorsicht bey Ausstellung derley Anweisungen für die neuzuwachsende Mannschaft	2	14
Was bey jenen über Extra-Empfänge zu beobachten ist	2	15
Beobachtungen bey Ausstellung derselben; wenn Montursorten gegen Bezahlung aus der Oeconomie-Commission empfangen werden	2	16
Wie sich hiebey Respectu der zu entlassen kommenden Leute, bey eintretenden allgemeinen Cathegorien zu benehmen ist	3	115
Montur-Dauerzeit in Friedenszeiten	1	177 bis 202
In Kriegszeiten	2	209

	Band	Seite
Montur-Erzeugung bey Regimentern. Hiezu wird das Material zugeschnitten aus der Montur-Oeconomie-Commission erfolgt	3	112
Montur-Fassung aus den Oeconomie-Commissionen. Welche Reverse die fassenden Officiere hiebey auszustellen haben	3	109
Geschieht bey eintretenden allgemeinen Cathegorien nach Klassen und Gattungen	3	112
Die gefaßten Sorten dürfen nicht mehr ausgetauscht werden	3	112
Montur-Flickspesen. Was hievon zu unterhalten ist	1	207
Was für Zuschüsse in Natura zum besseren Auslangen mit dem Rießfälligen Pauschquantum bewilliget sind	1	207
Montur-Geld. Für Fourierschützen	1	166
Wann solches anzuweisen ist	2	7
Die Regiments-Cadeten dürfen vor Erlag desselben nicht assentirt werden	2	133
Solches darf von den, in Friedenszeiten bey den Gränzregimentern neu zuwachsenden k. k. ordinären und Regiments-Cadeten nicht erlegt werden	2	135
Für Privatdiener der Officiere des Ingenieur-Corps und Generalquartiermeister-Stabs	2	143
Ausmaß für die gegen Stellung anderer entlassen werdenden Leute — und für neu assentirte Cadeten, dann ex propriis Gemeine	2 3	287 295
Montur-Macherlohn. Geldausmaß für die bey den Regimentern aus alten Röckeln erzeugt werdenden Leibel, Holzmützen und Fäustlinge	1	204
Für Aufnähen der Röckel-Egalisirungen und Einziehen der Knöpfe	1	204
Montur-Oeconomie-Commission. Stand des dabey angestellten Personals	1	38
Ergänzung der abgängig werdenden Individuen	1	39
Gebühr an Geld und Naturalien	1	101
Montur und Rüstung der dabey angestellten Professionisten und Mannschaft	1	199
Eigenschaften der zur Anstellung bey selben aspirirenden Officiere	2	191
Wie ein derley Officier zu prüfen, und der Bericht hierüber zu erstatten ist	2	191
Eidesfomel für die dabey angestellten Stabs- und Oberofficiere	2	192
Capitulations-Zeit für die bey selben dienenden Professionisten	3	45
Montur-Reluirung für nicht abgefaßte Sorten	1	203
Montur-Verkauf ist den Truppen verbothen	1	202
Wie solcher bey unbrauchbaren Sorten zu gestatten seyn kann	3	137
Montur-Vorrath. Was hievon im Kriege auf unvorhergesehene Fälle mitzuführen ist	1	210
Belehrung, wie solcher in Magazinen zweckmäßig aufzubewahren ist	3	114
Mortuar-Taxe. Jährlicher Ausweis über den 2ten Sterb-Kreuzer	3	269
Jährlicher Ausweis über den 1ten Sterb-Kreuzer und die eingegangenen Gerichtstaxen	3	270
Munition und Waffen. Gebühr für die Armee im Frieden und Kriege	1	211 bis 218
Wie die scharfe Munition in Friedenszeiten zu verwahren ist	1	216
Ausmaß an scharfer Munition im Kriege	1	216
In welchen Fällen deren Austauschung Statt hat	1	217
Ausmaß zu Wachtaufzügen	1	217
Ausmaß zu den jährlichen Waffenübungen	1	217

		Band	Seite
Munition und Waffen	Was bey Anweisung derselben zu beobachten		
	Normal-Vorschriften	3	117
Musterung.	Vorschriften hiezu	2	95 bis 130
	Soll nicht an Sonn- und Feyertagen abgehalten werden	3	200
	Hiebey hat alles, was präsent ist, zu erscheinen	3	200
	Beobachtungen für jene, die etwas dabey vorzubringen haben	3	200
	Wer dabey in Abwesenheit des Brigadiers dessen Stelle vertreten kann	3	201
Muster-Relationen.	Puncte, worüber sowohl in Rücksicht des Standes, als auch der Montur ꝛc. zu relationiren ist	2	96
	In welchen Terminen solche zu liefern sind	3	
	Was das Ober-Kriegscommissariat nach Einlangung derselben zu beobachten hat	3	
Mutilanten.	Was mit solchen zu geschehen hat	2	209

N.

Naturalien.	Wie sie abzuquittiren sind	1	157
	Was in Ansehung der verdorbenen oder in Verlust gerathenen zu veranlassen ist	1	161
	Vergütung der Vorspann bey deren Transportirung	1	28
	Vorsichten bey Erfolgung derselben	2	
	In welchen Fällen gefaßte Naturalien an die Verpflegs-Magazine zurück zu liefern sind	2	12
	Dürfen von den im Felde stehenden Parteyen ihren zurückbleibenden Familien nicht zum Empfange überlassen werden	2	13
Naturalien	Abrechnung mit den Verpflegsmagazinen	2	12
Naturalien	Anweisung. Wer das Feld-Kriegs-Commissariat hiebey vertreten kann	2	2
Naturalien	Fassung an Nachträgen ist verbothen	1	161
	Womit die zu fassende Gebühr zu legitimiren ist	2	11
	Zur Abfassung des Hartfutters sind die Säcke mitzubringen	2	12
	Auf wie viel Tage vorhinein solche geschehen kann	2	12
	Ist für verflossene Zeit verbothen	2	12
Naturalien	Forderungen und Uiberzahlungen	1	162
Naturalien	(Gebühr an). Uiberhaupt	1	69
	Wie lang den aus dem Feld in die Friedensstationen einrückenden Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Militärparteyen die Feldausmaß gebühret	1	189

	Band	Seite
Naturalien (Gebühr an). Die Bewilligung der Naturalien auf 4 Wochen hat bey den aus dem Felde Einrückenden für 30 Tage zu gelten	2	129
Von welcher Zeit solche anfängt	2	132
Belehrung hierüber für Friedens- und Kriegszeiten	2	155 bis 161
Für überzählige Dienstpferde	2	158
Für getrieben werdende Remonten	2	158
Für derley Remonten nach ihrem Eintreffen bey den Regimentern	3	209
Bey Märschen und im Lager zu Friedenszeiten	2	158
Für die Vorspanns-Wartpferde und Knechte	2	159
Für das Schlachtvieh	2	162
Naturalien (Quittungen über). In welchem Termin die dem Lande ausgestellten zur Liquidation beygebracht werden müssen	3	136
Naturalien-Reluirung. Bey welchen Parteyen und nach welchen Bestimmungen solche eintritt	2	159
Normal-Verordnungen (gedruckte). Mit welcher Vorsicht solche den Militär-Behörden hinauszugeben sind	3	212
Normalwidrige Gesuche. Dürfen nicht weiter befördert werden	2 3	94 213

O.

Ober-Feldärzte. Zulagen für die zum medicinisch-chirurgischen Lehrkurs nach Wien berufenen	2	140
Obersten (unangestellte). Deren Pensionsgebühr	2	206
Oeconomie-Commissionen. Vide Montur-Oeconomie-Commissionen.		
Officiere. Beobachtungen rücksichtlich derjenigen, welche bey Generälen als Adjutanten angestellt werden	2	61
Dürfen die Getränke zum eigenen Gebrauche von anderwärts her in ihre Quartiers-Stationen einführen	2	64
Gebühr derselben, wenn sie in Arrest kommen	2	126
Gebühr der zum Festungsarrest condemnirten Stabs- und Oberofficiere	2	127
Wie lang diejenigen, welche aus dem Felde in Garnisons- oder Pensionsstand übersetzt werden, das Feldtractament zu beziehen haben	2	129
Gebühr der auf Execution Commandirten	2	144
Vorspannsausmaß für selbe bey Dienstreisen	2	252
Vollmachten für die zur Geldfassung beordert werdenden	2	7
Womit die im Dienst reisenden zu ihrer Legitimation zu versehen sind	2 3	51 bis 58 118
Abrichtung und Prüfung der zum Fuhrwesen aspirirenden	2	175
Wie die Eingaben über diese Officiere zu verfassen sind	2	181
Eigenschaften der zur Anstellung bey Montur-Oeconomie-Commissionen aspirirenden	2	191

		Band	Seite
Officiere.	Welche reallirenden Officiers nicht zur Pension in Anschlag zu bringen sind	2	163
	Bey den Regimentern und Corps soll höchstens der sechste Theil verheurathet seyn	3	59
	Welche Reparaturen diejenigen, die in ärarischen Gebäuden wohnen, aus Eigenem zu bestreiten haben	3	74
	Beobachtungen für jene, die Remonten-Transporte führen	3	208
	Jährliche Eingabe über diejenigen von der Cavallerie, welche zum Fuhrwesen aspiriren	3	268
Officiere (beurlaubte).	Gebühr der beurlaubten Stabs- und Oberofficiere	1	122. 124
	Dürfen ohne Bewilligung keine Pferde mitnehmen	1	123
	Wann bey selben die Gage-Carenz eintritt	1	123
	Wie die Absentirungs-, Beurlaubungs- und Urlaubverlängerungsgesuche einzureichen sind	3	7
	Was in Ansehung derjenigen zu geschehen hat, die über den Urlaub ausbleiben	3	8
Officiere (entweichende).	Wie in Ansehung derselben vorgegangen ist	2	167
	Wie solche, wenn sie zurückgelangen, zu verpflegen sind	2	224
Officiere (Frauen der).	Gebühr, wenn sie in Verhaftung genommen werden	1	127
	Uiber welche von denjenigen, deren Gatten als wahnsinnig in Verwahrung kommen, die Pensions-Urkunden einzureichen sind	3	187
Officiere (Fuhrwesens-).	Nöthige Dienstkenntnisse derselben	2	174
	Obliegenheiten derselben in Quartieren, auf Märschen und Transporten	2	177
	Welchen aus ihnen, und mit was für Beobachtungen, bey ihrer Transferirung die Vorspann ab Aerario gebührt	2	184
Officiere (Gränz-Oeconomie-).	Welche zur Anstellung beym Feld-Kriegs-Commissariat officiren	2	263
Officiere (In Kriegsgefangenschaft gerathende Stabs- und Ober-).	Wie lang ihnen die Feldgebühr an Gold und Naturalien erfolgt werden darf	1	128
	Sustentation für deren zurückbefindliche Familien während ihrer Gefangenschaft	1	128
	Von welchem Zeitpunct sie nach ihrer Ranconnirung wieder in die Feldgebühr treten	1	129
Officiere (kranke und blessirte).	Denjenigen, die in die Bäder reisen, darf keine Vorspann angewiesen werden, dagegen erhalten sie aber den Betrag dafür als eine extraordinäre Bewilligung	1	259
Officiere (pensionierte.)	Wie lang die aus dem Felde in Pensionsstand übersetzten, das Feld-Tractament zu beziehen haben	3	229
	Gebühr-Ausmaß für selbe	2	74
	Gebühr der ad tempus zur Dienstleistung angestellten	2	77
	Welche Civil-Anstellungen für solche gewidmet sind	2	80
	Bedürfen innerhalb der Erblande keine Urlaubs-Licenz	3	3
Officiere (Quittirungen der).	Normal-Vorschriften	2	241
Officiere (Mit Quittirung ausgetretene).	Deren Gebühr, wenn sie in Arrest kommen	1	127
	Die ohne Beybehaltung des Charactors ausgetretenen, unterliegen der Stellung ad militiam	2	203

		Band	Seite
Personal-Abrechnungen (jährliche).	Mit den Officieren und Parteyen bey Regimentern und Corps	2	24
Personsbeschreibung.	Ist von entweichenden Beamten, die bey einer Buchhalterey angestellt sind, oder in einer Verrechnung stehen, allen Cassen und sonstigen Behörden mitzutheilen	2	218
	Wem solche über desertirte Ausländer allemal gleich mitzutheilen ist	2	227
	Muß den entlassenen Leuten, auf ihren Abschieden und Laufpässen a tergo angemerkt werden	2	304
Pferde.	Ergänzung an selben in Friedens- und Kriegszeiten für die Armee überhaupt	1	22
	Fourage-Gebühr der Füllen und Mutterstutten	1	158
	Fourage-Gebühr der überzähligen Dienstpferde	1	158
	Wie der Ersatz an undienstbaren und abgängigen Fuhr- und Packwesens-pferden anzuweisen ist	2	18
	Normalvorschriften in Betreff der Dienstpferde für Officiere	2	51 bis 53
	Normal-Vorschrift in Ansehung der, aus dem Equitations-Institute an Majore von der Infanterie, Artillerie und Jäger abgegeben werdenden Pferde	2	54
	Belehnung für den Fall, wenn von den Militärgestütten Pferde um wohlfeileren Preis an Officiere abgegeben werden	2	56
	Woher die für das Fuhrwesen erforderlichen zu erlangen sind	2	187
	Maß der Dienstpferde	2	210
	Normal-Vorschrift über die Behandlung der Dienstpferde	2 3	230 208
	Normal-Vorschrift über die Behandlung der Füllen und trächtigen Stutten	2	232
	Dienstpferde sollen niemals in Paß geritten werden	2	232
	Die Cavallerieregimenter werden für die gute Conservirung der Dienstpferde stets verantwortlich gemacht	2	238
	Die bey den Cavallerie-Regimentern im Laufe des Militär-Jahres exclusive der Transferirung abgängig gewordenen, kommen mit Ende Octobers auszuweisen	2 3	238 270
	Welche Zeug nisse über die in Verlust gerathenden beyzubringen sind	2	240
Pferde (kranke und umgestandene).	Behandlung der kranken Dienstpferde, welche die Grasung bedürfen	1	158
	Normal-Vorschriften hierüber	2	239
Pferde (untaugliche).	Normal-Vorschriften	2	234
	Was in Ansehung des Verkaufs derselben bey öffentlichen Licitationen zu beobachten ist	2	235
	Wo dieser Verkauf zu geschehen hat	2	236
	Was die über selbe zu verfassenden Consignationen zu enthalten haben	2	236
	Nur die ganz blinden können außer der Musterung abgeschafft werden	2	237
	Welche Defecte solche zur Ausmusterung qualificiren	2	237
Pferdbeschlag.	Vide Hufbeschlag.		
Pferd-Brandzeichen.	Vide Brandzeichen.		
Pferde-Einkauf.	Wer solchen besorgt	1	38
Pferde-Häute.	Was mit jenen von umgestandenen Pferden zu geschehen hat	2	249

	Band	Seite
Pferde-Krankheiten, an welchen das Jahr hindurch die Pferde bey den Cavallerie-Regimentern kurirt wurden, haben die Schmiede bey den Musterungen schriftlich anzuzeigen	2	169
Uiber die außerordentlichen ist die umständliche Anzeige zu erstatten	2	239
Pferde-Medicamente. Pauschquantum zur Anschaffung derselben	3	164
In wie weit solche aus den Feldapotheken zu erlangen sind	3	160
Pferd-Putzzeug Normal	3	116
Pferd-Rüstungen. Gebühr an Procenten-Zuschuß	1	208
Was bey Anweisung dieser Procenten-Gebühr zu beobachten ist	2	15
Was mit jenen von vertilgten Pferden zu geschehen hat	3	108
Pionier-Bataillon. Friedensstand	1	10
Kriegs-Augmentation	1	12
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	84
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	192
Gebühr an Waffen und Munition	1	213
Ausmaß an Feldrequisiten	1	239
Ausmaß an Pionier-Requisiten	1	239
Ausmaß an Proviantwägen	1	240
Ausmaß an Packrequisiten	1	240
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packwesen	1	240
Platz-Parteyen. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	94
Polizey-Wache. Behandlung der dahin zu stehen kommenden Soldaten	2	275
Pontonier-Bataillon. Friedensstand	1	11
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	85
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	193
Gebühr an Waffen und Munition	1	214
Ausmaß an Feldrequisiten	1	237
Ausmaß an Proviantwägen	1	238
Außmaß an Packrequisiten	1	238
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packwesen	1	238
In welchen Fällen die Officiere und Mannschaft eine Zulage genießen	1	148
Erhöhtes Reengagirungsgeld für Capitulanten	3	46
Post-Auslagen. Wann solche für reisende Militär-Individuen vom Aerarium getragen werden	1	255
Post-Pferde. Ausweis für die im Dienst reisenden Militär-Individuen	1	254
Post-, Trink-, Schmier- und Kaleschgelder. Taxen zur Bezahlung derselben	1	269
Präsentirungslisten über zurückgelangende Desertenz. Was solche zu enthalten haben	2	220
Prima-Planisten. Gebühr der Beurlaubten	1	121
Gebühr der Kranken in Spitälern	1	124
Deren Gebühr, wenn sie in Arrest kommen	1	126
Beobachtung bey Annahme derjenigen, die von der Stellung ad militiam nicht befreyt sind	2	208
Sind gleich nach der Assentirung in Eid und Pflicht zu nehmen	2	210
Was im Falle ihrer Entweichung zu geschehen hat	2	217
Normalvorschriften wegen Uibersetzung der Leute aus dem Feuergewehrstande hiezu	3	1

		Band	Seite
Prima-Planisten.	Wie lange die Entlassenen zu dienen haben, wenn sie wieder ad militiam gestellt werden	3	58
	Eingabe über die als solche in Antrag genommenen Leute aus dem Feuergewehrstande	3	275
Privatdiener.	Normalvorschriften	2	141 bis 146
	Gebühr an Tractament für jene bey Officieren vom Ingenieur-Corps und General-Quartiermeisterstab	2	143. 144
	In wiefern die Uibersetzung der Gemeinen zu Privatdienern Statt hat	2	145
Prozento-Gebühr an Lederwerk und Rüstungsorten.	Ausmaß	1	208
	Wann solche anzuweisen ist	2	15
Prozesse.	Vide Rechtsstreite, Rechnungsprozesse.		
Protocolle.	Haben die Feldärzte über die von ihnen visitirt, arbitrirt, oder superarbitrirt werdenden Recruten zu führen	2	268
	Sollen von dem Feldkriegscommissariat über die Beurlaubten geführt werden	3	22
	Wie solche über Baubeschädigungen aufzunehmen sind	3	89
	Sind von dem Feldkriegscommissariat über Marschrouten und angewiesene Vorspann zu führen, und hieraus monatlich dem General-Commando Auszüge einzureichen	3	119
		3	245
	Welche das Feldkriegscommissariat sowohl über die ökonomischen Verhandlungen, als über die verschiedenen Gebührsanweisungen zu führen hat	3	211
	Welche hievon von dem respicirenden Feldkriegscommissariat bey Ablösungen zu übergeben sind	3	211
Proviantwägen.	Beobachtungen, wenn die Austauschung der vierspännigen gegen zweyspännige angeordnet wird	1	222
	Wer bey den Regimentern die Aufsicht hierüber führt	1	246
	Wer solche bey den Regimentern im brauchbaren Stande zu erhalten hat	1	247
	In welchem Falle bey den Regimentern Supererogats-Vergütungen und Austauschung der Wägen Statt finden	1	247
	Dürfen nicht zum Privatgebrauch verwendet werden	1	248
	Was das Feldkriegscommissariat hievon in Conto Aerarii anweisen kann	2	17
Prüfung.	Jener Individuen, die Fouriere zu werden wünschen	2	150
	Der zu Rechnungsführerstellen aspirirenden Individuen	2	160
	Der zum Feldkriegscommissariat aspirirenden Rechnungsführer	2	162
	Der zum Feldkriegscommissariat aspirirenden Gränz-Oeconomie-Officiere und sonstigen Beamten	2	163
	Jener Cavallerie-Officiere, welche zum Fuhrwesen übersetzt zu werden wünschen	2	174
	Der zur Anstellung bey Montur-Oeconomie-Commissionen aspirirenden Individuen	2	191
Pulver.	Vide Munition.		
Pupillar- und Curatel-Wesen.	Vorschrift	2	87
	Jährliche Pupillar-Tabelle	3	261
	Jährlicher Rechnungsausweis	3	261

		Band	Seite
	Q.		
Quartiere.	Wer solche anzuweisen hat	1	64
	Ausmaß für das Militär und die Militärbeamten	1	66
	Vierteljähriger Ausweis über die von Officieren und Militär-Parteyen belegt gewesenen Häuser	3	250
Quartiergelder ab Aerario.	Wo, und an welche Individuen solche verabreicht werden	1	229
Quittirende Officiere.	Vide Officiere, mit Quittirung ausgetretene.		
Quittirung der Officiere, Stabsparteyen und Militärbeamten.	Normal-Vorschriften hierüber	2	241
	In wie weit die General-Commanden die Bewilligung hiezu ertheilen können	2	241
	Welche Bewilligungen hiezu von dem Hofkriegsrath abhangen	2	241
	Was die dießfälligen Eingaben zu enthalten haben	2	242. 244
	Welche Reverse die mit Quittirung austretenden auszustellen haben	2	243
	Wie die Quittirungsgesuche einzureichen sind	2	244
		3	274
	Monatliche Eingabe über die von dem General-Commando bewilligten Quittirungsgesuche	3	245
Quittungen.	Wie solche von den Parteyen über Geldgebühren auszustellen sind	2	9
	Was mit jenen über bezahlte Schlafkreuzer,	3	99
	dann über bezahlte Vorspann zu geschehen hat	3	122
	In welchem Termin die dem Lande ausgestellten, zur Liquidation gebracht seyn müssen	3	136
	Verboth für das Civil, Quittungen über ärarische Fassungs-Artikel von Militärparteyen an sich zu bringen	3	137
	R.		
Ränglisten (jährliche).	Uiber die in den Regimentern angestellten Stabs-Officiere	3	261
	Uiber gesammte Oberofficiere vom Hauptmann abwärts inclusive der k.k. ordinären Cadeten bey den Regimentern	3	261
Rauchtobak im Limito-Preis.	Vorschrift wegen Verabreichung desselben an das Militär	3	191
Ranzionirte.	Wann die ranzionirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere wieder in die Feld Gebühr treten	1	129
Real-Invaliden.	Vide Invaliden, reale.		
Recepissen,	über die vom Lande eingebrachten Deserteurs. In welcher Zeit solche zur Liquidation gebracht werden müssen	3	136
Rechnungen	über Estaffaten-Gelder. Vorschrift zur Verfassung und Einsendung derselben	3	124

	Band	Seite
Rechnungs-Documente. Für die richtige Einsendung derselben von den im Felde stehenden Truppen, sind die dirigirenden und respicirenden feldkriegskommissariatischen Beamten verantwortlich	2	22
Rechnungsführer. Wie solche vor Uibernommung einer derley Stelle zu prüfen sind	2	155
Welche Eigenschaften diejenigen, die zum Feld-Kriegs-Commissariat aspiriren, besitzen müssen	2	162
Rechnungsführer und Fouriere. Dürfen in keine unmittelbare Verrechnung von Aerarialgütern gesetzt werden	2	5
Normal-Vorschrift für diejenigen bey Regimentern und Corps	2	150 bis 163
Rechnungspersonal (überzähliges). Wie dessen Stand monatlich auszuweisen ist	3	247
Rechnungsprozesse. Abhandlungsinstanz derselben	3	225
Rechnungsrichtigkeit (innerliche). In was solche bey Regimentern und Corps besteht	2	22 bis 25
Rechnungsrichtigkeit gegen das Aerarium. Vorschrift hiezu	2	26 bis 34
Zeitpunct ihrer Einsendung von sämmtlichen Militär-Behörden	2	27 bis 29
Rechnungsrückstände. Wie solche monatlich auszuweisen sind	3	248
Rechtsstreite (erledigte und unerledigte). Halbjähriger Ausweis hierüber	3	254
Reclamirung der Deserteurs. Hat im Innlande allenthalben Statt, wo sie gefunden werden	2	221
Recruten. Maß und Eigenschaften derselben	1	17
Verpflegsgebühr derjenigen, welche als untauglich entlassen werden	1	138
Behandlungsart derjenigen, welche durch falsche Angaben die Assentirung zur Cavallerie erschleichen	2	199
Grundsätze in Ansehung der, von den Dominien zu stellenden	2	202
Ausmaß an Werbgeld für die Exempten	2	202
Bestimmung, zu welchen Regimentern diejenigen, die ex officio gestellt werden, zu assentiren sind	2	203
Bestimmung, in wie weit jene, die in leichten Verbrechen verfangen sind, angenommen werden dürfen	2	204
Müssen so, wie überhaupt alle neuzuwachsende Mannschaft, gleich nach erfolgter Assentirung den Eid ablegen	2	219
Uiber selben müssen von den sie visitirenden Feldärzten genaue Protocolle geführet werden	2	268
Recruten (untaugliche). Normal-Vorschrift über deren Behandlung	2	266
Bestimmung, wann deren gänzliche Entlassung Statt findet	2	269
Wie die Eingaben über dieselben zu verfassen sind	3	276
Recrutirungs-Standes-Rapporte. Vorschrift zur Verfassung und Einsendung derselben	1	44
Reengagirte. Wie die für Entlassungswerber Reengagirten zu behandeln sind	2	390
Von welchem Zeitpuncte bey denselben die eingegangene neue Capitulation zu rechnen ist	3	43. 48
Distinctions-Zeichen für dieselben	3	53
Reengagirung Der ausgedienten Veteranen für Entlassungswerber	2	205
Der Ausländer-Capitulanten	3	37

		Band	Seite
ngagirung	Der Innländer-Capitulanten	3	41
	In welcher Zeit und unter welchen Beobachtungen solche bey jenen Innländer-Capitulanten Statt findet, welche ihre erste Capitulation noch nicht ausgedient haben	3	43
	Der Capitulanten in Kriegszeiten, findet nur bey den gänzlich ausgedienten Statt	3	43
	Wie das Personal bey den Artillerie-Feldzeugämtern dießfalls zu behandeln ist	3	48
ngagirungs-Geld.	Gebührs-Ausmaß	1	136
	Ausmaß für Ausländer-Capitulanten	3	37
	Ausmaß für Innländer-Capitulanten	3	41
	Für Tambours und Hautboisten	3	44
	Erhöhetes, bey den scientifischen Corps	3	46
	Ausmaß für Ober- und Unter-Schmiede	3	47
	Für die Handwerker der Verpflegs-Branche	3	50
	Bestimmung, von welcher entlassen werdenden Mannschaft solches, und wie viel davon zurück bezahlt werden muß	3	51
imenter (vacante).	Bestimmung, wem bey selben die Ausübung der Regiments-Innhabers-Befugnisse zustehet	1	22
iments- und Corps-Adjutanten		1	21
iments-Auditore.	Von wem solche den Regimentern beygegeben werden	1	26
iments-Cadeten		2	133
	Die neu zuwachsenden treten als Gemeine ein	2	138
iments-Cassa-Scontrirungen		3	167
iments-Feldärzte.	Von wem solche den Regimentern beygegeben werden	1	20
iments-Gerichte.	Vorschrift zur jährlichen Untersuchung derselben	2	87
iments-Kapläne.	Von wem solche den Regimentern beygegeben werden	1	20
	Haben bey dem Ausmarsche des Regiments ins Feld, die Matrikeln zurück zu lassen	2	141
iments-Knaben-Erziehungshäuser.	Vide Erziehungshäuser.		
iments-Tambours.	Können aus den Tambouren oder aus einer andern Charge gewählt werden	2	147
iments- und Corps-Commando-Uibergaben.	Vorschrift hiezu	2	25
iments-Unkosten-Fond.	Ausmaß desselben	1	163
	In welchen Fällen hieraus die Vorspann zu vergüten ist	1	258
	In welchem Zeitpuncte das dießfällige Pauschquantum angewiesen werden darf	2	7
	Normal	3	99
e-Journale.	Vorschrift, nach welcher solche zu verfassen, und mit den Reise-Partikularien einzusenden sind	3	122
en im Dienste.	Vorspannsausmaß bey selben	1	252
	Ausmaß an Postpferden bey selben	1	254
e-Partikularien.	Wie solche zu verfassen	3	124
	und in welcher Zeitfrist zu legen sind	3	131
	Wem deren Liquidirung, und die Anweisung des liquid befundenen Geldbetrages obliegt	3	120

		Band	Seite
Reit-Douceur.	Ausmaß desselben bey der Cavallerie, für längere Erhaltung der Dienstpferde	1	145
Reiten der Dienstpferde im Paß ist verbothen		2	232
Rekruten.	Vide Recruten.		
Reluirung,	an Naturalien-Bestimmung, wem und in welchem Maße solche gebührt	1	159
	Bestimmung, wann solche an Schuhen Statt findet	1	205
	Der Monturſorten im Gelde, wenn solche nicht abgefaßt werden	1	208
Remonten.	Naturalien-Ausmaß für selbe, wenn sie getrieben werden	1	158
	Vorschrift zu deren Behandlung	2	230
		3	209
	In welchem Alter solche an die Cavallerie-Regimenter abzugeben sind	2	232
Remonten-Transporte.	Zulagen für die hiezu commandirten Individuen	1	141
	Sind, wenn sie in ein anderes Land geführt werden, mittelst eines Standesausweises dahin zu avisiren	3	119
	Vorschrift für die hiezu commandirten Officiere	3	208
	Wer für den Fall, als solche in schlechtem Zustande überbracht werden, dafür verantwortlich bleibt	3	208
Remontirungs-Departement.	Stand desselben	1	38
	Jeweilige Ergänzung desselben an Mannschaft	1	38
	Gebühr an Geld und Naturalien	1	98
	Gebühr an Montur und Uiberwerk für die dabey im Stande befindliche Mannschaft	1	198
Reparationen in Aerarialgebäuden.	Bestimmung, in wie weit Officiere und Militär-Parteyen, welche in selben wohnen, die vorfallenden Reparaturen selbst zu bestreiten haben	3	74
	Die dießfälligen Uiberschläge aller Art müssen vom Fortificatorio censurirt und bestätiget werden	3	1
	In Casernen. Vide Casernen.		
Reparaturen an Schuhen und Stiefeln.	In wie weit solche für auswärtige Regimentsmannschaft von dem Aerarium getragen wird	1	206
Requisiten.	Ausmaß für eine Transports-Fuhrwesensdivision	1	32
	Ausmaß für eine Pontons- detto	1	32
	Ausmaß für eine Laufbrücken- detto	1	34
	Ausmaß für eine Backöfen- detto	1	35
	Ausmaß für eine Procento- detto	1	37
	Ausmaß für Regiments-Spitäler	2	36
	Ausmaß für Feldspitäler	2	43
Requisiten (Stall-).	Erforderniß an selben, nebst Bestimmung, wem solche gebühren, und wer sie anzuschaffen hat	1	68
Reservations-Urkunden.	Welche Invaliden damit zu versehen sind	2	79
Reserve-Escadron bey einem Cavallerieregimente.	Stand derselben	1	13
Reserve-Mannschaft:	Vide Ergänzungsmänner.		
Reverse.	In welcher Form solche von den mit Quittirung austretenden Officieren auszustellen sind	2	242

		Band	Seite
Reverse.	Vorschrift zur Ausstellung derselben von den, auf die Versorgung Verzicht leistenden Realinvaliden	2	254
	Uiber abgefaßte Monturforten	3	109
Reverse (Verzichts).	Haben nur die auf Versorgung renunzirenden Invaliden auszustellen	2	289
	Für die Gattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten	3	189
Revertenten.	Wie über solche, wenn sie untauglich anerkannt werden, die Eingaben zu verfassen sind	3	276
Revision und Musterung.	Vorschrift	2 3	95 bis 130 200
	Hat allemal bey jenen Regimentern und Corps, welche zur Dissolvirung bestimmt sind, vorauszugehen	3	202
Revisions-Relationen.	Vide Muster-Relation.		
Rittgeld.	Vide Postgeld.		
Röckeln.	Egalisirungen hiezu und deren Gebühr	2	204
	Anweisung der Egalisirung	2	14
Rüstungs-Sorten.	Ausmaß und Gebühr für die Armee in Friedenszeiten	1	177 bis 210
	Procenten-Gebühr	1	208
	Ausmaß für die Armee im Kriege	1	209
	Unter welchen Vorsichten solche gegen baare Bezahlung den Truppen angewiesen werden können	2	16
	Wie die über solche einzureichenden Passirungsgesuche zu verfassen sind	3	279

S.

Säbel.	Bestimmung, in welchem Falle die Auswechslung der beschädigten Klingen Statt findet	1	205
	In die Klingen ist das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen	3	108
	Bey welchen Truppengattungen zu Fuß solche künftig mit Eisen zu montiren sind	3	114
Säcke.	Sind immer zur Abfassung des Hartfutters von den Parteyen mitzubringen	2	12
Sanitäts-Compagnien	im Kriege	1	13
Sappeur-Corps.	Friedensstand	1	10
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	88
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüstung	1	191
	Gebühr an Waffen und Munition	1	213
	Ausmaß an Feld-Requisiten	1	230
	Ausmaß an Proviantwägen	1	230

	Band	Seite
Sappeur-Corps. Ausmaß an Packrequisiten	1	236
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packwesen	1	237
Erhöhtes Reengagirungsgeld für die Capitulanten	3	46
Sarta tecta. Wer solche bey Casernen zu unterhalten hat	1	65
Was hierunter eigentlich begriffen ist	3	72
Schanzarbeit. Gebühr für die hiezu condemnirte Mannschaft	1	127
Behandlung der hiezu condemnirten Mannschaft und Vorschrift für das dabey angestellte Aufsichtspersonal	2	87
Schanzarbeiter. Deren Wiedereintritt bey den Regimentern nach vollendeter Strafzeit	2	214
Halbjährige Eingaben über selbe	3	253
Schanz-Corporalen. Deren Gehalt	1	94
Dienstgratial-Ausmaß für dieselben oder deren Wittwen bey ihrer Abfertigung	1	149
Schlachtvieh. Fourage-Gebühr für selbes	1	162
	3	145
Abgabe desselben an die Regimenter und Fassungs-Eintheilung	3	146
Dessen Schätzung und Gewichtsbestimmung	3	146
Was den Regimentern bey selbem an Trieb- und Aushau-Schwendung bewilligt ist	3	147
Wie die Innerey gegen das Aerarium zu verrechnen kommt	3	147
Vorschrift zur Verrechnung des Unschlitts und der Häute	3	147
Was die Regimenter wegen der Abfuhr der eingegangenen Fleischgelder zu beobachten haben	3	159
Verrechnungs-Vorschrift für die Regimenter	3	150
Beobachtungen, welche den Regimentern für den Fall obliegen, wenn bey dem abgefaßten Schlachtviehe sich außerordentliche Schwendungen ergeben	3	151
Vorschrift zur Verrechnung der Heugebühr	3	152
Schlafkreuzer. Bestimmung, was dem Manne gebührt, wenn er gegen Bezahlung desselben bequartirt ist	1	66
Wird in Hungarn und in den dazu gehörigen Provinzen nicht bezahlt	1	66
Was mit den, über die erfolgte Bezahlung eingeholten Quittungen zu geschehen hat	3	92
Schmiede (Militär-). Normal-Vorschrift	2	167 bis 172
Haben bey den Musterungen die im Laufe des Jahrs vorgefallenen Pferde-Krankheiten schriftlich anzuzeigen	2	169
Beobachtungen bey deren Entlassung	2	169
Eidesformel für selbe	2	170
Können bey der Cavallerie mit dienstuntauglichen Leuten aus dem Feuergewehrstande ersetzet werden	3	1
Reengagirungsgelder für selbe	3	47
Schmiergeld. Taxe, nach welcher solches von den mit der Post reisenden Militär-Individuen zu bezahlen und zu berechnen ist	1	262
Schuh-Reluirung. Unter welchen Beobachtungen solche Statt findet	1	205
Schuh-Reparations-Pauschquantum. Im Frieden	1	167
Im Kriege	1	169

	Seite	Band
Schuh-Reparaturen. In wie weit selbe für die auswärtige Mannschaft in Conto Aerario verrechnet werden	1	206
Leder im Limito-Preis hiezu	1	206
Schwendungen bey dem Schlachtviehe. Beobachtungen hiebey	3	147
Bey Medicamenten-Vorräthen. Wie solche zu erheben und anzuzeigen sind	3	166
Selbstverstümmler. Vide Mutilanten.		
Service. Gebühr an solchem für die Armee überhaupt	1	170 bis 175
Vorsichten und Beobachtungen, unter welchen die Service-Gebühr erfolgt werden kann	2	1
Wer bey Anweisung desselben das Feld-Kriegs-Commissariat vertreten kann	2	2
Womit bey der Fassung desselben die Gebühr zu legitimiren ist	2	11
Abrechnung hierüber mit den Verpflegs-Magazinen	2	12
In welchem Falle der bereits abgefaßte Service an die Verpflegs-Magazine zurück abgeliefert werden kann	2	12
Für Wachen und im Lager. Beobachtung bey dessen Anweisung und Empfang	2	12
Gebahrung mit selbem in Casernen, und wer hieran Antheil nehmen kann	3	91
Für Wachstuben	3	93
Soldaten-Kinder. Verpflegsgebühr für selbe, im Falle sie in Arrest kommen	1	127
Vorspann für dieselben, wenn sie in eine Versorgungsanstalt transportirt werden	1	251
Versorgung der siechen und krüppelhaften	2	72
Vorschrift zur Eingabe der Versorgungsgesuche	3	278
In welchem Alter solche als zum eigenen Nahrungserwerb fähig anzusehen sind	3	295
Soldaten-Knaben. Versorgung und Aufnahme derselben in Regiments-Erziehungshäusern	2	58
Deren Versorgung im Büchsenmacher-Lehrlings-Institut zu Stadt Steyer	2	67
Versorgung derselben bey Fabrikanten und Handwerkern	2	68
Jährliche Eingabe über diejenigen, die zur Aufnahme in das Büchsenmacher-Lehrlings-Institut geeignet sind	3	268
Soldaten-Mädchen. Versorgung und Aufnahme derselben in das Wiener Waisenhaus, dann in die Spinnfabrick zu Pottendorf in Niederösterreich	2	68 bis 71
Soldaten-Söhne. Ausmaß an Handgeld für selbe, wenn sie als Recruten eintreten	2	202
Soldaten-Weiber. Aufnahme derselben bey ihrer Erkrankung in die Militär-Spitäler	1	125
Gebühr derjenigen, deren Männer als Kranke ins Spital kommen	1	125
Verpflegsgebühr für selbe, im Falle sie in Arrest kommen	1	127
Gebühr für diejenigen, welche von den in das Feld abgerückten Männern zurück bleiben	1	130
Grundsätze, nach welchen jene, deren Männer während des Kriegs als unwissend verlohren in Abgang kommen, rücksichtlich des Dienstgrads und der Heurathserlaubniß zu behandeln sind	1	152
Versorgungsanstalten für Schwangere zu ihrer Entbindung	2	38
Versorgung der Gebrechlichen	2	72
Abfertigung derjenigen, die von verstorbenen Invaliden zurückbleiben	2	78
	3	205
Anzahl und Begünstigungen der nach der ersten Classe verheuratheten	3	67
Bestimmung in Ansehung der nach der zweyten Classe verheuratheten, und Uibersetzung derselben in die erste Classe	3	67

	Band	Seite
Soldaten-Weiber. Wie bey jenen vorzugehen, welche zur zweyten Ehe schreiten wollen, wenn die Gewißheit von dem Absterben des ersten Mannes nicht vorhanden ist	3	70
Vorschrift zur Eingabe über die Versorgungsgesuche für dieselben	2	279
Spar-Herde und Oefen. Halbjähriger Ausweis über die, durch Benützung derley Apparate erzielte Ersparung	3	258
Spielleute. Normalvorschrift	3	147
Spitäler. Wer solche für die Truppen jeder Art beyzustellen hat	1	66
Spitäler (Feld-). Widmung, Eintheilung und Einrichtung derselben	2	42
Requisiten-Ausmaß für selbe	2	43
Dazu gehöriges Personal und dessen Gebühr	2	45
Spitäler (Regiments- und sonstige Militär-). Welche Gebühr die erkrankten Prima-Planisten und Mannschaft,	1	124
dann die erkrankten Cadeten galizischen Adels von den Uhlanen-Regimentern dahin bringen	2	136
Wie viel für die dahin gebracht werdenden erkrankten Domestiquen der Militär-Parteyen im Kriege in das Spital zu bezahlen ist	1	125
Gebühr der in solche aufgenommen werdenden feindlichen Deserteurs	1	125
Was die, bey Fortifications-Arbeiten erkrankenden Civil-Arbeiter bey ihrer Einnahme in selbe zu entrichten haben	1	125
In solche sind die erkrankten Soldatenweiber ohnentgeltlich aufzunehmen	1	125
Was von der bey Wasser und Brod sitzenden Mannschaft dem Spitalfond zu Guten kommt	1	126
Widmung und Einrichtung der Regiments-Spitäler	2	35
Diät-Ordnung in selben	2	36
Bestimmung, in welchen Fällen die bey den Regiments-Spitälern sich ergebenden Supererogate von dem Aerarium vergütet werden	2	36
Was aus dem Regiments-Spitalsfond zu bestreiten ist	2 3	36 159
Requisiten-Ausmaß für Regimentsspitäler	2	36
Jährliche Untersuchung derselben, und dießfalls zu erstattende Relationen	2	38
Jährlich einzusendender Ausweis über den Spitalsfond der Regimenter	3	264
Stabs-Dragoner. Errichtung derselben bey Ausbruch eines Krieges	1	13
Deren Montur und Ausrüstung	1	202
Ausmaß an Feld-, Fuhr- und Packwesens-Requisiten, nebst Bespannung im Kriege	1	244
Stabs-Infanterie. Errichtung derselben bey Ausbruch des Krieges	1	13
Deren Montur und Ausrüstung	1	202
Ausmaß an Feld-, Fuhr- und Packwesens-Requisiten nebst Bespannung im Kriege	1	243
Dem von selber entlassenen, und wieder ad militiam gestellten Leuten, wird die vorige Dienstzeit zu Gutem gerechnet	2	206
Stabs-Officiere. Gebühr derselben während ihrer Beurlaubung	1	122. 124
Solche dürfen während des Urlaubs ohne Bewilligung keine Pferde mit sich nehmen	1	122
Gebühr derselben als Festungs-Arrestanten	1	127

		Band	Seite
Stabs-Officiere.	Bestimmung, wie lang solche, falls sie in die Kriegsgefangenschaft gerathen, den Feldbeytrag an Geld und Naturalien beziehen können	1	123
	Sustentations-Beyträge für die zurückgebliebenen Familien der in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Stabsofficiere	1	128
	Wann solche nach erfolgter Rancionirung wieder in die Feldgebühr treten	1	129
	Wie lang solche bey ihrer Uibersetzung aus dem Felde in den Garnisons- oder Pensionsstand das Feldtractament beziehen	1	129
	Gebühr der Uiberzähligen	1	133
	Vorspanns-Ausmaß für selbe bey Dienstreisen	1	252
	Ausmaß an Postpferden für selbe bey Dienstreisen	1	254
Stabs-Parteyen.	Gebühr derselben als Arrestanten	1	126
	Was bey ihrer Entweichung zu geschehen hat	2	217
Stabs-Stockhäuser.	Beleuchtung und Beheitzung. Vide Service.		
	Sind alljährlich zur Zeit der Truppen-Musterungen zu revidiren, und über den Befund zu relationiren	3	203
Stallungen.	Grundsätze wegen Beystellung derselben vom Lande für die Armee überhaupt	1	68
Stallungen (Requisiten und Beleuchtung in).	Wem solche gebühren und wer sie beyzuschaffen hat	1	68
Stand.	Eines deutschen Infanterie-Regiments	1	1
	Eines hungarischen oder siebenbürgischen Infanterie-Regiments	1	2
	Eines Grenadier-Bataillons	1	3
	Einer Jäger-Division	1	4
	Eines Cuirassier- oder Dragoner-Regiments	1	4
	Eines Chevauxlegers-Regiments	1	5
	Eines Husaren-Regiments	1	5
	Eines Uhlanen Regiments	1	6
	Eines Feld-Artillerie-Regiments	1	6
	Des Bombardier-Corps	1	7
	Des Artillerie-Feld-Zeugamts	1	8
	Des Artillerie-Handlanger-Corps	1	9
	Des Mineur-Corps	1	9
	Des Sappeur-Corps	1	10
	Des Pionier-Corps	1	10
	Des Pontonier-Bataillons	1	11
	Einer Cavallerie-Reserve-Escadron	1	12
	Der Landwehr in conscribirten Erblanden	1	13
	Der croatisch-, slavonisch- und banatischen Gränz-Infanterie-Regimenter	1	14
	Der siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter	1	24
	Des Tschaikisten-Bataillons	1	25
	Des szekler Husaren-Regiments	1	25
	Eines Garnisons-Bataillons	1	26
	Der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen	1	27
	Der Garnisons-Artillerie-Districte in den Ländern	1	27
	Des Militär-Fuhrwesen-Corps im Frieden	1	27

		Band	Seite
Stand.	Des Militär-Fuhrwesen-Corps im Kriege	1	30
	Des Beschell- und Remontirungs-Departements, dann der Militär-Gestütte	1	38
	Der Militär-Montur-Oeconomie-Commissionen	1	38
	Des Militär-Verpflegs-Personals im Frieden und Kriege	1	39
	Der Medicamenten-Regie	1	40
	Der k. k. Arcieren-Leib-Garde deutsch- und galizischer Abtheilung	1	40
	Der k. k. hungarisch-adelichen Leibgarde	1	41
	Der k. k. Trabanten-Leibgarde	1	42
	Der k. k. Hofburgwache	1	42
	Der königlich hungarischen Krönungswache	1	42
	Des Feldkriegscommissariats in Friedenszeiten	1	43
	Wie solcher mittelst der Monat-Tabelle rücksichtlich der Gebühr auszuweisen ist	1	47
	Des bey der medizinisch-chyrurgischen Josephs-Academie in Wien angestellten Personals	2	47
	Des Fleisch-Regie-Personals	3	140
	Der bey der Militär-Academie zu Wienerisch-Neustadt angestellten Individuen	3	289
Stand- und Dienst-Tabellen	der Regimenter und Corps, wie mittelst solcher der Stand rücksichtlich des Dienstes auszuweisen ist	1	44
	Monatliche Einsendung derselben	3	244
Standart-Rotten.	Normal	3	99
Standes-Recrutirungs-Rapporte.	Monatliche Einsendung derselben	3	244
Standes-Recrutirungs- und Remontirungs-Rapporte		1	44
Standes- und Richtigkeits-Relations-Puncte	bey Musterungen und Revisionen	2	101
Sterbkreuzer	(zweyter). Jährlicher Ausweis hierüber	3	269
	(Erster und Gerichtstaxen). Jährlicher Ausweis und Berechnung hierüber	3	270
Sterblisten.	Sind monatlich der Landesstelle einzusenden	3	49
Sterbquartal.	Gebühr	1	117
Stiefel.	Reparations-Pauschquantum im Frieden und Kriege	1	167, 169
	In wie weit deren Reparatur für auswärtige Regiments-Mannschaft in Conto Aerarii bestritten und verrechnet wird	1	206
	Ledergebühr im Limito-Preis zu deren Reparirung	1	206
Stockhäuser.	Service-Gebühr für Arrestanten	1	171
Strafen.	Wer deren Nachsicht den Deserteuren ertheilen kann	3	218
Straßen.	Jährlich einzusendender Rapport über deren Zustand	3	263
Stroh (Futter-).	Ausmaß, wenn solches statt Heu ausgegeben wird	1	156
Stroh (Lieger-).	Gebühr in den Casernen	1	171
	Gebühr in Lagern	1	175
	Anweisung und Empfang desselben	2	18
Stroh (Streu-).	Gebühr und Abgabe deßelben	1	68, 175
Stutten (trächtige) und Füllen.	Normalvorschrift	2	232
Superarbitrirung.	Was bey selber zu beobachten ist, und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat	2	251
	Erweiterte Vorschrift hiezu, rücksichtlich der als invalid angegeben werdenden Officiere und Mannschaft	2	258
	Was bey jener mit den Auditoren vorzüglich zu beobachten ist	2	263

	Band	Seite
Superarbitrirung. Vorschrift rücksichtlich der zur Arcieren-Leibgarde aspirirenden Oberofficiere	2	264
Superarbitrirungs-Listen über Realinvalide. Welche Rubriquen solche zu enthalten haben	2	256
Superarbitrirungs-Protocolle. Sind von den Feldärzten zu führen	2	268
Supernumeräre. Gebühr der Stabs- und Oberofficiere	1	133
Wer die Unkosten für die, durch widerrechtliche Creirung entstandenen supernumeräre Chargen zu bezahlen hat	1	134
Stabs- und Oberofficiere, dann k. k. ordinäre Cadeten } Wie über selbe jeden	3	247
Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts } Monat die Eingaben	3	247
Rechnungs-Individuen } zu verfassen sind.	3	247
Sustentations-Beyträge. Für die Familien der, in feindlicher Kriegsgefangenschaft befindlichen Generäle, Stabs- und Oberofficiere	1	128
Szekler Husaren-Regiment. Stand desselben in Friedenszeiten	1	85
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	88
Proviantwägen und Bespannungs-Ausmaß im Kriege	1	241

T.

Tabak. Vide Rauchtabak.			
Tafelgelder. Ausmaß derselben für die commandirenden Generäle im Frieden und Kriege		1	104
Wer solche bey Beurlaubung der commandirenden Generäle zu beziehen hat		1	123
Taglia. Ausmaß für eingebrachte Deserteure		2	221
Ist immer sogleich zu bezahlen		2	227
Solche gebührt auch für die schon in der Dienstleistung stehenden, und als Deserteure erkannt werdenden Leute		2	228
Taglia und Cartel-Auslagen. Bestimmung, wo solche zu verrechnen sind		2	225
Tambours und Hautboisten. Normal-Vorschriften		1	147
Als solche dürfen keine Ausländer assentirt werden		2	148
Die zu ärarischen Licitationen beorderten haben dafür kein Douceur zu erhalten		2	236
Tapferkeits-Medaillen. Vorschrift		1	138
Jährlicher Ausweis über die mit derley Medaillen betheilten Individuen		3	273
Tax-Gefälle. Normal-Vorschrift		3	161
Bestimmung, welche Taxen vor Einlangung der dießfälligen Consignation einzucassiren sind		3	161

Taxen und Diäten-Ausmaß für Auditore . . . . . .
Taxen (Gerichts-). Jährliche Berechnung hierüber . . . . . .
Theresien-Orden. Vide Maria-Theresien-Orden.
Theuerungsbeyträge. Beobachtungen hiebey . . . . . .
Thierarzney-Institut. Zur Abrichtung geschickter Schmiede in Wien . .
Stand und Gebühr desselben . . . . . .
Trabanten-Leibgarde. Stand derselben . . . . . .
Gebühr an Geld, Naturalien und Service . . . . .
Bestimmung, welche Eigenschaften die hiezu aspirirenden Halbinvaliden besitzen müssen, und wie die dießfälligen Eingaben zu verfassen sind
Vierteljähriger Ausweis über die, bey den hiezu in Antrag gebrachten Individuen sich ergebenden Veränderungen . . . . .
Traiteurs und Marquetender. Fouragegebühr für deren Pferde im Felde .
Tractaments-Vorschrift . . . . . .
Transferirung. Normal . . . . . .
Bestimmung, wann solche mit einem als Deserteur sich meldenden, in der wirklichen Dienstleistung stehenden Mann bewirkt werden kann .
Transporte. Vorspannsausmaß bey Mannschaftstransporten . . . .
Vorsichten, welche bey Transportirung der Feuergewehre zu deren Conservirung zu beobachten sind . . . . . .
An Mannschaft oder Pferden, die in ein anderes Land gehen, sind vorläufig dahin zu avisiren . . . . . .
Bestimmung, in wie weit die Transportsführer für die in Verlust gerathenden Stücke den Ersatz zu leisten haben . . . . .
Was die Commandanten zur Hintanhaltung des Verlustes an Montur bey der transportirt werdenden Mannschaft zu beobachten haben .
Grundsätze, nach welchen bey jenen Transportscommandanten vorzugehen ist, welche die Marschrouten oder Naturalien-Fassungsjournalien verloren zu haben angeben . . . . . .
Vorschrift zu Remonten-Transporten . . . . . .
Zur Transportirung der Kranken sind vorzüglich hiezu geeignete Commandirte auszuwählen . . . . . .
Transportirung. Normal . . . . . .
Transports-Sammelhäuser. Sind alljährig zur Zeit der Truppenmusterungen zu revidiren, und über den Befund zu relationiren . . . .
Trinkgelder. Taxe, nach welcher solche von den mit der Post reisenden Parteyen zu bezahlen und zu verrechnen sind . . . . . .
Trompeter. Normal . . . . . .
Die Cavallerieregimenter können die vacanten derley Stellen mit dienstlichen Leuten aus dem Feuergewehrstande ersetzen . . .
Truppen (Gränz-). Gattung und Zahl derselben . . . . . .
Truppen (Linien-). Gattung und Zahl derselben . . . . . .
Bestimmung, welche hievon Ausländer im Stand haben können .
Vermehrung derselben in Kriegszeiten . . . . . .

		Band	Seite
Tschaikisten-Bataillon.	Friedensstand	1	24
	Gebühr an Geld und Naturalien für Frieden und Krieg	1	89
	Gebühr an Montur und Lederwerk	1	200
	Ausmaß an Fuhr- und Packwesen im Kriege	2	242

U.

Abstands-Tabelle.	Wie solche jährlich in den Abtheilungen zu führen ist	3	259
Ulanen-Regimenter.	Friedensstand	1	6
	Ergänzung an Mannschaft für dieselben	1	15
	Gebühr an Geld und Naturalien	1	73
	Gebühr an Montur, Lederwerk und Munition	1	185
	Gebühr an Waffen und Munition	1	216
	Vorschrift wegen Mittheilung der Länge und Abstempelung der tschaikhaften bey den Zeughäusern	1	218
	Ausmaß an Feldrequisiten	1	229
	Ausmaß an Proviantwägen	1	230
	Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	230
	Vorschrift in Ansehung der bey selben ungeeigneten Individuen von gallizischen Adel	2	135
Uebersetzung.	Der Gemeinen zu Honveterschaften. In wie viele solche Classe jeder, und wie die Eingabe hierüber zu verfassen ist	2 3	138 275
	Der Gemeinen zu Privatdienern. Wann und wie solche Classe findet	3	145
	Der Privatdiener zu Gemeinen. Bestimmung in welchem Falle solche zu geschehen hat	3	145
	Der Mannschaft aus dem Feuergewehrstande zu Prima-Ulanen	3	275
Uebersetzungs-Beyträge für Beamten		3	185
Überzählige.	Vide Supernumeräre.		
Unkosten-Ersatz.	Vide Ersatzleistungen.		
Unschlitt vom Schlachtvieh.	Was damit zu geschehen hat	3	147
Unter-Officiere.	Wie über die Halbinvaliden, wenn sie eine Civil-Versorgung wünschen, die Eingabe zu verfassen ist	3	276
Unterthanen (conscribirte).	Dürfen nur von der Artillerie angeworben werden	1	16
	Bestimmung, unter welchen Bedingnissen solche von der Militärstellung befreyt werden können	2	302
Unterthanen conscribirter Länder.	Dürfen im Allgemeinen von den hungarischen Regimentern nicht angeworben werden	1	15

	Band	Seite
Unterthanen (conscribirter Länder). Welche von ihnen, [illegible] für [illegible] solche zu hungarischen Regimentern [illegible]	1	16
Unterthanen hungarischer Nation. Zu welchen [illegible] worden werden dürfen	1	16
Wann solche als deutsch-erbländische Unterthanen anzusehen sind	1	16
Urkunden über Pensionsgesuche. Vide Pensions-Urkunden.		
Urlaubs-Normal. Vide Beurlaubung		
Urlaubs-Licenzen und Prolongationen. Monatliche Eingabe über jene, welche von dem General-Commando an Oberofficiere ertheilt worden sind	3	244
Urlaubs-Pässe. In welcher Form solche für beurlaubte Mannschaft zu verfassen sind	3	15

U

	Band	Seite
Vagabunden. Stellung derselben als Recruten	2	203
Verboth. Für das Civil, ärarische Fassungsartikel oder Quittungen von einer Militär-Parteyen an sich zu bringen	3	137
Privat-Briefe in Dienst-Paqueten beyzuschließen	3	224
Acten und Dienstschriften Jemanden mitzutheilen oder einsehen zu lassen	3	224
Verdienstgelder des Militär-Fuhrwesens. Deren Berechnung und Bestimmung	2	188
Verkauf ärarischer Montursorten ist den Truppen verbothen	1	202
Unter welchen Vorsichten der Verkauf unbrauchbarer Montursorten gestattet werden kann	3	137
Der ärarischen Fassungsartikel oder Quittungen hierauf ist verbothen	3	137
Verlagsgelder. In welchem Betrage solche einzelnen Commanden, Officieren und Parteyen in Verrechnung zu geben sind	2	4
Verlags-Quantum an Gelde zur Bestreitung verschiedener Verpflegs- und sonstiger Auslagen für Regimenter und Corps	2	3
In welchem Betrage solches den Compagnien und Escadronen von den Regimentern verabfolgt werden kann	2	3
Für detachirte Divisionen und Bataillons	2	4
Verlags-Quittungen. In welchem Betrage solche bey den Kriegs-Cassen für Regimenter und Militär-Parteyen ausgestellt werden können	3	175
Verlassenschaften. Halbjährige Eingabe sowohl über die berichtigten als unberichtigten	3	253
Vermögens-Confiscation der Deserteurs. In welchen Fällen solche Statt findet	2	227
Wer solche einzuleiten hat	2	226
Verpflegs-Bäcker-Personale (Militär-). Wann demselben eine Zulage gebührt	1	141
Wenn Gemeine entwichen, und attrapirt worden sind, sollen sie in Festungen zur Dienstleistung verwendet werden	2	227
Bestimmung in Ansehung der Montur für die Gemeinen	3	109

		Band	Seite
Verpflegs-Beamte (Militär).	Wie viel sie an Dienst-Caution zu erlegen haben	3	376
Verpflegs-Branche (Militär).	Stand im Frieden und Kriege	1	39
	Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	102
	Honorar, Capitulations-Zeit und sonstige Bestimmungen für die zu befördernden Professionisten	2	207
	Ausmaß an Reengagirungsgeld für die Professionisten	3	50
Verpflegs-Gelder.	Was bey deren Rückersatz-Anweisungen zu beobachten ist	2	6
	Beobachtungen, wenn selbe à Conto der Gebühr angewiesen werden	2	6
Verpflegs-Magazine (Militär).	Was die bey selben angestellten Controllents bey Naturalien und Gebühr-Abgaben für Partheyen fremder Regimenter zu beobachten haben	2	2
Verpflegung der Landwehr im Frieden		1	14
	Im Kriege	1	14
Versteigerung.	Vide Licitation		
Verzeichniß der verbothenen Angaben		3	281
Verzichts-Revers.	Vide Revers.		
Veterinen.	Bestimmung, welche bey der Landwehr zu dienen verpflichtet sind	1	14
	Beobachtung rücksichtlich derjenigen, die sich für Entlassungswerber reengagiren	2	205
	Capitulations-Zeit für die sich statt Entlassungswerbern Reengagirenden	3	45
	Vorschrift über das für selbe gestiftete Distinctions-Zeichen	3	53
Veterinär-Schule.	Vide Thierarzney-Institut.		
Victualien.	Hierüber sind die Preisausweise monatlich einzusenden	3	246
Victualien und Getränke.	In welchen Fällen und unter welchen Bedingnissen solche von dem Militär zum eigenen Bedarf von anderwärts her in die Quartier-Stationen eingeführt werden dürfen	1	64
Visitationen	der Regimentsgerichte. Vide Regimentsgerichte.		
	Der Regiments-Spitäler. Vide Spitäler.		
Vollmacht.	Mit solcher sind die zur Abfassung der Verpflegsgelder bey den Kriegs-Cassen abgeschickt werdenden Officiere, von ihren Commandanten zu versehen	2	7
Vorschüsse.	Beobachtungen hiebey, wenn solche von einem Regimente oder einer Militär-Branche für andere Militär-Abtheilungen geleistet werden	2	2
	Grundsätze, nach welchen sich die Feldkriegscommissariatischen Beamten zu benehmen haben, wenn sie für eine nicht zu ihrer Respicirung gehörigen Militär-Branche einen Vorschuß anweisen	2	2
	Particular-Vorschüsse aus Aerarial-Geldern sind verbothen	2	4
Vorspann.	Normal-Vorschriften	1	149 bis 266
		3	118 bis 135
	Wer auf solche einen Anspruch hat	1	249
	Ausmaß und Bestimmung, wer solche zu bezahlen hat	1	249
	Der Mannschaft von allen Artillerie-Regimentern und derley Abtheilungen ist zur Führung ihrer Tornister die erforderliche Vorspann auf Märschen bewilligt	1	250
	Ausmaß derselben für Mannschaft, die auf Wägen transportirt wird	1	251

		Band	Seite
Vorſpann.	Für die in Erziehungshäuſer abgeſchickt werdende Soldaten-Knaben	2	251
	Für die zu Fuß abgeſchickt werdende Cavallerie-Mannſchaft	2	251
	Für Mannſchafts-Transporte und Commanden	2	252
	Für reiſende Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militär-Parteyen	2	252
	Wann hieran die doppelte Ausmaß gebührt	2	255
	Wann die Auslagen für einzelne Parteyen vom Aerarium vergütet werden	2	255
	Ausmaß derſelben bey Lagern in Friedenszeiten	2	257
	Welche Vorſpanns-Auslagen der Regiments-Unkoſten-Fond zu tragen hat	2	258
	Wann ſolche ex propriis zu beſtreiten ſind	2	258
	In eigenen Angelegenheiten ſich ſolcher zu bedienen, iſt verbothen	2	258
	Kranken Officieren, welche in die Bäder reiſen, iſt keine Vorſpann bewilligt	2	259
	Beſtimmung des auf die Vorſpannswägen zu ladenden Gewichts	2	259
	Solche willkührlich beyzubehalten oder zu übertreiben, iſt verbothen	2	259
	Vergütung derſelben nach Verſchiedenheit der Provinzen	2	260
	In wiefern bey Stellung derſelben auch Reitpferde abverlangt werden können	2	260
	Vergütung derſelben nach Anzahl der Mannſchaft oder nach dem Gewichte	2	260
	Bezahlung derſelben bey Naturalien-Transporten	2	261
	Beſtimmung, an wen die Bezahlung für ſelbe zu leiſten iſt	2	262
	Die mit ſelber reiſenden Parteyen müſſen auch die Weg- und Brücken-Mauth bezahlen	2	262
	Erforderniß und Ausmaß an ſelber in Kriegszeiten	2	263
	Vergütungs-Ausmaß derſelben in Kriegszeiten nach den verſchiedenen Fällen	2	265
	Wer zur Anweiſung derſelben berechtigt iſt	2	18
	Vorſichten bey deren Anweiſung	2	18
	Wer ſolche in Abweſenheit des Feldkriegscommiſſariats anweiſet	2	51
	Unter welchen Beobachtungen ſolche den transferirten Fuhrweſens-Officieren gebührt	2	184
	Die Beyſtellung derſelben darf nicht in Contracten zugeſichert werden	3	90
	Ausmaß und Gebühr für die überſiedelnden Militär-Beamten	3	125
	Darf bey Strafe der Dienſtes-Entſetzung Niemanden angewieſen werden, dem ſolche nicht gebührt	3	134
	Das Feldkriegscommiſſariat hat über die angewieſene Vorſpann Protocolle zu führen, und daraus mit Ende des Monats einen Extract an das General-Commando einzureichen	3	119. 245
	Monatliche Eingabe über die im Laufe des Monats angewieſene Vorſpann	3	245

		Band	Seite
	W.		
Wache.	Kommt im Kriege zur Sicherheit auf Verlangen vom Civile beyzustellen	2	14
	Munitions-Ausmaß für selbe bey Aufzügen	2	217
Wachstuben.	Wer solche dem Militär anzuweisen hat	2	66
	Jährlicher Ausweis über die erforderlichen Wachstuben	2	267
Wachstuben-Service.	Ausmaß	2	274
	Dessen Anweisung und Empfang	2	11
	Normal	3	93
Waffen und Munition.	Normal-Vorschriften	3	117
	Gebühr an selben für die Armee überhaupt im Frieden und Kriege	2	212 bis 218
	In welchem Falle deren Austauschung Statt hat	2	217
	Wem die Unterhaltung der Waffen in brauchbarem Stande obliegt	2	218
	Die Waffen aller Art haben keine bestimmte Dauerzeit	2	16
	Was bey Anweisung der Waffen überhaupt zu beobachten ist	2	16
	Beobachtung und Vorschrift rücksichtlich jener Waffen, welche beym Exerciren in Verlust gerathen oder unbrauchbar werden	3	108
	Was bey den einzusendenden Passirungsgesuchen über jene Waffen, welche per casus fortuitos zu Grunde gegangen, oder sonst in Verlust gerathen sind, zu beobachten ist, und wie die dießfällige Eingabe zu verfassen kommt	3	198. 199
Waffen-Übungen	der Landwehr	2	14
	Der Ergänzungs-Mannschaft für die deutschen Infanterie-Regimenter	2	15
	Munitions-Ausmaß bey selben	2	217
Wagen-Reparatur.	Ausmaß und wem solche gebührt	2	263
Waisenhäuser.	Anstalten zur Versorgung derley Militär-Parteyen, und ihrer Weiber und Kinder	2 3	32 294
Waisen.	Bis zu welchem Alter solche Pensions- oder Provisionsfähig sind	3	288
	Abfertigung jener Waisen weiblichen Geschlechts, welchen eine Pension lebenslänglich zugesichert ist, im Falle sie sich verehelichen	3	289
Wartwägen.	Naturalien-Ausmaß im Kriege für die bey derley Wägen befindlichen Knechte und Pferde	2	259
	Wer solche in Kriegszeiten zu bezahlen hat	2	265
Wasserfahrt.	Benutzung derselben zur Transportirung, und Beobachtungen hiebey	2	266
Weiber von Soldaten.	Vide Soldatenweiber.		
Weide.	Wie sich wegen Miethe derselben für kranke Pferde zu benehmen ist	2	258
Werbung	der conscribirten Unterthanen ist den Artillerie-Regimentern allein zugestanden	2 2	16 204

Werb- und Handgelder. Ausmaß

Wirthschaftsbesitzer. Bestimmung, wenn die Entlassenen wieder ad militiam gestellt werden

Im Falle ihrer Entlassung haben die Dominien andere Unterthanen für sie zu stellen

In welchem Falle den Entlassenen und wieder gestellten die vorigen Dienstjahre an ihrer neuen Capitulation zu Gutem gerechnet werden

Wenn sie reengagirte Capitulanten sind, so haben sie bey ihrer Entlassung das Reengagirungsgeld zurück zu erlegen

Wittwen und Waisen. Abfertigung derjenigen von der Mannschaft

Der Militär-Beamten / Der Officière } Deren Pensionen

Pensions-Normal für selbe

Jährliche Eingabe über jene, welche an der Stiftung des Pfarrers Rotz Antheil zu nehmen, für würdig erklärt werden

Z.

Zahlungsbögen (gedruckte) zu Gagen und Pensionen. Wer solche zu erhalten hat.

Zeugämter. Siehe Artillerie-Feld-Zeugämter.

Zinszimmer (Militär-)e Normal

Bestimmung, was der Mannschaft bey dieser Bequartirung gebühret, und was dafür zu bezahlen ist

Vierteljähriger Ausweis über die im Belag gewesenen dergley Zimmer

Zulagen. Für die zum medicinisch-chirurgischen Lehrcurs nach Wien berufenen Oberärzte

Bey Geldremessen, dann bey Montur- und Naturalien-Transporten

Bey Dienstreisen

Für das Militär-Verpflegsbäcker-Personale

Bey Remonten-Transporten

Bey Transporten zu Wasser, und bey Arbeiten der Pontoniere

Bey Artillerie-Arbeiten

Bey besondern Arbeiten im Kriege

		Band	Seite
Zulagen.	Für die Mannschaft vom Militär-Fuhrwesenscorps	1	143
	Für die zur Assistenzleistung commandirte Mannschaft	1	144
	Für die zur Heuschreckenvertilgung commandirte Mannschaft	1	145
	Für die in Ländern angestellten Oberärzte, die den Veterinair-Curs gehört haben	2	51
	Für die zeitlich zur Dienstleistung angestellten Officiere aus dem Pensionsstand	2	77
	Für die Fleischregie-Directeurs und Schlachtvieh-Depots-Commandanten.	3	153
	Für Standart-Rotten	3	99

Stanford University Libraries
3 6105 015 289 056

UC
265
A9
B8
v.3

Stanford University Libraries
Stanford, California
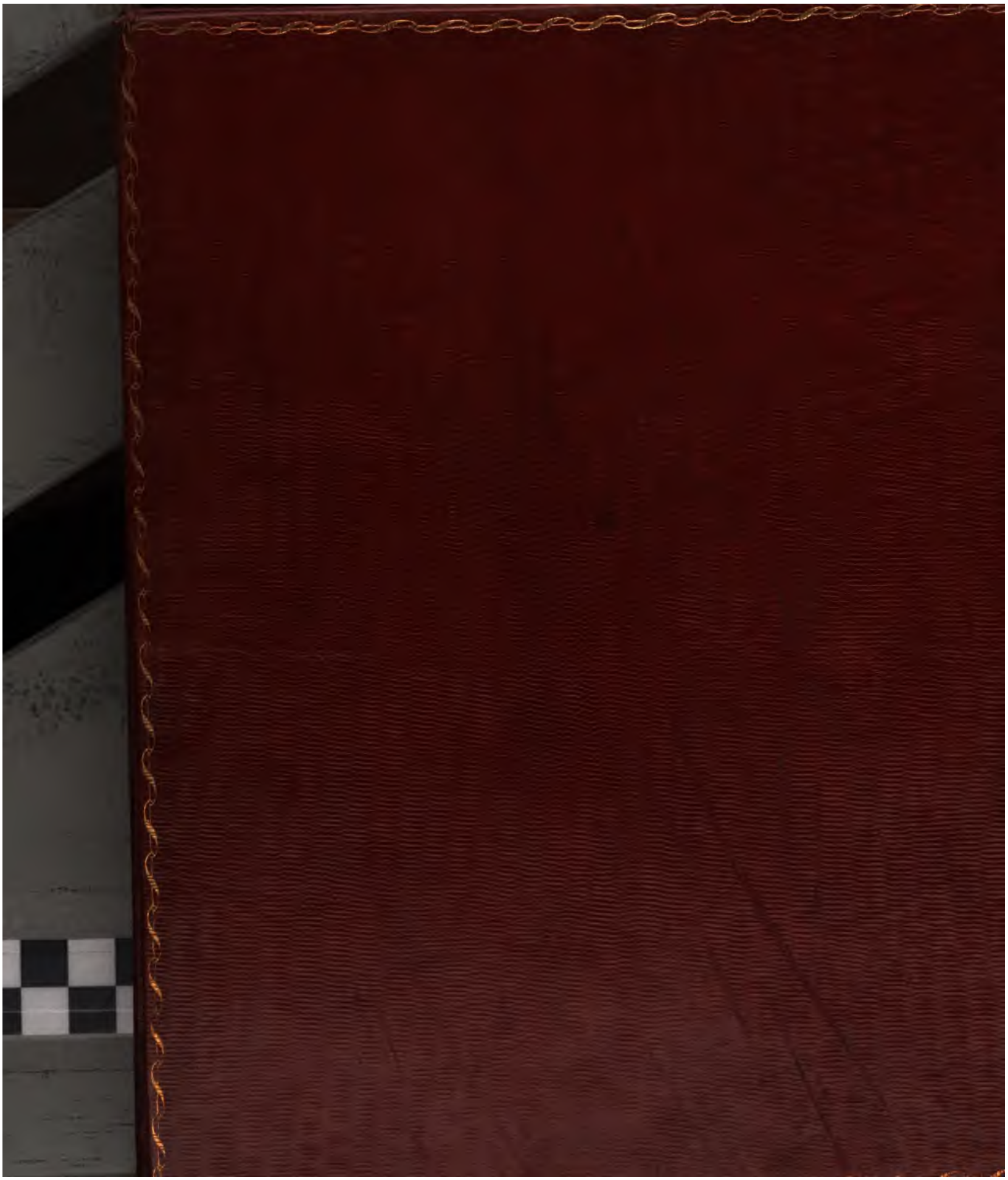
Return this book on or before date due.